

ANLAGEKLASSE LUFTVERKEHR

## WealthCap Aircraft 25

A380 mit Singapore Airlines als Leasingnehmer  
Verkaufsprospekt



**Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten  
Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.**



**HINWEIS:**

Die in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Bilder zeigen Flugzeuge des Typs Airbus A380 sowie Beispiele einer möglichen Innenausstattung des Leasingnehmers Singapore Airlines Limited.

ANLAGEKLASSE LUFTVERKEHR

# WealthCap Aircraft 25

Wealth Management Capital Holding GmbH

## Der Traum vom Fliegen ...

... ist so alt wie die Menschheit – wir verbinden damit Freiheit und Weite. Ein Flug mag uns zwar mittlerweile alltäglich erscheinen, die Faszination des Fliegens ist dennoch ungebrochen.

Ein Flugzeugtyp löst dabei ganz besondere Emotionen aus: der Airbus A380. Im Oktober 2007 fand der erste planmäßige Linienflug des Großraumflugzeuges von Singapore Airlines Limited auf der Strecke von Singapur nach Sydney statt. Seitdem wurden mehr als 15 Millionen Passagiere mit dem A380 rund um den Globus befördert. Die Mehrheit der Passagiere ist begeistert und berichtet von einem völlig neuen Flugerlebnis.

Doch nicht nur emotional, sondern auch ökonomisch ist der A380 ein einzigartiges Flugzeug: Mit einer Länge von 73 m, einer Flügelspannweite von fast 80 m und einer Sitzplatzbelegung von bis zu 853 Personen ist es derzeit das größte Passagierflugzeug der Welt. Dank der Verwendung modernster Werkstoffe und neuester Technik ermöglicht es darüber hinaus einen verhältnismäßig geringen Energieverbrauch. So setzen aktuell immer mehr Fluggesellschaften auf die Vorzüge dieses Flugzeugtyps und dessen hohen Reisekomfort für Passagiere.

Wir aus dem Hause WealthCap freuen uns ganz besonders, Ihnen mit unserem neuen Flugzeugfonds nun die Möglichkeit anzubieten, in einen Airbus A380 zu investieren! Die Emittentin WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG hat einen A380 erworben und vermietet diesen prognosegemäß für 15 Jahre an die renommierte Fluggesellschaft Singapore Airlines Limited. Die Qualität und der Bordservice der Fluglinie werden bereits seit Jahrzehnten regelmäßig von unabhängigen Fachmedien und Reisenden gewürdigt.

Sie als Anleger können sich jetzt durch Beitritt zu der Emittentin an diesem Großraumflugzeug beteiligen. Mit Ihrer Beteiligung partizipieren Sie prognosegemäß an den regelmäßigen Einnahmen aus dem Leasingvertrag mit Singapore Airlines Limited sowie an einem Erlös aus dem Verkauf des Flugzeuges.

Mit WealthCap setzen Sie in dieser Hinsicht auf einen starken Partner: Seit 1996 wurden insgesamt 24 Flugzeugfonds aufgelegt – mit einem emittierten Investitionsvolumen von 1,5 Mrd. EUR. Die Einhaltung unseres



hohen Qualitätsanspruchs sowie unsere umfassende Flugzeugexpertise wurden uns auch durch das Analysehaus Scope im Management Rating 2011 mit der Note „AA, sehr hohe Qualität“ für das Segment Flugzeuge bestätigt. Als 100%ige Tochter der UniCredit Bank AG können wir zudem auf den breiten Erfahrungsschatz einer internationalen Bankengruppe zurückgreifen.

Wir freuen uns, die Faszination des Airbus A380 mit Ihnen als Anleger teilen zu können!

Ihre Geschäftsführung der WealthCap Initiatoren GmbH



A handwritten signature in blue ink that reads "Krütten".

**Dr. Rainer Krütten**

Geschäftsführer  
WealthCap Initiatoren GmbH



A handwritten signature in blue ink that reads "Volz".

**Gabriele Volz**

Geschäftsführerin  
WealthCap Initiatoren GmbH



A handwritten signature in blue ink that reads "Schülken".

**Winfried Schülken**

Geschäftsführer  
WealthCap Initiatoren GmbH



## PROSPEKTVERANTWORTUNG UND ANGABENVORBEHALT

Alle Angaben und Berechnungen in diesem Verkaufsprospekt wurden mit größtmöglicher Sorgfalt ausgearbeitet. Sie beruhen auf den derzeit gültigen gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften sowie Verwaltungsanweisungen. Eine Haftung für eine abweichende Auffassung der Finanzverwaltung sowie für Abweichungen durch zukünftige Änderungen der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen sowie durch künftige wirtschaftliche und technische Entwicklungen kann nicht übernommen werden.

Eine Haftung für den Eintritt der mit dem Erwerb der Beteiligung verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele des Anlegers wird nicht übernommen. Abweichende Angaben vom oder zusätzliche Angaben zum Inhalt dieses Verkaufsprospektes dürfen nur von der Anbieterin des Beteiligungsangebotes gemacht werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Anbieterin und die weitere Prospektverantwortliche (Prospektherausgeberin) erklären als Prospektverantwortliche jeweils, dass ihres Wissens alle Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Verantwortlich für die Prospektaufstellung und den Inhalt des Verkaufsprospektes sind:

### Anbieterin

WealthCap Initiatoren GmbH  
Am Eisbach 3  
80538 München  
(Sitz und Geschäftsanschrift)

### Prospektherausgeberin

#### als weitere Prospektverantwortliche

Wealth Management Capital Holding GmbH  
Am Eisbach 3  
80538 München  
(Sitz und Geschäftsanschrift)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung.

Datum der Prospektaufstellung:  
19.12.2012

### WealthCap Initiatoren GmbH als Anbieterin



Winfried Schülken  
Geschäftsführer



Gabriele Volz  
Geschäftsführerin

### Wealth Management Capital Holding GmbH als Prospektherausgeberin und weitere Prospektverantwortliche



Winfried Schülken  
Geschäftsführer



Gabriele Volz  
Geschäftsführerin

#### Hinweis gemäß § 7 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

ANLAGEKLASSE LUFTVERKEHR

## WealthCap Aircraft 25

6	<b>Prospektverantwortung und Angabenvorbehalt</b>
9	<b>Beteiligungsangebot im Überblick</b>
19	<b>Wesentliche Risiken</b>
41	<b>Markt, Investitionsobjekt, Leasingnehmer und Asset Management</b>
61	<b>Anbieterin</b>
67	<b>Investitions- und Finanzierungsplan</b>
73	<b>Prognoserechnung</b>
83	<b>Sensitivitäten (Abweichungen von Prognosen)</b>
89	<b>Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption</b>
101	<b>Wesentliche Verträge</b>
125	<b>Vertragspartner und personelle Verflechtungen</b>
135	<b>Rechtliche Grundlagen der Beteiligung</b>
157	<b>Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag</b>
185	<b>Sonstige Angaben nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV)</b>
199	<b>Verbraucherinformationen über den Fernabsatz</b>
209	<b>Glossar</b>
217	<b>Schritte zu Ihrer Beteiligung</b>
221	<b>Beitrittserklärung und Ausfüllanleitung</b>



# Beteiligungsangebot im Überblick



## Beteiligungsangebot im Überblick

### FONDSKONZEPT UND FONDSECKDATEN

Mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot können sich Anleger im Rahmen eines geschlossenen Fonds an einem Flugzeug des Typs Airbus A380, über das mit der Fluggesellschaft Singapore Airlines Limited (im Folgenden: „Singapore Airlines“) ein langfristiger Leasingvertrag abgeschlossen wurde, beteiligen.

Der Anleger beteiligt sich hierzu an der Emittentin WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG („Emittentin“), deren Gegenstand der Erwerb, die Verwaltung und die Vermietung des Flugzeuges sind.

Der Erwerb des Flugzeuges sowie die Zahlung der Erwerbs- und Fondsnebenkosten durch die Emittentin werden prognosegemäß zu ca. 41,3 % mit Eigenkapital sowie zu ca. 58,7 % durch die Aufnahme von Fremdkapital finanziert.

Das Flugzeug mit der Hersteller-Seriennummer (sog. MSN<sup>1</sup>) 071 wurde am 16.10.2012 in Singapur von Singapore Airlines an die Emittentin übergeben. Seit diesem Zeitpunkt ist das Flugzeug für eine Grundlaufzeit von zunächst zehn Jahren an Singapore Airlines verleast, wobei Singapore Airlines die Möglichkeit hat, die Laufzeit des Leasingvertrages um bis zu weitere fünf Jahre zu verlängern. Die Anleger partizipieren über Ergebniszuweisungen und Ausschüttungen der Emittentin an den Erträgen aus dem zwischen der Emittentin und Singapore Airlines abgeschlossenen Leasingvertrag sowie aus einem möglichen Verkauf des Flugzeuges, der zum Ende des Prognosezeitraums dargestellt wurde.

Anbieterin <sup>2</sup>	WealthCap Initiatoren GmbH (Am Eisbach 3, 80538 München), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 196354
Emittentin	WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG (Bavariafilmplatz 3, 82031 Grünwald), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 96348
Art der Beteiligung	Ein Anleger beteiligt sich an der Emittentin entweder <ul style="list-style-type: none"> <li>■ unmittelbar als Direktkommanditist oder</li> <li>■ mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin.</li> </ul> Bei der Beteiligung als Treugeber übernimmt und hält die Treuhandkommanditistin einen der Einlage <sup>3</sup> des Treugebers entsprechenden Anteil ihrer Einlage treuhänderisch für den Treugeber. Die Treuhandkommanditistin wird im Rahmen des Treuhandvertrages von der Haftung durch den Treugeber freigestellt, sodass dieser einem Direktkommanditisten wirtschaftlich gleichgestellt ist.
Gesamtinvestitionssumme	201.467.000 USD
Davon Eigenkapital	83.267.000 USD, entspricht 79.302.000 USD Kommanditkapital (Fondsvolumen) zzgl. 3.965.000 USD Agio <sup>4</sup>
Davon Fremdkapital	118.200.000 USD (Das Fremdkapital wurde abweichend in der Währung Singapur-Dollar („SGD“) aufgenommen. Für alle im Rahmen der Kauf-, Leasing- und Finanzierungsverträge ggf. nötigen wesentlichen Umrechnungen, z. B. hinsichtlich der Höhe des Kaufpreises bzw. der Leasingrate, wurde ein fester USD/SGD-Wechselkurs von 1 USD je 1,2284 SGD vereinbart.)
Mindestbeteiligung und Agio	10.000 USD zzgl. Agio von 5 % des Zeichnungsbetrages. Der Erwerbspreis einer Vermögensanlage, der der Zeichnungssumme bzw. dem Zeichnungsbetrag entspricht, beträgt daher mindestens 10.000 USD. Zusätzlich zum Erwerbspreis ist ein Agio i. H. v. 5 % des Zeichnungsbetrages zu leisten. Höhere Beteiligungen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein (ohne Berücksichtigung des Agios). Die geschäftsführende Kommanditistin ist nach freiem Ermessen berechtigt, eine Unterschreitung der Mindestbeteiligung im Einzelfall zuzulassen.
Platzierungs- und Einzahlungsgarantie	Die Wealth Management Capital Holding GmbH („WealthCap“) garantiert gegenüber der Emittentin die Platzierung und Einzahlung des Kommanditkapitals von 79,3 Mio. USD bis zum 31.12.2013 bzw. bei einer Verschiebung des Platzierungsschlusses auf einen späteren Zeitpunkt bis zu diesem späteren Platzierungsschluss (vgl. hierzu Kapitel „Wesentliche Verträge“).

<sup>1</sup> MSN: siehe Glossar.

<sup>2</sup> Anbieterin: siehe Glossar.

<sup>3</sup> Einlage: siehe Glossar.

<sup>4</sup> Agio: siehe Glossar.

Prognosezeitraum/ Ausschüttungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Prognosezeitraum umfasst 15 Jahre (2012 bis 2027) und endet mit einem möglichen Verkauf des Flugzeuges im Jahr 2027.</li> <li>■ Die für den Prognosezeitraum prognostizierte Gesamtausschüttung beträgt für Anleger, die der Emittentin bis 31.12.2013 beigetreten sind, ca. 215 % bezogen auf den Zeichnungsbetrag (exkl. Agio). Erlöse aus dem Verkauf des Flugzeuges sind hierbei mit ca. 90 % bezogen auf den Zeichnungsbetrag enthalten (vgl. Kapitel „Prognoserechnung“).</li> <li>■ Grundsätzlich ist vorgesehen, die aus der Investitionstätigkeit der Emittentin erzielte Liquidität, soweit sie nicht für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen benötigt wird, nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve<sup>1</sup> zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung an die Gesellschafter der Emittentin auszuschütten. Die geschäftsführende Kommanditistin kann von der Ausschüttung freier Liquidität absehen, wenn der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag nicht mindestens 4 % des Kommanditkapitals der Emittentin beträgt.</li> <li>■ Die Ausschüttungen sind jährlich im März geplant, erstmals voraussichtlich im März 2014 und letztmals vor der handelsrechtlichen Vollbeendigung der Emittentin. Im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums über den 31.12.2013 hinaus erhalten im Jahr 2014 nur Anleger, die der Emittentin bis zum 31.12.2013 beigetreten sind, eine etwaige Ausschüttung und diese beträgt maximal 7,75 % (inkl. des maximalen Frühzeichnervorteils) des am 31.12.2013 eingezahlten Kommanditkapitals. Der Geschäftsführung bleibt es unbenommen, nach eigenem Ermessen eine Ausschüttung zu einem anderen Zeitpunkt zu beschließen.</li> <li>■ Im Rahmen der Ausschüttungen wird vorrangig der Frühzeichnervorteil (siehe unten) berücksichtigt und der danach verbleibende Liquiditätsüberschuss an die Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I ausgeschüttet.</li> <li>■ Eine ausführliche Beschreibung des prognostizierten Ausschüttungsverlaufes sowie der Prognoseannahmen sind dem Kapitel „Prognoserechnung“ zu entnehmen.</li> </ul>
Frühzeichnervorteil	<p>Anlegern, die ihre Einlage zzgl. Agio bis zu bestimmten Zeitpunkten vollständig oder teilweise eingezahlt haben, wird im Rahmen der Ergebnisverteilung ein Frühzeichnervorteil auf den das vollständig gezahlte Agio übersteigenden Betrag, maximal auf die vollständige Einlage (ohne Agio), gewährt. Der Frühzeichnervorteil beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ einmalig 8 % p. a. auf die bis zum 28.02.2013 erbrachten Einlagen</li> <li>■ einmalig 5 % p. a. auf die nach dem 28.02.2013 aber bis zum 31.05.2013 erbrachten Einlagen</li> </ul> <p>Der jeweilige Anspruch entsteht mit dem tatsächlichen Zahlungseingang bei der Treuhandkommanditistin und endet am 30.06.2013. Die Berechnung der Verzinsung erfolgt taggenau auf einer 30/360-Basis<sup>2</sup>.</p>
Steuerliche Behandlung und Einkunftsart	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Prospektverantwortlichen und ihre steuerlichen Berater gehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon aus, dass die Emittentin vermögensverwaltend tätig sein und dass – entsprechend der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung – eine Veräußerung des Flugzeuges nach Ablauf von zehn Jahren nicht der Besteuerung unterliegen wird.</li> <li>■ Die Anleger werden daher aus ihrer Beteiligung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, resultierend aus der Vermietung des Flugzeuges, die dem persönlichen Steuersatz des Anlegers zzgl. Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 % hierauf und ggf. Kirchensteuer unterliegen.</li> <li>■ Darüber hinaus können Anleger ggf. Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von Zinsen aus der verzinslichen Anlage der Liquiditätsreserve erzielen. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 % hierauf und ggf. Kirchensteuer oder dem niedrigeren individuellen Steuersatz des Anlegers.</li> <li>■ Die Prospektverantwortlichen gehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon aus, dass es sich bei der Emittentin um ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15 b EStG handelt. Daher kann der Anleger die entstehenden steuerlichen negativen Einkünfte nicht mit seinen übrigen Einkünften verrechnen und kann damit diese negativen Einkünfte zunächst nicht steuerlich geltend machen. Eine Verrechnung der negativen Einkünfte ist erst und nur mit positiven Einkünften aus der Beteiligung an der Emittentin möglich.</li> </ul> <p>Details zu den steuerlichen Grundlagen der Beteiligung sind dem Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption“ zu entnehmen.</p>

<sup>1</sup> Liquiditätsreserve: siehe Glossar.

<sup>2</sup> 30/360-Basis: siehe Glossar.

## BETEILIGUNGSSTRUKTUR

Die untenstehende Grafik zeigt die rechtliche Beteiligungsstruktur in Grundzügen.

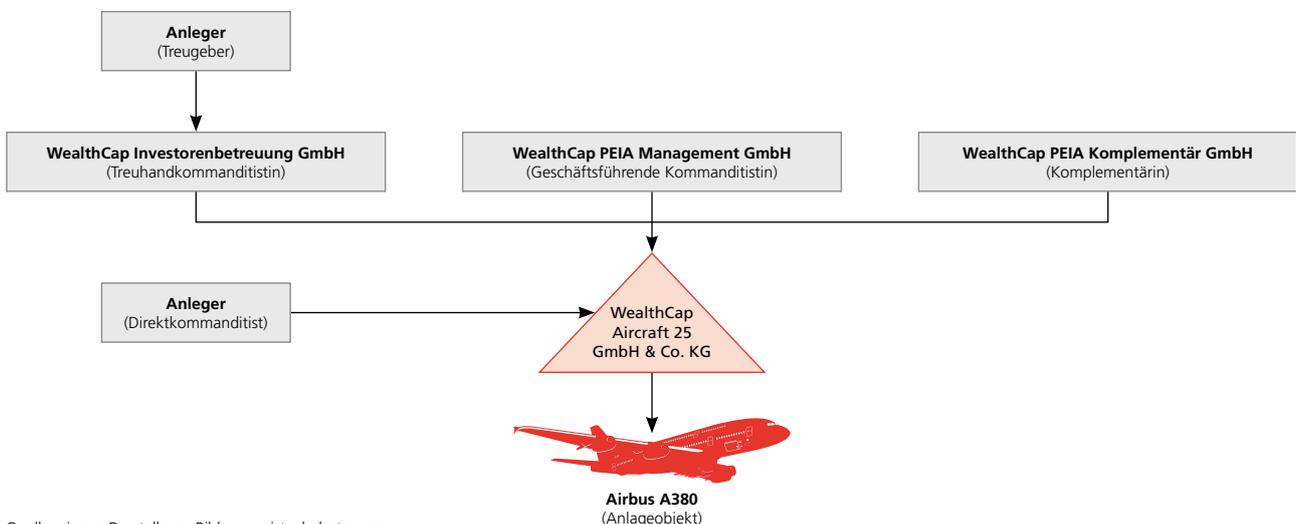
## DAS BETEILIGUNGSANGEBOT

### Anlegerkreis

- Das Beteiligungsangebot richtet sich an Personen, die sowohl
  - in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind;
  - langfristige Anlageziele verfolgen;
  - eine unternehmerische Beteiligung eingehen möchten, bei der das eingesetzte Kapital langfristig gebunden wird;
  - bei prognosegemäßer Entwicklung die Chance auf jährliche Ausschüttungen wünschen;
  - die Chance haben möchten, an einem Verkaufserlös des Flugzeuges zu partizipieren;
  - als auch bereit sind, die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken zu tragen.
- Das Beteiligungsangebot richtet sich nicht an Anleger, die
  - eine kurzfristige Vermögensanlage suchen, oder
  - eine jederzeit kurzfristig veräußerbare Vermögensanlage suchen, oder
  - weder über ein relativ hohes Einkommen noch über ein entsprechend anlageberechtigtes Vermögen verfügen, oder
  - die Rückzahlung der in die Emittentin eingezahlten Einlage in einem Betrag zum Ende der prognostizierten Laufzeit erwarten, oder
  - nur eine einzige Vermögensanlage halten. Das Beteiligungsangebot ist lediglich zur Diversifikation<sup>1</sup> eines Gesamtportfolios geeignet.
- Ausgeschlossen von einer Beteiligung sind Personen, die
  - zu dem in § 5 (1) Satz 2 sowie (2) des Gesellschaftsvertrages genannten Personenkreis gehören, insbesondere Personen mit Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Einkommensteuerpflicht in den oder „Green Card“ für die USA oder Kanada und Personen, die nicht in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Von einer Fremdfinanzierung der Beteiligung auf Ebene des Anlegers wird ausdrücklich abgeraten.

## Beteiligungsstruktur



<sup>1</sup> Diversifikation: siehe Glossar.

Nähere Informationen sind im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Beteiligung“ sowie in § 5 des Gesellschaftsvertrages (vgl. Kapitel „Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag“) zu finden.

## Angebot und Beitritt zu der Vermögensanlage

### Allgemeines

- Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts gemäß § 9 Vermögensanlagengesetz und endet am 31.12.2013. Abhängig vom Verlauf der Zeichnungsphase ist die geschäftsführende Kommanditistin im eigenen Ermessen berechtigt, den Platzierungszeitraum auf einen späteren Zeitpunkt (bis zum 31.12.2014) zu verlängern oder auf einen früheren Zeitpunkt zu verkürzen.
- Der Beitritt zur Emittentin erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger und die Annahme der Beitrittserklärung durch die WealthCap Investorenbetreuung GmbH (Am Eisbach 3, 80538 München) als Treuhandkommanditistin.
- Die Beitrittserklärung des Anlegers wird von der Wealth Management Capital Holding GmbH (Am Eisbach 3, 80538 München) in ihrer Eigenschaft als Vertriebsgesellschaft bis zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Schließung der Emittentin am 31.12.2013 entgegengenommen.
- Die Einlage sowie das darauf entfallende Agio i. H. v. 5 % sind spätestens zum Monatsende des auf die Annahme der Beitrittserklärung folgenden Monats (Valuta des Geldeingangs bei der Treuhandkommanditistin) auf das in der Beitrittserklärung sowie im Kapitel „Schritte zu Ihrer Beteiligung und Ausfüllanleitung zur Beitrittserklärung“ angegebene Konto der Treuhandkommanditistin zu leisten.
- Darüber hinaus wird die Emittentin WealthCap<sup>1</sup> zum Abschluss von Vertriebsvereinbarungen, insbesondere mit der UniCredit Bank AG, ermächtigen, die auch im Namen der Emittentin geschlossen werden können, um die Platzierung des Eigenkapitals zu gewährleisten.
- Ein Anspruch auf Aufnahme in die Emittentin besteht nicht.
- Bei Überzeichnung oder sofern der Anleger seinen entsprechenden Zeichnungsbetrag nicht vollständig einahlt, können Zeichnungen gekürzt oder Anleger ggf. aus der Emittentin ausgeschlossen werden.

### Anzahl und Gesamtbetrag

- Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen (Kommanditanteile oder Treugeberanteile) beträgt 79.300.000 USD ohne Agio.
- Die Anzahl der angebotenen Vermögensanlagen beträgt maximal 7.930 zu je 10.000 USD Zeichnungsbetrag.

### Investitions- und Finanzierungsplan

Die Emittentin wird den Kaufpreis und die Anschaffungsnebenkosten für den Erwerb des Flugzeuges sowie die anfallenden Fondsnebenkosten vollständig aus dem zu platzierenden Kommanditkapital zzgl. Agio sowie dem langfristig aufgenommenen Fremdkapital finanzieren. Das Fremdkapital wird der Emittentin von der Vanda Joaquim Pte. Ltd., die insbesondere für die Fremdfinanzierung des Flugzeugerwerbs durch die Emittentin gegründet wurde und die sich über die Begebung von Schuldscheinen (sog. Notes) finanziert, zur Verfügung gestellt.

Da die Emittentin zum Zeitpunkt des Erwerbs des Flugzeuges über keine eigenen Mittel verfügt, wird von WealthCap eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung zur Verfügung gestellt, die durch die Platzierung von Kommanditkapital sukzessive zurückgeführt werden soll.

Die Gesamtinvestitionssumme beträgt 201.467 Tsd. USD. Davon sollen 83.267 Tsd. USD durch Eigenkapital sowie 118.200 Tsd. USD durch Fremdkapital finanziert werden.

In der Gesamtinvestitionssumme ist eine anfängliche Liquiditätsreserve von ca. 86 Tsd. USD enthalten.

Der Investitions- und Finanzierungsplan wird im Kapitel „Investitions- und Finanzierungsplan“ ausführlich dargestellt.

### Investitions- und Finanzierungsplan (PROGNOSE)

Investition	In Tsd. US-Dollar <sup>1</sup>
Kaufpreis	186.000
Anschaffungsnebenkosten <sup>2</sup>	4.676
Fondsnebenkosten	10.706
Anfängliche Liquiditätsreserve	86
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>	<b>201.467</b>
<b>Finanzierung</b>	
Kommanditkapital	79.302
Agio	3.965
Fremdkapital <sup>2</sup>	118.200
<b>Gesamtfinanzierungssumme</b>	<b>201.467</b>

<sup>1</sup> Rundungsdifferenzen sind möglich.

<sup>2</sup> Gemäß dem vereinbarten Wechselkurs von 1,2284 USD/SGD.

<sup>1</sup> WealthCap: siehe Glossar.

### Gesamthöhe der Provisionen

Die Gesamthöhe an Provisionen, insbesondere unter Berücksichtigung von Vermittlungsprovisionen oder vergleichbaren Vergütungen, bei einem Kommanditkapital von 79,3 Mio. USD beträgt 14.426.100 USD, mithin 18,2 % des Kommanditkapitals bzw. 17,3 % des Eigenkapitals.

### Für den Anleger entstehende weitere Kosten

Durch Erwerb und Übertragung der Vermögensanlage können für den Anleger Kosten entstehen, die sich wie folgt gestalten:

- Der Anleger hat ein Agio i. H. v. 5 % der zu leistenden Einlage zu zahlen.
- Teilweise oder vollständig verspätet eingezahlte Zeichnungsbeträge inkl. des Agios auf den Zeichnungsbetrag sind ab dem Zeitpunkt des Verzugsseintritts mit 5 % p. a. über dem Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) zu verzinsen. Die Emittentin ist berechtigt, weitergehende Verzugschäden geltend zu machen.
- Bei einer anfänglich oder später im Wege der Umwandlung erfolgenden Beteiligung als Direktkommanditist entstehen, ausgehend von einer Beteiligung i. H. v. 10.000 USD (zzgl. Agio), zusätzliche Notar- und Registerkosten, deren Höhe sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf ca. 150 EUR beläuft und die vom Anleger zu tragen sind. Sofern die Handelsregistervollmacht nicht von einem deutschen Notar beglaubigt wird, bspw. weil sich ein Anleger mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands als Direktkommanditist an der Emittentin beteiligt, hat der Anleger sicherzustellen, dass die Handelsregistervollmacht den in Deutschland geltenden Anforderungen entspricht. Dafür können ggf. zusätzliche Kosten anfallen (z. B. Apostille). Die vorgenannten Kosten fallen nicht an, wenn sich ein Anleger als Treugeber an der Emittentin beteiligt. Tritt ein Anleger als Direktkommanditist bei (bzw. wandelt er seine Treugeberbeteiligung um), kann im Falle nicht rechtzeitiger Vorlage einer ordnungsgemäßen Handelsregistervollmacht aufgrund des zusätzlichen Aufwands ein Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. 50 EUR je Mahnung berechnet werden, der mit Ansprüchen des Anlegers, z. B. auf Entnahmen (Ausschüttungen), verrechnet werden kann (vgl. § 17 (4) des Gesellschaftsvertrages).
- Wenn sich nach dem Platzierungsschluss herausstellt, dass das verfügbare Kommanditkapital nicht vollständig in den Erwerb eines Airbus A380 investiert und für die Konzeption der Emittentin, die Haftungsübernahme, die Platzierungs- und Einzahlungsgarantie, die Vermittlung der Anteile an der Emittentin oder für die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve verwendet werden kann, so ist die Komplementärin für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten berechtigt, diejenigen Anleger, deren Beitrittserklärungen zuletzt angenommen wurden, entweder vollständig auszuschließen oder deren gezeichnete Einlagen so herabzusetzen, dass das Kommanditkapital auf die erforderliche Höhe reduziert wird (vgl. im Einzelnen das Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Beteiligung“, Abschnitt „Kürzung und Schließung“). Die für einen als Direktkommanditisten beteiligten Anleger hiermit ggf. verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Gerichtskosten, werden von der Emittentin nicht erstattet.
- Anleger, die aufgrund eines Sachverhalts nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GWG) aus der Emittentin ausgeschlossen werden, haben die damit verbundenen Ausschlusskosten, wie z. B. Notar- und Gerichtskosten, selbst zu tragen. Im Fall des Ausschlusses während des Beitrittszeitraums (vgl. § 6 (7) a i. V. m. § 24 (3) des Gesellschaftsvertrages) betragen diese Kosten mindestens 500 EUR zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, wobei die 500 EUR als Bearbeitungsaufwandsersatz dem Anleger in Rechnung gestellt werden und die Notar- und Gerichtskosten nicht einschließen. Bei späterem Ausschluss aus der Emittentin wegen eines Sachverhalts nach dem GWG (vgl. § 6 (7) b des Gesellschaftsvertrages) beträgt der Bearbeitungsaufwandsersatz mindestens 250 EUR zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Auch hier kommen Notar- und Gerichtskosten noch hinzu. Entsprechendes gilt, wenn ein Anleger nicht seinen Verpflichtungen in Bezug auf den Nachweis seiner Berechtigung, Vergünstigungen aus einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen, durch Vorlage eines sog. „Certificate of Residence“ oder durch Beibringung sonstiger ggf. erforderlicher Informationen und Nachweise nachgekommen ist (vgl. § 6 (8) des Gesellschaftsvertrages, vgl. im Einzelnen das Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Beteiligung“, Abschnitt „Beitritt des Anlegers“).
- Im Falle einer Veräußerung, Umwandlung oder Übertragung des Kommanditanteils bzw. der Rechte aus dem Treuhandverhältnis von Todes wegen oder durch eine Schenkung sowie in sonstigen Fällen des Ausscheidens eines Anlegers aus der Emittentin kann neben ggf. anfallenden Notar- und Registerkosten ein Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. mindestens 250 EUR zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe durch die Emittentin geltend gemacht werden.
- Für Anleger, die aufgrund einer Ausnahmeregelung in die Emittentin aufgenommen wurden, können weitere Aufwendungen und Kosten entstehen. Gemäß § 5 (3) des Gesellschaftsvertrages kann die geschäftsführende Kommanditistin bzw. ein von ihr beauftragter Dritter von einem solchen Anleger die Erstattung von Kosten, wie

z. B. Beratungskosten für nicht deutsches Gesellschafts- oder Steuerrecht, und von sonstigen Nachteilen für die Emittentin oder die Gesellschafter verlangen, die der Emittentin aufgrund seiner individuellen Sonderstellung entstanden sind.

- Sämtliche Zahlungen, die an Anleger, z. B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten, geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Gebühren zulasten des Empfängers geleistet (vgl. § 17 (5) des Gesellschaftsvertrages).
- Kosten für ggf. erforderliche Quellensteuermeldungen und Quellensteuerabführungen sind vom betreffenden Anleger zu tragen und werden von den Ausschüttungen an diesen Anleger abgezogen (vgl. § 15 (5) des Gesellschaftsvertrages).
- Des Weiteren kann die Emittentin einem Anleger im Fall der Verletzung seiner Informations- und Mitteilungspflichten aus den §§ 5 (5), 6 (8) und 29 (7) des Gesellschaftsvertrages die mit dieser Pflichtverletzung verbundenen Kosten der Emittentin in Rechnung stellen.
- Weiterhin können auch während der Laufzeit der Emittentin zusätzliche Kosten bei den Anlegern entstehen. Dazu zählen Kosten bei vorzeitigem Ausscheiden (z. B. höhere Kosten durch Veräußerung auf dem Zweitmarkt<sup>1)</sup> sowie im Zusammenhang mit der Ermittlung einer Abfindung bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Emittentin, Kosten der Einsichtnahme in die Handelsbücher und Papiere der Emittentin, Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie die von den Anlegern ggf. zu tragenden Kosten für ihre eigene Steuer- und Rechtsberatung im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Emittentin.
- Nicht alle Kosten können derzeit genau beziffert werden, da sie von der Höhe der von den Anlegern zu leistenden Einlage und von anderen Gesichtspunkten sowie den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängen.

Sofern einem Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aufgrund eines vom Anleger verwirklichten Sachverhaltes ein Bearbeitungsaufwandsersatz in Rechnung gestellt wird (vgl. §§ 6 (4), 6 (7) a), 19 (3), 19 (9), 20 (3), 20 (9), 24 (3) des Gesellschaftsvertrages) ist dem Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer nach § 31 des Gesellschaftsvertrages ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass durch sein Verhalten überhaupt kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entstanden ist oder der entstandene Bearbeitungsaufwand wesentlich niedriger

als die Pauschale war. Dies gilt für vom Anleger geschuldete Verzugszinsen entsprechend.

Einem Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages in Rechnung gestellter Bearbeitungsaufwandsersatz (vgl. den vorstehenden Absatz) bzw. in Rechnung gestellte Kosten und Aufwendungen (vgl. insbesondere §§ 5 (5), 6 (4), 6 (8), 15 (5), 19 (9), 20 (9), 24 (3) oder 29 (7) des Gesellschaftsvertrages) oder aufgelaufene Verzugszinsen können mit Ansprüchen des Anlegers, Erben oder Vermächtnisnehmers, z. B. auf Entnahmen (Ausschüttungen) oder Erhalt einer Abfindung, verrechnet werden. Für Zwecke der Verrechnung erfolgt eine ggf. erforderliche Umrechnung der vorstehend genannten Beträge mit dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungsstellung veröffentlichten Wechselkurs (EUR zu USD) seitens der Deutschen Bundesbank.

Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

#### **Weitere Leistungen, Haftung des Anlegers, Nachschusspflicht**

Die Haftungssituation der Direktkommanditisten und Treugeber ist im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Beteiligung“ in den Abschnitten „Haftung der Direktkommanditisten“ und „Haftung der Treugeber“ auf S. 153 f. geschildert. Die persönliche Haftung lebt in dem Umfang wieder auf, in dem der Anleger Beträge entnimmt oder erhält, die sein Kapitalkonto unter den Betrag seiner Haftsumme i. H. v. 1 % des in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrages (ohne Agio) sinken lassen, wobei der Direktkommanditist gegenüber den Gläubigern der Emittentin haftet, während die Haftung des Treugebers aufgrund des Treuhandverhältnisses gegenüber der Treuhandkommanditistin besteht. Ausschließlich für Zwecke der Bestimmung der von den Direktkommanditisten und der Treuhandkommanditistin übernommenen Haftsummen werden die gezeichneten Einlagen zu einem Wechselkurs USD zu EUR von 1 : 1 umgerechnet (vgl. den Abschnitt „Haftsumme“). Auch die Ausschüttungen liquider Mittel, die keinem Gewinn der Emittentin entsprechen, können zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers führen. Auch nach ihrem Ausscheiden aus der Emittentin haften Anleger noch bis zur Höhe ihrer eingetragenen Haftsumme für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin.

Durch einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss gemäß § 10 (4) des Gesellschaftsvertrages können Zahlungs- und Nachschusspflichten begründet werden, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorgesehen sind. Über die vorgenannten Leistungen hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen.

<sup>1</sup> Zweitmarkt: siehe Glossar.

### Haftsumme

Die im Handelsregister für einen Direktkommanditisten einzutragende Haftsumme lautet auf Euro und entspricht 1 % des in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrages (ohne Agio). Bei einer Beteiligung als Treugeber wird die im Handelsregister für die Treuhandkommanditistin eingetragene Haftsumme um jeweils 1 % des vom Treugeber in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrages (ohne Agio) erhöht. Ausschließlich für Zwecke der Bestimmung der von den Direktkommanditisten und der Treuhandkommanditistin übernommenen Haftsummen werden die gezeichneten Einlagen zu einem Wechselkurs USD zu EUR von 1 : 1 umgerechnet. Die geleisteten Einlagen werden auf die Haftsummen angerechnet.

### Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte

Im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Emittentin ergeben sich für den Anleger, unabhängig davon, ob er als Treugeber oder als Direktkommanditist beteiligt ist, umfassende Verwaltungs- und Vermögensrechte. Darunter fallen insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Beschlussfassung in der Emittentin (Stimmrechte) und das Recht zur Ausübung der auf die Beteiligung entfallenden sonstigen mitgliedschaftlichen Rechte, wie etwa des Rechts auf Kontrolle und Information, auf Übertragung und Umwandlung der Beteiligung, auf Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses und des Rechts auf Abfindung. Der Anleger partizipiert am Ergebnis (Gewinn und Verlust) und am Vermögen der Emittentin. Dabei stehen ihm Ansprüche auf beschlossene Ausschüttungen und ggf. auf ein Auseinandersetzungsguthaben zu.

Die einzelnen Rechte und Ansprüche, die teilweise nur unter bestimmten Voraussetzungen bestehen, sind umfassend und detailliert im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Beteiligung“ erläutert. Wesentliche rechtliche Grundlagen sind der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag, die im Kapitel „Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag“ abgedruckt sind.

### Dauer/Kündigung/Übertragung der Beteiligung

- Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- Die Beteiligung kann durch den Anleger mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2027, ordentlich gekündigt werden. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt den Zeitpunkt der erstmaligen Kündigung zweimal um ein Jahr zu verschieben.
- Jeder Anleger kann grundsätzlich seinen Anteil jeweils mit Wirkung zum 01.01. des nächsten Jahres ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

Nähere Informationen sind im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Beteiligung“ in den Abschnitten „Dauer der Emittentin, Auflösung der Emittentin“, „Übertragbarkeit der Beteiligungen von Anlegern“ und „Kündigung und Ausscheiden von Anlegern“, zu finden.

## DAS ANLAGEOBJEKT (KURZDARSTELLUNG)

### Eckdaten des Anlageobjekts

Die wesentlichen Eckdaten des Anlageobjekts sind nachstehend in tabellarischer Form zusammengefasst. Eine umfassende Beschreibung des Anlageobjekts findet sich im Kapitel „Markt, Investitionsobjekt, Leasingnehmer und Asset Management“ im Abschnitt „Der Airbus A380 der Emittentin (Anlageobjekt) im Detail“.

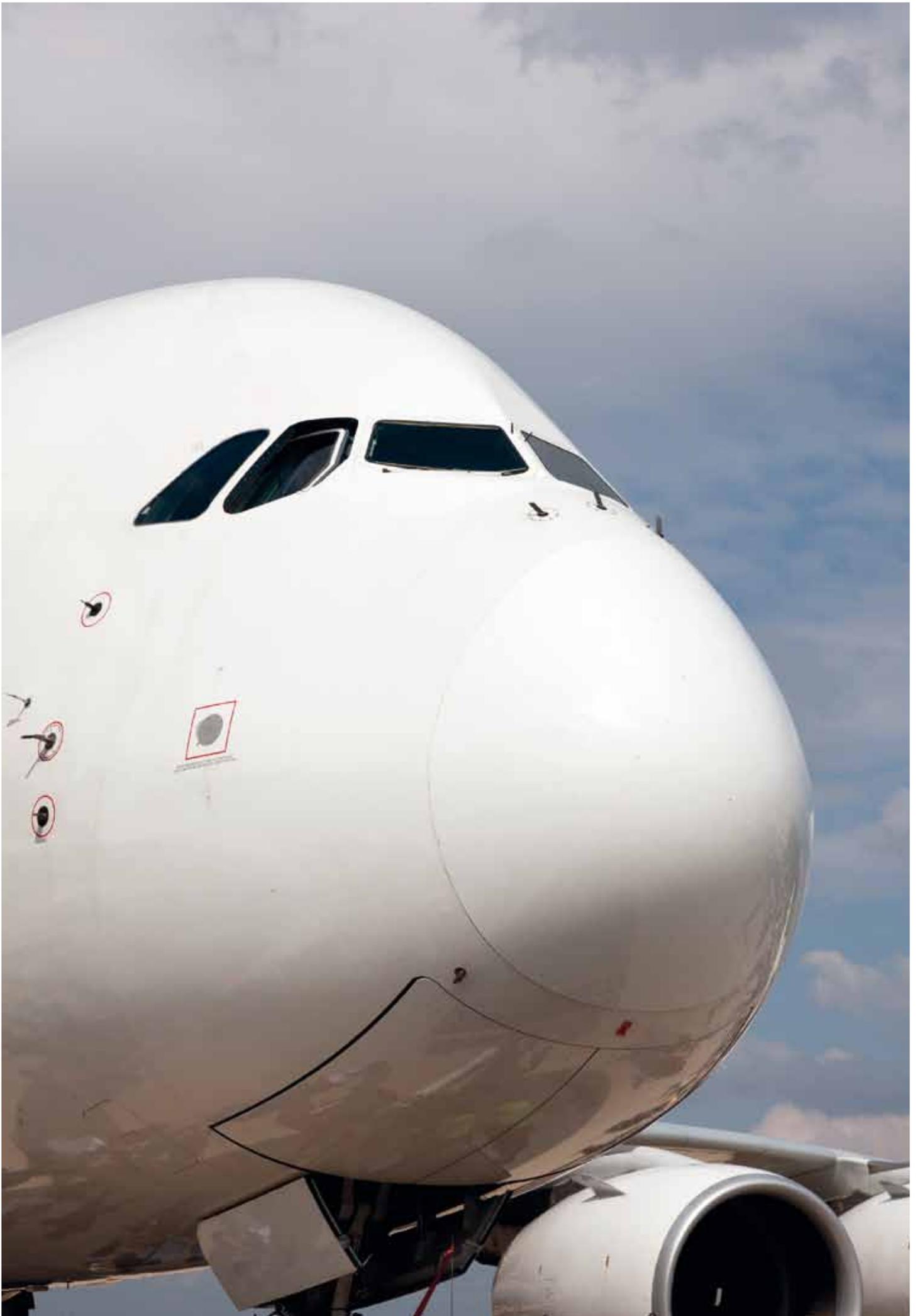
### Eckdaten des Anlageobjekts

Flugzeug	Airbus A380-841
Einsatz	Passagierflugzeug für Langstrecken (maximale Reichweite ca. 15.400 km)
Hersteller-Seriennummer (MSN)	071
Registrierungsnummer	9V-SKN
Triebwerke	4 Rolls-Royce Trent 970-84
Passagierkapazität	3-Klassen-Konfiguration: 409 Sitze in First-, Business- und Economy-Class
Auslieferung durch Hersteller	14.09.2011
Übernahme durch die Emittentin	16.10.2012
Hersteller	Airbus S.A.S., Toulouse, Frankreich
Verkäufer/Leasingnehmer	Singapore Airlines Limited
Kaufpreis	186.000.000 USD
Leasingvertrag	10 Jahre zzgl. Verlängerungsoptionen Nähere Informationen sind im Kapitel „Wesentliche Verträge“ im Abschnitt „Leasingvertrag“ zu finden.

### Gutachten zum Anlageobjekt

Die Emittentin hat von drei unabhängigen Gutachtern, The Aircraft Value Analysis Company (AVAC), BK Associates, Inc. (BK) und Avitas, Inc. (Avitas), Gutachten zum voraussichtlichen Marktwert des Flugzeuges sowie der erwarteten Entwicklung der Leasingraten über den Prognosezeitraum erstellen lassen. Die Ergebnisse der Gutachten wurden für die in der Prognoserechnung<sup>1</sup> getroffenen Annahmen zur Höhe der Anschlussleasingrate sowie des Veräußerungserlöses berücksichtigt. Die Ergebnisse der Gutachten hinsichtlich einer voraussichtlichen Entwicklung des Marktwertes des Flugzeuges finden sich im Kapitel „Markt, Investitionsobjekt, Leasingnehmer und Asset Management“ im Abschnitt „Der Airbus A380 der Emittentin (Anlageobjekt) im Detail“, Unterabschnitt „Wertgutachten“.

<sup>1</sup> Prognoserechnung: siehe Glossar.



## Wesentliche Risiken

## Wesentliche Risiken

Der Anleger geht mit einer Beteiligung an der WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG („Emittentin“), die das ihr zur Verfügung stehende Eigenkapital nach Abzug der Fondsnebenkosten (inkl. Agio) unter Berücksichtigung einer angemessenen Liquiditätsreserve in den Erwerb eines Airbus A380 investiert, eine unternehmerische Beteiligung ein, die signifikante Risiken beinhaltet.

Bei einer unternehmerischen Beteiligung können erheblich höhere Risiken als bei anderen Anlageformen mit festverzinslichen und garantierten Renditen auftreten. Ferner sind die vom Anleger aus der Beteiligung erzielbaren Rückflüsse von vielen unvorhersehbaren und durch die Emittentin nicht beeinflussbaren zukünftigen Entwicklungen im wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Bereich abhängig. Daher muss jeder Anleger die Fähigkeit besitzen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner geleisteten Einlage und des Agios tragen zu können. Ein Anleger sollte unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse daher nur einen hierfür angemessenen Teil seines Vermögens in die angebotene Vermögensanlage investieren. Infolgedessen sollten sich nur Anleger an der Emittentin beteiligen, die gewillt sind, die Konsequenzen der in diesem Verkaufsprospekt geschilderten Investitionstätigkeit und der damit verbundenen Risiken zu tragen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage, einschließlich der Risiken aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlagen, auf. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund besonderer individueller Umstände bei einem Anleger weitere individuelle Risiken realisieren können, die für die Prospektverantwortlichen nicht vorhersehbar sind. Solche möglichen individuellen Risiken sollten Anleger vor dem Eingehen einer Beteiligung an der Emittentin selbst umfassend prüfen und sich hierzu fachkundiger Beratung bedienen.

Bei der Darstellung der Risiken wird im Folgenden zwischen prognose- und anlagegefährdenden Risiken, anlegergefährdenden Risiken und sonstigen Risiken unterschieden. Unter prognosegefährdenden Risiken sind diejenigen Risiken zu verstehen, deren Eintritt zu einer negativen Abweichung von der Prognose führen und somit die Summe der von einem Anleger erzielbaren Rückflüsse aus der angebotenen Vermögensanlage verringern können. Anlagegefährdende Risiken sind Risiken, deren Eintritt die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden können und die somit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers und des Agios führen können. Beim Eintritt anlagegefährdender Risiken erhält der Anleger demnach keine Rückflüsse oder nur in solcher Höhe, die seine Einlage und das Agio nicht erreichen. Die Abgrenzung zwischen prognosegefährdenden und anlagegefährdenden Risiken ist fließend und der Eintritt prognosegefährdender Risiken kann auch zu einer Anlagegefährdung führen. Anlegergefährdende Risiken können im Falle ihrer Verwirklichung das weitere Vermögen eines Anlegers gefährden, etwa durch Nachschusspflichten oder Steuerzahlungen. Im Abschnitt „Sonstige Risiken“ werden Risiken dargestellt, die sich keiner der vorgenannten Kategorien zuordnen lassen.

Die Einteilung der Risiken in die vorgenannten Gruppen dient vor allem einer besseren Einschätzbarkeit der Risikofolgen durch den Anleger, ohne dass durch die Einteilung in irgendeiner Weise eine Aussage zur Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken gemacht werden soll. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die geschilderten Risiken auch kumuliert realisieren, wodurch sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken gegenseitig verstärken können.

## PROGNOSE- UND ANLAGEGEFÄHRDENDE RISIKEN

### Liquiditätsrisiken der Emittentin

Der Eintritt der in diesem Abschnitt „Prognose- und anlagegefährdende Risiken“ und in Abschnitt „Anlagegefährdende Risiken“, Unterabschnitt „Zahlungsausfall eines oder mehrerer Anleger“ beschriebenen wesentlichen Risiken, aber auch andere, keine wesentlichen Risiken darstellenden Umstände können dazu führen, dass der Emittentin vorübergehend oder dauerhaft keine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin vorübergehend oder dauerhaft keine Ausschüttungen an die Anleger vornimmt bzw. die prognostizierten Ausschüttungen reduziert oder sogar selbst aufgelöst werden muss, was zu einer Verringerung der vom Anleger erzielbaren Rückflüsse bis hin zu einem Totalverlust des von den Anlegern investierten Kapitals und des Agios führen kann.

### Anlagerisiko

Die wesentliche Investitionstätigkeit der Emittentin besteht in dem Erwerb eines Flugzeuges des Typs Airbus A380 („Flugzeug“) und der Vermietung bzw. dem Verleasen dieses Flugzeuges an Singapore Airlines Ltd. („Singapore Airlines“). Keine der an der Vermögensanlage beteiligten Parteien kann garantieren, dass die Emittentin aus dieser Tätigkeit und aus ihren Liquiditätsanlagen (sofern getätigt) Gewinne erzielen bzw. Verluste vermeiden wird oder dass Gewinnzuweisungen bzw. Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden können. Auch können die bei der Emittentin anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für die für den Erwerb des Flugzeuges erforderlichen Fremdmittel, die Einnahmen der Emittentin übersteigen. Dies würde zu einer Minderung der vom Anleger erzielbaren Rückflüsse führen. Besonders hohe Verluste können auch zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers und des Agios führen.

### Allgemeine flugzeugbezogene Risiken

Bei Investitionen in Flugzeuge bestehen spezifische Risiken, die bei Investitionen in andere Vermögensgegenstände nicht bestehen. So können insbesondere mangelhafte Werkleistungen bei der Herstellung von Flugzeugen oder Unfälle beim Betrieb von Flugzeugen zu Personen- und Sachschäden mit erheblichen Schadenssummen führen, die unter Umständen nicht vollständig über eine Versicherung abgedeckt werden können. Die nicht über eine Versicherung abgedeckten Schadenssummen sind in der Regel von der das jeweilige Flugzeug betreibenden Fluggesellschaft, bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung also Singapore Airlines, zu tragen. Somit können sich Schäden in erheblichem Maße auf die Liquidität und das Vermögen von Singapore Airline auswirken und bis zur Insolvenz der Fluggesellschaft führen.

Daneben besteht das Risiko, dass aufgrund höherer Gewalt, wie z. B. dem Eintritt von Umweltkatastrophen, terroristischen Anschlägen oder kriegerischen Auseinandersetzungen,

sowie Beeinträchtigungen im laufenden Betrieb aufgrund ausbleibender oder eingeschränkter Genehmigungen, staatlicher Auflagen, lang andauernder Streiks oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse der laufende Betrieb des Flugzeuges verzögert oder nur eingeschränkt oder gar nicht erfolgen kann. Auch hierdurch kann es zu Zahlungsschwierigkeiten oder gar der Insolvenz von Singapore Airlines kommen.

Daneben besteht auch das Risiko, dass während der Laufzeit des Leasingvertrages das Flugzeug aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen oder sonstiger nicht vorhersehbarer Gründe teilweise oder vollständig stillgelegt wird oder teilweise oder vollständig technisch modifiziert werden muss, um weiter im Flugbetrieb genutzt werden zu können. An den im Zusammenhang mit einer solchen Modifikation entstehenden Kosten wird sich die Emittentin bis zu einer Höhe von insgesamt 500.000 USD während der gesamten Laufzeit des Leasingvertrages beteiligen. Die betreffende Kostenbeteiligung erfolgt durch eine Verrechnung mit dem von Singapore Airlines bei Rückgabe des Flugzeuges ggf. zu leistenden Ausgleichsbetrag für eine stärkere Nutzung der Fahrgestelle und Triebwerke des Flugzeuges als vertraglich vereinbart (wirtschaftlicher Rückgabestatus in sog. half-life condition<sup>1</sup>) und kann sich somit negativ auf die prognostizierten Rückflüsse auswirken. Sollten während der Laufzeit des Leasingvertrages ggf. (deutlich) höhere Kosten aufgrund solcher Modifikationen entstehen, so kann es hierdurch zu einer erheblichen finanziellen Belastung von Singapore Airlines kommen. Die Realisierung der vorgenannten Risiken könnte sich damit im erheblichen Maße auf die Liquidität von Singapore Airlines und damit auf die erzielbaren Leasingraten auswirken und damit die dem Anleger zufließenden Rückflüsse negativ beeinflussen.

### Besondere flugzeugbezogene Risiken

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Airbus A380 um ein völlig neu entwickeltes Flugzeug handelt, existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine langfristigen Erfahrungswerte hinsichtlich des Betriebs dieses Flugzeuges. Es kann somit nicht vorhergesagt werden, ob die an den Airbus A380 gestellten Erwartungen im Hinblick auf Qualität, Sicherheit, Haltbarkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt werden. So kann es infolge von Mängeln z. B. zu behördlichen Anordnungen, Betriebsausfällen und zusätzlich erforderlichen Umbauten bzw. Modifikationen kommen. Dies kann unvorhergesehene Aufwendungen für die Emittentin und Singapore Airlines mit sich bringen (vgl. die Ausführungen im vorangehenden Absatz), einen von der Emittentin zu erzielenden Veräußerungserlös für das Flugzeug mindern und sich damit negativ auf die an den Anleger erfolgenden Auszahlungen auswirken. Dieses Risiko wird ggf. dadurch verstärkt, dass bei dem Airbus A380 teilweise andere Materialien verwendet werden als bei anderen Flugzeugtypen mit der Folge, dass Reparaturen technisch anspruchsvoller sein und höhere Kosten verursachen können. Solche erhöhten Material-

<sup>1</sup> half-life condition: bedeutet, dass sich durchschnittlich alle Bauteile des Flugzeuges in der Mitte zwischen zwei Wartungsintervallen befinden bzw. Verschleißteile 50 % ihrer Nutzungsdauer erreicht haben.

und Reparaturkosten können eine Reparatur schneller als wirtschaftlich nicht lohnenswert erscheinen lassen (wirtschaftlicher Totalschaden).

Dies gilt insbesondere für die Anfang des Jahres 2012 festgestellten Risse (sog. Haarrisse) in den Rippenfüßen der Tragflächen, mit denen die Flügelhaut gehalten wird. Die Behebung dieser Risse soll voraussichtlich durch den Austausch oder die Reparatur der Rippenfüße erfolgen und die Reparaturkosten sollen aufgrund der Herstellergarantie von Airbus übernommen werden. Zudem hat sich Singapore Airlines gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Reparatur – sofern erforderlich – auf eigene Kosten vor dem Ende der Laufzeit des Leasingvertrages durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bis zum Austausch der beschädigten Teile bzw. Reparatur sollen die Tragflächen regelmäßig überprüft werden. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass Airbus die Beseitigung der Risse nicht gelingen wird oder die Risse auch an den ausgetauschten Rippenfüßen wieder auftreten. Da das Flugzeug während der (ggf. wiederholten) Reparatur nicht für den regulären Flugbetrieb eingesetzt werden kann, führt die Beseitigung der Haarrisse ggf. zu einer erheblichen finanziellen Belastung von Singapore Airlines vor dem Hintergrund, dass Singapore Airlines eine Vielzahl von Flugzeugen des Typs Airbus A380 betreibt und sich die Ausfallkosten mehrerer Flugzeuge summieren können. Dies kann sich negativ auf die durch die Emittentin zu erzielenden Rückflüsse und damit negativ auf die an den Anleger erfolgenden Auszahlungen auswirken.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Airbus die Reparatur gar nicht oder zumindest nicht innerhalb der Laufzeit des Leasingvertrages gelingt mit der Folge, dass die Emittentin die Reparatur selbst veranlassen und ggf. die Kosten für die Reparatur übernehmen muss. Auch wenn sich die Emittentin die bestehenden Gewährleistungsrechte gegenüber dem Hersteller des Flugzeuges im Rahmen marktüblicher Vereinbarungen hat abtreten oder anderweitig übertragen lassen, so trägt die Emittentin in diesem Fall dennoch das Risiko, dass sich die Risse gar nicht beseitigen lassen und damit dauerhaft den Wert des Flugzeuges mindern, insbesondere im Hinblick auf eine Veräußerung des Flugzeuges, oder gar zu einer Unverkäuflichkeit des Flugzeuges führen. Dies kann sich negativ auf die durch die Emittentin zu erzielenden Rückflüsse und damit negativ auf die an den Anleger erfolgenden Auszahlungen auswirken.

Auch wenn die Haarrisse bisher nicht als sicherheitsrelevant eingestuft wurden, kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Behörden diese Einschätzung in Zukunft nicht mehr teilen und einen sofortigen Austausch dieser Teile verlangen sowie eine Nutzung des Flugzeuges für den regulären Linienverkehr bis zum Austausch der betreffenden Teile untersagen. Die hiermit verbundene finanzielle Belastung von Singapore Airlines könnte dazu führen, dass Singapore Airlines die Leasingraten nicht, lediglich teilweise oder zumindest verspätet an die Emittentin leistet, was sich negativ auf die an die Anleger erfolgenden Auszahlungen auswirken kann.

Dabei beschränken sich diese Risiken nicht auf die Haarrisse, sondern können ebenso auftreten, wenn andere Mängel, auch solche, die in diesem Abschnitt beschrieben wurden, auftreten, die von den zuständigen Behörden als sicherheitsrelevant eingestuft werden.

#### **Veräußerung des Flugzeuges und Restwertrisiko**

Die Prognose geht davon aus, dass das Flugzeug nach 15 Jahren für einen Verkaufspreis i. H. v. 73,4 Mio. USD veräußert wird. Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin hängt maßgeblich von der Höhe des Verkaufspreises ab. Dabei besteht das Risiko, dass die Veräußerung nicht oder nur zu einem geringeren als dem erwarteten Preis erfolgen kann. Der aus dem Verkauf des Flugzeuges erzielbare Veräußerungserlös hängt insbesondere von der allgemeinen Marktsituation für Flugzeuge und der besonderen Marktsituation für den Airbus A380 sowie dem Zustand des Flugzeuges zum Veräußerungszeitpunkt ab. So könnte beispielsweise die Nachfrage nach dem Flugzeug deshalb sinken, weil der Flugzeugtyp in der Zwischenzeit durch einen Nachfolger oder durch Typen eines Konkurrenzherstellers substituiert worden ist oder weil aufgrund größerer Stückzahlen die Nachfrage sinkt. Auch könnte die Nachfrageseite auf bestimmte Käufer (große Fluggesellschaften) beschränkt sein, die den Erwerb neuer Flugzeuge dem Erwerb gebrauchter Flugzeuge vorziehen. Aufgrund seiner Größe, seines Gewichtes und seiner Konstruktion kann das Flugzeug zudem nicht auf jedem Flughafen landen. Die Flughäfen müssen im Hinblick auf die Beschaffenheit ihrer Landebahn(en) und sonstigen Infrastruktur bestimmten Anforderungen genügen, um eine Landung und Abfertigung sowie einen Start des Flugzeuges zu ermöglichen. Dies kann den Kreis potenzieller Käufer zusätzlich eingengen. Zudem setzt der Betrieb eines A380 durch den Erwerber voraus, dass dieser eine entsprechende Betriebsgenehmigung besitzt, insbesondere ein diesbezügliches Luftverkehrsleiterzeugnis. Daneben können Erwerber auch weiteren internationalen oder nationalen regulatorischen Anforderungen unterliegen, die die Zahl der möglichen Erwerber einschränken. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Verkaufspreis geringer ist, als er in der Prognoserechnung unterstellt wurde. Es ist auch denkbar, dass das Flugzeug überhaupt nicht veräußert werden kann, dass vor der Veräußerung ein erheblicher finanzieller Aufwand zur Erneuerung des Flugzeuges erforderlich ist oder dass für die Vermittlung des Flugzeuges höhere Kosten entstehen als in der Prognose angenommen. Zudem ist zu beachten, dass hinsichtlich der Wertentwicklung eines Airbus A380 keinerlei Erfahrungswerte bestehen, da es sich hierbei um ein völlig neu entwickeltes Flugzeug handelt.

Ferner besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nicht in dem vorgesehenen Zeitrahmen erfolgen kann, etwa weil ein entsprechender Gesellschafterbeschluss der Emittentin nicht erfolgt, kein passender Käufer gefunden wird oder sich das Flugzeug nicht in einem verkaufstauglichen Zustand befindet. In diesem Fall würde sich die Laufzeit der Emittentin für den Anleger verlängern, ohne dass gewährleistet ist, dass ein angemessener Verkaufspreis zu einem späteren Zeitpunkt erzielt werden kann.

Der Eintritt der vorstehend geschilderten Risiken könnte das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und damit das durch den Anleger erzielbare Ergebnis seiner Anlage negativ beeinflussen. Sollte eine Veräußerung abweichend von der Prognose vor Ablauf von 15 Jahren notwendig werden und kein Veräußerungspreis oder ein sehr geringer Veräußerungspreis erzielt werden, kann der Anleger Rückflüsse erhalten, die insgesamt geringer als die von ihm erbrachte Einlage und Agio sind, so dass damit ein teilweiser Verlust der Einlage des Anlegers und des Agios verursacht werden kann.

### **Abhängigkeit von Singapore Airlines/ Keine Diversifikation**

Die von Singapore Airlines an die Emittentin zu leistenden Zahlungen, wie beispielsweise die Leasingraten, etwaige Ausgleichszahlungen oder der Garantiebetrug bei Nichtausübung der Verlängerungsoption sind nicht gesichert, sodass deren zeit- und betragsgerechte Bedienung im Wesentlichen von der jeweiligen Bonität und der aktuellen Liquiditätssituation Singapore Airlines' abhängt, die insbesondere durch die vorstehend beschriebenen Risiken negativ beeinträchtigt sein kann. Auch wirtschaftliche Entwicklungen, wie z. B. ein starker Anstieg der Treibstoffkosten, Preisdruck durch Wettbewerber, Lohnkosten, staatliche Abgaben und Umweltauflagen, können die Bonität und Liquiditätssituation Singapore Airlines' negativ beeinflussen. Des Weiteren können unvorhersehbare Naturereignisse (wie z. B. eine Vulkanaschewolke) oder gesellschaftliche Entwicklungen – insbesondere in Singapur – Singapore Airlines wirtschaftlich erheblich belasten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass Singapore Airlines ihre vertraglich geschuldeten Leasingraten nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht an die Emittentin zahlt. Neben dem Verzug oder sogar dem Ausfall einzelner Leasingraten kann eine vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages erforderlich sein mit der Folge, dass das Darlehen von der Emittentin vorzeitig zu tilgen ist (vgl. hierzu auch den Abschnitt „Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital durch die Emittentin“). Dies kann sich negativ auf die dem Anleger zufließenden Rückflüsse auswirken und sogar zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Verlust der Einlage und des Agios des Anlegers führen.

Die Emittentin wird – abgesehen von etwaigen Liquiditätsanlagen und der Veräußerung des Flugzeuges – ausschließlich Einnahmen aus der Vermietung eines einzigen Flugzeuges an Singapore Airlines erzielen. Aufgrund der fehlenden Diversifikation im Hinblick auf die laufenden Einnahmen der Emittentin wirkt sich der Eintritt eines der beschriebenen Risiken in Bezug auf eine Beschädigung oder (vorübergehende) Stilllegung des Flugzeuges, Zahlungsschwierigkeiten oder gar die Insolvenz Singapore Airlines' in besonderem Maße negativ auf die von der Emittentin zu erzielenden Rückflüsse aus der Vermietung des Flugzeuges und damit auf die vom Anleger zu erzielenden Rückflüsse aus. Das Risiko, dass der Anleger Rückflüsse erhält, die insgesamt geringer als die von ihm erbrachte Einlage und Agio sind, steigt hierdurch an.

### **Anschlussleasing**

Der für das Flugzeug abgeschlossene Leasingvertrag sieht eine Grundlaufzeit von zehn Jahren vor, wobei Singapore Airlines die Laufzeit um insgesamt bis zu fünf weitere Jahre verlängern kann. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit der Emittentin und des Erfordernisses eines Gesellschafterbeschlusses für die Veräußerung des Flugzeuges muss nach Ablauf des Leasingvertrages mit Singapore Airlines ggf. ein neuer Leasingnehmer gefunden werden. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin vorzeitig einen neuen Leasingnehmer finden muss, da der Leasingvertrag mit Singapore Airlines, etwa aufgrund eines Zahlungsverzugs Singapore Airlines', vorzeitig gekündigt wird.

Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Flugzeug – auch aufgrund der oben im Abschnitt „Veräußerung des Flugzeuges und Restwertrisiko“ dargestellten Einschränkungen des potenziellen Erwerber- bzw. Leasingnehmerkreises – nach Beendigung des Leasingvertrages mit Singapore Airlines nicht unmittelbar neu verleast werden kann, sodass vorübergehend keine Leasingraten für das Flugzeug erzielt werden können, aber Kosten für die Lagerung und die Versicherung des Flugzeuges entstehen. Zudem kann die Emittentin gezwungen sein, geringere Leasingraten sowie insgesamt schlechtere Vertragsbedingungen zu akzeptieren. Ferner könnte die Emittentin gezwungen sein, Kosten für eine Überholung und Anpassung des Flugzeuges an die Wünsche des neuen Leasingnehmers sowie ggf. die Überführung des Flugzeuges oder Wartungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Gleiches kann auch eintreten, wenn ein neuer Leasingvertrag mit Singapore Airlines geschlossen werden sollte.

Dabei hat die Geschäftsführung der Emittentin ggf. auch nicht die Möglichkeit, das Flugzeug kurzfristig zu veräußern. Das Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses für die Veräußerung des Flugzeuges kann somit dazu führen, dass die Emittentin ggf. auch einen wirtschaftlich nicht angemessenen Anschlussleasingvertrag abschließen muss oder – in dem Fall, dass sich überhaupt kein neuer Leasingnehmer findet – die laufenden Kosten des Flugzeuges tragen müsste, ohne dass sie Einnahmen aus einem Leasingvertrag erzielt. Dies kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken oder gar zu ihrer Insolvenz führen und damit einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers und des Agios verursachen.

### **Versicherungsrisiko**

Singapore Airlines ist verpflichtet, das Flugzeug und seinen Betrieb angemessen zu versichern. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein nicht versichertes bzw. ein nicht versicherbares Risiko verwirklicht. Auch können Versicherungsbedingungen verschiedene Gründe vorsehen, eine Auszahlung der Versicherungssumme zu verweigern, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass trotz der Verwirklichung eines versicherten Risikos eine Ersatzleistung durch eine Versicherung unterbleibt bzw. um eine solche Ersatzleistung langwierig und kostenintensiv prozessiert werden muss.

Auch wenn die Versicherungssumme von der betreffenden Versicherung direkt an den Security Trustee<sup>1</sup> ausgezahlt werden soll, der dann die weitere Verteilung dieser Summe übernehmen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zahlung der Versicherungssumme dennoch (versehentlich) an Singapore Airlines erfolgt. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass diese Zahlungen unter Umständen nicht oder nicht vollständig an die Emittentin weitergegeben werden, sodass ihr Schaden nicht abgedeckt ist. Gleichzeitig wäre aber das Darlehen von der Emittentin vorzeitig zu tilgen (vgl. hierzu auch den Abschnitt zu den Risiken in Verbindung mit der Fremdfinanzierung), wofür der Emittentin die liquiden Mittel fehlen könnten.

Diese Risiken können die durch die Emittentin erzielbaren Rückflüsse negativ beeinträchtigen und damit zu verminderten Rückflüssen an den Anleger führen.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Singapore Airlines erforderliche Versicherungen nicht abschließt oder ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Versicherungsprämien nicht nachkommt. In diesem Fall müsste die Emittentin als Eigentümerin des Flugzeuges den Abschluss von Versicherungen und die Zahlung der Versicherungsprämien übernehmen, was sich negativ auf die finanzielle Situation der Emittentin auswirken könnte.

Für den Fall, dass Singapore Airlines als Versicherer für das Flugzeug die Versicherungsgesellschaft SAGI, die Teil ihres eigenen Konzernverbundes ist, auswählt, muss durch Singapore Airlines sichergestellt sein, dass eine Rückversicherung vorhanden ist, die mindestens 95 % der ggf. zu erbringenden Versicherungssumme abdeckt. Die verbleibenden 5 % wären deshalb im Fall einer Insolvenz SAGIs ggf. von der Emittentin zu tragen. Dies würde zu verminderten Rückflüssen an den Anleger führen.

### **Austausch der Triebwerke und Pooling von Triebwerken**

Die Triebwerke eines Flugzeuges sind nicht während ihrer gesamten Lebensdauer an dem Flugzeug installiert, zu dem sie ursprünglich gehören. Sie werden nicht nur aufgrund eines Totalschadens des Triebwerkes ausgewechselt, sondern können auch etwa infolge von Inspektionen, Reparaturen bzw. Wartungen, aufgrund technischer Weiterentwicklungen sowie aufgrund einer sog. Poolingvereinbarung ausgetauscht werden. Während im Fall des Austausches aufgrund einer Zerstörung eines Triebwerkes die Emittentin Eigentum an dem Ersatztriebwerk erlangen würde, verbleibt im Fall des Austauschs eines Triebwerkes unabhängig von einer Reparatur und im Fall des Austauschs eines Triebwerkes auf Basis einer Poolingvereinbarung das Eigentum an dem betreffenden Triebwerk bei der Emittentin, während das in das Flugzeug als Ersatz installierte Triebwerk nicht in das Eigentum der Emittentin übergeht. So war zum Zeitpunkt der Übergabe des Flugzeuges am 16.10.2012 das von der Emittentin

erworbene vierte Triebwerk mit der Seriennummer 91196 nicht an dem übergebenen Flugzeug, sondern an einem anderen Flugzeug installiert. Stattdessen befand sich an dem übergebenen Flugzeug als viertes Triebwerk ein vergleichbares Triebwerk. Dies kann im Fall einer (vorzeitigen) Rückgabe des Flugzeuges an die Emittentin dazu führen, dass die installierten Triebwerke nicht im Eigentum der Emittentin stehen und auch nicht in ihr Eigentum übergehen, während die Triebwerke, die im Eigentum der Emittentin stehen, an einem anderen Flugzeug montiert sind oder sich z. B. in der Wartung befinden. In diesem Fall können die Rechte der Emittentin auf Installation von im Eigentum der Emittentin stehenden Triebwerken und/oder auf Weiterzahlung der (ggf. erhöhten) Leasingraten gegen Singapore Airlines nicht durchsetzbar oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz von Singapore Airlines wertlos sein. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Eigentumsrechte an den Triebwerken, die zu diesem Zeitpunkt nicht an dem Flugzeug der Emittentin installiert sind, gegen Dritte durchsetzen muss, was mit zusätzlichen Kosten für die Emittentin verbunden sein könnte. Für den Fall, dass die Emittentin ihre Eigentumsrechte nicht durchsetzen kann, könnte die Emittentin gezwungen sein, die installierten Triebwerke oder andere Triebwerke zu kaufen, um einen Weiterbetrieb oder einen Verkauf des Flugzeuges zu ermöglichen. In diesem Fall verringern sich die Rückflüsse an den Anleger bzw. er kann Rückflüsse erhalten, die insgesamt geringer als die von ihm erbrachte Einlage und Agio sind, sodass damit ein teilweiser Verlust der Einlage des Anlegers und des Agios verursacht werden kann.

### **Veränderungen des Marktumfelds**

Die Entwicklungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds im Allgemeinen und die Entwicklungen auf dem Flugzeugmarkt sowie im wirtschaftlichen Umfeld der Fluggesellschaften im Besonderen können Einfluss auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin haben. So können die Erhöhung von staatlichen Abgaben, von Treibstoffpreisen und Betriebskosten, zusätzliche Umweltauflagen, das Absinken des Passagieraufkommens oder die Entwicklung von neuen, effizienteren Flugzeugmodellen sowie eine negative Entwicklung der Gesamtkonjunktur die Fluggesellschaften derartig belasten, dass sowohl im Hinblick auf eine Veräußerung des Flugzeuges als auch in Bezug auf einen etwaigen Anschlussleasingvertrag lediglich geringere Einnahmen durch die Emittentin erzielt werden können als angenommen.

### **Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital durch die Emittentin**

Die Emittentin hat für den Erwerb des Flugzeuges in erheblichem Maße Fremdkapital eingesetzt. Die von der Emittentin abgeschlossenen Fremdfinanzierungen wirken sich über die anfallenden Kosten, insbesondere Zinsen, Provisionen und Tilgungsraten, negativ auf das Ergebnis der Emittentin aus, was die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse vermindern kann.

<sup>1</sup> Security Trustee: der Security Trustee hält und verwaltet die von der Emittentin gegebenen Sicherheiten treuhänderisch für die Parteien, deren Forderungen durch die Sicherheitenverträge besichert werden (hier: ANZ Fiduciary Services Pty Limited).

Der Darlehensvertrag sieht in bestimmten Fällen, wie etwa der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages, eines Totalschadens des Flugzeuges oder einer Undurchführbarkeit von Verträgen, eine Pflicht der Emittentin zur vorzeitigen Tilgung vor. Auch ist in bestimmten Fällen eine Kündigung des Darlehensvertrages möglich mit der Folge, dass die Emittentin den Darlehensbetrag vorzeitig zurückführen muss. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin einen neuen Darlehensgeber suchen muss, da sie neben dem Flugzeug über keine weiteren Vermögensgegenstände und neben den Einnahmen aus Leasingraten sowie ggf. Zinsen über keine weiteren Einkünfte verfügt. Sollte dies nicht gelingen, so könnte auf das Flugzeug, auf Zahlungsansprüche der Emittentin sowie auf das Konto der Emittentin, die als Sicherheiten für das Darlehen dienen, zwecks der Verwertung zur Befriedigung der offenen Darlehensverbindlichkeiten zugriffen werden. Eine Vollstreckung kann, da ggf. Vermögenswerte unter ihrem wahren Wert bzw. in ungünstigen Marktphasen veräußert werden müssen, die Rückflüsse an den Anleger negativ beeinflussen. Um dies abzuwenden, könnte die Emittentin gezwungen sein, eine Anschlussfinanzierung zu erheblich ungünstigeren Bedingungen abzuschließen. Die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus der Fremdfinanzierung kann zudem dadurch unmöglich werden, dass Singapore Airlines die von ihr geschuldeten Leasingraten nicht, nicht vollständig oder lediglich verspätet bezahlt. Die vorstehend geschilderten Risiken können bis zu einer Insolvenz der Emittentin führen, was zu einem Totalverlust des von dem Anleger investierten Kapitals und des Agios führen kann.

Da es sich bei dem Darlehensgeber um ein Zweckvehikel handelt, das sich seinerseits durch die Ausgabe von sog. Notes, also Schuldscheinen, finanziert, kann die Emittentin entsprechend dem Darlehensvertrag auch dann zu einer vorzeitigen Tilgung mit den vorstehend geschilderten Folgen gezwungen sein, wenn der Darlehensgeber seine Verpflichtungen gegenüber den Noteholdern (Schuldscheininhabern) nicht erfüllt. Daher ist die Emittentin nicht nur von der Vertragstreue des Darlehensgebers gegenüber ihr selbst, sondern auch von der Vertragstreue des Darlehensgebers gegenüber den Noteholdern abhängig. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von neuartigen, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbaren regulatorischen Vorgaben in Singapur die Darlehensvergabe durch ein Zweckvehikel nicht mehr möglich ist. In diesem Fall wäre die Fremdkapitalstruktur ggf. anzupassen, was zu weiteren Kosten für die Emittentin führen könnte. Die Emittentin wäre unter Umständen gezwungen, sich anderweitig zu refinanzieren.

Die vorzeitige Tilgung des Darlehens kann des Weiteren zusätzliche Kosten für die Emittentin, wie etwa Kosten im Zu-

sammenhang mit der Auflösung des Zinssicherungsgeschäftes<sup>1</sup> (Swaps) sowie Vorfälligkeitsentschädigungen auslösen. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken, was die von dem Anleger erzielbaren Rückflüsse vermindern kann.

Obwohl die von der Emittentin auf die Darlehenstranchen zu leistenden Zinszahlungen auf fixen Zinssätzen basieren, kann der Darlehensgeber erhöhte Refinanzierungskosten gegenüber der Emittentin geltend machen, insbesondere dann, wenn keine Quotierung des SOR<sup>2</sup>-Satzes („Swap Offer Rate“) in Singapur-Dollar für die entsprechende Zinsperiode erfolgt oder eine Refinanzierung hinsichtlich der variabel verzinslichen Notes aufgrund von Marktverwerfungen oder ggf. einer Verschlechterung der Bonität der Noteholder nicht zum veröffentlichten SOR-Satz (in Singapur-Dollar) möglich ist. Dies würde sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin und damit negativ auf die von dem Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken.

Zudem sieht der Darlehensvertrag einen durch die Emittentin zu zahlenden Verzugszins für den Fall vor, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung der Tilgungsraten und/oder der entsprechenden Zinszahlungen nicht oder nicht vollständig nachkommt. Erfüllt Singapore Airlines ihre Pflicht zur Zahlung der Leasingraten nicht oder nicht rechtzeitig, so kann der Emittentin die notwendige Liquidität fehlen, um die entsprechenden Zahlungen zu leisten. Die Zahlung eines Verzugszinses könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen und damit die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse vermindern.

Da der Erwerb des Flugzeuges zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und damit vor dem Beitritt der Anleger zur Emittentin erfolgt ist, hat die Emittentin den für den Flugzeugerwerb erforderlichen Eigenkapitalanteil durch ein Darlehen der Wealth Management Capital Holding GmbH zwischenfinanziert. Für den Zeitraum bis Ende des Platzierungszeitraums der Emittentin am 31.12.2013 wurde der Zinssatz für das Darlehen mit 4 % p. a. fest vereinbart. Sollte die geschäftsführende Kommanditistin jedoch von ihrem Recht, den Beitrittszeitraum auf einen späteren Zeitpunkt bis zum 31.12.2014 zu verlängern, Gebrauch machen, so ist die Wealth Management Capital Holding GmbH berechtigt, den Zinssatz um die Basispunkte zu erhöhen, die der am Tag der Entscheidung über die Verlängerung der Platzierungsphase veröffentlichte 6-Monats-USD-LIBOR<sup>3</sup> über dem des am Tag des Vertragsschlusses veröffentlichten (0,69065 %) liegt. Eine Verlängerung des Platzierungszeitraums führte somit für die Emittentin nicht nur aufgrund des längeren Zinsberechnungszeitraums, sondern ggf. auch aufgrund eines höheren Zinssatzes zu erhöhten Aufwendungen. Dies würde das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen und damit die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse vermindern.

<sup>1</sup> Zinssicherungsgeschäft: Bezeichnung für Termingeschäfte, die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken vorgenommen werden.

<sup>2</sup> SOR: Swap Offer Rate: Zinssatz, den Banken in Singapur im Bereich der gewerblichen Finanzierungen anbieten, der ebenfalls Währungsschwankungen (US-Dollar/Singapur-Dollar) berücksichtigt und von der Bankenvereinigung Singapurs festgesetzt wird.

<sup>3</sup> LIBOR: London Interbank Offered Rate (LIBOR) ist ein täglich festgelegter Referenzzinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird.

### Fremdwährungsrisiko

Die von den Anlegern einzuzahlenden Pflicht- bzw. Treuhandeinlagen, das zu leistende Agio sowie die Ausschüttungen der Emittentin an die Anleger erfolgen in US-Dollar. Daneben führt die Emittentin ihre Bücher in US-Dollar. Aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen Euro und US-Dollar kann der vom Anleger für den Erwerb einer Beteiligung aufzuwendende Euro-Betrag innerhalb der Zeichnungsphase schwanken. Dies kann dazu führen, dass der Anleger zu bestimmten Zeitpunkten innerhalb der Zeichnungsphase für den Erwerb einer Beteiligung höhere Euro-Beträge als zu anderen Zeitpunkten innerhalb der Zeichnungsphase aufwenden muss. Dies kann sich negativ auf das von dem Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken. Auch der Euro-Gegenwert (ggf. nach anfallenden Umtauschgebühren) der Ausschüttungen kann, abhängig vom Zeitpunkt der Ausschüttungen der Emittentin, schwanken, was ebenfalls zu negativen Auswirkungen auf die vom Anleger in Euro umgerechneten erzielbaren Rückflüsse haben kann.

Vergütungen, die von der Emittentin in Euro gezahlt werden (z. B. Rechtsberatungskosten und Prüfungskosten für Jahresabschlüsse) unterliegen ebenso den geschilderten Fremdwährungsrisiken. Die Veränderung des Wechselkurses zwischen US-Dollar und Euro kann somit auch die Liquidität der Emittentin negativ beeinflussen mit der Folge, dass sich die von dem Anleger erzielbaren Rückflüsse reduzieren.

Auch wenn für die Ermittlung der Höhe des in Singapur-Dollar langfristig aufgenommenen Fremdkapitals sowie der Gebühren für dessen Vermittlung bzw. Vergabe und für den Teil der Leasingrate, der auf den Kapitaldienst (d. h. Zins und Tilgung) entfällt (die sog. FK-Leasingrate<sup>1</sup>) ein fester Wechselkurs von 1,2284 USD/SGD vertraglich vereinbart worden ist, sind von der Emittentin ggf. Zahlungen in Singapur-Dollar zu leisten, für die nicht der fest vereinbarte Wechselkurs gilt. Schwankungen des Wechselkurses zwischen US-Dollar und Singapur-Dollar können sich deshalb in Bezug auf solche Zahlungen negativ auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die von einem Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken.

Der Darlehensvertrag sieht in bestimmten Fällen, wie etwa der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages, eines Totalschadens des Flugzeuges oder einer Undurchführbarkeit von Verträgen, eine Pflicht der Emittentin zur vorzeitigen Tilgung vor. Auch ist in bestimmten Fällen eine Kündigung des Darlehensvertrages möglich mit der Folge, dass die Emittentin den Darlehensbetrag vorzeitig zurückführen muss. Würde in diesem Fall eine Refinanzierung des Darlehens nicht in Singapur-Dollar, sondern in US-Dollar erfolgen, so

würde ein Wertverlust des US-Dollars gegenüber dem Singapur-Dollar im Vergleich zu dem vertraglich festgelegten Wechselkurs von 1,2284 USD/SGD dazu führen, dass die Emittentin zur Refinanzierung einen im Verhältnis höheren Darlehensbetrag in US-Dollar aufnehmen müsste. Entsprechendes gilt, wenn eine Anschlussfinanzierung nicht gelingt und deshalb das Flugzeug durch die Emittentin vorzeitig veräußert werden muss. Wird hierbei ein Veräußerungserlös in einer anderen Währung als Singapur-Dollar erzielt, so würden sich ein Wertverlust dieser Währung gegenüber dem Singapur-Dollar zulasten der Emittentin und damit der Anleger auswirken. Selbst wenn eine Refinanzierung in Singapur-Dollar erfolgt, ergibt sich für die Emittentin dann ein Fremdwährungsrisiko, wenn die Leasingraten durch einen neuen Leasingnehmer nicht in Singapur-Dollar, sondern in einer anderen Währung zu leisten sind. Der Eintritt dieser Risiken würde sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin und damit negativ auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken.

Ein Fremdwährungsrisiko kann sich für Singapore Airlines und damit mittelbar für die Emittentin (vgl. den Abschnitt „Abhängigkeit von Singapore Airlines/Keine Diversifikation“) aus dem Umstand ergeben, dass die Versicherung des Flugzeuges auf einen bestimmten Betrag in US-Dollar lautet, während das Darlehen im Fall eines Totalschadens zum Teil in Singapur-Dollar zurückzuführen ist und Singapore Airlines etwaige hierauf entfallende Wechselkursverluste ausgleichen muss.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Veräußerungserlös aus einem etwaigen Verkauf des Flugzeuges nicht in US-Dollar gezahlt wird. Der Wert der in einer anderen Währung erzielten Einnahmen der Emittentin kann deshalb durch Wechselkursveränderungen, lokale Devisenbestimmungen und andere Beschränkungen einschließlich der Beschränkung des Währungsumtausches beeinträchtigt werden. Dies kann die Höhe der von dem Anleger erzielbaren Rückflüsse negativ beeinträchtigen.

### Kostentragung und Kostensteigerung

Die Emittentin ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Flugzeugerwerbs und der Besicherung des Darlehensgebers sowie den A-Noteholdern<sup>2</sup> entstandenen und entstehenden Kosten zu tragen. Die Emittentin muss den Administrative Agent<sup>3</sup>, den Note Trustee<sup>4</sup> sowie den Security Trustee<sup>5</sup> für Aufwendungen entschädigen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen entstehen. Entsprechendes gilt für unvorhergesehene Steuern, die im Zusammenhang mit von der Emittentin zu leistenden Zahlungen bei den verschiedenen Zahlungsempfängern anfallen. Des Weiteren können zum Zeitpunkt der Prospektauf-

<sup>1</sup> FK-Leasingrate: Anteil der Leasingrate, die von Singapore Airlines in Singapur-Dollar ausgezahlt wird, um die Zins- und Tilgungsleistungen aus dem langfristigen Darlehen zu bedienen.

<sup>2</sup> A-Noteholder: Inhaber von Schuldscheinen, den sog. A-Notes, durch die sich der Darlehensgeber zum Teil finanziert.

<sup>3</sup> Administrative Agent: Beauftragter, der die Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Flugzeugerwerbs übernimmt, so beispielweise die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. (hier: Australia and New Zealand Banking Group Limited).

<sup>4</sup> Note Trustee: hält und verwaltet die vom Darlehensgeber ausgegebenen Notes, dies umfasst beispielsweise die Ausschüttungen an die Noteholder (hier: ANZ Fiduciary Services Pty Limited).

<sup>5</sup> Security Trustee: der Security Trustee hält und verwaltet die von der Emittentin gegebenen Sicherheiten treuhänderisch für die Parteien, deren Forderungen durch die Sicherheitenverträge besichert werden (hier: ANZ Fiduciary Services Pty Limited).

stellung nicht vorhersehbare Umstrukturierungen in Bezug auf die langfristige Fremdkapitalstruktur erforderlich werden, womit für die Emittentin ggf. weitere Kosten verbunden wären.

Die Emittentin trägt neben den Sondervergütungen der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin alle weiteren laufenden Kosten der Emittentin (beispielsweise für die Abschlussprüfung). Während die Sondervergütungen der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin fest vereinbart sind und damit während der Fondslaufzeit nicht steigen, können sich die übrigen Kosten erhöhen, wie etwa für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von regulatorischen Maßnahmen.

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin Kosten und Steuern tragen muss, die über das in der Prognose berücksichtigte Maß hinausgehen, was sich negativ auf die von dem Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken würde.

In Ausnahmefällen könnten solche Kostenerhöhungen aufgrund der Umsetzung regulatorischer Vorgaben (vgl. den Abschnitt „Risiken aus der Umsetzung der AIFM-Richtlinie und der Einführung weiterer Regulierungen“) dazu führen, dass die Emittentin langfristig keine Erträge erzielt, die die Kosten übersteigen. In diesem Fall kann eine Liquidation der Emittentin oder eine Insolvenz der Emittentin unausweichlich sein. Dies könnte zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers und des Agios führen.

#### **Politische und ökonomische Risiken/Länderrisiken**

Die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge im Hinblick auf das Flugzeug, wie etwa der Kaufvertrag, der Leasingvertrag, der Darlehensvertrag oder der Rahmenvertrag, wurden mit Vertragspartnern abgeschlossen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union und insbesondere in Singapur haben.

Dadurch setzt sich die Emittentin verschiedenen zusätzlichen wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Risiken aus, die möglicherweise in der Bundesrepublik nicht bestehen und das von ihr erzielbare wirtschaftliche Ergebnis nachteilig beeinflussen können. Folgende außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegende Risiken können sich z. B. verwirklichen: Wachstumsabschwächungen, Inflation, Deflation, Währungsanpassungen, Verstaatlichungen, Enteignungen, konfiskatorische Besteuerung, staatliche Restriktionen, nachteilige Regulierung, Entzug ggf. erforderlicher Genehmigung, soziale oder politische Instabilität, negative diplomatische Entwicklungen, militärische Konflikte oder terroristische Angriffe. Diese Risiken sind aber nicht nur auf weniger entwickelte Länder beschränkt. Die sog. Euro-Krise zeigt, dass solche Entwicklungen vor dem Hintergrund der gestiegenen

Staatsverschuldungen auch in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zumindest denkbar sind.

Auch können die regulatorischen Rahmenbedingungen Singapurs oder anderer Länder, die durch das Flugzeug angeflogen werden sollen, bzw. spezielle Steuern oder Gebühren dazu führen, dass Singapore Airlines das Flugzeug nicht oder nicht wie beabsichtigt einsetzen kann bzw. der Betrieb des Flugzeuges für Singapore Airlines unrentabel wird. Dies könnte, insbesondere wenn mehrere Flugzeuge aus der Flotte Singapore Airlines' betroffen sind, dazu führen, dass Singapore Airlines nicht mehr in der Lage ist, die von ihr dennoch geschuldeten Leasingraten an die Emittentin (rechtzeitig) abzuführen.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass in Singapur durch lokale Devisenbestimmungen oder andere Beschränkungen der freie Währungsumtausch oder der freie Kapitalverkehr eingeschränkt wird, sodass Leasingraten möglicherweise nicht bzw. nicht vollständig und rechtzeitig an die Emittentin geleistet werden können.

Ein Eintritt dieser Risiken kann dazu führen, dass der Anleger nur verringerte Rückflüsse erhält.

#### **Steuerrisiken**

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetze und steuerlichen Verwaltungsanordnungen bis zum Ende der Laufzeit der Emittentin in unveränderter Form fortbestehen. Änderungen der steuerlichen Vorschriften oder ihrer Auslegung durch Gerichte und Verwaltung sowie die Änderung oder Kündigung von Doppelbesteuerungsabkommen können zu einer abweichenden, möglicherweise nachteiligen Besteuerung der Erträge führen. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Besteuerung des Anlegers anders ausfällt als in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Sollte die Finanzverwaltung erst nach der Veranlagung des Anlegers, z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, zu einer für den Anleger negativen steuerlichen Beurteilung gelangen, können vom Anleger Steuernachzahlungen für mehrere Jahre geballt entstehen, die zudem mit 6 % p. a. gegenüber dem Finanzamt zu verzinsen sein können. Durch solche geballten Steuernachzahlungen kann neben dem wirtschaftlichen Ergebnis auch die Liquiditätssituation des Anlegers erheblich belastet werden.

Wenn die Finanzverwaltung die Fondsnebenkosten in weitem Umfang als von der Emittentin zu Grunde gelegt als Anschaffungskosten des Flugzeuges behandelt, kann dies zu einer höheren Steuerbelastung des Anlegers führen. Eine

solche erhöhte Steuerbelastung kann sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken.

Sollte ein Anleger die Beteiligung an der Emittentin fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass es auf Ebene des Anlegers aufgrund der Zinsaufwendungen insgesamt an der nötigen Überschusserzielungsabsicht fehlt, sodass ein Ausgleich von eventuellen Verlusten aus der Emittentin mit den übrigen Einkünften des Anlegers nicht möglich ist. Dies kann das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis negativ beeinflussen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die Emittentin als gewerbliche Mitunternehmerschaft qualifiziert. Denn die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, die Richtlinien für die Abgrenzung zwischen einem Gewerbebetrieb und einer vermögensverwaltenden Tätigkeit bei Flugzeugfonds festgelegt hat, erging nur zu Fonds, die mehr als ein Flugzeug hielten. Zwar soll diese Rechtsprechung nach der verlautbarten Verwaltungsauffassung der Finanzverwaltung auch auf Ein-Objekt-Flugzeugfonds wie die Emittentin anwendbar sein, jedoch hat weder die Rechtsprechung noch die Finanzverwaltung bisher konkrete Abgrenzungskriterien für einen Ein-Objekt-Flugzeugfonds festgelegt, sodass derzeit rechtliche Unsicherheit besteht. Die Annahme der Gewerblichkeit der Tätigkeit der Emittentin führt unter anderem zu einer Gewerbesteuerpflicht der Einkünfte der Emittentin und damit zu einer Gewerbesteuerbelastung der Gewinne der Emittentin. Auch wäre der Zinsabzug der Emittentin ggf. durch die sog. Zinsschranke begrenzt. Zinsaufwendungen eines Anlegers, der seine Beteiligung an der Emittentin fremdfinanziert, wären hierbei zu berücksichtigen. Sollte die Finanzverwaltung einen so erhöhten nicht abziehbaren Zinsaufwand anhand der Beteiligungsquote auf die Anleger verteilen, kann es auch für die Anleger, die den Anteil nicht fremdfinanziert haben, zu einer Erhöhung des zugewiesenen steuerlichen Gewinns kommen. Des Weiteren wäre ein eventueller Gewinn aus der Veräußerung des Flugzeuges unabhängig von der Haltedauer des Flugzeuges steuerbar. Auch müsste ein Anleger im Fall seines Ausscheidens bzw. im Fall seines Todes die eintretenden Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. im Fall des Gesellschafterswechsels der eintretende Anleger sich hieraus ggf. ergebende gewerbesteuerliche Nachteile der Emittentin ausgleichen. Zinseinnahmen aus der Liquiditätsanlage unterliegen nicht der Abgeltungsteuer, sondern wären mit dem individuellen Steuersatz des Anlegers zu besteuern. Diese Folgen der Einstufung der Emittentin als gewerbliche Mitunternehmerschaft könnten zu einer höheren Steuerbelastung führen, die sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken würde.

Sollte das Flugzeug, bezogen auf den Beitrittszeitpunkt des einzelnen Anlegers, innerhalb der Zehnjahresfrist des § 23 EStG veräußert werden, so wäre ein Veräußerungsgewinn in jedem Fall steuerpflichtig mit der Folge, dass sich die durch einen Anleger erzielbaren Rückflüsse vermindern würden.

Die in Singapur einbehaltene Quellensteuer i. H. v. derzeit 2 % der Leasingraten wird durch Singapore Airlines abgeführt und auch wirtschaftlich getragen. Die steuerlichen Vorschriften Singapurs setzen für eine solche Reduktion der Quellensteuer auf 2 % zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zwar nicht voraus, dass der Anleger in Deutschland ansässig ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft solche Nachweise für die Reduzierung der Quellensteuer in Bezug auf die Leasingrate – oder ggf. in Bezug auf sonstige Zahlungen – erforderlich sein werden. Entsprechend dem Leasingvertrag ist die Emittentin gegenüber Singapore Airlines deshalb auf Anforderung zum Nachweis der Ansässigkeit der Anleger durch die Vorlage von Ansässigkeitsbescheinigung (und ggf. weiterer Informationen) verpflichtet. Sollte dies der Emittentin – etwa weil ein Anleger seiner Verpflichtung gegenüber der Emittentin zur Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt – nicht gelingen, so würde ggf. eine höhere Quellensteuer in Singapur anfallen, die nicht von Singapore Airlines zu tragen ist. Dies würde sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken.

Die Prospektverantwortlichen gehen davon aus, dass das Flugzeug nicht nur im zivilrechtlichen, sondern auch im wirtschaftlichen Eigentum der Emittentin steht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung zu einem anderen Ergebnis kommt und das Flugzeug wirtschaftlich Singapore Airlines zuordnet. Dies könnte einerseits dadurch geschehen, dass die Finanzverwaltung anders als die Prospektverantwortlichen davon ausgeht, dass nach den so genannten Leasingerlassen der Finanzverwaltung (beispielsweise bei Annahme einer längeren Grundmietzeit) das wirtschaftliche Eigentum an dem Flugzeug dem Leasingnehmer Singapore Airlines zusteht. Andererseits kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die gewählte Finanzierungsstruktur des Flugzeuges zum Anlass nimmt, die gesamte Leasingstruktur abweichend zu beurteilen. In jedem dieser Fälle würde sich die steuerliche Situation der Anleger grundlegend anders darstellen als von den Prospektverantwortlichen vorhergesehen. So würden die Anleger z. B. keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sondern aus Kapitalvermögen erzielen, eine Absetzung für Abnutzung des Flugzeuges wäre nicht möglich und der Werbungskostenabzug wäre ausgeschlossen. Dies könnte zu einer erhöhten Steuerbelastung des Anlegers führen und das von ihm erzielbare wirtschaftliche Ergebnis negativ beeinflussen.

Das Flugzeug wird Flughäfen in einer Vielzahl von Ländern anfliegen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Steuerrechtsordnung eines dieser Länder eine beschränkte Steuerpflicht der Anleger in diesem Land aufgrund des Betriebes eines Flugzeuges durch die Emittentin vorsieht. In diesem Fall könnten weitere Steuererklärungen oder sonstige Informationen durch die Emittentin und/oder den Anleger beizubringen sein, um steuerlich nachteilige Folgen abzuwenden bzw. zumindest einzudämmen. Hieraus resultierende Steuerzahlungen, Kosten und Aufwendungen können zu einer Verminderung der Rückflüsse an den Anleger führen.

Sollte die Finanzverwaltung entgegen der Ansicht der Prospektverantwortlichen die Emittentin nicht als Unternehmerin im umsatzsteuerlichen Sinn ansehen, so stünde der Emittentin auch kein Recht auf Vorsteuerabzug zu. Zudem könnte die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug der Emittentin auch in Bezug auf einzelne Eingangsleistungen untersagen. Die Emittentin müsste dann die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Eingangsleistungen selbst tragen mit der Folge, dass sich die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse verringern.

Ein erbschaft- und schenkungsteuerliches Risiko besteht darin, dass es im Fall des Ausscheidens eines Anlegers aus der Emittentin aufgrund einer damit verbundenen Anwachsung bei den verbleibenden Anlegern in dem Umfang zu einem erbschaft- und schenkungsteuerlichen Erwerb kommen kann, in dem die dem ausscheidenden Gesellschafter gewährte Abfindung den gemeinen Wert seines Anteils an der Emittentin unterschreitet. Die hieraus resultierende Steuerbelastung kann das wirtschaftliche Ergebnis sowohl für den ausscheidenden als auch für die verbleibenden Anleger negativ beeinflussen.

Aufgrund des Rahmenvertrages ist die Emittentin unter bestimmten Umständen verpflichtet, immer dann, wenn sie bei Zahlungen aufgrund gesetzlicher Regelungen einen Abzug bzw. Einbehalt von Steuern vornimmt, die Zahlung so zu erhöhen, dass sich der an den Zahlungsempfänger auszahlende Betrag nicht verringert („Nettobetragabrede“). Ist ein Zahlungsempfänger dennoch zu Steuerzahlungen verpflichtet, so ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen zur Freistellung bzw. zum Ersatz verpflichtet. Eine solche Erhöhung der Zahlungsverpflichtungen beziehungsweise die Freistellungsverpflichtung kann das wirtschaftliche Ergebnis für die Anleger negativ beeinflussen.

Sollte sich die Steuerbelastung der Emittentin bzw. der Anleger aufgrund eines Eintritts von Steuerrisiken erhöhen, würde dies mittelbar negative Auswirkungen auf die vom Anleger erhaltenen Rückflüsse haben. Zudem sollte der Anleger bei Zeichnung der Beteiligung an der Emittentin beachten, dass ggf. infolge der jährlichen Einreichung der persönlichen Steuererklärungen weitere Kosten für Berater entstehen können.

#### **Abhängigkeit von den Fähigkeiten des Managements und der Berater**

Den Erfahrungen und Qualifikationen der Geschäftsführung und der Mitarbeiter des Asset Managers EastMerchant Capital GmbH („EastMerchant“) sowie eventuell als Erfüllungsgehilfen hinzugezogener Dritter kommt im Hinblick auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erhebliche Bedeutung zu. So obliegt es EastMerchant aufgrund des Asset Management-Vertrages, die Emittentin beim Erwerb des Flugzeuges technisch zu beraten und danach den Zustand des Flugzeuges periodisch zu überwachen. Fehlentscheidungen oder -einschätzungen des Asset Managers hierbei, aber auch im Rahmen des Abschlusses eines Anschlussleasingvertrages oder der Veräußerung des Flugzeuges können Nachteile für die Emittentin mit sich bringen. Auch ist die Haftung East-

Merchants gegenüber der Emittentin betragsmäßig beschränkt, weshalb das Risiko besteht, dass etwaige vertragliche Schadensersatzansprüche der Emittentin ggf. nicht ausreichen, um ggf. erlittene Schäden vollständig zu kompensieren. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Verlust des investierten Kapitals samt Agio führen. Weil die Emittentin in Bezug auf die mit EastMerchant abgeschlossenen Verträge nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt ist, ist es der Emittentin nicht ohne Weiteres möglich, EastMerchant durch einen anderen Asset Manager zu ersetzen.

Auch hat die Emittentin im Hinblick auf den voraussichtlichen Marktwert des Flugzeuges sowie der erwarteten Entwicklung der Leasingraten über den Prognosezeitraum Gutachten eingeholt, deren Ergebnisse sie ihrer Prognose zu Grunde gelegt hat. Des Weiteren hat sie sich im Hinblick auf die von Singapore Airlines für das Flugzeug abzuschließenden Versicherungen sowie die Rückgabebedingungen und die vertraglichen Anforderungen hinsichtlich des technischen Zustands des Flugzeuges beraten lassen. Sollten die Gutachten sowie die sonstigen von der Emittentin bezogenen Beratungsleistungen fehlerhaft sein, so kann auch die Prognose fehlerhaft sein oder es können weitere Risiken bestehen, die z. B. aus einer Unterversicherung des Flugzeuges folgen. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken und damit die von dem Anleger erzielbaren Rückflüsse verringern.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Veränderungen in der Geschäftsführung der Emittentin (z. B. durch Austausch der Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin oder den Austausch der geschäftsführenden Kommanditistin selbst) und/oder des Asset Managers EastMerchant ergeben. So besteht das Risiko, dass Personen in die Geschäftsführung der Emittentin und/oder des Asset Managers EastMerchant aufrücken, die nicht über angemessene Erfahrungen und Qualifikationen verfügen. Damit eventuell verbundene Fehlentscheidungen solcher Personen können sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und damit die von einem Anleger erzielbaren Rückflüsse haben.

#### **Fehlende Regulierung**

Die Emittentin und ihre Geschäftsführung bzw. ihr Management sind in Deutschland zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht reguliert (zu den Risiken aus der Umsetzung der AIFM-Richtlinie siehe unter „Risiken aus der Umsetzung der AIFM-Richtlinie und der Einführung weiterer Regulierungen“). Daher besteht für sie keine besondere öffentliche Aufsicht oder Kontrolle zum Schutz der Anleger, wie dies z. B. für in der Bundesrepublik Deutschland beaufsichtigte Investmentvermögen der Fall ist. Insoweit besteht das Risiko, dass die Emittentin Maßnahmen ergreifen oder Handlungen vornehmen kann, die bei einem regulierten und einer Aufsicht unterstehenden Vermögen nicht möglich wären. Dies kann dazu führen, dass das Vermögen der Emittentin einem höheren Risiko ausgesetzt ist, als dies bei vergleichbarem reguliertem Vermögen der Fall wäre. Eine Realisierung dieser Risiken kann zu einer Insolvenz der Emittentin führen und

damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers und des Agios führen.

### **Risiken aus der Umsetzung der AIFM-Richtlinie und der Einführung weiterer Regulierungen**

Am 08.06.2011 wurde die Richtlinie zu den Managern alternativer Investmentfonds (sog. AIFM) vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat verabschiedet. Ziel dieser Richtlinie, die auch auf die Verwaltung geschlossener Fonds als Alternative-Investment-Funds (sog. AIF) anwendbar ist, ist die Schaffung eines umfassenden regulatorischen Rahmens für AIFM auf europäischer Ebene sowie die Sicherstellung einer effektiven Aufsicht, um regulatorische Standards zu schaffen und die Transparenz gegenüber den Anlegern und der Aufsicht hinsichtlich der Aktivitäten der Manager und der von ihnen verwalteten Fonds zu erhöhen. Die Richtlinie enthält neben der Verpflichtung zur behördlichen Zulassung der AIFM (Erlaubnis) besondere Anforderungen an die Verwaltung der AIF und die Organisation der AIFM. So verlangt die AIFM-Richtlinie die Einhaltung besonderer Anforderungen in den Bereichen Eigenmittel, Verhaltensregeln, Liquiditätsmanagement, Organisation und Transparenz. Zudem ist die Bestellung einer Verwahrstelle, die die Verwahrung der Wirtschaftsgüter des AIF übernimmt, verpflichtend vorgeschrieben. Diese Anforderungen treffen entweder die Emittentin selbst, soweit sie aufgrund einer Selbstverwaltung als AIFM qualifiziert wird, oder aber die Geschäftsleitung der Emittentin. Die Richtlinie ist bis 22.07.2013 in nationales Recht umzusetzen, sodass aufgrund des Gestaltungsspielraums des nationalen Gesetzgebers bei der Umsetzung eine Abschätzung des konkreten Umfangs und der konkreten Ausgestaltung der Regulierung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht möglich ist. Zwar hat das Bundesministerium der Finanzen am 20.07.2012 einen Diskussionsentwurf zur Schaffung eines Kapitalanlagegesetzbuches, das unter anderem die AIFM-Richtlinie umsetzen soll, veröffentlicht, jedoch lässt diese vorläufige Diskussionsgrundlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine verlässlichen Rückschlüsse auf den späteren Regelungsinhalt zu.

Die Prospektverantwortlichen gehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon aus, dass entweder die Emittentin oder eine zur Geschäftsführung der Emittentin berufene Gesellschaft eine Erlaubnis benötigen wird. Die Erlangung der Erlaubnis wird sowohl mit einmaligen als auch mit laufenden Kosten verbunden sein. Nach den Regelungen des § 32 des Gesellschaftsvertrages wird diese Kosten die Emittentin tragen, ohne dass eine Reduzierung oder Anrechnung auf die Sondervergütungen der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin oder der Treuhandkommanditistin erfolgt. Zudem ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, alle Verträge auf Kosten der Emittentin abzuschließen, die nötig sind, um die regulatorischen Anforderungen zu erfüllen. Zu diesen Verträgen wird insbesondere auch die Bestellung einer Verwahrstelle gehören, die laufende Kosten verursachen wird.

Eine genaue Schätzung, in welcher Höhe zusätzliche Kosten für die Emittentin entstehen werden, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich. Jede Kostensteigerung führt aber zu einer Verringerung der Rückflüsse an den Anleger. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Mehrkosten die erzielbaren Rückflüsse langfristig übersteigen, sodass die Einlage und das Agio des Anlegers teilweise oder ganz verloren sein können.

Daneben besteht das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin aufgrund dieser Regulierungen eingeschränkt oder vollständig verboten wird, wenn z. B. die Emittentin die an sie jeweils gestellten Anforderungen nicht erfüllen kann. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin umstrukturiert werden muss, was ggf. einer Zustimmung der Australia and New Zealand Banking Group Limited als Administrative Agent bedürfte. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin bereits vor dem Ende der Laufzeit liquidiert werden muss. Dies könnte erheblichen negativen Einfluss auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis haben. Eine vorzeitige Liquidation der Emittentin könnte zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers und des Agios führen.

Es ist der geschäftsführenden Kommanditistin aufgrund des § 32 des Gesellschaftsvertrages auf Grundlage einer unwiderruflichen Ermächtigung der Anleger gestattet, den Gesellschaftsvertrag so umzugestalten, dass eventuellen regulatorischen Anforderungen Genüge getan wird. Gleiches gilt im Hinblick auf die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von anderen, das rechtliche Verhältnis zwischen den Anlegern, der Gesellschaft, den Gründungsgesellschaftern und den für die Gesellschaft tätig werdenden Dritten bestimmenden, Dokumenten (z.B. Anlagebedingungen). Anpassungen kann es insbesondere hinsichtlich der Einschaltung einer Verwahrstelle, der Einrichtung einer regelmäßigen Bewertung, der Umgestaltung der Geschäftsführung – z. B. durch Austausch des geschäftsführenden Gesellschafter – und der Einrichtung von Risiko- und Liquiditätsmanagementsystemen geben. Das gleiche Recht hat die Treuhandkommanditistin im Hinblick auf den Treuhandvertrag. Hieraus ergibt sich für den einzelnen Anleger das Risiko, dass strukturelle Änderungen der Emittentin, die mit einer Einschränkung der Rechte des Anlegers einhergehen können und/oder zu höheren Kosten führen können, durchgeführt werden, ohne dass der einzelne Anleger oder alle Anleger hierauf Einfluss haben.

Die geschilderten Risiken und mit ihnen verbundenen Folgen beschränken sich nicht auf die AIFM-Richtlinie. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Aufsichtsbehörden von einer Regulierungspflicht der Emittentin oder einer der beteiligten Personen, etwa aufgrund der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes (beispielsweise bzgl. Finanzierungsleasing) oder eines anderen Gesetzes, ausgehen oder dass eine solche gesetzliche Regulierung während der Laufzeit der Emittentin eingeführt wird. Auch solche Regulierungen kön-

nen bis zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers und des Agios führen.

### **Keine operative Historie**

Die Emittentin verfügt über keine operative Vergangenheit, anhand derer potenzielle Anleger die bisherige Geschäftstätigkeit der Emittentin beurteilen könnten. Dadurch besteht das Risiko, dass die Emittentin das Marktumfeld noch nicht vollständig kennt und noch nicht hinreichend mit allen Gepflogenheiten des Marktes vertraut ist. Dies kann sich negativ auf die Ergebnisse der Emittentin und damit auch negativ auf die von dem Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken.

### **Rechtliche Risiken**

Es besteht das Risiko, dass sich die Vertragspartner der Emittentin nicht vertragsgemäß verhalten und die Erfüllung berechtigter Ansprüche in unberechtigter Weise verweigern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass vertragliche Regelungen von verschiedenen Vertragsparteien unterschiedlich ausgelegt werden. Daher kann die Emittentin unter Umständen erst nach Durchführung eines langwierigen und kostenintensiven gerichtlichen Verfahrens berechnete Ansprüche gegenüber ihren Vertragspartnern geltend machen. Aber auch nach einer obsiegenden rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts ist nicht sichergestellt, dass die Ansprüche tatsächlich durchgesetzt werden können, da die jeweiligen Vertragspartner insolvent oder sonst vermögenslos geworden sein können.

Die Vertragsdokumentation der Emittentin zu ihren Vertragspartnern untersteht zum Großteil dem Recht Englands, wobei sich die Einräumung der Flugzeughypothek nach dem Recht Singapurs richtet. Eventuelle gerichtliche Verfahren unterliegen daher ausländischem Recht, das erheblich vom deutschen Rechtsverständnis abweichen kann. Dadurch kann sich die Durchsetzung von Ansprüchen schwieriger gestalten und sie kann eventuell mit erheblich höheren Kosten verbunden sein als in Deutschland. Kommen die Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann die Gesellschaft gezwungen sein, diese vor einem zuständigen ausländischen Gericht zu verklagen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass vor diesen ausländischen Gerichten ausländische Kläger nur eingeschränkte Rechte haben oder aufgrund mangelnder rechtstaatlicher Verfahren in den betroffenen Ländern die gerichtliche Durchsetzung von Rechten erheblich eingeschränkt oder vollständig ausgeschlossen ist. Die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verträge, die ausländischen Rechtsordnungen unterstehen, kann im Übrigen auch nicht abschließend beurteilt werden. Auch nach einer rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung von bestehenden Ansprüchen kann nicht garantiert werden, dass die Ansprüche auch tatsächlich gegenüber dem Vertragspartner durchgesetzt werden können.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Herausgabe des Flugzeuges durch Singapore Airlines nach (einer ggf. vorzeitigen) Beendigung des Leasingvertrages. Eine verspätete He-

rausgabe würde ein Anschlussleasing oder eine Veräußerung verzögern oder ggf. unmöglich machen und ggf. die Erträge hieraus schmälern. Darüber hinaus könnte die Emittentin Schadensersatzansprüchen des neuen Leasingnehmers oder des Käufers ausgesetzt sein.

Schließlich besteht unabhängig von der Rechtsordnung, der Verträge oder Rechtsverhältnisse unterliegen, das Risiko einer Änderung von Gesetzen, der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis, die zu einer Belastung der betroffenen Emittentin und damit zu einer Reduzierung der Ausschüttungen an den Anleger führen können.

Ein Eintritt der vorstehend beschriebenen rechtlichen Risiken kann die Rückflüsse an den Anleger negativ beeinflussen und einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage und des Agios zur Folge haben.

### **Interessenkonflikte**

Die Prospektverantwortlichen, die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin sind unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden und darüber hinaus – ebenso wie die mit ihnen verbundenen bzw. für sie als Mitarbeiter tätigen Personen – nicht exklusiv für die Emittentin, sondern jeweils in gleicher Funktion auch bei zahlreichen weiteren von der WealthCap Gruppe initiierten Fondsgesellschaften tätig. Auch die Geschäftsführer der Prospektverantwortlichen, der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin sind teilweise identisch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Unternehmen der WealthCap Gruppe künftig weitere Fondsgesellschaften verwalten, die eine ähnliche Struktur und/oder Anlageklasse wie die Emittentin aufweisen. Die anderen geschlossenen Fonds können somit ggf. mit der Emittentin konkurrieren, wenn es etwa um die Veräußerung des Flugzeuges oder die Suche nach einem neuen Leasingnehmer geht. In diesem Fall kann es dazu kommen, dass zulasten der Emittentin und zugunsten eines mit der Emittentin konkurrierenden Unternehmens oder eines Schwesterunternehmens Entscheidungen getroffen werden.

Auch bei der Treuhandkommanditistin kann es zu Interessenkonflikten kommen. Zwar ist diese gegenüber den Treugebern dazu verpflichtet, ausschließlich deren Interessen wahrzunehmen, jedoch kann es aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen mit der Komplementärin nicht ausgeschlossen werden, dass diese im Einzelfall nicht ausschließlich im Interesse der Treugeber, sondern im Interesse der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin oder sonstigen Gesellschaften der UniCredit Group handelt. Dies kann dazu führen, dass der Treugeber wirtschaftliche Folgen von Entscheidungen zu tragen hat, die von der Komplementärin, geschäftsführenden Kommanditistin oder der Treuhandkommanditistin – möglicherweise vertragswidrig –

nicht in seinem Interesse oder im Interesse der Emittentin getroffen worden sind.

Die Emittentin hat keine Haftungsansprüche gegen die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin oder die Treuhandkommanditistin, wenn sich die solchen Interessenkonflikten innewohnenden Risiken realisieren. Folglich können sich die beschriebenen Interessenkonflikte negativ auf die von der Emittentin erzielbaren Erträge und damit auf die Rückflüsse an die Anleger auswirken.

Die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitalanteils beim Erwerb des Flugzeuges wird von der Wealth Management Capital Holding GmbH zur Verfügung gestellt. Da diese Gesellschaft ebenso Teil der WealthCap Gruppe ist, besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung der Emittentin bei der Durchsetzung der Rechte der Emittentin auch die Interessen der Wealth Management Capital Holding GmbH und anderer Gesellschaften der WealthCap Gruppe berücksichtigt.

Interessenkonflikte können aber auch bei den Gesellschaften und Unternehmen bestehen, mit denen die Emittentin einen Vertrag in Bezug auf den Erwerb, die Finanzierung oder das Verleasen des Flugzeuges abgeschlossen hat. So ist es entsprechend dem Rahmenvertrag dem Security Trustee und dem Note Trustee<sup>1</sup> erlaubt, weitere geschäftliche Verbindungen mit dem Darlehensgeber oder Singapore Airlines im Rahmen ihres üblichen Geschäftes zu unterhalten. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner, die unter anderem die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die übrigen Parteien überwachen, etwaige Maßnahmen gegenüber Singapore Airlines oder dem Darlehensgeber vor dem Hintergrund weiterer geschäftlicher Beziehungen nicht mit der notwendigen Konsequenz bzw. Maßnahmen gegen die Emittentin nicht mit besonderem Nachdruck verfolgen.

Der Asset Manager EastMerchant wird auch für andere Eigentümer von Flugzeugen Remarketing-Leistungen erbringen. Nach dem Remarketing-Vertrag wird EastMerchant das Flugzeug der Emittentin nicht ohne sachlichen Grund schlechter behandeln und die anderen Flugzeuge nicht ohne sachlichen Grund bevorzugen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass EastMerchant Verkaufs- oder Verleasungsmöglichkeiten bevorzugt anderen Eigentümern von Flugzeugen anbietet, beispielsweise weil diese höhere Vergütungen zahlen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Verleasungs- oder Verkaufsmöglichkeiten nicht wahrnehmen und ggf. gar keine Anschlussverleasung oder keinen Flugzeugverkauf realisieren kann.

Ein Eintritt der Risiken aus Interessenkonflikten könnte sich negativ auf die von der Emittentin erzielbaren Erträge und damit auf die Rückflüsse an den Anleger auswirken.

### **Ungewissheit bezüglich zukünftiger Resultate**

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält gewisse Prognosen, Schätzungen und Annahmen hinsichtlich der Wertentwicklung des Flugzeuges und der erwarteten Entwicklung der für das Flugzeug am Markt erzielbaren Leasingraten. Diese Prognosen und Schätzungen wurden von den Prospektverantwortlichen aufgrund von bestimmten Annahmen sowie auf der Basis von Angaben oder Gutachten Dritter gemacht (vgl. den Abschnitt „Abhängigkeit von den Fähigkeiten des Managements und der Berater“ sowie den nachfolgenden Abschnitt). Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass diese Erwartungen und Annahmen richtig sind bzw. dass die Erwartungen und Annahmen in Zukunft in der prognostizierten Weise eintreffen werden. Vielmehr können zukünftige Entwicklungen nicht sicher vorhergesagt werden und im Allgemeinen nimmt die Prognosesicherheit mit zunehmender Zeitdauer ab. Damit besteht schon allein aufgrund der langen Laufzeit der Beteiligung das Risiko, dass die prognostizierten Resultate nicht erreicht werden können.

Es besteht daher das Risiko, dass die von dem Anleger erzielten Rückflüsse unter den von der Emittentin angestrebten Ausschüttungen liegen und der Anleger ggf. Rückflüsse erzielt, die seine Einlage und sein Agio nicht erreichen.

### **Risiken im Zusammenhang mit Aussagen und Angaben Dritter**

Dieser Verkaufsprospekt enthält diverse Angaben und Aussagen Dritter, deren Richtigkeit die Prospektverantwortlichen auf Plausibilität, nicht jedoch in vollem Umfang inhaltlich überprüft haben. Dies gilt insbesondere für die Wiedergabe von Einschätzungen und sonstigen subjektiven Aussagen Dritter. Soweit solche Angaben oder Aussagen aus fremden Quellen stammen, haben die Prospektverantwortlichen nicht geprüft, ob diese richtig und nicht z. B. in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben wurden. Insoweit ist zum einen zu berücksichtigen, dass es sich dabei um sehr persönliche Einschätzungen und Wertungen handeln kann. Zum anderen kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Aussagen oder Angaben entweder inhaltlich nicht richtig sind, etwa weil sie von falschen Grundannahmen ausgehen, oder objektiv falsche Schlüsse ziehen oder aber falsch wiedergegeben werden. Soweit Aussagen und Angaben Dritter Grundlage für die Erstellung der in diesem Prospekt verwendeten Prognosen gewesen sind, kann sich eine solche unrichtige Angabe oder Aussage Dritter negativ auf die von dem Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken.

### **Risiken im Zusammenhang mit Fernabsatz**

Beim Vertrieb dieser Beteiligung können in Einzelfällen Fernabsatzgeschäfte (§§ 312 b ff. BGB) vorliegen. Insbesondere im Hinblick auf die danach notwendige Widerrufsbelehrung bestehen Unsicherheiten über deren korrekte Formulierung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass beim Vertrieb der Vermögensanlage wegen einer Verletzung der Vor-

<sup>1</sup> Note Trustee: Hält und verwaltet die vom Darlehensgeber ausgegebenen Notes, dies umfasst beispielsweise die Ausschüttungen an die Noteholder (hier: ANZ Fiduciary Services Pty Limited).

schriften über den Fernabsatz Ansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine Ausschüttungen an die Anleger vornehmen kann, sondern stattdessen geltend gemachte Ansprüche bedienen muss. Sofern die bei der Emittentin vorhandene Liquidität zur Tilgung der geltend gemachten Ansprüche nicht ausreicht, besteht ggf. die Notwendigkeit zur Aufnahme von Fremdkapital. Die damit zusammenhängenden Kosten sowie die Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals können sich ebenfalls negativ auf die Ausschüttungsfähigkeit der Emittentin auswirken. Eine verminderte Ausschüttungsfähigkeit der Emittentin kann sich negativ auf die von dem Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken.

### **Rückabwicklungsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass der Anleger bei einer Rückabwicklung der Emittentin, gleich aus welchem Grund, nur einen Teil seiner geleisteten Einlage zurückerstattet erhält. Das Risiko der Rückabwicklung könnte sich beispielsweise verwirklichen, wenn die von der Wealth Management Capital Holding GmbH abgegebene Platzierungs- und Einzahlungsgarantie nicht vollständig erfüllt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin bereits vor dem Rückabwicklungszeitpunkt angefallene Kosten und sonstige Aufwendungen nicht oder nur in geringem Umfang zurückerstattet erhält, sodass das Vermögen der Emittentin möglicherweise nicht zur vollständigen Rückerstattung der von dem Anleger geleisteten Einlage zzgl. Agio ausreicht. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger bei einer Rückabwicklung der Emittentin seine eingezahlte Einlage und das Agio teilweise oder vollständig verliert.

### **Risiken im Hinblick auf Rechnungslegung, Prüfung und Finanzberichtswesen**

Die Emittentin wird, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, keine laufenden Angaben zum Wert der Beteiligungen veröffentlichen, sondern lediglich regelmäßige Berichte an die Anleger senden. Daher besteht das Risiko, dass der Anleger keine oder erst verspätet Kenntnis von Tatsachen, die den Wert seiner Beteiligung an der Emittentin negativ beeinflussen können, erhält. Damit besteht das Risiko, dass der Anleger in Unkenntnis des tatsächlichen Wertes seiner Beteiligung an der Emittentin weitere Vermögensdispositionen trifft, die er bei Kenntnis des tatsächlichen Wertes seiner Beteiligung an der Emittentin nicht getroffen hätte.

### **Liquiditätsrisiken und beschränkte Handelbarkeit**

Die Beteiligung an der Emittentin ist als langfristiges Engagement zu betrachten. Die Rückgabe von Anteilen an der Emittentin durch den Anleger ist ausgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung gemäß § 21 (1) des Gesellschaftsvertrages ist mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum 31.12.2027 möglich, wobei die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt ist, diese Frist um zweimal ein Jahr zu verlängern. Die Übertragung der Beteiligung an der Emittentin bedarf der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, ist jeweils nur zum 01.01. eines Jahres und nur bei Erfüllung der Anforderungen von § 5 des Gesellschaftsvertrages mög-

lich. Weder die Emittentin noch die Prospektverantwortlichen übernehmen eine Gewähr für die Veräußerbarkeit des Anteils an der Vermögensanlage. Auch eine Vermittlung von Kommanditbeteiligungen bzw. Treugeberbeteiligungen an Dritte ist von den Prospektverantwortlichen oder der Emittentin nicht vorgesehen. Zudem werden die Beteiligungen derzeit weder an einer Börse noch an einem vergleichbaren Markt gehandelt. Aufgrund der vorgenannten Faktoren müssen die Anleger von einer langfristigen Kapitalbindung ausgehen. Eine Veräußerung ihrer Beteiligung vor Ablauf der Laufzeit der Emittentin ist trotz Verkaufsinteresses eines Anlegers eventuell nicht möglich. Falls sich dennoch eine Verkaufsmöglichkeit für den Anleger ergibt, kann es sein, dass er erhebliche Preisabschläge hinnehmen muss. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist durch das Fehlen eines liquiden Marktes nicht gewährleistet. Macht die geschäftsführende Kommanditistin jedoch dort, wo ihr diese Möglichkeit vertraglich eingeräumt ist, von ihrem Recht Gebrauch, den Anteil eines ausscheidenden Anlegers auf dem Zweitmarkt zu veräußern, entspricht das Abfindungsguthaben des Anlegers dem auf dem Zweitmarkt konkret erzielten Preis, ggf. abzgl. der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. Der auf dem Zweitmarkt erzielte Preis, ggf. abzgl. der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, kann unter dem vertraglich vereinbarten Abfindungsguthaben liegen.

### **Risiken im Zusammenhang mit dem Vertrieb außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

Sollte das Beteiligungsangebot auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden, kann es zu weiteren Risiken für den Anleger kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass insbesondere durch die Nichtbeachtung von im Ausland einschlägigen Vorschriften bzw. Rechtsnormen den ausländischen Anlegern Rechte bzw. Ansprüche zustehen, deren Durchsetzung sich negativ auf die Emittentin auswirken könnte. Diese Rechte und Ansprüche der betroffenen Anleger könnten Liquiditätsabflüsse mit sich bringen, wodurch die Ausschüttungsfähigkeit der Emittentin beeinträchtigt werden könnte. Dies kann sich negativ auf die von dem Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken.

### **Vertragsgemäße Leistung von Vertragspartnern und Sicherheitennehmern**

Das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung an der Emittentin hängt auch von der Leistungsqualität, Vertragstreue und Bonität der Vertragspartner ab. Auch eine Insolvenz der Vertragspartner kann nicht ausgeschlossen werden. Neben der Treuhandkommanditistin und der Wealth Management Capital Holding GmbH als Platzierungs- und Einzahlungsgarant der Emittentin sowie Eigenkapitalzwischenfinanzierer sind vor allem Singapore Airlines als Verkäufer, Leasingnehmer und Noteholder, die Vanda Joaquim Pte. Ltd. als Darlehensgeber, die Australia and New Zealand Banking Group Limited als Administrative Agent, die ANZ Fiduciary Services Pty Limited als Security Trustee und Notes Trustee sowie East-Merchant als Asset Manager und Remarketing-Dienstleister solche Vertragspartner. Kommen sie ihren vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig

nach, so kann dies Mehraufwendungen der Emittentin erfordern, z. B. aufgrund einer erforderlichen Inbesitznahme und Überführung des Flugzeuges an einen anderen Ort, wenn der Leasingnehmer seiner Rückgabepflichtung nicht nachkommt. Dies kann zu einer erheblichen Reduzierung der Rückflüsse an den Anleger führen.

Die Emittentin hat verschiedene Sicherheiten in Bezug auf die Besicherung des langfristigen Darlehens eingeräumt. Hierbei hat sie dem Security Trustee eine erstrangige Hypothek an dem Flugzeug gewährt, ihre Forderung gegenüber Singapore Airlines auf Zahlung der FK-Leasingrate<sup>1</sup> an den Darlehensgeber erfüllungshalber abgetreten, ihr ggf. zustehende Ansprüche aus Versicherungen in Bezug auf das Flugzeug sowie Ansprüche auf anderweitige Ersatzleistungen an den Security Trustee abgetreten sowie dem Security Trustee an ihrem Konto, auf das die EK-Leasingrate<sup>2</sup> durch Singapore Airlines gezahlt wird, ein Pfandrecht eingeräumt. Die hiermit einhergehenden Rechte geben den betreffenden Parteien und insbesondere dem Security Trustee erhebliche Einwirkungsmöglichkeiten auf die Vermögensgegenstände der Emittentin und schließen die Emittentin in einem gewissen Maße von der Einwirkung aus. Insoweit besteht das Risiko, dass diese Rechte fehlerhaft oder gar missbräuchlich zulasten der Emittentin ausgeübt werden. Dies kann sich negativ auf das durch die Emittentin erzielbare Ergebnis auswirken und Rückflüsse an den Anleger vermindern.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Haftung des Security Trustees für die Verletzung ihm obliegender Verpflichtungen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt ist und es der Emittentin untersagt ist, gegen den Security Trustee, einen seiner Angestellten oder einen Vertreter des Security Trustees gerichtlich zur Durchsetzung ihr zustehender Ansprüche vorzugehen. Auch im Übrigen ist die Geltendmachung von etwaigen Ansprüchen der Emittentin gegenüber ihren Vertragspartnern, insbesondere auch gegen Singapore Airlines und EastMerchant, aufgrund der jeweiligen vertraglicher Vereinbarungen nur eingeschränkt möglich. Auch die Haftung der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhandkommanditistin, von WealthCap als Eigenkapitalvermittler, der Anbieterin aufgrund des Konzeptions- und Strukturierungsvertrages ebenso wie die Haftung eventueller weiterer Vermittler von Eigenkapital ist durch die jeweiligen vertraglichen Regelungen eingeschränkt.

Demnach besteht das Risiko, dass Pflichtverletzungen gar nicht oder nur eingeschränkt verfolgt werden können und somit ein Ersatz von durch die Emittentin erlittenen Schäden ggf. nicht oder nur erschwert möglich ist.

Auch soweit dem Anleger direkte Ansprüche aus diesen Verträgen, insbesondere aus dem Treuhandvertrag, zustehen sollten, kann die Geltendmachung bzw. Entstehung solcher Ansprüche erschwert sein, da auch insoweit Haftungsbeschränkungen bestehen.

### **Undurchführbarkeit eines oder mehrerer Verträge**

Die durch die Emittentin und die anderen Parteien des Rahmenvertrages abgeschlossenen Verträge könnten aus verschiedenen Gründen undurchführbar sein oder werden. Eine solche Undurchführbarkeit kann sich etwa aus der Änderung geltenden Rechts ergeben mit der Folge, dass die Verträge unwirksam oder die Erfüllungshandlungen bzgl. der aus diesen Verträgen erwachsenden Verpflichtungen unmöglich werden. Für einen solchen Fall haben sich die Parteien des Rahmenvertrages dazu verpflichtet, nach bestem Bemühen zusammenzuarbeiten, um die erforderlichen Schritte zu unternehmen, die zur Abwendung der Undurchführbarkeit erforderlich sind. Die im Zusammenhang mit der Vornahme solcher Schritte entstehenden Kosten sind in vielen Fällen durch die Emittentin zu tragen, was sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken und damit die von einem Anleger erzielbaren Rückflüsse mindern würde.

Sollte innerhalb des durch den Rahmenvertrag vorgesehenen Zeitfensters eine Vereinbarung und Durchführung der erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen nicht gelingen, so erfolgt ggf. eine Abwicklung der Vertragsverhältnisse. Eine solche vorzeitige Abwicklung der Vertragsverhältnisse und die damit einhergehende Verwertung des Flugzeuges können sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken und die von einem Anleger erzielbaren Rückflüsse mindern.

Auch andere Verträge der Emittentin als die, die auch durch den Rahmenvertrag geregelt werden, können undurchführbar werden. In diesem Fall kann die Emittentin gezwungen sein, neue Verträge ggf. zu schlechteren Konditionen als bisher vereinbart abzuschließen. Dies kann sich negativ auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken. Eine Undurchführbarkeit von Verträgen, z. B. des Eigenkapitalvermittlungsvertrages, kann die Rückabwicklung bzw. Insolvenz der Emittentin zur Folge haben. Hierbei könnte der Anleger seine Einlage und das geleistete Agio ganz oder teilweise verlieren.

### **Liquiditätsanlagen**

Die Emittentin kann das Kommanditkapital ganz oder teilweise für Zwecke des Liquiditätsmanagements kurzfristig am Geldmarkt oder als Bankguthaben anlegen. Dies gilt auch für Gelder der Liquiditätsreserve. Bei einer Anlage freier Liquidität in nicht festverzinsliche Kapitalanlagen besteht das Risiko, dass kein Vermögenszuwachs erzielt wird. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen, bei denen Liquiditätsanlagen getätigt werden, insolvent werden und damit die gesamten bei der entsprechenden Bank oder dem entsprechenden Finanzdienstleistungsunternehmen investierten Anlagen verloren gehen. Sofern sich die Liquiditätsreserve dadurch reduziert, besteht das Risiko, dass zur Deckung von Kosten weiteres Fremdkapital aufgenommen werden muss. Ein (teilweiser) Verlust der Kapitalanlagen der Emittentin sowie die mit einer hierdurch notwendigen Aufnahme von zu-

<sup>1</sup> FK-Leasingrate: Anteil der Leasingrate, die von Singapore Airlines in Singapur-Dollar ausgezahlt wird, um die Zins- und Tilgungsleistungen aus dem langfristigen Darlehen zu bedienen.

<sup>2</sup> EK-Leasingrate: Anteil der Leasingrate, die von Singapore Airlines an die Emittentin in US-Dollar ausgezahlt wird.

sätzlichem Fremdkapital verbundenen Kosten wirken sich negativ auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse aus.

### **Risiken im Zusammenhang mit der WealthCap Cash-Pool GbR**

Die Emittentin ist der WealthCap Cash-Pool GbR beigetreten. Sie ist danach berechtigt, bestimmte Beträge in die WealthCap Cash-Pool GbR einzuzahlen, die dort gesammelt und anderen Gesellschaftern der WealthCap Cash-Pool GbR als Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Umgekehrt kann die Emittentin Darlehen in Anspruch nehmen. Hierzu kommt zwischen den betreffenden Gesellschaftern in Bezug auf den zur Verfügung gestellten Betrag ein separater Darlehensvertrag zustande. Sicherheiten werden nicht in jedem Fall geleistet. Der jeweilige Darlehensnehmer wird nicht durch die Emittentin, sondern durch die Geschäftsführung der WealthCap Cash-Pool GbR, die Wealth Management Capital Holding GmbH, bestimmt. Daher hat die Emittentin keinen Einfluss darauf, wer letztlich ihr Vertragspartner sein wird, und trägt jedoch trotzdem das Risiko einer möglicherweise geringen Bonität ihres Vertragspartners und dessen Insolvenzrisiko.

Nach Maßgabe des Vertrages der WealthCap Cash-Pool GbR können zur Verfügung gestellte Beträge (Darlehen) jederzeit von der darlehensgebenden Vertragspartei zurückgefordert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Zugehörigkeit sowohl der Emittentin als auch des Darlehensnehmers zur WealthCap Gruppe bei Entscheidung über eine Rückforderung Rücksicht auf andere Fondsgesellschaften genommen wird. Aufgrund der Geschäftsführungstätigkeit von Mitgliedern der WealthCap Gruppe für mehrere Gesellschaften der WealthCap Cash-Pool GbR könnten hierbei auch Interessenkonflikte auftreten (vgl. den Abschnitt „Interessenkonflikte“). Die Emittentin könnte damit ggf. gezwungen sein, sich den zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigten Betrag anderweitig zu beschaffen. Dies könnte zusätzliche Kosten und Zinsaufwendungen verursachen. Umgekehrt könnte ein der Emittentin zur Verfügung gestelltes Darlehen zu einem Zeitpunkt zurückgefordert werden, zu dem die Mittel noch von der Emittentin benötigt werden. Die Emittentin müsste in diesem Fall eine andere, ggf. teurere, Zwischenfinanzierung in Anspruch nehmen.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass der Darlehensnehmer eines von der Emittentin zur Verfügung gestellten Darlehens bei Rückforderung nicht in der Lage ist, den von der Emittentin zurückgeforderten Betrag zu dem geforderten Zeitpunkt auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen, dass im Fall der Insolvenz des Darlehensnehmers die Emittentin das ausgereichte Darlehen nur nachrangig zurückverlangen kann oder dass sie es ggf. überhaupt nicht zurückerhält.

Übersteigt der Kapitalanlagebedarf aller Gesellschafter der WealthCap Cash-Pool GbR den Kapitalaufnahmebedarf, hat die Geschäftsführerin die Anlage dieses Überschusses zu veranlassen. Dazu nimmt sie diese Gelder darlehensweise von Gesellschaftern der WealthCap Cash-Pool GbR auf und legt sie verzinslich auf dem Geldmarkt bei Schuldner guter Bo-

nität an. Schuldner der jeweiligen Gesellschaften mit Kapitalanlagebedarf ist die Geschäftsführerin des WealthCap Cash-Pools, nicht das anlegende Kreditinstitut. Die betreffende Gesellschaft trägt daher das Bonitätsrisiko der Geschäftsführerin der WealthCap Cash-Pool GbR.

Die Emittentin trägt das Insolvenzrisiko der WealthCap Cash-Pool GbR bzw. der Geschäftsführerin der WealthCap Cash-Pool GbR hinsichtlich der auf das Konto der WealthCap Cash-Pool GbR bzw. der Geschäftsführerin der WealthCap Cash-Pool GbR eingezahlten Beträge so lange, bis diese Beträge an Cash-Pool-Teilnehmer als Darlehen weitergeleitet werden, sowie hinsichtlich der über diese Konten an die bzw. von der Emittentin weitergeleiteten Zinsen aus den Darlehensverhältnissen.

Der Eintritt der vorgenannten Umstände würde die Ausschüttungsfähigkeit der Emittentin schmälern und zu geringeren Rückflüssen an den Anleger führen.

## ANLEGERGEFÄHRDENDE RISIKEN

### Ausscheiden von Komplementärin, geschäftsführender Kommanditistin oder Treuhandkommanditistin

Scheiden die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin oder die Treuhandkommanditistin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages aus der Emittentin aus, werden die neue Komplementärin, die neue geschäftsführende Kommanditistin oder die neue Treuhandkommanditistin nicht von den Anlegern bestimmt. Die Anleger haben keinen Einfluss auf die Neubestellung einer neuen Komplementärin, geschäftsführenden Kommanditistin oder Treuhandkommanditistin.

Sofern keine neue Komplementärin bestellt werden kann oder bestellt wird, kann dies zu einer Liquidation der Emittentin oder im Fall der Fortsetzung der Emittentin mit Zustimmung aller Gesellschafter als offene Handelsgesellschaft zu einer unbeschränkten Haftung aller übrigen Gesellschafter führen, was wiederum zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage und des Agios bzw. zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen kann.

Zudem sieht der Darlehensvertrag eine Pflicht zur vorzeitigen Tilgung des Darlehens durch die Emittentin für den Fall vor, dass die Emittentin über keinen Komplementär mehr verfügt oder der Komplementär oder die geschäftsführende Kommanditistin nicht mehr zur WealthCap Gruppe gehören sollten, es sein denn, der Darlehensgeber erteilt seine Zustimmung hierzu. Neben den im vorstehenden Absatz geschilderten Risiken muss in diesem Fall die Emittentin einen neuen Fremdkapitalgeber suchen (vgl. zu den möglichen Folgen den Abschnitt „Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital durch die Emittentin“).

Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird oder werden kann, sind alle Treugeber verpflichtet, ihre bisher von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Anteile an der Emittentin als Direktkommanditisten zu übernehmen. Dadurch würden Kosten für die Emittentin entstehen, die das von dem Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis mindern, sowie ggf. Kosten anfallen, die durch den Anleger zu tragen sind (z. B. Handelsregistervollmacht).

### Haftung

Anleger, die (ggf. nach einer Umwandlung ihrer Treugeberbeteiligung) Direktkommanditisten der Emittentin sind, haften gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (1 % der jeweiligen Einlage unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1 USD zu 1 EUR), solange der betreffende Anleger seine Einlage nicht zumindest in Höhe der eingetragenen Haftsumme eingezahlt hat. Auch wenn der betreffende Anleger seine Einlage in Höhe der Haftsumme eingezahlt hat, lebt diese Haftung wieder auf, sofern dieser Anleger Beträge entnimmt oder erhält, die den Saldo seiner Kapitalkonten unter den Betrag seiner Haftsumme sinken lassen, oder wenn er Beträge entnimmt oder erhält, wenn seine Kapitalkonten durch Verluste und Entnahmen unter die Haftsumme

gemindert sind (§ 172 Abs. 4 HGB). Insbesondere können die Ausschüttungen liquider Mittel, die keinem Gewinn der Emittentin entsprechen, zu einem Wiederaufleben der auf die Haftsummen beschränkten Haftung des Direktkommanditisten führen (§ 172 Abs. 4 HGB).

Daneben besteht das Risiko, dass Direktkommanditisten auch noch nach ihrem Ausscheiden aus der Emittentin bis zur Höhe ihrer eingetragenen Haftsumme für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin haften, wenn diese vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden fällig werden und daraus Ansprüche gegen die Anleger in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3–5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtlich oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (§ 160 HGB).

Daneben besteht das Risiko, dass die Rechtsprechung die aufgrund der atypischen stillen Beteiligung bestehende Haftungsbegrenzung eines als Direktkommanditisten beitretenden Anlegers im Zeitraum zwischen der Zeichnung der Einlage und der Eintragung als Direktkommanditist im Handelsregister nicht anerkennt und der als Direktkommanditist beitretende Anleger insoweit unbeschränkt haftet.

Anleger, die als Treugeber an der Emittentin beteiligt sind, haften nicht unmittelbar gegenüber Gläubigern der Emittentin. Allerdings muss der Treugeber die Treuhandkommanditistin von einer Haftung aus der Beteiligung, die sie für den Treugeber hält, freistellen. Wirtschaftlich betrachtet ist daher der Treugeber dem Direktkommanditisten bzgl. der Haftung gleichgestellt, sodass er wirtschaftlich die gleichen Risiken wie ein Direktkommanditist trägt.

Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass ein ausländisches Gericht, hier also insbesondere ein Gericht in England oder Singapur, für Zwecke der Haftung auf den einzelnen Anleger durchgreift und damit die nach deutschem Recht bestehende Haftungsbegrenzung nicht beachtet. Sollte dies der Fall sein, könnte der einzelne Anleger für Verbindlichkeiten der Emittentin beispielsweise in England oder Singapur unbegrenzt haften, was bei einer Durchsetzung dieser Ansprüche sogar die Insolvenz des Anlegers zur Folge haben kann.

### Abtretung durch die Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die ihr nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung jeweils anteilig zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche an den jeweiligen Treugeber abzutreten und alle Ansprüche der Emittentin ihr gegenüber durch Abtretung ihrer Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Treugeber zu erfüllen. Sowohl die Treugeber wie auch die Emittentin nehmen die Abtretungen mit Abschluss des Treuhandvertrages nach Maßgabe von dessen § 3 an, aufschiebend bedingt durch die Ausübung des Abtretungsrechts durch die Treuhandkommanditistin. Damit können sich aus Sicht des Treugebers die ursprünglich

als Schuldner bzw. Gläubiger angenommenen Personen oder Gesellschaften verändern, was unter anderem zu anderen Bonitäts- bzw. Insolvenzrisiken für den Anleger führen kann.

#### **Risiken aus einer möglichen Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger**

Dem Anleger wird empfohlen, seine Beteiligung vollständig aus seinem Eigenkapital zu finanzieren. Sollte der Anleger dennoch einen Teil oder seine gesamte Beteiligung fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass die Ausschüttungen nicht ausreichen, um die anfallenden Zinsen der Finanzierung des Zeichnungsbetrages zu zahlen bzw. die Finanzierung zurückzuführen. In einem solchen Fall müsste der Anleger weitere Mittel zur Rückführung der Fremdfinanzierung des Zeichnungsbetrages samt Zinsen aufwenden. Dies kann zur persönlichen Insolvenz des Anlegers führen.

#### **Zahlungsausfall eines oder mehrerer Anleger**

Leistet ein Anleger seine Einlage oder das darauf entfallende Agio ganz oder teilweise nicht, besteht das Risiko, dass die Emittentin ihrerseits Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Folglich wird die geschäftsführende Kommanditistin versuchen, solche Zahlungsausfälle der Emittentin zu vermeiden. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass die Emittentin allen Zahlungsverpflichtungen vollständig oder rechtzeitig nachkommt, wenn ein oder mehrere Anleger ihren gezeichneten Kapitalzusagen gegenüber der Emittentin nicht oder nicht vollständig nachkommen bzw. nachkommen. Anleger, die ihren Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nachkommen, können von der geschäftsführenden Kommanditistin zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet bzw. in letzter Konsequenz aus der Emittentin ausgeschlossen werden.

#### **Sozialversicherungsrecht**

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsbezügen vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10 d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall das steuerpflichtige Einkommen aus der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und damit zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen führt. Ähnliches gilt allgemein im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen.

## SONSTIGE RISIKEN

### Grundsätzlich keine Beteiligung an der Geschäftsführung der Emittentin

Die Anleger sind auf Ebene der Emittentin nur nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages an der Geschäftsführung beteiligt. Daneben kann die geschäftsführende Kommanditistin bzw. die Komplementärin auch ohne Zustimmung der Anleger aus der Emittentin ausscheiden und durch ein anderes von der Anbieterin bestimmtes Unternehmen aus dem Konzernkreis der UniCredit Group ersetzt werden. Damit besteht das Risiko, dass die geschäftsführende Kommanditistin bzw. die Komplementärin durch ein Unternehmen ersetzt wird, das weniger qualifiziert ist. Dies kann dazu führen, dass Fehlentscheidungen getroffen werden, die negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben können und zu einer Verringerung der Rückflüsse an den Anleger führen.

### Ausschluss von Anlegern, Reduzierung der Beteiligung

Unter bestimmten, im Gesellschaftsvertrag der Emittentin festgelegten Umständen scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus oder kann aus ihr ausgeschlossen werden. Die im Falle eines Ausschlusses grundsätzlich zu zahlende Abfindung wird gemäß § 25 des Gesellschaftsvertrages bestimmt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ermittelte und bezahlte Abfindung unter dem realen Wert einer Beteiligung an der Emittentin liegt. Sofern der Anleger seine gezeichnete Einlage noch nicht geleistet hat, kann er nach dem Gesellschaftsvertrag auch ohne Abfindung ausgeschlossen werden.

Es besteht das Risiko, dass die gezeichneten Einlagen (exkl. Agio) die von der Emittentin zum Erwerb des Flugzeuges, zur Konzeption der Emittentin, zur Haftungsübernahme, für die Platzierungs- und Einzahlungsgarantie, die Vermittlung der Anteile an der Emittentin und die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve benötigten Eigenmittel übersteigen. In diesem Fall ist die Komplementärin bis zu sechs Monate nach dem Platzierungsschluss berechtigt, diejenigen Anleger, deren Beitrittserklärungen zuletzt angenommen wurden, aus der Emittentin auszuschließen bzw. deren Einlagen so weit herabzusetzen, dass das Kommanditkapital der Emittentin auf die erforderliche Höhe reduziert wird. Die Anleger erhalten in diesem Fall ihre eingezahlte Einlage sowie ein bereits eingezahltes Agio vollständig bzw. im Maß der Herabsetzung erstattet. Am Ergebnis der Emittentin nehmen die betroffenen Anleger, ggf. hinsichtlich des Betrages, um den ihr Anteil herabgesetzt wurde, nicht teil. Zudem haben Direktkommanditisten als Folge des vorstehend genannten Ausschlusses aus der Emittentin oder der Herabsetzung ihrer Einlage ggf. ihre im Handelsregister eingetragene Haftsumme auf eigene Kosten herabzusetzen. In einem solchen Fall würde der Anleger keine Rückflüsse bzw. Rückflüsse nur auf die herabgesetzte Einlage erzielen und hätte die durch seinen Ausschluss aus der Emittentin oder die Herabsetzung seiner Einlage entstehenden Kosten selbst zu tragen; seine Einlage würde für die Zeit bis zum Ausschluss bzw. der Herabsetzung ggf. auch nicht verzinst.

Bei einem Ausschluss aus der Emittentin erhält ein Direktkommanditist bereits entstandene Notar- und Gerichtskosten nicht zurückerstattet.

Erfüllt ein Anleger seine aus dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GWG) resultierenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß und wird daher während der Beteiligungsphase aus der Emittentin ausgeschlossen, erhält der betreffende Anleger keine Abfindung, sondern lediglich seine Einzahlungen sowie das Agio abzgl. eventuell geleisteter Ausschüttungen. An eventuell erzielten Wertsteigerungen der Emittentin nimmt der Anleger daher nicht teil. Er muss vielmehr die mit dem Eingehen der Beteiligung und die aus dem Ausschluss resultierenden Kosten tragen, z. B. Notar- und Gerichtskosten sowie Bearbeitungskosten. Entsprechendes gilt, wenn ein Anleger auf Verlangen der geschäftsführenden Kommanditistin nicht unverzüglich eine Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Finanzverwaltung für Zwecke der Steuerentlastung gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur auf dem ihm von der geschäftsführenden Kommanditistin zur Verfügung gestellten Formular korrekt ausgefüllt zur Verfügung stellt, er weitere oder andere Informationen und Nachweise – falls von der Inland Revenue Authority of Singapore als zuständige Steuerbehörde Singapurs für erforderlich erachtet – für den Beleg seiner Berechtigung, Vergünstigungen aus einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen, der Emittentin nicht zur Verfügung stellt oder er die geschäftsführende Kommanditistin nicht unverzüglich davon unterrichtet, dass er nicht mehr in Deutschland ansässig ist.

### Majorisierung

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bedürfen Beschlüsse grundsätzlich einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Allerdings bedürfen insbesondere Beschlüsse über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 22 (3) des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Emittentin der Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin. Damit besteht die Gefahr, dass ein Anleger aufgrund der vorgenannten Mehrheitserfordernisse seine Interessen in der Emittentin nicht durchsetzen kann. Bei der Zeichnung einer sehr hohen Beteiligung durch einen einzelnen Anleger besteht insbesondere, wenn sich nur wenige Gesellschafter an einer Abstimmung beteiligen, das Risiko, dass dieser eine Stimmenmehrheit in der Emittentin erlangt und damit einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Emittentin nur wenige Anleger beitreten und die von der Wealth Management Capital Holding GmbH übernommene Platzierungs- und Einzahlungsgarantie in Anspruch genommen wird. In diesem Fall kann die Wealth Management Capital Holding GmbH oder eine ihrer Gruppengesellschaften der Emittentin bis zur Höhe des Garantiebetrages der Emittentin als Gesellschafter beitreten und in diesem Umfang Gesellschafterrechte geltend machen.

Jeder stimmberechtigte Anleger kann sich bei der Stimmabgabe rechtsgeschäftlich durch Dritte vertreten lassen. Im Einzelfall kann die geschäftsführende Kommanditistin nach pflichtgemäßem Ermessen eine solche Vertretung ablehnen. In diesem Fall kann der Anleger seine Stimme nur selbst abgeben. Ist ihm dies nicht möglich, kann seine Stimme nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen sind für jeden Gesellschafter die gemäß Gesellschaftsvertrag gefassten Gesellschafterbeschlüsse bindend, sodass ein einzelner Anleger unter Umständen auch die Folgen eines Beschlusses zu tragen hat, dem er nicht zugestimmt hat.

#### **Anderweitige Aufgaben von Geschäftsführern oder Mitarbeitern der geschäftsführenden Kommanditistin bzw. Komplementärin**

Die Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin und der Komplementärin werden aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger sonstiger Verpflichtungen nur einen eingeschränkten Teil ihrer Arbeitszeit für die Geschäfte der Emittentin aufbringen können. Damit besteht das Risiko, dass bestimmte Entscheidungen der Emittentin spät, gar nicht oder falsch getroffen werden. Dies kann negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die möglichen Rückflüsse an den Anleger haben.

#### **MAXIMALRISIKO DES ANLEGERS**

Bei einer Beteiligung an der Emittentin besteht für einen Anleger das Risiko, dass er seine gesamte geleistete Einlage und das geleistete Agio sowie die im Zusammenhang mit dem Eingehen der Beteiligung aufgewandten Nebenkosten vollständig verliert (Totalverlustrisiko). Darüber hinaus trägt der Anleger auch das Risiko, dass er unter bestimmten Umständen über den Verlust seiner Einlage hinaus als Direktkommanditist oder Treugeber für Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet. Sollte der Anleger darüber hinaus – entgegen der Empfehlung der Anbieterin und der weiteren Prospektverantwortlichen – seine Beteiligung teilweise oder vollständig fremdfinanzieren, müsste der Anleger im Fall eines Totalverlustes zusätzlich noch das zur Finanzierung der Beteiligung aufgenommene Darlehen tilgen und die damit zusammenhängenden Zinsen und Nebenkosten zzgl. einer ggf. anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung leisten. Eine solche Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten oder Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Fremdfinanzierungen der Beteiligung kann jeweils bis zur persönlichen Insolvenz des Anlegers führen (maximales Risiko).

#### **KEINE WEITEREN RISIKEN**

Nach Kenntnis der Anbieterin und der weiteren Prospektverantwortlichen existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Risiken.



**Markt, Investitionsobjekt, Leasing-  
nehmer und Asset Management**



## Markt, Investitionsobjekt, Leasingnehmer und Asset Management<sup>1</sup>

Der Ausdruck „Das Wunder vom Fliegen“ wird heutzutage nur noch selten verwendet. Es wird mittlerweile als selbstverständlich angesehen, Kunden, Familie oder Freunde in den USA, Europa oder Asien zu besuchen. Meist genügen ein paar Mausklicks, um einen Flug zu buchen, mit dem man innerhalb von 24 Stunden nahezu alle Ziele in der Welt erreichen kann. Dennoch ist die Faszination des Fliegens für viele nach wie vor ungebrochen.

### Der Markt

Im Jahr 2011 wurden weltweit täglich ca. 7,5 Millionen Passagiere auf In- und Auslandsflügen befördert.<sup>2</sup> Die Tatsache, dass ab einer gewissen Reisedistanz aus ökonomischer Sicht bislang kein anderes Passagiertransportmittel mit dem Flugzeug mithalten kann, macht dieses zu einem wesentlichen Teil der modernen Verkehrsinfrastruktur.

Weltweit gelten Flugzeuge bei vielen Anlegern als attraktives Investitionsobjekt. Der wirtschaftliche Erfolg bei einer Investition über einen geschlossenen Fonds hängt dabei maßgeblich von dem Zusammenspiel aus Kaufpreis und Höhe der Leasingraten während der Fondslaufzeit sowie dem am Ende des Investitionszeitraums erzielbaren Verkaufspreis ab. Diese Faktoren werden durch die zukünftige Entwicklung des Luftverkehrs wesentlich bestimmt werden.

### Entwicklung des Luftverkehrs und der Passagierzahlen

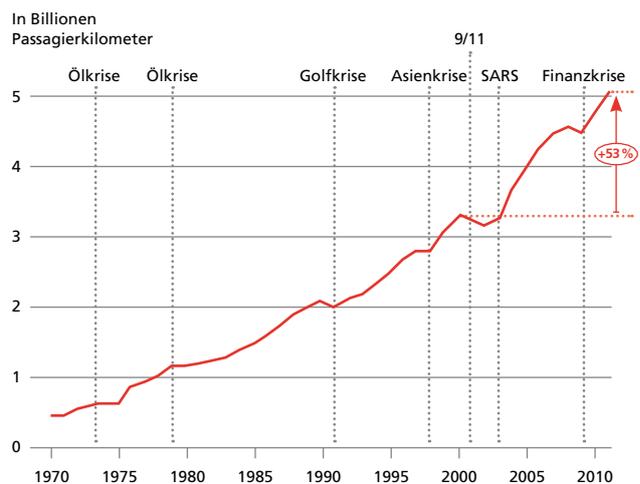
Seit Anfang der 1970er-Jahre wächst das Passagieraufkommen, gemessen in Passagierkilometern<sup>3</sup>, kontinuierlich um durchschnittlich ca. 5 % pro Jahr. Dabei konnten auch volkswirtschaftliche Krisen und einschneidende Ereignisse wie z. B. die Ölkrise, die Terroranschläge vom 11.09.2001 oder die aktuelle Finanzkrise das Wachstum nur kurzfristig bremsen. Der Rückgang der Passagierzahlen kurz nach diesen Ereignissen wurde in der Vergangenheit durch ein überproportionales Wachstum in den Folgejahren kompensiert und hatte so keinen entscheidenden Einfluss auf den nachhaltigen Wachstumstrend. Selbst im Zeitraum von 2001 bis 2010, in dem die Luftfahrt mit den Terroranschlägen vom 11.09.2001, der Infektionskrankheit SARS<sup>4</sup> und der aktuellen Finanzkrise drei ihrer schwersten Krisen zu verzeichnen hatte, wurde ein Wachstum von insgesamt 53 % erreicht.<sup>5</sup>

Marktstudien gehen davon aus, dass sich dieser Wachstumstrend auch in der Zukunft fortsetzen wird. Die beiden großen Flugzeughersteller Airbus und Boeing prognostizieren beispielsweise bis zum Jahr 2031 ein durchschnittliches Wachstum des Passagieraufkommens von 4,7 % (Airbus) bzw. 5,0 % (Boeing) pro Jahr.

Als wichtige Treiber für diese Entwicklung werden von Airbus dabei das Wachstum der Weltwirtschaft, die voranschreitende Globalisierung und die Liberalisierung des Luftverkehrsmarktes angesehen.

Boeing geht in seiner Studie davon aus, dass die Weltwirtschaft zwischen 2011 und 2031 um ca. 3,2 % pro Jahr wachsen wird, wobei insbesondere Länder aus den Regionen Asien-Pazifik, Mittlerer Osten, Lateinamerika und Afrika mit überproportionalen Wachstumsraten als Motoren dieses Wachstums erwartet werden. Das Wachstum der Weltwirtschaft wird voraussichtlich zu steigendem Wohlstand breiter Bevölkerungsschichten führen, wodurch immer mehr Menschen finanziell in der Lage sein werden, sich das Fliegen leisten zu können. Insbesondere in den Schwellenländern soll es zu einem rasanten Anstieg der Mittelschicht kommen, wobei Haushalte mit täglichen Ausgaben zwischen 10 USD und 100 USD pro Person zur Mittelschicht gezählt werden. Prognosen sagen vorher, dass die Mittelschicht von ca. 2,1 Milliarden Menschen im Jahr 2011 auf ca. 5 Milliarden Menschen im Jahr 2031 ansteigen wird, von denen ca. 67 % aus der Region Asien-Pazifik stammen werden.<sup>2</sup> Obwohl China bereits heute über eine funktionierende und stark wachsende Fluginfrastruktur verfügt, fliegt im Durchschnitt lediglich jeder fünfte Chinese einmal im Jahr, während jeder US-Staatsbürger auf durchschnittlich zwei Flugreisen pro Jahr

### Entwicklung des Luftverkehrs



Quelle: Airbus Studie: „Global Market Forecast 2012–2031“.

<sup>1</sup> In den nachfolgenden Ausführungen wird, sofern nicht anders angegeben, auf Marktstudien von Airbus (Global Market Forecast 2012–2031) und Boeing (Current Market Outlook 2012–2031) Bezug genommen.

<sup>2</sup> Quelle: Homepage von ICAO (International Civil Aviation Organization) ([www.icao.int](http://www.icao.int)), Annual Report 2011.

<sup>3</sup> Passagierkilometer: siehe Glossar.

<sup>4</sup> SARS: siehe Glossar.

<sup>5</sup> Quelle: Airbus-Studie „Global Market Forecast 2012–2031“.

kommt. Somit besteht nach Ansicht von Experten noch weiteres Wachstumspotenzial für den internationalen Flugverkehr. Weiteres Potenzial birgt die voranschreitende Globalisierung, durch die auch die Mobilität der Bevölkerung zunimmt. So gibt es immer mehr Menschen, die außerhalb ihres Heimatlandes leben und arbeiten, da sie dort bessere Bedingungen vorfinden. Beispielsweise leben allein in Lateinamerika ca. 20 Millionen Menschen arabischer Abstammung. Durch steigenden Wohlstand sollten diese Menschen zukünftig öfter als bisher finanziell in der Lage sein, regelmäßig in ihr Heimatland zu fliegen, um Freunde und Verwandte zu besuchen.

Durch die zunehmende Liberalisierung des internationalen Luftverkehrsmarktes sollen zusätzliche Strecken freigegeben und damit immer mehr Marktteilnehmer angebunden werden. Als beispielsweise im Mai 2004 acht Länder aus Zentral- und Osteuropa der EU beigetreten sind, konnte innerhalb von zwei Jahren ein starker Anstieg von Flugverbindungen von und zu diesen Ländern festgestellt werden. So haben sich z.B. die Verbindungen zwischen Ländern aus dem Vereinigten Königreich und diesen acht Ländern bereits im Jahr 2006 mehr als verdoppelt.

Es wird erwartet, dass zukünftig eine Liberalisierung vor allem in Teilen Asiens, Afrikas und Lateinamerikas stattfinden wird, was den Flugverkehr in diesen Regionen weiter ansteigen lassen wird.

Durch unterschiedliche Geschäftsmodelle und regionale Fokussierung werden die Erwartungen der Branche nicht auf alle Fluggesellschaften in gleicher Weise zutreffen. Auch die seit einiger Zeit unverändert hohen Kerosinpreise stellen die gesamte Branche vor große Herausforderungen. Der Trend

geht daher auch zu Kooperationen und Zusammenschlüssen von Fluggesellschaften und damit zu einer notwendigen Marktberichtigung und -konsolidierung der Luftfahrtbranche. Ein wirtschaftlich schwieriges Umfeld kann gleichzeitig aber auch Fluggesellschaften, die über eine starke Marktpositionierung und moderne Flugzeugflotte verfügen, Wachstumschancen bieten.

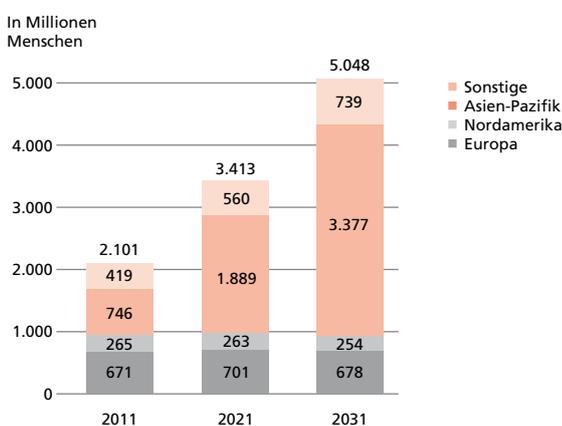
### Entwicklung des Flugzeugmarktes

Das erwartete Wachstum des Passagieraufkommens von ca. 5 % pro Jahr spiegelt sich auch in der prognostizierten zukünftigen Nachfrage nach Flugzeugen wider.

Nach Informationen von Airbus bestand die weltweite Flugzeugflotte Anfang 2012 aus ca. 15.500 Passagierflugzeugen mit einer Sitzplatzkapazität ab 100 Sitzen. Airbus erwartet, dass sich die Flotte bis zum Jahr 2031 auf über 32.500 Passagierflugzeuge mehr als verdoppelt. Im gleichen Zeitraum sollen ca. 10.300 Flugzeuge der bereits existierenden Passagierflotte durch neue, effizientere Modelle ausgetauscht werden. Daraus ergibt sich bis 2031 ein Bedarf von mehr als 27.000 neuen Flugzeugen mit einem Gesamtwert von derzeit ca. 3,7 Bio. USD.

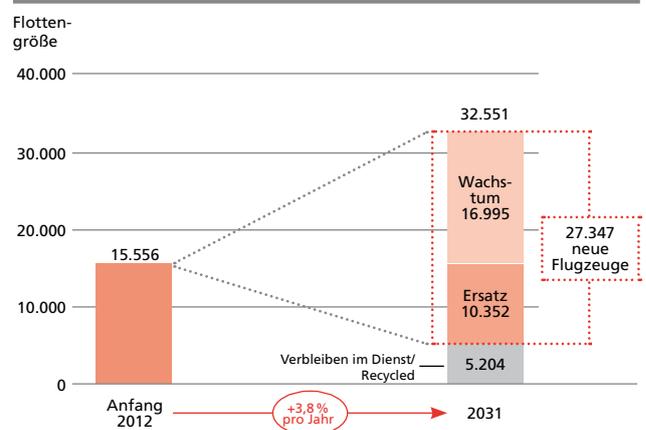
Dieser Investitionsnachfrage stehen auf Herstellerseite, was das Marktsegment oberhalb der Regionalflugzeuge betrifft, nahezu ausschließlich Airbus und Boeing gegenüber. Aufgrund hoher Markteintrittsbarrieren ist es für andere Hersteller schwierig, den beiden großen Flugzeugherstellern Konkurrenz zu machen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass Boeing und Airbus auch in Zukunft den Markt dominieren werden. Somit ist bereits heute abzusehen, dass es trotz entsprechender Expansionsstrategie und Kapazitätsplanung zu Engpässen bei der Auslieferung und damit zu

### Prognose des Wachstums der globalen Mittelschicht<sup>1</sup>



Quelle: Airbus Studie: „Global Market Forecast 2012–2031“.  
1 Haushalte mit täglichen Ausgaben zwischen 10 und 100 US-Dollar/Person.

### Prognostizierte Entwicklung der weltweiten Passagierflugzeugflotte<sup>1</sup>



Quelle: Airbus Studie: „Global Market Forecast 2012–2031“.  
1 Passagierflugzeuge  $\geq$  100 Sitze (ohne Frachtmaschinen).



Foto: © SINGAPORE AIRLINES LTD.

einer begrenzten Verfügbarkeit von Flugzeugen kommen kann. Damit aber die Fluggesellschaften ihren gewöhnlichen Flugbetrieb aufrechterhalten und flexibel auf Nachfrageschwankungen reagieren können, werden die Airlines weiterhin darauf angewiesen sein, auch gebrauchte Flugzeuge zu mieten oder zu kaufen. Zudem wird durch den Nachfrageüberhang eine Wertstabilität für zukünftig besonders gefragte Modelle erwartet, was wiederum positive Auswirkungen auf die Höhe der später erzielbaren Leasingraten sowie den Verkaufserlös zu haben verspricht.

Generell lassen sich Passagierflugzeuge in die Kategorien Single-Aisle, Twin-Aisle und Very Large Aircrafts<sup>1</sup> einteilen.

### Merkmale unterschiedlicher Flugzeugtypen

	Single-Aisle	Twin-Aisle	Very Large Aircrafts
Anzahl Passagiere	100–200	200–400	550–850
Anzahl Gänge	1	2	2
Passagierdecks	1	1	2
Einsatz für	Kurz- bis Mittelstrecken	Mittel- bis Langstrecken	Langstrecken
Beispielflugzeug	Airbus A320	Boeing 777	Airbus A380

Quelle: eigene Darstellung

Airbus geht davon aus, dass das Segment der Twin-Aisle-Flugzeuge und Very Large Aircrafts stärker zulegen wird als das der Single-Aisle-Flugzeuge. Grund hierfür sei insbesondere die steigende Zahl von Megastädten<sup>2</sup> wie Tokio, New York oder London. Durch die wachsende Bevölkerung und die starke Urbanisierung der Welt werden laut Airbus bis 2030 ca. 60 % der Menschen in Städten leben, aktuell sind es ca. 50 %. Damit werde ein Anstieg der Megastädte von

42 im Jahr 2011 auf 92 im Jahr 2031 erwartet. Airbus geht davon aus, dass 92 % der Langstreckenverbindungen im Jahr 2031 zwischen diesen Megastädten stattfinden werden.

Im Verhältnis zum Gesamtmarkt wird der Marktanteil der Very Large Aircrafts nach der Erwartung von Airbus im Jahr 2031 bei etwa 4 % liegen. Der Anteil der Single-Aisle-Flugzeuge soll von derzeit 78 % auf ca. 74 % bis 2031 sinken, damit aber immer noch den Großteil des Marktes ausmachen.

Eine entscheidende Rolle dabei der steigenden Nachfrage nach Langstreckenverbindungen gerecht zu werden, spielen dabei aktuell Very Large Aircrafts wie der Airbus A380. Durch ihre Größe und die moderne Technologie sind diese Flugzeuge in der Lage, die Kosten pro Sitzplatz im Hinblick auf Kerosinverbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu minimieren.

Bis zum Jahr 2031 soll sich die Anzahl der Very Large Aircrafts nach einer Studie des Herstellers Airbus von derzeit ca. 80 auf ca. 1.330 deutlich erhöhen. Durch das Wirtschaftswachstum in Asien, den Urbanisierungstrend und das stark ansteigende Verkehrsaufkommen zwischen Asien, Europa und Nordamerika wird erwartet, dass ca. 46 % der Very Large Aircrafts in den nächsten 20 Jahren an asiatische Fluggesellschaften ausgeliefert werden. Dieser Flugzeugtyp wird insbesondere auf den großen Entfernungen im asiatisch-pazifischen Raum, aber auch auf Routen zwischen den stetig wachsenden Megastädten der Schwellenländer eingesetzt und hierbei den Anforderungen der dort beheimateten Fluggesellschaften gerecht.

Das prognostizierte Wachstum des Luftverkehrsmarktes stellt auch die Betreiber von Flughäfen vor große Herausforderungen. Zukünftig wird das Problem der Überlastung für viele Flughäfen bestehen, die zum Teil heute bereits ihre Kapazi-

<sup>1</sup> Single-Aisle, Twin-Aisle, Very Large Aircrafts: siehe Glossar.

<sup>2</sup> Städte mit täglich mehr als 10.000 Langstreckenpassagieren.



Foto: © SINGAPORE AIRLINES LTD.

tätsgrenzen erreicht haben. Da eine Erweiterung der Flughäfen nicht immer möglich ist, besteht oft auch keine Möglichkeit, zusätzliche Start- und Landerechte zu vergeben. Der Einsatz von Very Large Aircrafts stellt somit eine gute Möglichkeit dar, die steigende Passagiernachfrage zu bedienen. Entsprechend den Kapazitätsbeschränkungen an Flughäfen ist auch der Luftraum nicht unbegrenzt nutzbar, was zusätzlich für eine künftig steigende Nachfrage nach Very Large Aircrafts spricht, da bei diesen Modellen mehr Passagiere pro Flug transportiert werden können.

Grundsätzlich bieten große Flugzeuge den Fluggesellschaften die Möglichkeit, bei einer entsprechend hohen Auslastung ihre Passagiere effizienter zu befördern als mit kleineren Maschinen. Auf dem aktuellen Niveau des Ölpreises von ca. 114 USD pro Barrel (Stand: 18.09.2012) machen die Kerosinpreise je nach Airline ca. 30 % der Betriebskosten der Fluggesellschaften aus. Künftig wird die günstige Beschaffung von Treibstoff die Fluggesellschaften damit voraussichtlich vor große Herausforderungen stellen. Neben einer hohen Auslastungsquote ist der Einsatz von treibstoffeffizienten Flugzeugen damit eine wichtige Stellschraube für Energieeinsparungen seitens der Fluggesellschaften. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf nach Flugzeugen mit hoher Energieeffizienz in Zukunft weiter zunehmen wird.

#### Allgemeine Informationen zum Airbus A380

Selten zuvor hat ein Flugzeug eine solche Begeisterung hervorgerufen wie der A380 von Airbus. Zur Präsentation des größten Passagierflugzeuges der Welt Anfang Januar 2005 kamen über 5.000 Gäste aus aller Welt nach Toulouse – darunter sogar vier Staats- und Regierungschefs. Der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder sprach in seiner Rede von einem „großen Tag für Europa“ und der damalige Lufthansa-

Chef sah in dem A380 den Beginn einer „neuen Ära der Luftfahrt“.<sup>1</sup> Auch gut sieben Jahre nach der ersten Präsentation des Flugzeuges ist die Begeisterung bei den Menschen für den Riesenflieger nach wie vor feststellbar. Nur um das Flugzeug aus nächster Nähe betrachten zu können, kamen anfangs nicht selten bis zu 10.000 Menschen an die Flughäfen, an denen sich ein A380 angekündigt hatte.<sup>2</sup>

Die Begeisterung für das Flugzeug ist durchaus nachvollziehbar. Der Airbus A380 ist das aktuell größte und auch modernste Passagierflugzeug der Welt. Bei seiner Entwicklung waren 20 Fluggesellschaften und 60 Flughafenbetreiber weltweit involviert. Es verfügt als erstes Flugzeug über zwei durchgängige Passagierdecks, wodurch in einer Einklassenkonfiguration<sup>3</sup> maximal 853 Menschen befördert werden können. Für eine typische 3-Klassenkonfiguration bietet der A380 nach Herstellerangabe Platz für 525 Passagiere, wobei die Ausgestaltung der Kabinen flexibler als bei jedem anderen Flugzeug möglich ist. Durch die Möglichkeit, die Klassen mit breiteren Sitzen und Gängen als bei anderen Flugzeugen auszustatten, wird der Reisekomfort für die Fluggäste erhöht. So bietet der A380 im Vergleich zu einer Boeing 747-400 etwa 50 % mehr Fläche auf den Passagierdecks, womit allerdings nur 35 % mehr Passagiere transportiert werden. Dies bedeutet mehr Platz und Komfort für jeden einzelnen Passagier.<sup>4</sup> Den A380 der Emittentin hat die Singapore Airlines Limited (im Folgenden „Singapore Airlines“) mit insgesamt 409 Sitzen ausgestattet, die sich auf zwölf First-Class-Suites, 86 Business-Class-Sitze und 311 Economy-Class-Plätze aufteilen.

Der A380 wurde mit 72,72 m Länge und 79,75 m Flügelspannweite so dimensioniert, dass er eine sog. 80x80-m-Box nicht übertrifft, wodurch er auf sämtlichen Flughäfen abgefertigt

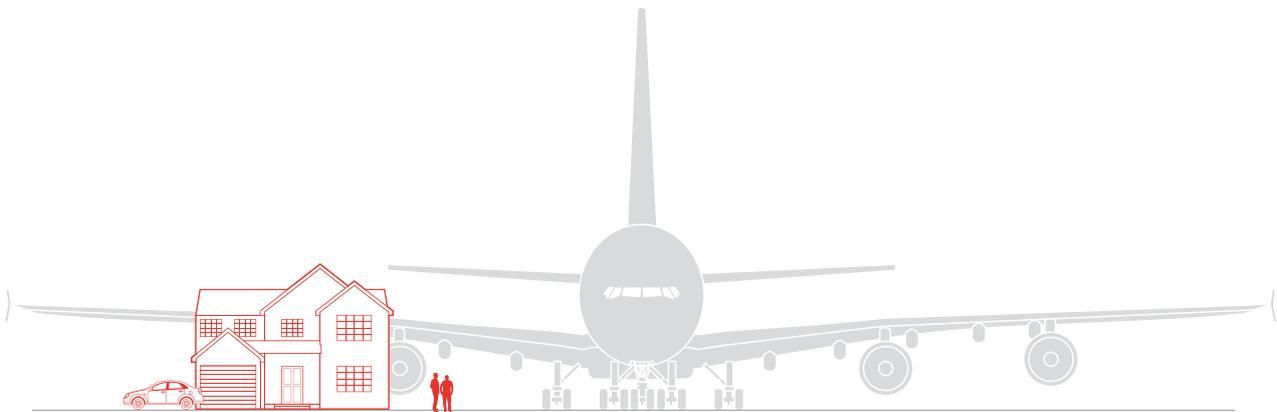
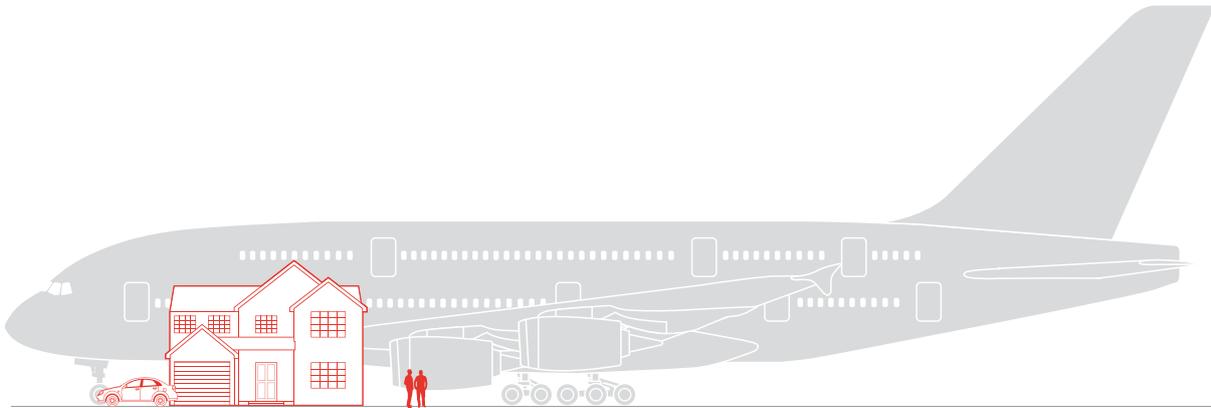
1 Quelle: Rheinische Post Online (www.rp-online.de), „Airbus A380: Geburt eines Giganten“, Abruf vom 22.10.2012.

2 Quelle: Lufthansa-Pressinformation Nr. 41–10 vom 03.06.2010.

3 Konfiguration: siehe Glossar.

4 Quelle: FAZ Online vom 11.08.2005 (www.faz.net), „Luftschloß mit zwei Etagen“, Abruf vom 22.10.2012.

## Symbolischer Größenvergleich



Quelle: Eigene Darstellung; Bilder: www.istockphoto.com.

## Dimensionen des Airbus A380

- Das Flugzeug hat eine Höhe von 24,1 Metern: Die Höhe entspricht einem achtstöckigen Haus, fünf aufeinander stehenden Giraffen oder 14 aufeinander stehenden Menschen
- Der A380 weist eine Länge von ca. 73 Metern auf: Dies entspricht der Länge von drei hintereinanderliegenden Tennisplätzen
- Das zulässige Abfluggewicht beträgt 560 Tonnen: Das Gewicht entspricht dem von 112 ausgewachsenen afrikanischen Elefanten, dem schwersten Landsäugetier der Welt
- Ein Flügel hat eine Fläche von 845 Quadratmetern: Darauf hätten 2.800 Menschen einen Stehplatz oder 70 Autos einen Parkplatz
- Im A380 sind 530 Kilometer Kabel verlegt: Dies entspricht der Strecke zwischen Berlin und Wuppertal
- Der Tank des A380 kann mit 320.000 Litern Kerosin befüllt werden: Dies entspricht dem Inhalt von 969.697 Cola-Dosen
- Ein voll beladener A380 wiegt so viel wie 485 VW Golf: Die Autos stehen auf 1.940 Rädern, das Flugzeug dagegen auf nur 22 Reifen

Quelle: Welt Online vom 28.10.2007: „12 skurrile Fakten zum Riesen-Airbus“ von Sönke Krüger, Abruf vom 22.10.2012.



Foto: © AIRBUS S.A.S.

tigt werden kann, auf denen auch das bisher größte Passagierflugzeug, die Boeing 747-400, abgefertigt wird. Da die Flügelflächen im Vergleich zur Boeing 747-400 um 54 % größer ausfallen, genügt dem A380 eine Start- bzw. Landebahn, die um 17 % bzw. 11 % kürzer sein kann als bei einer Boeing 747-400. Trotz der Dimensionen des A380 werden für das Ein- und Aussteigen der Passagiere, Reinigen und Beladen lediglich 90 Minuten benötigt, was der durchschnittlichen Zeit von anderen großen Flugzeugen entspricht. Die Standzeit ist eine wichtige Kenngröße für die Wirtschaftlichkeit eines Flugzeuges.

### Geschichte der Entwicklung des A380<sup>1</sup>

Airbus erkannte schon frühzeitig, dass zukünftig Bedarf nach Very Large Aircrafts bestehen wird und so wurden bereits in den 1990er-Jahren erste Machbarkeitsstudien des Flugzeuges erstellt. In Gesprächen mit den weltweit größten Fluggesellschaften wurde die Markteinschätzung von Airbus bestätigt. Aus den Gesprächen ging ebenfalls hervor, dass der Bedarf für einen solchen Flugzeugtyp zuerst im asiatischen Raum bestehen würde. Nachdem die ersten 50 Kaufabsichtserklärungen von verschiedenen Fluggesellschaften vorlagen, darunter auch Singapore Airlines, wurde im Dezember 2000 mit der eigentlichen Konstruktion begonnen. Neben der Erhöhung der Passagierkapazität war auch die Senkung der Betriebskosten ein wesentliches Entwicklungsziel. Um dies zu erreichen, wurden für den Bau des A380 moderne Werkstoffe wie faserverstärkte Kunststoffe oder glasfaserverstärktes Aluminium verwendet. Zusätzlich musste das Flugzeug kompatibel zu den aktuellen Flughafenstandards sein, weshalb es weder breiter noch länger als 80 m sein durfte.

Im Januar 2005 konnte schließlich die erste Maschine fertiggestellt werden, am 18.01.2005 wurde sie feierlich der Presse vorgestellt. Der Erstflug erfolgte dann am 27.04.2005. Die ersten Testflüge erfolgten im November 2006, wobei insbesondere die Langstrecken- und Flughafentauglichkeit des A380 auf verschiedenen Strecken und Flughäfen überprüft wurde. Mit einem Flug von Vancouver über den Nordpol nach Toulouse wurde das Zulassungsprogramm erfolgreich beendet, womit der A380 im Dezember 2006 die Musterzulassung von der European Aviation Safety Agency (EASA<sup>2</sup>) und der Federal Aviation Administration (FAA<sup>3</sup>) erhielt. Die erste Serienmaschine wurde dann am 15.10.2007 offiziell an Singapore Airlines übergeben und startete am 25.10.2007 ihren ersten Linienflug von Singapur nach Sydney.

### Technologie

Bei der Produktion des A380 sollten einerseits neueste verfügbare Materialien und Technologien zum Einsatz kommen, andererseits sollte eine gewisse Vergleichbarkeit zu bestehenden Airbus-Modellen beibehalten werden.

Airbus setzte bei der Produktion erstmals den Verbundwerkstoff<sup>4</sup> GLARE (Glass Fiber Reinforced Aluminium, glasfaserverstärktes Aluminium) für die oberen Rumpfschalen ein. Das Material besteht aus alternierenden Schichten von Aluminium und Glasfasern. Das neue Material ist laut Airbus sehr resistent gegen Materialermüdung, bietet hohe Korrosionsbelastbarkeit und ist gleichzeitig noch leichter als die bisher verwendeten Aluminiumverkleidungen. Damit konnte eine Gewichtsreduzierung von insgesamt 500 kg erreicht werden, wodurch sich der Treibstoffverbrauch und die Wartungskosten für die Fluggesellschaften reduzieren.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: Avitas-Gutachten vom 30.03.2012 (vgl. Abschnitt „Wertgutachten“).

<sup>2</sup> EASA: siehe Glossar.

<sup>3</sup> FAA: siehe Glossar.

<sup>4</sup> Verbundwerkstoff: siehe Glossar.



Im Cockpit wurde auf einen standardisierten Aufbau geachtet, der sich an anderen Airbus-Modellen orientiert. Dadurch müssen die Piloten keine zu umfangreichen und kostenintensiven Schulungen absolvieren, um von einem anderen Flugzeugtyp auf dem A380 eingesetzt werden zu können. Gleichzeitig wurden für Bildschirme, Flugmanagementsysteme und Navigationsgeräte die neuesten zur Verfügung stehenden Technologien verwendet.

Eine gewisse Vergleichbarkeit wurde auch in der Passagierkabine des Fliegers durch die Verwendung von ähnlichen Systemen, Bedienkonsolen und Prozessen wie in anderen Flugzeugen der Airbus-Familie erreicht. Dadurch profitiert einerseits das Kabinenpersonal, dem das Equipment und die Abläufe aus anderen Modellen bereits vertraut sind. Andererseits wird auch die Wartung des Flugzeuges deutlich einfacher und schneller, da komplette Teile und ganze Systeme ausgetauscht werden können, was zu höherer Effizienz und niedrigeren Kosten führt.<sup>1</sup>

### Triebwerke

Der Airbus A380 wird mit vier neu entwickelten Triebwerken ausgestattet, die wahlweise von den Herstellern Rolls-Royce (Trent 900) oder Engine Alliance (GP7200) stammen. Das Flugzeug, in das mittels des vorliegenden Beteiligungsangebots investiert und das an Singapore Airlines vermietet wird, ist mit den Trent-900-Triebwerken von Rolls-Royce ausgestattet. Nach Angaben von Rolls-Royce betreiben zwei Drittel der Fluggesellschaften den Airbus A380 mit Trent-900-Triebwerken.<sup>2</sup>

Die Triebwerke wurden speziell für den A380 neu entwickelt und verbrauchen weniger Kerosin als bisherige Triebwerke.

Zusätzlich wurde bei der Entwicklung auf eine möglichst geringe Lärmentwicklung der Triebwerke großen Wert gelegt. Sie erreichen jeweils eine Schubkraft von ca. 70.000 pound-force, was in etwa 311 Kilonewton entspricht.

Im November 2010 musste ein von Qantas betriebener Airbus A380 aufgrund eines Problems in einem der Rolls-Royce-Trent-900-Triebwerke notlanden. Als Fehlerursache haben Experten von Rolls-Royce, Airbus und der EASA auslaufendes und in der Hitze des Triebwerks entzündetes Öl ausgemacht.<sup>3</sup> Daraufhin wurden die fehlerhaften Module bei den betroffenen Triebwerken ersetzt und diese zusätzlich verschärften Kontrollen unterzogen. Ende Dezember 2010 hat die EASA die Kontrollen wieder gelockert und die Flugzeuge mit Rolls-Royce-Trent-900-Triebwerken sind wieder in den normalen Betrieb zurückgeführt.<sup>4</sup>

### Energieeffizienz

Neu entwickelte Flugzeugtypen wie der Airbus A380 sollen ein effizienteres Fliegen als bisher ermöglichen und sollten daher auf großes Interesse bei den Fluggesellschaften stoßen.

Wirtschaftlicher Erfolg und Umweltschutz stehen beim A380 nicht im Widerspruch. Ein modernes, effizientes Flugzeug verschafft den Fluggesellschaften Kostenvorteile durch geringen Treibstoffverbrauch. Zugleich reduziert sich mit dem geringeren Treibstoffverbrauch auch der CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Durch die Verwendung eines Anteils von 25 % leichten Verbundwerkstoffen bei der Produktion eines A380 kann Gewicht und damit auch Kraftstoff eingespart werden. Dadurch ist es Airbus gelungen, dass der A380 durchschnittlich lediglich 3 l Kerosin pro Passagier je 100 km verbraucht – so wenig wie kein anderes Passa-

1 Quelle: Airbus-Homepage ([www.airbus.com](http://www.airbus.com)), Abruf vom 02.04.2012.

2 Quelle: Rolls-Royce-Homepage ([www.rolls-royce.com](http://www.rolls-royce.com)), Abruf vom 22.10.2012.

3 Quelle: [www.aero.de](http://www.aero.de), „EASA Ursache für A380-Triebwerksausfall ausgemacht“, Abruf vom 22.10.2012.

4 Quelle: [www.aero.de](http://www.aero.de), „Qantas kehrt nach Grounding in normalen A380-Betrieb zurück“, Abruf vom 22.10.2012.



Foto: © SINGAPORE AIRLINES LTD.

gierflugzeug weltweit und damit im Vergleich rund 70 % weniger als die ersten Düsenflugzeuge in den 1950er-Jahren.<sup>1</sup> Zusätzlich zum geringeren Treibstoffverbrauch ist es auch gelungen die Lärmbelastigung für Anwohner in der Nähe von Flughäfen zu reduzieren. So wird die Lautstärke des Startvorgangs eines voll beladenen A380 mit maximal zulässigem Abfluggewicht von 560 t außerhalb des Flughafengeländes wie der Lärm einer durchschnittlichen Hauptstraße wahrgenommen.<sup>2</sup>

### Fertigung und Logistik

Die Fertigung der verschiedenen Komponenten des A380 ist auf verschiedene europäische Airbus-Standorte verteilt. So kommen beispielsweise die Flügel aus Großbritannien, Teile des Rumpfes und des Bugs aus Deutschland, das Cockpit aus Frankreich und das Höhenleitwerk aus Spanien. Die verschiedenen Komponenten werden per Schwertransport oder Transportflugzeug aus den jeweiligen Standorten zur Endmontage nach Toulouse befördert. Für die besonders großen Teile hat Airbus eigene Roll-on-roll-off-Schiffe gebaut, die die Stücke in den Hafen von Bordeaux transportieren, wo sie auf spezielle Flussschiffe verladen werden und dann das letzte Stück mit Lastwagen in die Werkshallen gebracht werden. Die Teile kommen komplett einbaufertig an und werden in Toulouse schließlich endmontiert.<sup>3</sup> Das fertig montierte Flugzeug fliegt dann nach Hamburg-Finkenwerder, wo schließlich die Lackierung der Außenhaut und die Montage der Innenausrüstung der Kabine erfolgen. Die Übergabe des A380 erfolgt für Kunden aus Europa und dem Nahen Osten in Hamburg-Finkenwerder, für alle anderen Kunden in Toulouse. Der A380 der Emittentin wurde am 14.09.2011 in Toulouse an Singapore Airlines übergeben.

### Haarrisse

Anfang des Jahres 2012 sind in einigen Airbus A380 in einem begrenzten Teil der Tragflächen kleine Risse in den sog. Rippenfüßen, mit denen die Flügelhaut gehalten wird, aufgetreten. Die zuständige Flugsicherheitsbehörde, in diesem Fall die Europäische Agentur für Flugsicherheit EASA (European Aviation Safety Agency), veröffentlicht in solchen Fällen Lufttüchtigkeitsanweisungen<sup>4</sup>, sogenannte Airworthiness Directives (ADs), mittels derer sichergestellt werden soll, dass die Flugzeuge den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen. Ziel der Agentur ist die Entwicklung gemeinsamer Sicherheits- und Umweltstandards auf europäischer Ebene. Die Erfüllung der Lufttüchtigkeitsanweisungen ist für die Fluggesellschaften zwingende Voraussetzung für den Betrieb ihrer Flugzeuge.<sup>5</sup>

Nach Aussage von technischen Experten von Airbus und der EASA sind die Risse allerdings nicht sicherheitsrelevant.<sup>6</sup> Nach eigenen Angaben hat Airbus inzwischen eine dauerhafte Lösung zur Behebung der Ursache gefunden. Demnach werden die schadhafte Rippenfüße, in denen die Risse aufgetreten sind, durch neue Füße aus einem robusteren Material ersetzt. Die vorgeschlagene Reparaturlösung soll in Kürze der EASA zur Überprüfung und Zertifizierung vorgestellt werden (Stand: 31.05.2012). Die Reparatur bzw. der Austausch der Rippenfüße soll im 1. Quartal 2013 beginnen.<sup>7</sup> Die Reparaturkosten sollen aufgrund der Herstellergarantie von Airbus übernommen werden.<sup>6</sup> Bis zur Reparatur bzw. zum Austausch der beschädigten Teile sollen die Tragflächen regelmäßig überprüft werden, dies hat die EASA in einer am 28.06.2012 veröffentlichten Lufttüchtigkeitsanweisung festgelegt (AD 2012-0114).<sup>7</sup>

1 Quelle: www.luftfahrt.net, „Moderne Triebwerke reduzieren den CO<sub>2</sub>-Ausstoß“, Abruf vom 22.10.2012.

2 Quelle: www.boersen-zeitung.de, „Airbus setzt Maßstäbe im Umweltschutz“, Abruf vom 22.10.2012.

3 Quelle: www.abendblatt.de, „Airbus-Transportschiff erstmals in Hamburg“, Abruf vom 22.10.2012.

4 Lufttüchtigkeitsanweisung: siehe Glossar.

5 Quelle: EASA-Homepage (www.easa.europa.eu), Abruf vom 04.06.2012.

6 Quelle: Financial Times Online (www.ftd.de), „Airbus ändert Flügel am A380“, Abruf vom 22.10.2012.

7 Quelle: www.flightglobal.com, „Airbus admits no quick-fix for A380 wing-rib crack issue“, Abruf vom 22.10.2012.

## Ausblick

Nahezu vier Jahrzehnte beherrschte Boeing das Marktsegment der Großraumflugzeuge mit der 747-Familie konkurrenzlos. Nach der Einführung des A380 von Airbus hat sich die Wettbewerbssituation allerdings grundlegend verändert. Hinsichtlich Größe, Komfort und Wirtschaftlichkeit ist die Boeing 747-400 dem A380 unterlegen. Die Boeing 787 (auch als „Dreamliner“ bezeichnet), deren Erstauslieferung nach dreieinhalbjähriger Verzögerung im September 2011 erfolgte, und zukünftig auch der Airbus A350, werden mit einer Kapazität von 200–300 Sitzplätzen eher als Mitbewerber im Markt der mittelgroßen Langstreckenflugzeuge wie beispielsweise Airbus A330/340 oder Boeing 777 gesehen.<sup>1</sup>

Aktuell wird im Segment der Very Large Aircrafts lediglich die Boeing 747-8, eine Weiterentwicklung der Boeing 747-400 mit verlängertem Rumpf, als zukünftiger Konkurrent des A380 gesehen. Allerdings wird die Boeing 747-8 mit einer geplanten Kapazität von 467 Sitzen in einer typischen 3-Klassen-Konfiguration voraussichtlich weder im Hinblick auf Größe noch auf Effizienz die Werte des A380 erreichen. So soll die Boeing 747-8 durchschnittlich 6 % mehr Treibstoff pro Sitz verbrauchen als der A380.<sup>2</sup> Die bisher abgegebenen Bestellungen für die Boeing 747-8 sind mit insgesamt 33 Bestellungen, verteilt auf zwei Fluggesellschaften und mehrere Privatpersonen, hinter den Erwartungen von Boeing zurückgeblieben.<sup>3</sup>

Die aktuelle Nachfrage nach einem Flugzeug in der Dimension des A380 wird mit Blick auf die Bestellliste von Airbus deutlich. Derzeit wurden bereits 257 Flugzeuge bestellt, diese verteilen sich auf 19 Fluggesellschaften aus Asien, Europa und dem Nahen Osten sowie eine Privatbestellung. Aktuell sind bisher 89 Flugzeuge an neun Fluggesellschaften ausgeliefert worden. Zu den derzeitigen Betreibern zählen namhafte Fluggesellschaften wie Singapore Airlines, Emirates, Air France oder Lufthansa, die das Flugzeug auf stark nachgefragten weltweiten Routen einsetzen.

Die aufgezeigten Eigenschaften des A380 können für die Betreiber in einem weiter wachsenden Luftverkehrsmarkt entscheidende Wettbewerbsvorteile darstellen.

## Bestellungen und Auslieferungen des A380

Gesellschaft	Land	Bestellungen	Auslieferungen
AIRBUS EXECUTIVE & PRIVATE JETS	Frankreich	1	0
AIR AUSTRAL	Frankreich	2	0
AIR FRANCE	Frankreich	12	8
ASIANA AIRLINES	Südkorea	6	0
BRITISH AIRWAYS	Großbritannien	12	0
CHINA SOUTHERN AIRLINES	China	5	4
EMIRATES	Vereinigte Arabische Emirate	90	26
ETIHAD AIRWAYS	Vereinigte Arabische Emirate	10	0
HONG KONG AIRLINES	Hongkong	10	0
KINGFISHER AIRLINES	Indien	5	0
KOREAN AIR	Südkorea	10	5
LUFTHANSA	Deutschland	17	10
MALAYSIA AIRLINES	Malaysia	6	4
QANTAS AIRWAYS	Australien	20	12
QATAR AIRWAYS	Katar	10	0
SINGAPORE AIRLINES	Singapur	19	19
SKYMARK AIRLINES	Japan	6	0
THAI AIRWAYS INTERNATIONAL	Thailand	6	1
TRANSAERO AIRLINES	Russland	4	0
VIRGIN ATLANTIC	Großbritannien	6	0
<b>Gesamt</b>		<b>257</b>	<b>89</b>

Quelle: Airbus-Homepage (www.airbus.com), Abruf vom 26.11.2012.

<sup>1</sup> Quelle: International Business Time (www.de.ibtimes.com), „Konkurrenz zwischen Airbus A350 und Boeing 787 geht in neue Runde“, Abruf vom 22.10.2012.

<sup>2</sup> Quelle: AVAC-Gutachten von Mai 2012 (vgl. Abschnitt „Wertgutachten“).

<sup>3</sup> Quelle: Focus Online (www.focus.de), „Das Flugzeug, das die Welt verändern soll“, Abruf vom 22.10.2012.

## DER AIRBUS A380 DER EMITTENTIN (ANLAGEOBJEKT) IM DETAIL

Der A380 mit der Hersteller-Seriennummer 071 und der Registrierungsnummer 9V-SKN, den die Emittentin erworben hat, wurde am 14.09.2011 an Singapore Airlines ausgeliefert und wird seitdem vorwiegend auf Langstreckenverbindungen

zwischen Singapur und Europa (vor allem London, Zürich, Paris) eingesetzt. Am 16.10.2012 wurde das Flugzeug in Singapur an die Emittentin übergeben.

### Entwicklungsgeschichte des Flugzeugtyps bis zu der Übergabe des A380 an die Emittentin



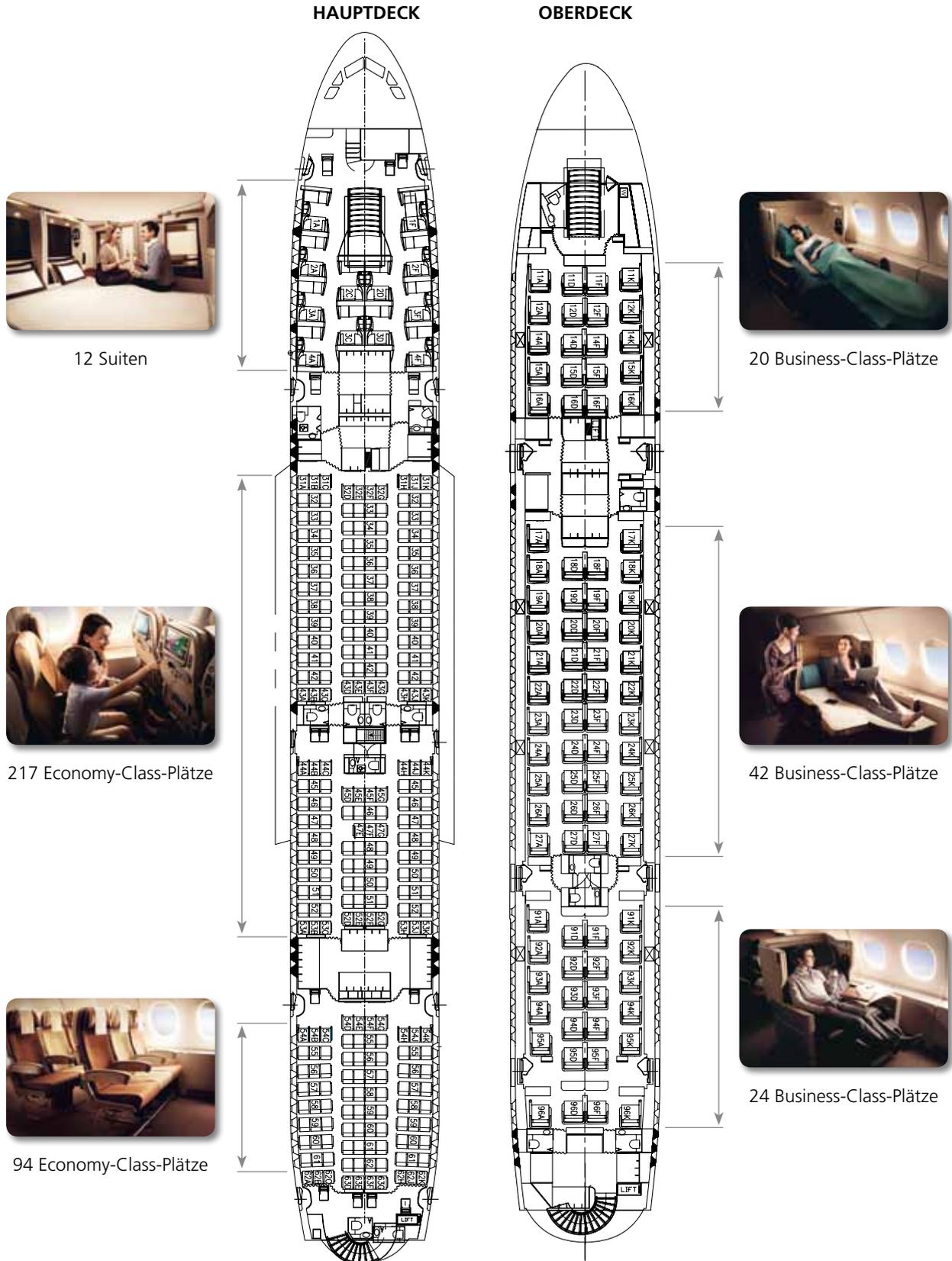
Quelle: Eigene Darstellung. Bilder: www.istockphoto.com, Airbus, Singapore Airlines.

### Technische Details des Airbus A380 der Emittentin

Auslieferung an Singapore Airlines	14.09.2011
Übergabe an die Emittentin	16.10.2012
Flügelspannweite	79,75 m
Gesamtlänge	72,72 m
Gesamthöhe	24,09 m
Rumpfdurchmesser	7,14 m
Kabinenbreite	6,54 m Hauptdeck; 5,80 m Oberdeck
Kabinenlänge	49,90 m Hauptdeck; 44,93 m Oberdeck
Passagierzahl	409 Sitzplätze in der aktuellen Singapore-Airlines-Dreiklassenkonfiguration <ul style="list-style-type: none"> <li>■ First-Class: 12</li> <li>■ Business-Class: 86</li> <li>■ Economy-Class: 311</li> </ul>
Tankkapazität	320.000 l
Reichweite	15.400 km (entspricht in etwa der Entfernung von Singapur nach New York)
Maximales Abfluggewicht	569 t
Maximales Landegewicht	386 t
Reisegeschwindigkeit	0,89 Mach <sup>1</sup> (entspricht ca. 960 km/h)
Triebwerke	4 Rolls-Royce Trent 970-84
Maximale Schubkraft	4x 70.000 pound-force (entspricht ca. 311 kN)
Hersteller-Seriennummer (MSN)	071

Quelle: Airbus S.A.S. (Stand: 2012)/Singapore Airlines  
1 Mach: siehe Glossar.

Exemplarische Bestuhlung eines Airbus A380 im Einsatz von Singapore Airlines



Quelle: eigene Darstellung. Bilder: Singapore Airlines

## Wertgutachten

Die Emittentin hat Bewertungsgutachten von den drei unabhängigen Gutachtern Avitas, Inc. (Avitas, Gutachten vom 30.03.2012), BK Associates, Inc. (BK, Gutachten vom Mai 2012) und The Aircraft Value Analysis Company (AVAC, Gutachten vom 17.05.2012) bezüglich einer möglichen zukünftigen Wertentwicklung der Marktwerte des A380 der Emittentin eingeholt. Darüber hinaus liegen den Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Bewertungsgutachten zum Anlageobjekt vor.

Avitas ist ein auf das Luftfahrtsegment spezialisiertes Beratungsunternehmen. Dabei bietet es Dienstleistungen für Fluggesellschaften, Finanzunternehmen, Hersteller, Wartungsbetriebe und Anwaltskanzleien an. Das Angebot des Unternehmens umfasst unter anderem technische Beratung und Gutachtertätigkeiten für Flugzeuge, Erstellung von Marktberichten und Wettbewerbsanalysen. Avitas unterhält Büros in Washington, D. C., und London.<sup>1</sup>

BK Associates wurde 1984 gegründet und hat sich auf die Bewertung von Flugzeugen und damit zusammenhängende Dienstleistungen spezialisiert. Das Angebotsspektrum umfasst die Leistungsanalyse von Flugzeugen, Planung von Wartungszentren für Flugzeuge, Analyse von Lärmentwicklung sowie Management- und Organisationsplanung. Seit 1984 hat das Unternehmen mehr als 6.500 Gutachten verfasst. Zu den Kunden zählen Fluggesellschaften, Flugzeug- und Triebwerkhersteller und Finanzinstitute. Hauptsitz des Unternehmens ist New York.<sup>2</sup>

Die Gutachtergesellschaft AVAC mit Sitz in London wurde 1991 gegründet. Zu den Kunden des Unternehmens gehören Finanzinstitute, Leasingunternehmen sowie Fluggesellschaften. AVAC gibt verschiedene regelmäßig erscheinende Fachpublikationen zum Thema Flugzeugwerte heraus.<sup>3</sup>

Die nachfolgende Tabelle gibt die durch die Gutachter ermittelten Werte sowie den sich aus den drei gutachterlichen Bewertungen ergebenden Mittelwert (abgerundet) wieder, der in der Prognose der Emittentin (vgl. Kapitel „Prognoserechnung“) als möglicher Veräußerungserlös zum Ende des Prognosezeitraums angesetzt wurde.

Die Gutachter gehen in ihren Bewertungen von einer betriebsgewöhnlichen Abnutzung sowie von einer gleichartigen Marktlage und Marktgängigkeit des Flugzeuges zum jeweiligen Veräußerungszeitpunkt aus. In Bezug auf den Wartungszustand wird die Erfüllung der sog. „half-life condition“ unterstellt. Dies bedeutet, dass sich durchschnittlich alle Bauteile des Flugzeuges in der Mitte zwischen zwei Wartungsintervallen befinden bzw. Verschleißteile 50 % ihrer Nutzungsdauer erreicht haben. Die drei Gutachter berücksichtigen

## Zukünftige Wertentwicklung der Verkehrswerte für den A380 der Emittentin – PROGNOSE (in Tsd. US-Dollar)

Jahr	Datum	Avitas	BK	AVAC	Mittelwert (abgerundet)
1	Q3/2013	168.800	177.800	193.370	179.900
2	Q3/2014	158.200	163.650	174.430	165.400
3	Q3/2015	149.300	149.350	154.190	150.900
4	Q3/2016	140.800	135.350	139.630	138.500
5	Q3/2017	133.000	121.050	126.980	127.000
6	Q3/2018	125.300	115.800	125.710	122.200
7	Q3/2019	118.000	111.150	117.130	115.400
8	Q3/2020	111.100	105.650	113.390	110.000
9	Q3/2021	104.500	101.750	110.760	105.600
10	Q3/2022	98.300	98.650	97.680	98.200
11	Q3/2023	92.400	94.550	90.340	92.400
12	Q3/2024	86.800	91.550	89.600	89.300
13	Q3/2025	81.300	86.850	80.680	82.900
14	Q3/2026	76.000	83.850	74.680	78.100
15	Q3/2027	70.700	81.150	68.400	73.400

Quelle: Avitas-Gutachten vom 30.03.2012, BK-Gutachten vom Mai 2012, AVAC-Gutachten vom 17.05.2012

## Wussten Sie schon, dass...

- ... der A380 15 t schwerer wäre, wenn er komplett aus Metall gefertigt würde?
- ... auf die 4.400 qm Oberfläche des A380 drei Schichten Farbe aufgetragen werden, die ca. 500 kg wiegen?
- ... die Flügel des A380 während des Abhebens um mehr als 4 m nach oben schwingen?
- ... die Luft in der Kabine des A380 alle drei Minuten ausgetauscht wird und die Temperatur zwischen 18 und 30 Grad eingestellt werden kann?
- ... innerhalb der ersten drei Jahre nach Indienststellung bereits 15 Millionen Passagiere mit dem A380 geflogen sind?
- ... alle zehn Minuten ein A380 irgendwo in der Welt startet oder landet?

Quelle: Airbus-Homepage (www.airbus.com), „Did you know?“, Abruf vom 22.10.2012.

sichtigen bei ihren Wertansätzen des Flugzeuges eine Inflationsrate von 2,5 % pro Jahr. Durch die Auslieferung des ersten Airbus A380 im Jahr 2007 liegen in Bezug auf die Wertehaltigkeit und Vermarktbarkeit eines A380 jedoch noch keine Erfahrungswerte vor.

<sup>1</sup> Quelle: Avitas-Homepage (www.avitas.com), Abruf vom 22.10.2012.

<sup>2</sup> Quelle: BK-Associates-Homepage (www.bkassociates.com), Abruf vom 22.10.2012.

<sup>3</sup> Quelle: AVAC-Homepage (www.aircraftvalues.net), Abruf vom 22.05.2012.

## DIE LEASINGNEHMERIN

### Historie<sup>1</sup>

Singapore Airlines ist als Flagcarrier<sup>2</sup> ein Aushängeschild des Stadtstaates Singapur. Die Geschichte von Singapore Airlines geht bis ins Jahr 1947 zurück, als die damalige Malayan Airways den ersten Linienflug von Singapur über Kuala Lumpur und Ipoh nach Penang durchführte. In den darauf folgenden fünf Jahren wurde das Streckennetz um Ziele in Indonesien, Vietnam und Burma (das heutige Myanmar) erweitert. In den 1950er und 1960er-Jahren kamen neue Flugzeugtypen wie die DC4-Skymaster und die Fokker F27 zur Flotte hinzu und das Streckennetz wurde kontinuierlich ausgebaut. Im Jahr 1963 wurde die Fluggesellschaft in Malaysian Airways umbenannt, 1966 wurde daraus Malaysian-Singapore Airlines. 1972 spaltete sich die Airline in die zwei unabhängigen Gesellschaften Singapore Airlines und Malaysian Airlines auf. Während sich das Angebot von Malaysian Airlines auf den regionalen Markt beschränkte, konzentrierte sich Singapore Airlines, auch durch die Erweiterung der Flotte um die Boeing 747, auf internationale Routen.

Die 1980er Jahre waren von weiterem Flottenwachstum und dem Ausbau des Streckennetzes geprägt. 1989 bot Singapore Airlines als erste Fluggesellschaft einen transpazifischen Liniendienst mit der Boeing 747-400 an. Mit dem ersten Onboard-Telefonservice in den 1990er-Jahren und einem neu entwickelten Unterhaltungssystem verbesserte Singapore Airlines ihr Kommunikations- und Entertainmentangebot an Bord, was die Philosophie von Singapore Airlines belegt, den

Passagieren möglichst umfassenden Service und Komfort zu bieten.

Im Jahr 2004 führte Singapore Airlines als erste Fluggesellschaft den mit 16.600 km bis heute noch immer längsten Nonstop-Linienflug zwischen Singapur und New York ein. Zwei Jahre später wurde der Onboard-Service nochmals komplett überarbeitet und das bis dahin bestehende Angebot erweitert. In der First- und Business-Class wurden Sitze eingebaut, die sich zum Bett umfunktionieren lassen, und auch in der Economy-Class wurden die bisherigen Sitze durch neue, komfortablere Sitze ersetzt. Das nach Aussage von Singapore Airlines preisgekrönte KrisWorld-Entertainmentssystem wurde komplett erneuert und in allen Klassen eingeführt.

Singapore Airlines betreibt heute eine der modernsten Flugzeugflotten weltweit und gilt weiterhin als Innovationsführer in der Luftfahrtbranche. So hat die Airline seit dem Jahr 2000 Bestellungen für 19 A380 bei Airbus aufgegeben, die sich bereits alle im Dienst befinden.<sup>3</sup> Im Oktober 2007 wurde der weltweit erste A380 an Singapore Airlines ausgeliefert und für die Strecke von Singapur nach London in den Liniendienst übernommen.

<sup>1</sup> Quelle: Singapore-Airlines-Homepage ([www.singaporeair.com](http://www.singaporeair.com)), Abruf vom 04.04.2012; Geschäftsbericht Singapore Airlines 2011/2012.

<sup>2</sup> Flagcarrier: siehe Glossar.

<sup>3</sup> Quelle: Airbus-Homepage ([www.airbus.com](http://www.airbus.com)), Abruf vom 26.11.2012.

## Konzern

Die Singapore-Airlines-Gruppe umfasst die Passagierfluglinie Singapore Airlines als Muttergesellschaft und neben einigen Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen aus dem Tourismus- und Flughafenbetreibersegement im Wesentlichen die Tochterunternehmen Singapore Airlines Cargo und SilkAir.

Mit 13 Boeing-747-400-Frachtmaschinen bietet Singapore Airlines Cargo Kunden einen weltweiten Transport von Gütern an.

SilkAir konzentriert sich mit einer Flotte von insgesamt 20 Flugzeugen im Gegensatz zu Singapore Airlines auf das Angebot von regionalen Verbindungen innerhalb Asiens.<sup>1</sup>

Singapore Airlines ist an der Börse von Singapur (Singapore Stock Exchange) gelistet und hatte am 16.10.2012 einen Börsenwert von 12,21 Mrd. SGD (ca. 7,67 Mrd. EUR)<sup>2</sup>. Die Mehrheit der Anteile an Singapore Airlines hielt per 30.09.2012 mit ca. 56 % die Temasek Holdings (Private) Ltd., deren Alleineigentümer der Staat Singapur ist. Temasek Holdings (Private) Ltd. ist die Investmentgesellschaft von Singapur und verwaltet ein diversifiziertes Portfolio im Wert von ca. 198 Mrd. SGD<sup>3</sup> (ca. 124 Mrd. EUR<sup>2</sup>) vor allem in Asien. Das vorrangige Ziel ist es, Unternehmen mit guten Wachstumsaussichten zu unterstützen und somit die wirtschaftliche Entwicklung des Stadtstaates Singapur voranzutreiben. Temasek Holdings (Private) Ltd. wurde von den beiden Ratingagenturen Standard & Poor's und Moody's mit deren jeweils bestmöglichem Rating<sup>4</sup> von AAA (Stand: Oktober 2012) bzw. Aaa (Stand: Dezember 2011) bewertet.

<sup>1</sup> Quelle: Geschäftsbericht Singapore Airlines 2011/2012.

<sup>2</sup> Wechselkurs vom 16.10.2012 gemäß [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) von 1,5928 EUR/SGD.

<sup>3</sup> Quelle: Temasek Homepage ([www.temasek.com.sg](http://www.temasek.com.sg)), Stand: März 2012, Abruf vom 28.11.2012.

<sup>4</sup> Rating: siehe Glossar.

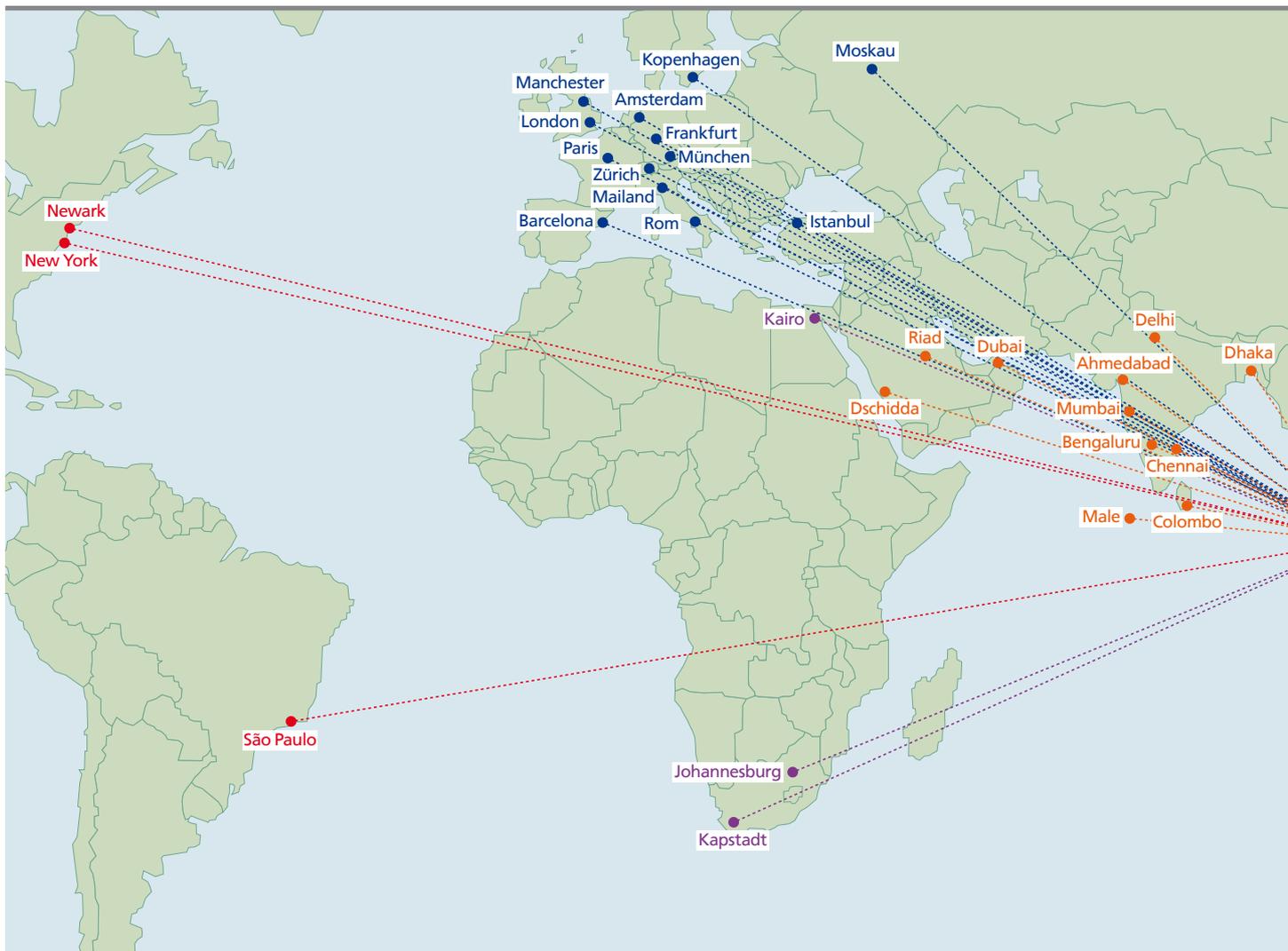
### Flotte und Streckennetz

Singapore Airlines betreibt mit einem Durchschnittsalter von sechs Jahren und zwei Monaten der Maschinen eine der weltweit jüngsten Flugzeugflotten. Das durchschnittliche Flottenalter beträgt branchenweit ca. 13 Jahre und sieben Monate. Insgesamt umfasst die Flotte 100 Flugzeuge sowie 66 bereits bestellte Flugzeuge und Kaufoptionen für 46 weitere Flugzeuge (Stand: 31.03.2012). Singapore Airlines verfügt über ein vorrangig auf Interkontinentalflüge ausgerichtetes Streckennetz. Daher befinden sich mit der Boeing 777 und dem Airbus A380 zwei unterschiedliche Typen von Langstreckenflugzeugen in der Flotte der Airline. Die Boeing 747-400 wurde im April 2012 nach 38 Jahren aus der Flotte von Singapore Airlines ausgemustert.<sup>1</sup> Die 777 von Boeing

kommt derzeit auf etwas weniger frequentierten Strecken zwischen Asien und Europa zum Einsatz.

Mit den bisher bestellten 19 Airbus A380 plant Singapore Airlines zukünftig weltweit die großen Metropolen zu bedienen. So wurde der erste A380, der 2007 zur Flotte hinzukam, auf der sog. Kangaroo-Route (Sydney–Singapur–London) eingesetzt. Danach kamen sukzessive Tokio, Paris und Los Angeles als weitere Destinationen hinzu. Seit Januar 2012 wird außerdem die Strecke von Singapur über Frankfurt am Main nach New York mit dem A380 bedient. Im aktuellen Flugplan setzt Singapore Airlines seit Juni 2012 für die dreimal täglich geflogene Strecke zwischen Singapur und London-Heathrow ausschließlich den A380 ein.

Das Streckennetz von Singapore Airlines (Stand: April 2012)<sup>1</sup>



Quelle: eigene Darstellung

<sup>1</sup> Quelle: Singapore Airlines ([www.singaporeair.com](http://www.singaporeair.com)), Abruf vom 25.04.2012.

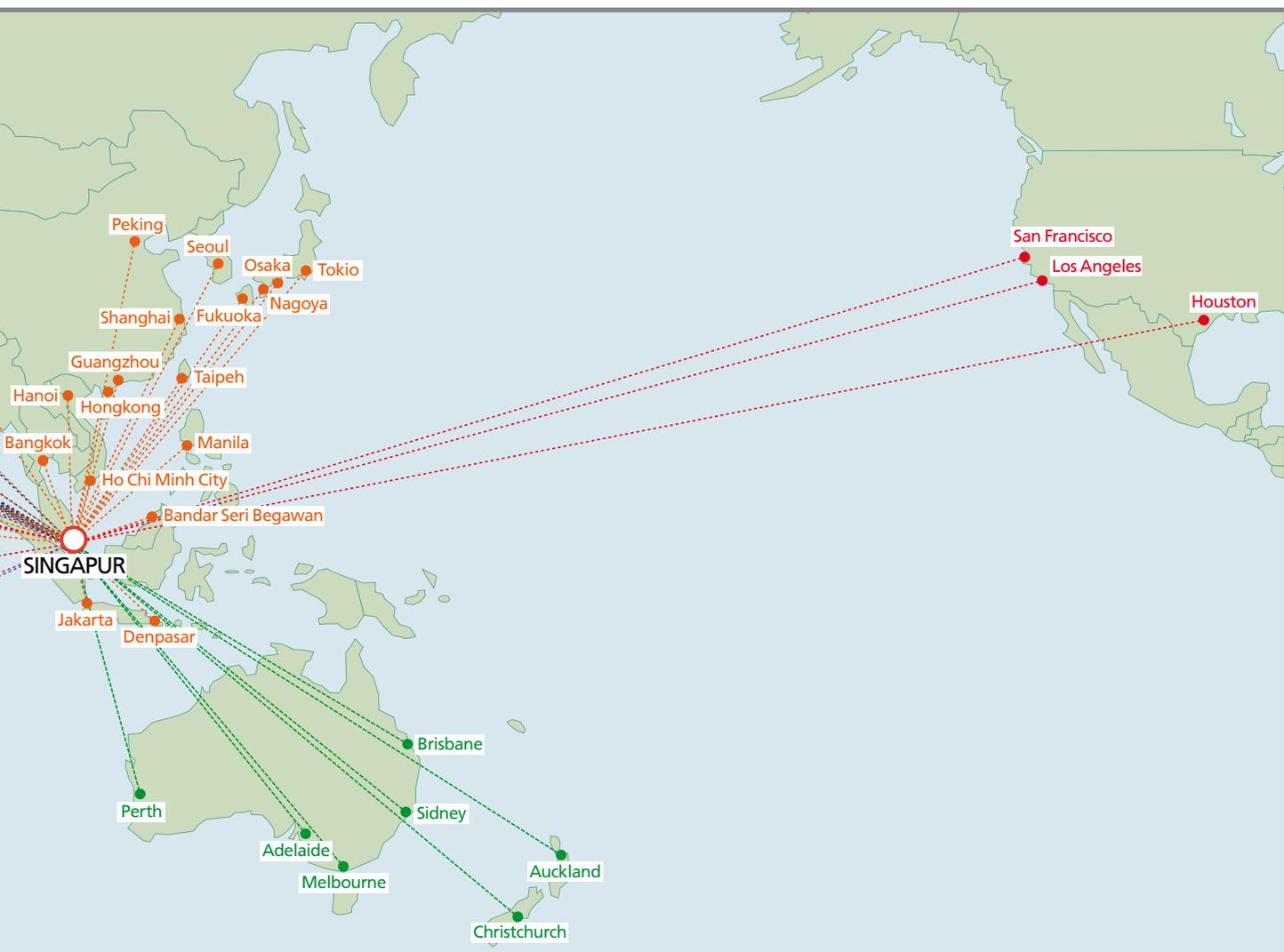
<sup>1</sup> Quelle: [www.airliners.de](http://www.airliners.de), „Singapore Airlines verabschiedet Boeing 747 nach 38 Jahren“, Abruf vom 22.10.2012.

Weitere Einsparungen verspricht sich Singapore Airlines durch den Einsatz eines A380 auf weniger frequentierten Strecken, auf denen zukünftig Kapazitäten gebündelt sollen und nur noch ein Flug pro Tag mit dem A380 geplant ist.

Als Zentrum des Streckennetzes und damit auch Ausgangspunkt für einen Großteil der Flugverbindungen dient der Changi-Airport in Singapur. Der Flughafen gilt als bedeutendes Drehkreuz zwischen Europa, Südostasien sowie Ozeanien und zählt mit über 46,5 Millionen Passagieren im Jahr 2011 zu den 20 größten Flughäfen der Welt.<sup>1</sup>

Im Jahr 2000 schloss sich Singapore Airlines der Star Alliance<sup>2</sup> an, der ersten weltweiten Allianz von mehreren internationa-

len Fluggesellschaften. Die Mitgliedschaft in der Allianz bietet den Fluggesellschaften Effizienzsteigerungen, beispielsweise durch aufeinander abgestimmte Linienflüge oder Kostenvorteile durch die gemeinsame Bestellung von Flotten- und Ersatzteilen.



1 Quelle: Airports Council International ([www.airport.org](http://www.airport.org)), Abruf vom 04.04.2012.

2 Star Alliance: siehe Glossar.

### Finanzielle Situation<sup>1</sup>

Im Geschäftsjahr 2011/2012 konnte Singapore Airlines bei einem Umsatz von ca. 12,1 Mrd. SGD (ca. 7,7 Mrd. EUR) einen Jahresüberschuss nach Steuern von rund 390 Mio. SGD erzielen. Mit einem Passagieraufkommen von 17,2 Millionen wurden mehr Passagiere transportiert als im Vorjahr. Die Sitzplatzauslastung in den Flugzeugen lag mit 77,4 % leicht unter dem Niveau des Vorjahres. Zusätzlich lag der Kerosinpreis im Jahresdurchschnitt 32 % über dem des Vorjahres, was sich in steigenden Kosten widerspiegelte und dazu führte, dass trotz steigenden Umsatzes der operative Gewinn von 851 Mio. SGD im Vorjahr auf 181 Mio. SGD gesunken ist.

Bis auf Singapore Airlines Cargo, die einen operativen Verlust von 119 Mio. SGD verbuchen mussten, konnten auch die anderen Konzerntöchter einen positiven Beitrag zum Konzernergebnis beitragen. Die höheren Kerosinpreise spiegeln sich auch im Ergebnis des Singapore-Airlines-Konzerns wider, das mit 336 Mio. SGD 69 % unter dem Ergebnis des Vorjahres liegt. Trotz des schwierigen Marktumfelds ist der Konzern mit Eigenkapital von 13,2 Mrd. SGD, was einer Eigenkapitalquote von 60 % entspricht, weiterhin solide ausgestattet. Die zusätzlich geringe Verschuldung und die vorhandene kurzfristige Liquidität von 4,7 Mrd. SGD (ca. 3 Mrd. EUR) sprechen für die gute Bonität des Konzerns.

Selbst im Geschäftsjahr 2009/2010, in dem im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzkrise die Passagierzahlen weltweit zurückgegangen waren, konnte Singapore Airlines noch einen Jahresüberschuss erzielen. Singapore Airlines hat bisher kein Geschäftsjahr mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen.

### Auszeichnungen

Die nach Aussage von Singapore Airlines hohe Serviceorientierung ist ein fester Bestandteil der Unternehmensphilosophie. Die erstklassige Verpflegung an Bord und das umfangreiche Unterhaltungsprogramm zählen ebenso zum Standard bei Flügen mit Singapore Airlines wie der On-board-Service durch die sog. Singapore Girls – die Stewardessen von Singapore Airlines. Diese sind mit ihren Sarong-Kebaya-Uniformen zum Markenzeichen der Airline geworden und symbolisieren den einzigartigen Service an Bord. Diverse Organisationen und Reisemagazine haben den Standard von Singapore Airlines durch die Verleihung verschiedener Preise und Ehrungen gewürdigt, darunter z. B.:<sup>2</sup>

- Airline des Jahres 2012 (Schlemmer Atlas, Deutschland, 2011)
- Beste Airline weltweit (Global Traveller, USA, 2011)
- Beste Airline weltweit (Business Traveller, China, 2011)
- Beste Airline (Traveller World Magazine, Deutschland, 2011)
- Beste Airline in Asien (Asiamoney, Hongkong, 2011)
- Bester Service an Board (SmartTravelAsia.com, Hongkong, 2011)
- Beste Airline für Interkontinentalflüge (Condé Nast Traveller, 2011)
- Beste ausländische Airline (SOHU Tourism Awards, China, 2011)

### Wesentliche Kennzahlen von Singapore Airlines im Überblick (jeweils zum 31.03.)

		2012	2011	2010	2009
Umsatz	In Mio. SGD	12.070	11.739	10.145	13.050
Operativer Gewinn	In Mio. SGD	181	851	-39	823
Jahresüberschuss vor Steuern	In Mio. SGD	413	1.194	233	1.252
Jahresüberschuss nach Steuern	In Mio. SGD	390	1.011	280	1.219
Anzahl der Flugzeuge		100	108	108	103
Durchschnittsalter der Flotte	In Jahren	6,2	6,3	6,3	6,2
Anzahl der Flugziele		63	64	68	66
Anzahl der transportierten Passagiere	In Mio.	17,2	16,6	16,5	18,3
Anzahl der transportierten Sitzplatzkilometer	In Mio.	87.824	84.801	82.883	90.128
Sitzplatzauslastungsfaktor	In %	77,4	78,5	78,4	76,5

<sup>1</sup> Quelle: Geschäftsbericht Singapore Airlines 2011/2012.

<sup>2</sup> Quelle: Singapore-Airlines-Homepage ([www.singaporeair.com](http://www.singaporeair.com)), Abruf vom 22.10.2012.

## DAS ASSET MANAGEMENT

Bei geschlossenen Flugzeugfonds spielt das Asset Management sowohl in der Investitionsphase als auch im laufenden Betrieb eine entscheidende Rolle für einen erfolgreichen Fondsverlauf. Das Asset Management umfasst dabei üblicherweise auch die folgenden Leistungen:

- Prüfung der Transaktionsdokumentation (insbesondere Kauf- und Leasingvertrag)
- Unterstützung und Beratung bei den Vertragsverhandlungen
- laufende Überwachung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation des Leasingnehmers
- laufende Überwachung der Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag durch den Leasingnehmer
- Durchführung regelmäßiger Inspektionen des Flugzeuges
- Erstellung und Übermittlung eines regelmäßigen „Asset Monitoring Report“
- Unterstützung und Beratung bei Verhandlungen mit dem Leasingnehmer und/oder etwaigen zukünftigen Leasingnehmern
- umfassendes Remarketing des Flugzeuges zum Zwecke des Verkaufs – Unterstützung bei Verhandlungen mit potenziellen Käufern

Die Emittentin wird von der EastMerchant Capital GmbH, Leipzig (im Folgenden „EastMerchant“) als Asset Manager beraten. Die oben aufgeführten Leistungen werden von EastMerchant für die Emittentin im Rahmen des Asset Managements erbracht. Eine detaillierte Auflistung der Asset Management-Leistungen findet sich im Kapitel „Wesentliche Verträge“ im Abschnitt „Asset Management-Vertrag“.

Die Vorgängergesellschaft der EastMerchant, die EastMerchant GmbH wurde im Jahr 1998 mit der Landesbank Sachsen als Mehrheitsgesellschafter gegründet. Die Landesbank Sachsen lagerte das Segment der Leasing- und Transportfinanzierungen auf die EastMerchant GmbH aus und übertrug ihr damit die Verantwortung für Akquisition, Verhandlung, Abschluss und Betreuung von komplexen Einzeltransaktionen mit einem Kreditvolumen von insgesamt ca. 7,5 Mrd. USD. Nach der Übernahme der Landesbank Sachsen durch die Landesbank Baden-Württemberg im Jahr 2007 übernahmen die Gesellschafter sämtliche Anteile an der EastMerchant GmbH. Anschließend richtete das Management das Unternehmen als eigenständigen Berater und Arrangeur für Spezialfinanzierungen neu aus.<sup>1</sup> Im August 2009 wurden die beiden Standorte neu aufgestellt in die EastMerchant GmbH, Düsseldorf und die EastMerchant Capital GmbH, Leipzig.

Die Verantwortlichen von EastMerchant verfügen über mehr als 15 Jahre Erfahrung in der Finanzierung von Leasingtransaktionen mit Schwerpunkt Luftfahrt. EastMerchant hat bis heute die Finanzierung von mehr als 130 Flugzeugen koordiniert.

Nachfolgend sind einige ausgewählte vom Team der EastMerchant begleitete Flugzeugtransaktionen aufgeführt:

- 1 Boeing 747-400 mit Lufthansa
- 3 Boeing 777-300 mit Singapore Airlines
- 1 Airbus A340-300 mit Emirates
- 4 Airbus A380-800 mit Air France

<sup>1</sup> Quelle: EastMerchant-Homepage ([www.eastmerchant.de](http://www.eastmerchant.de)), Abruf vom 22.10.2012.



# Anbieterin



## Anbieterin

Die Anbieterin des Beteiligungsangebotes, die WealthCap Initiatoren GmbH, ist als Tochtergesellschaft der Wealth Management Capital Holding GmbH („WealthCap“) Teil der WealthCap Gruppe. WealthCap ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der UniCredit Bank AG und gehört damit zum internationalen Verbund der UniCredit Group.

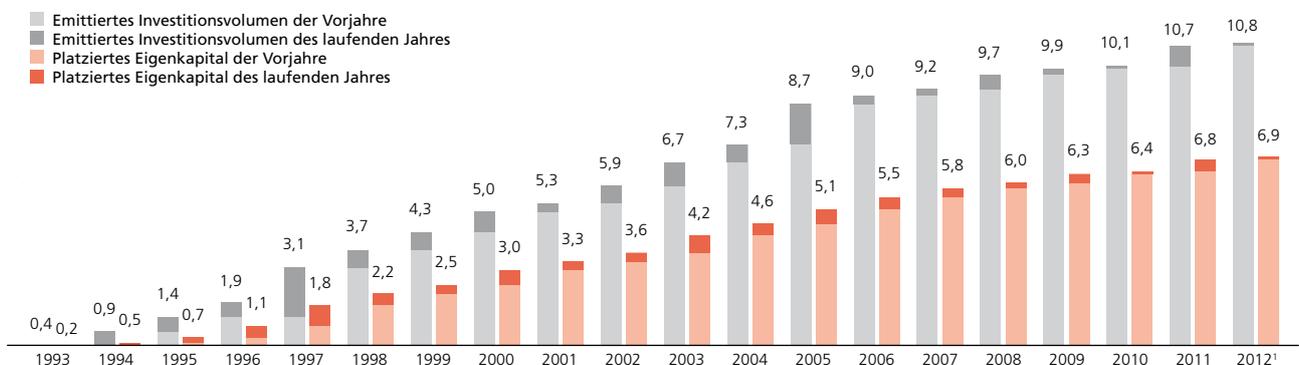
In der WealthCap Gruppe mit ihren ca. 258 Mitarbeitern sind seit dem 01.01.2007 die Aktivitäten dreier zuvor eigenständiger Initiatorinnen geschlossener Fonds unter einem Dach zusammengefasst. WealthCap kann damit auf eine Markterfahrung von über 25 Jahren zurückblicken. Mit einem emittierten Investitionsvolumen von ca. 10,8 Mrd. EUR sowie einem platzierten Eigenkapital von ca. 6,9 Mrd. EUR zählt WealthCap heute zu den größten Anbietern mit langjähriger Erfahrung im Bereich Sachwertanlagen in Deutschland (Stand: 30.06.2012). Mit bislang 131 Fonds deckt WealthCap eine Bandbreite von zwölf unterschiedlichen Anlageklassen ab und hat somit bereits ca. 190.000 Anlegern den Zugang zu Fondsbeteiligungslösungen ermöglicht (Quelle: WealthCap; Stand: 30.06.2012). Zur Produktpalette von WealthCap gehören neben Fonds im Bereich Luftverkehr auch Immobilienfonds in Deutschland, Europa und Nordamerika, Private-Equity-Fonds, Zweitmarktfonds sowie Beteiligungen in den Segmenten Erneuerbare Energien und Infrastruktur.

### 131 emittierte Fondsgesellschaften in zwölf Anlageklassen (inkl. 16 Privatplatzierungen)<sup>1</sup>

Immobilien Deutschland	35 Fonds mit 192 Immobilien und einer Mietfläche von ca. 1.954.000 qm
Immobilien Europa	10 Fonds mit 30 Immobilien und einer Mietfläche von ca. 567.000 qm
Immobilien Nordamerika	15 Fonds mit 65 Immobilien und einer Mietfläche von ca. 471.000 qm
Zweitmarktfonds	3 Fonds mit direkten und indirekten Beteiligungen an ca. 170 Fonds (Stand 31.12.2011)
Sachwerte Portfolios	1 Sachwertportfolio mit bis zu 7 Anlageklassen (2012 in Platzierung)
Private Equity/ Venture Capital	19 Fonds mit Beteiligungen an 122 Unternehmen und an 15 Private-Equity-/Venture-Capital-Fonds
Luftverkehr	24 Fonds mit 23 Einzelflugzeugen und 1 Flugzeugportfolio
Infrastruktur	2 Fonds mit einem Co-Investment und Beteiligungen an 2 Infrastrukturfonds
Lebensversicherungspolice USA	4 Fonds mit 842 Policen
Lebensversicherungspolice Großbritannien	2 Fonds mit 5.790 Policen
Erneuerbare Energien	1 Fonds mit einem Solarpark
Alternative Assets	2 Fonds mit US-amerikanischen Forderungen
	1 Filmfonds
	4 Weinfonds mit Bordeaux-Weinen
	1 Stiftung mit diversen Stiftungszwecken
	7 Wertpapierfonds

<sup>1</sup> Die ausgewiesenen kumulierten Werte beziehen sämtliche Fondsgesellschaften ein, unabhängig davon, ob diese von einer Vorgängergesellschaft oder von WealthCap selbst emittiert wurden.

### Emittiertes Investitionsvolumen und platziertes Eigenkapital in Mrd. EUR



Quelle: WealthCap.  
<sup>1</sup> Stand: 30.06.2012.

## LANGJÄHRIGE ERFAHRUNG IN DER ANLAGEKLASSE LUFTVERKEHR

Seit 1996 hat WealthCap 24 Flugzeugfonds mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 1,5 Mrd. EUR emittiert, darunter zwei Privatplatzierungen. Bei den Investitionsobjekten handelt es sich um Flugzeuge der Typen Airbus A320, A321, A330, A340 sowie Boeing 737 und 777. 17 Fondsgesellschaften wurden bereits liquidiert und im Handelsregister gelöscht.

Der Anspruch von WealthCap besteht darin, den Anleger mit nachhaltigen Konzepten und langjähriger Kompetenz zu überzeugen und in allen Marktphasen ein verlässlicher Partner zu sein. Im Vordergrund stehen bei der Konzeption und Investition Sicherheitsaspekte, Rentabilität und Wertbeständigkeit unter Berücksichtigung der steuerlichen Rahmenbedingungen. Die langjährigen Kooperationen am Markt sowie der Zugriff auf das Netzwerk des Mutterkonzerns, der UniCredit Group, sorgen dafür, dass WealthCap attraktive Investitionsmöglichkeiten offenstehen.

## SCOPE MANAGEMENT RATING

Im Januar 2011 hat WealthCap die Bewertung der WealthCap Gruppe durch die Ratingagentur Scope in Auftrag gegeben. Das Rating wurde am 29.06.2011 ausgestellt. Das Leistungsniveau von WealthCap wurde hierbei mit der Gesamtnote AA für hohe Qualitäts- und Risikomanagementstandards, stabile Liquiditätsversorgung und ein diversifiziertes Produktangebot im Rahmen des Scope Management Ratings ausgezeichnet.



Das Segment Flugzeugfonds von WealthCap erzielte im Rahmen des Scope Management Ratings die Note „AA, sehr hohe Qualität“.

## LEISTUNGSBILANZ

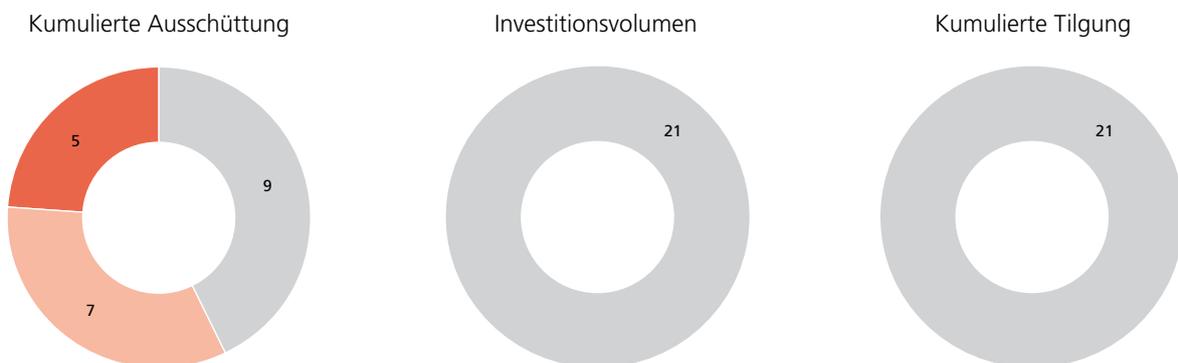
Während in den Jahren vor der Jahrtausendwende das Hauptaugenmerk bei Flugzeugfonds auf steueroptimierten Financial-Lease-Modellen<sup>1</sup> lag, stehen heute die sog. Operating-Lease-Modelle<sup>2</sup> im Vordergrund. Aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung sowie wirtschaftlichen Konzepte der beiden Modelle (z. B. hinsichtlich steuerlicher Behandlung, Dauer des Leasingvertrages, Veräußerung des Flugzeuges) sind diese nicht miteinander vergleichbar. Die Emittentin WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG verfolgt mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot ein sog. Operating-Lease-Modell.

In der Vergangenheit hat WealthCap 21 Publikumsfonds in der Gestalt von sog. Financial-Lease-Modellen platziert, die Einzelflugzeuge als Investitionsgegenstand halten bzw. gehalten haben.

Gemessen an den kumulierten Ausschüttungen, haben davon neun Fonds den geplanten Wert erreicht, während zwölf Fonds diesen Wert nicht erreichten (Stand: 31.12.2011 gemäß Leistungsbilanz). Im Hinblick auf die sich schlechter als geplant entwickelt habenden Fonds ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Ausschüttungen aufgrund eines Gewerbesteuererhalts nicht das geplante Niveau erreichten, der sich bei einem Großteil der Anleger einkommenssteuermindernd auswirkte. Darüber hinaus wurde im Jahr 2008 eine Publikums-gesellschaft platziert, die mittelbar in ein Portfolio von Flugzeugen investiert.

## Wesentliche Kennzahlen im Überblick (in Anzahl der Fonds)<sup>1</sup>

■ Über Plan   ■ Plangemäß   ■ Leicht unter Plan   ■ Unter Plan



<sup>1</sup> Alle Fonds wurden bereits gelöscht bzw. befinden sich in Liquidation.

<sup>1</sup> Financial-Lease-Modell: siehe Glossar.

<sup>2</sup> Operating-Lease-Modell: siehe Glossar.

In dem folgenden Auszug aus der Leistungsbilanz 2011 sind wesentliche Kennzahlen der bisher initiierten Fonds abgebildet. Diese sind:

- kumulierter Einnahmenüberschuss vor Tilgung in Tsd. EUR
- Liquiditätsreserve in Tsd. EUR
- kumulierte Ausschüttung in Prozent des Zeichnungsbetrages
- steuerliches Ergebnis

Der kumulierte Einnahmeüberschuss vor Tilgung beschreibt dabei das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und erreichte bei ca. 76 % der Fonds im Bereich Luftverkehr den geplanten Wert oder übertrifft diesen sogar.

Die kumulierte Tilgung liegt bei 100% der dargestellten Fonds innerhalb des geplanten Bereiches.

#### Laufende Fonds (exkl. Privatplatzierungen)

Fondsgesellschaft	Emissionsjahr	Gesamtinvestition inkl. Agio in Tsd. EUR	Eigenkapital inkl. Agio in Tsd. EUR	Assets der Fonds
BIL ALPHA i. L.	2000	53.123	36.532	Boeing 737-800
BIL BETA i. L.	2000	53.193	36.634	Boeing 737-800
BIL GAMMA i. L.	2000	53.583	36.966	Boeing 737-800
HFS Leasing Plus 14 i. L.	2002	104.650	51.450	Airbus A330-300
WealthCap Aircraft 24	2008	18.033	18.033	Genussrechte an einem Flugzeugpool
<b>Gesamt</b>		<b>282.582</b>	<b>179.615</b>	

Quelle: WealthCap; Stand: 31.12.2011

#### Beendete/Gelöschte Fonds (exkl. Privatplatzierungen)

Fondsgesellschaft	Emissionsjahr	Jahr der Beendigung bzw. Löschung	Gesamtinvestition inkl. Agio in Tsd. EUR	Eigenkapital inkl. Agio in Tsd. EUR	Assets der Fonds
BIL AUA 1 (gelöscht)	1996	2009	44.573	31.189	Airbus A321-111
BIL AUA 2 (gelöscht)	1997	2009	118.517	99.549	Airbus A340-300
BIL AUA 3 (gelöscht)	1998	2010	47.360	38.467	Airbus A320-214
BIL AUA 4 (gelöscht)	1998	2010	47.360	38.467	Airbus A320-214
BIL AUA 5 (gelöscht)	1998	2010	51.877	31.380	Airbus A321-211
BIL Amsterdam (gelöscht)	1997	2010	35.279	28.172	Boeing 737-300
BIL FONTIS (gelöscht)	1998	2010	53.345	38.033	Airbus A321-231
HFS Leasing Deutschland 2 (gelöscht)	1996	2011	37.193	20.488	Airbus A320-211
HFS Leasing Deutschland 3 (gelöscht)	1996	2005	27.774	17.782	Airbus A320-211
HFS Leasing Deutschland 4 (gelöscht)	1996	2005	27.774	17.782	Airbus A320-211
HFS Leasing Deutschland 5 (gelöscht)	1996	2005	27.774	17.782	Airbus A320-211
HFS Leasing Deutschland 6 (gelöscht)	1996	2011	37.193	20.488	Airbus A320-211
HFS Leasing Deutschland 8 (gelöscht)	1997	2010	116.495	76.087	Airbus A340-313
HFS Leasing Deutschland 9 (gelöscht)	1997	2010	116.447	76.087	Airbus A340-313
HFS Leasing Deutschland 10 (gelöscht)	1998	2010	115.887	78.260	Airbus A340-300
HFS Leasing Deutschland 11 (gelöscht)	1998	2010	96.600	65.217	Airbus A330-300
HFS Leasing Deutschland 12 (gelöscht)	1999	2010	131.563	84.823	Boeing 777-300

Quelle: WealthCap; Stand: 31.12.2011

## Anlageklasse Luftverkehr

Fondsgesellschaft	Einnahmenüberschuss (vor Tilgung) kumuliert bis 31.12.2011			Liquiditätsreserve zum 31.12.2011		Ausschüttung <sup>6</sup> kumuliert bis 31.12.2011				Steuerliches Ergebnis, kumuliert bis 2011	
	in Tsd. EUR		Diff.	in Tsd. EUR		in Tsd. EUR		in % <sup>8</sup>		in % <sup>8</sup>	
	Plan	Ist	in %	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
HFS Leasing Deutschland 2 (gelöscht) <sup>2, 5, 9</sup>	16.218	15.245	-6,01	0	28	16.226	15.243	110,77	102,93	4,11	-2,38
HFS Leasing Deutschland 3 (gelöscht)	14.527	14.687	+1,10	0	0	14.534	14.619	109,94	110,59	3,54	4,75
HFS Leasing Deutschland 4 (gelöscht)	14.527	14.693	+1,14	0	0	14.534	14.619	109,94	110,59	3,54	4,80
HFS Leasing Deutschland 5 (gelöscht)	14.527	14.687	+1,10	0	0	14.534	14.619	109,94	110,59	3,54	4,76
HFS Leasing Deutschland 6 (gelöscht) <sup>2, 5, 9</sup>	16.214	15.260	-5,88	0	24	16.226	15.246	110,77	102,94	4,11	-2,19
HFS Leasing Deutschland 8 (gelöscht) <sup>2, 5, 9</sup>	38.419	35.037	-8,80	0	35	38.669	35.252	115,26	105,07	4,47	-5,26
HFS Leasing Deutschland 9 (gelöscht) <sup>2, 5, 9</sup>	38.419	35.090	-8,66	0	70	38.136	35.247	115,20	105,06	4,40	-5,90
HFS Leasing Deutschland 10 (gelöscht) <sup>2, 5, 9</sup>	79.909	77.061	-3,56	0	2.688	42.629	37.096	115,31	100,34	5,23	-1,74
HFS Leasing Deutschland 11 (gelöscht) <sup>2, 5, 9</sup>	66.702	64.404	-3,45	0	3.267	35.640	30.075	115,70	97,63	5,61	-0,80
HFS Leasing Deutschland 12 (gelöscht) <sup>2, 5, 9</sup>	133.535	131.044	-1,87	0	68	46.938	44.451	114,83	108,75	4,95	4,55
HFS Leasing Plus 14	51.035	50.971	-0,13	11	-31	999	999	3,92	3,92	-209,38	-216,37
BIL AUA 1 (gelöscht) <sup>2, 4, 5, 9</sup>	36.850	35.715	-3,08	0	0	23.465	22.302	105,02	100,18	5,02	5,86
BIL AUA 2 (gelöscht) <sup>2, 4, 5, 9</sup>	86.438	81.218	-6,04	0	113	67.469	63.497	101,35	98,93	1,32	-0,77
BIL AUA 3 (gelöscht) <sup>2, 4, 5, 9</sup>	32.743	31.696	-3,20	0	28	23.858	22.758	103,84	99,34	5,69	4,03
BIL AUA 4 (gelöscht) <sup>2, 4, 5, 9</sup>	32.743	31.680	-3,25	0	27	23.858	22.734	103,84	99,40	5,68	4,42
BIL AUA 5 (gelöscht) <sup>2, 3, 5, 7, 9</sup>	41.612	40.158	-3,49	0	38	21.248	19.950				
Tranche 1998								104,03	99,17	47,04	56,00
Tranche 1999/1								103,92	99,16	3,96	2,87
Tranche 1999/2								103,31	98,53	3,31	2,85
Tranche 1999/1/2								121,13	110,41	15,74	17,05
Tranche 1999/2/2								124,02	118,23	24,07	26,17
Tranche 2000								122,47	116,62	22,40	23,82
BIL Amsterdam (gelöscht) <sup>2, 5, 9</sup>	24.353	23.254	-4,51	0	31	17.245	16.436	107,07	103,42	7,06	8,15
BIL Fontis (gelöscht) <sup>2, 3, 5, 9</sup>	36.709	36.091	-1,68	0	30	21.673	20.875	102,43	98,84	2,43	4,44
BIL ALPHA i. L. <sup>1, 2, 5</sup>	53.857	52.736	-2,08	0	1.341	19.332	17.012	103,96	91,51	3,97	4,24
BIL BETA i. L. <sup>1, 2, 5</sup>	53.840	52.803	-1,93	0	1.260	18.945	16.666	103,95	91,46	3,95	3,63
BIL GAMMA i. L. <sup>1, 2, 5</sup>	54.309	53.094	-2,24	0	1.244	19.122	16.708	103,98	90,89	3,98	3,23
<b>Gesamt</b>	<b>937.486</b>	<b>906.624</b>	<b>-3,29</b>	<b>11</b>	<b>10.261</b>	<b>535.280</b>	<b>496.404</b>				

Quelle WealthCap; Stand 31.12.2011.

- Die Abweichungen resultieren im Wesentlichen aus der Einführung der Mindestbesteuerung bei der Gewerbesteuer, die i. d. R. auf Anlegerebene durch entsprechende Gutschriften anrechenbar ist (§ 35 EStG).
- Nach dem Urteil des BFH vom 26.06.2007 wurde u. a. die gewerbesteuerfreie Betriebsaufgabe abgeschafft. Dies führte im Jahr des Flugzeugverkaufs zu verminderten steuerlichen Ergebnissen und entsprechenden Ausschüttungseinbehalten, die i. d. R. auf Anlegerebene durch entsprechende Gutschriften anrechenbar sind (§ 35 EStG).
- Hier kamen die in den Leasingverträgen vereinbarten Mietanpassungsklauseln im Falle von Steuerrechtsänderungen aufgrund der Steuerreform 1999/2000/2001 zur Anwendung. Die Klauseln sahen Mieterhöhungen vor, die eine Erhöhung des Fremdkapitals und eine Minderung der Bareinlage bei unverändertem Investitionsvolumen ermöglichten. Auf diese Weise wurden reformbedingte Renditeminderungen weitgehend aufgefangen. Die Soll-Zahlen wurden angepasst.
- Die Abweichungen wurden überwiegend durch Ausschlüsse von Anlegern, die ihre Einlage nicht vollständig geleistet haben, verursacht.
- Aufgrund des Wegfalls der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge bei Übertragungen und der damit verbundenen zusätzlichen Gewerbesteuerbelastung der Fondsgesellschaft musste ein zusätzlicher Ausschüttungseinbehalt bei diesen Anlegern vorgenommen werden. Dieser Ausschüttungseinbehalt ist bei Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung zunächst als Ausschüttung an die Anleger zu qualifizieren, für die im zweiten Schritt dann die GewSt-Zahlung an das Finanzamt abgeführt wird.
- Die Zinsen der obligatorischen Anteilsfinanzierung sind in den Ausgaben enthalten. Bei der dargestellten Ausschüttung handelt es sich folglich um eine reine Barausschüttung.
- Aufgrund der unterschiedlichen Einzahlungstermine und der daraufhin angepassten steuerlichen Ergebnisse kam es zur Bildung von fünf verschiedenen Tranchen. Diese variieren bei den Ausschüttungen und den steuerlichen Ergebnissen aufgrund unterschiedlicher Bareinlagen. Die dargestellten Angaben beziehen sich auf den gesamten Fonds. Aufgrund der verschiedenen Tranchen werden die Prozentwerte separat in der jeweiligen Tranche abgebildet.
- In Prozent der Bareinlage ohne Agio.
- Die Liquiditätsreserve wird treuhänderisch von der WealthCap Investorenbetreuung GmbH für die Fondsgesellschaft gehalten.



# Investitions- und Finanzierungsplan



## Investitions- und Finanzierungsplan

Der nachfolgende Investitions- und Finanzierungsplan basiert auf von der Emittentin abgeschlossenen Verträgen, gesetzlichen Vorschriften, Kostenschätzungen und Erfahrungswerten der Anbieterin. Die wesentlichen Verträge sind im Kapitel „Wesentliche Verträge“ sowie im Kapitel „Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag“ dargestellt.

Die Emittentin prognostiziert eine Gesamtinvestitionssumme i. H. v. 201.467.000 USD, die durch die Aufnahme von Fremdkapital und die Einwerbung von Eigenkapital finanziert werden soll. Der in der Gesamtinvestitionssumme enthaltene Eigenkapitalanteil wird dabei nahezu vollständig zwischenfinanziert, bis Eigenkapital in der entsprechenden Höhe eingeworben wurde (vgl. Abschnitt „Eigenkapitalzwischenfinanzierung“).

Da die Emittentin aus Sicht der Prospektverantwortlichen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (vgl. Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption“, Abschnitt „Umsatzsteuer“), werden im Investitions- und Finanzierungsplan nur Nettobeträge, d. h. Beträge ohne Berücksichtigung ggf. anfallender Umsatzsteuer, ausgewiesen.

Für die Ermittlung der Höhe des in Singapur-Dollar langfristig aufgenommenen Fremdkapitals sowie der Gebühren für dessen Vermittlung bzw. Vergabe und für den Teil der Leasingrate, der auf den Kapitaldienst (d. h. Zins und Tilgung) entfällt (die sog. FK-Leasingrate<sup>1</sup>), wurde ein fester Wechselkurs von 1,2284 USD/SGD vertraglich vereinbart und dementsprechend für ggf. erforderliche Umrechnungen nachfolgend berücksichtigt.

### Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (PROGNOSE)

	Betrag in US-Dollar	In % des Kommanditkapitals	In % des Eigenkapitals	In % der Gesamt- investitionssumme
<b>Investition</b>				
1. Anschaffung des Flugzeuges/Kaufpreis	186.000.000	234,5 %	223,4 %	92,3 %
Anschaffungsnebenkosten				
2. Vermittlung des Flugzeugerwerbs und des Leasingvertrages	2.379.000	3,0 %	2,9 %	1,2 %
3. Vermittlung und Vergabe der Fremdfinanzierung	1.341.600	1,7 %	1,6 %	0,7 %
4. Kosten für Rechts- und Steuerberatung	890.000	1,1 %	1,1 %	0,4 %
5. Sonstige Beratungsleistungen	65.000	0,1 %	0,1 %	0,0 %
Fondsnebenkosten				
6. Eigenkapitalvermittlung (inkl. Agio)	7.137.000	9,0 %	8,6 %	3,5 %
7. Fondskonzeption, Platzierungsgarantie und Übernahme der Haftung	3.568.500	4,5 %	4,3 %	1,8 %
8. Liquiditätsreserve	85.900	0,1 %	0,1 %	0,0 %
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>	<b>201.467.000</b>	<b>254,1 %</b>	<b>242,0 %</b>	<b>100,0 %</b>
<b>Finanzierung</b>				
1. Kommanditkapital	79.302.000	100,0 %	95,2 %	39,4 %
2. Agio	3.965.000	5,0 %	4,8 %	2,0 %
Eigenkapital	83.267.000	105,0 %	100,0 %	41,3 %
3. Fremdkapital	118.200.000	149,1 %	142,0 %	58,7 %
<b>Gesamtfinanzierungssumme</b>	<b>201.467.000</b>	<b>254,1 %</b>	<b>242,0 %</b>	<b>100,0 %</b>

<sup>1</sup> FK-Leasingrate: siehe Glossar.

## ERLÄUTERUNGEN ZUM INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

### Investition

#### Zu 1. Anschaffung des Flugzeuges/Kaufpreis

Der im Kaufvertrag zwischen der Emittentin und Singapore Airlines vertraglich vereinbarte Kaufpreis beträgt 186 Mio. USD, wobei die Zahlung geteilt in US-Dollar und Singapur-Dollar geleistet wurde. Die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises durch die Emittentin erfolgte am 16.10.2012, dem Tag der Übergabe des Flugzeuges.

#### Zu 2. Vermittlung des Flugzeugerwerbs und des Leasingvertrages

Die Vermittlung des Flugzeugerwerbs und des Leasingvertrages erfolgte durch EastMerchant, wofür die Emittentin eine Vermittlungsprovision zu zahlen hat. Die Höhe dieser Vermittlungsprovision bestimmt sich in Abhängigkeit von dem bei den Anlegern innerhalb des Platzierungszeitraums eingeworbenen Kommanditkapital und beträgt 2.379.000 USD bei einem plangemäß eingeworbenen Kommanditkapital von 79,3 Mio. USD.

#### Zu 3. Vermittlung und Vergabe der Fremdfinanzierung

Im Rahmen der Vermittlung und Vergabe der Fremdfinanzierung fallen insgesamt Provisionen und Gebühren i. H. v. 1.281.600 USD an. Im Hinblick auf die Gründung der Vanda Joaquim Pte. Ltd. unterstellt die Emittentin Kosten i. H. v. 60.000 USD.

#### Zu 4. und 5. Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie sonstige Beratungsleistungen

Entsprechend dem Konzeptions- und Strukturierungsvertrag sind von der Emittentin im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Fremdfinanzierung des Flugzeuges die Kosten für die Rechts- und Steuerberatung sowie für die technische Beratung und für die Erstellung von Bewertungsgutachten bis zu einem Betrag von insgesamt 955.000 USD zu tragen.

- Die Emittentin unterstellt hierbei Kosten für Rechts- und Steuerberatung i. H. v. insgesamt ca. 890.000 USD. Hierin sind die von der Emittentin nach dem Rahmenvertrag zu tragenden Rechts- und Steuerberatungskosten der anderen an der Finanzierung des Flugzeuges beteiligten Vertragsparteien bereits enthalten. (4.)
- Für die technische Beratung im Rahmen der Verhandlungen mit Singapore Airlines durch EastMerchant, für die Prüfung der versicherungsrelevanten vertraglichen Vereinbarungen durch Dritte sowie die Erstellung von Bewertungsgutachten über das Flugzeug und die voraussichtliche Entwicklung der Leasingrate erwartet die Emittentin Kosten i. H. v. insgesamt ca. 65.000 USD. (5.)

#### Zu 6. Eigenkapitalvermittlung

Die Emittentin wird unter anderem WealthCap mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragen. WealthCap ist berechtigt, für den Vertrieb des Kommanditkapitals weitere Gesellschaften („Vertriebspartner“) einzubeziehen. Daneben ist geplant, dass die Emittentin und WealthCap auch einen Eigenkapitalvermittlungsvertrag mit der UniCredit Bank AG und der UniCredit Luxembourg S.A. abschließen. Die von der Emittentin zu zahlende Provision für die Eigenkapitalvermittlung beträgt jeweils 4 % des durch Vermittlungstätigkeit der jeweiligen Vertriebspartner platzierten Kommanditkapitals zzgl. des auf das platzierte Kommanditkapital erhobenen Agios von 5 %, mithin insgesamt 7.137.000 USD (inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe). Grundsätzlich vereinnahmt WealthCap diese Provision soweit sie selbst oder ein Vertriebspartner Kommanditkapital einwirbt. Die Provision der Vertriebspartner von 9 % des von ihnen jeweils eingeworbenen Kommanditkapitals wird von WealthCap an die Vertriebspartner ausgezahlt. Darüber hinaus behält sich WealthCap das Recht vor, im Einzelfall zusätzlich zu der beschriebenen Vergütung weitere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen aus eigenen Mitteln an einzelne Vertriebspartner zu leisten.

#### Zu 7. Fondskonzeption, Platzierungsgarantie und Übernahme der Haftung

WealthCap erhält für die Übernahme der Platzierungs- und Einzahlungsgarantie eine Provision i. H. v. einmalig 2 % des garantierten Kapitals, mithin 1.586.000 USD.

Für die Übernahme des Haftungsrisikos erhält die WealthCap PEIA Komplementär GmbH für die gesamte Fondslaufzeit eine Vergütung i. H. v. einmalig 25.000 USD.

Darüber hinaus erhält die WealthCap Initiatoren GmbH für die Konzeption und Strukturierung des Beteiligungsangebotes eine Vergütung i. H. v. 4,5 % des platzierten Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft abzgl. der Netto-Platzierungsgarantiegebühr, also 1.586.000 USD, sowie abzgl. der einmaligen Netto-Haftungsvergütung für die Komplementärin von 25.000 USD.

Die zuvor genannten Vergütungen sind jeweils zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Insgesamt ergibt sich somit aus der Konzeptionsgebühr und der Platzierungsgarantiegebühr sowie der einmaligen Haftungsvergütung ein von der Emittentin zu zahlender Betrag von 3.568.500 USD.

#### Zu 8. Liquiditätsreserve

Die anfängliche Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft beträgt 85.900 USD.

## Finanzierung

### Zu 1. Kommanditkapital

Die Emittentin plant insgesamt Kommanditkapital i. H. v. 79.300.000 USD einzuwerben. Über das einzuwerbende Kommanditkapital hinaus werden von der Treuhandkommanditistin, der WealthCap Investorenbetreuung GmbH, sowie der geschäftsführenden Kommanditistin, der WealthCap PEIA Management GmbH, eine Pflichteinlage<sup>1</sup> i. H. v. je 1.000 USD gehalten.

### Zu 2. Agio

Auf das von Anlegern einzuwerbende Kommanditkapital wird ein Agio i. H. v. 5 % erhoben, mithin 3.965.000 USD.

### Zu 3. Fremdkapital

Zur teilweisen Finanzierung des Kaufpreises des Flugzeuges wurde der Emittentin von der Vanda Joaquim Pte. Ltd. ein langfristiges Darlehen i. H. v. 145.196.880 SGD, was aufgrund des fest vereinbarten Wechselkurses von 1,2284 USD/SGD einem Betrag von 118,2 Mio. USD entspricht, verbindlich zugesagt. Das Darlehen wurde vereinbarungsgemäß am 16.10.2012 für die Zahlung des Kaufpreises in Singapur-Dollar ausgezahlt und ist entsprechend in Singapur-Dollar zurückzuzahlen. Die Fremdkapitalquote beträgt zum Zeitpunkt des Flugzeugerwerbs somit 58,7 % des gesamten Finanzierungsvolumens.

Das Darlehen setzt sich aus zwei Tranchen, der A-Tranche und der B-Tranche, zusammen. Der jährliche Zinssatz beträgt 3,33 % für die A-Tranche und 4,02 % für die B-Tranche (Einzelheiten zur Höhe des Zinssatzes finden sich im Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Darlehensverträge“, Unterabschnitt „Höhe, Berechnung und Anpassung des Zinssatzes“, S. 110).

Die Zinszahlungen sind zusammen mit den Tilgungszahlungen auf die Darlehenstranchen in monatlichen Raten jeweils nachschüssig und in Singapur-Dollar zu leisten. Plangemäß sind durch die Emittentin auf die A-Tranche ab November des Jahres 2012 bis einschließlich Oktober des Jahres 2020 insgesamt 96 Raten zu leisten, die sich jeweils aus dem Tilgungs- und dem Zinsbetrag zusammensetzen. Durch die Emittentin sind auf die B-Tranche plangemäß ab November des Jahres 2012 bis einschließlich September des Jahres 2025 insgesamt 155 Raten zu leisten, die sich jeweils aus dem Tilgungs- und dem Zinsbetrag zusammensetzen. Sollte der Leasingvertrag über seine zehnjährige Grundlaufzeit hinaus durch Singapore Airlines jedoch nicht verlängert werden (vgl. Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Leasingvertrag“, Unterabschnitt „Laufzeit, Verlängerung der Laufzeit“), so ist der noch offene Darlehensbetrag mit Ablauf der zehnjährigen Grundlaufzeit vollständig zurückzuzahlen. Sofern Singapore Airlines den Leasingvertrag zunächst nur um 24 Monate verlängert, so ist das Darlehen, durch entsprechend

höhere Tilgungsleistungen innerhalb eines Zeitraums von ebenfalls 24 Monaten nach Ende der Grundlaufzeit des Leasingvertrages vollständig zu tilgen (Einzelheiten zur Tilgung des Darlehens finden sich im Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Darlehensverträge“, Unterabschnitt „Tilgung und Zinszahlung“, S. 111).

Durch die teilweise Finanzierung des Anlageobjektes durch Fremdkapital kommt es zu einem Hebeleffekt (sog. Leverage-Effekt), der sich bei plangemäßigem Verlauf der Investition positiv auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung des Anlegers auswirkt (vgl. zu den Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital durch die Emittentin den gleichnamigen Abschnitt des Kapitels „Wesentliche Risiken“, S. 24 f.).

Ein positiver Hebeleffekt tritt ein, wenn die Erträge, die aus dem Anlageobjekt (hier: Vermietung des Flugzeuges) generiert werden, die Kosten für das Fremdkapital übersteigen. Diejenigen Erträge, die die Kosten des Fremdkapitalanteils übersteigen, fließen dem Anleger zusätzlich anteilig zu. Die Eigenkapitalrendite der Emittentin und im Gegenzug auch die Ausschüttungen an die Anleger steigen, da die Kosten für das Fremdkapital der geplanten Investition geringer sind als die Gesamtkapitalrentabilität.

Ein negativer Hebeleffekt tritt ein, wenn die Erträge aus dem Anlageobjekt nicht ausreichen, um die Kosten des auf sie entfallenden Fremdkapitalanteils zu decken. Der wirtschaftliche Erfolg der Beteiligung des Anlegers wird entsprechend negativ beeinflusst. Dies kann bei der angebotenen Vermögensanlage, außer bei einer Änderung der Fremdkapitalkosten während der geplanten Laufzeit, insbesondere dann der Fall sein, wenn sich abweichend von der Prognose Einnahmen der Emittentin (z. B. Leasingraten, Verkaufserlös für das Flugzeug) verringern oder Ausgaben der Emittentin (z. B. Wartungs- und Inspektionskosten, Kosten aufgrund der Umsetzung von Regulierungsanforderungen) erhöhen. Mögliche Abweichungen der Annahmen von der Prognose sowie deren Auswirkungen auf das Ergebnis des Anlegers sind im Kapitel „Sensitivitäten“ dargestellt.

Die Auswirkungen des Hebeleffektes und damit die positiven bzw. negativen Auswirkungen auf das von Anlegern erzielbare Ergebnis aus einer Beteiligung an der Emittentin sind grundsätzlich umso stärker, je höher der Anteil des Fremdkapitals an der Gesamtfinanzierungssumme ist.

Unter Berücksichtigung des Hebeleffektes der Finanzierung ergibt sich für Anleger, die der Emittentin bis 31.12.2013 beigetreten sind, eine anfängliche Ausschüttung von 7,75 % für das Jahr 2013 sowie über die dargestellte Fondslaufzeit eine erwartete Gesamtausschüttung von ca. 215 % (jeweils in Prozent des Kommanditkapitals).

<sup>1</sup> Pflichteinlage: siehe Glossar.

## EIGENKAPITALZWISCHENFINANZIERUNG

Da die Emittentin zum Zeitpunkt der Anbindung des Flugzeuges über keine eigenen Mittel verfügt, wurde von WealthCap eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung gewährt. Der Finanzierungsbetrag beläuft sich auf 71 Mio. USD und wurde für die teilweise Finanzierung des Kaufpreises sowie die Zahlung der mit dem Erwerb des Flugzeuges verbundenen Nebenkosten zur Verfügung gestellt. Das Darlehen ist bis zum 31.12.2013, im Fall der Verlängerung des Beitrittszeitraums durch die geschäftsführende Kommanditistin bis spätestens zum 31.12.2014, zugesagt und soll durch das von den Anlegern einzuzahlende Kommanditkapital getilgt werden.

Die Zinskosten betragen 4 % jährlich und sind jeweils zum Ende des Kalenderquartals fällig. Im Falle einer Verlängerung der Platzierungsphase ist WealthCap allerdings berechtigt, den Zinssatz um die Basispunkte zu erhöhen, die der am Tag der Entscheidung über die Verlängerung der Platzierungsphase veröffentlichte 6-Monats-USD-LIBOR<sup>1</sup> über dem des am Tag des Vertragsschlusses veröffentlichten (0,69065 %) liegt. Daneben erhält die WealthCap vom 10.09.2012 bis einschließlich des 11.10.2012, dem Tag des Abrufs des Darlehens, zeitanteilig eine monatliche Bereitstellungsprovision von 0,25 % des Darlehensbetrages, welche mit der ersten Zinszahlungsrate fällig ist.

Die Zinsen sowie die Bereitstellungsprovision werden prognosegemäß aus den vereinnahmten Leasingraten und nicht aus dem von den Anlegern einzuzahlenden Kommanditkapital bedient.

Weitere Fremdmittel als die in den Abschnitten Fremdkapital und Zwischenfinanzierung geschilderten wurden weder vereinbart noch verbindlich zugesagt.

<sup>1</sup> LIBOR: siehe Glossar.



# Prognoserechnung



## Prognoserechnung

### ERLÄUTERUNGEN ZUR PROGNOSERECHNUNG

Für die Fondsgesellschaft wurde eine Prognoserechnung zur Liquidität einschließlich einer Prognose zum steuerlichen Ergebnis erstellt. Grundlage der Prognoserechnung sind im Wesentlichen die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sowie Kostenschätzungen bzw. Erfahrungswerte der Anbieterin. Die Prognoserechnung basiert daher auch auf gegenwärtigen Erwartungen, Schätzungen und Prognosen im Hinblick auf künftig mögliche Entwicklungen. Eine Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren kann jedoch dazu führen, dass die tatsächlich eintretenden Entwicklungen wesentlich von der prognostizierten Lage abweichen. Zudem nimmt die Prognoseunsicherheit mit zunehmender Dauer des Prognosezeitraums ab.

Die wesentlichen Verträge sind im Kapitel „Wesentliche Verträge“ bzw. im Kapitel „Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag“ dargestellt. Nähere Angaben zu möglichen Gründen für eine Abweichung von der Prognose enthalten die Erläuterungen im Kapitel „Wesentliche Risiken“.

Für die Prognoserechnung wird unterstellt, dass Singapore Airlines die Laufzeit des Leasingvertrages von zehn Jahren zunächst um drei Jahre und anschließend zweimal um je ein Jahr verlängert, sodass der Prognosezeitraum insgesamt 15 Jahre beträgt. Im Anschluss an den Leasingvertrag mit Singapore Airlines wird eine mögliche Veräußerung des A380 zum prognostizierten Marktwert im Jahr 2027 dargestellt.

### Liquiditätsprognose und steuerliche Ergebnisprognose in Tsd. US-Dollar (PROGNOSE)<sup>1</sup>

	2012/2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Liquiditätsprognose</b>						
1. Kapitaleinzahlung/Auszahlung Fremdkapital	272.467	0	0	0	0	0
2. Einnahmen aus Leasingraten	23.498	18.788	18.788	18.788	18.788	18.788
3. Veräußerung des Flugzeuges	0	0	0	0	0	0
<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>295.965</b>	<b>18.788</b>	<b>18.788</b>	<b>18.788</b>	<b>18.788</b>	<b>18.788</b>
4. Kaufpreis des Flugzeuges	186.000	0	0	0	0	0
5. Anschaffungsnebenkosten	4.676	0	0	0	0	0
6. Fondsnebenkosten	10.706	0	0	0	0	0
7. Zinsaufwand	7.204	3.827	3.548	3.265	2.968	2.652
8. Tilgung	80.264	8.233	8.511	8.795	9.092	9.408
9. Sonstige laufende Kosten	198	159	159	160	161	162
10. Kosten der Fondsverwaltung	506	506	506	506	506	506
11. Asset Management	106	90	92	93	95	97
12. Nebenkosten der Veräußerung	0	0	0	0	0	0
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>289.659</b>	<b>12.814</b>	<b>12.816</b>	<b>12.818</b>	<b>12.822</b>	<b>12.825</b>
13. Liquiditätsergebnis	6.306	5.974	5.972	5.970	5.967	5.963
Veränderung Liquiditätsreserve (nach Ausschüttung)	160	27	24	22	19	16
14. Liquiditätsreserve	160	187	211	233	252	268
15. Ausschüttung	6.146 <sup>2</sup>	5.948	5.948	5.948	5.948	5.948
Ausschüttung in Prozent des Kommanditkapitals	7,75 % <sup>2</sup>	7,50 %	7,50 %	7,50 %	7,50 %	7,50 %
16. Darlehensstand	108.936	100.704	92.192	83.398	74.306	64.898
<b>Steuerliche Ergebnisprognose</b>						
1. Summe der Einnahmen	23.498	18.788	18.788	18.788	18.788	18.788
2. Abschreibungen	20.977	16.782	16.782	16.782	16.782	16.782
3. Sonstige Werbungskosten	8.014	4.581	4.305	4.024	3.730	3.417
4. Steuerliches Ergebnis aus Vermietungstätigkeit	-5.493	-2.575	-2.298	-2.017	-1.724	-1.411
5. Zu versteuerndes Ergebnis der Anleger	0	0	0	0	0	0

<sup>1</sup> Rundungsdifferenzen sind möglich.

<sup>2</sup> Diese Ausschüttung beinhaltet auch den ggf. einzelnen Anlegern zustehenden Frühzeichnervorteil.

Einnahmen aus Kapitalvermögen wurden in der Prognoserechnung aus Vorsichtsgründen nicht berücksichtigt.

Alle Werte der Prognoserechnung sind in Tsd. US-Dollar angegeben. Für die Ermittlung der Höhe des in Singapur-Dollar langfristig aufgenommenen Fremdkapitals und für den Teil der Leasingrate, der auf den Kapitaldienst (d. h. Zins und Tilgung) entfällt (die sog. FK-Leasingrate), wurde ein fester Wechselkurs von 1,2284 USD/SGD vertraglich vereinbart und dementsprechend für ggf. erforderliche Umrechnungen nachfolgend berücksichtigt. Auf Ebene der Emittentin fallen darüber hinaus weitere Kosten an, die nicht in US-Dollar sondern bspw. in Singapur-Dollar oder ggf. Euro zu zahlen sind. Zudem ist das steuerliche Ergebnis der Emittentin nach

den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften in Euro zu ermitteln (unabhängig hiervon erfolgt die Darstellung in der Prognoserechnung jedoch ebenfalls in Tsd. US-Dollar). Aus Vereinfachungsgründen wurde über den Prognosezeitraum ein fester Wechselkurs von 1,2284 USD/SGD unterstellt.

Die Jahre 2012 (inkl. der Investitionsrechnung) und 2013 werden in der Prognoserechnung zusammengefasst dargestellt.

Da die Emittentin aus Sicht der Prospektverantwortlichen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden i. d. R. nur Nettobeträge, d. h. ohne Berücksichtigung ggf. anfallender Umsatzsteuer, ausgewiesen.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	272.467
	18.788	18.788	18.788	18.190	16.397	16.397	15.298	12.000	9.000	261.087
	0	0	0	0	0	0	0	0	73.400	73.400
	18.788	18.788	18.788	18.190	16.397	16.397	15.298	12.000	82.400	606.954
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	186.000
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.676
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.706
	2.336	2.008	1.623	1.199	828	475	116	0	0	32.049
	9.724	10.050	10.426	10.197	8.608	8.960	6.934	0	0	189.200
	163	163	164	165	167	167	151	135	136	2.409
	506	506	506	506	506	506	506	506	506	7.589
	99	101	103	105	107	109	112	114	88	1.512
	0	0	0	0	0	0	0	0	2.202	2.202
	12.827	12.828	12.822	12.172	10.215	10.218	7.820	755	2.932	436.342
	5.961	5.960	5.966	6.019	6.182	6.180	7.478	11.245	79.468	170.611
	13	12	19	71	36	34	143	539	-1.136	
	281	294	313	384	420	454	597	1.136	0	
	5.948	5.948	5.948	5.948	6.146	6.146	7.335	10.706	80.604	170.611
	7,50 %	7,50 %	7,50 %	7,50 %	7,75 %	7,75 %	9,25 %	13,50 %	101,64 %	215 %
	55.174	45.125	34.699	24.502	15.894	6.934	0	0	0	
	18.788	18.788	18.788	18.190	16.397	16.397	15.298	12.000	9.000	261.087
	16.782	16.782	16.782	16.782	16.782	12.586	0	0	0	201.381
	3.103	2.778	2.396	1.975	1.607	1.258	885	755	730	43.559
	-1.097	-772	-390	-566	-1.992	2.553	14.413	11.245	8.270	16.146
	0	0	0	0	0	0	0	7.877	8.270	16.146

## Liquiditätsprognose (PROGNOSE)

### Zu 1. Kapitaleinzahlung/Auszahlung Fremdkapital

Die Position setzt sich für das Jahr 2012/2013 insbesondere aus der für die Finanzierung des Kaufpreises des A380 von WealthCap im Jahr 2012 gewährten Eigenkapitalzwischenfinanzierung i. H. v. 71 Mio. USD und dem von der Vanda Joaquim Pte. Ltd. gewährten Darlehen im Gegenwert von 118,2 Mio. USD sowie den von den Gründungsgesellschaftern erbrachten Einlagen i. H. v. 2.000 USD zusammen. Ferner enthalten ist die für Juni 2013 unterstellte Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals zzgl. Agjo i. H. v. insgesamt ca. 83,3 Mio. USD durch die Anleger, das im Juni 2013 insbesondere auch für die Rückzahlung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung verwendet werden soll.

### Zu 2. Einnahmen aus Leasingraten

Über die Grundlaufzeit des Leasingvertrages von zehn Jahren beträgt die monatlich von Singapore Airlines gemäß des Leasingvertrages vorschüssig zu zahlende Leasingrate 1.565.684,74 USD, wobei die erste Leasingrate abweichend hiervon mit 1.578.582 USD festgesetzt wurde. Die erste Leasingrate wurde am Tag der Übernahme fällig und vereinbarungsgemäß von Singapore Airlines gezahlt.

Aufgrund der erfolgten Abtretung der FK-Leasingrate<sup>1</sup> leistet Singapore Airlines einen Teil der Leasingrate in Singapur-Dollar direkt an die Vanda Joaquim Pte. Ltd. zur Tilgung und Verzinsung des gewährten Darlehens.

Die Prognose unterstellt, dass Singapore Airlines nach Ende der Grundlaufzeit von der vertraglich vereinbarten Option Gebrauch machen wird, den Leasingvertrag um weitere 36 Monate zu verlängern. Für diesen Fall orientiert sich die an die Emittentin zu leistende Leasingrate an der dann gültigen Marktleasingrate abzgl. einer Singapore Airlines ggf. zu gewährenden Vergünstigung. Die Marktleasingrate entspricht hierbei dem Mittelwert der erzielbaren Leasingraten gemäß drei unabhängigen Gutachten, die von der Emittentin und Singapore Airlines vor Ausübung der Verlängerungsoption in Auftrag gegeben werden. Basierend auf den vor Erwerb des Flugzeuges eingeholten Gutachten geht die Prognose davon aus, dass Ende des Jahres 2022 eine monatliche Leasingrate i. H. v. insgesamt ca. 1.366 Tsd. USD erzielt werden kann.

## Ermittlung der monatlichen Anschlussleasingrate (PROGNOSE)

	In Tsd. USD
Mittelwert der im Jahr 2022 monatlich zu erzielenden Leasingrate (gem. Gutachten)	1.466
Vergünstigung für Singapore Airlines <sup>1</sup>	100
An die Emittentin zu zahlende Leasingrate	1.366

<sup>1</sup> Für die Ermittlung der Vergünstigung siehe Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Leasingvertrag“.

Für Zwecke der Prognoserechnung erwartet die Emittentin, dass Singapore Airlines die weiteren ihr in diesem Fall zustehenden Verlängerungsoptionen von zweimal jeweils zwölf Monaten ebenfalls ausüben wird. Die monatliche Leasingrate beträgt dann jeweils 1.000 Tsd. USD.

### Zu 3. Veräußerung des Flugzeuges

Zum Ablauf des Prognosezeitraumes von insgesamt 15 Jahren und damit zum Ablauf der unterstellten Vermietung des Flugzeuges an Singapore Airlines wird die Veräußerung des A380 unterstellt. Die Emittentin erwartet, dass das Flugzeug im Oktober des Jahres 2027 zum dann erzielbaren Marktpreis veräußert werden kann. Hierzu hat die Emittentin Gutachten von drei unabhängigen Gutachtern hinsichtlich der aus heutiger Sicht wahrscheinlichen Entwicklung des Marktwertes für Flugzeuge des Typs Airbus A380 eingeholt. Die Prognose unterstellt, dass sich der aus den Gutachten ergebende abgerundete Mittelwert der Marktwerte für 2027 i. H. v. 73.400 Tsd. USD als Verkaufserlös realisieren lässt.

### Zu 4. Kaufpreis des Flugzeuges

Der mit Singapore Airlines vereinbarte Kaufpreis für das Flugzeug vom Typ Airbus A380 mit der Hersteller-Seriennummer 071 nebst vier Triebwerken des Typs Rolls-Royce Trent 970-84 beträgt 186.000 Tsd. USD. Die im Flugzeug verbaute Innenausstattung ist hierbei nicht Bestandteil des Anlageobjekts und verbleibt im Eigentum von Singapore Airlines.

### Zu 5. und 6. Anschaffungsnebenkosten und Fondsnebenkosten

Die Anschaffungsnebenkosten umfassen die zusätzlich zu dem Kaufpreis durch die Emittentin im Zusammenhang mit dem Erwerb des Anlageobjekts zu zahlenden Nebenkosten. Die Fondsnebenkosten umfassen insbesondere die für die Vermittlung des Eigenkapitals sowie für die Konzeption des Beteiligungsangebotes anfallenden Kosten. Diese werden jeweils im Kapitel „Investitions- und Finanzierungsplan“ ausführlich beschrieben.

### Zu 7. und 8. Zinsaufwand und Tilgung

Die Darstellung umfasst die jährlich von der Emittentin zu erbringenden Zins- und Tilgungszahlungen, sowohl für die von WealthCap gewährte Eigenkapitalzwischenfinanzierung als auch für das von der Vanda Joaquim Pte. Ltd. gewährte lang-

<sup>1</sup> FK-Leasingrate: siehe Glossar.

fristige Darlehen. Ferner sind die Kosten für die Bereitstellungsprovision umfasst, die an WealthCap im Zusammenhang mit der Gewährung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung zu zahlen sind. Die Rückzahlung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung durch von den Anlegern gezeichnetes und eingezahltes Kommanditkapital wird für Juni 2013 unterstellt.

Entsprechend dem dargestellten Szenario zur Verlängerung der Laufzeit des Leasingvertrages durch Singapore Airlines soll das langfristige Darlehen bis September 2025 komplett getilgt werden, wobei auf Seiten des Darlehensgebers die von den A-Noteholdern<sup>1</sup> gehaltenen Schuldscheine bereits bis Oktober 2020 getilgt werden sollen. Die Zahlungen auf das Darlehen erfolgen während der Laufzeit des Leasingvertrages aufgrund der Abtretung der FK-Leasingrate<sup>2</sup> jeweils von Singapore Airlines direkt an die Vanda Joaquim Pte. Ltd.

### Zu 9. Sonstige laufende Kosten

Die Position zeigt die kumulierten jährlich von der Emittentin erwarteten sonstigen Kosten.

Dies umfasst insbesondere

- die Verwaltungsgebühren sowie die sonstigen Kosten der Vanda Joaquim Pte. Ltd., die von der Emittentin zu tragen sind,
- sonstige Verwaltungskosten der Emittentin, z. B. Bankgebühren sowie Kosten für die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse der Emittentin, und
- eine Reserve für unvorhergesehene Aufwendungen (z. B. aufgrund von Regulierungsanforderungen, die bspw. eine jährliche Bewertung des Anlageobjektes durch Dritte vorsehen können).

Die zuvor genannten Kosten basieren zu einem wesentlichen Teil auf Schätzungen der Emittentin. Ferner werden die Kosten mitunter in Euro oder Singapur-Dollar zu zahlen sein, sodass es schon aufgrund der zu erwartenden Wechselkurschwankungen zwischen US-Dollar und Euro bzw. US-Dollar und Singapur-Dollar zu Abweichungen von der Prognose kommen wird.

### Zu 10. Kosten der Fondsverwaltung

Die Kosten der Fondsverwaltung fassen die jährliche Vergütung der geschäftsführenden Kommanditistin sowie der Treuhandkommanditistin zusammen.

So erhält die geschäftsführende Kommanditistin für ihre Geschäftsführungstätigkeit ab dem Jahr 2013 eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,4 % des insgesamt eingeworbenen Kommanditkapitals. Die Treuhandkommanditistin wiederum erhält für ihre Treuhandtätigkeit ab dem Jahr 2013 eine jährliche

che Vergütung i. H. v. 0,2 % des insgesamt eingeworbenen Kommanditkapitals.

Im Fall der Verlängerung des Platzierungszeitraums über den 31.12.2013 hinaus bestimmt sich die jeweilige Vergütung für das Jahr 2013 nach dem zum 31.12.2013 eingeworbenen Kommanditkapital.

Für das Jahr 2012 wird die Vergütung jeweils anteilig für drei Monate geleistet, bezogen auf das bis zum 31.12.2012 eingeworbene Kommanditkapital. Die Vergütung sowohl der geschäftsführenden Kommanditistin als auch der Treuhandkommanditistin ist jeweils zum 30.06. eines Jahres zur Zahlung fällig, wobei die Vergütung für das Jahr 2012 zum 31.12.2012 fällig wird. Ab dem Jahr 2013 können unter Berücksichtigung der Liquiditätssituation der Emittentin anteilige Abschlagszahlungen auf die vorgenannten Vergütungen verlangt werden.

Die Vergütung versteht sich jeweils zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Mit den genannten Vergütungen sind weitergehende Ansprüche der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin gegen die Emittentin einschließlich eventueller Ansprüche auf Ersatz für bei ihren Tätigkeiten entstehende Aufwendungen und Auslagen nicht abgegolten.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Treuhandkommanditistin (Treuhand) vereinbarten Vergütung beträgt bei einer prospektierten Laufzeit der Emittentin bis Oktober 2027 und bei einem einzuwerbenden Kommanditkapital von 79,3 Mio. USD (das entsprechend der unterstellten Annahmen im Juni 2013 vollständig eingeworben wird) damit insgesamt 2.831 Tsd. USD zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Die Vergütung der Treuhandkommanditistin wird in der Prognoserechnung inklusive der im Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Umsatzsteuer von 19 % ausgewiesen, da nach Auffassung der Emittentin hier kein Vorsteuerabzug möglich ist (vgl. Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption“, Abschnitt „Umsatzsteuer“).

### Zu 11. Asset Management

Für die Asset Management-Leistungen zahlt die Emittentin an EastMerchant ein Honorar i. H. v. 80 Tsd. USD pro Kalenderjahr (ggf. zeitanteilig, wenn die Verpflichtung zur Asset Management-Leistung unterjährig beginnt oder endet). Diese Vergütung erhöht sich um 2 % mit Beginn jedes Kalenderjahres, erstmals zum 1. Januar 2014. Die Vergütung ist jeweils vorzuschüssig zu Beginn eines jeden Kalenderquartals fällig.

Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet, Reisekosten von EastMerchant bzw. deren Erfüllungsgehilfen (zzgl. etwa-

<sup>1</sup> A-Noteholder: siehe Glossar.

<sup>2</sup> FK-Leasingrate: siehe Glossar.

iger Umsatzsteuer) zu erstatten, soweit diese im Zusammenhang mit der Erfüllung der Asset Management-Leistungen anfallen und angemessen sind und soweit diese einen Betrag i. H. v. 10 % des jährlichen Asset Management-Honorars nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Reisekosten werden nur nach vorheriger Zustimmung der Emittentin ersetzt. Ein Betrag i. H. v. 10 % des jährlichen Asset Management-Honorars, somit anfänglich 8 Tsd. USD, wurde in der Prognoserechnung für mögliche Reisekosten berücksichtigt.

#### **Zu 12. Nebenkosten der Veräußerung**

Hinsichtlich der Veräußerung des Flugzeuges erwartet die Emittentin weitere Kosten i. H. v. insgesamt 3 % des Nettoveräußerungserlöses, unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen somit 2.202 Tsd. USD. Dies umfasst die Vergütung von EastMerchant für die Übernahme des sog. Remarketing i. H. v. 1,75 % und die Vergütung der geschäftsführenden Kommanditistin für die Abwicklung des Flugzeugverkaufs i. H. v. 1,25 % des vertraglich vereinbarten Verkaufserlöses ohne Umsatzsteuer.

#### **Zu 13. Liquiditätsergebnis**

Das Liquiditätsergebnis der Emittentin ermittelt sich aus der Differenz der Einnahmen und der Ausgaben.

#### **Zu 14. und 15. Liquiditätsreserve und Ausschüttung**

Die Position 14 zeigt die Liquiditätsreserve der Emittentin zum Ende des jeweiligen Jahres, unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr geplanten Ausschüttungen (Position 15). Gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages wird die Ausschüttung jedoch erst im März des Folgejahres erfolgen. Im Rahmen der Ausschüttungen wird vorrangig der Frühzeichnervorteil berücksichtigt und der danach verbleibende Liquiditätsüberschuss an die Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I ausgeschüttet. Eine Verzinsung der Liquiditätsreserve wurde in der Prognoserechnung unter Vorsichtsgesichtspunkten nicht berücksichtigt. Unabhängig davon ist jedoch geplant, die Liquiditätsreserve im Rahmen der Teilnahme am sog. Cash-Pool der WealthCap verzinslich anzulegen.

#### **Zu 16. Darlehensstand**

Als Darlehensstand werden kumuliert alle zum Ende des jeweiligen Jahres valutierenden Darlehensbeträge dargestellt. Hinsichtlich der Eigenkapitalzwischenfinanzierung wird unterstellt, dass diese prognosegemäß im Juni 2013 aus dem von Anlegern eingezahlten Kommanditkapital vollständig zurückgeführt wird. Plangemäß wird daher jeweils nur der Stand des langfristigen Darlehens ausgewiesen.

## Steuerliche Ergebnisprognose (PROGNOSE)

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung der Emittentin werden als Überschusseinkünfte anhand des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt und den Anlegern entsprechend ihrer Beteiligung am steuerlichen Ergebnis zugewiesen. Die laufenden Aufwendungen der Emittentin in Bezug auf das Halten und die Vermietung des Flugzeuges werden dabei als Werbungskosten von den Einnahmen der Emittentin aus der Vermietung und Verpachtung des Flugzeuges abgesetzt. Nähere Erläuterungen zur steuerlichen Ergebnisermittlung auf Ebene der Emittentin und zu den steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Emittentin auf den Anleger sind im Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption“ ausführlich dargestellt.

Die steuerliche Ergebnisprognose ist aus Vereinfachungsgründen in US-Dollar auf Grundlage eines festen Wechselkurses aufgestellt worden. Nach den deutschen steuerlichen Vorschriften hat die steuerliche Ergebnisermittlung allerdings in Euro zu erfolgen, sodass sich aus Wechselkursschwankungen zusätzliche Erhöhungen oder Verringerungen des steuerlichen Ergebnisses ergeben können.

### Zu 1. Summe der Einnahmen

Die Summe der steuerpflichtigen Einnahmen entspricht der Summe der jährlich vereinnahmten Leasingraten. Die Emittentin geht davon aus, dass der nach Ablauf von 15 Jahren prognosegemäß erzielte Veräußerungserlös keine steuerpflichtige Einnahme darstellt. Es wurde ferner unterstellt, dass die von Singapore Airlines vertragsgemäß zu tragenden singapurischen Quellensteuern als Werbungskosten abgezogen werden. Aus Vereinfachungsgründen wurden diese Quellensteuern bereits nicht als Einnahme behandelt.

### Zu 2. Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen ergibt sich insbesondere aus der linearen Abschreibung des Kaufpreises des Flugzeuges (inkl. der Anschaffungsnebenkosten) über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Diese beträgt bei einem Flugzeug mit einem Gewicht von mindestens 20 Tonnen entsprechend der amtlichen AfA-Tabelle für Luftfahrtunternehmen und Flughäfen zwölf Jahre.

Darüber hinaus sind entsprechend der derzeitigen Auffassung der Finanzverwaltung zusätzlich auch die Anlaufkosten der Emittentin (Fondsnebenkosten), wie z. B. die Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung und die Konzeptionsvergütung, nicht als sofort abzugsfähige Werbungskosten zu beurteilen, sondern zu aktivieren und somit ebenfalls über zwölf Jahre abzuschreiben.

### Zu 3. Sonstige Werbungskosten

Neben den Abschreibungen zählen insbesondere auch die Zinsaufwendungen der Emittentin für das langfristige Darlehen der Vanda Joaquim Pte. Ltd. und die von WealthCap gewährte Eigenkapitalzwischenfinanzierung sowie die sonstigen laufenden Fonds- und Gesellschaftsausgaben zu den Werbungskosten.

### Zu 4. Steuerliches Ergebnis aus Vermietungstätigkeit

Das steuerliche Ergebnis aus Vermietungstätigkeit entspricht dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

### Zu 5. Zu versteuerndes Ergebnis der Anleger

Grundsätzlich werden gem. § 16 des Gesellschaftsvertrages den Anlegern die Gewinne und Verluste der Emittentin anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalkonten zueinander zum 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres zugewiesen. Soweit steuerrechtlich zulässig sollen die Gewinne und Verluste des Jahres 2012 (sowie ggf. der Folgejahre) durch Vorabzurechnung so verteilt werden, dass sämtliche Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I am Gesamtergebnis der Gesellschaft partizipieren.

Bei der Emittentin handelt es sich um ein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15 b EStG. Daher können Verluste aus einer Beteiligung an der Emittentin nicht mit anderen Einkünften, auch nicht im Rahmen eines Verlustrück- oder eines Verlustvortrags, ausgeglichen werden. Die Verluste aus der Beteiligung an der Emittentin können lediglich mit positiven Einkünften verrechnet werden, die der Anleger in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle, also aus der Beteiligung an der Emittentin, erzielt.

Das durch den jeweiligen Anleger zu versteuernde Ergebnis ergibt sich somit aus dem ihm entsprechend der Regelung des § 16 des Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Anteil am steuerlichen Ergebnis aus Vermietungstätigkeit (Position 4) des laufenden Jahres und nach Abzug der für den Anleger bestehenden steuerlichen Verlustvorträge aus den Vorjahren. Aufgrund des hier angenommenen Werbungskostenabzuges der singapurischen Quellensteuern (vgl. „Zu 1. Summe der Einnahmen“) ist eine Anrechnung dieser Quellensteuern nicht möglich (vgl. hierzu im Einzelnen Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption“, Abschnitt „Steuerliche Behandlung in Singapur/Anrechnung ausländischer Quellensteuer“, Unterabschnitt „Anrechnung der Quellensteuer in Deutschland“).

## ERGEBNISPROGNOSE FÜR EINE BETEILIGUNG VON 100.000 USD (PROGNOSE)

Die nachfolgende Darstellung zeigt exemplarisch das mögliche Ergebnis eines Anlegers mit einer Kommanditeinlage von 100.000 USD zzgl. 5 % Agio. Hierbei wurden die folgenden Annahmen getroffen:

- Es wird unterstellt, dass die Einzahlung der Kommanditeinlage und des Agios (mithin 105.000 USD) durch alle Anleger im Juni 2013 erfolgt. Ein Frühzeichnervorteil wurde daher für die Ermittlung der für das Geschäftsjahr 2013 geplanten Ausschüttung nicht berücksichtigt.
- Die prognostizierten Ausschüttungen sind jeweils für das Geschäftsjahr dargestellt, für das die Ausschüttung erfolgt (die tatsächliche Auszahlung soll gemäß dem Gesellschaftsvertrag im März des Folgejahres erfolgen).
- Auf Ebene des Anlegers wurde ein Steuersatz i. H. v. 45 % zzgl. des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags von 5,5 % unterstellt, evtl. durch den Anleger zusätzlich zu entrichtende Kirchensteuer ist nicht enthalten.

Bei einem prognosegemäßen Verlauf der Beteiligung soll der Anleger über den Prognosezeitraum insgesamt ca. 215 % der gezeichneten Kommanditeinlage als Ausschüttung erhalten (bzw. ca. 205 % der Kommanditeinlage inkl. Agio). Der Anteil der Gesamtausschüttung, der sich aus dem unterstellten Verkauf des Flugzeuges zum Ende des Prognosezeitraums ergibt, beträgt hierbei ca. 90 % der gezeichneten Kommanditeinlage (bzw. ca. 86 % der Kommanditeinlage inkl. Agio).

Die durch den Anleger voraussichtlich erzielbare Rendite vor Steuern soll in diesem Fall ca. 7,3 % betragen, bzw. ca. 6,9 % nach Steuern (jeweils gem. IRR<sup>1</sup> und unter Berücksichtigung der gezeichneten Kommanditeinlage und des Agios).<sup>2</sup>

### Ergebnisprognose in US-Dollar für eine Beteiligung von 100.000 USD (PROGNOSE)<sup>1</sup>

	Kapitaleinzahlung	Ausschüttung in % der Kommanditeinlage <sup>2</sup>	Ausschüttung vor Steuern	Davon Gewinnausschüttung	Davon Rückzahlung Eigenkapital
2013	-105.000	7,75 %	7.750	0	7.750
2014	0	7,50 %	7.500	0	7.500
2015	0	7,50 %	7.500	0	7.500
2016	0	7,50 %	7.500	0	7.500
2017	0	7,50 %	7.500	0	7.500
2018	0	7,50 %	7.500	0	7.500
2019	0	7,50 %	7.500	0	7.500
2020	0	7,50 %	7.500	0	7.500
2021	0	7,50 %	7.500	0	7.500
2022	0	7,50 %	7.500	0	7.500
2023	0	7,75 %	7.750	0	7.750
2024	0	7,75 %	7.750	0	7.750
2025	0	9,25 %	9.250	0	9.250
2026	0	13,50 %	13.500	9.932	3.568
2027	0	11,86 %	11.860	10.428	1.432
<b>Ergebnis aus Vermietungstätigkeit</b>	<b>-105.000</b>	<b>125,36 %</b>	<b>125.360</b>	<b>20.361</b>	<b>105.000</b>
<b>Veräußerung des Flugzeuges</b>		<b>89,78 %</b>	<b>89.781</b>	<b>89.781</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-105.000</b>	<b>215,14 %</b>	<b>215.141</b>	<b>110.141</b>	<b>105.000</b>

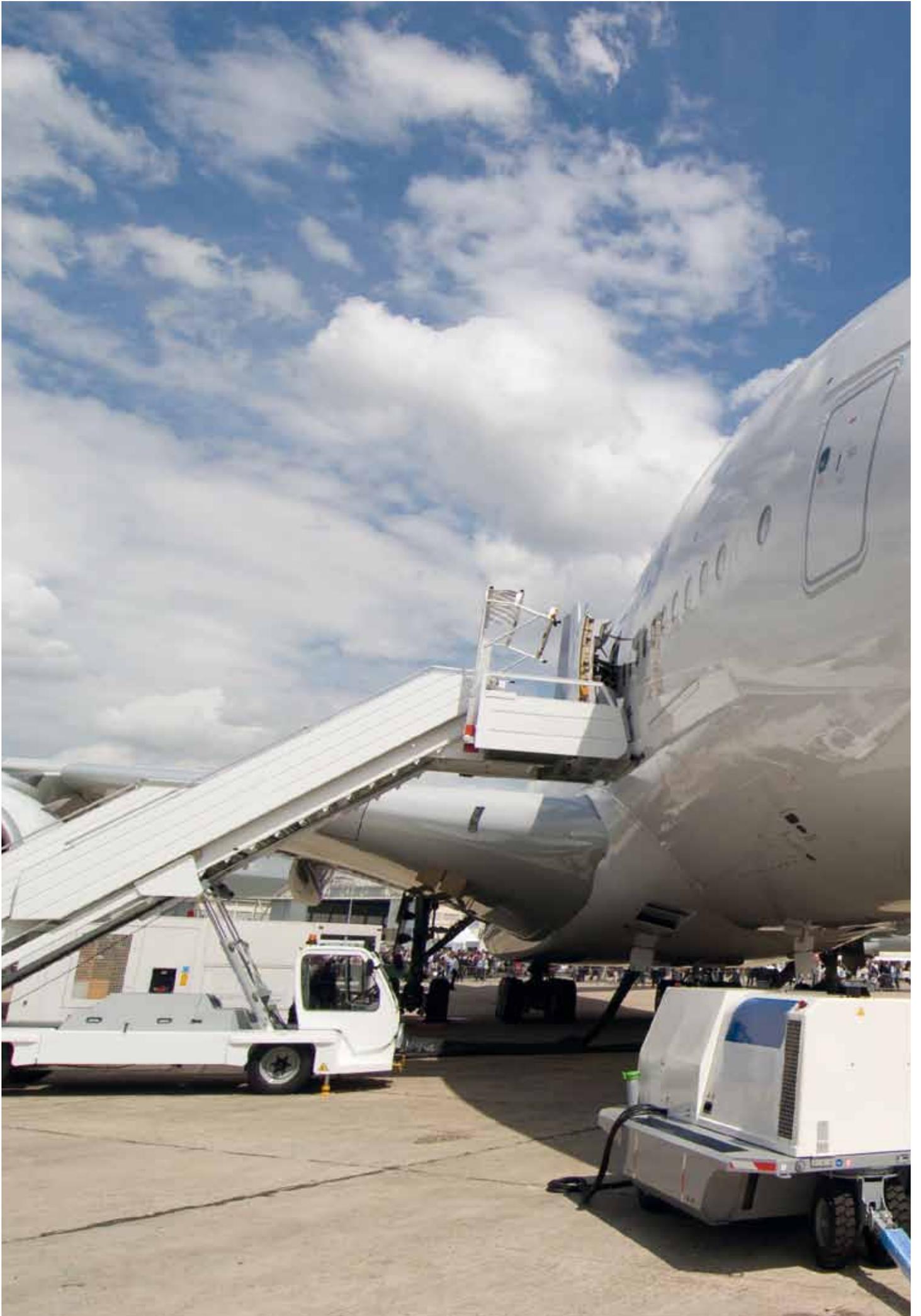
1 Auf eine im Rahmen der Ermittlung des handelsrechtlichen Ergebnisses ggf. vorzunehmende periodengerechte Abgrenzung wurde i. d. R. aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

2 Ohne Agio.

1 IRR: siehe Glossar.

2 Ausschüttungen wurden im März und Steuerzahlungen im Juni des Folgejahres unterstellt.

	<b>Steuerzahlungen</b>	<b>Ausschüttung nach Steuern</b>	<b>Gebundenes Kapital</b>	<b>Haftungsvolumen</b>	<b>Anteiliges Fremdkapital zum 31.12.</b>
	0	7.750	97.250	0	137.369
	0	7.500	89.750	0	126.988
	0	7.500	82.250	0	116.255
	0	7.500	74.750	0	105.165
	0	7.500	67.250	0	93.700
	0	7.500	59.750	0	81.837
	0	7.500	52.250	0	69.575
	0	7.500	44.750	0	56.902
	0	7.500	37.250	0	43.755
	0	7.500	29.750	0	30.897
	0	7.750	22.000	1.000	20.043
	0	7.750	14.250	1.000	8.744
	0	9.250	5.000	1.000	0
	-4.715	8.785	-3.785	0	0
	-4.951	6.910	-10.694	0	0
	-9.666	115.694			
	0	89.781	-100.475	1.000	
	<b>-9.666</b>	<b>205.475</b>			



A large white airplane is shown from a low angle, focusing on the nose and cockpit area. The aircraft is parked on a tarmac, and a crowd of people is visible in the background. A red text box is overlaid on the right side of the image. The sky is blue with some clouds.

## Sensitivitäten (Abweichungen von Prognosen)

## Sensitivitäten (Abweichungen von Prognosen)

### ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SENSITIVITÄTSRECHNUNGEN

Für die Emittentin wurde eine Prognoserechnung zur Liquidität einschließlich einer Prognose zum steuerlichen Ergebnis erstellt (vgl. Kapitel „Prognoserechnung“). Grundlage dieser Prognoserechnung sind im Wesentlichen die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sowie Kostenschätzungen bzw. Erfahrungswerte der Anbieterin. Die Annahmen der Kalkulation basieren daher oftmals auch auf gegenwärtigen Erwartungen, Schätzungen und Prognosen im Hinblick auf künftig mögliche Entwicklungen. Eine Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren kann somit dazu führen, dass die tatsächlich eintretenden Entwicklungen wesentlich von der dargestellten Prognoserechnung abweichen. Zudem nimmt die Prognoseunsicherheit mit zunehmender Dauer des Prognosezeitraums ab.

Nachfolgend sollen daher die Auswirkungen von Abweichungen von der Prognoserechnung auf die erwartete Gesamtausschüttung zum Ende der angenommenen Fondslaufzeit untersucht werden. Hierzu werden jeweils ausgewählte Kalkulationsgrundlagen, die wesentlichen Einfluss auf das Prognoseergebnis haben können, variiert und die so ermittelten Ergebnisse den Ergebnissen der Prognoserechnung

gegenübergestellt. Die weiteren Kalkulationsgrundlagen bleiben unverändert und entsprechen somit den im Kapitel „Prognoserechnung“ beschriebenen Annahmen, soweit Anpassungen nicht zwingend erforderlich sind (z. B. Kürzung laufender Ausschüttungen während der Fondslaufzeit aufgrund niedrigerer Einnahmen).

Die im jeweiligen Szenario erwartete Gesamtausschüttung wird in Prozent des Kommanditkapitals (ohne Agio) angegeben. Steuerliche Auswirkungen für den Anleger werden nicht berücksichtigt.

Die dargestellten Sensitivitäten enthalten keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines der dargestellten Szenarien oder über den Umfang möglicher Abweichungen. Solche Aussagen können weder über die in diesem Kapitel dargestellten Abweichungen von der Prognose noch über andere Abweichungen des tatsächlichen vom prognostizierten Verlauf getroffen werden. Darüber hinaus werden die Auswirkungen auf das Ergebnis des Anlegers verstärkt, sofern gleichzeitig mehrere Parameter von den in der Prognose gemachten Annahmen abweichen.

## ERZIELBARER VERÄUSSERUNGSERLÖS

Die Prognoserechnung unterstellt zum Ablauf des Prognosezeitraumes von insgesamt 15 Jahren und damit zum Ablauf der unterstellten Vermietung des Flugzeuges an Singapore Airlines die Veräußerung des A380. Die Emittentin nimmt an, dass das Flugzeug am Ende des Jahres 2027 zu einem Preis i. H. v. 73,4 Mio. USD am Markt veräußert werden kann.

Da der Veräußerungserlös wesentlichen Einfluss auf das Gesamtergebnis des Anlegers hat, wird abweichend von den in der Prognoserechnung gemachten Annahmen untersucht, wie sich ein um 20 % höherer sowie ein um 20 % niedriger Veräußerungserlös auf das prognostizierte Ergebnis auswirken kann. Zusätzlich werden die Auswirkungen dargestellt, wenn der Veräußerungserlös dem höchsten bzw. dem niedrigsten der der Emittentin vorliegenden Gutachterwerte

entspricht oder kein Veräußerungserlös erzielt und das Flugzeug ohne Gegenleistung an einen neuen Eigentümer übertragen („verschenkt“) wird.

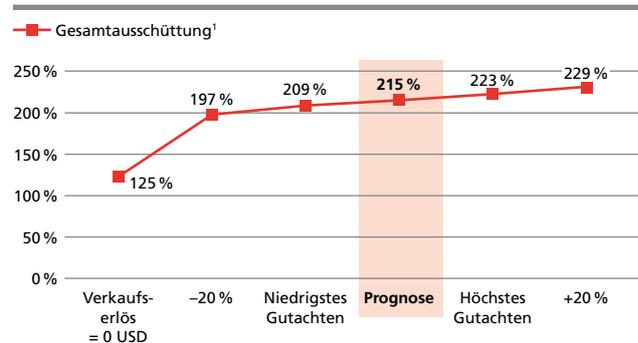
Die EastMerchant im Zusammenhang mit dem Remarketing ggf. zusätzlich zustehende Provision i. H. v. 20 % des Betrages, um den der Kaufpreis den prognostizierten Flugzeugwert (wie er im Remarketing-Vertrag festgelegt ist) zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises übersteigt, wurde entsprechend berücksichtigt.

### Erzielbarer Veräußerungserlös (ABWEICHUNGEN VON PROGNOSEN)

	Gesamtausschüttung <sup>1</sup>
Verkaufserlös = 0 USD	125 %
-20 %	197 %
Niedrigstes Gutachten	209 %
Prognose	215 %
Höchstes Gutachten	223 %
+20 %	229 %

<sup>1</sup> In Prozent des Kommanditkapitals ohne Agio.

### Erzielbarer Veräußerungserlös (ABWEICHUNGEN VON PROGNOSEN)



<sup>1</sup> In Prozent des Kommanditkapitals ohne Agio.

## HÖHE DER LEASINGEINNAHMEN

Die Prognoserechnung unterstellt, dass Singapore Airlines nach Ende der Grundlaufzeit von der vertraglich vereinbarten Option Gebrauch macht und den Leasingvertrag um weitere 36 Monate verlängert. Für diesen Fall orientiert sich die an die Emittentin zu leistende Leasingrate an der dann gültigen Marktleasingrate abzgl. einer Singapore Airlines ggf. zu gewährenden Vergünstigung. Die Marktleasingrate entspricht hierbei dem Mittelwert der erzielbaren Leasingraten gemäß drei unabhängigen Gutachten, die von der Emittentin und Singapore Airlines vor Ausübung der Verlängerungsoption in Auftrag gegeben werden. Basierend auf den vor Erwerb des Flugzeuges eingeholten Gutachten geht die Prognose davon aus, dass Ende des Jahres 2022 eine monatliche Leasingrate von insgesamt ca. 1.366 Tsd. USD erzielt werden kann.

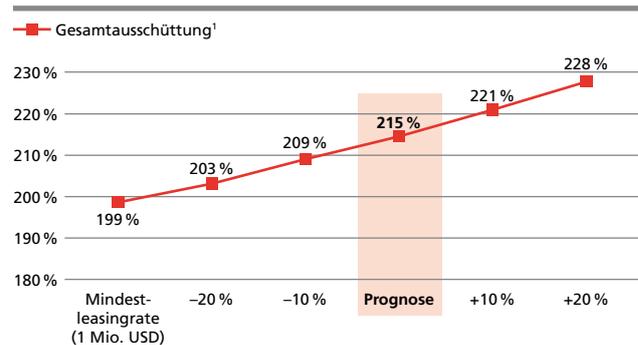
### Höhe der Leasingeinnahmen (ABWEICHUNGEN VON PROGNOSEN)

	<b>Gesamtausschüttung<sup>1</sup></b>
Mindestleasingrate (1 Mio. USD)	199 %
-20 %	203 %
-10 %	209 %
<b>Prognose</b>	<b>215 %</b>
+10 %	221 %
+20 %	228 %

1 In Prozent des Kommanditkapitals ohne Agio.

Allerdings kann heute nicht verlässlich vorhergesagt werden, wie Gutachter die Marktleasingrate zukünftig, also z. B. bei einer möglichen Ausübung der Verlängerungsoption durch Singapore Airlines im Jahr 2022, tatsächlich einschätzen werden. Nachfolgend wird daher dargestellt, wie sich zum einen eine um 10 % bzw. 20 % höhere sowie eine um 10 % bzw. 20 % niedrigere Anschlussleasingrate und zum anderen die Zahlung der vertraglich vereinbarten Mindestleasingrate i. H. v. 1 Mio. USD auf die Prognoserechnung auswirken können. Die für die weiteren Singapore Airlines zustehenden Verlängerungsoptionen von jeweils einem Jahr unterstellten Leasingraten bleiben gegenüber der Prognoserechnung unverändert, da diese vertraglich festgelegt sind und damit prognosegemäß keinen Schwankungen unterliegen.

### Höhe der Leasingeinnahmen (ABWEICHUNGEN VON PROGNOSEN)



## VERLÄNGERUNGSOPTION

Für die Prognoserechnung wurde unterstellt, dass Singapore Airlines die Grundlaufzeit des Leasingvertrages von zehn Jahren zunächst um 36 Monate und anschließend zweimal um je ein Jahr verlängert, sodass der Prognosezeitraum insgesamt 15 Jahre beträgt.

Es werden daher die möglichen Auswirkungen dargestellt, sollte Singapore Airlines nur die erste Verlängerungsoption

### Verlängerungsoption (ABWEICHUNGEN VON PROGNOSEN)

	Gesamtausschüttung <sup>1</sup>
Veräußerung nach 13 Jahren <sup>2</sup>	198 %
Prognose	215 %

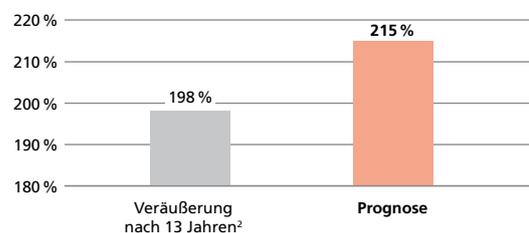
1 In Prozent des Kommanditkapitals ohne Agio.

2 Singapore Airlines übt nur die Verlängerungsoption von 36 Monaten aus.

von 36 Monaten ausüben und das Flugzeug anschließend zum voraussichtlichen Marktwert i. H. v. 82,9 Mio. USD im Jahr 2025 veräußert werden (basierend auf dem abgerundeten Mittelwert der von der Emittentin vor Erwerb des A380 eingeholten drei Gutachten hinsichtlich der aus heutiger Sicht wahrscheinlichen Entwicklung des Marktwertes für Flugzeuge des Typs Airbus A380).

### Verlängerungsoption (ABWEICHUNGEN VON PROGNOSEN)

■ Gesamtausschüttung<sup>1</sup>



1 In Prozent des Kommanditkapitals ohne Agio.

2 Singapore Airlines übt nur die Verlängerungsoption von 36 Monaten aus.

## KOMBINATION AUSGEWÄHLTER SZENARIEN

Für die zuvor beschriebenen Szenarien wurde jeweils nur eine einzelne Kalkulationsannahme der zugrunde liegenden Prognoserechnung variiert und die entsprechenden Auswirkungen dargestellt.

Da über die geplante Fondslaufzeit jedoch auch Abweichungen mehrerer Faktoren möglich sind, werden nachfolgend mögliche Konsequenzen bei gleichzeitigem Eintritt verschiedener negativer Abweichungen von der Prognose untersucht.

Hierfür wird angenommen, dass Singapore Airlines den Leasingvertrag nach Ende der Grundlaufzeit von zehn Jahren

zunächst um 36 Monate und anschließend zweimal um je ein Jahr auf somit insgesamt 15 Jahre verlängert. Die für die Verlängerung von 36 Monaten zu zahlende Marktleasingrate wird für die Kalkulation jedoch im Vergleich zu der Prognoserechnung reduziert und nur die vertraglich vereinbarte Mindestleasingrate i. H. v. 1 Mio. USD für die Kalkulation berücksichtigt. Ferner wird angenommen, dass der zum Ende der Fondslaufzeit erzielbare Verkaufserlös um 20 % hinter der ursprünglichen Annahme der Prognoserechnung zurückbleibt.

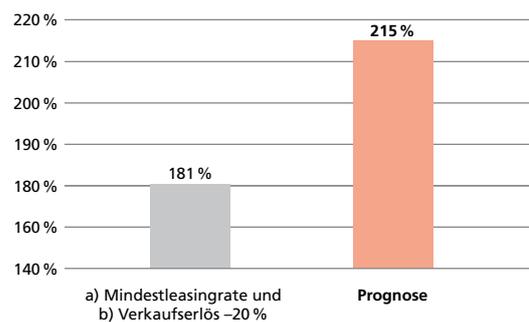
### Kombination ausgewählter Szenarien (ABWEICHUNGEN VON PROGNOSEN)

	Gesamtausschüttung <sup>1</sup>
a) Mindestleasingrate und b) Verkaufserlös –20%	181 %
Prognose	215 %

1 In Prozent des Kommanditkapitals ohne Agio.

### Kombination ausgewählter Szenarien (ABWEICHUNGEN VON PROGNOSEN)

■ Gesamtausschüttung<sup>1</sup>



1 In Prozent des Kommanditkapitals ohne Agio.



# Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption



## Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

### ALLGEMEINE HINWEISE

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption einer Beteiligung an der Wealth-Cap Aircraft 25 GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin“) bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen ergibt. Hierbei bleiben derzeit diskutierte Änderungen von Steuergesetzen oder Verwaltungsanweisungen sowie nicht veröffentlichte Verwaltungsanweisungen oder Gerichtsurteile unberücksichtigt.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Darstellung der steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Emittentin durch eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die ihre Beteiligung an der Emittentin im Privatvermögen hält. Kirchensteuerliche Auswirkungen der Beteiligung sind in der nachfolgenden Darstellung nicht berücksichtigt. Weiterhin geht die nachfolgende Beschreibung davon aus, dass der Anleger seine Beteiligung in vollem Umfang aus Eigenmitteln finanziert.

Die nachfolgenden Erläuterungen können nur die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption einer Beteiligung an der Emittentin darstellen und eine konkrete Rechts- oder Steuerberatung des Anlegers nicht ersetzen. Sie stellen daher selbst keine konkrete Rechts- oder Steuerberatung dar. Jedem Anleger wird geraten, sich vor einem Beitritt zur Emittentin durch einen mit der persönlichen Situation des Anlegers vertrauten steuerlichen Berater über die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Emittentin ausführlich beraten zu lassen. Dies gilt im besonderen Maße für Anleger, deren Beitritt aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 5 (3) des Gesellschaftsvertrages durch die geschäftsführende Kommanditistin – beispielsweise öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Rechts, gemeinnützige private und öffentlich-rechtliche Stiftungen deutschen Rechts, Kirchen und anerkannte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften – zugelassen wird.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetze und steuerlichen Verwaltungsanordnungen bis zum Ende der Laufzeit der Emittentin in unveränderter Form fortbestehen oder die Finanzverwaltung der Rechtsauffassung der Prospektverantwortlichen in allen Punkten vollumfänglich folgt. Die mit diesem Umstand zusammenhängenden Risiken sind im Kapitel „Wesentliche Risiken“ im Abschnitt „Steuerrisiken“ dargestellt.

Eine endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption der Emittentin erfolgt in der Regel frühestens nach Abschluss der Betriebsprüfung für den betreffenden Veranlagungszeitraum.

### EINKOMMENSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER EMITTENTIN

Als Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG stellt die Emittentin für Zwecke der Einkommensteuer kein eigenes Steuersubjekt dar. Besteuert werden vielmehr die Anleger mit ihren von der Emittentin bezogenen Einkünften. Lediglich für die Ermittlung der Einkünfte wird auf die Emittentin selbst abgestellt. Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob die Emittentin als gewerbliche Mitunternehmerschaft oder als vermögensverwaltende Personengesellschaft qualifiziert wird. Für die Ermittlung der Einkünfte der Anleger ist deshalb zuerst die Einkunftsart der Emittentin zu ermitteln und die auf Ebene der Emittentin erzielten Einkünfte nach §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Abgabenordnung („AO“) sind einheitlich und gesondert für jeden Anleger festzustellen.

#### Ermittlung der Einkunftsart

Die Emittentin ist als vermögensverwaltende Personengesellschaft – in Abgrenzung von einer gewerblichen Mitunternehmerschaft – zu qualifizieren, da sich eine Gewerblichkeit weder aus einer gewerblichen Prägung noch aus einer gewerblichen Tätigkeit ergibt. Eine gewerbliche Infizierung muss bereits mangels Beteiligung an einer anderen Personengesellschaft ausscheiden.

#### Keine gewerbliche Prägung

Eine gewerbliche Prägung im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz („EStG“) liegt nur dann vor, wenn ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften alleinige persönlich haftende Gesellschafter der Personengesellschaft sind und nur diese oder Personen, die keine Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind. Da der geschäftsführenden Kommanditistin die alleinige Befugnis zur Geschäftsführung der Emittentin eingeräumt und die Komplementärin grundsätzlich von der Geschäftsführung der Emittentin ausgeschlossen ist, scheidet eine gewerbliche Prägung der Emittentin aus.

#### Keine gewerbliche Tätigkeit

Daneben wird die Emittentin aus Sicht der Prospektverantwortlichen durch den Erwerb, die Vermietung und die Veräußerung des Airbus A380 mit der Hersteller-Seriennummer 071 und der Registrierungsnummer 9V-SKN nicht gewerblich, sondern ausschließlich vermögensverwaltend tätig sein.

Eine gewerbliche Tätigkeit ist eine selbstständige nachhaltige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und den Rahmen privater Vermögensverwaltung überschreitet. Dabei ist bei der Beurteilung jeweils auf das Gesamtbild der Verhältnisse und auf die Verkehrsanschauung abzustellen

(BFH<sup>1</sup>, BStBl. II 2001, 809; BFH, BStBl. II 2004, 408). Nach Auffassung der Finanzrechtsprechung ist die Grenze von der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb überschritten, wenn nach dem Gesamtbild der Betätigung die Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte durch Umschichtung gegenüber der Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten entscheidend in den Vordergrund tritt (BFH, BStBl. II 1995, 617). Dabei orientiert sich die Rechtsprechung an einer Reihe von Indizien, die dem „Bild des Gewerbebetriebs“ als dem marktmäßigen Umschlag erheblicher Sachwerte sowie der gewerblichen Produktion entlehnt sind.

Die Vermietung eines einzelnen Vermögensgegenstandes geht gemäß dem Bundesfinanzhof in der Regel nicht über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hinaus. Vielmehr wird die Grenze zur gewerblichen Vermietungstätigkeit erst dann überschritten, wenn besondere Umstände vorliegen, die der Tätigkeit als Ganzes das Gepräge einer gewerblichen Betätigung geben, hinter der die eigentliche Gebrauchsüberlassung des Gegenstandes in den Hintergrund tritt (vgl. BFH, BStBl. II 2000, 467). Auch die Anschaffung und Veräußerung des zu vermietenden Vermögensgegenstandes schließt eine private Vermögensverwaltung nicht aus, wenn die beiden Vorgänge lediglich den Beginn und das Ende einer in erster Linie auf Fruchtziehung gerichteten Tätigkeit darstellen (BFH, BStBl. II 1981, 522). Von einer Gewerblichkeit ist vielmehr erst dann auszugehen, wenn die Vermietung mit dem An- und Verkauf aufgrund eines einheitlichen Geschäftskonzepts verklammert ist (vgl. BFH, BStBl. II 2009, 289). Der Ankauf und die Veräußerung stellen in diesen Fällen also nicht lediglich den Beginn und das Ende der in erster Linie auf Fruchtziehung gerichteten Vermietungstätigkeit dar, sondern lassen als Bestandteile des wirtschaftlichen Gesamtkonzepts die Umschichtung von Vermögenswerten und die Verwertung der Vermögenssubstanz entscheidend in den Vordergrund treten. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt ein einheitliches Geschäftskonzept in diesem Sinne vor, wenn von vorneherein ein Verkauf des vermieteten Wirtschaftsguts vor Ablauf von dessen gewöhnlicher oder tatsächlicher Nutzungsdauer geplant ist und die Erzielung eines positiven Totalergebnisses diesen Verkauf notwendig macht (BMF, BStBl. I 2009, 515).

Entsprechend dieser Grundsätze, die von der Finanzverwaltung auch auf sog. Ein-Objekt-Fondsgesellschaften angewendet werden, ist die Tätigkeit der Emittentin aus Sicht der Prospektverantwortlichen als Vermögensverwaltung einzuordnen. Denn prognosegemäß ist die Veräußerung des Flugzeuges zur Erzielung eines Totalüberschusses nicht notwendig. Die Prognose der Emittentin geht davon aus, dass aus der bloßen Vermietung des Flugzeuges bereits im Jahr 2026 ein Totalüberschuss erzielt wird, ohne dass es hierfür einer Veräußerung des Flugzeuges bedürfte. Die in der Prognose lediglich beispielhaft angenommene Veräußerung des Flugzeuges nach 15 Jahren ist somit nicht Bestandteil des Ge-

schäftskonzepts der Emittentin, sondern stellt lediglich das Ende der Vermietungstätigkeit dar.

## **Laufende Gewinnermittlung auf Ebene der Emittentin**

### **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

Da es sich bei der Vermietung des Flugzeuges durch die Emittentin nicht um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, sind die Leasingraten als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu qualifizieren. Zwar ist das Flugzeug weder unbewegliches Vermögen noch sind Flugzeuge in sonstiger Weise in dieser Regelung erwähnt. Jedoch werden Flugzeuge, die – wie das von der Emittentin gehaltene Flugzeug – in eine Flugzeugrolle eingetragen sind, ebenfalls von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG umfasst (vgl. BFH, BStBl. II 2000, 467; R 15.7 Abs. 3 EStR). Dies gilt insbesondere auch bei der Eintragung in eine ausländische Flugzeugrolle.

Nach Ansicht der Prospektverantwortlichen fließen für steuerliche Zwecke die Mieteinnahmen der Emittentin jeweils zum Zeitpunkt der Zahlung der Leasingraten durch Singapore Airlines zu, und zwar unabhängig davon, ob die Zahlungen an die Emittentin (so die EK-Leasingrate<sup>2</sup>) oder an die Vanda Joaquim Company Pte. Ltd. als Darlehensgeber (so die FK-Leasingrate<sup>2</sup>) erfolgen. Vor dem Hintergrund, dass die Abtretung der Leasingraten hinsichtlich der FK-Leasingrate<sup>2</sup> an den Darlehensgeber erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt erfolgt, führt die Abtretung insbesondere nicht zu einem vorzeitigen Zufluss von Mieteinnahmen bei der Emittentin (FG Baden Württemberg, EFG 85, 174; Schmidt, § 21 Rn. 65, § 11 Rn. 17). Denn die Emittentin ist für die Erfüllung der Leasingraten gegenüber dem Darlehensgeber weiterhin verantwortlich. Erst wenn Singapore Airlines die betreffenden Zahlungen an den Darlehensgeber erbracht hat, wird die Emittentin von ihrer Verbindlichkeit gegenüber dem Darlehensgeber in der entsprechenden Höhe befreit. Der Zufluss erfolgt also nicht bereits mit der Abtretung, sondern erst mit Zahlung durch Singapore Airlines an den Darlehensgeber (BFH, BStBl. II 2008, 375; Blümich, § 11 Rn. 57). Die Praxis der Finanzverwaltung, die bei Fondsprodukten mit einer sog. „Defeasance“-Struktur, also einer Struktur, bei der eine Bank im Wege eines Schuldübernahmevertrages das Ausfallrisiko des Fonds bezüglich Lizenzzahlungen ganz oder teilweise übernimmt, zum Teil von einer vorzeitigen Aktivierung von Erlösen ausgeht, ist auf die hier vorliegende Konstellation nach Ansicht der Prospektverantwortlichen nicht übertragbar. Denn zum einen übermittelt die Emittentin ihr steuerliches Ergebnis nicht durch Betriebsvermögensvergleich, sodass eine Aktivierung der FK-Leasingrate<sup>2</sup> nicht in Betracht kommt. Zum anderen fehlt es hier aber vor allem an einer abstrakten Schuldübernahme durch einen Dritten, der in den anderen Fällen die Grundlage für die vorzeitige steuerliche Erfassung war.

Zeitgleich mit dem Zufluss des durch Singapore Airlines an den Darlehensgeber abgeführten Teils der Leasingrate in

<sup>1</sup> BFH: siehe Glossar.

<sup>2</sup> FK-Leasingrate: siehe Glossar.

Höhe der FK-Leasingrate<sup>1</sup> bei der Emittentin kommt es im selben Augenblick zu einem Abfluss dieser Zahlung bei der Emittentin an den Darlehensgeber. Solche Fälle eines sog. abgekürzten Zahlungsweges stellen wirtschaftlich zugleich eine Leistung des Schuldners (Singapore Airlines) an den Steuerpflichtigen (Emittentin) und eine solche des Steuerpflichtigen an den Dritten (Darlehensgeber) dar (Blümich, § 11 Rn. 28 f. m. w. N.).

Die Emittentin wird ihre Handelsbilanz ebenso wie die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten für steuerliche Zwecke entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Euro aufstellen. Die von der Emittentin in US-Dollar vereinnahmten Leasingraten und sonstigen Zahlungen sind am Tag des Zuflusses zum Tageskurs in Euro umzurechnen. Durch Wechselkursänderungen verursachte Erträge oder Werbungskosten gehören daher im vollen Umfang zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

### Zuordnung des Flugzeuges

Die Emittentin hat mit der Übergabe des Flugzeuges am 16.10.2012 zivilrechtliches Eigentum an dem Flugzeug erworben, wobei das Flugzeug der Emittentin auch für steuerliche Zwecke zuzurechnen ist. Eine abweichende Zuordnung des Flugzeuges zu Singapore Airlines als Leasingnehmerin entsprechend § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO erfolgt nach Ansicht der Prospektverantwortlichen nicht. Denn der Emittentin steht neben dem zivilrechtlichen Eigentum auch das wirtschaftliche Eigentum an dem Flugzeug zu. Das wirtschaftliche Eigentum an dem Flugzeug wäre Singapore Airlines gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO – abweichend vom zivilrechtlichen Eigentum – ausnahmsweise nur dann zuzurechnen, wenn der Leasingvertrag Singapore Airlines die tatsächliche Sachherrschaft über das Flugzeug in der Weise zuweisen würde, dass die Emittentin für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Flugzeug ausgeschlossen ist.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist dies bei einem sog. Finanzierungsleasing unter bestimmten Voraussetzungen der Fall (BMF, BStBl. I 1971, 264). Ein Finanzierungsleasing im Sinne eines Vollamortisationsvertrages setzt dabei gemäß der Finanzverwaltung voraus, dass die fest abgeschlossene, nicht vorzeitig kündbare Grundmietzeit die Zahlung von Leasingraten vorsieht, die sämtliche Anschaffungskosten einschließlich der Neben- und Finanzierungskosten des Leasinggebers decken. Die Leasingzahlungen von Singapore Airlines an die Emittentin innerhalb der zehnjährigen Grundmietzeit werden prognosegemäß nicht die Anschaffungskosten einschließlich der Neben- und Finanzierungskosten der Emittentin decken. Bei einem solchen Teilamortisationsvertrag kommt jedoch eine wirtschaftliche Zurechnung zum Leasingnehmer nach Ansicht der Finanzverwaltung zum einen dann in Betracht, wenn die Grundmietzeit 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer überschreitet. Da hier die Grundmietzeit von zehn Jahren lediglich 83 % der von der Finanzverwaltung in den amtlichen AfA-Tabellen vorausgesetzten zwölf Jahre Nut-

zungsdauer entspricht, verbleibt es somit bei der Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums bei der Emittentin als Leasinggeber.

An diesem Ergebnis ändert aus Sicht der Prospektverantwortlichen auch die der Singapore Airlines entsprechend dem Leasingvertrag zustehenden Verlängerungsoptionen um insgesamt bis zu fünf Jahre nichts. Denn die Ausübung dieser Optionen durch Singapore Airlines ist keineswegs sicher und kann erst kurz vor dem Ende der zehnjährigen Grundmietzeit erfolgen. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob Singapore Airlines von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen wird, da dies von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und sonstigen tatsächlichen Umständen abhängt, die nahezu zehn Jahre im Voraus nicht bestimmt werden können. Folglich kann allein aufgrund der gewährten Option nicht von einer Grundmietzeit von mehr als zehn Jahren und damit von einer Grundmietzeit von mehr als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausgegangen werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Singapore Airlines obliegenden Pflicht, im Fall der Nichtausübung der Verlängerungsoption an die Emittentin einen Garantiebtrag (sog. Guarantee Payment, vgl. Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Leasingvertrag“, Unterabschnitt „Zahlung des Garantiebtrages“) in Höhe der Barwerte<sup>2</sup> der Leasingzahlungen für drei Jahre zu zahlen. Denn die Emittentin muss diesen Garantiebtrag in dem Maße an Singapore Airlines zurückzahlen, wie eine Veräußerung oder Vermietung des Flugzeuges innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Ende der zehnjährigen Grundmietzeit erfolgt. Der Garantiebtrag steht somit einer Vermietung oder einem Verkauf des Flugzeuges nach Ablauf der zehnjährigen Grundmietzeit nicht entgegen und rechtfertigt keine Verlängerung der Grundmietzeit von zehn auf 13 Jahre. Er hat lediglich den Charakter einer wirtschaftlichen Absicherung der Emittentin, ohne dass allein aufgrund dieser Zahlungsverpflichtung von Singapore Airlines das Flugzeug für fast seine gesamte Lebensdauer dem Leasingnehmer zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen wäre.

Zudem liegen auch nicht die besonderen Voraussetzungen für eine Zurechnung des Flugzeuges zur Leasingnehmerin im Fall eines Teilamortisationsvertrages, der eine Grundmietzeit von weniger als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorsieht, vor (BMF, DB 1976, 172). Denn der Leasingvertrag zwischen der Emittentin und Singapore Airlines enthält kein Andienungsrecht seitens der Emittentin gegenüber Singapore Airlines, eine Aufteilung eines etwaigen Mehrerlöses aus der Veräußerung des Flugzeuges zwischen Emittentin und Singapore Airlines bzw. eine Abschlusszahlung von Singapore Airlines im Fall des Unterschreitens einer bestimmten Erlösschwelle aus der Veräußerung des Flugzeuges ist nicht vorgesehen. Auch steht Singapore Airlines kein Kündigungsrecht zu bzw. führt auch der von Singapore Airlines nach Ablauf der Mietzeit und bei Nichtausübung der Verlän-

<sup>1</sup> FK-Leasingrate: siehe Glossar.

<sup>2</sup> Barwert: siehe Glossar.

gerungsoption zu leistende Garantiebetrug prognosegemäß nicht zu einer Volldeckung der Gesamtkosten.

Etwas anderes ergibt sich zuletzt auch nicht aus den allgemeinen Grundsätzen zur Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 AO. Denn die Entscheidung über die Veräußerung des Flugzeuges steht allein der Emittentin zu, die zudem auch allein die wirtschaftlichen Risiken aus einer solchen Veräußerung trägt, bzw. von den damit zusammenhängenden Chancen profitiert. Auch wenn Singapore Airlines das Untergangsrisiko während der Laufzeit des Leasingvertrages trägt, ergibt die nötige Gesamtabwägung der Umstände jedoch, dass die Emittentin wirtschaftliche Eigentümerin des Flugzeuges geblieben ist. Denn Singapore Airlines ist weder Inhaber einer rechtlich geschützten, auf den Erwerb des Flugzeuges gerichteten Position in Bezug auf das Flugzeug noch partizipiert Singapore Airlines an einer Wertsteigerung des Flugzeuges.

#### **Werbungskosten, Absetzung für Abnutzung**

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Überschusseinkünfte wird das steuerliche Ergebnis anhand des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Die laufenden Aufwendungen der Emittentin in Bezug auf das Halten und die Vermietung des Flugzeuges sind als Werbungskosten von den Einnahmen der Emittentin aus der Vermietung und Verpachtung des Flugzeuges abzusetzen.

Zu den Werbungskosten zählen insbesondere auch die Zinsaufwendungen der Emittentin für das langfristige Darlehen des Darlehensgebers und die von der weiteren Prospektverantwortlichen Wealth Management Capital Holding GmbH („WealthCap“) gewährte Eigenkapitalzwischenfinanzierung. Wie in dem Abschnitt „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ bereits ausgeführt, kommt es durch die Zahlung eines Teils der Leasingraten durch Singapore Airlines an den Darlehensgeber bei der Emittentin zeitgleich zum Zufluss einer Mieteinnahme in der entsprechenden Höhe, einem Abfluss von Zinszahlungen als Werbungskosten und einem Abfluss von Tilgungszahlungen, die steuerlich neutral sind.

Entsprechend der im sog. Fünften Bauherrenenerlass vom 20.10.2003 (BMF, BStBl. I 2003, 546) niedergelegten Auffassung der Finanzverwaltung sind jedoch die Anlaufkosten der Emittentin, wie z. B. die Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung und die Konzeptionsvergütung, nicht als sofort abzugsfähige Werbungskosten zu beurteilen, sondern zu aktivieren.

Zu den Werbungskosten der Emittentin zählt insbesondere auch die Absetzung für Abnutzung (AfA), die vom Zeitpunkt der Eigentumserlangung durch die Emittentin für den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer jährlich zu berechnen ist. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Flugzeuges als Flugzeug mit einem Gewicht von mindestens

20 t beträgt entsprechend der amtlichen AfA-Tabelle für Luftfahrtunternehmen und Flughäfen zwölf Jahre. Für den Veranlagungszeitraum des Erwerbs und der Veräußerung des Flugzeuges erfolgt eine anteilige AfA. Die von der Finanzverwaltung vorgesehene Zugrundelegung einer längeren Nutzungsdauer bei sog. Verlustzuweisungsgesellschaften (vgl. H 7.4 EStH) findet auf die Emittentin aus Sicht der Prospektverantwortlichen keine Anwendung. Denn die Emittentin strebt ausweislich der Prognose (vgl. Kapitel „Prognoserechnung“) ein positives Totalergebnis (bereits ohne Berücksichtigung einer Veräußerung des Flugzeuges) an und ist deshalb keine Verlustzuweisungsgesellschaft (vgl. H 15.3 EStH).

#### **Einkünfte aus der Anlage der Liquiditätsreserve**

Zinseinkünfte, die die Emittentin aus von ihr getätigten Liquiditätsanlagen erzielt, sind – soweit sie nicht den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen sind (vgl. hierzu Verfügung der OFD Berlin vom 09.12.1996) – Zinseinkünfte im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Aufwendungen, die zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen getätigt wurden, sind entsprechend § 20 Abs. 9 EStG vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Dem Anleger wird ein pauschaler Abzug von 801 Euro (bzw. bei zusammen veranlagten Ehegatten von 1.602 Euro) gewährt (sog. Sparer-Pauschbetrag).

#### **Veräußerung des Flugzeuges**

Die Veräußerung des Flugzeuges ist nur dann ein steuerbarer Vorgang, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung des Flugzeuges nicht mehr als zehn Jahre beträgt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG). Als Zeitpunkt der Anschaffung gilt hierbei der Beitritt des jeweiligen Anlegers zur Emittentin. Entsprechend der Prognose wird von einer Veräußerung des Flugzeuges erst nach mehr als zwölf Jahren nach Ende des – nach einer (nicht beabsichtigten) Verschiebung letztmöglichen – Platzierungsschlusses am 31.12.2014 ausgegangen, sodass die Veräußerung des Flugzeuges plangemäß später als zehn Jahre nach dem Beitritt des letzten Anlegers zur Emittentin erfolgt und somit keiner Besteuerung unterliegt. Würde eine Veräußerung doch innerhalb des genannten Zehnjahreszeitraums erfolgen, so würde ein Veräußerungsgewinn auf Ebene des Anlegers entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen besteuert werden. Der Veräußerungsgewinn oder -verlust ermittelt sich hierbei aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (verringert um die steuerlichen Abschreibungen, die bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen wurden) sowie den Werbungskosten andererseits. Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 EUR betragen hat.

## EINKOMMENSTEUERLICHE BEHANDLUNG DES ANLEGRERS

### Zurechnung, Verteilung der Einkünfte

Dem Anleger wird entsprechend seiner Beteiligung an der Emittentin quotal ein Anteil an den von der Emittentin gehaltenen Wirtschaftsgütern sowie an den von ihr verwirklichten Geschäftsvorfällen zugerechnet (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO). Der Anleger erzielt daher, unabhängig davon, ob er sich als Treugeber an der Emittentin beteiligt oder seine Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung umwandelt, Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung des Flugzeuges sowie ggf. Zinseinkünfte. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AO wird die von der WealthCap Investorenbetreuung GmbH für den Treugeber treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der Emittentin dem Treugeber als wirtschaftlich Berechtigtem zugerechnet. Der zugerechnete Anteil am Ergebnis entspricht der Beteiligungsquote des Treugebers am gesamten Kommanditkapital der Emittentin. Die von der Finanzverwaltung in einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 01.09.1994 (BMF, BStBl. I 1994, 604) festgelegten Grundsätze für die vertragliche Ausgestaltung eines Treuhandvertrages sind nach Ansicht der Prospektverantwortlichen in dem dem Kapitel „Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag“ beigefügten Treuhandvertrag erfüllt.

Die in § 16 (1) des Gesellschaftsvertrages festgelegte Gleichstellung von Anlegern bei der Ergebnisverteilung, wonach Gewinne und Verluste des Jahres 2012 und soweit erforderlich der Folgejahre durch Vorabzurechnung – soweit steuerrechtlich zulässig – so verteilt werden, dass unabhängig vom Beitrittszeitpunkt (ohne Berücksichtigung des Frühzeichner Vorteils) eine Gleichstellung erfolgt, ist nach Ansicht der Prospektverantwortlichen steuerrechtlich ebenfalls zu berücksichtigen. Nach der ständigen Rechtsprechung der Finanzgerichte (BFH, BStBl. II 1984, 53; BFH, BStBl. II 1987, 558; FG Berlin, EFG 2003, 779) ist eine solche Ergebnisgleichstellungsabrede anzuerkennen, soweit es sich weder um eine mit Rückwirkung versehene Abrede noch um eine Rückbeziehung der Eintrittsvereinbarung handelt und auch keine außerbetriebliche Veranlassung und kein Rechtsmissbrauch vorliegen. § 16 (1) des Gesellschaftsvertrages entfaltet ausschließlich Wirkungen für die in Zukunft beitretenden Anleger. Mit der Gleichstellungsklausel ist weder eine Rückwirkung auf einen Zeitpunkt vor dem Beitritt des Anlegers verbunden noch wird der Beitritt eines Anlegers auf einen Zeitpunkt vorverlegt, zu dem er noch nicht stattgefunden hatte. Der Bundesfinanzhof hat eine außerbetriebliche Veranlassung sowie einen Rechtsmissbrauch im Umfeld von Kapitalerhöhungen verneint, wenn die Altgesellschafter auf Verlustzuweisungen zugunsten neuer Gesellschafter verzichten, um so einen Anreiz zur Zuführung neuen Kapitals zu schaffen (BFH, BStBl. II 1987, 558).

### Überschusserzielungsabsicht, Steuerstundungsmodell

Etwaige Verluste könnten durch den Anleger nicht mit seinen anderen Einkünften (ggf. aus anderen Einkunftsarten) verrechnet werden, wenn nicht sowohl bei der Emittentin als auch bei dem einzelnen Anleger die Absicht besteht, auf die Gesamtperiode gesehen einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen (sog. Überschusserzielungsabsicht). Entsprechend der Prognoserechnung wird bereits nach einer (angenommenen) Vermietungsdauer von ca. 14 Jahren ein positives Totalergebnis erwartet. Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung einer Veräußerung des Flugzeuges. Etwas anderes würde auf Ebene des Anlegers jedoch dann gelten, wenn dieser – entgegen der Empfehlung der Prospektverantwortlichen – seine Beteiligung fremdfinanziert und dies dazu führen würde, dass für den betreffenden Anleger über den Planungszeitraum kein positives Gesamtergebnis zu erwarten wäre.

Eine Beschränkung der Verrechnung von etwaigen Verlusten aus der Beteiligung an der Emittentin mit anderen Einkünften des Anlegers ergibt sich jedoch aus § 15 b EStG, da die Beteiligung an der Emittentin aller Voraussicht nach als Steuerstundungsmodell im Sinne von dieser Vorschrift angesehen werden wird. Nach § 15 b Abs. 2 EStG liegt ein Steuerstundungsmodell vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist nach dem Gesetz dann der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit gegeben werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Dies gilt gemäß § 15 Abs. 3 EStG dann, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten Kapitals 10 % übersteigt. Da nach der Prognoserechnung die in der Anlaufphase entstehenden Verluste die Grenze von 10 % des Kapitals überschreiten, gehen die Prospektverantwortlichen davon aus, dass die Emittentin als Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15 b EStG qualifiziert werden wird.

Verluste aus einem Steuerstundungsmodell dürfen nicht mit anderen Einkünften, auch nicht im Rahmen eines Verlustrück- oder eines Verlustvortrags, ausgeglichen werden. Diese Verluste können lediglich mit positiven Einkünften verrechnet werden, die der Anleger in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle, also aus der Beteiligung an der Emittentin, erzielt.

**Verfahren, Steuersatz des Anlegers**

Den für den Anleger nach Berücksichtigung seiner individuellen Sonderwerbungskosten<sup>1</sup> entsprechend seinem Beteiligungsanteil gemäß §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO einheitlich und gesondert festgestellten Anteil an den Einkünften der Emittentin hat der Anleger mit seinem individuellen Steuersatz von maximal 45 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf zu versteuern.

Der auf seine Beteiligung an der Emittentin entfallende Anteil an den Einkünften der Emittentin aus Kapitalvermögen wird beim Anleger mit einem gesonderten Steuertarif von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf pauschal besteuert (Abgeltungsteuer). Dies bedeutet, dass unabhängig vom persönlichen Steuersatz des Anlegers diese Erträge einheitlich mit 26,375 % besteuert werden. Allerdings kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen mit seinem individuellen Steuersatz beantragen, sofern dies zu einer geringeren Steuer führt.

Hierbei muss der Anleger beachten, dass die aus der Beteiligung an der Emittentin erzielten Kapitalerträge erst im Veranlagungsverfahren mit der Abgeltungsteuer belastet werden, da ein entsprechender Kapitalertragsteuereinbehalt i. d. R. nicht vorgenommen werden wird.

**Veräußerung eines Anteils an der Emittentin**

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG gilt die Veräußerung der Beteiligung an der Emittentin als anteilige Veräußerung des Flugzeuges mit der Folge, dass die Veräußerung der Beteiligung eines Anlegers an der Emittentin innerhalb der Zehnjahresfrist die Besteuerung eines hierbei erzielten Veräußerungsgewinns entsprechend den persönlichen Verhältnissen des Anlegers auslöst (vgl. den Abschnitt „Veräußerung des Flugzeuges“ auch zur Ermittlung des entsprechenden Veräußerungsgewinns). Soweit Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen, unterliegt ein hierauf entfallender Veräußerungsgewinn unabhängig von dem Zeitraum zwischen Beitritt zur Emittentin und der Veräußerung der Beteiligung dem Abgeltungsteuersatz i. H. v. 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag.

<sup>1</sup> Sonderwerbungskosten: siehe Glossar.

## STEUERLICHE BEHANDLUNG IN SINGAPUR/ ANRECHNUNG AUSLÄNDISCHER QUELLENSTEUER

### Quellensteuer in Singapur

Die Leasingzahlungen von Singapore Airlines an die Emittentin unterliegen in Singapur einer Quellensteuer, für deren Abführung Singapore Airlines verantwortlich ist. Entsprechend Art. 8 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 28.06.2004 („DBA-Singapur“) steht zwar ausschließlich Deutschland das Besteuerungsrecht in Bezug auf Gewinne aus dem Betrieb eines Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr durch die Emittentin zu. Jedoch betreibt aus Sicht der Prospektverantwortlichen die Emittentin kein Flugzeug, denn die Vermietung eines Flugzeuges ohne Besatzung (sog. Dry Lease) wird nicht als Betrieb eines Flugzeuges angesehen (vgl. Debatin/Wassermeyer, Art. 8 Musterabkommen Rn. 19).

Das Besteuerungsrecht Singapurs neben dem Besteuerungsrecht Deutschlands ergibt sich deshalb aus Art. 12 Abs. 2 DBA-Singapur. Die Leasingraten für die Überlassung des Flugzeuges gelten als Vergütungen für die Benutzung einer gewerblichen Ausrüstung und damit als Lizenzgebühr (Vogel/Lehner, Art. 8 Rn. 17). Dementsprechend kann Singapur gemäß Art. 12 Abs. 2 DBA-Singapur eine Quellensteuer i. H. v. bis zu 8 % der Leasingraten erheben. Tatsächlich erhebt Singapur jedoch nur eine Quellensteuer i. H. v. 2 %, die von Singapore Airlines abgeführt und entsprechend dem Leasingvertrag auch wirtschaftlich getragen wird (vgl. Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Leasingvertrag“, Unterabschnitt „Steuern“).

Die vorstehend beschriebene Reduzierung der Quellensteuer auf die Leasingraten ist nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht davon abhängig, dass der Empfänger der Zahlung seine Ansässigkeit oder die Ansässigkeit seiner Gesellschafter außerhalb Singapurs nachweist. Sollten in Zukunft solche Nachweise für eine Quellensteuerreduzierung bezüglich der Leasingraten oder hinsichtlich sonstiger Zahlungen aus Singapur erforderlich sein oder sollte Singapore Airlines entsprechend dem Leasingvertrag die Vorlage solcher Nachweise verlangen, kann die Emittentin von den Anlegern die Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung (sog. Certificate of Residence) des einzelnen Anlegers und ggf. weiterer Informationen, die seitens der Steuerbehörden in Singapur angefordert werden, verlangen (vgl. auch § 6 (8) des Gesellschaftsvertrages).

### Anrechnung der Quellensteuer in Deutschland

Entsprechend Art. 24 Abs. 1 Buchst. b DBA-Singapur i. V. m. mit § 34 c Abs. 6, 1 EStG wird die in Singapur einbehaltene Steuer auf die deutsche Einkommensteuer des Anlegers angerechnet. Soweit die Quellensteuer die Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und ggf. andere Einkünfte aus Singapur entfällt, übersteigt, scheidet eine Anrechnung der Quellensteuer aus. Zudem scheidet eine Anrechnung von Quellensteuern dann aus, wenn die entsprechenden ausländischen Einkünfte negativ sind. Entsprechend der Prognose werden die Anleger in der Anfangsphase Verluste erzielen, sodass eine Anrechnung der Quellensteuer in dieser Phase ggf. nicht möglich ist. Entsprechend § 34 c Abs. 2 EStG kann in diesem Fall auf Antrag die Quellensteuer anstelle einer Anrechnung auf die Einkommensteuer von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abgezogen werden. Da es sich bei der Emittentin wie ausgeführt um ein Steuerstundungsmodell handelt, werden die nach § 15 b EStG vorzutragenden Verluste des Anlegers vergrößert und stehen zur Verrechnung mit späteren Einkünften aus der Emittentin zur Verfügung.

## KEINE GEWERBESTEUERPFLICHT

Die Emittentin unterliegt als vermögensverwaltende Personengesellschaft mangels eines Gewerbebetriebs nicht der Gewerbesteuer.

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERLICHE BEHANDLUNG IN DEUTSCHLAND

Die Besteuerung einer Vererbung oder Schenkung der Beteiligung an der Emittentin richtet sich in Deutschland für in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes („ErbStG“) sowie des Bewertungsgesetzes („BewG“).

### Gegenstand des steuerpflichtigen Erwerbs

Vererbt oder verschenkt ein Direktkommanditist einen Anteil an der Emittentin, so ist der Gegenstand des steuerpflichtigen Erwerbs beim Erben oder Beschenken der betreffende Anteil an den einzelnen Wirtschaftsgütern der Emittentin. Den Gesellschaftern sind die einzelnen Wirtschaftsgüter und sonstigen Besitzposten des Gesamthandsvermögens und die Gesellschaftsschulden anteilig als Bruchteilseigentum zuzurechnen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG; § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO). Die dabei übergehenden Schulden und Lasten der Gesellschaft sind bei der Ermittlung der Bereicherung des Erwerbers wie eine Gegenleistung zu behandeln. Während im Falle des Erwerbs von Todes wegen (§ 3 ErbStG) die Gesellschaftsschulden als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden können (§ 10 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 ErbStG), sind im Falle der Schenkung die übergehenden Schulden und Lasten der Gesellschaft wie eine Gegenleistung zu behandeln (§ 10 Abs. 1 Satz 4, 2. HS BewG). In diesem Fall finden die Grundsätze der gemischten Schenkung Anwendung, bei der eine Aufteilung in eine unentgeltliche und eine entgeltliche Zuwendung erfolgt. Nur die unentgeltliche Zuwendung unterliegt der Besteuerung mit Schenkungsteuer. Der unentgeltliche Teil ist der Unterschied zwischen dem Verkehrswert der Leistung des Schenkers und dem Verkehrswert der Gegenleistung des Beschenkten (R 7.4 Abs. 1 ErbStR 2011).

Ist ein Anleger zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an der Emittentin beteiligt, sind nach der in einem koordinierten Ländererlass vom 27.05.2005 (3 – S 3806/51, DB 2005, 1493; Bayerisches Staatsministerium der Finanzen vom 14.06.2005, 34 S 3811 – 035 25199/05) niedergelegten Auffassung der Finanzverwaltung und auch nach einem neueren, nicht als koordinierter Ländererlass ergangenen Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16.09.2010 (34 – S 3811 – 035 – 38 476/10, DStR 2010, 2084) nicht die anteiligen Wirtschaftsgüter der Emittentin, sondern der Herausgabeanspruch des Erwerbers gegen den Treuhänder als Gegenstand des steuerpflichtigen Erwerbs anzusehen.

Allerdings kann hieraus nach Ansicht der Prospektverantwortlichen nicht gefolgert werden, dass Treugeber und Direktkommanditisten unterschiedlich behandelt werden müssen. So hat das Niedersächsische Finanzgericht zu einer Treugeberbeteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft entschieden, dass auf diese auch die Bewertungs- und Befreiungsvorschriften für Betriebsvermögen anwendbar sein müssen (vgl. Niedersächsisches Finanzgericht, DStRE 2010, 1191). Zudem hat auch das Bayerische Staatsministerium für

Finanzen nunmehr in seinem oben erwähnten, nicht als koordinierter Ländererlass ergangenen Erlass vom 16.09.2010 die Bewertung des Herausgabeanspruchs des Treuhänders und die Anwendung der Befreiungsnormen nach den Vorschriften für Betriebsvermögen angeordnet. Dieser Erlass wurde auch von verschiedenen anderen Landesfinanzverwaltungen übernommen. Nach Ansicht der Prospektverantwortlichen sind daher Direktkommanditbeteiligungen und Treuhandkommanditbeteiligungen auch bei nicht gewerblichen Personengesellschaften hinsichtlich der Bewertung und eventueller Befreiungen gleich zu behandeln.

### **Bewertung**

Die auf den Erben oder den Schenker übergehenden Wirtschaftsgüter sind nach § 9 BewG i. V. m. § 12 ErbStG mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Der gemeine Wert wird dabei nach § 9 Abs. 2 BewG durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Forderungen und Verbindlichkeiten der vermögensverwaltenden Personengesellschaft sind mit dem jeweiligen Nennwert zu bewerten, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen (§ 12 Abs. 1 BewG). Ein besonderer Umstand liegt insbesondere vor, wenn die Forderung bzw. Verbindlichkeit unverzinslich ist und die Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt. In diesem Fall ist die Forderung bzw. Verbindlichkeit mit einem Zinssatz von 5,5% ab- bzw. aufzuzinsen (§ 12 Abs. 3 BewG). Aber auch eine niedrige oder hohe Verzinsung kann eine vom Nennbetrag abweichende Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten notwendig machen.

### **Höhe der Steuer**

Die Höhe der tatsächlichen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad, vom Volumen der für das vererbte bzw. geschenkte Vermögen ermittelten Bemessungsgrundlage sowie von der Ausnutzung bestehender Freibeträge.

## UMSATZSTEUER

Die Emittentin ist gemäß § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz („UStG“) durch die Vermietung des Flugzeuges als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne tätig. Der Ort der Vermietungsleistung als sonstige Leistung ist Singapur (§ 3 Abs. 2 UStG), womit die Vermietung in Deutschland nicht steuerbar ist.

Sollte die Emittentin das Flugzeug nach Ablauf des Leasingvertrages mit Singapore Airlines an eine in Deutschland ansässige Fluggesellschaft bzw. an eine Fluggesellschaft, die das Flugzeug ihrer deutschen Betriebsstätte zuordnet, vermieten, so wäre der Ort der Vermietungsleistung Deutschland. Der steuerbare Vermietungsumsatz wäre jedoch gemäß § 4 Nr. 2 UStG i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 UStG von der Besteuerung befreit.

Die Emittentin kann die auf von ihr im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Vermietung des Flugzeuges bezogenen Eingangsleistungen abgeführte Umsatzsteuer als Vorsteuer zum Abzug bringen. Entsprechend § 15 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a UStG (Vermietung des Flugzeuges an eine im Ausland ansässige Fluggesellschaft) bzw. gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG (Vermietung an eine in Deutschland ansässige Fluggesellschaft) ist ihr Recht zum Vorsteuerabzug trotz der Steuerfreiheit bzw. fehlenden Steuerbarkeit nicht ausgeschlossen.

Leistungen, die von WealthCap im Rahmen des zwischen der Emittentin und WealthCap abgeschlossenen Eigenkapitalbeschaffungsvertrages erbracht werden, sind nach Ansicht der Prospektverantwortlichen gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. f UStG umsatzsteuerfrei. Gleiches gilt aus der Sicht der Prospektverantwortlichen für die von der UniCredit Bank AG (München) bzw. der UniCredit Luxembourg S.A. (Luxemburg) gegenüber der Emittentin im Rahmen des zwischen der Emittentin und den genannten Banken abzuschließenden Eigenkapitalvermittlungsvertrages zu erbringenden Leistungen. Entsprechendes gilt für die von der Anbieterin zugunsten der Emittentin abgegebene Einzahlungs- und Platzierungsgarantie, die als bürgschaftsähnliche Leistung gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG von der Umsatzsteuer befreit ist.

Im Gegensatz dazu unterliegen nach Ansicht der Prospektverantwortlichen die Leistungen aufgrund des mit der Anbieterin abgeschlossenen Konzeptions- und Strukturierungsvertrages der Umsatzsteuer. Dies gilt nach Ansicht der Prospektverantwortlichen auch für die von der geschäftsführenden Kommanditistin zu erbringende Geschäftsführungsleistung sowie für die von der Treuhandkommanditistin zu erbringende Leistung. Auch die einmalige Vergütung der Komplementärin für die Übernahme der Haftung unterliegt der Umsatzsteuer. Nach Auffassung der Prospektverantwortlichen ist die Emittentin hinsichtlich der Umsatzsteuern auf die an die geschäftsführende Kommanditistin geleisteten Vergütungen jedoch zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Vorsteuer auf die Vergütung der Treuhandkommanditistin ist insoweit als Vorsteuer abziehbar, als sie Leistungen der Treuhandkommanditistin zugeordnet werden kann, die der allgemeinen Geschäftsführung der Emittentin dienen (BFH, BStBl. II 1998, 586). Ein Vorsteuerabzug scheidet aber hinsichtlich solcher Leistungen aus, die den Bereich einzelner Gesellschafter berühren (z. B. Vertretung in Gesellschafterversammlung, Mitteilung von Ergebnisanteilen). Für Zwecke der Kalkulation wurde aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass die Vorsteuer auf die Vergütung der Treuhandkommanditistin vollständig nicht abziehbar ist.

Dies gilt auch für vorsteuerbelastete Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung und Konzeptionierung der Emittentin, da diese Leistungen im direkten Zusammenhang mit der späteren Ausgangsleistung der Emittentin stehen (A 15.21 Abs. 4 und Abs. 5 UStAE).

Nach Ansicht der Prospektverantwortlichen unterliegt die Lieferung des Flugzeuges an die Emittentin nicht der deutschen Umsatzsteuer. Sie unterliegt zudem, wie auch das Verleasen des Flugzeuges, nicht der singapurischen Goods and Services Tax, die mit der deutschen Umsatzsteuer vergleichbar ist.



## Wesentliche Verträge



## Wesentliche Verträge

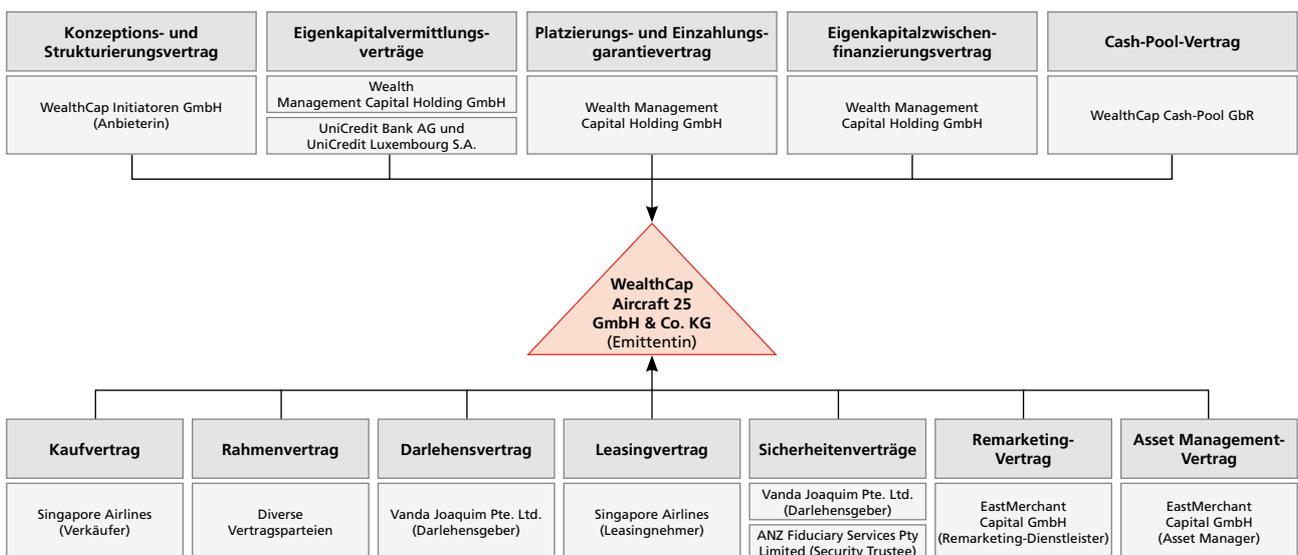
### ERWERB, FINANZIERUNG, VERMIETUNG, UNTERHALTUNG UND VERMARKTUNG DES FLUGZEUGES

#### Überblick

Die Emittentin hat im Hinblick auf den Erwerb, die Finanzierung, die Vermietung, die Unterhaltung sowie die Vermarktung über ein Flugzeug des Typs Airbus A380-841 mit der Hersteller-Seriennummer 071 und der Registrierungsnummer 9V-SKN verschiedene Verträge abgeschlossen. Wesentliche Verträge sind hierbei

- das mit Singapore Airlines als Verkäufer abgeschlossene Aircraft Sale Agreement („Kaufvertrag“),
- das mit Singapore Airlines als Leasingnehmer abgeschlossene Aircraft Operating Lease Agreement („Leasingvertrag“),
- das mit Vanda Joaquim Pte. Ltd. („Darlehensgeber“) und Australia and New Zealand Banking Group Limited als mit der Verwaltungstätigkeit Beauftragter („Administrative Agent“) abgeschlossene Facility Agreement („Darlehensvertrag“),
- der mit WealthCap abgeschlossene kurzfristige Eigenkapitalzwischenfinanzierungsvertrag,
- das mit Singapore Airlines, dem Darlehensgeber, dem Administrative Agent, der ANZ Fiduciary Services Pty Limited als Sicherheitentreuhänder („Security Trustee“) und als Treuhänder für die sog. Notes, durch die sich der Darlehensgeber finanziert, („Note Trustee“) und der Australia and New Zealand Banking Group Limited, Singapore Branch, als Vertragspartei des Zinssicherungsgeschäftes mit dem Darlehensgeber („Original Hedge Counterparty“) abgeschlossene Participation Agreement („Rahmenvertrag“),
- der mit der EastMerchant Capital GmbH („EastMerchant“) abgeschlossene Remarketing-Vertrag und der Asset Management-Vertrag sowie
- die verschiedenen Sicherheitenverträge.

#### Strukturschaubild der Verträge



Quelle: Eigene Darstellung.

1 Original Hedge Counterparty: siehe Glossar.

### Kaufvertrag

Am 16.10.2012 haben die Emittentin und Singapore Airlines einen Kaufvertrag über das Flugzeug mit vier Triebwerken vom Typ Rolls-Royce Trent 970 mit den Seriennummern 91195, 91196, 91198 und 91199 sowie über sämtliche zu diesem Flugzeug gehörenden Dokumente abgeschlossen. Nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages ist die von Singapore Airlines in das Flugzeug eingebaute Innenausstattung.

### Übergabe des Flugzeuges und der Triebwerke, Kaufpreis

Die Übergabe des Flugzeuges und der Triebwerke ist am 16.10.2012 in Singapur erfolgt. Als vertragsgemäßer Zustand des Flugzeuges zur Übergabe wurde eine sog. „as is, where is“-Bedingung vereinbart, d. h., die Erfüllung erfolgte durch das Flugzeug an dem Ort bzw. in dem Zustand, an dem bzw. in dem es sich zum Zeitpunkt der Übergabe befand.

Der von der Emittentin am Tag der Übergabe des Flugzeuges entrichtete Kaufpreis für das Flugzeug betrug 186 Mio. USD. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus einem in US-Dollar zu leistenden Betrag i. H. v. 67,8 Mio. USD und einem in Singapur-Dollar zu leistenden Betrag, der auf Basis eines fest vereinbarten Umrechnungskurses von Singapur-Dollar zu US-Dollar einer Summe von 118,2 Mio. USD entspricht.

### Steuern und Gebühren

Sollte im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Übergabe des Flugzeuges am Übergabeort oder Ort der Registrierung Umsatzsteuer fällig werden, so ist Singapore Airlines verpflichtet, diese zu tragen und darüber hinaus die Emittentin in Bezug auf sämtliche derartige Ansprüche freizustellen. Auch etwaige Stempelsteuern (stamp taxes), Dokumentensteuern (documentary taxes) oder Registrierungsgebühren, soweit sie im Rahmen dieser Vorgänge entstehen, werden durch Singapore Airlines getragen.

Sollte – entgegen der Ansicht der Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung – im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Übergabe und Registrierung des Flugzeuges in Deutschland eine Umsatzsteuerlast entstehen oder anderweitige Steuern oder Gebühren fällig werden, so sind diese durch die Emittentin zu tragen.

### Haftungsausschluss

Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass – soweit nicht in anderen Verträgen ausdrücklich abweichend vorgesehen – die Haftung von Singapore Airlines gegenüber der Emittentin in Bezug auf sämtliche unmittelbar oder mittelbar durch das Flugzeug, einen Defekt des Flugzeuges bzw. seine mangelnde Betriebsbereitschaft verursachten Schäden ausgeschlossen ist. Ein hiermit korrespondierender Haftungsausschluss findet sich auch in dem Leasingvertrag wieder, gemäß dem Singapore Airlines das Risiko einer Beschädigung, Verschlechterung oder des Untergangs des Flugzeuges trägt mit der Folge, dass die Emittentin gegenüber Singapore Airlines nicht zur Reparatur des Flugzeuges oder zur Verfügungstel-

lung eines Ersatzflugzeuges verpflichtet ist. Des Weiteren wird die Pflicht Singapore Airlines' zur Zahlung der Leasingraten hiervon nicht beeinflusst (vgl. Abschnitt „Leasingvertrag“, Unterabschnitt „Wartung und Reparatur, Triebwerke, Gewährleistungsansprüche“).

### Sonstiges

Der Kaufvertrag unterliegt englischem Recht. Als Gerichtsstand wurde England vereinbart, wobei sowohl die Emittentin als auch Singapore Airlines dazu berechtigt sind, zuständige Gerichte anderer Rechtsordnungen anzurufen.

### Leasingvertrag

#### Übergabe des Flugzeuges

Die Übergabe des Flugzeuges und der Triebwerke durch die Emittentin an Singapore Airlines ist in dem Zeitpunkt erfolgt, als der Emittentin das Flugzeug und die Triebwerke von Singapore Airlines entsprechend dem Kaufvertrag übergeben wurde. Die Übergabe erfolgte hierbei – ebenso wie die Übergabe nach dem Kaufvertrag – auf einer sog. „as is, where is“-Basis (vgl. Abschnitt „Kaufvertrag“, Unterabschnitt „Übergabe des Flugzeuges und der Triebwerke, Kaufpreis“).

#### Laufzeit, Verlängerung der Laufzeit

Der Leasingvertrag sieht eine Dauer von zehn Jahren ab der Übergabe des Flugzeuges am 16.10.2012 vor. Singapore Airlines hat das Recht, die Vertragsdauer durch die einseitige Ausübung eines ersten Optionsrechts gegenüber der Emittentin um entweder 24, 36 oder 60 Monate zu verlängern. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt damit insgesamt 15 Jahre. Eine einseitige Verlängerung der Laufzeit über diesen Zeitraum hinaus ist nicht möglich.

Singapore Airlines wird der Emittentin spätestens 15 Monate – jedoch nicht früher als 18 Monate – vor dem Ablauf der zehnjährigen Grundlaufzeit des Leasingvertrages ihre Absicht zur Ausübung des Optionsrechts mitteilen, um die Erstellung der für die Bestimmung der Anschlussleasingrate erforderlichen Gutachten zu ermöglichen (vgl. den Unterabschnitt „Leasingrate“). Die tatsächliche Ausübung des Optionsrechts muss spätestens zwölf Monate – jedoch nicht früher als 18 Monate – vor dem Ende der Grundlaufzeit des Leasingvertrages durch Singapore Airlines erfolgt sein.

Darüber hinaus stehen Singapore Airlines weitere Verlängerungsoptionen zu, die an die jeweils ausgeübte erste Verlängerungsoption von 24 oder 36 Monaten anschließen. So kann Singapore Airlines die bereits um 24 Monate verlängerte zehnjährige Laufzeit (also insgesamt zwölf Jahre) dreimal um jeweils ein weiteres Jahr verlängern (insgesamt 15 Jahre). Sollte Singapore Airlines die zehnjährige Vertragslaufzeit durch die erstmalige Ausübung des Optionsrechts um 36 Monate verlängert haben (damit insgesamt 13 Jahre), so kann sie durch Ausübung ihres weiteren Optionsrechts die Vertragslaufzeit zweimal um jeweils ein weiteres Jahr verlängern (insgesamt 15 Jahre). Die jeweils einjährige weitere Verlängerungsoption muss durch Singapore Airlines spätestens

ein Jahr vor dem Beginn der betreffenden Verlängerungsperiode ausgeübt werden.

Solange eine Leistungsstörung durch Singapore Airlines andauert (vgl. den Unterabschnitt „Leistungsstörungen durch Singapore Airlines“), stehen ihr die beschriebenen Optionsrechte nicht zu.

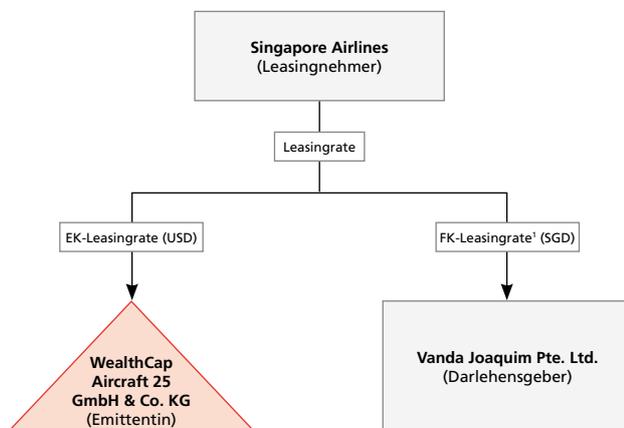
Unabhängig von der Ausübung eines Optionsrechts kann es zu einer Verlängerung der Laufzeit des Leasingvertrages kommen, wenn Singapore Airlines das Flugzeug am Ende der Vertragslaufzeit nicht rechtzeitig bzw. nicht in dem geschuldeten Zustand der Emittentin zur Verfügung stellt (vgl. den Unterabschnitt „Rückgabe des Flugzeuges und der Triebwerke“).

#### Eigentumsplakette, Cape Town Convention

Singapore Airlines ist dafür verantwortlich, dass während der gesamten Laufzeit des Leasingvertrages an einer prominenten Stelle im Flugzeug und auf jedem Triebwerk eine feuerfeste Plakette mit dem Hinweis fest installiert ist, dass das Flugzeug bzw. das Triebwerk im Eigentum der WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG steht, Singapore Airlines Limited das Flugzeug geleast hat und dem Security Trustee ein erst-rangiges Pfandrecht an dem Flugzeug zusteht.

Die Emittentin und Singapore Airlines sind zudem verpflichtet, ihre sich in Bezug auf das Flugzeug ergebenden Rechte in dem internationalen Register nach der Cape Town Convention registrieren zu lassen. Die Cape Town Convention dient einer standardisierten Registrierung von Eigentum, Nutzungsrechten und Sicherheiten an beweglichen Gegenständen und insbesondere an Flugzeugen und Triebwerken.

#### Aufteilung der Leasingrate



Quelle: eigene Darstellung

<sup>1</sup> Die Zahlung erfolgt aufgrund der Abtretung der FK-Leasingrate direkt an den Darlehensgeber (vgl. Abschnitt „Langfristige Finanzierung“ sowie Abschnitt „Sicherheitenverträge“, Unterabschnitt „Abtretung der FK-Leasingrate“).

#### Leasingrate

Die von Singapore Airlines zu entrichtende Leasingrate setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Die FK-Leasingrate<sup>1</sup> entspricht dem Betrag, der erforderlich ist, um die von der Emittentin monatlich zu erbringenden Tilgungs- und Zinsleistungen gegenüber dem Fremdkapitalgeber zu erbringen (vgl. Abschnitt „Langfristige Finanzierung“, Unterabschnitt „Tilgung und Zinszahlung“). Den Anspruch auf Zahlung der FK-Leasingrate<sup>1</sup> hat die Emittentin deshalb an den Darlehensgeber abgetreten (vgl. den Abschnitt „Sicherheitenverträge“, Unterabschnitt „Abtretung der FK-Leasingrate<sup>1</sup>“) mit der Folge, dass Singapore Airlines diesen Teil der Leasingrate direkt auf ein Konto des Darlehensgebers leistet. Dieses Konto wurde durch den Darlehensgeber an den Security Trustee verpfändet und die Verfügungsbefugnis über dieses Konto steht dem Administrative Agent und dem Security Trustee zu.

Der über die FK-Leasingrate<sup>1</sup> hinausgehende Teil der Gesamtleasingrate wird durch Singapore Airlines direkt an die Emittentin geleistet („EK-Leasingrate“). Es ist vertraglich vereinbart, dass Singapore Airlines die FK-Leasingrate<sup>1</sup> in Singapur-Dollar und die EK-Leasingrate<sup>2</sup> in US-Dollar zahlt, wobei für die Umrechnung zwischen Singapur-Dollar und US-Dollar ein fester Wechselkurs von 1,2284 USD/SGD vereinbart wurde. Während der zehnjährigen Grundlaufzeit des Leasingvertrages beträgt die monatlich von Singapore Airlines zu zahlende Leasingrate insgesamt 1.565.684,74 USD, wobei die erste Leasingrate hiervon abweichend mit 1.578.582 USD festgelegt wurde.

Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Leasingrate bestimmt sich für den Zeitraum der ersten Verlängerung der Vertragslaufzeit (vgl. Unterabschnitt „Laufzeit, Verlängerung der Laufzeit“) anhand einer dem Leasingvertrag zu entnehmenden Berechnung, die sich unter anderem auf eine sog. Marktleasingrate bezieht. Diese Marktleasingrate wird spätestens zwölf Monate vor dem Ende der zehnjährigen Grundlaufzeit des Leasingvertrages bestimmt. Hierfür werden drei Gutachter jeweils gesondert die ihres Erachtens für die betreffende Verlängerungsperiode zutreffende Marktleasingrate bestimmen. Der sich aus den drei gutachterlichen Bewertungen ergebende Mittelwert wird dann für die Berechnung der ersten Anschlussleasingrate als Marktleasingrate zu Grunde gelegt:

- Im Fall der ersten Verlängerung der zehnjährigen Grundlaufzeit um 24 Monate entspricht die dann monatlich zu entrichtende Leasingrate der Marktleasingrate, sie beträgt jedoch mindestens 1 Mio. USD zzgl. 500.000 USD. Sollte die Marktleasingrate den Betrag von 1 Mio. USD übersteigen, so mindert sich die Leasingrate um 10 % des Betrages, um den die Marktleasingrate den Betrag von 1 Mio. USD übersteigt.
- Optiert Singapore Airlines für eine erste Verlängerung der zehnjährigen Grundlaufzeit um 36 Monate, so entspricht die dann monatlich zu entrichtende Leasingrate

<sup>1</sup> FK-Leasingrate: siehe Glossar.

<sup>2</sup> EK-Leasingrate: siehe Glossar.

der Marktleasingrate, sie beträgt jedoch mindestens 1 Mio. USD. Sollte die Marktleasingrate die Mindestleasingrate von 1 Mio. USD übersteigen, so mindert sich die Leasingrate um 10 % des übersteigenden Betrages. Darüber hinaus mindert sich die Leasingrate um 20 % des Betrages, um den die Marktleasingrate den Betrag von 1,2 Mio. USD übersteigt.

- Wird die zehnjährige Grundlaufzeit um 60 Monate verlängert, so entspricht die dann monatlich zu entrichtende Leasingrate der Marktleasingrate, sie beträgt jedoch mindestens 1 Mio. USD. Sollte die Marktleasingrate die Mindestleasingrate von 1 Mio. USD übersteigen, so mindert sich die Leasingrate um 10 % des übersteigenden Betrages. Darüber hinaus mindert sich die Leasingrate um 40 % des Betrages, um den die Marktleasingrate den Betrag von 1,2 Mio. USD übersteigt.

Im Fall einer weiteren Verlängerung über die erste Verlängerung von 24 oder 36 Monaten hinaus beträgt die monatliche Leasingrate 1 Mio. USD.

#### Fälligkeit

Die zu entrichtenden Leasingraten sind monatlich im Voraus zu leisten. Die Zahlung der ersten Monatsrate erfolgte somit am ersten Tag der Laufzeit des Leasingvertrages. Entsprechendes gilt für die während einer Verlängerung des Leasingvertrages zu zahlenden Monatsraten.

#### Zahlung des Garantiebetrages

Sollte Singapore Airlines nicht durch die einseitige Ausübung eines ersten Optionsrechts gegenüber der Emittentin die zehnjährige Grundlaufzeit des Leasingvertrages um entweder 24, 36 oder 60 Monate verlängern, so muss Singapore Airlines an die Emittentin bei Ablauf der zehnjährigen Grundlaufzeit des Leasingvertrages einen Garantiebtrag zahlen. Die Höhe des Garantiebetrages entspricht dem Barwert der im Fall der Verlängerung des Leasingvertrages um 36 Monate für den Verlängerungszeitraum zu leistenden Leasingraten zzgl. einer ggf. durch die Emittentin zu zahlenden Vorfälligkeitsentschädigung. Für die Ermittlung des Barwertes wird hierbei ein dann gültiger Marktzinssatz als Abzinsungsfaktor zu Grunde gelegt. Sofern die Emittentin das Flugzeug während der folgenden 36 Monate veräußert oder an einen anderen Leasingnehmer vermietet, so ist der Garantiebtrag aus dem Veräußerungserlös (abzgl. Rekonfigurations-, Remarketing- oder Unterhaltskosten und sonstiger etwaiger mit der Veräußerung zusammenhängender Kosten) bzw. aus den Leasingeinnahmen ggf. zeitanteilig an Singapore Airlines zurückzuzahlen.

#### Steuern

Sämtliche Zahlungen Singapore Airlines' an die Emittentin sind ohne Abzug oder Einbehalt etwaiger Steuerbeträge vorzunehmen, es sei denn, Singapore Airlines ist hierzu gesetzlich verpflichtet. Einbehaltenen bzw. abgeführten Steuern werden grundsätzlich durch Singapore Airlines getragen und mindern insoweit nicht die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin.

Dies gilt wiederum nicht in Bezug auf solche Steuerbeträge, die aufgrund eines Verstoßes der Emittentin gegen ihre Pflichten entstehen, insbesondere die Pflicht, Singapore Airlines auf schriftliche Anfrage binnen 90 Tagen in der Form von Ansässigkeitsbescheinigungen (sog. Certificates of Residence) oder – soweit durch Singapore Airlines angefordert – durch die Vorlage anderer Informationen nachzuweisen, dass sämtliche ihrer Gesellschafter und damit auch alle Anleger während der Laufzeit des Leasingvertrages in Deutschland ansässig sind bzw. waren. Darüber hinaus muss die Emittentin Singapore Airlines unverzüglich informieren, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass ein Gesellschafter der Emittentin diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt.

Sämtliche Zahlungen nach dem Leasingvertrag verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Umsatzsteuerliche Verpflichtungen, die durch Singapur erhoben werden, sowie Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Sub-Leasing (vgl. Unterabschnitt „Sub-Leasing“), dem Bezug von Leistungen für das Flugzeug oder Singapore Airlines, der Einräumung eines Pfandrechts an dem Flugzeug sowie der Ausübung der Rechte durch die Emittentin im Fall einer Leistungsstörung durch Singapore Airlines (vgl. Unterabschnitt „Leistungsstörungen durch Singapore Airlines“) werden durch Singapore Airlines getragen, unabhängig davon, ob diese umsatzsteuerlichen Verpflichtungen in Deutschland entstehen. Die Erfüllung sonstiger umsatzsteuerlicher Verpflichtungen, die in Deutschland entstehen, obliegt der Emittentin, wofür die Emittentin Singapore Airlines freigestellt hat.

In Bezug auf die durch Singapore Airlines entsprechend dem Leasingvertrag zu tragenden steuerlichen Verpflichtungen wurde die Emittentin durch Singapore Airlines freigestellt.

#### Wartung und Reparatur, Triebwerke, Gewährleistungsansprüche

Das Risiko einer Beschädigung, Verschlechterung oder des Untergangs des Flugzeuges trägt Singapore Airlines. Folglich ist die Emittentin gegenüber Singapore Airlines nicht zur Reparatur des Flugzeuges oder zur Verfügungstellung eines Ersatzflugzeuges verpflichtet und Singapore Airlines bleibt dennoch zur Zahlung der Leasingraten verpflichtet. Die Wartung und Reparatur des Flugzeuges obliegt Singapore Airlines, wobei sicherzustellen ist, dass im Fall des Austausches von Teilen des Flugzeuges – einschließlich der Triebwerke – das Eigentum an dem betreffenden Teil auf die Emittentin frei von etwaigen Sicherungsrechten übergeht. Zum Zeitpunkt der Übergabe des Flugzeuges am 16.10.2012 war das von der Emittentin erworbene vierte Triebwerk mit der Seriennummer 91196 nicht an dem übergebenen Flugzeug, sondern an einem anderen Flugzeug installiert. Stattdessen befand sich an dem übergebenen Flugzeug als viertes Triebwerk ein vergleichbares Triebwerk.

Sollte ein Triebwerk – auch wenn es zu diesem Zeitpunkt nicht installiert ist – einen Totalschaden erleiden, so muss Singapore Airlines binnen 180 Tagen dieses Triebwerk auf eigene Kosten ersetzen und dafür Sorge tragen, dass die

Emittentin an dem Ersatztriebwerk Eigentum erlangt. Die Mietzahlungen Singapore Airlines' sollen in dem Maße gemindert werden, wie die Emittentin Erstattungen durch eine Versicherung erlangt, wobei die Kosten und Steuern, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Versicherungsansprüche entstanden sind, zum Abzug gebracht werden dürfen.

Darüber hinaus können durch Singapore Airlines Triebwerke auch unabhängig von einer Reparatur oder Wartung durch ein gleichwertiges oder verbessertes Triebwerk ausgetauscht und das Triebwerk des Flugzeuges kann an einem anderen Flugzeug von Singapore Airlines angebracht werden. Des Weiteren können die Triebwerke durch Singapore Airlines zum Gegenstand einer sog. Pooling-Vereinbarung gemacht werden, wonach die betreffenden Triebwerke unter anderem mit anderen Fluggesellschaften ausgetauscht werden können. Sowohl im Fall des Austausches eines Triebwerkes unabhängig von einer Reparatur als auch im Fall des Austausches eines Triebwerkes auf Basis einer Pooling-Vereinbarung verbleibt das Eigentum an dem betreffenden Triebwerk bei der Emittentin, während das an dem Flugzeug als Ersatz installierte Triebwerk nicht in das Eigentum der Emittentin übergeht. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und die Durchführung einer hiermit zusammenhängenden Reparatur in Bezug auf das Flugzeug und seiner einzelnen Bestandteile obliegt Singapore Airlines.

**Modifikationen, Lufttüchtigkeitsanweisungen, Haarrisse**  
Modifikationen des Flugzeuges, die aufgrund einer Lufttüchtigkeitsanweisung<sup>1</sup> vorzunehmen sind, werden durch Singapore Airlines durchgeführt. Die Emittentin wird jedoch an sich hieraus ergebenden Kosten beteiligt, wobei dieser Beteiligungsbetrag während der gesamten Laufzeit des Leasingvertrages maximal 500.000 USD beträgt. Die Zahlung eines solchen Beteiligungsbetrages durch die Emittentin erfolgt durch eine Verrechnung mit dem von Singapore Airlines bei Rückgabe des Flugzeuges zu leistenden Ausgleichsbetrag (vgl. Unterabschnitt „Rückgabe des Flugzeuges und der Triebwerke“).

Etwas anderes gilt jedoch in Bezug auf etwaige Haarrisse in den sog. Rippenfüßen der Tragflächen, mit denen die Flügelhaut gehalten wird (vgl. Kapitel „Markt, Investitionsobjekt, Leasingnehmer und Asset Management“, Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Airbus A380“). Sofern dies vor dem Ende der Laufzeit des Leasingvertrages möglich ist, sind diese etwaigen Haarrisse durch Singapore Airlines auf eigene Kosten zu beseitigen. Eine Kostenbeteiligung im Rahmen des ggf. zu leistenden Beteiligungsbetrages durch die Emittentin ist nicht vereinbart.

Die Emittentin hat sich zudem die bestehenden Gewährleistungsrechte gegenüber den Herstellern des Flugzeuges und der Triebwerke im Rahmen marktüblicher Vereinbarungen abtreten oder anderweitig übertragen lassen. Sollte beispielsweise eine Beseitigung von etwaigen Defekten, die unter die Gewährleistung fallen, vor Ablauf des Leasingvertra-

ges nicht möglich sein, so könnte die Emittentin den Anspruch auf Beseitigung selbst gegenüber dem Hersteller des Flugzeuges geltend machen.

Sonstige Modifikationen, also solche, die nicht auf einer Lufttüchtigkeitsanweisung beruhen, dürfen durch Singapore Airlines auf eigene Kosten durchgeführt werden, wenn und soweit dies zur Durchführung ihres Geschäftes sinnvoll erscheint und keinen nachteiligen Einfluss auf die Flugtauglichkeit und die Nutzbarkeit, die Betriebseigenschaften sowie die verbleibende Nutzungsdauer des Flugzeuges hat.

#### **Kostentragung, Freistellung**

Die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flugzeuges entstehenden Kosten, wie etwa die Kosten des Unterhalts, der Versicherung, der Wartung und der Registrierung, sind vollständig durch Singapore Airlines zu tragen.

Singapore Airlines stellt sowohl die Emittentin als auch die Gründungsgesellschafter der Emittentin in Bezug auf sämtliche Kosten und Aufwendungen frei, die im Zusammenhang mit dem Flugzeug während der Laufzeit des Leasingvertrages entstehen, außer in bestimmten Ausnahmefällen, insbesondere bei Kosten und Aufwendungen, die auf einer Vertragsverletzung oder einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten beruhen.

#### **Inspektionsrecht der Emittentin**

Die Emittentin und der Security Trustee können das Flugzeug einmal im Jahr inspizieren. Die eigenen Kosten der Emittentin, die im Zusammenhang mit der Singapore Airlines 14 Tage im Voraus anzukündigenden Inspektion entstehen, sind von der Emittentin zu tragen. Zusätzliche Inspektionen sind möglich, wenn die Inspektion der Kontrolle der Behebung eines Mangels (sog. Folgeinspektion) dient, eine Leistungsstörung durch Singapore Airlines vorliegt (vgl. den Unterabschnitt „Leistungsstörungen durch Singapore Airlines“) oder die Emittentin den begründeten Verdacht hegt, dass Singapore Airlines ihren Wartungspflichten nicht nachgekommen ist. Die hierbei entstehenden Kosten der Emittentin werden durch Singapore Airlines getragen, bei einer Inspektion, die einer Überprüfung der Erfüllung der Wartungspflichten dient, allerdings nur, wenn ein Wartungsmangel festgestellt wird.

#### **Sub-Leasing**

Eine Untervermietung des Flugzeuges oder von Teilen des Flugzeuges, wie etwa den Triebwerken, durch Singapore Airlines (sog. Sub-Leasing) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Emittentin und den Administrative Agent. Eine Zustimmung ist hingegen nicht für den Fall des sog. Wet-Leasings, also der Untervermietung des Flugzeuges samt Crew, erforderlich. Im Fall einer Untervermietung wird Singapore Airlines sämtliche hiermit verbundenen Kosten, einschließlich etwaiger Ausgaben der Emittentin, tragen. Zudem entbindet ein solches Untermietverhältnis Singapore Airlines nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin.

<sup>1</sup> Lufttüchtigkeitsanweisung: siehe Glossar.

### Versicherung

Singapore Airlines ist verpflichtet, das Flugzeug einschließlich nicht installierter Triebwerke und Ersatzteile des Flugzeuges während der gesamten Laufzeit des Leasingvertrages gegen sämtliche Risiken während des Flugs und am Boden zu versichern, wobei die Selbstbeteiligung für jeden einzelnen Ersatzanspruch den Betrag von 5 Mio. USD nicht übersteigen darf. Die Selbstbeteiligung in Bezug auf Schäden an nicht in das Flugzeug installierten Triebwerken und Ersatzteilen darf maximal 500.000 USD je Anspruch betragen. Eine etwaige Selbstbeteiligung ist durch Singapore Airlines zu tragen. Darüber hinaus muss Singapore Airlines eine Haftpflichtversicherung abschließen bzw. aufrechterhalten, die eine Deckungssumme für jeden Schadensfall i. H. v. mindestens 1 Mrd. USD vorsieht.

Für den Fall, dass Singapore Airlines als Versicherer für das Flugzeug die Versicherungsgesellschaft SAGI als Teil ihres eigenen Konzernverbundes auswählt, muss durch Singapore Airlines sichergestellt sein, dass eine Rückversicherung vorhanden ist, die mindestens 95 % der ggf. zu erbringenden Versicherungssumme abdeckt.

Sollte Singapore Airlines einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommen, so ist das Flugzeug unverzüglich am Boden zu parken, bis ein entsprechender Versicherungsschutz (wieder-)hergestellt ist. Zudem sind die Emittentin und der Administrative Agent unverzüglich hierüber zu informieren. Die Emittentin ist berechtigt, die Versicherungsprämien zur Aufrechterhaltung der betreffenden Versicherung zu begleichen und entsprechenden Ersatz durch Singapore Airlines zu verlangen. Sollte(n) eine oder mehrere Versicherung(en) am Markt nicht erhältlich sein, so kann Singapore Airlines ihrer Verpflichtung zur Versicherung auch dadurch nachkommen, dass sie eine Verpflichtung einer nationalen Regierung oder Behörde zur Übernahme etwaiger Schäden nachweist.

Im Fall eines Totalschadens des Flugzeuges wird die Versicherungssumme von der betreffenden Versicherung direkt an den Security Trustee ausgezahlt, der dann die weitere Verteilung dieser Summe übernimmt. Sollte innerhalb von 180 Tagen nach dem Schadensereignis die Versicherungssumme nicht an den Security Trustee ausgezahlt worden sein, so muss Singapore Airlines den bereits bei Abschluss des Leasingvertrages festgelegten Zeitwert des Flugzeuges (sog. Agreed Value), der der Höhe des Versicherungswerts entspricht, an den Security Trustee auszahlen und wird insoweit aus der – später eingehenden – Versicherungssumme entschädigt. Bis zu diesem Zeitpunkt muss Singapore Airlines ihre Mietzahlungen beibehalten.

Der mit Singapore Airlines vertraglich vereinbarte Zeitwert bzw. Versicherungswert setzt sich aus zwei Beträgen zusammen, die zum einen in US-Dollar und zum anderen in Singapur-Dollar zahlbar sind. Eine Versicherung des Flugzeuges wird entsprechend der Marktgepflogenheiten jedoch ausschließlich in US-Dollar erfolgen und ist mindestens einmal

jährlich durch Singapore Airlines zu erneuern. Hierüber hat Singapore Airlines der Emittentin einen entsprechenden Nachweis zur Verfügung zu stellen. Sollte die bei einem Totalverlust des Flugzeuges zur Auszahlung kommende Versicherungssumme aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen Singapur-Dollar und US-Dollar nicht mindestens dem vertraglich vereinbarten Zeitwert des Flugzeuges entsprechen, so ist Singapore Airlines verpflichtet, der Emittentin eine ggf. bestehende Differenz zu erstatten.

### Leistungsstörungen durch Singapore Airlines

Die Emittentin ist bei Eintritt einer oder mehrerer der genannten Leistungsstörungen berechtigt, den Leasingvertrag zu beenden, gerichtlich gegen Singapore Airlines vorzugehen, um eine Erfüllung der Singapore Airlines obliegenden Verpflichtungen und die Zahlungen eines Schadensersatzes zu erreichen, und/oder das Flugzeug in ihren Besitz zu nehmen, um das Flugzeug zu verkaufen oder anderweitig zu vermieten. Sämtliche der Emittentin im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages aufgrund der Leistungsstörung Singapore Airlines' entstandenen Kosten und Aufwendungen sind von Singapore Airlines zu ersetzen. Zudem hat die Emittentin Anspruch auf die entgangenen Mieteinnahmen in der Höhe, wie die Einnahmen für eine anderweitige Vermietung unter den durch Singapore Airlines zu entrichtenden Leasingraten zurückbleiben (dies umfasst auch den Anspruch auf Zahlung des Garantiebetrages).

Als Leistungsstörungen Singapore Airlines' gelten insbesondere folgende Fälle:

- Die Leasingrate oder der Zeitwert (vgl. den vorstehenden Unterabschnitt) wurde durch Singapore Airlines auch fünf Werktagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum nicht gezahlt.
- Sonstige Zahlungsverpflichtungen wurden nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Fälligkeit bzw. nach Aufforderung zur Zahlung (wenn es kein zuvor festgelegtes Fälligkeitsdatum gibt) erfüllt.
- Das Flugzeug wird nicht in dem vereinbarten Umfang versichert.
- Singapore Airlines kommt einer sonstigen ihr obliegenden wesentlichen Verpflichtung aus dem Kaufvertrag, dem Leasingvertrag, dem Rahmenvertrag sowie aus sonstigen im Zusammenhang mit dem Kauf und der Vermietung des Flugzeuges stehenden Verträgen und Dokumenten auch 30 Tage nach Information über diese Leistungsstörung durch die Emittentin nicht nach. Sollte eine Beseitigung der Leistungsstörung innerhalb von 90 Tagen (bzw. im Fall einer Verletzung der Wartungspflichten innerhalb von 180 Tagen) erkennbar möglich sein und unternimmt Singapore Airlines ernsthafte Anstrengung dahingehend, so verlängert sich die Frist auf 90 Tage (bzw. im Fall einer Verletzung der Wartungspflichten auf 180 Tage).

- Zusicherungen Singapore Airlines' aus dem Kaufvertrag, dem Leasingvertrag, dem Rahmenvertrag sowie aus sonstigen im Zusammenhang mit dem Kauf und der Vermietung des Flugzeuges stehenden Verträgen und Dokumenten treffen nicht zu und diese Fehlerhaftigkeit könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Pflichterfüllung durch Singapore Airlines haben, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Hinweis durch die Emittentin eine Heilung erfolgt.
- Es tritt eine Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Singapore Airlines' ein oder es werden Beschlüsse bzw. anderweitige Maßnahmen der Anteilhaber Singapore Airlines' dahingehend getroffen, Singapore Airlines zu liquidieren, es sei denn, die betreffenden Beschlüsse oder anderweitigen Maßnahmen werden innerhalb von 180 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt.
- die Einsetzung eines bzw. ein Antrag durch Singapore Airlines auf Einsetzung eines Zwangsverwalters, Liquidators oder Insolvenzverwalters.
- die Beschlagnahme der im Wesentlichen gesamten Wirtschaftsgüter Singapore Airlines', die nicht innerhalb von 180 Tagen aufgehoben wird.
- Singapore Airlines den Leasingvertrag aufgrund einer Leistungsstörung der Emittentin kündigt (vgl. Unterabschnitt „Leistungsstörungen durch die Emittentin“),
- Verträge, Dokumente oder einzelne Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kauf, der Vermietung des Flugzeuges sowie der Finanzierung unwirksam oder nicht vollstreckbar sind oder werden bzw. die Erfüllung oder Durchsetzung dieser Verträge, Dokumente und Verpflichtungen gegen geltendes Recht verstößt, wobei dies nicht für Verträge bzw. Dokumente im Zusammenhang mit der Verpfändung des Flugzeuges gilt,
- das Flugzeug oder der Flugzeugrumpf einen technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden erleidet oder Gegenstand einer Einziehung oder Beschlagnahme ist oder
- das Flugzeug entführt oder in sonstiger Weise Singapore Airlines oder einem anderen rechtmäßigen Besitzer für die zu diesem Zeitpunkt verbleibende Dauer des Leasingvertrages bzw. für eine Dauer von 180 Tagen entzogen wird.

#### Leistungsstörungen durch die Emittentin

Im Fall einer Leistungsstörung durch die Emittentin ist Singapore Airlines zur vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages berechtigt. Die Folge ist hierbei unter anderem, dass das Flugzeug durch die Emittentin selbst innerhalb eines Remarketing-Zeitraums von längstens sechs Monaten bzw. durch öffentliche Versteigerung veräußert wird. Der hierbei erzielte Netto-Veräußerungserlös wird dann durch den Security Trustee entsprechend einem durch den Rahmenvertrag vorgegebenen Verteilungsschlüssel an die beteiligten Parteien verteilt. Eine Leistungsstörung der Emittentin liegt insbesondere dann vor, wenn die Emittentin den Besitz oder Betrieb des Flugzeuges durch Singapore Airlines stört und dies nicht von vertraglichen Vereinbarungen gedeckt ist. In diesem Fall ist Singapore Airlines auch zu einer anteiligen Reduzierung der EK-Leasingrate<sup>1</sup> für den entsprechenden Zeitraum berechtigt, in dem die Störung anhält.

#### Vorzeitige Beendigung

Eine Beendigung des Leasingvertrages vor dem Ablauf der Mindestlaufzeit von zehn Jahren oder vor dem Ablauf einer ggf. bereits begonnenen Verlängerungsperiode erfolgt unter anderem, wenn

- die Emittentin den Leasingvertrag vorzeitig aufgrund einer Leistungsstörung durch Singapore Airlines kündigt (vgl. Unterabschnitt „Leistungsstörungen durch Singapore Airlines“),

#### Rückgabe des Flugzeuges und der Triebwerke

Zum Zeitpunkt der Rückgabe muss das Flugzeug samt seiner Triebwerke frei von Sicherungsrechten sein und sich darüber hinaus in einem Zustand befinden, der eine Verwendung für die zivile Luftfahrt unter Wahrung sämtlicher Anforderungen der zuständigen Luftfahrtbehörde ermöglicht. Die Rückgabe des Flugzeuges erfolgt in der Konfiguration<sup>2</sup>, in der das Flugzeug zu Beginn des Leasingvertrages an Singapore Airlines übergeben wurde. Die Innenausstattung (inkl. Entertainmentssystem) hat den marktüblichen Standards international operierender Fluggesellschaften zu entsprechen und muss voll funktionsfähig sein, wobei es Singapore Airlines freisteht, bei Rückgabe die derzeit im Flugzeug verbaute Innenausstattung, die nicht Gegenstand des Kaufvertrages ist, gegen eine andere Innenausstattung auszutauschen, die den Rückgabebedingungen des Leasingvertrages genügt. Des Weiteren muss das Flugzeug mit einer weißen oder – sofern die Emittentin dies bestimmt – einer anderen Lackierung versehen sein. Darüber hinaus ist der bei Rückgabe des Flugzeuges erforderliche technische Zustand des Flugzeuges sowie einzelner Bestandteile des Flugzeuges, wie etwa der Triebwerke und des Fahrwerks, detailliert geregelt. So können beispielsweise die Triebwerke andere sein als bei Übergabe des Flugzeuges an die Emittentin und diese können auch in einem schlechteren technischen Zustand sein. Die Vereinbarung sieht aber wirtschaftlich eine Rückgabe des Flugzeuges in der sog. half-life condition<sup>3</sup> vor. Dies bedeutet, dass sich durchschnittlich alle Bauteile des Flugzeuges in der Mitte zwischen zwei Wartungsintervallen befinden bzw. Verschleißteile 50 % ihrer Nutzungsdauer erreicht haben. Darüber hinaus wurden Mindestrückgabebedingungen vereinbart. So dürfen z. B. insbesondere die Fahrgestelle und Trieb-

<sup>1</sup> EK-Leasingrate: siehe Glossar.

<sup>2</sup> Konfiguration: siehe Glossar.

<sup>3</sup> Half-life condition: siehe Glossar.

werke nicht mehr als 75 % der bis zur nächsten Wartung bzw. Überholung vorgesehenen Betriebsstunden bzw. Flugintervalle absolviert haben. Sollten die Fahrgestelle und Triebwerke insgesamt die half-life condition aber nicht erreichen, also 50% der bis zur nächsten Wartung bzw. Überholung vorgesehenen Betriebsstunden bzw. Flugintervalle überschritten haben, so muss Singapore Airlines hierfür Ausgleichszahlungen leisten. Haben einzelne Teile jedoch weniger als 50% der bis zur nächsten Wartung bzw. Überholung vorgesehenen Betriebsstunden bzw. Flugintervalle absolviert, so mindert sich dieser Ausgleichsbetrag entsprechend. Des Weiteren wird von einem ggf. von Singapore Airlines zu leistenden Ausgleichsbetrag die Kostenbeteiligung in Bezug auf Modifikationen des Flugzeuges, die aufgrund einer Lufttüchtigkeitsanweisung vorzunehmen sind, abgezogen (vgl. Unterschabschnitt „Modifikationen, Lufttüchtigkeitsanweisungen, Haarrisse“). Eine Minderung ist jedoch maximal nur in Höhe eines von Singapore Airlines zu leistenden Ausgleichsbetrages möglich. Eine Zahlungsverpflichtung der Emittentin gegenüber Singapore Airlines, z.B. wenn der technische Zustand des Flugzeuges insgesamt besser als die vereinbarte half-life condition ist, besteht nicht.

Sollte das Flugzeug die Rückgabebedingungen nicht erfüllen, so steht der Emittentin ein Wahlrecht zu. Entweder verlängert sich die Laufzeit des Leasingvertrages, bis Singapore Airlines ihre Verpflichtungen erfüllt hat, oder die Emittentin lässt auf Kosten von Singapore Airlines die entsprechende Reparatur bzw. Wartung des Flugzeuges nach der Rückgabe im Rahmen der nächsten Wartung selbst durchführen. Im Fall der Verlängerung der Vertragslaufzeit ist während der ersten 15 Tage der Verlängerung die reguläre, vertraglich vereinbarte Leasingrate anteilig für jeden einzelnen Tag der Verlängerung zu entrichten, während die für jeden weiteren Tag zu entrichtende Leasingrate nach Ablauf dieser 15 Tage 150 % der vertraglich vereinbarten Leasingrate pro Tag beträgt.

Vor der Rückgabe des Flugzeuges erfolgt eine letzte Inspektion. Zudem ist durch Singapore Airlines auf eigene Kosten unter anderem ein Testflug durchzuführen, an dem bis zu zwei Vertreter der Emittentin teilnehmen dürfen, und der Emittentin eine DVD einer auf ihre Veranlassung durchgeführten Boroskopuntersuchung<sup>1</sup> der Triebwerke zur Verfügung zu stellen.

### Beschlagnahme

Flugzeuge können in bestimmten seltenen Fällen, wie etwa Katastrophen oder militärischen Auseinandersetzungen, durch Regierungsbehörden zur Nutzung beschlagnahmt werden. In einem solchen Fall wäre Singapore Airlines weiterhin verpflichtet, die Leasingraten an die Emittentin zu zahlen. Etwaige Entschädigungszahlungen für die Nutzung des Flugzeuges durch die betreffende Behörde stünden dann Singapore Airlines zu. Sollte die Beschlagnahme über die Laufzeit des Leasingvertrages hinausgehen, so verlängert sich die Laufzeit des Vertrages entsprechend. Nach dem Ende der Beschlagnahme muss Singapore Airlines das Flugzeug wieder in den vertraglich geschuldeten Zustand versetzen, wobei etwaige hierauf bezogene Entschädigungsleistungen der Behörden der Emittentin zustehen.

### Sonstiges

Der Leasingvertrag unterliegt englischem Recht. Als Gerichtsstand wurde England vereinbart, wobei die Emittentin auch dazu berechtigt ist, zuständige Gerichte anderer Rechtsordnungen anzurufen.

<sup>1</sup> Boroskopuntersuchung: siehe Glossar.

**Darlehensverträge**

**Langfristige Finanzierung**

Der Darlehensvertrag zur langfristigen Finanzierung des Erwerbs des Flugzeuges wurde von der Emittentin, dem Darlehensgeber und dem Administrative Agent am 16.10.2012 abgeschlossen. Der Darlehensgeber ist eine Zweckgesellschaft, die einzig für den Zweck der Darlehensgewährung an die Emittentin gegründet wurde. Sie finanziert sich durch die Begebung von Schuldscheinen, sog. Notes. Noteholder, also Inhaber dieser Notes, sind neben Singapore Airlines auch die Australia and New Zealand Banking Group Limited, die Oversea-Chinese Banking Corporation Limited und die United Overseas Bank Limited. Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Flugzeugerwerbs, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, erfolgen durch den Administrative Agent, die Australia and New Zealand Banking Group Limited.

**Abruf und Auszahlung des Darlehens**

Der Darlehensbetrag wurde durch die Emittentin mittels Übermittlung einer Abrufmitteilung an den Administrative Agent abgerufen. Die ausgezahlte Darlehenssumme beträgt 145.196.880 SGD, was aufgrund des fest vereinbarten Wechselkurses von 1,2284 USD/SGD einem Betrag von 118,2 Mio. USD entspricht. Der Darlehensbetrag setzt sich aus zwei verschiedenen Bestandteilen, der A-Tranche und der B-Tranche, zusammen, die jeweils in Singapur-Dollar aus-

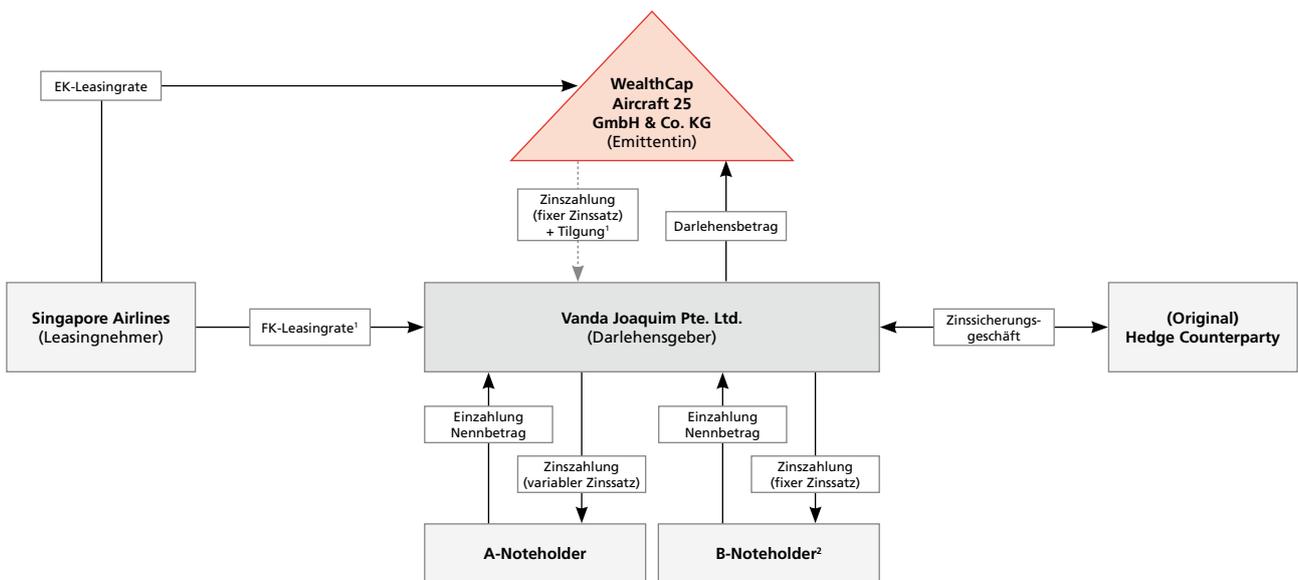
gezahlt wurden. Die A-Tranche beträgt 71,2 Mio. USD, was aufgrund des fest vereinbarten Wechselkurses einem Betrag von 87.462.080 SGD entspricht. Als B-Tranche wurden 57.734.800 SGD (47 Mio. USD) zur Verfügung gestellt.

**Höhe, Berechnung und Anpassung des Zinssatzes**

Der jährliche Zinssatz beträgt 3,33 % für die A-Tranche und 4,02 % für die B-Tranche. Die Bestimmung des Zinssatzes der A-Tranche richtete sich dabei nach einem vom Darlehensgeber mit der Australia and New Zealand Banking Group Limited, Singapore Branch, als Original Hedge Counterparty abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäft. Durch den Abschluss dieses Zinssicherungsgeschäftes für die A-Tranche ist es dem Darlehensgeber somit möglich, der Emittentin das gesamte Darlehen zu einem fixen Zinssatz zu gewähren.

Unabhängig von dem Zinssicherungsgeschäft kann der Darlehensgeber jedoch erhöhte Refinanzierungskosten gegenüber der Emittentin geltend machen, insbesondere wenn keine Quotierung des SOR-Satzes<sup>1</sup> (Swap Offer Rate) in Singapur-Dollar für die entsprechende Zinsperiode erfolgt oder eine Refinanzierung hinsichtlich der variabel verzinslichen Notes aufgrund von Marktverwerfungen oder ggf. einer Verschlechterung der Bonität der Noteholder nicht zum veröffentlichten SOR-Satz<sup>1</sup> (in Singapur-Dollar) möglich ist. In diesem Fall würde eine Anpassung des Zinssatzes für die A-Tranche an die erhöhten Refinanzierungskosten erfolgen.

**Vereinfachte Darstellung der Darlehensstruktur**



Quelle: eigene Darstellung  
 1 Die Abtretung der FK-Leasingrate führt zu einem verkürzten Zahlungsweg (vgl. Abschnitt „Langfristige Finanzierung“ sowie Abschnitt „Sicherheitenverträge“, Unterabschnitt „Abtretung der FK-Leasingrate“).  
 2 Singapore Airlines (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung).

1 SOR: siehe Glossar.

### Tilgung und Zinszahlung

Die Zinszahlungen sind zusammen mit den Tilgungszahlungen auf die Darlehenstranchen in monatlichen Raten jeweils nachschüssig und in Singapur-Dollar zu leisten. Plangemäß sind durch die Emittentin auf die A-Tranche ab November des Jahres 2012 bis einschließlich Oktober des Jahres 2020 insgesamt 96 Raten zu leisten, die sich jeweils aus dem Tilgungs- und dem Zinsbetrag zusammensetzen.

Durch die Emittentin sind auf die B-Tranche plangemäß ab November des Jahres 2012 bis einschließlich September des Jahres 2025 insgesamt 155 Raten zu leisten, die sich jeweils aus dem Tilgungs- und dem Zinsbetrag zusammensetzen.

Sollte der Leasingvertrag über seine zehnjährige Grundlaufzeit hinaus durch Singapore Airlines jedoch nicht verlängert werden (vgl. den Abschnitt „Leasingvertrag“, Unterabschnitt „Laufzeit, Verlängerung der Laufzeit“), so ist der noch offene Darlehensbetrag mit Ablauf der zehnjährigen Grundlaufzeit vollständig zurückzuzahlen. Sofern Singapore Airlines den Leasingvertrag zunächst nur um 24 Monate verlängert, so ist das Darlehen, durch entsprechend höhere Tilgungsleistungen innerhalb eines Zeitraums von ebenfalls 24 Monaten nach Ende der Grundlaufzeit des Leasingvertrages vollständig zu tilgen.

Wie bereits im Unterabschnitt „Leasingrate“ erwähnt, hat die Emittentin ihren Anspruch auf Zahlung der FK-Leasingrate<sup>1</sup> gegenüber Singapore Airlines an den Darlehensgeber abgetreten (vgl. den Abschnitt „Sicherheitenverträge“, Unterabschnitt „Abtretung der FK-Leasingrate<sup>1</sup>“) mit der Folge, dass Singapore Airlines durch die Leistung dieses Teils der Leasingrate direkt an den Darlehensgeber die entsprechende Tilgungs- und Zinsverbindlichkeiten der Emittentin gegenüber dem Darlehensgeber erfüllt.

### Vorzeitige Tilgung

Eine vorzeitige teilweise oder gänzliche Tilgung der Darlehenstranchen ist durch die Emittentin mit einer Ankündigung von zehn Werktagen im Voraus gegenüber dem Administrative Agent möglich. Eine solche vorzeitige Rückzahlung muss den ausstehenden Darlehensbetrag jedoch um mindestens 5 Mio. SGD oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon reduzieren, es sei denn, der ausstehende Darlehensbetrag ist geringer als dieser Mindestbetrag.

Der Darlehensvertrag sieht eine Pflicht der Emittentin zu einer vorzeitigen vollständigen Rückzahlung des Darlehens insbesondere dann vor, wenn

1. die Emittentin das Eigentum an dem bzw. die Zugriffsmöglichkeit auf das Flugzeug durch Verkauf, technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden, Einziehung oder Beschlagnahme verliert,
2. der Leasingvertrag endet,

3. die Emittentin über keinen Komplementär mehr verfügt oder wenn der Komplementär oder die geschäftsführende Kommanditistin kein verbundenes Unternehmen der WealthCap mehr sein sollte, es sei denn, der Darlehensgeber hat zugestimmt,
4. wenn die durch den Darlehensgeber begebenen Notes aufgrund besonderer Umstände fällig werden, wie etwa die Verletzung dem Darlehensgeber obliegender Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag, dem Rahmenvertrag, den Sicherheitenverträgen oder den jeweiligen Notes oder der Eintritt der Insolvenz des Darlehensgebers,
5. ein Fall der Undurchführbarkeit vorliegt (vgl. Abschnitt „Rahmenvertrag“, Unterabschnitt „Undurchführbarkeit“).

Die vorzeitige Rückzahlung des Darlehensbetrages hat in den Fällen 1 und 2 der vorstehenden Aufzählung unverzüglich zu erfolgen. In dem Fall des Totalschadens ist die vorzeitige Rückzahlung fällig, wenn die Versicherungssumme eingeht, jedoch nicht später als 180 Tage nach dem Eintritt des Totalschadens. In den weiteren genannten Fällen ist die vorzeitige Rückzahlung auf Anforderung des Administrative Agent fällig.

Bei jeder vorzeitigen Tilgung des Darlehens müssen der (ggf. anteilige) Darlehensbetrag, die auf diesen Darlehensbetrag entfallenden Zinsen und die im Zusammenhang mit der Auflösung des Swaps entstandenen Kosten, eine (ggf. anteilige) Vorfälligkeitsentschädigung sowie – im Fall der vorzeitigen Tilgung außerhalb eines monatlichen Fälligkeitstages des Darlehens – eine entsprechende Entschädigung für den Zeitraum zwischen der vorzeitigen Zahlung und dem nächsten monatlichen Zahlungstermin enthalten.

### Verzugszinsen

Sollte die Emittentin ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung der Tilgungsraten und/oder der entsprechenden Zinszahlungen nicht nachkommen, so wird auf den fälligen Betrag zusätzlich eine Zahlung i. H. v. 3 % zzgl. des von Bloomberg veröffentlichten SOR<sup>2</sup>-Satzes für Singapur-Dollar fällig. Die Emittentin ist berechtigt nachzuweisen, dass ein solcher Zinsschaden nicht entstanden ist.

### Kündigung

Die Emittentin ist ohne schriftliche Zustimmung des Administrative Agent nicht zur Kündigung der Darlehenstranchen berechtigt. Hingegen ist der Administrative Agent berechtigt – und auf Anweisung durch die Noteholder oder die Hedge Counterparty (Original Hedge Counterparty oder deren Rechtsnachfolger) sogar verpflichtet –, die Darlehen zu kündigen und fällig zu stellen. Dies ist unter anderem insbesondere dann der Fall, wenn

<sup>1</sup> FK-Leasingrate: siehe Glossar.

<sup>2</sup> SOR: siehe Glossar.

- die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Aufforderung durch den Administrative Agent nicht nachkommt,
- die Emittentin gegen sonstige ihr obliegende Pflichten aus dem Darlehensvertrag, dem Rahmenvertrag und den Sicherheitenverträgen verstößt, wobei grundsätzlich eine Heilung dieser Verstöße durch die Emittentin möglich ist,
- in Bezug auf die Emittentin oder deren Gesellschafter (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, es sei denn, die betreffende Gesellschaft wird innerhalb von 15 Tagen durch eine andere Gesellschaft, die mit WealthCap verbunden ist, ersetzt und eine solche Ersetzung beeinträchtigt nicht die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

#### Vergütungen und Provisionen

Die Emittentin ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag einmalig anfallenden Provisionen i. H. v. 1.281.600 USD (zum Teil in Singapur-Dollar unter Berücksichtigung des festgelegten Wechselkurses von 1,2284 USD/SGD zu leisten) zu tragen. Auch die jährlichen Vergütungen an den Administrative Agent sowie den Security Trustee i. H. v. je 15.000 USD, die alle fünf Jahre um 5 % erhöht werden, sind von der Emittentin zu tragen.

#### Sonstiges

Der Darlehensvertrag unterliegt englischem Recht. Als Gerichtsstand wurde England vereinbart wobei der Administrative Agent und der Darlehensgeber berechtigt sind, zuständige Gerichte anderer Rechtsordnungen anzurufen.

#### Eigenkapitalzwischenfinanzierungsvertrag

Die Emittentin hat den Erwerb des Flugzeuges unter anderem durch ein Darlehen von WealthCap i. H. v. 71 Mio. USD zwischenfinanziert. Der Darlehensvertrag wurde am 10.09.2012 geschlossen und die Darlehensmittel am 12.10.2012 an die Emittentin ausgezahlt. Dieses Darlehen läuft bis zum Platzierungsschluss der Emittentin, somit bis längstens zum 31.12.2013 oder bei Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft längstens bis zum 31.12.2014. Das Recht der Geschäftsführung der Emittentin, nach § 6 (1) Satz 5 des Gesellschaftsvertrages einen früheren Platzierungsschluss festzulegen, wird durch den Eigenkapitalzwischenfinanzierungsvertrag nicht berührt. Das Darlehen ist bei Laufzeitende zur Rückzahlung in einem Betrag fällig. Spätestens zu diesem Zeitpunkt soll es mit dem von den Anlegern eingeworbenen Eigenkapital, nach Abzug der Fondsnebenkosten, zurückgeführt werden. Das Darlehen kann auch früher ganz oder in Teilbeträgen zurückgezahlt werden, wobei sich die Emittentin in Abhängigkeit vom Platzierungsfortschritt um eine schnellstmögliche Rückzahlung bemühen wird. Eine Vorfäl-

ligkeitsentschädigung wird nicht geschuldet. Der Zinssatz beträgt 4 % p. a.

Im Fall einer Verlängerung der Platzierungsphase durch die Geschäftsführung der Emittentin ist WealthCap berechtigt, den Zinssatz um die Basispunkte zu erhöhen, die der am Tag der Entscheidung über die Verlängerung der Platzierungsphase veröffentlichte 6-Monats-USD-LIBOR<sup>1</sup> über dem des am Tag des Vertragsschlusses veröffentlichten (0,69065 %) liegt. Die Emittentin ist verpflichtet, die Entscheidung über die Verlängerung der Platzierungsphase WealthCap unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Zinsen werden auf der Grundlage der act/360<sup>2</sup>-Zinsberechnungsmethode berechnet. Die Zinszahlungen sind jeweils nachträglich für das vorangegangene Kalendervierteljahr zu zahlen. Sie sind jeweils mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

Daneben erhält WealthCap von der Emittentin für den Zeitraum vom 10.09.2012 bis einschließlich des 11.10.2012, also des Tages, an dem die Aufforderung zur Auszahlung des Darlehens der WealthCap zugeht, eine monatliche Bereitstellungsprovision von 0,25% des Darlehensbetrags. Die Bereitstellungsprovision wird für angefangene Monate zeitanteilig auf Grundlage der act/360<sup>2</sup>-Zinsberechnungsmethode gewährt und ist mit der ersten Zinszahlung fällig.

Sicherheiten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gestellt.

Kommt die Emittentin mit Zahlungen, die sie aufgrund dieses Darlehensvertrages schuldet, in Verzug, hat sie den geschuldeten Betrag mit 5 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Emittentin bleibt der Nachweis unbenommen, dass WealthCap kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht von WealthCap, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt. Außerdem ist WealthCap dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Die ordentliche Kündigung des Darlehensvertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon für beide Parteien unberührt.

Dieser Darlehensvertrag unterliegt deutschem Recht.

#### Rahmenvertrag

Gegenstand des zwischen der Emittentin, dem Darlehensgeber, Singapore Airlines, der Original Hedge Counterparty, dem Administrative Agent, dem Note Trustee und dem Security Trustee am 16.10.2012 abgeschlossenen Rahmenvertrages sind weitestgehend solche Aspekte, die das Verhältnis dieser Parteien untereinander betreffen, ohne dass sie ausschließlich dem Kaufvertrag, dem Darlehensvertrag, dem Leasingvertrag oder einem Sicherheitenvertrag zugeordnet

<sup>1</sup> LIBOR: siehe Glossar.

<sup>2</sup> act/360: siehe Glossar.

werden können. Soweit einzelne Regelungen dieses Rahmenvertrages bestimmten Aspekten dieser Verträge zuzuordnen sind, finden sich die Beschreibungen dieser Regelungen bei den jeweiligen Beschreibungen der Verträge.

#### Garantien und Verpflichtungserklärungen

Die Emittentin hat im Zusammenhang mit dem Abschluss des Rahmenvertrages verschiedene marktübliche Garantien und Verpflichtungserklärungen gegenüber den anderen Parteien des Rahmenvertrages abgegeben. Diese beziehen sich unter anderem auf die wirksame Gründung der Emittentin, ihren Sitz, den Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten, etwaige steuerliche Verpflichtungen sowie ihre Fähigkeit und Befugnis, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Finanzierung, der Vermietung und der Besicherung des Flugzeuges erforderlichen Erklärungen abzugeben. Auch hat sich die Emittentin verpflichtet, keinen anderen oder weiteren Geschäftstätigkeiten nachzugehen als dem Erwerb (einschließlich der Finanzierung), der Vermietung und der Veräußerung des Flugzeuges sowie den damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Zudem bedarf die Emittentin zu bestimmten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen (z. B. Verschmelzungen oder Spaltungen) und zu bestimmten Handlungen, die die Wirkung oder Wirksamkeit der von der Emittentin geschlossenen Verträge beeinträchtigen können (z. B. Kündigungen solcher Verträge, Verzicht auf Ansprüche aus solchen Verträgen oder Änderungen solcher Verträge), der Zustimmung des Administrative Agent.

#### Security Trustee

Der Security Trustee hält und verwaltet die von der Emittentin gegebenen Sicherheiten treuhänderisch für die Parteien, deren Verbindlichkeiten durch die Sicherheitenverträge besichert werden. Zugunsten des Security Trustee wurde durch die Emittentin ein dingliches Verwertungsrecht an dem Flugzeug eingeräumt und die Abtretung von Zahlungsansprüchen sowie etwaiger Versicherungs- und Ersatzansprüche vorgenommen (vgl. Abschnitt „Sicherheitenverträge“). In ihrer Funktion als Security Trustee kann die ANZ Fiduciary Services Pty Ltd. von der Emittentin die Begleichung der ihr z. B. aus dem Darlehensvertrag obliegenden Zahlungsverbindlichkeiten verlangen, ohne dass hierauf gerichtete Ansprüche des Darlehensgebers beeinträchtigt werden. Zahlungen der Emittentin an den Security Trustee bzw. den ursprünglichen Forderungsinhaber verringern jedoch die Höhe der Forderung der nicht die betreffende Zahlung empfangenden Partei in entsprechendem Maße.

Die Haftung des Security Trustee für die Verletzung ihm obliegender Verpflichtungen ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Des Weiteren ist es der Emittentin – ebenso wie den anderen Parteien des Rahmenvertrages – untersagt, gegen den Security Trustee, einen seiner Angestellten oder einen Vertreter des Security Trustee gerichtlich zur Durchsetzung ihr gegenüber dem Security Trustee zustehender Ansprüche vorzugehen.

Der Security Trustee ist – ebenso wie der Note Trustee – dazu berechtigt, weitere geschäftliche Verbindungen mit der Emittentin, dem Darlehensgeber oder Singapore Airlines im Rahmen seines üblichen Geschäftes zu unterhalten.

Zudem steht es im Ermessen des Security Trustee, einen weiteren Treuhänder zu bestimmen und diesem Aufgaben zu übertragen.

#### Verteilung der Erträge

Der Security Trustee ist unter anderem für die Verteilung der Erträge aus einer Veräußerung des Flugzeuges (vor der vollständigen Rückführung des Darlehens und Erfüllung der weiteren Zahlungsverpflichtungen aus den verschiedenen Verträgen), aus etwaigen Versicherungsleistungen sowie etwaigen Entschädigungen für Enteignungen zuständig. Solche Zahlungen sind deshalb an den Security Trustee zu leisten bzw. an diesen vom Empfänger der betreffenden Zahlung weiterzuleiten. Die vom Security Trustee hierbei vereinnahmten Zahlungen werden grundsätzlich in der folgenden Reihenfolge den Parteien des Rahmenvertrages zugewiesen:

- Zuerst entnimmt der Security Trustee die ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Beträge (Entsprechendes gilt in Bezug auf solche Personen, die der Security Trustee etwa als Vertreter oder weitere Security Trustees bestimmt hat).
- Anschließend erfolgen Zahlungen an den Administrative Agent zur Deckung etwaiger Gebühren, Kosten und Ausgaben sowie zur Begleichung von Ansprüchen des Administrative Agent, des Note Trustee, der Noteholder und der Hedge Counterparty.
- Nach Begleichung etwaiger weiterer Verbindlichkeiten der Emittentin und des Darlehensgebers, beispielsweise aus den Notes, dem Rahmenvertrag oder dem Zinssicherungsgeschäft, wird der verbleibende Betrag an die Emittentin ausgezahlt.

Abweichungen von der vorstehend geschilderten Verteilung ergeben sich insbesondere im Fall des Vorliegens von Leistungsstörungen durch Singapore Airlines in der Art, dass die Befriedigung etwaiger Ansprüche und Forderungen von Singapore Airlines als Noteholder erst nach Zahlung des sog. Equity Amount an die Emittentin erfolgt. Die Höhe des Equity Amount ist in dem Rahmenvertrag festgelegt und variiert je nach Zeitpunkt der Veräußerung, beträgt aber mindestens ca. 70,8 Mio. USD. Zu Abweichungen von der geschilderten Erlösverteilung kommt es zudem, wenn die Emittentin ihre Pflichten aus dem Leasingvertrag verletzt hat (vgl. den Abschnitt „Leasingvertrag“, Unterabschnitt „Leistungsstörungen durch die Emittentin“), sowie bei der Veräußerung des Flugzeuges infolge des Eintritts der Undurchführbarkeit (vgl. den Unterabschnitt „Undurchführbarkeit“).

### Steuern

Sollte die Emittentin bei von ihr zu leistenden Zahlungen zu einem Abzug bzw. Einbehalt von Steuern gesetzlich verpflichtet sein, so erhöht sich der durch die Emittentin zu zahlende Betrag in dem Maße, dass der betreffende Zahlungsempfänger trotz des von der Emittentin vorzunehmenden Steuerabzugs den Betrag erhält, den er ohne den entsprechenden Abzug erhalten hätte. Sollte ein Zahlungsempfänger dennoch zu Steuerzahlungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin zur Freistellung bzw. zum Ersatz in Bezug auf den betreffenden Betrag innerhalb von zehn Werktagen verpflichtet. Dies gilt wiederum dann nicht, wenn die Steuerzahlung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Zahlungsempfängers oder auf seiner Versäumnis, eine Steuererklärung abzugeben, beruht oder wenn in Bezug auf die Steuerzahlung eine Entschädigung bereits aus einer anderen Quelle erlangt wurde. Sollte durch den Zahlungsempfänger im Nachhinein eine Erstattung in Bezug auf von der Emittentin geleistete oder erstattete Steuerzahlungen erlangt werden, so wird diese an die Emittentin in entsprechendem Maße weitergeleitet.

Die verschiedenen Leistungen der Parteien des Rahmenvertrages verstehen sich zzgl. einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte also auf die von der Emittentin zu leistenden Zahlungen Umsatzsteuer entstehen, so ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Betrag zusätzlich zu entrichten bzw. den betreffenden Zahlungsempfänger für eine von ihm diesbezüglich geleistete Umsatzsteuerzahlung zu entschädigen.

Ggf. im Zusammenhang mit der Umsetzung der Finanzierungsverträge wie etwa des Rahmenvertrages, der Notes sowie der Sicherheitenverträge entstehende Stempelsteuern (stamp duties), Registrierungssteuern oder ähnliche Steuern werden von der Emittentin getragen.

### Kostentragung

Entsprechend dem Rahmenvertrag hat die Emittentin die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Flugzeugerwerbs und der Besicherung des Darlehensgebers sowie der Noteholder (nicht jedoch des B-Noteholder, der im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Singapore Airlines ist) entstandenen und entstehenden Kosten zu tragen. Die Emittentin muss den Administrative Agent, den Note Trustee sowie den Security Trustee für Aufwendungen entschädigen, die diesen Parteien im Zusammenhang mit Untersuchungen bzw. Überprüfungen dahingehend entstehen, ob etwa die Emittentin ihren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag oder Singapore Airlines ihren Pflichten aus dem Leasingvertrag nachgekommen ist. Darüber hinaus sind von der Ersatzpflicht der Emittentin auch solche Ausgaben und Kosten umfasst, die den genannten Parteien bei der Verhandlung des Darlehensvertrages, des Rahmenvertrages, der Notes, der Sicherheitenverträge, des Leasingvertrages und des Kaufvertrages sowie aufgrund der Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse aus

diesen Verträgen entstanden sind bzw. entstehen werden. Sollte der Security Trustee einen weiteren Treuhänder bestimmen und diesen Aufgaben übertragen (vgl. den Unterabschnitt „Security Trustee“), so sind hierbei dem Security Trustee entstehende Kosten von der Emittentin zu tragen.

Sollte die Emittentin zu einem solchen Kostenersatz in einer bestimmten Währung verpflichtet sein, während die Zahlung der Kosten aber in einer anderen Währung erfolgt ist, und sich daher ein Wechselkursverlust realisieren, so ist die Emittentin zum Ersatz dieses Verlustes verpflichtet.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und des laufenden Betriebs des Darlehensgebers sind von der Emittentin zu tragen. Sollten über vertraglich vereinbarte Grenzen hinausgehende Kosten und Steuern entstehen, so sind diese von Singapore Airlines zu tragen oder die Struktur der Fremdfinanzierung ist entsprechend einem vorab festgelegten Plan umzustrukturieren, wodurch weitere Kosten auf die Emittentin zukommen würden. Unabhängig davon werden sämtliche Mehrkosten von der Emittentin insoweit getragen, wie diese Kosten auch dann entstanden wären, wenn die Emittentin das Fremdkapital nicht von dem Darlehensgeber als Zweckvehikel, sondern von den Noteholdern direkt in Anspruch genommen hätte.

### Verzugszinsen

Sollte die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen aus den von ihr mit den anderen Parteien des Rahmenvertrages abgeschlossenen Verträgen nicht nachkommen, so werden diese Beträge verzinst mit einem Zinssatz i. H. v. 3 % zzgl. LIBOR<sup>1</sup> in Bezug auf in US-Dollar zu erbringende Zahlungen bzw. i. H. v. 3 % zzgl. des durch Bloomberg veröffentlichten SOR<sup>2</sup>-Satzes für Singapur-Dollar in Bezug auf in Singapur-Dollar zu erbringende Zahlungen.

### Haftung und Freistellung

Die Emittentin ist hinsichtlich Schäden bzw. Ansprüchen zum Ersatz bzw. zur Freistellung verpflichtet, die sich aus der Nichterfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag sowie sämtlichen anderen von ihr abgeschlossenen Verträgen ergeben. Entsprechendes gilt für Schäden bzw. Ansprüche, die auf der Abgabe einer fehlerhaften Garantie oder Information durch die Emittentin oder einen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beruhen. Haftungs- und Freistellungsverpflichtungen der Emittentin können zudem auch gegenüber den einzelnen Noteholdern bestehen.

### Undurchführbarkeit

Die durch den Rahmenvertrag und die verschiedenen anderen durch die Emittentin und die anderen Parteien des Rahmenvertrages abgeschlossenen Verträge könnten aus verschiedensten Gründen undurchführbar sein oder werden. Eine solche Undurchführbarkeit kann sich etwa aus der Änderung geltenden Rechts ergeben mit der Folge, dass die

<sup>1</sup> LIBOR: siehe Glossar.

<sup>2</sup> SOR: siehe Glossar.

Verträge unwirksam oder die Erfüllungshandlungen bezüglich der aus diesen Verträgen erwachsenden Verpflichtungen unmöglich werden. Für einen solchen Fall haben sich die Parteien des Rahmenvertrages dazu verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nach bestem Bemühen zusammenzuarbeiten, um die erforderlichen Schritte zu unternehmen, die zur Abwendung der Undurchführbarkeit erforderlich sind.

Die im Zusammenhang mit der Vornahme solcher Schritte entstehenden Kosten werden grundsätzlich durch Singapore Airlines getragen, sofern die Undurchführbarkeit auf einem Gesetz der Republik Singapur, sonstigen auf der Republik Singapur beruhenden Umständen, dem Umstand, dass Zahlungen in Singapur-Dollar und nicht in US-Dollar zu erfolgen haben, beruht oder die Undurchführbarkeit aus dem Umstand resultiert, dass der Darlehensgeber ein Zweckvehikel ist. Sollte die Undurchführbarkeit auf der Insolvenz, auf einer fehlerhaften Garantie oder auf der Nichterfüllung einer Verpflichtung durch den Darlehensgeber beruhen, so ist die Emittentin verpflichtet, die Kosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu tragen, während Singapore Airlines die diesen Höchstbetrag übersteigenden Kosten trägt. Die Emittentin trägt die Kosten der Umstrukturierungsmaßnahmen vollständig, wenn die Undurchführbarkeit nicht auf einem der vorgenannten Fälle beruht.

Der Rahmenvertrag sieht für die Vereinbarung und Durchführung der erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen einen Zeitraum von – je nach Ursache der Undurchführbarkeit – 60 bzw. 90 Tagen vor, der unter Umständen um zusätzliche 30 Tage verlängert werden kann, wobei dieser Zeitrahmen maximal bis zum tatsächlichen Eintritt der Undurchführbarkeit andauern darf. Während der zusätzlichen 30-Tages-Frist hat Singapore Airlines eine Kaufoption für das Flugzeug zu einem Betrag in Höhe des Agreed Value (vgl. den Abschnitt „Leasingvertrag“, Unterabschnitt „Versicherung“) und die Emittentin hat die Option, das Darlehen vollständig an den Darlehensgeber zurückzahlen.

Sollte innerhalb der vorgenannten Zeiträume weder eine Umstrukturierung erfolgt sein noch die Kaufoption oder die Rückzahlungsoption ausgeübt worden bzw. die Undurchführbarkeit tatsächlich eingetreten sein, so erfolgt die Abwicklung der Vertragsverhältnisse der Parteien des Rahmenvertrages.

#### Sonstiges

Der Vertrag unterliegt englischem Recht. Als Gerichtsstand wurde England vereinbart, wobei die Noteholder, der Administrative Agent, der Note Trustee, der Security Trustee und die Original Hedge Counterparty berechtigt sind, zuständige Gerichte anderer Rechtsordnungen anzurufen.

## Sicherheitenverträge

### Einräumung einer Flugzeughypothek

Die Emittentin hat dem Security Trustee ein erstrangiges dingliches Verwertungsrecht an dem Flugzeug eingeräumt. Sollte die Emittentin ihren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht nachkommen (vgl. Abschnitt „Langfristige Finanzierung“, Unterabschnitt „Kündigung“) oder sollte der Darlehensgeber seinen Zahlungspflichten gegenüber den Noteholdern nicht nachkommen, so ist der Security Trustee unter anderem dazu berechtigt, das Flugzeug in Besitz zu nehmen, es zu veräußern oder zu vermieten sowie die Wartung und Reparatur des Flugzeuges zu veranlassen.

Die Löschung der Flugzeughypothek erfolgt erst, wenn sämtliche Forderungen der Noteholder, des Administrative Agent, der Hedge Counterparty, des Security Trustee und des Note Trustee vollständig erfüllt wurden.

Die Einräumung der Flugzeughypothek erfolgte nach dem Recht Singapurs. Als Gerichtsstand wurde ebenso Singapur vereinbart, wobei die Noteholder, der Security Trustee, der Administrative Agent, die Hedge Counterparty und der Note Trustee dazu berechtigt sind, zuständige Gerichte anderer Rechtsordnungen anzurufen.

### Abtretung der FK-Leasingrate<sup>1</sup>

Die Emittentin hat mit Vertrag vom 16.10.2012 ihre Forderung gegenüber Singapore Airlines auf Zahlung der FK-Leasingrate<sup>1</sup> an den Darlehensgeber erfüllungshalber abgetreten. Die Emittentin wird in Bezug auf diese Forderungen somit erst mit der Erfüllung durch Singapore Airlines gegenüber dem Darlehensgeber befreit.

Zusätzlich zu der allgemeinen Kostentragungspflicht der Emittentin (vgl. Abschnitt „Rahmenvertrag“, Unterabschnitt „Kostentragung“) stellt die Emittentin den Darlehensgeber sowie seine rechtlichen Berater von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber diesem Personenkreis aufgrund der Ausübung und Durchsetzung der von dieser Abtretung umfassten Ansprüche entstehen.

Der Abtretungsvertrag unterliegt englischem Recht. Als Gerichtsstand wurde England vereinbart, wobei der Darlehensgeber berechtigt ist, zuständige Gerichte anderer Rechtsordnungen anzurufen.

### Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen

Des Weiteren hat die Emittentin die ihr ggf. zustehenden Ansprüche aus Versicherungen in Bezug auf das Flugzeug sowie Ansprüche auf anderweitige Ersatzleistungen an den Security Trustee abgetreten. Wenn und soweit sich der Security Trustee von der Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten durch die Emittentin überzeugt hat, kann die Emittentin die Rückabtretung dieser Forderungen auf eigene Kosten verlangen.

<sup>1</sup> FK-Leasingrate: siehe Glossar.

Die Abtretung unterliegt englischem Recht. Als Gerichtsstand wurde England vereinbart, wobei der Security Trustee dazu berechtigt ist, zuständige Gerichte anderer Rechtsordnungen anzurufen.

#### Abstraktes Schuldanerkenntnis und Kontenverpfändung

Des Weiteren hat die Emittentin gegenüber dem Security Trustee ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich der Verpflichtungen der Emittentin aufgrund einer Verletzung des Rechts von Singapore Airlines aus dem Leasingvertrag an der ungestörten Nutzung des Flugzeuges durch die Emittentin abgegeben. Dies hat zur Folge, dass diese Verpflichtungen nun auch gegenüber dem Security Trustee bestehen. Auch hat die Emittentin dem Security Trustee an ihrem Konto, auf das die EK-Leasingrate<sup>1</sup> durch Singapore Airlines gezahlt wird, ein Pfandrecht eingeräumt. Sollte die Emittentin ihren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag (vgl. Abschnitt „Langfristige Finanzierung“, Unterabschnitt „Kündigung“) oder der Darlehensgeber seinen Zahlungspflichten gegenüber den Noteholdern nicht nachkommen, so verliert die Emittentin ihre Verfügungsbefugnis über dieses Konto und der Security Trustee ist berechtigt, die Ansprüche des Note Trustee, des Administrative Agent, der Hedge Counterparty, der Noteholder und seine eigenen Ansprüche mit den auf diesem Konto befindlichen Geldern zu befriedigen. Die Emittentin hat auf die Geltendmachung der Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit verzichtet.

Eine Haftung des Security Trustee im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Rechte aus dem abstrakten Schuldanerkenntnis und der Kontenverpfändung ist gegenüber der Emittentin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Zudem stellt die Emittentin den Security Trustee von in diesem Zusammenhang entstehenden Schadensersatzansprüchen frei, es sei denn, diese beruhen auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten des Security Trustee.

Das abstrakte Schuldanerkenntnis und die Kontenverpfändung richten sich nach dem Recht Deutschlands. Der Gerichtsstand ist München, wobei der Security Trustee auch dazu berechtigt ist, andere zuständige Gerichte anzurufen, in deren Zuständigkeit die Emittentin oder einer ihrer Vermögensgegenstände fällt.

#### Asset Management-Vertrag

Mit Datum vom 07.09.2012 haben die Emittentin und EastMerchant einen Asset Management-Vertrag abgeschlossen, ergänzt durch Ergänzungsvereinbarung vom 12.10.2012. In diesem übernimmt EastMerchant die technische Beratung der Emittentin bei dem Erwerb und der Übernahme des Flugzeuges und überwacht nach Erwerb des Flugzeuges die Nutzung und den Zustand des Flugzeuges periodisch. Auch soll die Emittentin ggf. bei der Lagerung des Flugzeuges unterstützt und beraten werden. Ferner wurde EastMerchant im Leasingvertrag als Vertreter der Emittentin benannt, um gewisse Management- und Verwaltungsfunktionen wahrzunehmen, und wurde von Singapore Airlines als solcher ak-

zeptiert. EastMerchant ist grundsätzlich berechtigt, sich für die Erfüllung der Aufgaben aus dem Vertrag Dritter zu bedienen. Im Einzelnen übernimmt EastMerchant insbesondere die folgenden Aufgaben:

- technische Beratung bei Erwerb und Übernahme des Flugzeuges. Hierbei hat EastMerchant die Emittentin bei der technischen Prüfung der Dokumentation der Transaktion und den Verhandlungen mit Singapore Airlines (Kaufvertrag und Leasingvertrag) unterstützt und beraten. Zudem hat EastMerchant den Zustand des Flugzeuges vor Übernahme durch die Emittentin geprüft.
- Asset Management-Leistungen. EastMerchant übernimmt das Asset Management hinsichtlich des Flugzeuges. Gegenstand des Asset Managements ist ein Bündel von Leistungen, insbesondere:
  - Übernahme der Kommunikation mit dem Leasingnehmer, den Herstellern des Flugzeugrumpfes und der Triebwerke sowie den übrigen Parteien der Transaktionsverträge, soweit dies insbesondere zur Erfüllung der Informationspflichten der Emittentin erforderlich ist.
  - Überwachung der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung des Leasingnehmers.
  - Empfehlung von Maßnahmen, um negativen Auswirkungen, verursacht durch negative Entwicklungen der jeweiligen Leasingnehmer, entgegenzuwirken.
  - Überwachung, auch durch Unterhaltung eines geeigneten Monitoringprogramms, der laufenden Erfüllung der Regelungen und Pflichten des Leasingvertrages (exkl. Zahlungspflichten) durch den Leasingnehmer im Rahmen der für EastMerchant verfügbaren Informationen.
  - Überwachung und regelmäßige Berichterstattung sowie Auswertung hinsichtlich des vertrags- und pflichtgemäßen Betriebs des Flugzeuges anhand der von dem Leasingnehmer zur Verfügung gestellten technischen Reports und etwaig verfügbarer Inspektionsberichte.
  - Durchführung von Inspektionen des Flugzeuges (höchstens einmal jährlich und entsprechend branchenüblichen Standards), ggf. unter Hinzuziehung eines technischen Beraters.
  - Beratung und Unterstützung bei der Rückgabe des Flugzeuges an die Emittentin sowie ggf. bei Eintritt eines Versicherungsfalls.

EastMerchant erbringt keine rechtlichen, steuerlichen (einschließlich umsatzsteuerlichen) oder buchhalterischen/bilan-

<sup>1</sup> EK-Leasingrate: siehe Glossar.

ziellen Beratungs- oder sonstigen Leistungen. EastMerchant wird keine Vertretungsbefugnis durch die Emittentin eingeräumt.

EastMerchant erhält für die technische Beratung bei Erwerb und Übernahme des Flugzeuges ein einmaliges Honorar i. H. v. 50.000 USD, das mit Übernahme des Flugzeuges fällig wurde.

Für die Asset Management-Leistungen zahlt die Emittentin ein Honorar i. H. v. 80.000 USD pro Kalenderjahr (ggf. zeitanteilig, wenn die Verpflichtung zur Asset Management-Leistung unterjährig beginnt oder endet). Diese Vergütung erhöht sich automatisch um 2 % mit Beginn jedes Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2014. Die Vergütung ist jeweils vorschüssig zu Beginn eines jeden Kalenderquartals anteilig fällig.

Die Vergütungen verstehen sich jeweils zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzliche Höhe.

Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet Reisekosten von EastMerchant bzw. deren Erfüllungsgehilfen (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) zu erstatten, soweit diese im Zusammenhang mit der Erfüllung der Asset Management-Leistungen anfallen und angemessen sind und soweit diese einen Betrag von 10 % des jährlichen Asset Management-Honorars nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Reisekosten werden nur nach vorheriger Zustimmung der Emittentin ersetzt.

Die Emittentin ist grundsätzlich verpflichtet, EastMerchant von sämtlichen Kosten (einschließlich solchen der Rechtsverteidigung), Ansprüchen Dritter und sonstigen Haftungen freizustellen, die bei EastMerchant infolge ihrer Tätigkeit nach dem Asset Management-Vertrag entstehen.

EastMerchant hat im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Eine etwaige Haftung von EastMerchant oder ihrer Organmitglieder, Arbeitnehmer, Berater oder Erfüllungsgehilfen für einfache Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit dem Vertrag ist betragsmäßig begrenzt.

Der Vertrag ist mit Unterzeichnung in Kraft getreten. Die laufenden Managementpflichten und die entsprechende Vergütung entstehen jedoch jeweils erst im Zeitpunkt des Flugzeugerwerbs durch die Emittentin.

Der Vertrag endet ohne Kündigung, sobald die Emittentin nicht mehr Eigentümer des Flugzeuges ist, im Falle eines Totalschadens gemäß dem Leasingvertrag mit Eingang des vollständigen Versicherungserlöses bei der Emittentin oder mit Eintritt der Vollbeendigung der Emittentin.

Die Emittentin und EastMerchant sind jeweils unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Kündigt EastMerchant ordentlich, endet der Vertrag jedoch erst in dem Zeitpunkt, zu dem die Ernen-

nung eines anderen Dienstleisters als Asset Manager durch die Emittentin zu vergleichbaren wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen wirksam wird. Eine Kündigung des Vertrages bedarf gemäß Leasingvertrag ferner der Zustimmung Singapore Airlines' als Leasingnehmer (wobei diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden darf).

Die Parteien sind jeweils zu jeder Zeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leipzig.

### **Remarketing-Vertrag**

Mit Datum vom 07.09.2012 haben die Emittentin und EastMerchant einen Remarketing-Vertrag abgeschlossen. In diesem übernimmt es EastMerchant, die Emittentin bei einer etwaigen (Neu-)Verleasung, einem Verkauf und/oder einer Lagerung des Flugzeuges zu unterstützen. Die Emittentin ernennt EastMerchant dabei zum ausschließlichen Remarketing-Dienstleister für das Flugzeug, wobei EastMerchant die vertraglich festgelegten Aufgaben auch von Dritten erfüllen lassen kann.

Im Einzelnen übernimmt EastMerchant unter anderem folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Entscheidung über Remarketing. EastMerchant berät und unterstützt die Emittentin bei der Entscheidung darüber, ob eine erneute Vermietung oder ein Verkauf des Flugzeuges angestrebt werden soll. Hierbei ist die Emittentin mit Blick auf die nachfolgend beschriebenen Leistungen verpflichtet, EastMerchant mit angemessenem zeitlichem Vorlauf mitzuteilen, ob eine Vermietung oder ein Verkauf erfolgen soll.
- Remarketing des Flugzeuges. Sowohl bei einer angestrebten erneuten Vermietung als auch bei einem angestrebten Verkauf leistet EastMerchant ein umfassendes Remarketing des Flugzeuges zum Zwecke der und Beratung bei der erneuten Vermietung bzw. dem Verkauf. Die Remarketing-Leistungen umfassen die Leistungen, die Dienstleister im Bereich des Flugzeug-Remarketings üblicherweise erbringen. Hierzu gehört unter anderem die Unterstützung der Emittentin bei allen Bemühungen, das Flugzeug zu verleasen bzw. zu verkaufen, insbesondere die Identifizierung und Vermittlung von potenziellen Leasingnehmern bzw. Käufern und Zurverfügungstellung von aussagekräftigen Unterlagen hinsichtlich der Bonität der potenziellen Leasingnehmer bzw. Käufer. Zudem wird EastMerchant die Emittentin im Rahmen der Verhandlungen mit den potenziellen Vertragspartnern unterstützen. Bei einem angestrebten Verkauf erstellt EastMerchant Exposé, überprüft die Dokumentation in Bezug auf die Veräußerung des Flugzeuges bzw. koordiniert die Erstellung dieser Dokumentation.

EastMerchant erbringt keine rechtlichen, steuerlichen (einschließlich umsatzsteuerlichen) oder buchhalterischen/bilanziellen Beratungs- oder sonstigen Leistungen. EastMerchant wird keine Vertretungsbefugnis durch die Emittentin eingeräumt.

Schließt die Emittentin aufgrund der Remarketing-Leistungen von EastMerchant für einen Zeitraum nach dem Ende des jeweiligen Leasingvertrages einen Anschlussleasingvertrag („Re-Leasing-Fall“), so hat EastMerchant für jeden Re-Leasing-Fall Anspruch auf eine Vergütung nach den folgenden Regelungen:

- EastMerchant erhält eine laufende Erfolgsvergütung i. H. v. 1,5 % aller tatsächlich geleisteten Leasingraten (ohne etwaige Umsatzsteuer oder sonstige etwaige Steuern). Diese Vergütung ist jeweils zehn Werkzeuge nach Eingang der betreffenden Leasingrate bei der Emittentin fällig.
- Nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres wird überprüft, ob und ggf. in welcher Höhe die in dem betreffenden Jahr an die Emittentin geleisteten Leasingzahlungen höher oder niedriger sind als die für das betreffende Kalenderjahr (ggf. zeitanteilig) prognostizierten Leasingzahlungen (die im Remarketing-Vertrag festgelegt sind). Für den Betrag, um den die tatsächlich an die Emittentin gezahlten Leasingraten ggf. die prognostizierten Leasingzahlungen übersteigen, erhält EastMerchant eine Vergütung i. H. v. 20 % des Mehrbetrages. Für die Zwecke der Berechnung ist der Mehrbetrag zunächst um den Gesamtbetrag etwaiger verbleibender Minderbeträge aus früheren Jahren zu reduzieren.

Falls ein neuer Leasingvertrag mit Singapore Airlines geschlossen wird, dessen Grundlaufzeit zu oder vor dem Zeitpunkt endet, zu dem der Leasingvertrag bei Ausübung sämtlicher Verlängerungsoptionen des Leasingvertrages spätestens enden würde, oder ein Vertragsergänzung zu dem existierenden Leasingvertrag mit Singapore Airlines geschlossen wird, stellt dies keinen Re-Leasing-Fall dar.

Schließt die Emittentin aufgrund der Remarketing-Leistungen von EastMerchant einen Vertrag über den Verkauf des Flugzeuges, so zahlt die Emittentin an EastMerchant eine Provision i. H. v. (i) 1,75 % des Verkaufspreises zzgl. (ii) 20 % des Betrages, um den der Kaufpreis den prognostizierten Flugzeugwert (wie er im Remarketing-Vertrag festgelegt ist) zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises übersteigt. Für die Zwecke der Berechnung der Provision ist der „Verkaufspreis“ der tatsächlich für das Flugzeug erzielte Verkaufspreis (ohne Umsatzsteuer oder sonstige etwaige Steuern) abzgl. der Kosten einer etwaigen Rekonfiguration des Flugzeuges, sofern vereinbart ist, dass die Rekonfiguration der Emittentin obliegt.

Geht das Flugzeug während der Laufzeit dieses Vertrages verloren oder wird es zerstört, so zahlt die Emittentin an EastMerchant eine Provision i. H. v. 10 % des Versicherungs-

erlöses abzgl. der Summe sämtlicher Zahlungsverbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Pflichten zur Erstattung von Kosten und sonstigen Aufwendungen) der Emittentin unter und im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und sämtlichen Finanzierungs- und Sicherheitenverträgen in Bezug auf das Flugzeug sowie des Equity Amount (wie im Rahmenvertrag definiert, wobei dies auch gilt, wenn der Rahmenvertrag zum Zeitpunkt der Zahlung der Versicherungsleistungen bereits beendet sein sollte).

Alle beschriebenen Vergütungen sind unabhängig voneinander und, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, zusätzlich zu den jeweils anderen Vergütungen zu leisten.

Die Vergütungen verstehen sich jeweils zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und erfolgen in US-Dollar.

Zusätzlich zu den Vergütungen ist die Emittentin verpflichtet Reisekosten von EastMerchant sowie deren Erfüllungsgehilfen (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) zu erstatten, soweit diese im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben anfallen, angemessen sind und einen Betrag von 10.000 USD nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Reisekosten werden nur nach vorheriger Zustimmung der Emittentin ersetzt.

Die Emittentin ist verpflichtet, EastMerchant von sämtlichen Kosten (einschließlich solchen der Rechtsverteidigung), Ansprüchen Dritter und sonstigen Haftungen freizustellen, die bei EastMerchant infolge ihrer Tätigkeit nach dem Remarketing-Vertrag entstehen.

EastMerchant hat im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Emittentin hat im Remarketing-Vertrag anerkannt, dass EastMerchant auch für andere Eigentümer von Flugzeugen Remarketing-Leistungen erbringt. Die Emittentin erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Im Gegenzug verpflichtet sich EastMerchant das Flugzeug der Emittentin nicht ohne sachlichen Grund schlechter zu behandeln als andere Flugzeuge, für die EastMerchant ebenfalls Remarketing-Leistungen erbringt, bzw. diese gegenüber dem Flugzeug der Emittentin nicht ohne sachlichen Grund zu bevorzugen.

Eine etwaige Haftung von EastMerchant oder ihrer Organmitglieder, Arbeitnehmer, Berater oder Erfüllungsgehilfen für einfache Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit dem Vertrag ist betragsmäßig begrenzt.

Der Vertrag tritt im Zeitpunkt des Erwerbs des Eigentums an dem Flugzeug durch die Emittentin in Kraft.

Der Vertrag endet ohne Kündigung, sobald die Emittentin nicht mehr Eigentümer des Flugzeuges ist, im Falle eines Totalschadens gemäß dem Leasingvertrag mit Eingang des vollständigen Versicherungserlöses bei der Emittentin oder mit Eintritt der Vollbeendigung der Emittentin.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Provision bei der Veräußerung oder im Versicherungsfall bleibt von der Beendigung

unberührt, auch wenn der Kaufpreis oder der Versicherungserlös erst nach dem Vertragsende gezahlt wird. Gleiches gilt für Provisionsansprüche für Remarketing-Leistungen im Re-Leasing-Fall, die vor Beendigung des Vertrages erbracht wurden.

Die Emittentin und EastMerchant sind jeweils berechtigt, den Vertrag ordentlich unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Die Parteien sind jeweils zu jeder Zeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leipzig.

## VERTRÄGE ZUR ERSTELLUNG UND UMSETZUNG DES BETEILIGUNGSANGEBOTES

### Konzeptions- und Strukturierungsvertrag

Mit Datum vom 17.10.2012 haben die Emittentin und die WealthCap Initiatoren GmbH einen Konzeptions- und Strukturierungsvertrag abgeschlossen. Darin hat sich die WealthCap Initiatoren GmbH gegenüber der Emittentin verpflichtet, das Gesamtkonzept für den Fonds zu entwickeln und umzusetzen, insbesondere das gesamte mit dem Beteiligungsangebot zusammenhängende Vertragswerk zu erstellen, die Emittentin beim Erwerb des Flugzeuges sowie bei der Verhandlung der Finanzierung des Erwerbs zu unterstützen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzufertigen und einen der Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung („VermVerkProspV“) entsprechenden Verkaufsprospekt sowie die notwendigen Zeichnungsunterlagen zu erstellen und zu vervielfältigen. Die WealthCap Initiatoren GmbH wird keine Leistungen erbringen, die Dritten gegenüber einer Erlaubnis insbesondere nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz oder dem Steuerberatungsgesetz bedürfen. Die WealthCap Initiatoren GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter zu bedienen und diesen – unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – Untervollmachten im notwendigen Umfang zu erteilen.

Die WealthCap Initiatoren GmbH erhält für die Konzeption und Strukturierung des Beteiligungsangebotes eine einmalige Vergütung i. H. v. 4,5 % des insgesamt eingeworbenen Kommanditkapitals abzgl. der Netto-Platzierungsgarantiegebühr i. H. v. 1.586 Tsd. USD sowie abzgl. der einmaligen Nettohaftungsvergütung für die Komplementärin i. H. v. 25 Tsd. USD für die gesamte Fondslaufzeit. Der sich aus vorstehender Berechnung ergebende Betrag wird zzgl. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe vergütet.

Der Anspruch auf die Vergütung entsteht und wird für jede Zeichnung von Anlegern einzeln anteilig fällig, wenn die Treuhandkommanditistin in Höhe des jeweiligen Zeichnungsbetrages eine Kapitalbeteiligung an der Emittentin treuhänderisch für einen Treugeber übernommen bzw. bei einem Direktkommanditisten den Beitritt zur Emittentin bewirkt hat und die Einlage der Anleger sowie das volle Agio i. H. v. 5 % der gezeichneten Einlage bei der Treuhandkommanditistin unwiderruflich eingegangen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach dem Tag, an dem letztmals Zeichnungen von Anlegern zum Beitritt zur Emittentin angenommen wurden.

Mit der Vergütung sind grundsätzlich Auslagen und Kosten, die der WealthCap Initiatoren GmbH im Zusammenhang mit der Konzeption und Strukturierung des Beteiligungsangebotes entstehen, abgegolten. Dies gilt jedoch bis zu einem Nettobetrag von 955.000 USD nicht für Kosten und Auslagen

- der Rechts- und Steuerberatung, der technischen Beratung sowie der Erstellung von Bewertungsgutachten im Zusammenhang mit dem Erwerb des Flugzeuges sowie

- der Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbs des Flugzeuges (einschließlich der Kosten und Auslagen der Rechts- und Steuerberatung der anderen an der Finanzierung des Flugzeuges beteiligten Vertragsparteien, die gemäß den in dem Abschnitt „Erwerb, Finanzierung, Vermietung, Unterhaltung und Vermarktung des Flugzeuges“ geschilderten Verträgen durch die Emittentin zu tragen sind).

Bis zu einem Nettobetrag von insgesamt 955.000 USD werden diese Kosten und Auslagen durch die Emittentin getragen, die darüber hinausgehenden Kosten und Auslagen trägt die WealthCap Initiatoren GmbH. Als Nettobeträge der Kosten und Auslagen gelten für die Anwendung dieser Kosten- und Auslagenverteilung die der WealthCap Initiatoren GmbH bzw. der Emittentin von Dritten in Rechnung gestellten Beträge, wobei die enthaltenden Umsatzsteuern oder ähnliche ausländische Steuern nur als Nettobetrag gelten, wenn sie nicht erstattet und nicht mit anderen Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden können.

Unabhängig von der vorstehend beschriebenen Kosten- und Auslagenverteilung trägt die Emittentin sämtliche Auslagen und Kosten für die Vermittlung des Flugzeugerwerbs und des Leasingvertrages sowie für die wirtschaftliche Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Flugzeuges bzw. dem Abschluss des Leasingvertrages.

Kosten und Auslagen, die der WealthCap Initiatoren GmbH entstanden, aber von der Emittentin zu tragen sind, werden der WealthCap Initiatoren GmbH durch die Emittentin auf Anforderung (ggf. zzgl. einer gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer) erstattet oder die WealthCap Initiatoren GmbH wird von diesen freigestellt. Erhält die WealthCap Initiatoren GmbH Erstattungen solcher Kosten und Auslagen, die von der Emittentin zu tragen sind, von anderer Seite als der Emittentin oder einer Gesellschaft der WealthCap Gruppe, so mindert sich der Erstattungsanspruch der WealthCap Initiatoren GmbH gegenüber der Emittentin in entsprechendem Maße. Sollte die WealthCap Initiatoren GmbH eine solche Erstattung im Nachhinein erhalten, so wird sie diese Erstattung an die Emittentin weiterleiten. Entsprechendes gilt, wenn der Emittentin Kosten und Auslagen entstehen, die von der WealthCap Initiatoren GmbH zu tragen sind, bzw. wenn sie Erstattungen hinsichtlich solcher Kosten und Auslagen erlangt.

Sollten die Kosten und Auslagen im Sinne dieser Regelung in einer anderen Währung als US-Dollar entstanden bzw. erstattet worden sein, so erfolgt eine Umrechnung mit dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungsstellung bzw. Erstattung veröffentlichten Wechselkurs der betreffenden Währung zum US-Dollar seitens der Deutschen Bundesbank.

Der Konzeptions- und Strukturierungsvertrag unterliegt deutschem Recht, als Gerichtsstand ist München vereinbart.

## Eigenkapitalvermittlungsverträge

### Wealth Management Capital Holding GmbH, Vertriebspartner

Mit Datum vom 17.10.2012 haben die Emittentin und WealthCap einen Eigenkapitalbeschaffungsvertrag abgeschlossen. Darin hat sich WealthCap gegenüber der Emittentin verpflichtet, das von der Emittentin angestrebte Eigenkapital zu platzieren. Sie ist berechtigt, sich dazu weiterer Vermittler („Vertriebspartner“) zu bedienen. WealthCap und ggf. die Emittentin werden hierzu entsprechende Verträge mit diesen Vertriebspartnern abschließen. Eine Garantie, das von der Emittentin geplante Eigenkapital tatsächlich vollständig zu platzieren, hat WealthCap mit diesem Vertrag nicht übernommen.

WealthCap erhält für ihre Leistungen nach dem Eigenkapitalbeschaffungsvertrag eine Vergütung i. H. v. 4 % des durch ihre Vermittlungstätigkeit platzierten Kommanditkapitals zzgl. des auf das platzierte Kommanditkapital erhobenen Agios von 5 %, jeweils inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Soweit sich WealthCap bei der Platzierung des Eigenkapitals Vertriebspartnern bedient hat, wird die auf diese Vertriebspartner entfallende Provision von WealthCap aus der von der Emittentin erlangten Vergütung an die Vertriebspartner ausgezahlt, sofern die Emittentin die Auszahlung nicht ausnahmsweise direkt vornimmt. WealthCap hat sich die Gebühren der Vertriebspartner auf ihre Vergütung anrechnen zu lassen, sofern die Emittentin selbst die Vergütung an einen Vertriebspartner geleistet hat. Darüber hinaus behält sich die weitere Prospektverantwortliche WealthCap das Recht vor, im Einzelfall zusätzlich zu der beschriebenen Vergütung weitere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen aus eigenen Mitteln an einzelne Vertriebspartner zu leisten. Dem Anleger wird daher geraten, sich bei Interesse über die tatsächlich an den Vertriebspartner fließende Vergütung bzw. dem Vertriebspartner tatsächlich gewährten Vorteile bei dem jeweiligen Vertriebspartner zu erkundigen.

Der Anspruch auf die Vergütung für die Eigenkapitalbeschaffung entsteht und wird für jede Zeichnung von Anlegern einzeln anteilig fällig, wenn die Treuhandkommanditistin eine Kommanditbeteiligung in der Emittentin treuhänderisch für einen Treugeber in Höhe des jeweiligen Zeichnungsbetrags übernommen bzw. bei einem Direktkommanditisten den Beitritt zur Emittentin bewirkt hat und die Einlage der Anleger sowie das Agio i. H. v. 5 % der gezeichneten Einlage bei der Treuhandkommanditistin unwiderruflich eingegangen ist.

WealthCap handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihr obliegenden Pflichten. WealthCap übernimmt keine Haftung für den Eintritt der von der Emittentin und ihren Beteiligten angestrebten steuerlichen und wirt-

schaftlichen Folgen. Schadensersatzansprüche gegen WealthCap – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Schadensersatzansprüche hat die Emittentin innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung vom haftungsbegründenden Sachverhalt gegenüber WealthCap schriftlich geltend zu machen. Für die vorstehenden Haftungsbegrenzungen, Verjährung und Ausschlussfrist gilt die Einschränkung nicht im Fall von Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass WealthCap keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Emittentin übernimmt.

Der Eigenkapitalbeschaffungsvertrag wird fest bis zum 31.12.2013 abgeschlossen, verlängert sich jedoch bei einer Verlängerung des Beitrittszeitraums nach § 6 (1) Satz 2 des Gesellschaftsvertrages entsprechend. Er endet automatisch, sobald der gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages festgelegte Platzierungsschluss eintritt. Abhängig vom Verlauf der Zeichnungsphase ist die geschäftsführende Kommanditistin in freiem Ermessen berechtigt, den Platzierungsschluss auf einen früheren Stichtag zu verschieben. Dann endet der Eigenkapitalbeschaffungsvertrag an diesem Tag.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand ist München vereinbart.

### UniCredit Bank AG und UniCredit Luxembourg S.A.

Die weitere Prospektverantwortliche WealthCap und die Emittentin planen ferner, die UniCredit Bank AG, München, sowie die UniCredit Luxembourg S.A., Luxemburg, (UCL) mit der Platzierung des Eigenkapitals zu beauftragen. Die UniCredit Bank AG und die UCL werden hierfür eine Vergütung i. H. v. 9 % des durch ihre Vermittlungstätigkeit platzierten Kommanditkapitals erhalten.

Die Vergütung entsteht, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ eingetreten sind: Vorlage der rechtsverbindlich unterzeichneten Beitrittserklärung, in der der jeweilige Vermittler als Vermittler benannt ist, Annahme des Beitritts durch die Gesellschaft sowie Ausbleiben eines Widerrufs gemäß § 355 BGB innerhalb von 18 Tagen nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung der vorgenannten Unterlagen, falls in den Beitrittsunterlagen eine entsprechende Widerrufsbelehrung enthalten ist.

Die Vergütung wird jeweils frühestens zum 30. des auf den Beitritt folgenden Monats für die im vergangenen Quartal vermittelten Kommanditbeteiligungen zur Zahlung fällig, wenn die Kommanditbeteiligung (Nominalbetrag) bzw. bei

in mehreren Tranchen einzuzahlenden Kommanditbeteiligungen die erste Tranche der übernommenen Kommanditbeteiligungen sowie das Agio i. H. v. 5 % der gezeichneten Einlage auf dem in der Beitrittserklärung genannten Konto der Emittentin eingegangen ist.

Die UniCredit Bank AG und UCL haften unter diesem Vertrag für sämtliche Schäden, die durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen: Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die UniCredit Bank AG und UCL nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der UniCredit Bank AG und von UCL auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der UniCredit Bank AG und von UCL verursacht wird. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die UniCredit Bank AG und UCL nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen. Bei einfacher oder grober Fahrlässigkeit schulden die UniCredit Bank AG und UCL nur bis zur Höhe der von ihnen vereinnahmten Entgelte und Vertriebsprovisionen unter dem Vertrag Schadensersatz. Diese Regelungen gelten auch, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als der Emittentin begründet sein sollte.

Die UniCredit Bank AG und UCL stellen die Emittentin und die weitere Prospektverantwortliche von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die allein darauf beruhen, dass Dritte Ansprüche gegen die Emittentin geltend machen, weil die UniCredit Bank AG und/oder UCL die ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der vorstehend geschilderten Haftungsbeschränkungen verletzt haben. Die UniCredit Bank AG und UCL sind zum Schadensersatz und zur Freistellung der Emittentin und der weiteren Prospektverantwortlichen ggf. nur anteilig verpflichtet, soweit der Schaden durch eine erhebliche Pflichtverletzung der Emittentin oder der weiteren Prospektverantwortlichen (z. B. durch Überlassung falscher Informationen) mitverursacht wurde oder die Emittentin oder die weitere Prospektverantwortliche der Verwendung von Unterlagen zugestimmt hat, die sich später als fehlerhaft herausstellen.

Dieser Vertrag kann von den Parteien bis zum Platzierungsschluss nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Die Verträge unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand ist München vereinbart.

### **Platzierungs- und Einzahlungsgarantievertrag**

Am 17.10.2012 haben die Emittentin und WealthCap einen Platzierungs- und Einzahlungsgarantievertrag abgeschlossen. Darin garantiert WealthCap gegenüber der Emittentin die Platzierung und Einzahlung eines Kommanditkapitals von 79,3 Mio. USD bis zum 31.12.2013 bzw. im Fall einer Verlängerung des Beitrittszeitraums und der damit verbundenen Verschiebung des Platzierungsschlusses gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages auf einen späteren Zeitpunkt bis zu diesem veränderten späteren Platzierungsschluss.

WealthCap erhält für die Übernahme der Platzierungs- und Einzahlungsgarantie eine Provision i. H. v. einmalig 1.586 Tsd. USD zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Anspruch auf die Vergütung entsteht mit Billigung des Verkaufsprospekts durch die BaFin<sup>1</sup>. Die Vergütung wird jedoch erst am 31.12.2013 fällig. Für den Fall, dass der Platzierungszeitraum der Emittentin vor dem 31.12.2013 enden sollte, wird die Vergütung bereits zu diesem Zeitpunkt des Platzierungsschlusses fällig.

Der konkrete Betrag ermittelt sich aus der Differenz von 79,3 Mio. USD und dem zum Zeitpunkt des Platzierungsschlusses gezeichneten Kommanditkapital („Garantiebetrag“).

WealthCap kann im Hinblick auf den Garantiebetrag die übernommene Platzierungs- und Einzahlungsgarantie in der Weise erbringen, dass sie selbst oder eine ihrer Gruppengesellschaften der Emittentin in Höhe des Garantiebetrages als Direktkommanditistin oder Treugeberin beiträgt und, entsprechend der Art und Höhe ihrer Beteiligung, Einlagen (jeweils ohne Agio) erbringt.

Der Platzierungs- und Einzahlungsgarantievertrag unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand ist München vereinbart.

### **Auswirkung einer Reduzierung des Kommanditkapitals auf die Vergütungen**

Sollte sich nach Platzierungsschluss herausstellen, dass mehr Kommanditkapital verfügbar ist, als für den Erwerb des Flugzeuges und die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve erforderlich ist, und führt dies zu einer Kapitalherabsetzung oder zum Ausschluss von Anlegern (vgl. § 6 (6) des Gesellschaftsvertrages), ist WealthCap zur Rückerstattung bzw. zum Ersatz des von der Emittentin vergeblich für die Vermittlung des jeweiligen herabgesetzten Kommanditkapitals aufgewendeten Agios und der Vergütung für die Eigenkapitalbeschaffung insoweit verpflichtet, als kein Verzicht durch bzw. keine Rückerstattung vom entsprechenden Eigenkapitalvermittler erfolgt oder die Vergütungen an WealthCap gezahlt wurden.

Entsprechendes gilt für die WealthCap Initiatoren GmbH im Hinblick auf die Konzeptions- und Strukturierungsgebühr. Eine Reduzierung des Kommanditkapitals führt zu einer Minderung der von der Emittentin zu tragenden Konzeptions- und Strukturierungsgebühr. Die WealthCap Initiatoren

<sup>1</sup> BaFin: siehe Glossar.

GmbH ist insoweit verpflichtet, zu viel entrichtete Vergütungen an die Emittentin zurückzuzahlen.

### Cash Pool

Die Emittentin ist mit Wirkung zum 15.05.2012 einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beigetreten, die den Namen WealthCap Cash-Pool GbR trägt und über die ein gemeinsames Cash-Management für mehrere von der WealthCap Gruppe initiierte Fondsgesellschaften und für WealthCap sowie für verschiedene Gesellschaften der WealthCap Gruppe (zusammen „Cash-Pool-Mitglieder“) abgewickelt wird. WealthCap führt die Geschäfte der GbR als Geschäftsführerin und vertritt diese nach außen.

Die an der GbR beteiligten Gesellschaften können im Rahmen des Cash-Managements einerseits Liquidität für andere Cash-Pool-Mitglieder zur Verfügung stellen und andererseits bei Bedarf liquide Mittel von anderen Cash-Pool-Mitgliedern aufnehmen. Dadurch kommt jeweils ein Vertrag zwischen einem investierenden und einem aufnehmenden Cash-Pool-Mitglied zustande. Ist eine Fondsgesellschaft nach ihrem Platzierungsschluss („platzierte Fondsgesellschaft“) ein Cash-Pool-Mitglied, hat sie bei Aufnahme von liquiden Mitteln im Rahmen des Cash-Managements bestimmte zusätzliche Voraussetzungen zu beachten, wie z. B. bestimmte Sicherheiten zu bestellen oder die aufgenommenen Mittel nur für bestimmte Arten von Geschäften zu nutzen, und darf nicht mehr als 2 % ihres jeweils eingezahlten Nominalkapitals an eine andere platzierte Fondsgesellschaft als Darlehen vergeben.

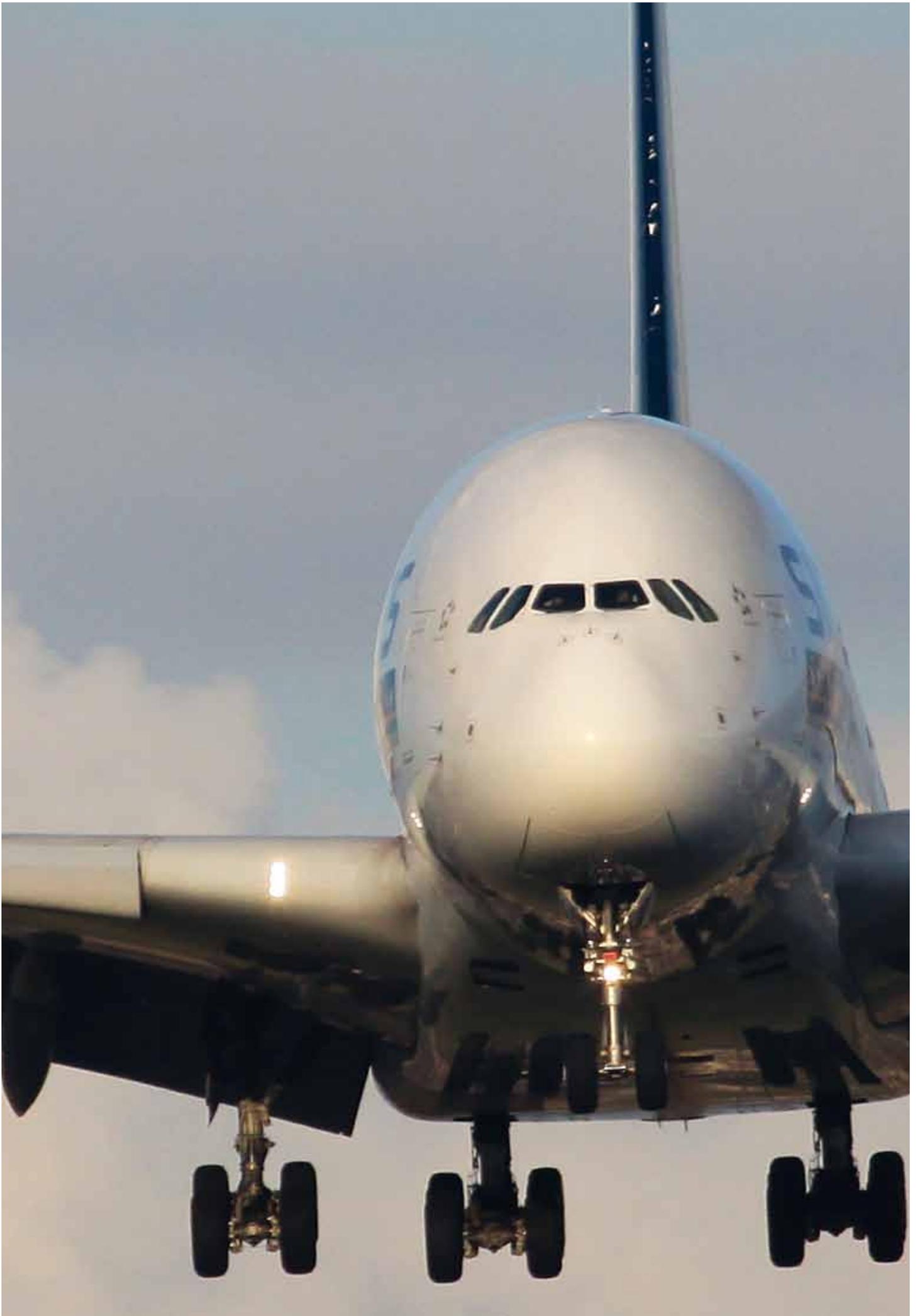
Übersteigt der Liquiditätsbedarf der Cash-Pool-Mitglieder die von den Cash-Pool-Mitgliedern zur Verfügung gestellten liquiden Mittel, ist die Geschäftsführerin berechtigt, die entsprechende Differenz durch eigene Darlehensaufnahme am Geldmarkt zu decken. Die Geschäftsführerin stellt die so erlangte Liquidität den Cash-Pool-Mitgliedern als Darlehen zur Verfügung. Dafür anfallende Kosten sind grundsätzlich von den Cash-Pool-Mitgliedern zu tragen. Übersteigen die durch

die Cash-Pool-Mitglieder zur Verfügung gestellten liquiden Mittel den Bedarf an liquiden Mitteln, kann der entsprechende Überschuss von der Geschäftsführerin am Geldmarkt angelegt werden, wobei die Geschäftsführerin ihrerseits ein entsprechendes Darlehen vom Cash-Pool-Mitglied aufnimmt und die so erlangte Liquidität verzinslich anlegt. Im Hinblick auf die dabei anfallenden Kosten, Gebühren und ggf. Steuern können von den Cash-Pool-Mitgliedern ggf. weitere Zahlungen verlangt werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat ein Cash-Pool-Mitglied die von ihm aufgenommenen liquiden Euro-Mittel grundsätzlich mit 1,25 % p. a., ab dem 01.11.2012 mit 1 % p. a., zu verzinsen. Die Geschäftsführerin ist berechtigt, den Zinssatz insbesondere an die aktuellen Geldmarktverhältnisse anzupassen.

Eine Vergütung wird der Geschäftsführerin für ihre Tätigkeit nicht geschuldet. Zur Deckung des durch die Geschäftsführung entstehenden Aufwands (Auslagen, Steuern und Kosten) leisten die Gesellschafter der WealthCap Cash-Pool GbR an die Geschäftsführerin kostenfrei jeweils bis zum 31.03. eines Jahres eine Pauschalzahlung i. H. v. maximal 500 EUR, jeweils zzgl. Umsatzsteuer. Die Höhe des Betrages für die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf 500 EUR festgesetzt.

Die Inanspruchnahme eines Darlehens aus dem Cash Pool ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant.



## Vertragspartner und personelle Verflechtungen



## Vertragspartner und personelle Verflechtungen

### Anbieterin und Prospektverantwortliche

Firma/Firmierung	WealthCap Initiatoren GmbH
Sitz und Geschäftsanschrift	Am Eisbach 3, 80538 München
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Maßgebliche Rechtsordnung	Deutschland
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 196354
Eintragung im Handelsregister	12.02.1998 beim Amtsgericht Hamburg, HRB 66561
Dauer	Auf unbestimmte Zeit
Stammkapital	1.533.875,64 EUR (vollständig einbezahlt)
Gesellschafter	Wealth Management Capital Holding GmbH
Geschäftsführung	<p>Dr. Rainer Krütten, Winfried Schülken und Gabriele Volz, mit Wirkung zum 31.12.2012 wird Winfried Schülken von der Geschäftsführung abberufen und Hendrik Pelckmann mit Wirkung zum 01.01.2013 zum neuen Geschäftsführer bestellt. Vertretung: zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen</p> <p>Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin wird kein gesonderter Geschäftsführungs- bzw. Funktionsbereich zugewiesen.</p> <p>Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind auch Geschäftsführer der Wealth Management Capital Holding GmbH, München, der WealthCap Investorenbetreuung GmbH, München, sowie der WealthCap PEIA Management GmbH, München. Dr. Rainer Krütten und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind ebenfalls Geschäftsführer der WealthCap PEIA Komplementär GmbH, Grünwald.</p> <p>Die Geschäftsanschrift der Geschäftsführer entspricht der Geschäftsanschrift der Anbieterin.</p>
Gegenstand des Unternehmens	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Entwicklung und Konzeption von geschlossenen Fonds für Wirtschaftsgüter, insbesondere in Form von Kommanditgesellschaften</li> <li>■ Erwerb, Errichtung, Veräußerung und Verwaltung von Immobilien, Sachanlagen, Beteiligungen und sonstigen Wirtschaftsgütern</li> <li>■ Betreuung von eigenen und fremden Vermögenswerten</li> <li>■ Finanzierung einschließlich Leasing von Wirtschaftsgütern, insbesondere im Rahmen geschlossener Fondsstrukturen</li> <li>■ Nationales und internationales Leasinggeschäft für eigene und fremde Rechnung sowie die Beteiligung an Unternehmen, die im Finanzierungs- bzw. Leasinggeschäft tätig sind</li> <li>■ Vertrieb von geschlossenen Fonds, Vertriebsunterstützung und Schulung der Vertriebsmitarbeiter</li> <li>■ Betreuung bereits platzierter geschlossener Fonds inkl. der Abwicklung von Zweitmarktgeschäften</li> </ul>

## Emittentin

Firma/Firmierung	WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG
Sitz und Geschäftsanschrift	Bavariafilmplatz 3, 82031 Grünwald
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Maßgebliche Rechtsordnung	Deutschland
Handelsregister	Amtsgericht München, HRA 96348
Tag der Gründung	27.03.2012 (wirtschaftliche Neugründung)
Dauer	Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Gezeichnetes Kapital (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung)	Kommanditkapital: Pflichteinlagen von insgesamt 2.000 USD (voll eingezahlt) Haftsumme: 200 EUR
Gesellschafter und Kapitaleinlage	<p>Komplementärin: WealthCap PEIA Komplementär GmbH, Grünwald, ohne Pflichteinlage und ohne Beteiligung am Gewinn, vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Rainer Krütten und Winfried Schülken, mit Wirkung zum 31.12.2012 wird Winfried Schülken von der Geschäftsführung abberufen und Hendrik Pelckmann mit Wirkung zum 01.01.2013 zum neuen Geschäftsführer bestellt.</p> <p>Geschäftsführende Kommanditistin: WealthCap PEIA Management GmbH, München, vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann</p> <p>Pflichteinlage: 1.000 USD (voll eingezahlt), insoweit Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft Haftsumme: 100 EUR</p> <p>Kommanditistin: WealthCap Investorenbetreuung GmbH, München Pflichteinlage: 1.000 USD (voll eingezahlt), insoweit Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft Haftsumme: 100 EUR</p>
Geschäftsführung	<p>Die Geschäftsführung erfolgt durch die geschäftsführende Kommanditistin, die WealthCap PEIA Management GmbH, München. Die Komplementärin, die WealthCap PEIA Komplementär GmbH, Grünwald, ist im Gesellschaftsvertrag von der Geschäftsführung ausgeschlossen worden.</p> <p>Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind als Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Zudem sind Dr. Rainer Krütten und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann auch als Geschäftsführer der Komplementärin Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Den Mitgliedern der Geschäftsführung wird kein gesonderter Geschäftsführungsbereich zugewiesen, sodass die gesamte Geschäftsführung von allen Mitgliedern der Geschäftsführung wahrgenommen wird, wobei allerdings die Geschäftsführer der Komplementärin in ihrer Funktion als Geschäftsführer der Komplementärin nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Geschäftsanschrift der Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin und damit dieser Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin entspricht der Geschäftsanschrift der geschäftsführenden Kommanditistin. Die Geschäftsanschrift der Geschäftsführer der Komplementärin und damit dieser Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin entspricht der Geschäftsanschrift der Komplementärin.</p>
Gegenstand des Unternehmens/ Tätigkeitsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gegenstand der Emittentin ist der Erwerb, die Verwaltung und die Vermietung eines Flugzeuges des Typs Airbus A380. Die Emittentin kann alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die Entwicklung der Emittentin fördern.</li> <li>■ Der Unternehmensgegenstand stimmt mit den wichtigsten Tätigkeitsbereichen überein.</li> </ul>

### Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Firma/Firmierung	WealthCap PEIA Komplementär GmbH
Sitz und Geschäftsanschrift	Bavariafilmplatz 3, 82031 Grünwald
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Maßgebliche Rechtsordnung	Deutschland
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 78414
Eintragung im Handelsregister	22.12.1969
Dauer	Auf unbestimmte Zeit
Stammkapital	26.000 EUR (vollständig einbezahlt)
Gesellschafter	WealthCap PEIA Management GmbH, München
Geschäftsführung	Dr. Rainer Krütten und Winfried Schülken, mit Wirkung zum 31.12.2012 wird Winfried Schülken von der Geschäftsführung abberufen und Hendrik Pelckmann mit Wirkung zum 01.01.2013 zum neuen Geschäftsführer bestellt. Vertretung: zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen Dr. Rainer Krütten und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind ebenfalls Geschäftsführer der Wealth Management Capital Holding GmbH, München, der WealthCap PEIA Management GmbH, München, der WealthCap Initiatoren GmbH, München und der WealthCap Investorenbetreuung GmbH, München.
Gegenstand des Unternehmens	Verwaltung von Vermögenswerten aller Art; insbesondere zählen dazu die Verwaltung bebauter und unbebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte und die Wahrnehmung der Komplementärfunktion in Personen- und Fondsgesellschaften der WealthCap Gruppe. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Dienstleistungen durchführen, die den Gesellschaftszweck fördern, ergänzen oder ihm dienen.
Haftung	Grundsätzlich haftet der Komplementär einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Im vorliegenden Fall ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft, diese haftet daher nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
Satzung	Die Satzung der Komplementärin weicht nicht von den gesetzlichen Regelungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ab.

### Geschäftsführende Gesellschafterin, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Firma/Firmierung	WealthCap PEIA Management GmbH
Sitz und Geschäftsanschrift	Am Eisbach 3, 80538 München
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Maßgebliche Rechtsordnung	Deutschland
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 68384
Eintragung im Handelsregister	26.04.1982
Dauer	Auf unbestimmte Zeit
Stammkapital	1.023.000 EUR (vollständig einbezahlt)
Gesellschafter	Wealth Management Capital Holding GmbH mit 94 % UniCredit Bank AG, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42148, mit 6 %
Geschäftsführung	Dr. Rainer Krütten, Winfried Schülken und Gabriele Volz, mit Wirkung zum 31.12.2012 wird Winfried Schülken von der Geschäftsführung abberufen und Hendrik Pelckmann mit Wirkung zum 01.01.2013 zum neuen Geschäftsführer bestellt. Vertretung: zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind ebenfalls Geschäftsführer der Wealth Management Capital Holding GmbH, München, der WealthCap Initiatoren GmbH, München, und der WealthCap Investorenbetreuung GmbH, München. Dr. Rainer Krütten und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind des Weiteren Geschäftsführer der WealthCap PEIA Komplementär GmbH, Grünwald.
Gegenstand des Unternehmens	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Entwicklung und Konzeption von geschlossenen Fonds für Wirtschaftsgüter, insbesondere in Form von Kommanditgesellschaften</li> <li>■ Erwerb, Errichtung, Veräußerung und Verwaltung von Immobilien, Sachanlagen, Beteiligungen und sonstigen Wirtschaftsgütern, Betreuung von eigenen und fremden Vermögenswerten</li> <li>■ Betreuung von eigenen und fremden Vermögenswerten</li> <li>■ Finanzierung einschließlich Leasing von Wirtschaftsgütern, insbesondere im Rahmen geschlossener Fondsstrukturen, sowie nationales und internationales Leasinggeschäft für eigene und fremde Rechnung sowie Beteiligung an Unternehmen, die im Finanzierungs- bzw. Leasinggeschäft tätig sind</li> <li>■ Vertrieb von geschlossenen Fonds</li> <li>■ Vertriebsunterstützung und Schulung der Vertriebsmitarbeiter</li> <li>■ Betreuung bereits platzierter geschlossener Fonds inkl. Abwicklung von Zweitmarktgeschäften</li> </ul>

## Treuhandkommanditistin, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Firma/Firmierung	WealthCap Investorenbetreuung GmbH
Sitz und Geschäftsanschrift	Am Eisbach 3, 80538 München
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Maßgebliche Rechtsordnung	Deutschland
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 100536
Eintragung im Handelsregister	27.10.1992
Dauer	Auf unbestimmte Zeit
Stammkapital	60.000 EUR (vollständig einbezahlt)
Gesellschafterin	H.F.S. HYPO-Fondsbeteiligungen für Sachwerte GmbH, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 97201. Diese wiederum ist eine Tochtergesellschaft der Wealth Management Capital Holding GmbH, München und der UniCredit Bank AG, München.
Geschäftsführung	<p>Till Kaspar, Manfred Kollek, Dr. Rainer Krütten, Winfried Schülken und Gabriele Volz, mit Wirkung zum 31.12.2012 wird Winfried Schülken von der Geschäftsführung abberufen und Hendrik Pelckmann mit Wirkung zum 01.01.2013 zum neuen Geschäftsführer bestellt.</p> <p>Vertretung: zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen</p> <p>Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin wird kein gesonderter Geschäftsführungs- bzw. Funktionsbereich zugewiesen.</p> <p>Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind auch Geschäftsführer der Wealth Management Capital Holding GmbH, München, der WealthCap Initiatoren GmbH, München, und der WealthCap PEIA Management GmbH, München. Dr. Rainer Krütten und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind des Weiteren Geschäftsführer der WealthCap PEIA Komplementär GmbH, Grünwald.</p> <p>Die Geschäftsanschrift der Geschäftsführer entspricht der Geschäftsanschrift der Treuhandkommanditistin.</p>
Gegenstand des Unternehmens	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Betreuung der Beteiligungen von Investoren, die sich unmittelbar oder mittelbar an Kapital- oder Personengesellschaften mit Sitz im In- und Ausland beteiligen, und sämtliche damit verbundenen Verwaltungsaufgaben; Besorgung der mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundenen laufenden Geschäfte eines Treuhandkommanditisten von Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Übernahme der Funktion des Treuhandkommanditisten bei Fondsgesellschaften, Besorgung sämtlicher in Treuhandverträgen mit Treugebern vereinbarten Tätigkeiten im eigenen Namen auf Rechnung der Treugeber</li> <li>■ Halten von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften mit Sitz im In- und Ausland im eigenen Namen auf eigene Rechnung</li> </ul>

## Vertriebsgesellschaft/Weitere Prospektverantwortliche/Platzierungsgarantin/ Eigenkapitalzwischenfinanzierungsdarlehensgeberin

Firma/Firmierung	Wealth Management Capital Holding GmbH
Sitz und Geschäftsanschrift	Am Eisbach 3, 80538 München
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Maßgebliche Rechtsordnung	Deutschland
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 144160
Eintragung im Handelsregister	28.08.2002
Dauer	Auf unbestimmte Zeit
Stammkapital	26.000 EUR (vollständig einbezahlt)
Gesellschafterin	UniCredit Bank AG, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42148, mit der ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht
Geschäftsführung	<p>Dr. Rainer Krütten, Winfried Schülken und Gabriele Volz, mit Wirkung zum 31.12.2012 wird Winfried Schülken von der Geschäftsführung abberufen und Hendrik Pelckmann mit Wirkung zum 01.01.2013 zum neuen Geschäftsführer bestellt. Vertretung: zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen</p> <p>Dr. Rainer Krütten ist für den Bereich Management und Steuerung, Winfried Schülken – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann für den Bereich Fonds- und Assetmanagement und Gabriele Volz für den Bereich Marketing und Vertrieb bei der weiteren Prospektverantwortlichen zuständig.</p> <p>Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind auch Geschäftsführer der WealthCap Initiatoren GmbH, München, der WealthCap Investorenbetreuung GmbH, München, und der WealthCap PEIA Management GmbH, München. Dr. Rainer Krütten und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind ebenfalls Geschäftsführer der WealthCap PEIA Komplementär GmbH, Grünwald.</p> <p>Die Geschäftsanschrift der Geschäftsführer entspricht der Geschäftsanschrift der Vertriebsgesellschaft.</p>
Verwaltungsrat	<p>Hans-Jürgen Danzmayr, Peter Hofbauer, Peter Buschbeck, Andrea Umberto Varese</p> <p>Hans-Jürgen Danzmayr ist Vorsitzender des Verwaltungsrats bis zum 31.12.2012. Peter Buschbeck wird ab dem 01.01.2013 die Position des Vorsitzenden des Verwaltungsrates übernehmen. Andrea Umberto Varese und – bis zum 31.12.2012 – Hans-Jürgen Danzmayr bilden das Investment Committee des Verwaltungsrats. Ab dem 01.01.2013 ersetzt Peter Buschbeck Hans-Jürgen Danzmayr im Investment Committee des Verwaltungsrats. Peter Hofbauer (als Vorsitzender), Andrea Umberto Varese und – bis zum 31.12.2012 – Hans-Jürgen Danzmayr bilden das Audit &amp; Risk Committee des Verwaltungsrats. Ab dem 01.01.2013 ersetzt Peter Buschbeck Hans-Jürgen Danzmayr im Audit &amp; Risk Committee des Verwaltungsrats.</p> <p>Die Geschäftsanschrift der Verwaltungsratsmitglieder lautet Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München.</p>
Gegenstand des Unternehmens	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Halten von Beteiligungen an Fondsinitiatoren</li> <li>■ Entwicklung und Konzeption von geschlossenen Fonds für Wirtschaftsgüter, insbesondere in Form von Kommanditgesellschaften</li> <li>■ Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Immobilien, Sachanlagen, Beteiligungen und sonstigen Wirtschaftsgütern</li> <li>■ Betreuung von eigenen und fremden Vermögenswerten, Finanzierung einschließlich Leasing von Wirtschaftsgütern, insbesondere im Rahmen geschlossener Fondsstrukturen</li> <li>■ Nationales und internationales Leasinggeschäft für eigene und fremde Rechnung sowie Beteiligung an Unternehmen, die im Finanzierungs- bzw. Leasinggeschäft tätig sind</li> <li>■ Vertrieb von geschlossenen Fonds, Vertriebsunterstützung und Schulung der Vertriebsmitarbeiter</li> <li>■ Betreuung bereits platzierter geschlossener Fonds inkl. Abwicklung von Zweitmarktgeschäften</li> </ul>

## SONSTIGE VERTRAGLICHE PARTNER

### Verkäufer/Leasingnehmer

Firma/Firmierung	Singapore Airlines Limited
Sitz und Geschäftsanschrift	25 Airline Road, Airline House, 819829, Singapur
Rechtsform	Limited
Maßgebliche Rechtsordnung	Singapur
Handelsregister	Accounting and Corporate Regulatory Authority (ACRA), Singapore, Reg No: 197200078R
Gesellschafter mit mindestens 25 % der Anteile oder Stimmrechte	Temasek Holdings (Private) Ltd.
Geschäftsführung	Stephen Lee Ching Yen, William Fung Kwok Lun, Goh Choon Phong, David Michael Gonski, Euleen Goh Yiu Kiang, Christina Ong, Helmut Gunter Wilhelm Panke, Lucien Wong Yuen Kuai, Jackson Peter Tai

### Fremdkapitaldarlehensgeber

Firma/Firmierung	Vanda Joaquim Pte. Ltd.
Sitz und Geschäftsanschrift	16 Collyer Quay, #26-02, Hitachi Tower, 049318, Singapur
Rechtsform	Private Company Limited by Shares (Pte. Ltd.) Singapur
Maßgebliche Rechtsordnung	Accounting and Corporate Regulatory Authority (ACRA), Singapur
Handelsregister	Reg No: 201219509G
Eintragung im Handelsregister	07.08.2012
Stammkapital	2 SGD <sup>1</sup>
Gesellschafter	The Trust Company (Asia) Limited
Geschäftsführung	Sin Li Choo, Glen Patrick Dogan

<sup>1</sup> SGD: siehe Glossar.

### Administrative Agent<sup>1</sup>

Firma/Firmierung	Australia and New Zealand Banking Group Limited
Sitz und Geschäftsanschrift	ANZ Centre Melbourne Level 9, 833 Collins Street, Docklands Victoria 3008, Australien
Rechtsform	Publicly listed limited company (Ltd.)
Maßgebliche Rechtsordnung	Australien
Handelsregister	Australian Securities Investment Commission (ASIC), ACN 005 357 522
Eintragung im Handelsregister	14.07.1977
Gesellschafter mit mindestens 25 % der Anteile oder Stimmrechte	Keine
Geschäftsführung	Dr G J Clark, H Y Lee, D E Meiklejohn AM, P J Dwyer, P A F Hay, I J Macfarlane AC, A M Watkins

<sup>1</sup> Administrative Agent: siehe Glossar.

## Security Trustee<sup>1</sup>/Note Trustee<sup>2</sup>

Firma/Firmierung	ANZ Fiduciary Services Pty Limited
Sitz und Geschäftsanschrift	Level 5, 100 Queen Street, Melbourne Victoria 3000, Australien
Rechtsform	Proprietary limited company
Maßgebliche Rechtsordnung	Australien
Handelsregister	Australian Securities Investment Commission (ASIC), ACN 100 709 493
Eintragung im Handelsregister	28.05.2002
Gesellschafter	Australia and New Zealand Banking Group Limited
Geschäftsführung	John Hudson, John Corrin, Peter Laurent

<sup>1</sup> Security Trustee: siehe Glossar.

<sup>2</sup> Note Trustee: siehe Glossar.

## Asset Manager/Remarketing-Dienstleister

Firma/Firmierung	EastMerchant Capital GmbH
Sitz und Geschäftsanschrift	Humboldtstraße 25, 04105 Leipzig
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Maßgebliche Rechtsordnung	Deutschland
Handelsregister	Amtsgericht Leipzig, HRB 24574
Eintragung im Handelsregister	15.12.2008
Dauer	Auf unbestimmte Zeit
Stammkapital	50.000 EUR
Gesellschafter	Alces Holding GmbH Wolf-Patrick Giese
Geschäftsführung	Wolf-Patrick Giese und Baldur Hagen Vander
Gegenstand des Unternehmens	Kauf und Verkauf von Wirtschaftsgütern aller Art einschließlich Leasingforderungen, Leasing und jede Art von Vermietung, sowie Strukturierung und Platzierung von Eigenkapital-, mit Ausnahme Ausgabe von Aktien, und Fremdfinanzierungen für Wirtschaftsgüter aller Art für eigene und/oder fremde Rechnung im In- und Ausland, Verwaltung und Beteiligung an Objekt- und geschlossenen Fondsgesellschaften mit Ausnahme von Industriebeteiligungen, Auflegen, Initiieren und Konzeptionieren von geschlossenen Fonds, Konzeptionierung und Umsetzung von Projekt- und Objektfinanzierungen, Vertrieb von Kapitalanlagen in geschlossenen Fonds sowie Erbringung von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Aktivitäten





# Rechtliche Grundlagen der Beteiligung



## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

### DIE EMITTENTIN

#### Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG („Emittentin“) wurde am 04.11.2010 von der WealthCap PEIA Komplementär GmbH mit Sitz in Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 78414, als persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) und von der WealthCap Investorenbetreuung GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 100536, als Treuhandkommanditistin gegründet und am 22.11.2010 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 96348 eingetragen.

Nachdem mit Beschluss vom 24.08.2011 die Einlage der WealthCap Investorenbetreuung GmbH von 1.000 EUR auf 1.000 USD herabgesetzt, der Sitz von München nach Grünwald verlegt und die Firma erstmals geändert worden war, trat mit Beschluss vom 26.03.2012 die WealthCap PEIA Management GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 68384, mit einer Pflichteinlage i. H. v. 1.000 USD (Hafteinlage: 100 EUR) als zur Geschäftsführung und Vertretung befugte Kommanditistin („geschäftsführende Kommanditistin“) in die Emittentin ein. Der Komplementärin wurde die Geschäftsführungsbefugnis entzogen und die Firma der Emittentin wurde erneut geändert. Am 27.03.2012 fassten die Gesellschafter einen Gesellschafterbeschluss, mit dem der Gesellschaftszweck entsprechend § 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin geändert wurde. Es handelt sich daher um eine wirtschaftliche Neugründung der Emittentin zum 27.03.2012. Die WealthCap PEIA Komplementär GmbH, die WealthCap PEIA Management GmbH und die WealthCap Investorenbetreuung GmbH sind zugleich die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern, die zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, insgesamt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten und eingezahlten Einlagen beträgt 2.000 USD (Kommanditkapital). Es stehen keine Einlagen dieser Gesellschafter, also der geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhandkommanditistin und der Komplementärin, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus. Das Kommanditkapital wird sich nach Ablauf der Platzierungsphase weiter erhöhen, da die Treuhandkommanditistin ihre Kommanditeinlage entsprechend dem Beitritt von Anlegern als Treugeber laufend oder in einer Summe nach Abschluss der Platzierungsphase erhöhen wird bzw. das Kommanditkapital durch den Beitritt von Direktkommanditisten erhöht wird.

#### Dauer der Emittentin, Auflösung der Emittentin

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Emittentin wird aufgelöst.

- unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit im Gesellschaftsvertrag nicht abweichend bestimmt
- wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen
- sechs Monate, nachdem die Emittentin keine dem Gesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf

Die Kündigungsmöglichkeiten des Anlegers sind in Abschnitt „Kündigung und Ausscheiden von Anlegern“ beschrieben.

#### Abweichende Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger, die sich aus den wesentlichen Rechten und Pflichten der Anleger zusammensetzen, sind in dem Abschnitt „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“ auf den S. 145 ff. geschildert. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und somit die Hauptmerkmale der von ihnen gehaltenen Anteile weichen von den dort geschilderten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger in nachfolgend beschriebener Art und Weise ab. Beim zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapital handelt es sich um die Kommanditeinlage (Kommanditanteil) der Treuhandkommanditistin i. H. v. 1.000 USD und die Kommanditeinlage (Kommanditanteil) der geschäftsführenden Kommanditistin i. H. v. 1.000 USD. Für die Treuhandkommanditistin und die geschäftsführende Kommanditistin beträgt die Haftsumme jeweils 100 EUR (= 10 % der im Verhältnis von 1 USD zu 1 EUR umgerechneten Einlage), während sie für später hinzutretende Anleger nur 1 % des im Verhältnis 1 USD zu 1 EUR umgerechneten Zeichnungsbetrags beträgt. Die Komplementärin leistet keine Einlage.

Die Treuhandkommanditistin und auch die geschäftsführende Kommanditistin nehmen mit der jeweils von ihnen übernommenen und für eigene Rechnung gehaltenen Kommanditeinlage wie ein Anleger am Ergebnis der Emittentin teil. Es steht ihnen darüber hinaus jeweils – wie der Komplementärin auch – eine Sondervergütung für die von ihr ausgeführten Tätigkeiten zu (vgl. Abschnitt „Vergütungen, Zahlungen an die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“).

Der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Gesellschafterversammlung jeweils eine Stimme zu (entsprechend ihren auf eigene Rechnung gehaltenen Kommanditanteilen). Die Komplementärin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die geschäftsführende Kommanditistin hat zudem aufgrund ihrer Geschäftsführungstätigkeit für die Emittentin Sonderrechte und Sonderpflichten, die unabhängig von einer Einlage bestehen. Auch der Treuhandkommanditistin werden Rechte bzw. Pflichten eingeräumt bzw. auferlegt, die aus ihrer Stellung als Treuhandkommanditistin herrühren (weitere Einzelheiten zur geschäftsführenden Kommanditistin und zur Treuhandkommanditistin sowie zu deren Sonderrechten und Sonderpflichten finden Sie in den Abschnitten „Die geschäftsführende Kommanditistin“ auf S. 139 f., „Die Treuhandkommanditistin“ auf S. 141 f. und „Anpassung an regulatorische Vorgaben“).

Im Übrigen weichen die Rechte und Pflichten (Hauptmerkmale der Anteile) der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von den auf den S. 145 ff. geschilderten Rechten und Pflichten (Hauptmerkmale der Anteile der Anleger) ab.

#### **Vergütungen, Zahlungen an die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung**

Für die Übernahme des Haftungsrisikos erhält die Komplementärin eine Vergütung i. H. v. einmalig 25.000 USD zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Vergütung ist unabhängig vom Ergebnis der Emittentin am Tag des Platzierungsschlusses zur Zahlung fällig.

Die geschäftsführende Kommanditistin erhält unabhängig vom Ergebnis der Emittentin für ihre Geschäftsführungstätigkeit ab dem Jahr 2013 eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,4 % des insgesamt eingeworbenen Kommanditkapitals, wobei sich die Vergütung für das Jahr 2013 im Fall der Verlängerung des Platzierungszeitraums über den 31.12.2013 hinaus nach dem zum 31.12.2013 eingeworbenen Kommanditkapital bestimmt. Für das Jahr 2012 erhält die geschäftsführende Kommanditistin für ihre Geschäftsführungstätigkeit die Vergütung i. H. v. 0,4 % anteilig für drei Monate, bezogen auf das bis zum 31.12.2012 eingeworbene Kommanditkapital. Die Vergütung für die Geschäftsführungsleistung ist jeweils zum 30.06. eines Jahres zur Zahlung fällig, wobei die Vergütung für das Jahr 2012 zum 31.12.2012 fällig wird. Die geschäftsführende Kommanditistin erhält zudem für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Veräußerung des Flugzeuges eine mit Eingang der Kaufpreiszahlung bei der Gesellschaft fällig werdende Vergütung i. H. v. 1,25 % des vertraglich vereinbarten Verkaufserlöses ohne Umsatzsteuer. Sämtliche Vergütungen der geschäftsführenden Kommandi-

tistin verstehen sich jeweils zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Die Treuhandkommanditistin erhält, unabhängig vom Ergebnis der Emittentin, für ihre Treuhandtätigkeit ab dem Jahr 2013 eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,2 % des insgesamt eingeworbenen Kommanditkapitals, wobei sich die Vergütung für das Jahr 2013 im Fall der Verlängerung des Platzierungszeitraums über den 31.12.2013 hinaus nach dem zum 31.12.2013 eingeworbenen Kommanditkapital bestimmt. Für das Jahr 2012 erhält die Treuhandkommanditistin die Vergütung i. H. v. 0,2 % des eingeworbenen Kommanditkapitals anteilig für drei Monate, bezogen auf das bis zum 31.12.2012 eingeworbene Kommanditkapital. Die Vergütung für die Treuhandkommanditistin ist jeweils zum 30.06. eines Jahres zur Zahlung fällig, wobei sie für das Jahr 2012 zum 31.12.2012 fällig wird. Die Vergütung versteht sich jeweils zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Die Treuhandkommanditistin und die geschäftsführende Kommanditistin sind ab dem Jahr 2013 berechtigt, unter Berücksichtigung der Liquiditätssituation der Emittentin anteilige Abschlagszahlungen auf die vorgenannten Vergütungen zu verlangen.

Mit den genannten Vergütungen sind weitergehende Ansprüche der geschäftsführenden Kommanditistin, der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin gegen die Emittentin einschließlich eventueller Ansprüche auf Ersatz bei ihren Tätigkeiten entstehenden Aufwendungen und Ausgaben nicht abgegolten.

Insbesondere ersetzt die Emittentin den Gründungsgesellschaftern alle zusätzlichen Aufwendungen, die den Gründungsgesellschaftern aus der Umsetzung von Maßnahmen aufgrund von Regulierungen entstehen. Dieser Aufwendersatz wird durch die genannten Vergütungen weder ausgeschlossen noch wird er auf diese angerechnet. Die Emittentin kann ihr aus solchen Maßnahmen aufgrund einer Regulierung erwachsende Mehraufwendungen in keinem Fall auf die genannten Vergütungen der Gründungsgesellschafter anrechnen; diese Mehraufwendungen sind von der Emittentin zu tragen. Nähere Ausführungen zu den Folgen und Befugnissen im Fall einer Regulierung der Emittentin finden Sie im Abschnitt „Anpassung an regulatorische Vorgaben“.

Über die vorgenannten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der geschäftsführenden Kommanditistin, der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen,

Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art, zu.

## DIE PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN (KOMPLEMENTÄRIN)

### **Keine Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin**

Abweichend von der gesetzlichen Regelung ist die Komplementärin nicht zur Geschäftsführung der Emittentin berechtigt. Die Komplementärin ist daher verpflichtet, die ihr gesetzlich zukommende Vertretungsmacht im Außenverhältnis nicht auszuüben. Unabhängig davon sind sie und ihre Organe von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sollte die Komplementärin ausnahmsweise dennoch geschäftsführend tätig werden, ist sie berechtigt, Dritte teilweise oder vollständig mit der Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben und darüber hinausgehenden administrativen Aufgaben zu beauftragen.

### **Ausscheiden der Komplementärin**

Die Komplementärin scheidet ohne Beschluss der Emittentin und ohne Ausschlussklärung mit Wirkung vom Beginn des Tages aus der Emittentin aus, an dem für sie oder für eine andere Fondsgesellschaft, in der sie die Stellung einer persönlich haftenden Gesellschafterin innehat, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, wobei dies nicht gilt, wenn die Insolvenz der Komplementärin durch die Insolvenz der Emittentin verursacht wird. Mit Ausscheiden der Komplementärin tritt in diesen Fällen die WealthCap PEIA Sekundär GmbH mit Sitz in München als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Emittentin ein und wird die Emittentin mit dieser auf Grundlage des jeweils geltenden Gesellschaftsvertrages fortgesetzt. Die WealthCap Initiatoren GmbH als Anbieterin ist jedoch berechtigt, eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus dem Bereich der UniCredit Group zu benennen, die anstelle der WealthCap PEIA Sekundär GmbH die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Emittentin übernimmt.

Scheidet die Komplementärin aus anderen Gründen aus der Emittentin aus, wird die Emittentin ebenfalls mit einer anderen persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem Bereich der UniCredit Group fortgesetzt, die von der WealthCap Initiatoren GmbH bestimmt wird und die zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Komplementärin in die Emittentin eintritt und anstelle dieser ab diesem Zeitpunkt deren jeweilige Rechte und Pflichten übernimmt.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist unwiderruflich bevollmächtigt, die Zustimmung zum Gesellschafterwechsel im Namen aller anderen Gesellschafter zu erklären. Im Falle des Ausschlusses der Komplementärin teilt die neue Komplementärin der bisherigen Komplementärin den Ausschluss mit. Kosten, die durch das Ausscheiden der Komplementärin verursacht werden, werden von der WealthCap Initiatoren GmbH als Anbieterin getragen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

### **Haftung der Komplementärin**

Die Komplementärin handelt nach dem Gesellschaftsvertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und haftet mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit jeweils nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Komplementärin auch bei einer fahrlässigen Verursachung, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen. Schadensersatzansprüche gegen die Komplementärin verjähren nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages der Emittentin jeweils innerhalb von fünf Jahren ab Anspruchsentstehung, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Soweit der Schaden in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der Komplementärin begründet ist oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden, ist die Beschränkung bei der Verjährung nicht anwendbar.

### **Kein Wettbewerbsverbot**

Die Komplementärin unterliegt nicht dem Wettbewerbsverbot der §§ 161 (2) und 112 HGB. Sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

## DIE GESCHÄFTSFÜHRENDE KOMMANDITISTIN

### **Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin**

Allein die geschäftsführende Kommanditistin ist zur Geschäftsführung der Emittentin berufen. Im Außenverhältnis ist die geschäftsführende Kommanditistin zur Vertretung der Emittentin in vollem Umfang berechtigt und bevollmächtigt (Generalvollmacht). Sie ist hierbei einzelvertretungsberechtigt. Sofern für ein Rechtsgeschäft die Erteilung der Vollmacht in notariell beglaubigter Form erforderlich ist, wird ihr diese von der Emittentin erteilt. Sie und ihre Organe sowie von ihnen beauftragte Dritte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin sind nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen der geschäftsführenden Kommanditistin von der Beschränkung des § 181 2. Alt. BGB befreit.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, Geschäftsführungsaufgaben, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin gehören, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Zu diesen Geschäftsführungsaufgaben gehören insbesondere sämtliche Tätigkeiten und Maßnahmen, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Vermietung eines Flugzeuges des Typs Airbus A380 zusammenhängen. Dies umfasst auch den Abschluss und die Änderung, einschließlich der Erhöhung, Verlängerung und Kündigung, von für den Erwerb oder die Verwaltung des Flugzeuges erforderlichen Darlehensverträgen und Kreditlinien sowie sämtliche damit zusammenhängenden Maßnahmen, insbesondere die Bestellung von Sicherheiten und die Vornahme von Kurs- und Zinssicherungsverträgen bzw. -maßnahmen. Weitere Geschäftsführungsaufgaben sind unter anderem der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Asset-Management-Verträgen, die insbesondere die technische Überwachung des Flugzeuges und von Teilen des Flugzeuges betreffen, und alle weiteren mit dem Asset Management zusammenhängenden Tätigkeiten und Maßnahmen sowie der Abschluss und die Änderung von Verträgen über das Remarketing des Flugzeuges und über marktübliche Versicherungen.

Es ist der geschäftsführenden Kommanditistin gestattet, sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben der Dienste Dritter zu bedienen.

Bei Auflösung der Emittentin erfolgt die Liquidation durch die geschäftsführende Kommanditistin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.

### **Zustimmungsvorbehalte der geschäftsführenden Kommanditistin**

Nach dem Gesellschaftsvertrag bedürfen Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sodass die geschäftsführende Kommanditistin von den übrigen Gesellschaftern (d. h. den Anlegern und der Treuhandkommanditistin) bei bestimmten Entscheidun-

gen überstimmt werden kann. Allerdings können Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Ausschluss eines Gesellschafters wegen grober Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis sowie die Auflösung der Emittentin unabhängig vom Quorum der abgegebenen Stimmen nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin beschlossen werden.

### **Ausscheiden der geschäftsführenden Kommanditistin**

Die geschäftsführende Kommanditistin scheidet ohne Beschlussfassung der Gesellschafter (d. h. der Anleger und der Treuhandkommanditistin) und ohne Ausschlusserklärung mit Wirkung vom Beginn des Tages aus der Emittentin aus, an dem in Bezug auf ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Im Falle des Ausscheidens der geschäftsführenden Kommanditistin ist die WealthCap Initiatoren GmbH verpflichtet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus dem Bereich der UniCredit Group zu benennen, die anstelle der WealthCap PEIA Management GmbH die Stellung der geschäftsführenden Kommanditistin zum Zeitpunkt des Ausscheidens der WealthCap PEIA Management GmbH übernimmt, wobei die eintretende Gesellschaft jeweils die Rechte und Pflichten der ausscheidenden Gesellschaft übernimmt. Die Treuhandkommanditistin ist unwiderruflich bevollmächtigt, die Zustimmung zum Gesellschafterwechsel im Namen aller anderen Gesellschafter zu erklären. Kosten, die durch das Ausscheiden der geschäftsführenden Kommanditistin verursacht werden, werden von der WealthCap Initiatoren GmbH als Anbieterin getragen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

### **Haftung der geschäftsführenden Kommanditistin**

Die geschäftsführende Kommanditistin handelt nach dem Gesellschaftsvertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und haftet mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit jeweils nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die geschäftsführende Kommanditistin auch bei einer fahrlässigen Verursachung, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen. Schadensersatzansprüche gegen die geschäftsführende Kommanditistin verjähren nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages der Emittentin jeweils innerhalb von fünf Jahren ab Anspruchsentstehung, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Soweit der Schaden in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der geschäftsführenden Kommanditistin begründet ist oder Schäden aus

der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden, sind die Beschränkungen bei der Verjährung nicht anwendbar.

**Kein Wettbewerbsverbot**

Die geschäftsführende Kommanditistin unterliegt nicht dem Wettbewerbsverbot der §§ 161 (2) und 112 HGB. Sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch tatsächlich an verschiedenen anderen Emittentinnen der WealthCap Gruppe als geschäftsführende Kommanditistin beteiligt.

## DIE TREUHANDKOMMANDITISTIN

### Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit

Die Aufgabe der in München ansässigen WealthCap Investorenbetreuung GmbH als Treuhandkommanditistin ist es, die von ihr gehaltenen Treuhandeinlagen treuhänderisch für die Treugeber zu halten. In diesem Zusammenhang wird sie das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen verwahren. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhandkommanditistin bilden der Gesellschaftsvertrag der Emittentin, die vom Treugeber unterzeichnete Beitrittserklärung sowie der Treuhandvertrag zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin. Der Treuhandvertrag zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin kommt mit Annahme der Beitrittserklärung des Treugebers durch die Treuhandkommanditistin zustande, ohne dass es dazu des Zugangs der Annahme beim Treugeber bedarf. Die Treugeber bilden untereinander keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt und von den übrigen Gesellschaftern (d. h. den Anlegern, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Komplementärin) bevollmächtigt, die Beitrittserklärungen von Anlegern anzunehmen. Die Annahme der Beitrittserklärung wird sie den Anlegern durch ein informatorisches Schreiben mitteilen.

### Wesentliche Rechte und Pflichten

Die Treuhandkommanditistin handelt im Innenverhältnis ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Daher nimmt sie vermögensrechtliche Ansprüche des Treugebers aus der Beteiligung an der Emittentin, insbesondere die Ansprüche auf Ausschüttungen und auf das Auseinandersetzungsguthaben sowie die Ausübung der mit der Beteiligung verbundenen Stimm-, Auskunfts- und Kontrollrechte, nicht nach eigenem Ermessen, sondern nach Anweisung des jeweiligen Anlegers wahr. Eine Verpflichtung zur Überwachung der Geschäftsführung der Emittentin besteht nicht.

Die Treuhandkommanditistin ist, sofern sie Stimmrechte für die Treugeber gemäß § 10 (7) des Gesellschaftsvertrages ausübt, berechtigt, ihr Stimmrecht uneinheitlich auszuüben. Übt sie ihr Stimmrecht für einen sie anweisenden Treugeber aus, kann sie diese jeweiligen Stimmrechte aber nur einheitlich ausüben. Sofern die Treuhandkommanditistin von Treugebern angewiesen wird, Stimmrechte für diese auszuüben, wird sie das nur tun, wenn die Weisung ein eindeutiges Votum des Treugebers zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthält. Die Weisung muss bei Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Falle einer Gesellschafterversammlung bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Stattfinden durch Übergabeeinschreiben gegenüber der Treuhandkommanditistin erklärt werden. Fehlt eine solche Weisung oder geht sie nicht frist- und/oder formgerecht bei der Treuhandkommanditistin ein, wird diese sich der Stimme enthalten, also das Stimmrecht nicht ausüben, es sei denn, dass die Ausübung der Treugeberrechte im Einzelfall im Interesse der Treugeber und der Kommanditisten geboten ist. Dies gilt nur für Beschlüsse gemäß § 10 (2) sowie § 10 (3) a und b des Gesellschaftsvertrages. In diesem Fall beauftragt die Treuhandkommanditistin die geschäfts-

führende Kommanditistin, das Stimmrecht auszuüben. Die geschäftsführende Kommanditistin ist im Falle, dass sie das Stimmrecht ausübt, verpflichtet, ihr Abstimmverhalten im Rahmen der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 11 (1) bzw. der Einberufung der Gesellschafterversammlung nach § 11 (3) und (5) des Gesellschaftsvertrages vorab bekannt zu geben.

Sämtliche Vermögensgegenstände, die die Treuhandkommanditistin bei der Ausführung des Treuhandvertrages erlangt hat und die ihr nicht selbst zustehen, insbesondere Ausschüttungen und Zuflüsse aus der Emittentin, wird sie umgehend an den Treugeber entsprechend den geleisteten Zeichnungsbeträgen weiterleiten, sofern der Treugeber diese nicht direkt von der Emittentin erhalten hat.

Soweit nach den handelsrechtlichen Vorschriften für die im Auftrag des Treugebers im Handelsregister eingetragene Treuhandkommanditistin eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Emittentin entsteht, hat der jeweilige Treugeber die Treuhandkommanditistin von dieser Haftung entsprechend seinem Anteil an der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung freizustellen (vgl. Abschnitt „Haftung der Treugeber“ S. 153).

Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die ihr nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung jeweils anteilig zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche an den jeweiligen Treugeber abzutreten und alle Ansprüche der Emittentin ihr gegenüber durch Abtretung ihrer Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Treugeber zu erfüllen. Gemäß § 4 (5) des Gesellschaftsvertrages nehmen die Treugeber diese Abtretung nach Maßgabe des Treuhandvertrages bereits mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung für den Fall an, dass die Treuhandkommanditistin diese Abtretung vornehmen sollte.

Die Treuhandkommanditistin hat Anspruch auf die im Abschnitt „Vergütungen, Zahlungen an die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ (S. 137) dargestellten Zahlungen. Über die dort dargestellten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen hinaus stehen der Treuhandkommanditistin (Treuhand) keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art, zu.

Neben ihrer Funktion als Treuhänder nimmt die Treuhandkommanditistin einzelne Aufgaben der Verwaltung der Emittentin bzw. der Anleger wahr (z. B. Führen des Anlegerverzeichnisses). Darüber hinaus hat die Treuhandkommanditistin keine Funktion bei der Emittentin.

### Ausscheiden der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin scheidet ohne Beschlussfassung der Gesellschafter (d. h. der Anleger und der geschäfts-

führenden Kommanditistin) und ohne Ausschlussklärung mit Wirkung vom Beginn des Tages aus der Emittentin aus, an dem in Bezug auf ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Im Falle des Ausscheidens der Treuhandkommanditistin wird diese durch eine andere von der WealthCap Initiatoren GmbH zu bestimmende Treuhandkommanditistin aus dem Konzernkreis der UniCredit Group ersetzt, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Treuhandkommanditistin in die Emittentin eintritt und anstelle der ausscheidenden Treuhandkommanditistin ab dann deren jeweilige Rechte und Pflichten übernimmt, einschließlich der Eintritte in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern. Die geschäftsführende Kommanditistin ist unwiderruflich bevollmächtigt, die Zustimmung zum Gesellschafterwechsel im Namen aller anderen Gesellschafter zu erklären. Kosten, die durch das Ausscheiden der Treuhandkommanditistin verursacht werden, werden von der WealthCap Initiatoren GmbH als Anbieterin getragen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

#### **Kündigung der Treuhandverträge**

Die Treuhandkommanditistin kann sämtliche Treuhandverträge mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gegenüber sämtlichen Treugebern kündigen, wenn die WealthCap Initiatoren GmbH zum Kündigungsdatum eine andere Treuhandkommanditistin aus dem Bereich der UniCredit Group bestimmt hat und diese anstelle der Treuhandkommanditistin in die einzelnen Treuhandverträge mit den Treugebern eintritt. Die dadurch verursachten Vollzugskosten bei Notar und Gericht trägt die Anbieterin. Sollte ein Anleger aufgrund des Wechsels der Treuhandkommanditistin seine Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung umwandeln, trägt die Kosten für die Registervollmacht wie auch in den übrigen Fällen der Umwandlung in eine Direktbeteiligung der jeweilige Treugeber (vgl. hierzu den Abschnitt „Umwandlung einer Beteiligung“).

#### **Haftung der Treuhandkommanditistin**

Die Treuhandkommanditistin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und haftet mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit jeweils nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen. Sie haftet insbesondere nicht für den vom Anleger beabsichtigten steuerlichen oder wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung der Emittentin oder die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Treuhandkommanditistin auch bei einer fahrlässigen Verursachung, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen. Schadensersatzansprüche gegen die Treuhandkommanditistin verjähren nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages jeweils innerhalb von fünf Jahren ab Anspruchsentstehung, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Soweit der Schaden in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der Treuhandkommanditistin begründet ist oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden, sind die Beschränkungen bei der Verjährung nicht anwendbar.

#### **Kein Wettbewerbsverbot**

Die Treuhandkommanditistin unterliegt nicht dem Wettbewerbsverbot der §§ 161 (2) und 112 HGB. Sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch tatsächlich an verschiedenen anderen Emittentinnen der WealthCap Gruppe als Treuhandkommanditistin beteiligt.

## DIE ANLEGER (DIREKTKOMMANDITISTEN UND TREUGEGER)

### Beitritt des Anlegers

Das Kommanditkapital der Emittentin soll durch den Beitritt von Anlegern auf bis zu 79.302.000 USD erhöht werden. Der Anleger kann der Emittentin entweder als Direktkommanditist oder über die Treuhandkommanditistin als Treugeber beitreten. Dabei muss der Zeichnungsbetrag mindestens auf 10.000 USD oder einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag des Zeichnungsbetrages lauten, wobei die geschäftsführende Kommanditistin nach freiem Ermessen berechtigt ist, den Mindestzeichnungsbetrag im Einzelfall herabzusetzen. Zusätzlich zum Zeichnungsbetrag ist vom Anleger ein Agio von 5 % des Zeichnungsbetrages zu leisten.

Zum Beitritt zur Emittentin sind grundsätzlich nur einzelne natürliche Personen zugelassen, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Beteiligungen von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften oder Ehepaaren sowie eine Beteiligung über andere Treuhänder als die Treuhandkommanditistin sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen von der Beteiligung an der Emittentin sind sämtliche natürlichen Personen, die im Wettbewerb zur Emittentin stehen, wobei ein Wettbewerb in diesem Sinne noch nicht dadurch gegeben ist, dass sich die Person an anderen Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligt. Daneben dürfen sich auch keine Personen an der Emittentin beteiligen, die bereits aus einer anderen Fondsgesellschaft wegen Insolvenz oder Zwangsvollstreckung (auch nach ausländischem Recht) ausgeschlossen sind oder aus anderen Gründen ausgeschlossen wurden oder die durch die Beteiligung 5 % oder mehr an dem durch den Einzahlungs- und Platzierungsvertrag zwischen der Wealth Management Capital Holding GmbH und der Emittentin garantierten Kommanditkapital der Emittentin auf sich vereinigen würden. Vorstehende Regelungen gelten im Hinblick auf den jeweils unmittelbaren Anleger auch im Falle der Verwirklichung der vorstehenden Eigenschaften durch den nur mittelbar Beteiligten oder Begünstigten. Allerdings ist die geschäftsführende Kommanditistin im Einzelfall berechtigt, Ausnahmen von den vorgenannten Ausschlussgründen zuzulassen – beispielsweise im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Rechts, gemeinnützige private und öffentlich-rechtliche Stiftungen deutschen Rechts sowie Kirchen und anerkannte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung.

Personen, die in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) unbeschränkt steuerpflichtig sind und/oder Staatsbürger oder Einwohner der USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) oder Inhaber dauerhafter US-amerikanischer bzw. kanadischer Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnisse (z. B. „Green Cards“) sind, und Personen, die nicht in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, sind ausnahmslos von einer Beteiligung ausgeschlossen. Sofern Anleger während der Laufzeit der Emitten-

tin in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig werden oder wenn ihre unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland wegfällt, haben sie dies der geschäftsführenden Kommanditistin oder der Treuhandkommanditistin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Anforderung der geschäftsführenden Kommanditistin gesonderte Nachweise darüber vorzulegen. Gleiches gilt, wenn sie nach ihrer Aufnahme in Wettbewerb zur Emittentin treten oder aus einer anderen Emittentin wegen Insolvenz und Zwangsvollstreckung ausgeschlossen sind oder aus anderen Gründen ausgeschlossen wurden. Sollte ein Anleger dieser Pflicht nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, kann die geschäftsführende Kommanditistin etwaige Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit dieser Pflichtverletzung des Anlegers entstehen, dem entsprechenden Anleger in Rechnung stellen.

Der Beitritt zur Emittentin erfolgt durch Unterzeichnung der diesem Verkaufsprospekt beigefügten Beitrittserklärung durch den Anleger und die Annahme des Beitritts durch die Treuhandkommanditistin. Ein Anspruch auf Annahme der Beitrittserklärung besteht nicht.

Der Beitritt eines Direktkommanditisten ist im Außenverhältnis erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis dahin wird er wie ein atypischer stiller Gesellschafter beteiligt, dem im Innenverhältnis sämtliche Rechte eines Direktkommanditisten zustehen. Ein Anleger, der sich als Direktkommanditist an der Emittentin beteiligt, hat die Treuhandkommanditistin oder einen von dieser beauftragten Dritten in einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht – ggf. in Verbindung mit einer Apostille – zu bevollmächtigen, sämtliche notwendigen Handelsregisteranmeldungen, insbesondere auch für Kapitalerhöhungen und -reduzierungen und für die Beendigung der Beteiligung, im Namen des Direktkommanditisten vorzunehmen. Diese Handelsregistervollmacht muss eine Berechtigung zur Untervollmachtserteilung und eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB beinhalten und für die Dauer der Beteiligung an der Emittentin unwiderruflich sein sowie über den Tod hinaus gelten. Eine Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin findet grundsätzlich erst dann statt, wenn eine entsprechende Handelsregistervollmacht vorliegt. Sofern der Treuhandkommanditistin bis auf die Handelsregistervollmacht alle sonstigen Beitrittsunterlagen eines Direktkommanditisten vorliegen, ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, seine Beitrittserklärung bereits vor dem Zugang der Handelsregistervollmacht anzunehmen. Reicht der Direktkommanditist in diesem Fall seine Handelsregistervollmacht nicht innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen nach Absendung der informatorischen Erklärung über die Annahme der Beitrittserklärung (Datum des Poststempels) nach, ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, den Direktkommanditisten aus der Emittentin auszuschließen. Die für die notarielle Beglaubigung der Handelsregister-

anmeldung anfallenden Kosten sowie die vom Handelsregister erhobenen Gebühren für Eintragungen in Bezug auf den Direktkommanditisten, zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, haben die Direktkommanditisten zu tragen bzw. der Emittentin gegen Nachweis zu erstatten. Im Falle nicht rechtzeitiger Vollmachtsvorlage kann aufgrund des zusätzlichen Aufwands ein Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. 50 EUR je Mahnung berechnet werden, der mit Ansprüchen des Gesellschafters, z. B. auf Entnahmen (Ausschüttungen), verrechnet werden kann. Sofern sich ein Anleger mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands als Direktkommanditist an der Emittentin beteiligt, hat er sicherzustellen, dass die Handelsregistervollmacht den in Deutschland geltenden Anforderungen entspricht. Dafür können ggf. zusätzliche Kosten anfallen.

Die Annahme der Beitrittserklärung bedarf zur ihrer Wirksamkeit keines Zugangs beim Anleger. Ungeachtet dessen wird die Treuhandkommanditistin den Anlegern eine informatorische Erklärung über die Annahme der Beitrittserklärung zusenden.

Die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin unterliegen den Vorschriften des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GWG). Können sie die daraus resultierenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, weil der betreffende Anleger die nach dem GWG zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt, können die geschäftsführende Kommanditistin oder die Treuhandkommanditistin folgende Maßnahmen ergreifen: Sollte der betreffende Anleger während des Beitrittszeitraums bereits in die Emittentin aufgenommen worden sein, ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, diesen gemäß § 22 (1) lit. g des Gesellschaftsvertrages aus der Emittentin auszuschließen. Diese Berechtigung der geschäftsführenden Kommanditistin besteht auch über den Platzierungsschluss der Emittentin hinaus, soweit es sich um Angaben nach dem GWG handelt, die für die Annahme der Beitrittserklärung notwendig wären und die nachzureichen sind, der Anleger diese Angaben jedoch endgültig nicht beibringt. Der ausgeschlossene Anleger erhält keine Abfindung, sondern seine bereits geleistete Einlage zzgl. Agio zurück. Bereits empfangene Ausschüttungen (sofern es solche zum Zeitpunkt des Ausschlusses gab), der Emittentin im Zusammenhang mit dem Ausschluss entstandene Kosten und Aufwendungen sowie der Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. 500 EUR zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer können von dem an den ausgeschlossenen Anleger zu zahlenden Betrag in Abzug gebracht werden. Sollte sich nach dem Ablauf des soeben beschriebenen Beitrittszeitraums herausstellen, dass ein Anleger – ggf. auch unter Verstoß gegen § 29 (7) des Gesellschaftsvertrages – Informationen und/oder Unterlagen, die nach dem GWG beizubringen sind, nicht, in nicht ausreichendem oder in unzutreffendem Maße oder nicht fristgerecht erbringt, ist die Komplementärin berechtigt, den betreffenden Anleger gemäß § 22 (1) lit. g i. V. m. § 22 (2) und

§ 24 des Gesellschaftsvertrages aus der Emittentin auszuschließen. Der ausgeschlossene Anleger erhält eine Abfindung gemäß § 25 (4) des Gesellschaftsvertrages.

Der Anleger ist ferner verpflichtet, der Emittentin unverzüglich eine Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Finanzverwaltung für Zwecke der Steuerentlastung gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur („Certificate of Residence“) auf dem ihm von der geschäftsführenden Kommanditistin zur Verfügung gestellten Formular korrekt ausgefüllt zur Verfügung zu stellen, wenn ihn die geschäftsführende Kommanditistin hierzu auffordert. Sollte die Inland Revenue Authority of Singapore (IRAS) als die zuständige Steuerbehörde Singapurs die Vorlage weiterer oder anderer Informationen und Nachweise für den Beleg der Berechtigung des Anlegers, Vergünstigungen aus einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen, als erforderlich erachten, so gelten die vorstehenden Verpflichtungen des Anlegers hierfür entsprechend. Unabhängig von den vorstehenden Pflichten, ist der Anleger zudem dazu verpflichtet, die Emittentin unverzüglich zu unterrichten, wenn er nicht mehr in Deutschland ansässig ist. Verletzt der Anleger diese Pflichten, gelten die in dem vorangehenden Absatz sowie im Abschnitt „Ausschüttungen“ dargestellten Befugnisse der geschäftsführenden Kommanditistin für den Fall der Verletzung der dem Anleger obliegenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen entsprechend. Darüber hinaus kann die geschäftsführende Kommanditistin etwaige Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit einer solchen Pflichtverletzung des Anlegers entstehen, dem entsprechenden Anleger in Rechnung stellen.

Ein Anleger, der sich mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber an der Emittentin beteiligt, schließt mit der Annahme seiner Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin einen Treuhandvertrag (vollständig abgedruckt im Kapitel „Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag“) mit der Treuhandkommanditistin ab.

Der Anleger, der der Emittentin als Direktkommanditist beiträgt, erbringt die von ihm gezeichnete Einlage als Pflichteinlage gegenüber der Emittentin, allerdings zahlbar auf das Konto der Treuhandkommanditistin. Er wird mit einer Haftsumme i. H. v. 1 % seiner Einlage im Handelsregister eingetragen, wobei die Umrechnung der Einlage von USD zu EUR für diese Zwecke im Verhältnis 1 : 1 erfolgt.

Der als Treugeber beitretende Anleger erbringt die von ihm gezeichnete Einlage als Treuhandeinlage gegenüber der Treuhandkommanditistin. Mit der vom Treugeber erhaltenen Treuhandeinlage erhöht die Treuhandkommanditistin nach dem Platzierungsschluss (oder vorher) ihre Einlage in der Emittentin und hält den der Treuhandeinlage entsprechenden Teil ihrer Pflichteinlage treuhänderisch für den Treugeber. Daneben wird sie ihre Haftsumme um jeweils 1 % der von einem Treugeber gezeichneten und im Verhältnis 1 USD zu 1 EUR umgerechneten Treuhandeinlage erhöhen.

Die Treuhandkommanditistin entscheidet nach eigenem Ermessen über den Zeitpunkt und den Umfang der Anmeldung der geänderten Haftsummen zum Handelsregister. Die geleistete Einlage wird auf die Haftsumme jeweils angerechnet.

Die hier erwähnten Regelungen beziehen sich zwar explizit auf Anleger der Emittentin. Sie gelten aber auch für Erben und Vermächtnisnehmer eines Anlegers, soweit diese an die Stelle des Anlegers treten. Einzelheiten hierzu sind § 6 (7), § 16 (3), § 20, § 22 (1) und (2), §§ 24 bis 26, § 29 (8) sowie § 31 des Gesellschaftsvertrages zu entnehmen, der im Kapitel „Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag“ abgedruckt ist.

### **Kürzung und Schließung**

Die Beteiligung an der Emittentin als Anleger ist gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich nur bis zum 31.12.2013 („Platzierungsschluss“) möglich. Die geschäftsführende Kommanditistin ist nach freiem Ermessen berechtigt, den Beitrittszeitraum auf einen späteren Zeitpunkt bis zum 31.12.2014 zu verlängern. In diesem Fall verschiebt sich der Platzierungsschluss auf den entsprechenden Zeitpunkt. Beitrittserklärungen werden am Tag des Platzierungsschlusses letztmals angenommen. Abhängig vom Verlauf der Zeichnungsphase ist die geschäftsführende Kommanditistin in freiem Ermessen berechtigt, den Platzierungsschluss auf einen früheren Stichtag zu verschieben. Für Anleger, die sich damit nicht innerhalb der Zeichnungsphase beteiligen konnten, bleibt danach ggf. der Erwerb von bereits bestehenden Kommanditanteilen bzw. Treugeberbeteiligungen möglich (Zweitmarkterwerb).

Soweit sich nach Platzierungsschluss herausstellt, dass mehr Kommanditkapital verfügbar ist als für den Erwerb eines Airbus A380, die Konzeption der Emittentin, die Haftungsübernahme, die Platzierungs- und Einzahlungsgarantie, die Vermittlung der Anteile an der Emittentin und die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve erforderlich ist, so ist die geschäftsführende Kommanditistin für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Platzierungsschluss berechtigt, diejenigen Anleger, deren Beitrittserklärungen zuletzt angenommen wurden, wieder aus der Emittentin auszuschließen bzw. deren Einlagen so herabzusetzen, dass das Kommanditkapital auf die erforderliche Höhe reduziert wird. Die geschäftsführende Kommanditistin kann zu diesem Zweck alle dazu erforderlichen Erklärungen, auch im Namen der hiervon betroffenen Anleger, abgeben und entgegennehmen. Die betroffenen Anleger werden schriftlich benachrichtigt. Bereits geleistete Einlagen einschließlich des jeweiligen Agios werden im Falle des Ausschlusses vollständig bzw. nach Maß der Herabsetzung erstattet. Am Ergebnis der Emittentin nehmen die betroffenen Anleger, ggf. hinsichtlich des Betrags, um den ihr Anteil herabgesetzt wurde, nicht teil. Im Übrigen erhält der von einem solchen Ausschluss oder einer solchen Herabsetzung betroffene Anleger von der Emittentin die tatsächlichen für seine bereits geleistete Einlage sowie das Agio erzielten Anlagezinsen, wobei die Emittentin zu einer zinstragenden Anlage dieser Beträge nicht verpflichtet ist. Sofern ein Anleger, der einen Anspruch auf einen Frühzeichnervorteil hätte (vgl. hierzu die Abschnitte „Beteiligung am

Ergebnis der Emittentin“ und „Ausschüttung“), von einem solchen Ausschluss oder einer solchen Herabsetzung betroffen ist, entfällt der entsprechende Anspruch (ggf. anteilig). Fallen bei einem Direktkommanditisten als Folge des Ausschlusses aus der Emittentin oder der Herabsetzung seiner Einlage bzw. der damit verbundenen Reduzierung seiner Haftsumme Notar- und Gerichtskosten an, werden ihm diese von der Emittentin nicht erstattet.

Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

### **Hauptmerkmale der Anteile der Anleger**

Mit der Beteiligung an der Emittentin sind verschiedene Verwaltungs- und Vermögensrechte sowie Verpflichtungen des Anlegers verbunden. Die wesentlichen Rechte auf der einen Seite und die wesentlichen Pflichten auf der anderen Seite bilden zusammen die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (vgl. S. 136 f. zu den hiervon abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung).

Wesentliche Rechte sind hierbei das Stimmrecht, das Kontroll- und Informationsrecht, das Recht auf Beteiligung am Ergebnis der Emittentin, auf Ausschüttung, auf Übertragung bzw. Umwandlung der Beteiligung sowie das Recht auf Kündigung und Abfindung.

Wesentliche Pflichten sind die Pflicht zur rechtzeitigen, vollständigen Leistung der Einlage und des Agios, zur Erfüllung der verschiedenen Informations-, Mitteilungs- und Nachweispflichten aus § 5 (5) und § 29 (4) des Gesellschaftsvertrages, die Pflicht zur Behandlung der dem Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Emittentin bekannt gewordenen nicht öffentlichen Informationen über die Emittentin, deren Gesellschaftern sowie die von der Emittentin getätigten Investitionen vertraulich zu behandeln, die Pflicht zur Angabe der geldwäscherechtlich erforderlichen Informationen (§ 6 (7) des Gesellschaftsvertrages), des Nachweises seiner Ansässigkeit (vgl. § 6 (8) des Gesellschaftsvertrages und ausführlich oben im Unterabschnitt „Beitritt des Anlegers“) sowie der Verpflichtung zur Haftung (vgl. die Unterabschnitte „Haftung der Direktkommanditistin“ und „Haftung der Treugeber“).

Im Innenverhältnis der Emittentin sind die Direktkommanditisten und die Treugeber wirtschaftlich gleichgestellt. Das bedeutet, dass sie die gleichen Mitwirkungs-, Informations- und Gewinnbezugsrechte in der Emittentin haben. Treugeber können die ihnen zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber der Emittentin geltend machen.

### **Stimmrechte**

Die Anleger haben, unabhängig davon, ob sie als Direktkommanditist oder als Treugeber an der Emittentin beteiligt sind, das Recht, über alle Angelegenheiten der Emittentin Beschlüsse zu fassen, sofern es sich nicht um von der geschäftsführenden Kommanditistin vorzunehmende gewöhn-

liche Geschäftsführungsmaßnahmen im Sinne von § 9 (3) des Gesellschaftsvertrages handelt. Insbesondere über folgende Maßnahmen sind Beschlüsse zu fassen:

- den Verkauf des Airbus A380
- die Feststellung des Jahresabschlusses
- die Entlastung der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin, wobei der jeweils betroffene Gesellschafter nicht zur Stimmabgabe berechtigt ist
- die Wahl eines Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2014, im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums ab dem Jahr 2015
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- die Auflösung der Emittentin
- die Vereinbarung von Nachschusspflichten für Anleger
- die Fortsetzung der Emittentin als offene Handelsgesellschaft im Falle des ersatzlosen Ausscheidens der Komplementärin
- den Ausschluss eines Anlegers gemäß § 22 (3) des Gesellschaftsvertrages
- sonstige Beschlussgegenstände, soweit diese den Gesellschaftern von der geschäftsführenden Kommanditistin zur Abstimmung vorgelegt werden oder dies in diesem Gesellschaftsvertrag bzw. gemäß zwingendem Gesetzesrecht vorgesehen ist

Mit Ausnahme der Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, den Ausschluss eines Gesellschafters und die Auflösung der Emittentin, die jeweils einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin bedürfen, sowie der Beschlüsse über die Vereinbarung von Nachschusspflichten für die Anleger und über die Fortsetzung der Emittentin als offene Handelsgesellschaft im Falle des ersatzlosen Ausscheidens der Komplementärin, die einen einstimmigen Beschluss aller Stimmen aller Gesellschafter voraussetzen, werden Beschlüsse der Emittentin mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Möglichkeit der geschäftsführenden Kommanditistin, Änderungen des Gesellschaftsvertrages ohne Mitwirkung der übrigen Gesellschafter zu bewirken, finden sich nähere Ausführungen im Abschnitt „Anpassung an regulatorische Vorgaben“.

Die Anleger, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin haben bei Beschlüssen der Gesellschafter je volle 1.000 USD ihrer Einlage (ohne Agio) eine Stimme. Maßgeblich für das Stimmrecht der Treuhandkommanditistin ist ausschließlich ihre auf eigene Rechnung gehaltene Einlage. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.

Stimmenthaltungen, nicht und/oder verspätet abgegebene sowie sonst ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse der Emittentin werden grundsätzlich im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Vom schriftlichen Umlaufverfahren wird die geschäftsführende Kommanditistin nur absehen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung.

Beschlüsse über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres, die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Jahr und die Entlastung der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin für das Vorjahr sind bis spätestens jeweils zum 30.09. eines Jahres zu fassen. Der Gesellschafterbeschluss, in dem unter anderem über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013, die Entlastung der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin jeweils für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 sowie über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014 entschieden werden soll, ist bis zum 30.09.2014 anzuberaumen. Im Fall der Verlängerung des Platzierungszeitraums ist der Gesellschafterbeschluss, in dem unter anderem über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014, die Entlastung der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin jeweils für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 sowie über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015 entschieden werden soll, bis zum 30.09.2015 anzuberaumen. Die Bestimmung eines Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 und – im Fall der Verlängerung des Beitrittszeitraums – für das Geschäftsjahr 2014 obliegt der geschäftsführenden Kommanditistin.

Anleger, die direkt oder als Treugeber einzeln oder gemeinsam mindestens 5 % des Kommanditkapitals der Emittentin halten, können die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Dem Verlangen, das an die geschäftsführende Kommanditistin zu richten ist, müssen für jeden neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Kommt die geschäftsführende Kommanditistin dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach, so ist jeder Anleger, der die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt hat, berechtigt, diese selbst einzuberufen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf das Verlangen, einen Gesellschafterbeschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen. Auch für das Verlangen, auf die Tagesordnung einer bereits einberufenen Gesellschafterversammlung, einen Beschlusspunkt hinzuzufügen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass die bereits einberufene Gesellschafterversammlung mit der für diese vorgesehenen Tagesordnung stattfindet. Über den von dem Anleger verlangten Beschlusspunkt wird nach Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin in einer weiteren einzuberufenden Gesellschafterversammlung oder im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens entschieden.

Jeder Stimmberechtigte kann sich bei der Stimmabgabe rechtsgeschäftlich durch Dritte vertreten lassen. Im Einzelfall kann die geschäftsführende Kommanditistin nach pflichtgemäßem Ermessen eine solche Vertretung ablehnen.

### Kontrollrechte und Informationsrechte

Die Anleger haben, unabhängig davon, ob sie sich als Direktkommanditisten oder Treugeber an der Emittentin beteiligen, im Hinblick auf die gesetzlichen Kontrollrechte nach § 166 HGB das Recht, die Handelsbücher und Papiere der Emittentin am Sitz der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten der Emittentin durch einen gemeinsamen Vertreter aller Gesellschafter der Emittentin einsehen zu lassen. Der gemeinsame Vertreter wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Die durch die Einsicht entstehenden Kosten (inkl. Reisespesen und Auslagen) des Vertreters sind vom veranlassenden Gesellschafter zu tragen. § 166 Abs. 3 HGB bleibt hiervon unberührt. Solange kein gemeinsamer Vertreter der Emittentin in diesem Sinne bestellt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, das Einsichtsrecht durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe auf seine Kosten ausüben zu lassen. Daneben wird die geschäftsführende Kommanditistin die Anleger mittels Vorlage eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden Geschäftsberichts innerhalb eventueller gesetzlicher Fristen, mindestens einmal im Jahr und erstmals 2014 (im Fall der Verlängerung des Beitrittszeitraums erstmals im Jahr 2015), über wesentliche geschäftliche Vorgänge und über die wirtschaftliche Situation der Emittentin informieren. Soweit rechtlich notwendig, haben die Anleger die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Emittentin bekannt gewordenen nicht öffentlichen Informationen über die Emittentin, deren Gesellschafter sowie die von der Emittentin getätigten Investitionen vertraulich zu behandeln. Dies betrifft grundsätzlich alle Informationen, die die Anleger von der Emittentin in Bezug auf deren Investments erhalten. Die Emittentin muss und darf solche Informationen zurückhalten, deren Offenlegung gegenüber den Anlegern sie als Beeinträchtigung der Interessen der Emittentin insgesamt beurteilt.

### Gesellschafterkonten

Für jeden Anleger, unabhängig davon, ob er als Direktkommanditist oder Treugeber an der Emittentin beteiligt ist, werden unverzinsliche Gesellschafterkonten geführt. Auf dem Kapitalkonto I werden die übernommenen Einlagen gebucht. Das Kapitalkonto I ist maßgeblich für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben und die Ergebnisverteilung. Auf dem Kapitalkonto II wird das Agio gebucht. Das Kapitalkonto III wird als Verrechnungskonto geführt, auf dem Ausschüttungen und sonstige Entnahmen sowie sonstige Einlagen gebucht werden. Auf dem Kapitalkonto IV werden Gewinne und Verluste gebucht. Sämtliche Konten werden in USD geführt und sind im Soll und im Haben jeweils unverzinst.

### Beteiligung am Ergebnis der Emittentin

Jeder Anleger hat, unabhängig davon, ob er als Direktkommanditist oder Treugeber an der Emittentin beteiligt ist, das Recht auf Beteiligung am Ergebnis der Emittentin anteilig im Verhältnis seines auf dem Kapitalkonto I gebuchten Kapitals zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.

Die Gewinne und Verluste des Jahres 2012 und, soweit erforderlich, der Folgejahre werden – soweit steuerrechtlich zulässig – durch Vorabzurechnung so verteilt, dass sämtliche Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts ohne Berücksichtigung des Frühzeichnervorteils im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I am Gesamtergebnis der Emittentin partizipieren.

Anleger, die ihre Einlage zzgl. Agio gemäß § 7 (3) bis spätestens 28.02.2013 vollständig oder teilweise eingezahlt haben, wird ein Frühzeichnervorteil von einmalig 8 % p. a. auf den das vollständig gezahlte Agio übersteigenden Betrag, maximal auf die vollständige Einlage (ohne Agio), gewährt. Entsprechendes gilt in Bezug auf solche Einlagen, die zwar nach dem 28.02.2013, jedoch bis spätestens zum 31.05.2013 vollständig oder teilweise eingezahlt werden mit der Maßgabe, dass der einmalige Frühzeichnervorteil 5 % p. a. beträgt. Der jeweilige Anspruch entsteht mit dem tatsächlichen Zahlungseingang bei der Treuhandkommanditistin und endet am 30.06.2013. Die Berechnung der Verzinsung erfolgt taggenau auf einer 30/360-Basis<sup>1</sup>. Der Anspruch auf diesen Frühzeichnervorteil entfällt bzw. reduziert sich anteilig bei Ausschluss eines Anlegers oder Herabsetzung der Einlage eines Anlegers gemäß § 6 (6). Der Anspruch auf diesen Frühzeichnervorteil entfällt auch bei einem Ausschluss gemäß § 6 (7) a i. V. m. § 22 (1) g, gemäß § 6 (8) Satz 2 i. V. m. § 6 (7) a i. V. m. § 22 (1) g oder gemäß § 5 (4) i. V. m. § 22 (1) f).

Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind insbesondere die an die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin sowie die Treuhandkommanditistin zu leistenden Sondervergütungen vorrangig zu berücksichtigen.

Scheidet ein Anleger während eines Geschäftsjahres aus der Emittentin aus, so nimmt er am Ergebnis dieses Geschäftsjahres nicht mehr teil. Am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte ist er ebenfalls nicht mehr beteiligt.

Die Regelungen über die Ergebnisverteilung gelten für das Ergebnis der Liquidation entsprechend.

### Ausschüttungen

Aus der Investitionstätigkeit der Emittentin erzielte Liquidität ist, soweit sie nicht für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen benötigt wird, nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu verwenden und der verbleibende Betrag ist an die Gesellschafter auszuschütten. Die geschäftsführende Kommanditistin kann von der Ausschüttung freier

<sup>1</sup> 30/360-Basis: siehe Glossar.

Liquidität absehen, wenn der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag nicht mindestens 4 % des Kommanditkapitals beträgt.

Ausschüttungen erfolgen in US-Dollar und dabei im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I ggf. einmal jährlich im März, erstmals voraussichtlich im Jahr 2014 und letztmals vor der handelsrechtlichen Vollbeendigung der Emittentin. Im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums erhalten im Jahr 2014 nur Anleger, die bis zum 31.12.2013 beigetreten sind, eine etwaige Ausschüttung und diese beträgt maximal 7,75 % (inkl. des maximalen Frühzeichnervorteils) des am 31.12.2013 eingezahlten Kommanditkapitals. Der geschäftsführenden Kommanditistin bleibt unbenommen, nach eigenem Ermessen eine Ausschüttung zu einem anderen Zeitpunkt zu beschließen. Bei den Ausschüttungen wird vorrangig der Frühzeichnervorteil berücksichtigt und der danach verbleibende Liquiditätsüberschuss an die Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I ausgeschüttet.

Die Anleger haben auch dann Anspruch auf Ausschüttungen nach Maßgabe dieser Regelungen, wenn ihre Einlage durch Verluste gemindert ist. Zahlungen werden grundsätzlich nur auf ein Konto eines Kredit- oder Finanzinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geleistet, bei dem der Anleger (Mit-)Inhaber ist.

Ausschüttungsansprüche werden zunächst mit rückständigen Einlagen, rückständigem Agio, etwaigen Verzugszinsen im Sinne des § 7 (3) sowie mit den einem Anleger nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages in Rechnung gestellten Kosten und Aufwendungen sowie mit dem Bearbeitungsaufwandsersatz (vgl. insbesondere §§ 5 (5), 6 (4), 6 (8), 15 (5), 19 (3), 19 (9), 20 (3), 20 (9), 24 (3) und 29 (7) des Gesellschaftsvertrages, jeweils ggf. i. V. m. § 31 des Gesellschaftsvertrages) verrechnet. Der verbleibende Betrag wird sodann nach beschriebenen Regelungen ausgeschüttet.

Sämtliche Zahlungen (z. B. Ausschüttungs-, Abfindungs- oder Schlusszahlungen), die an Anleger oder sonstige Berechtigte z. B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Gebühren zulasten des Empfängers geleistet.

Soweit durch die Emittentin oder einen Dritten auf den Betrag der Ausschüttung aufgrund zwingender gesetzlicher Regelung Quellensteuer oder sonstige Abgaben einzubehalten sind, schüttet die Emittentin den nach Abzug der Quellensteuer oder der sonstigen Abgaben sowie der damit jeweils zusammenhängenden Kosten verbleibenden Betrag an den jeweiligen Anleger aus.

Hat ein Anleger keine, keine vollständigen, nicht fristgerechte oder nicht zutreffende Angaben in Bezug auf die nach dem GWG durch die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin zu erfüllenden Pflichten gemacht oder ist er seinen Pflichten in Bezug auf den Nachweis seiner Ansässigkeit durch Vorlage eines sog. Certificate of Residence oder durch die Beibrin-

gung sonstiger ggf. erforderlicher Informationen und Nachweise (vgl. Abschnitt „Beitritt des Anlegers“) nicht nachgekommen, so ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, die Ausschüttung nicht vorzunehmen, solange der betreffende Anleger die notwendigen Angaben nicht nachgeholt hat. Holt der betreffende Anleger die notwendigen Angaben endgültig nicht nach, wird keine Ausschüttung an ihn erfolgen. Er wird aus der Emittentin ausgeschlossen.

Ein nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Emittentin verbleibender Liquidationserlös wird an die Anleger entsprechend den Regelungen über die Ausschüttungen verteilt.

#### **Übertragbarkeit der Beteiligungen von Anlegern**

Sofern die Übertragung nicht aufgrund einer Erbschaft oder zur Erfüllung eines Vermächtnisses erfolgt, kann eine Beteiligung an der Emittentin, unabhängig davon, ob der Anleger als Direktkommanditist oder Treugeber beteiligt ist, nur mit schuldrechtlicher und dinglicher Wirkung zum 01.01. eines Jahres ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen werden. Der Erwerber kann dabei die Beteiligungsart entsprechend der im Abschnitt „Umwandlung einer Beteiligung“ dargestellten Regelungen – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht Wochen – wechseln.

Bei einem Direktkommanditisten erfolgt die Übertragung der Beteiligung durch Abtretung seines Kommanditanteils, bei einem Treugeber durch Abtretung seines Anspruches gegen die Treuhandkommanditistin auf Herausgabe des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils.

Mit Ausnahme einer Übertragung zur Erfüllung eines Vermächtnisses oder im Todesfall bedürfen sämtliche Übertragungsvereinbarungen unter Lebenden zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, die diese in ihrem freien Ermessen erteilen kann, und sind spätestens zum 15.11. des Vorjahres schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Ablehnung durch die geschäftsführende Kommanditistin nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige, gilt die Zustimmung als erteilt. Die geschäftsführende Kommanditistin ist unwiderruflich bevollmächtigt, die Zustimmung im Namen aller anderen Gesellschafter zu erklären.

Eine Übertragung der Beteiligung an der Emittentin ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber der Beteiligung nicht die Voraussetzungen für einen erstmaligen Beitritt zur Emittentin erfüllt oder durch die Übertragung eine Kommandit- oder Treugeberbeteiligung entsteht, die bezogen auf das Kapitalkonto I 10.000 USD unterschreitet oder nicht durch 1.000 glatt teilbar ist. Die geschäftsführende Kommanditistin ist nach freiem Ermessen berechtigt, eine Unterschreitung des Betrags von 10.000 USD im Einzelfall sowie Ausnahmen entsprechend § 5 (3) des Gesellschaftsvertrages – unter Berücksichtigung der geldwäscherechtlichen Vorschriften (vgl. § 6 (7) des Gesellschaftsvertrages) – zuzulassen.

Die geschäftsführende Kommanditistin wird eine Zustimmung zur Übertragung der Beteiligung an der Emittentin nur

erteilen, wenn der Rechtsnachfolger des Direktkommanditisten bzw. Treugebers in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Direktkommanditisten bzw. Treugebers aus dem Gesellschaftsvertrag und ggf. aus dem Treuhandvertrag sowie der Beitrittserklärung eintritt. Das gilt auch für den Fall der anteiligen Übertragung.

Soll der Rechtsnachfolger als Direktkommanditist ins Handelsregister eingetragen werden, ist die Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin zur Übertragung aufschiebend bedingt durch die Vorlage einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht, die den Anforderungen des § 6 (3) des Gesellschaftsvertrages entspricht. Sollte die Registervollmacht nicht entsprechend den vorgenannten Bestimmungen eingereicht werden, besteht Einvernehmen darüber, dass das Gesellschaftsverhältnis als Treugeberbeteiligung mit dem Erwerber unter Zugrundelegung der Vorschriften des übernommenen bzw. eines gleichzeitig abgeschlossenen Treuhandvertrages sowie dieses Gesellschaftsvertrages fortgeführt bzw. geführt wird, sofern die geschäftsführende Kommanditistin nicht von ihrem Kündigungsrecht gemäß § 22 (1) d) des Gesellschaftsvertrages Gebrauch macht. Darüber hinaus kann im Falle nicht rechtzeitiger Vollmachtsvorlage aufgrund des zusätzlichen Aufwands ein Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. 50 EUR je Mahnung berechnet werden, der mit Ansprüchen des Gesellschafters, z. B. auf Entnahmen (Ausschüttungen), verrechnet werden kann.

Die Erteilung der Zustimmung durch die geschäftsführende Kommanditistin setzt im Fall einer anteiligen Übertragung einer Treugeberbeteiligung außerdem voraus, dass der/die Erwerber je einen Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin schließt/schließen, der dem Treuhandvertrag zwischen dem Übertragenden und der Treuhandkommanditistin entspricht.

Im Falle einer Übertragung der Beteiligung an der Emittentin werden die Gesellschafterkonten unverändert und einheitlich bzw. bei anteiliger Übertragung wertmäßig quotale fortgeführt. Der Rechtsnachfolger eines Anlegers ist verpflichtet, die Emittentin von allen Nachteilen, insbesondere steuerlicher Art, freizustellen, die der Emittentin aufgrund des Gesellschafterwechsels entstehen, sowie alle durch die Übertragung der Beteiligung an der Emittentin verursachten Kosten zu tragen. Die Emittentin kann zur Abgeltung des angefallenen Bearbeitungsaufwandes dem Rechtsnachfolger mindestens 250 EUR Bearbeitungsaufwandsersatz, ggf. zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, in Rechnung stellen. Daneben kann auch der beschriebene zusätzliche Bearbeitungsaufwandsersatz für die Nichtvorlage einer Vollmacht entstehen.

Jegliche Belastung der Beteiligung oder der damit verbundenen Rechte (z. B. Verpfändung oder Nießbrauch, insbesondere auch bezüglich des Ausschüttungsanspruchs) ebenso wie die Abtretung oder Sicherungsabtretung solcher Rechte ist unzulässig.

Ab dem Zeitpunkt der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin zur Übertragung bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zustimmung als erteilt gilt, nimmt die Emittentin sämtliche Zahlungen (insbesondere Ausschüttungen) – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens oder ihrer Fälligkeit – nur noch an den Erwerber vor, soweit der übertragende Anleger und der Erwerber keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, der die geschäftsführende Kommanditistin und ggf. die Treuhandkommanditistin zugestimmt haben. Die Zahlungen an den Erwerber erfolgen dementsprechend mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem übertragenden Anleger und dem Erwerber. Beim Tod eines Direktkommanditisten geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben und/oder Vermächtnisnehmer in Höhe der jeweiligen Erbquote über. Beim Tode eines Treugebers geht dessen Herausgabeanspruch gegen die Treuhandkommanditistin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 Abs. 1 BGB automatisch auf seine Erben über. Hat der Anleger im Wege eines Vermächtnisses einem Dritten seine Beteiligung an der Emittentin zugewandt, sind die Erben des Anlegers verpflichtet, die Beteiligung an der Emittentin im Wege der Abtretung auf den oder die Vermächtnisnehmer zu übertragen. Es dürfen jedoch keine Ausschlussgründe bei den Erben bzw. Vermächtnisnehmern vorliegen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist hier nach freiem Ermessen berechtigt, eine Unterschreitung der 10.000 USD sowie die Nichteinhaltung der Teilbarkeit durch 1.000 ohne Rest im Einzelfall zuzulassen. Näheres wird in § 20 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Übertragungen ist das Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption“ zu beachten.

#### **Handelbarkeit der Vermögensanlage**

Die Beteiligung an der Emittentin ist angesichts einer geplanten Investitionsdauer von ca. 15 Jahren als langfristiges Engagement zu betrachten. Weder die Emittentin noch die Prospektverantwortlichen übernehmen eine Gewähr für die Veräußerbarkeit der Beteiligung während der Laufzeit der Emittentin. Es existiert weder ein regulierter noch ein liquider Markt zum Handel von derartigen Vermögensanlagen und es kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch kein Marktwert der Beteiligung für eine Veräußerung ermittelt werden. Zudem wird die freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen durch die in dem vorangehenden Abschnitt „Übertragbarkeit der Beteiligungen von Anlegern“ beschriebenen Voraussetzungen eingeschränkt.

#### **Umwandlung einer Beteiligung**

Jeder Treugeber kann seine Beteiligung mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin durch Aufhebung des Treuhandvertrages im Einvernehmen mit der Treuhandkommanditistin in eine Direktbeteiligung umwandeln, sofern er das schriftlich mit einer Frist von acht Wochen bei der geschäftsführenden Kommanditistin beantragt; er muss hierfür eine Registervollmacht einreichen, die den Anforderungen des § 6 (3) des Gesellschaftsvertrages entspricht. Die Acht-

wochenfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Treugeber durch die Treuhandkommanditistin zur Vorlage der Registervollmacht aufgefordert wird. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung ins Handelsregister Direktkommanditist. Das Treuhandverhältnis besteht bis zu diesem Zeitpunkt fort. Sollte die Registervollmacht nicht entsprechend den vorgenannten Bestimmungen eingereicht werden, besteht Einvernehmen zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin, dass ihr Treuhandverhältnis unverändert zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird. Alternativ kann die geschäftsführende Kommanditistin den Treugeber auch wegen Nichtvorlage der Registervollmacht gemäß § 22 (1) lit. d i. V. m. § 22 (2) des Gesellschaftsvertrages aus der Emittentin ausschließen. Erläuterungen zu den Folgen für den Freistellungsanspruch der Treuhandkommanditistin gegenüber dem umwandelnden Treugeber finden Sie im Abschnitt „Haftung der Treugeber“.

Direktkommanditisten können ihre Beteiligungen mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin durch (erneuten) Abschluss eines Treuhandvertrages mit der Treuhandkommanditistin in eine Treugeberbeteiligung umwandeln, sofern sie das schriftlich bei der geschäftsführenden Kommanditistin acht Wochen vor der geplanten Umwandlung geltend machen. Die Achtwochenfrist beginnt mit dem Zugang des Schreibens bei der geschäftsführenden Kommanditistin. In diesem Fall erhöht sich die Einlage der Treuhandkommanditistin um die Einlage des umwandelnden Direktkommanditisten. Die durch die Umwandlung der Beteiligungsart verursachten Kosten und Aufwendungen, insbesondere die anfallenden Kosten des Vollzugs bei Notar und Gericht, trägt zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe der umwandelnde Anleger. Zusätzlich hat er einen Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. mindestens 250 EUR zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer zu bezahlen. Der jeweils zu entrichtende Betrag ist mit Rechnungsstellung durch die Emittentin bzw. den von ihr beauftragten Dritten fällig. Die für eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht entstehenden Kosten hat der umwandelnde Anleger selbst zu tragen. Der umwandelnde Anleger stellt die Emittentin und die Anleger von allen Nachteilen, insbesondere steuerlicher Art, frei, die aufgrund der Umwandlung der Beteiligungsart entstehen. Der Gesellschaftsvertrag wird durch das Umwandlungsverlangen nicht berührt und läuft unverändert weiter.

### Kündigung und Ausscheiden von Anlegern

Die Anleger können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum 31.12.2027, danach mit der gleichen Frist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch ein an die geschäftsführende Kommanditistin gerichtetes Übergabeeschreiben kündigen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, den Zeitpunkt der erstmaligen Kündigung zweimal um ein Jahr zu verschieben. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Kündigungsschreibens. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem er fristgerecht gekündigt hat, aus der Emittentin aus.

Daneben können die Anleger und die übrigen Gesellschafter ihr Gesellschaftsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund durch ein an die geschäftsführende Kommanditistin bzw. im Fall der Kündigung der geschäftsführenden Kommanditistin an die Komplementärin gerichtetes Übergabeeschreiben kündigen. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem der geschäftsführenden Kommanditistin bzw. der Komplementärin das Kündigungsschreiben zugeht, aus der Emittentin aus. Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger vor dem 31.12.2027 ist hingegen ausgeschlossen.

Daneben kann ein Anleger – auch anteilig – von der geschäftsführenden Kommanditistin aus der Emittentin ausgeschlossen werden,

- wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
- wenn in seine Beteiligung oder in einzelne Ansprüche hieraus die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder
- wenn ein Pfandrecht an der Beteiligung verwertet wird (jeweils auch nach ausländischem Recht) oder
- wenn und soweit ein Anleger den in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrag und/oder das auf den Zeichnungsbetrag entfallende Agio nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet oder
- wenn ein Direktkommanditist – auch ein umwandelnder Treugeber – der Treuhandkommanditistin oder einem von ihr beauftragten Dritten die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der geforderten Form zur Verfügung stellt oder
- wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Tode eines Treugebers oder nach Ablauf einer von der geschäftsführenden Kommanditistin gewährten Fristverlängerung die Auseinandersetzung der Erben oder Vermächtnisnehmer in der Weise erfolgt, dass jeder Erbe oder Vermächtnisnehmer mindestens Beteiligungen i. H. v. 10.000 USD hält und keine Beteiligungen entstehen, die nicht durch 1.000 glatt teilbar sind (wobei die geschäftsführende Kommanditistin hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann), oder
- wenn ein Anleger dauerhaft oder zeitweilig die Voraussetzungen für den erstmaligen Beitritt zur Emittentin nicht erfüllt oder
- wenn er den Informations-, Mitteilungs- und Nachweispflichten aus § 5 (5) und § 29 (4) des Gesellschaftsvertrages nicht oder nicht in der geforderten Form nachkommt oder

- wenn die Beendigung der Geschäftsbeziehung zu diesem Anleger aufgrund rechtlicher Erfordernisse nach dem GWG notwendig ist, da der betreffende Anleger die danach erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht hat oder sich diese Angaben später als falsch herausstellen (vgl. § 6 (7) des Gesellschaftsvertrages und ausführlich oben im Abschnitt „Beitritt des Anlegers“), oder
- wenn der Anleger seinen Verpflichtungen in Bezug auf den Nachweis seiner Ansässigkeit durch Vorlage eines sog. Certificate of Residence oder durch Beibringung sonstiger ggf. erforderlicher Informationen und Nachweise nicht nachgekommen ist (vgl. § 6 (8) des Gesellschaftsvertrages und ausführlich oben im Abschnitt „Beitritt des Anlegers“).

Der Ausschluss erfolgt in diesen Fällen in schriftlicher Form per Einschreiben an die betreffenden Direktkommanditisten, Treugeber, Erben, Vermächtnisnehmer oder Testamentsvollstrecker, und zwar an die Adressen, die die Betroffenen der Treuhandkommanditistin zuletzt schriftlich mitgeteilt haben. Das Ausscheiden aus der Emittentin erfolgt mit Datum der Aufgabe des Einschreibens bei der Post.

Darüber hinaus kann ein Anleger durch Gesellschafterbeschluss aus der Emittentin ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Anleger unzumutbar geworden ist. Der entsprechende Anleger hat bei der Beschlussfassung über den Ausschluss kein Stimmrecht. Er hat jedoch die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Ein solcher Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung (per Einschreiben) des Gesellschafterbeschlusses durch die geschäftsführende Kommanditistin an die der Treuhandkommanditistin vom ausgeschlossenen Anleger zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. Mit Datum der Aufgabe des Einschreibens zur Post scheidet der Betroffene aus der Emittentin aus. Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, so wird die Emittentin mit den verbleibenden Anlegern fortgesetzt.

Die geschäftsführende Kommanditistin kann gemäß § 24 (1) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie das Kommanditkapital um die Einlage (Kapitalkonto I) des ausscheidenden Anlegers reduziert (wobei der Anteil des Ausscheidenden am Vermögen der Emittentin den verbleibenden Kommanditisten und Treugebern (über die Treuhandkommanditistin) anwächst und eine Rechtsnachfolge in die Beteiligung des ausscheidenden Anlegers nicht stattfindet und die Kapitalkonten gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages nicht fortgeführt werden), den Anteil des ausscheidenden Anlegers selbst als dessen Rechtsnachfolger gegen Einzahlung der nach Maßgabe des § 25 des Gesellschaftsvertrages an den ausscheidenden Anleger von der Emittentin zu leistenden Abfindung (vgl. zur Ermittlung der Abfindung den nächsten Abschnitt dieses Kapitels) übernimmt oder den Anteil des ausscheidenden Anlegers

durch eine andere Gesellschaft aus dem Bereich der UniCredit Group übernehmen lässt oder im Namen des Anlegers auf dem Zweitmarkt veräußert.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist von allen anderen – auch den ausscheidenden – Gesellschaftern unwiderruflich bevollmächtigt, sämtliche beschriebenen Maßnahmen im Namen der Emittentin und aller anderen Gesellschafter umfassend wahrzunehmen, insbesondere notwendige Zustimmungen der Emittentin und der übrigen Gesellschafter zu erklären. Im Falle der Veräußerung auf dem Zweitmarkt ermächtigt der ausscheidende Anleger die geschäftsführende Kommanditistin, die Beteiligung in seinem Namen und auf seine Rechnung zu veräußern, wobei der ausscheidende Anleger einen Anspruch auf den Veräußerungserlös nur nach Maßgabe des § 26 des Gesellschaftsvertrages hat.

Die durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Aufwendungen, insbesondere die des Vollzugs bei Notar und Gericht, die der Emittentin von einem von ihr beauftragten Dritten in Rechnung gestellt werden, hat der ausscheidende Anleger zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu tragen bzw. der Emittentin zu erstatten. Für den Verwaltungsaufwand hat der Anleger der Emittentin Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. mindestens 250 EUR zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Insbesondere im Falle der Veräußerung des Anteils eines ausscheidenden Anlegers auf dem Zweitmarkt können auch höhere Kosten und Aufwendungen entstehen. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Ansprüche mit etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen zu verrechnen. Der ausscheidende Anleger hat die Emittentin von allen Nachteilen, insbesondere steuerlicher Art, freizustellen, die durch sein Ausscheiden bedingt sind.

#### **Abfindungen bei Ausscheiden aus der Emittentin**

Scheidet ein Anleger aufgrund seiner eigenen Kündigung (§ 21 (1) und (3) des Gesellschaftsvertrages), seiner Insolvenz (§ 22 (1) a) des Gesellschaftsvertrages) oder einer gegen ihn gerichteten Zwangsvollstreckung (§ 22 (1) b) des Gesellschaftsvertrages), aufgrund nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geleisteter Zahlung des Zeichnungsbetrags und/ oder des Agios auf den Zeichnungsbetrag (§ 22 (1) c) Var. 2 und Var. 3 des Gesellschaftsvertrages), fehlender Vollmacht (§ 22 (1) d) des Gesellschaftsvertrages), fehlender korrekter Erbaueinandersetzung (§ 22 (1) e) des Gesellschaftsvertrages), mangels Erfüllung der Beitrittsvoraussetzungen gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages bzw. wegen der Verletzung der Informations-, Mitteilungs- und Nachweispflichten aus § 5 (5) und § 29 (4) des Gesellschaftsvertrages (§ 22 (1) f) des Gesellschaftsvertrages) aus der Emittentin aus, erhält er, soweit er seiner Verpflichtung zur Einlageleistung gemäß § 7 (3) des Gesellschaftsvertrages voll nachgekommen ist – ansonsten anteilig –, eine Abfindung, die sich nach dem um einen Abschlag von 10 % verminderten Verkehrswert seiner Beteiligung richtet, abzgl. der durch das Ausscheiden und die Wertermittlung bedingten Kosten und Ausgaben. Die Bestimmung des Verkehrswertes nimmt die geschäftsführen-

de Kommanditistin nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung eines auf dem Zweitmarkt für die Beteiligung zu erzielenden Kaufpreises vor. Bei mehreren innerhalb eines Jahres ermittelbaren Zweitmarktkursen ist der Durchschnittswert maßgeblich. Sollte für den Gesellschaftsanteil kein Verkehrswert ermittelbar sein, kann dieser von der geschäftsführenden Kommanditistin geschätzt werden. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) bleibt in jedem Fall außer Ansatz.

Für Erben oder Vermächtnisnehmer gilt die vorstehende Abfindungsregelung entsprechend, sofern sie die Beteiligung nicht fortführen dürfen. Die betreffenden Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten die Abfindung nur einmal, und zwar gemeinsam. Details hierzu sind § 25 (5) des Gesellschaftsvertrages zu entnehmen.

Die Regelung gilt auch für Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer, die gemäß § 22 (1) g) des Gesellschaftsvertrages ausscheiden, weil sie die nach dem GWG notwendigen Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend erbracht haben (vgl. § 6 (7) b) oder wenn sie die Nachweise nach § 20 (3) und (4) des Gesellschaftsvertrages nicht erbracht haben. Im Fall des Ausscheidens nach § 22 (1) g) i. V. m. § 6 (7) a) des Gesellschaftsvertrages besteht hingegen kein Abfindungsanspruch. Bereits geleistete Einlagen (einschließlich des Agios) werden unverzinst erstattet. Ausschüttungen (sofern an diesen Anleger geflossen) sowie die Kosten des Ausschlusses werden vom zu zahlenden Betrag abgezogen. Entsprechendes gilt, wenn der Anleger seinen Pflichten in Bezug auf den Nachweis seiner Ansässigkeit durch Vorlage eines sog. Certificate of Residence oder durch Beibringung sonstiger ggf. erforderlicher Informationen und Nachweise nicht nachgekommen ist (vgl. § 6 (8) des Gesellschaftsvertrages und ausführlich oben im Abschnitt „Beitritt des Anlegers“).

Scheidet ein Anleger wegen grober Pflichtverletzung gemäß § 22 (3) und (4) des Gesellschaftsvertrages aus der Emittentin aus, erhält er eine Abfindung, die der soeben beschriebenen Abfindung entspricht, jedoch mit der Maßgabe, dass der zur Ermittlung des Abfindungsguthabens anzusetzende Sicherheitsabschlag 30 % (statt 10 %) beträgt (vgl. § 25 (3) des Gesellschaftsvertrages).

Wird ein Anleger von der geschäftsführenden Kommanditistin aus der Emittentin ausgeschlossen, weil er seine Einlage zzgl. Agio nicht einbezahlt hat (§ 22 (1) c) Var. 1 des Gesellschaftsvertrages), erhält er keine Abfindung.

Scheidet die Treuhandkommanditistin aus der Emittentin aus, beurteilt sich die Abfindung nur anhand ihrer für eigene Rechnung gehaltenen Beteiligung. Im Falle des Ausscheidens der Treuhandkommanditistin nach § 5 (4) des Treuhandvertrages erhält sie entsprechend § 25 (2) des Gesellschaftsvertrages ebenfalls keine Abfindung.

Sofern sich die Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden nicht über die Höhe der Abfindung einigen, ist diese nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen für sämtliche Beteiligte verbindlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermitteln, der bzw. die von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern auf Antrag eines Beteiligten zu bestimmen ist/sind, sofern sich die Beteiligten über dessen/deren Person nicht verständigen. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung durch den Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind von der Emittentin und dem ausgeschiedenen Anleger in Ansehung ihrer letzten vor der Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schriftlich geäußerten Wertvorstellungen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 91 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu tragen.

Die Abfindung ist gemäß § 25 (6) des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, deren erste Rate zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig wird. Soweit der Emittentin für eine Auszahlung zu diesen Zeitpunkten zu wenig Liquidität zur Verfügung steht, ist die Stundung der Abfindung bis zu dem Zeitpunkt vereinbart, in dem der Emittentin eine Zahlung liquiditätsmäßig möglich wird. Sobald dies der Fall ist, werden zur Verfügung stehende Mittel ggf. anteilig auf die Gläubiger solcher Ansprüche verteilt. Das Abfindungsguthaben ist jeweils ab Fälligkeit mit dem jeweiligen Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) p. a. zu verzinsen; die Zinsen sind zusammen mit den Hauptsacheraten zu bezahlen. Die Emittentin ist berechtigt, das Abfindungsguthaben unter Abzinsung<sup>1</sup> zum jeweiligen marktüblichen Diskontierungssatz von Unternehmensbewertungen vorzeitig auszuzahlen. Die einem Anleger entsprechend dem Gesellschaftsvertrag in Rechnung gestellten Kosten und Aufwendungen sowie der Bearbeitungsaufwandsersatz (vgl. insbesondere §§ 5 (5), 6 (4), 6 (8), 15 (5), 19 (3), 19 (9), 20 (3), 20 (9), 24 (3) und 29 (7) des Gesellschaftsvertrages, jeweils ggf. in Verbindung mit § 31 des Gesellschaftsvertrages) können ebenso wie die von einem Anleger ggf. nach § 7 (3) geschuldeten Verzugszinsen mit dem Abfindungsanspruch des Anlegers verrechnet werden.

Eine Sicherstellung der Abfindung sowie die Befreiung von der etwaigen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger, auch durch Stellung von Sicherheiten, kann nicht verlangt werden. Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin können hingegen als höchstpersönliches gesellschafterliches Sonderrecht bei ihrem Ausscheiden Freistellung von der Forthaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen (vgl. § 25 (9) des Gesellschaftsvertrages).

Sofern die geschäftsführende Kommanditistin beim Ausscheiden eines Anlegers von ihrem Recht Gebrauch macht, den Anteil des Ausscheidenden auf dem Zweitmarkt zu veräußern, entspricht die Abfindung abweichend zum Vorgenannten dem auf dem Zweitmarkt erzielten Preis für den entsprechenden Anteil abzgl. der bei der geschäftsführen-

<sup>1</sup> Abzinsung: siehe Glossar.

den Kommanditistin anfallenden Kosten. Diese Abfindung wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Kaufpreises für den veräußerten Anteil fällig. Wird der Anleger wegen Verzug mit seiner Einlage oder seinem Agio ausgeschlossen, beläuft sich die Abfindung auf höchstens den Betrag, der bei fehlender oder nur teilweiser Erbringung der Einlage zzgl. Agio als Abfindung zu zahlen wäre (§ 26 (1) des Gesellschaftsvertrages).

#### Haftung der Direktkommanditisten

Der Direktkommanditist haftet mit seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme persönlich, solange er seine Pflichteinlage in Höhe der Haftsumme noch nicht geleistet hat. Soweit die Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Haftsumme anzusehen sind, entsteht insoweit eine persönliche Haftung der im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Emittentin. Die persönliche Haftung lebt in dem Umfang wieder auf, in dem der Direktkommanditist Beträge entnimmt oder erhält, die seine Kapitalkonten unter den Betrag seiner Haftsumme sinken lassen. Auch die Ausschüttungen liquider Mittel, die keinem Gewinn der Emittentin entsprechen, können zu einem Wiederaufleben der auf die Haftsumme beschränkten Haftung des Direktkommanditisten führen. Daneben haftet der Direktkommanditist auch noch nach seinem Ausscheiden aus der Emittentin bis zur Höhe seiner eingetragenen Haftsumme für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, wenn die Verbindlichkeiten vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und daraus Ansprüche gegen den Direktkommanditisten in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3–5 BGB bezeichneten Art festgestellt werden oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Des Weiteren haftet der Direktkommanditist für Ansprüche, die er schriftlich anerkannt hat. Die Fünfjahresfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden ins Handelsregister eingetragen wird. Wird die Emittentin aufgelöst, verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Direktkommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin im Handelsregister oder – wenn die Ansprüche erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden – fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

#### Haftung der Treugeber

Der Treugeber haftet nicht unmittelbar für Schulden der Emittentin, sofern die Treuhandkommanditistin nicht ihren Freistellungsanspruch (Details dazu im folgenden Absatz) gegen den Treugeber an einen Gläubiger abgetreten hat, der damit dann einen direkten Anspruch gegen den Treugeber hat (z. B. bei Insolvenz der Treuhandkommanditistin).

Soweit nach den handelsrechtlichen Vorschriften für die im Auftrag des Treugebers im Handelsregister eingetragene Treuhandkommanditistin eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Emittentin entsteht, hat der jeweilige Treugeber die Treuhandkommanditistin von dieser Haftung

entsprechend seinem Anteil an der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung freizustellen (vgl. § 4 des Treuhandvertrages). Sofern und sobald der Treugeber seine Treugeberbeteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditist umgewandelt hat und er im Handelsregister als Direktkommanditist eingetragen ist, entfällt die vorgenannte Freistellungsverpflichtung, es sei denn, der Freistellungsanspruch der Treuhandkommanditistin ist bereits vor der Eintragung des umwandelnden Treugebers im Handelsregister entstanden. Der Treugeber haftet nicht für entsprechende Verpflichtungen der anderen Treugeber gegenüber der Treuhandkommanditistin.

#### Ombudsverfahren

Die WealthCap Initiatoren GmbH (Anbieterin), die Emittentin, die WealthCap PEIA Management GmbH (geschäftsführende Kommanditistin), die WealthCap PEIA Komplementär GmbH (Komplementärin) und die WealthCap Investorenbetreuung GmbH (Treuhandkommanditistin) haben sich dem Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. angeschlossen und unterwerfen sich der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen.

Anleger der Emittentin haben die Möglichkeit, im Falle von Streitigkeiten ihre Beschwerden schriftlich an die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. zu richten und damit ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren wird schriftlich geführt. Soweit sich die Parteien nicht während des Verfahrens einigen, ergeht als Ergebnis der Prüfung ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. Nach der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. ist die Beschwerdegegnerin an einen Schlichtungsspruch der Ombudsperson gebunden, sofern der Beschwerdegegenstand 10.000 EUR nicht übersteigt. Die Berechnung der Höhe des Beschwerdegegenstandes richtet sich nach der vom beschwerdeführenden Anleger geltend gemachten Forderung. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin in einem solchen Fall eine Entscheidung der Ombudsperson, die die Beschwerdegegnerin verpflichtet, nachkommen muss und gegen den Schlichtungsspruch den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten kann. Bei Beschwerden mit einem höheren Streitwert gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab. Dem Anleger steht es immer frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Für nähere Informationen zur Ombudsperson im Schlichtungsverfahren kontaktieren Sie bitte:

#### Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.

Postfach 64 02 22, 10048 Berlin

Tel. +49 30 25 76 16 90

Fax +49 30 25 76 16 91

E-Mail [info@ombudsstelle-gfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-gfonds.de)

Die Verfahrensordnung und weitergehende Informationen finden Sie zudem im Internet unter:

[www.ombudsstelle-gfonds.de](http://www.ombudsstelle-gfonds.de)

## ANPASSUNG AN REGULATORISCHE VORGABEN

Für den Fall, dass die Tätigkeit der Emittentin oder die Tätigkeit einer für die Emittentin tätigen Person nur auf Grundlage einer Erlaubnis durch eine Aufsichtsbehörde aufgenommen oder fortgeführt werden darf, verpflichten sich die Gründungsgesellschafter, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um die erforderliche Erlaubnis für sich, die Emittentin und/oder eine dritte, für die Emittentin tätige, Person zu erlangen. Die Gründungsgesellschafter unternehmen zudem alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um alle weiteren aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit der Emittentin, der Gründungsgesellschafter oder dritter, für die Emittentin tätiger, Personen zu erfüllen. Soweit eine Erlaubnispflicht durch zumutbare Maßnahmen vermieden werden kann, werden die Gründungsgesellschafter im pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, ob solche Maßnahmen oder ob Maßnahmen zur Erlangung der Erlaubnis ergriffen werden sollen.

Jeder der Anleger bevollmächtigt mit seinem Beitritt zur Emittentin die geschäftsführende Kommanditistin unwiderruflich, alle erforderlichen und zumutbaren Änderungen und Anpassungen dieses Gesellschaftsvertrages (insbesondere hinsichtlich der Einschaltung einer Verwahrstelle, der Einrichtung einer regelmäßigen Bewertung, der Umgestaltung der Geschäftsführung – z. B. durch Austausch des geschäftsführenden Gesellschafters – und der Einrichtung von Risiko- und Liquiditätsmanagementsystemen) ohne Einhaltung der für die Beschlussfassungen in der Emittentin geltenden Regelungen (vgl. §§ 10 und 11 des Gesellschaftsvertrages) vorzunehmen, die notwendig sind, um diese Anpassungsmaßnahmen umzusetzen. Hierbei wird die geschäftsführende Kommanditistin, soweit möglich, die Rechtsstellung der Anleger unangetastet lassen. Eine Entscheidung über Nachschusspflichten der Anleger und über eine Fortsetzung der Emittentin als offene Handelsgesellschaft im Falle des ersatzlosen Ausscheidens der Komplementärin kann aber im Rahmen der Anpassung an regulatorische Vorgaben nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Stimmen aller Gesellschafter getroffen werden. Die für den Gesellschaftsvertrag geltende Ermächtigung gilt entsprechend für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von anderen, das rechtliche Verhältnis zwischen den Anlegern, der Gesellschaft, den Gründungsgesellschaftern und den für die Gesellschaft tätig werdenden Dritten bestimmenden, Dokumenten (insbesondere Anlagebedingungen).

Die geschäftsführende Kommanditistin ist zudem im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftsführung ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung ermächtigt:

- alle zur Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen erforderlichen Erklärungen abzugeben und die entsprechenden Verträge auf Kosten der Emittentin abzuschließen, zu ändern und zu kündigen
- für die Emittentin ggf. erforderliche Erlaubnisse zu beantragen und die notwendigen Verwaltungsverfahren und eventuellen Gerichtsverfahren zu führen
- sämtliche für die Emittentin tätigen Personen bei der Beantragung notwendiger Erlaubnisse bestmöglich zu unterstützen

Die Emittentin ersetzt den Gründungsgesellschaftern und eventuellen für die Emittentin tätigen oder aufgrund von Anpassungsmaßnahmen tätig werdenden Dritten alle zusätzlichen Aufwendungen, die den Gründungsgesellschaftern oder solchen Dritten aus der Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen entstehen. Dieser Aufwendungsersatz wird durch die Sondervergütungen der Gründungsgesellschafter weder ausgeschlossen noch auf diese angerechnet.

Die Emittentin kann ihr aus den Anpassungsmaßnahmen erwachsende Mehraufwendungen in keinem Fall auf die Sondervergütungen der Gründungsgesellschafter anrechnen; diese Mehraufwendungen sind von der Emittentin zu tragen.

Die beschriebenen Regelungen des Gesellschaftsvertrages zu den Anpassungsmaßnahmen bleiben durch die Regelungen des Treuhandvertrages unberührt und umfassen ausdrücklich auch Änderungen des Treuhandvertrages. Dies gilt insbesondere auch für die Kostentragungsregelungen des § 32 (4) und (5) des Gesellschaftsvertrages.

Jeder der Treugeber bevollmächtigt mit seinem Beitritt zur Emittentin die Treuhandkommanditistin unwiderruflich, alle erforderlichen und zumutbaren Änderungen und Anpassungen des Treuhandvertrages vorzunehmen, die notwendig sind, um die Anpassungsmaßnahmen umzusetzen. Hierbei wird die Treuhandkommanditistin, soweit möglich, die Rechtsstellung der Anleger unangetastet lassen.





# Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag



# Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG

### I. Gesellschaft

#### § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG („Gesellschaft“).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Grünwald.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Vermietung eines Flugzeuges des Typs Airbus A380 („Flugzeug“).
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die Entwicklung der Gesellschaft fördern.

#### § 3 Gründungsgesellschafter

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die WealthCap PEIA Komplementär GmbH mit Sitz in Grünwald („Komplementärin“). Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Geschäftsführende Kommanditistin ist die WealthCap PEIA Management GmbH mit Sitz in München („Geschäftsführende Kommanditistin“). Die Geschäftsführende Kommanditistin leistet eine Einlage i. H. v. 1.000 USD und übernimmt eine Haftsumme i. H. v. 100 EUR. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist mit ihrer Pflichteinlage am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
- (3) Treuhandkommanditistin ist die WealthCap Investorenbetreuung GmbH mit Sitz in München („Treuhandkommanditistin“). Die Treuhandkommanditistin leistet für eigene Rechnung eine Einlage i. H. v. 1.000 USD und übernimmt eine Haftsumme i. H. v. anfänglich 100 EUR. Die Treuhandkommanditistin ist für eigene Rechnung nur mit ihrer auf eigene Rechnung gehaltenen Einlage am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

#### § 4 Beteiligung von Anlegern

- (1) Das Kapital der Gesellschaft soll durch die von weiteren beitretenden Kommanditisten zu übernehmenden Einlagen oder durch Erhöhung der Einlage der Treuhandkommanditistin für Rechnung von Dritten auf bis zu 79.302.000 USD erhöht werden. Die Summe der von diesen Anlegern direkt oder indirekt über die Treuhandkommanditistin übernommenen Einlagen zzgl. der bereits geleisteten Einlage der Treuhandkommanditistin wird als „Kommanditkapital“ bezeichnet.
- (2) Über die Treuhandkommanditistin können sich Anleger mittelbar als Treugeber beteiligen. Die Beteiligung der über die Treuhandkommanditistin der Gesellschaft beitretenden Treugeber erfolgt auf Basis der vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung, des mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin abgeschlossenen Treuhandvertrages sowie dieses Gesellschaftsvertrages.
- (3) Die Treugeber sind im Außenverhältnis keine Kommanditisten der Gesellschaft. Im Innenverhältnis zur Gesellschaft und zu den Direktgesellschaftern werden die Treugeber wirtschaftlich aber wie Direktkommanditisten (vgl. nachfolgende Ziffer (4)) behandelt. Die Direktgesellschafter sind dementsprechend ausdrücklich damit einverstanden, dass die Treugeber an den Beschlussfassungen der Gesellschaft teilnehmen und die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte unmittelbar selbst ausüben können. Soweit die Treugeber nicht selbst handeln, wird die Treuhandkommanditistin deren mitgliedschaftliche Rechte ausschließlich nach deren ausdrücklichen Weisungen, die durch vorheriges Übergabeeschreiben gegenüber der Treuhandkommanditistin erfolgen müssen, nach Maßgabe des § 10 (7) ausüben.
- (4) Soweit nicht anders geregelt, bezeichnet der Begriff
  - „Anleger“ die Direktkommanditisten und Treugeber,
  - „Direktbeteiligung“ die Beteiligung eines Direktkommanditisten,
  - „Direktgesellschafter“ die Kommanditisten und die Komplementärin,
  - „Direktkommanditist“ oder „Direktkommanditisten“ der Gesellschaft direkt als Kommanditisten

beitretende Anleger und als Treugeber beigetretene Anleger, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft in eine Direktbeteiligung umgewandelt haben,

- „Gesellschafter“ die Direktgesellschafter und Treugeber,
- „Gründungsgesellschafter“ die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin sowie die Treuhandkommanditistin,
- „Kommanditist“ oder „Kommanditisten“ die Treuhandkommanditistin, die Geschäftsführende Kommanditistin und die Direktkommanditisten,
- „Treugeber“ die über die Treuhandkommanditistin beitretenden Anleger und als Direktkommanditisten beigetretene Anleger, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft in eine Treugeberbeteiligung umgewandelt haben,
- „Treugeberbeteiligung“ die Beteiligung eines Treugebers.

- (5) Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die ihr nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung jeweils anteilig zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf festgestellte Gewinne, beschlossene Ausschüttungen und Auseinandersetzungsguthaben im Falle ihres Ausscheidens oder der Beendigung der Gesellschaft, an den jeweiligen Treugeber abzutreten. Die Treuhandkommanditistin ist außerdem berechtigt, alle Ansprüche der Gesellschaft ihr gegenüber durch Abtretung ihrer Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Treugeber zu erfüllen. Sowohl die Treugeber als auch die Gesellschaft nehmen nach Maßgabe des Treuhandvertrages die vorgenannten Abtretungen an, falls die Treuhandkommanditistin von diesen Abtretungsrechten Gebrauch macht. Eine weitergehende Haftung der Treuhandkommanditistin für die Erbringung ihres für Rechnung der Treugeber gehaltenen Kapitalanteils ist ausgeschlossen.

## § 5 Anlegereigenschaft

- (1) Anleger kann grundsätzlich nur eine einzelne natürliche Person sein. Eine Beteiligung von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepaaren als solchen ist ausgeschlossen. Beteiligungen über andere Treuhänder als die Treuhandkommanditistin sind ebenfalls ausgeschlossen.
- (2) Ausgeschlossen von der Beteiligung sind sämtliche natürliche Personen, auf die mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:
- a) die in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und/oder die US-amerikanische und/

oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA/Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. Green Card) sind,

- b) die nicht in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,
  - c) die im Wettbewerb zu der Gesellschaft stehen (sie stehen nicht schon dadurch im Wettbewerb, dass sie als Direktkommanditisten oder Treugeber an anderen Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligt sind),
  - d) die bereits aus einer anderen Fondsgesellschaft gemäß § 22 (1) oder (3) oder einer vergleichbaren Regelung ausgeschieden sind,
  - e) die durch die Beteiligung 5 % oder mehr an dem durch den Einzahlungs- und Platzierungsgarantievertrag zwischen der Wealth Management Capital Holding GmbH und der Gesellschaft garantierten Kommanditkapital auf sich vereinigen würden.
- (3) Die Geschäftsführende Kommanditistin kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen von vorstehenden Ziffern (1) – beispielsweise im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Rechts, gemeinnützige private und öffentlich-rechtliche Stiftungen deutschen Rechts sowie Kirchen und anerkannte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung – und (2) c) bis e) zulassen. In diesem Fall hat der betreffende Anleger die Kosten, die aufgrund seiner individuellen Sonderstellung entstanden sind, wie z. B. Beratungskosten für Gesellschafts- oder Steuerrecht, und sonstige Nachteile für die Gesellschaft oder die Gesellschafter auf Anforderung der Geschäftsführenden Kommanditistin bzw. eines von ihr beauftragten Dritten zu erstatten.
- (4) Ist ein Anleger nach einer der vorgenannten Ziffern vom Beitritt ausgeschlossen, ist er aber dennoch beigetreten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 22 (1) f) i. V. m. § 22 (2) und § 24 i. V. m. § 25 (1), (5) bis (9).
- (5) Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse in Bezug auf vorstehende Ziffer (2) a bis d unverzüglich der Geschäftsführenden Kommanditistin oder der Treuhandkommanditistin in Form des § 29 (7) mitzuteilen. Das gilt entsprechend auch für Anleger, die keine natürliche Person sind und deren Beitritt aufgrund einer Ausnahme gemäß Ziffer (3) zugelassen wurde. Sollte ein Anleger dieser Pflicht nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, kann die Geschäftsführende Kommanditistin etwaige Kosten,

die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dieser Pflichtverletzung des Anlegers entstehen, dem entsprechenden Anleger in Rechnung stellen.

## § 6 Beitritt

- (1) Die Beteiligung an der Gesellschaft als Anleger ist grundsätzlich nur bis zum 31.12.2013 („Platzierungsschluss“) möglich. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist nach freiem Ermessen berechtigt, den Beitrittszeitraum auf einen späteren Zeitpunkt bis zum 31.12.2014 zu verlängern. In diesem Fall verschiebt sich der Platzierungsschluss auf den entsprechenden Zeitpunkt. Beitrittserklärungen werden am Tag des Platzierungsschlusses letztmals angenommen. Abhängig vom Verlauf der Zeichnungsphase ist die Geschäftsführende Kommanditistin in freiem Ermessen berechtigt, den Platzierungsschluss auf einen früheren Stichtag zu verschieben. Möglich bleibt auch nach dem Platzierungsschluss der Erwerb von bestehenden Kommanditanteilen bzw. Treugeberbeteiligungen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger und die Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin. Diese ist berechtigt und von den übrigen Gesellschaftern bevollmächtigt, die Beitrittserklärungen ohne Zustimmung der Mitgesellschafter auch für diese anzunehmen. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin kommt gleichzeitig der Treuhandvertrag zwischen einem als Treugeber beitretenden Anleger und der Treuhandkommanditistin zustande. Die Annahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Zugangs. Ungeachtet dessen wird die Treuhandkommanditistin den Anlegern eine informatorische Erklärung über die Annahme der Beitrittserklärung zuzusenden. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Gesellschaft besteht nicht.
- (3) Die Direktkommanditisten haben der Treuhandkommanditistin oder einem von ihr beauftragten Dritten jeweils für die nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum zuständigen Handelsregister in notariell beglaubigter Form – ggf. i. V. m. einer Apostille – eine Registervollmacht mit der Berechtigung zur Untervollmachtserteilung und unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen, die für die Dauer der Beteiligung an der Gesellschaft besteht, unwiderruflich ist und über den Tod hinaus gilt. Sie hat insbesondere auch für Kapitalerhöhungen und Kapitalreduzierungen und für die Beendigung der Beteiligung, auch für die vorzeitige Beendigung, insbesondere wegen Insolvenz oder vergleichbarer Verfahren nach ausländischen Rechtsordnungen, zu gelten. Die Handelsregistervollmacht ist der Treuhandkommanditistin oder dem beauftragten Dritten spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Absendung der informatorischen Erklärung über die Annahme der Beitrittserklärung (Datum des Poststempels) einzureichen. Die Treuhandkommanditistin ist bereits vor der Vorlage der Registervollmacht zur Annahme der Beitrittserklärungen berechtigt, wenn die sonstigen Zeichnungsunterlagen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet vorliegen.
- (4) Die Kosten für die Handelsregistervollmacht trägt der jeweils beitretende Direktkommanditist. Im Falle nicht rechtzeitiger Vollmachtsvorlage kann ein Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. 50 EUR je Mahnung berechnet werden, der mit Ansprüchen des Gesellschafters, z. B. auf Entnahmen (Ausschüttungen), verrechnet werden kann. Die durch die Anmeldung und Eintragung eines Direktkommanditisten im Handelsregister verursachten Notar- und Gerichtskosten zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer hat dieser der Gesellschaft oder einem von ihr benannten Dritten bei Rechnungsstellung zu erstatten.
- (5) Die Beteiligung der Direktkommanditisten wird im Außenverhältnis erst mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis dahin wird diese als atypische stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt, die sich nach den für Direktkommanditisten geltenden Vorschriften richtet.
- (6) Soweit sich nach Platzierungsschluss herausstellt, dass mehr Kommanditkapital verfügbar ist, als für den Erwerb des Flugzeuges, die Konzeption der Gesellschaft, die Haftungsübernahme, die Platzierungs- und Einzahlungsgarantie, die Vermittlung der Gesellschaftsanteile und die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve erforderlich ist, so ist die Geschäftsführende Kommanditistin für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Platzierungsschluss berechtigt, diejenigen Anleger, deren Beitrittserklärungen zuletzt angenommen wurden, wieder aus der Gesellschaft auszuschließen bzw. deren Einlagen so herabzusetzen, dass das Kommanditkapital auf die erforderliche Höhe reduziert wird. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann zu diesem Zweck alle dazu erforderlichen Erklärungen, auch im Namen der hiervon betroffenen Anleger, abgeben und entgegennehmen. Die betroffenen Anleger werden schriftlich benachrichtigt. Bereits geleistete Einlagen einschließlich des jeweiligen Agios werden im Falle des Ausschlusses vollständig bzw. nach Maß der Herabsetzung erstattet. Am Ergebnis der Gesellschaft nehmen die betroffenen Anleger, ggf. hinsichtlich des Betrages, um den ihr Anteil herabgesetzt wurde, nicht teil. Im Übrigen erhält der von einem solchen Ausschluss oder einer solchen Herabsetzung betroffene Anleger von der Gesellschaft die tatsächlichen für seine bereits geleistete Einlage sowie das Agio erzielten Anlagezinsen, wobei die Gesellschaft zu einer zinstragenden Anlage dieser Beträge nicht verpflichtet ist. Sofern ein Anleger, der einen Anspruch auf einen Frühzeichnervorteil nach § 16 (2) hätte, von einem solchen Ausschluss oder einer solchen Herabsetzung betroffen ist, entfällt der entsprechende Anspruch (ggf. anteilig). Fallen bei einem Direktkommanditisten als Folge des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung seiner Einlage

bzw. der damit verbundenen Reduzierung seiner Haftsumme Notar- und Gerichtskosten an, werden ihm diese von der Gesellschaft nicht erstattet.

- (7) Die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin unterliegen den Vorschriften des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GWG). Können sie die daraus resultierenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, weil der betreffende Anleger die nach dem GWG zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt, können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
- a) Sollte der betreffende Anleger während des Beitrittszeitraums bereits als Direktkommanditist oder als Treugeber in die Gesellschaft aufgenommen worden sein, ist die Geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, diesen gemäß § 22 (1) g) aus der Gesellschaft auszuschließen. Diese Berechtigung der Geschäftsführenden Kommanditistin besteht auch über den Platzierungsschluss hinaus, soweit es sich um Angaben handelt, die für die Annahme der Beitrittserklärung notwendig wären und die nachzureichen sind, der Anleger diese Angaben jedoch endgültig nicht beibringt. Der ausgeschlossene Anleger erhält keine Abfindung, sondern seine bereits geleistete Einlage zzgl. Agio zurück. Die Rechtsfolgen des § 24 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bearbeitungsaufwandsersatz gemäß § 24 (3) mit 500 EUR zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer angesetzt wird. Bereits empfangene Ausschüttungen (sofern es solche zum Zeitpunkt des Ausschlusses gab) sowie sich aus der entsprechenden Anwendung des § 24 (3) ergebende Ansprüche der Gesellschaft werden von dem an den ausgeschlossenen Anleger zu zahlenden Betrag in Abzug gebracht.
- b) Sollte sich nach dem Ablauf des unter a) beschriebenen Zeitraumes herausstellen, dass ein Anleger – ggf. auch unter Verstoß gegen § 29 (7) – Informationen und/oder Unterlagen, die nach dem GWG beizubringen sind, nicht, in nicht ausreichendem oder in unzutreffendem Maße oder nicht fristgerecht erbringt, ist die Geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, den betreffenden Anleger gemäß § 22 (1) g) i. V. m. § 22 (2) und § 24 aus der Gesellschaft auszuschließen. Der ausgeschlossene Anleger erhält eine Abfindung gemäß § 25 (4).

§ 17 (8) bleibt jeweils unberührt.

Die Regelungen dieser Ziffer (7) gelten auch für Erben und Vermächtnisnehmer eines Anlegers.

- (8) Der Anleger ist ferner verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich eine Ansässigkeitsbescheinigung der deut-

schen Finanzverwaltung für Zwecke der Steuerentlastung gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur („Certificate of Residence“) auf dem ihm von der Geschäftsführenden Kommanditistin zur Verfügung gestellten Formular korrekt ausgefüllt zur Verfügung zu stellen, wenn ihn die Geschäftsführende Kommanditistin hierzu auffordert. Sollte die Inland Revenue Authority of Singapore (IRAS) als die zuständige Steuerbehörde Singapurs die Vorlage weiterer oder anderer Informationen und Nachweise für den Beleg der Berechtigung des Anlegers, Vergünstigungen aus einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen, als erforderlich erachten, so gelten die vorstehenden Verpflichtungen des Anlegers hierfür entsprechend. Unabhängig von den vorstehenden Pflichten ist der Anleger zudem dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten, wenn er nicht mehr in Deutschland ansässig ist. Sollte ein Anleger diesen Pflichten nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, gelten die Befugnisse der Geschäftsführenden Kommanditistin aus § 6 (7) und § 17 (8) entsprechend. Darüber hinaus kann die Geschäftsführende Kommanditistin etwaige Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dieser Pflichtverletzung des Anlegers entstehen, dem entsprechenden Anleger in Rechnung stellen.

- (9) Die weiteren Bedingungen des Beitritts werden von der Geschäftsführenden Kommanditistin festgelegt.

#### § 7 Zeichnungsbetrag, Agio, Haftsumme, Einzahlungen

- (1) Der Zeichnungsbetrag eines beitretenden Anlegers muss mindestens auf 10.000 USD oder einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag des Zeichnungsbetrages lauten. Zusätzlich zum Zeichnungsbetrag ist vom Anleger ein Agio von 5 % des Zeichnungsbetrages zu leisten. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist nach freiem Ermessen berechtigt, den Mindestzeichnungsbetrag im Einzelfall herabzusetzen. Das Agio geht in das Gesellschaftsvermögen ein und wird zur Finanzierung der Eigenkapitalvermittlungskosten verwendet.
- (2) Die im Handelsregister für einen Direktkommanditisten einzutragende Haftsumme lautet auf Euro und beträgt 1 % seiner jeweils in Euro umgerechneten Einlage. Die Haftsumme der Treuhandkommanditistin erhöht sich um 1 % der Summe der von ihr für Rechnung der Treugeber gehaltenen Einlagen. Die Treuhandkommanditistin entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zeitpunkte und den Umfang der Anmeldungen zum Handelsregister. Ausschließlich für Zwecke der Bestimmung der von den Direktkommanditisten und der Treuhandkommanditistin für Rechnung der Anleger übernommenen Haftsummen werden die gezeichneten Einlagen im Verhältnis von 1 USD zu 1 EUR umgerechnet. Die geleisteten Einlagen werden auf die Haftsummen angerechnet.

- (3) Die Anleger haben jeweils ihre Einlage sowie das volle Agio i. H. v. 5 % der gezeichneten Einlage auf das Konto der Treuhandkommanditistin (Kontonummer 15387509, BLZ 200 300 00, UniCredit Bank AG, Hamburg, SWIFT HYVEDEMM300, IBAN DE87200300000015387509) spätestens zum Monatsende des auf die Annahme ihrer Beitrittserklärung folgenden Monats (Valuta bei der Treuhandkommanditistin) zu zahlen. Jeder Anleger hat sicherzustellen, dass die von ihm zu leistenden Zahlungen inkl. Agio dem Konto der Treuhandkommanditistin ohne jegliche Abzüge, insbesondere ohne Überweisungs- und andere Bankgebühren, gutgeschrieben werden. Teilweise oder vollständig verspätet geleistete Zahlungen sind ab dem Zeitpunkt des Verzugs eintritts mit fünf Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) zu verzinsen. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitergehende Verzugschäden geltend zu machen. Für den Fall, dass die Treuhandkommanditistin mit der Weiterleitung der von den Treugebern gezahlten Beträge an die Gesellschaft in Verzug gerät, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
- (4) Über die Zahlung der Einlage und des Agios sowie ggf. die Zahlung von Verzugszinsen und weitergehenden Verzugschäden gemäß Ziffer (3) dieses § 7 sowie ggf. anfallende Kostentragungs- und Freistellungsverpflichtungen aus diesem Vertrag, der Beitrittserklärung und dem Treuhandvertrag hinaus übernehmen die Anleger – soweit nicht durch einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss gemäß § 10 (4) anders vereinbart – keine weiteren Zahlungs- und Nachschusspflichten. Eine Haftung nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach §§ 171 ff. HGB, bleibt hiervon unberührt.

#### § 8 Haftungsverhältnisse

- (1) Die Kommanditisten haften auch vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nur bis zur Höhe ihrer Haftsumme unmittelbar. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Haftsumme geleistet ist.
- (2) Soweit die Haftsumme der Kommanditisten nicht bzw. nicht voll eingezahlt oder teilweise bzw. vollständig zurückerstattet ist, haften die Kommanditisten im Außenverhältnis in Höhe des nicht eingezahlten bzw. rückerstatteten Betrages.

## II. Organe der Gesellschaft

### § 9 Geschäftsführung, Vertretung, Haftung

- (1) Die Komplementärin ist grundsätzlich von der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgeschlossen, soweit sie nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen zur Geschäftsführung verpflichtet ist. Sie ist verpflichtet, ihre Vertretungsmacht im Außenverhältnis nicht auszuüben, es sei denn, dies ist zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführenden Kommanditistin oder aus gesetzlich zwingenden Gründen erforderlich.
- (2) Zur Geschäftsführung der Gesellschaft berufen ist allein die Geschäftsführende Kommanditistin. Ihre Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören. Im Außenverhältnis ist die Geschäftsführende Kommanditistin zur Vertretung der Gesellschaft in vollem Umfang berechtigt und bevollmächtigt (Generalvollmacht). Sie ist hierbei einzelvertretungsberechtigt. Sofern für ein Rechtsgeschäft die Erteilung der Vollmacht in notariell beglaubigter Form erforderlich ist, wird ihr diese von der Gesellschaft erteilt.
- (3) Zu den gewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen, die die Geschäftsführende Kommanditistin ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf, gehören insbesondere:
- a) der Erwerb und die Verwaltung des Flugzeuges und sämtliche damit zusammenhängenden Tätigkeiten und Maßnahmen,
  - b) der Abschluss und die Änderung, einschließlich der Erhöhung, der Verlängerung und der Kündigung, von für den Erwerb oder die Verwaltung des Flugzeuges erforderlichen Darlehensverträgen und Kreditlinien sowie sämtliche damit zusammenhängenden Maßnahmen, insbesondere die Bestellung von Sicherheiten, der Abruf von noch nicht in Anspruch genommenen Kreditlinien und die Entscheidung über den Tilgungsverlauf, einschließlich der Entscheidung über die Vornahme von Sondertilgungen, und der Abschluss und die Vornahme von Kurs- und Zinssicherungsverträgen bzw. -maßnahmen,
  - c) der Abschluss und die Änderung, insbesondere die Verlängerung und die Kündigung, von Mietverträgen hinsichtlich des Flugzeuges,
  - d) der Abschluss und die Änderung, einschließlich der Kündigung, von Asset-Management-Verträgen, die insbesondere auch die technische Überwachung des Flugzeuges und von Teilen des Flugzeuges sowie alle mit dem Asset Management zusammenhängenden Tätigkeiten und Maßnahmen umfassen, sowie von Verträgen über das Remarketing und von marktüblichen Versicherungsverträgen,

- e) die Abwicklung der Annahme der Beitrittserklärungen der Anleger, insbesondere die Abwicklung der Mitteilungen der Annahme oder Nichtannahme einer Beitrittserklärung gegenüber den Anlegern und die Übernahme der Abwicklung der Einzahlungen der Anleger auf das Konto der Treuhandkommandistin gemäß § 7 (3),
  - f) die Festlegung eines veränderten Zeitpunktes des Platzierungsschlusses gemäß § 6 (1) dieses Gesellschaftsvertrages,
  - g) die Entscheidung über die Errichtung und die Höhe einer angemessenen Liquiditätsreserve sowie über die Anlage und Auflösung der Liquiditätsreserve,
  - h) die Entscheidung über die Vornahme von Ausschüttungen sowie die Durchführung aller mit der Ausschüttung verbundenen Maßnahmen nach Maßgabe des § 17,
  - i) die Abwicklung der allgemeinen laufenden Korrespondenz mit den Anlegern der Gesellschaft, insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit der notwendigen Mitteilungen gegenüber den Anlegern,
  - j) die Erledigung sonstiger Korrespondenz und Aktenführung der Gesellschaft,
  - k) die Entscheidung über den Ausschluss von Gesellschaftern nach Maßgabe des § 22 (1) und die Durchführung des Ausschlusses,
  - l) die Übernahme der Buchführung der Gesellschaft,
  - m) die Erstellung von Jahresabschlüssen und die Abgabe von Steuererklärungen der Gesellschaft,
  - n) die kaufmännische Überwachung und Abwicklung der von der Gesellschaft geschlossenen Verträge,
  - o) die Gewährung von Stundungen fälliger Forderungen,
  - p) die Entscheidung über Zwischenfinanzierungen von vom Gesellschaftszweck umfassten Investitionen bei Nichterbringung von fälligen Einlagen oder bei Kapitalbedarf vor dem Einzahlungszeitpunkt von Einlagen,
  - q) die Gewährung von Krediten an Gesellschaften der WealthCap Gruppe sowie an platzierte Fondsgesellschaften der WealthCap Gruppe, sofern von letztgenannten Gesellschaften entsprechende Sicherheiten gestellt werden, ein entsprechender Kreditrahmen von einer Bank zur Verfügung steht oder die Kapitalaufnahme im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs erfolgt,
  - r) die Vorbereitung und Herbeiführung von Beschlüssen der Gesellschafter im schriftlichen Umlaufverfahren, insbesondere die Übermittlung der Beschlussvorlagen und die Stimmauszählung,
  - s) die Vorbereitung, Durchführung sowie Protokollierung von Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft,
  - t) der Abschluss und die Änderung, einschließlich der Kündigung, sowie die Abwicklung von Verwaltungs-, Beratungs-, Geschäftsbesorgungs- und Konzeptionsverträgen,
  - u) der Abschluss und die Änderung, einschließlich der Kündigung, sowie die Abwicklung von Vertriebsvereinbarungen über Beteiligungen an der Gesellschaft sowie von Platzierungs- und Einzahlungsgarantieverträgen,
  - v) der Abschluss und die Änderung, einschließlich der Erhöhung und der Kündigung, einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in Form einer Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) bzw. einer Errors-and-Omissions-Versicherung (E&O-Versicherung) auf Kosten der Gesellschaft,
  - w) die Beauftragung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Vermögensverwaltern oder anderen Beratern auf Rechnung der Gesellschaft, sofern die Geschäftsführende Kommandistin dies für Angelegenheiten der Gesellschaft als notwendig oder zweckmäßig ansieht,
  - x) die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft,
  - y) sämtliche mit den in diesem Absatz (3) genannten Vereinbarungen zusammenhängende Maßnahmen und Vereinbarungen.
- (4) Die Gründungsgesellschafter können im Rahmen des rechtlich Zulässigen auf eigene Kosten Dritte mit Geschäftsführungs- oder Treuhandaufgaben und mit darüber hinausgehenden administrativen Aufgaben beauftragen.
- (5) Die Gründungsgesellschafter unterliegen nicht dem Wettbewerbsverbot nach §§ 161 Ziffer 2, 112 HGB.
- (6) Die Gründungsgesellschafter handeln jeweils mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und haften mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit jeweils nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihnen obliegenden Verpflichtungen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Gründungsgesell-

schafter auch bei einer fahrlässigen Verursachung, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen.

- (7) Schadensersatzansprüche gegen die Gründungsgesellschafter verjähren innerhalb von fünf Jahren ab Anspruchsentstehung, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.
- (8) Die vorgenannte Verjährungsfrist gilt nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der Gründungsgesellschafter begründet ist oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden.

#### § 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, werden Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Vom schriftlichen Umlaufverfahren kann die Geschäftsführende Kommanditistin nach eigenem Ermessen nur absehen, wenn hierfür nach ihrer Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen – vorbehaltlich der Regelungen des § 32 – insbesondere
- a) der Verkauf des Flugzeuges,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) die Entlastung der Gründungsgesellschafter, wobei der jeweils betroffene Gesellschafter insoweit nicht zur Stimmabgabe berechtigt ist,
  - d) die Wahl eines Abschlussprüfers ab dem Jahr 2014, im Fall der Verlängerung des Beitrittszeitraums nach § 6 (1) ab dem Jahr 2015,
  - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - f) die Auflösung der Gesellschaft,
  - g) sonstige Beschlussgegenstände, soweit diese den Gesellschaftern von der Geschäftsführenden Kommanditistin zur Abstimmung vorgelegt werden oder dies in diesem Gesellschaftsvertrag bzw. gemäß zwingendem Gesetzesrecht vorgesehen ist.
- (3) Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften werden Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen, nicht und/oder verspätet abgegebene sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin Beschlüsse über

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - b) die Auflösung der Gesellschaft,
  - c) den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 22 (3), soweit sich aus § 32 nicht etwas anderes ergibt.
- (4) Eine Entscheidung über Nachschusspflichten der Anleger und über eine Fortsetzung der Gesellschaft als offene Handelsgesellschaft im Falle des ersatzlosen Ausscheidens der Komplementärin kann nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Stimmen aller Gesellschafter getroffen werden.
- (5) Die Anleger, die Geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin haben je volle 1.000 USD ihrer Einlage eine Stimme. Maßgeblich für das Stimmrecht der Treuhandkommanditistin ist ausschließlich ihre auf eigene Rechnung gehaltene Einlage. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
- (6) Die Treuhandkommanditistin ist, sofern sie Stimmrechte für die Treugeber ausübt, berechtigt, ihr Stimmrecht uneinheitlich auszuüben. Übt sie ihr Stimmrecht für einen sie anweisenden Treugeber aus, kann sie diese jeweiligen Stimmrechte aber nur einheitlich ausüben.
- (7) Sofern die Treuhandkommanditistin von Treugebern angewiesen wird, Stimmrechte für diese auszuüben, wird sie das nur tun, wenn die Weisung ein eindeutiges Votum des Treugebers zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthält. Die Weisung muss bei Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Falle einer Gesellschafterversammlung bis spätestens drei Kalendertage vor dem Stattfinden der Gesellschafterversammlung bzw. dem Ablauf der Abstimmungsfrist im schriftlichen Umlaufverfahren durch Übergabeinschreiben gegenüber der Treuhandkommanditistin erklärt werden. Fehlt eine solche Weisung oder geht sie nicht frist- und/oder formgerecht bei der Treuhandkommanditistin ein, wird diese sich der Stimme enthalten, übt also das Stimmrecht nicht aus, es sei denn, dass die Ausübung der Treugeberrechte ausnahmsweise im Einzelfall im Interesse der Treugeber und der Kommanditisten geboten ist. Letzteres gilt nur für Beschlüsse gemäß § 10 (2) sowie § 10 (3) a) und b), wobei in diesem Fall die Treuhandkommanditistin die Geschäftsführende Kommanditistin beauftragt, das Stimmrecht auszuüben. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist im Falle, dass

sie das Stimmrecht ausübt, verpflichtet, ihr Abstimmverhalten im Rahmen der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 11 (1) bzw. der Einberufung der Gesellschafterversammlung nach § 11 (3) und (5) vorab bekannt zu geben.

- (8) Jeder Stimmberechtigte kann sich bei der Stimmabgabe rechtsgeschäftlich durch Dritte vertreten lassen. Im Einzelfall kann die Geschäftsführende Kommanditistin nach pflichtgemäßem Ermessen eine solche Vertretung ablehnen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss der Geschäftsführenden Kommanditistin bei einer Gesellschafterversammlung spätestens bei Stimmabgabe des Vertreters und im schriftlichen Umlaufverfahren spätestens mit Eingang des Stimmabgabzettels des Vertreters vorliegen, ansonsten gelten die Stimmen als nicht abgegeben.
- (9) Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der Geschäftsführenden Kommanditistin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Gesellschaftern durch die Geschäftsführende Kommanditistin oder durch einen von ihr beauftragten Dritten zu übersenden. Einsprüche gegen einen Beschluss sind innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Protokolls schriftlich mit Begründung gegenüber der Geschäftsführenden Kommanditistin geltend zu machen. Über die Einsprüche wird bei der nächstmöglichen Beschlussfassung, unabhängig davon, ob diese im schriftlichen Umlaufverfahren oder in einer Gesellschafterversammlung, ordentlich oder außerordentlich, erfolgt, entschieden. Ein Anspruch auf Herbeiführung eines separaten Gesellschafterbeschlusses zur Entscheidung über einen Einspruch besteht nicht. Die Geschäftsführende Kommanditistin hat dem Gesellschafter, der Einspruch erhebt, die Entscheidung über den Einspruch gemeinsam mit dem Protokoll des Gesellschafterbeschlusses, in dem über den Einspruch entschieden wurde, per Übergabeinschreiben mitzuteilen.
- (10) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Wochen nach Absendung des Protokolls des Gesellschafterbeschlusses, in dem über den Einspruch gemäß vorstehender Ziffer (9) entschieden wurde, durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

### § 11 Schriftliches Umlaufverfahren, Gesellschafterversammlung

- (1) Ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren ist von der Geschäftsführenden Kommanditistin durch schriftliche Aufforderung zur Stimmabgabe an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse der jeweiligen Gesellschafter herbeizuführen. Sofern nicht der Fall einer Weisungserteilung durch einen Treugeber gegenüber der Treuhandkommanditistin nach § 10 (7) vorliegt, muss die Stimmabgabe der Gesellschafter innerhalb

von vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung per einfachem Brief, Fax oder in der Form wie in § 29 (8) Satz 4 dargelegt bei der Gesellschaft eingehen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Geschäftsführende Kommanditistin. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird ein im schriftlichen Umlaufverfahren gefasster Beschluss am Beginn des ersten Kalendertages wirksam, der auf den Ablauf der Abstimmungsfrist folgt.

- (2) Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres, die Wahl eines Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und die Entlastung der Komplementärin, der Geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin für das Vorjahr werden jährlich grundsätzlich bis zum 30.09. eines Jahres beschlossen. Mit den Beschlussvorlagen ist den Gesellschaftern der geprüfte Jahresabschluss in Kopie zuzusenden. Der Gesellschafterbeschluss, in dem unter anderem über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013, die Entlastung der Komplementärin, der Geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin jeweils für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 sowie über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014 entschieden werden soll, ist bis zum 30.09.2014 anzuberaumen. Im Fall der Verlängerung des Platierungszeitraums gemäß § 6 (1) ist der Gesellschafterbeschluss, in dem unter anderem über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014, die Entlastung der Komplementärin, der Geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin jeweils für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 sowie über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015 entschieden werden soll, bis zum 30.09.2015 anzuberaumen.
- (3) Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführenden Kommanditistin unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit Datum des Einberufungsschreibens. Tagungsort ist Grünwald. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist nach freiem Ermessen berechtigt, für die Gesellschafterversammlung einen anderen Ort festzulegen. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Geschäftsführende Kommanditistin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die Adresse gesandt wurde, die der Treuhandkommanditistin zuletzt schriftlich genannt wurde.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführenden Kommanditistin geleitet. Diese kann einen Dritten mit der Leitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung beauftragen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer, der das Protokoll über die Beschlüsse anfertigt.

- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung bzw. ein außerordentlicher Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren ist von der Geschäftsführenden Kommanditistin unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen (bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung beginnt die Frist mit Datum des Einberufungsbescheides, im Falle eines außerordentlichen Beschlusses im schriftlichen Umlaufverfahren beginnt die Frist mit Datum der Abstimmungsaufforderung) einzuberufen bzw. herbeizuführen, wenn dies nach ihrer Auffassung im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (6) Anleger, die einzeln oder gemeinsam mindestens 5 % des Kommanditkapitals halten, können die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Das Verlangen ist an die Geschäftsführende Kommanditistin zu richten. Dem Verlangen müssen für jeden neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Kommt die Geschäftsführende Kommanditistin dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach, so ist jeder Anleger, der die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt hat, berechtigt, diese entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages selbst einzuberufen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf das Verlangen, einen Gesellschafterbeschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen. Auch für das Verlangen, auf die Tagesordnung einer bereits einberufenen Gesellschafterversammlung, einen Beschlusspunkt hinzuzufügen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass die bereits einberufene Gesellschafterversammlung mit der für diese vorgesehenen Tagesordnung stattfindet. Über den von dem Anleger verlangten Beschlusspunkt wird nach Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin in einer weiteren, einzuberufenden Gesellschafterversammlung oder im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens entschieden.
- Einsichtsrecht durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe auf seine Kosten ausüben zu lassen.
- (2) Die Geschäftsführende Kommanditistin informiert die übrigen Gesellschafter mittels Vorlage eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden Geschäftsberichts innerhalb eventueller gesetzlicher Fristen, mindestens einmal im Jahr, erstmals im Jahr 2014 – im Fall der Verlängerung des Beitrittszeitraums nach § 6 (1) erstmals im Jahr 2015 – über wesentliche geschäftliche Vorgänge und über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft.
- (3) Soweit rechtlich notwendig, haben die Anleger die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bekannt gewordenen nicht öffentlichen Informationen über die Gesellschaft, deren Gesellschafter sowie die von der Gesellschaft getätigten Investitionen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die gemäß Ziffer (1) dieses § 12 erlangten Informationen.
- (4) Abweichend von Ziffer (1) dieses § 12 darf die Gesellschaft solche Informationen zurückhalten, deren Offenlegung gegenüber den Gesellschaftern sie als Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft insgesamt beurteilt.

### **§ 12 Kontrollrechte, Geschäftsbericht, Vertraulichkeitsbestimmungen**

- (1) Hinsichtlich der gesetzlichen Kontrollrechte nach § 166 HGB vereinbaren die Gesellschafter, dass jeder Gesellschafter nach Maßgabe dieses § 12 das Recht hat, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft zu den üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft durch einen gemeinsamen Vertreter aller Gesellschafter einsehen zu lassen. Der gemeinsame Vertreter wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Die durch die Einsicht entstehenden Kosten (inkl. Reisespesen und Auslagen) des Vertreters sind von dem veranlassenden Gesellschafter zu tragen. § 166 Abs. 3 HGB bleibt hiervon unberührt. Solange kein gemeinsamer Vertreter der Gesellschaft im Sinne dieser Ziffer (1) bestellt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, das

### III. Rechnungslegung und Ergebnisverteilung

#### § 13 Gesellschafterkonten

- (1) Die übernommenen Einlagen der Geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhandkommanditistin und der Anleger werden jeweils auf einem Kapitalkonto I geführt. Die Kapitalkonten I sind insbesondere maßgeblich für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben und die Ergebnisverteilung. Das Kapitalkonto I ist unveränderlich.
- (2) Das von den Anlegern geleistete Agio wird als Kapitalrücklage auf dem jeweiligen Kapitalkonto II des Anlegers gebucht.
- (3) Für die Treuhandkommanditistin, die Geschäftsführende Kommanditistin und jeden Anleger wird jeweils ein Kapitalkonto III geführt, auf dem Ausschüttungen und sonstige Entnahmen sowie sonstige Einlagen gebucht werden.
- (4) Für die Treuhandkommanditistin, die Geschäftsführende Kommanditistin und jeden Anleger wird jeweils ein Kapitalkonto IV geführt, auf dem Gewinne und Verluste gebucht werden.
- (5) Alle Kapitalkonten werden in USD geführt und sind im Soll und im Haben unverzinslich.
- (6) Maßgeblich für die Kapitalkonten der Treuhandkommanditistin ist ausschließlich ihre auf eigene Rechnung gehaltene Beteiligung.

#### § 14 Jahresabschluss, Steuererklärung, steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen

- (1) Die Geschäftsführende Kommanditistin hat den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres nach den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Der Jahresabschluss ist von einem durch Gesellschafterbeschluss zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer bzw. von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Abweichend davon wird der Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 – und im Fall der Verlängerung des Beitrittszeitraums nach § 6 (1) für das Geschäftsjahr 2014 – durch die Geschäftsführende Kommanditistin bestimmt.
- (2) Die Geschäftsführende Kommanditistin hat die Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei den Finanzbehörden einzureichen. Ggf. steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung entstehen, sind der Gesellschaft bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene derartige Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist, und nur gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten.

- (3) Nimmt die Finanzbehörde am steuerlichen Jahresabschluss oder an der Ergebnisverteilung Änderungen vor, so wirken diese, spätestens mit Eintritt der Rechtskraft, auch im Verhältnis der Gesellschafter zueinander.
- (4) Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagungen der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführende Kommanditistin, einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. ggf. steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen) betroffen sind. Die Geschäftsführende Kommanditistin wird ihr Einvernehmen nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Interessen des die Zustimmung beanspruchenden Gesellschafters nicht den Interessen der Mehrheit der Gesellschafter entsprechen.

#### § 15 Sondervergütungen

- (1) Für die Übernahme des Haftungsrisikos erhält die Komplementärin eine Vergütung i. H. v. einmalig 25.000 USD zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Vergütung ist unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft am Tag des Platzierungsschlusses zur Zahlung fällig.
- (2) Die Geschäftsführende Kommanditistin erhält unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft für ihre Geschäftsführungstätigkeit ab dem Jahr 2013 eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,4 % des insgesamt eingeworbenen Kommanditkapitals, wobei sich die Vergütung für das Jahr 2013 im Fall der Verlängerung des Platzierungszeitraums nach § 6 (1) nach dem zum 31.12.2013 eingeworbenen Kommanditkapital bestimmt. Für das Jahr 2012 erhält die Geschäftsführende Kommanditistin für ihre Geschäftsführungstätigkeit die Vergütung i. H. v. 0,4 % anteilig für drei Monate, bezogen auf das bis zum 31.12.2012 eingeworbene Kommanditkapital. Die Vergütung für die Geschäftsführungsleistung ist jeweils zum 30.06. eines Jahres zur Zahlung fällig, wobei die Vergütung für das Jahr 2012 zum 31.12.2012 fällig wird. Die Geschäftsführende Kommanditistin erhält zudem für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Veräußerung des Flugzeuges eine mit Eingang der Kaufpreiszahlung bei der Gesellschaft fällig werdende Vergütung i. H. v. 1,25% des vertraglich vereinbarten Verkaufserlöses ohne Umsatzsteuer. Sämtliche Vergütungen verstehen sich jeweils zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (3) Die Treuhandkommanditistin erhält, unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft, für ihre Treuhandtätigkeit ab dem Jahr 2013 eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,2 % des insgesamt eingeworbenen Kommanditkapitals, wobei sich die Vergütung für das Jahr 2013 im Fall der

Verlängerung des Platzierungszeitraums nach § 6 (1) nach dem zum 31.12.2013 eingeworbenen Kommanditkapital bestimmt. Für das Jahr 2012 erhält die Treuhandkommanditistin die Vergütung i. H. v. 0,2 % des eingeworbenen Kommanditkapitals anteilig für drei Monate, bezogen auf das bis zum 31.12.2012 eingeworbene Kommanditkapital. Die Vergütung ist jeweils zum 30.06. eines Jahres zur Zahlung fällig, wobei die Vergütung für das Jahr 2012 zum 31.12.2012 fällig wird. Die Vergütungen verstehen sich jeweils zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- (4) Die Geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin können ab dem Jahr 2013 auf ihre Vergütung nach den Ziffern (2) und (3) dieses § 15 unter Berücksichtigung der Liquiditätssituation der Gesellschaft anteilige Abschlagszahlungen verlangen. Mit den in den Ziffern (1), (2) und (3) dieses § 15 genannten Vergütungen sind weitergehende Ansprüche der Geschäftsführenden Kommanditistin, der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin gegen die Gesellschaft einschließlich eventueller Ansprüche auf Ersatz der bei ihren Tätigkeiten entstehenden Aufwendungen und Auslagen nicht abgegolten.
- (5) Erbringt die Treuhandkommanditistin für einzelne Anleger bzw. ggf. seinen Erben oder Vermächtnisnehmern Leistungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, ist sie berechtigt, die dabei entstehenden eigenen und fremden Kosten von dem betreffenden Anleger bzw. ggf. deren Erben oder Vermächtnisnehmer ersetzt zu verlangen und ihm bzw. ggf. seinen Erben oder Vermächtnisnehmern gesondert in Rechnung zu stellen. Auch Kosten für etwaige Quellensteuermeldungen und Quellensteuerabführungen sind vom betreffenden Anleger zu tragen und werden von den Ausschüttungen an diesen Anleger abgezogen.

#### § 16 Beteiligung am Ergebnis

- (1) Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses § 16 werden nach Berücksichtigung der Sondervergütungen gemäß § 15 sämtliche Gewinne und Verluste der Gesellschaft den Gesellschaftern anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander zum 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres zugewiesen. Die Gewinne und Verluste des Jahres 2012 und soweit erforderlich der Folgejahre werden – soweit steuerrechtlich zulässig – durch Vorabzurechnung so verteilt, dass sämtliche Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts ohne Berücksichtigung des Frühzeichnervorteils im Sinne der Ziffer (2) im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I am Gesamtergebnis der Gesellschaft partizipieren.
- (2) Anlegern, die ihre Einlage zzgl. Agio gemäß § 7 (3) bis spätestens 28.02.2013 vollständig oder teilweise eingezahlt haben, wird ein Frühzeichnervorteil von einmalig

8 % p. a. auf den das vollständig gezahlte Agio übersteigenden Betrag, maximal auf die vollständige Einlage (ohne Agio), gewährt. Entsprechendes gilt in Bezug auf solche Einlagen, die zwar nach dem 28.02.2013, jedoch bis spätestens zum 31.05.2013 vollständig oder teilweise eingezahlt werden mit der Maßgabe, dass der einmalige Frühzeichnervorteil 5 % p. a. beträgt. Der jeweilige Anspruch entsteht mit dem tatsächlichen Zahlungseingang bei der Treuhandkommanditistin und endet am 30.06.2013. Die Berechnung der Verzinsung erfolgt taggenau auf einer 30/360-Basis. Der Anspruch auf diesen Frühzeichnervorteil entfällt bzw. reduziert sich anteilig bei Ausschluss eines Anlegers oder Herabsetzung der Einlage eines Anlegers gemäß § 6 (6). Der Anspruch auf diesen Frühzeichnervorteil entfällt auch bei einem Ausschluss gemäß § 6 (7) a) i. V. m. § 22 (1) g), gemäß § 6 (8) Satz 2 i. V. m. § 6 (7) a) i. V. m. § 22 (1) g) oder gemäß § 5 (4) i. V. m. § 22 (1) f).

- (3) Scheidet ein Anleger nach §§ 21, 22, 24 während eines Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Ergebnis dieses Geschäftsjahres nicht mehr teil. Am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte ist er ebenfalls nicht mehr beteiligt. Das Gleiche gilt für ausscheidende Erben oder Vermächtnisnehmer.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Zuweisung des Ergebnisses der Liquidation der Gesellschaft.

#### § 17 Ausschüttungen

- (1) Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses § 17 entscheidet die Geschäftsführende Kommanditistin über die Ausschüttung freier Liquidität an die Gesellschafter nach freiem Ermessen.
- (2) Aus der Investitionstätigkeit der Gesellschaft erzielte Liquidität ist, soweit sie nicht für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen benötigt wird, nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu verwenden und der verbleibende Betrag ist an die Gesellschafter auszuschütten. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann von der Ausschüttung freier Liquidität absehen, wenn der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag nicht mindestens 4 % des Kommanditkapitals beträgt.
- (3) Ausschüttungen erfolgen im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I ggf. einmal jährlich im März, erstmals voraussichtlich im Jahr 2014 und letztmals vor der handelsrechtlichen Vollbeendigung der Gesellschaft. Im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums nach § 6 (1) erhalten im Jahr 2014 nur Anleger, die bis zum 31.12.2013 beigetreten sind, eine etwaige Ausschüttung und diese beträgt maximal 7,75 % des am

31.12.2013 eingezahlten Kommanditkapitals. Der Geschäftsführenden Kommanditistin bleibt es unbenommen, nach eigenem Ermessen eine Ausschüttung zu einem anderen Zeitpunkt zu beschließen. Bei den Ausschüttungen wird vorrangig der Frühzeichnervorteil gemäß § 16 (2) berücksichtigt und der danach verbleibende Liquiditätsüberschuss wird an die Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I ausgeschüttet.

- (4) Die Anleger haben auch dann Anspruch auf Ausschüttungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, wenn ihre Einlage durch Verluste gemindert ist. Zahlungen werden grundsätzlich nur auf ein Konto eines Kredit- oder Finanzinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geleistet, bei dem der Anleger (Mit-)Inhaber ist. Ausschüttungsansprüche werden zunächst mit rückständigen Einlagen, rückständigem Agio, etwaigen Verzugszinsen im Sinne des § 7 (3) sowie mit den einem Anleger nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages in Rechnung gestellten Kosten und Aufwendungen sowie mit dem Bearbeitungsaufwandsersatz (vgl. insbesondere §§ 5 (5), 6 (4), 6 (8), 15 (5), 19 (3), 19 (9), 20 (3), 20 (9), 24 (3) und 29 (7), jeweils ggf. i. V. m. § 31) verrechnet. Der verbleibende Betrag wird sodann nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ausgeschüttet.
- (5) Sämtliche Zahlungen (z. B. Ausschüttungs-, Abfindungs- oder Schlusszahlungen), die an Anleger oder sonstige Berechtigte z. B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Gebühren zulasten des Empfängers geleistet.
- (6) Ausschüttungen erfolgen in US-Dollar.
- (7) Soweit durch die Gesellschaft oder einen Dritten auf den Betrag der Ausschüttung aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Quellensteuer oder sonstige Abgaben einzubehalten sind, schüttet die Gesellschaft den nach Abzug der Quellensteuer oder sonstigen Abgaben sowie den damit jeweils zusammenhängenden Kosten verbleibenden Betrag an den jeweiligen Gesellschafter aus.
- (8) Hat ein Anleger keine, keine vollständigen, nicht fristgerechte oder nicht zutreffende Angaben in Bezug auf die nach dem GWG durch die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin zu erfüllenden Sorgfaltspflichten gemacht, ist die Geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, die Ausschüttung nicht vorzunehmen, solange der betreffende Anleger die notwendigen Angaben nicht nachgeholt hat. Holt der betreffende Anleger die notwendigen Angaben endgültig nicht nach, wird keine Ausschüttung an ihn erfolgen.

#### **IV. Dauer der Gesellschaft, Verlust der Gesellschafterstellung**

##### **§ 18 Beginn und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

##### **§ 19 Übertragung, Belastung, Abtretung und Umwandlung von Beteiligungsrechten**

- (1) Die Beteiligung eines Direktkommanditisten oder Treugebers an der Gesellschaft darf nur mit schuldrechtlicher und dinglicher Wirkung zum 01.01. eines Jahres – mit Ausnahme der Fälle des § 20 – ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen werden, sofern dieser Dritte in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Anlegers aus dem Gesellschaftsvertrag und ggf. aus dem Treuhandvertrag sowie der Beitrittserklärung eintritt. Der Erwerber kann die Beteiligungsart entsprechend Ziffer (6) dieses § 19 – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht Wochen – unter Beachtung von Ziffer (3) dieses § 19 wechseln. Die Übertragungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin, die diese in ihrem freien Ermessen erteilen kann, und ist dieser spätestens zum 15.11. des Vorjahres schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Ablehnung durch die Geschäftsführende Kommanditistin nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige, gilt die Zustimmung als erteilt. Eine Belastung der Beteiligung oder der damit verbundenen Rechte (z. B. Verpfändung oder Nießbrauch, insbesondere auch bezüglich des Ausschüttungsanspruchs) ebenso wie die Abtretung oder Sicherungsabtretung solcher Rechte ist unzulässig.
- (2) Eine Übertragung ist – auch ohne ausdrückliche Ablehnung durch die Geschäftsführende Kommanditistin – unzulässig, wenn der Erwerber nicht die in § 5 genannten Voraussetzungen einer Beteiligung an der Gesellschaft erfüllt oder hierdurch eine Kommandit- oder Treugeberbeteiligung entstehen sollte, die bezogen auf das Kapitalkonto I 10.000 USD unterschreitet oder nicht durch 1.000 glatt teilbar ist. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist nach freiem Ermessen berechtigt, eine Unterschreitung der 10.000 USD im Einzelfall sowie Ausnahmen entsprechend § 5 (3) – unter Berücksichtigung des § 6 (7) – zuzulassen.
- (3) Soll der Erwerber als Direktkommanditist ins Handelsregister eingetragen werden, ist die – ggf. gemäß Ziffer (1) dieses § 19 als erteilt geltende – Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin zur Übertragung aufschiebend bedingt durch die Vorlage einer – von ihm und auf seine Kosten einzuholenden – Registervollmacht, die den Anforderungen des § 6 (3) entspricht, mit der Maßgabe, dass die Achtwochenfrist mit dem Tag beginnt, an dem der Rechtsnachfolger durch die Treuhandkommanditistin schriftlich zur Vorlage dieser

Registervollmacht aufgefordert wird. Sollte die Registervollmacht nicht entsprechend den vorgenannten Bestimmungen eingereicht werden, besteht Einvernehmen darüber, dass das Gesellschaftsverhältnis als Treugeberbeteiligung mit dem Erwerber unter Zugrundelegung der Vorschriften des übernommenen bzw. eines gleichzeitig abgeschlossenen Treuhandvertrages sowie dieses Gesellschaftsvertrages fortgeführt bzw. geführt wird, sofern die Geschäftsführende Kommanditistin nicht von ihrem Recht gemäß § 22 (1) d) Gebrauch macht. Darüber hinaus kann im Falle nicht rechtzeitiger Vollmachtvorlage aufgrund des zusätzlichen Aufwands ein Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. 50 EUR je Mahnung berechnet werden, der mit Ansprüchen des Gesellschafters, z. B. auf Entnahmen (Ausschüttungen), verrechnet werden kann.

- (4) Die Erteilung der Zustimmung durch die Geschäftsführende Kommanditistin setzt im Fall einer anteiligen Übertragung einer Treugeberbeteiligung außerdem voraus, dass der/die Erwerber je einen Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin schließt/schließen, der dem Treuhandvertrag zwischen dem Übertragenden und der Treuhandkommanditistin entspricht.
- (5) Die Kapitalkonten werden unverändert und einheitlich bzw. bei anteiliger Übertragung wertmäßig quotal fortgeführt.
- (6) Direktkommanditisten können ihre Beteiligungen mit Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin durch Abschluss eines Treuhandvertrages gemäß Verkaufsprospekt mit der Treuhandkommanditistin in eine Treugeberbeteiligung umwandeln, sofern sie das schriftlich bei der Geschäftsführenden Kommanditistin acht Wochen vor der geplanten Umwandlung geltend machen. Die Achtwochenfrist beginnt mit dem Zugang des Schreibens bei der Geschäftsführenden Kommanditistin. In diesem Fall erhöht sich die Einlage der Treuhandkommanditistin um die Einlage des umzuwandelnden Direktkommanditisten. Dieser stellt ab wirksamer Begründung des Treuhandverhältnisses die Treuhandkommanditistin gemäß § 4 des Treuhandvertrages frei.
- (7) Die Geschäftsführende Kommanditistin ist für sämtliche vorgenannten Fälle unwiderruflich bevollmächtigt, die Zustimmung im Namen aller anderen Gesellschafter zu erklären.
- (8) Ab dem Zeitpunkt der Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin sowie ggf. der Treuhandkommanditistin zur Übertragung bzw. ab dem in Ziffer (1) Satz 4 dieses § 19 bestimmten Zeitpunkt nimmt die Gesellschaft sämtliche Zahlungen (insbesondere Ausschüttungen) – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens oder ihrer Fälligkeit – nur noch an den Erwerber vor, soweit der übertragende Anleger und der Erwerber keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, der die Geschäftsführende Kommanditistin und ggf. die Treuhandkommanditistin zugestimmt haben. Die Zahlungen an den Erwerber erfolgen dementsprechend mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem übertragenden Anleger und dem Erwerber.
- (9) Die Kosten für die Handelsregistervollmacht trägt der jeweils eintretende/umzuwandelnde Anleger. Die durch die Übertragung sowie durch die Umwandlung der Beteiligungsart verursachten Kosten und Aufwendungen, insbesondere die anfallenden Kosten des Vollzugs bei Notar und Gericht, sowie den Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. mindestens 250 EUR zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe trägt im Verhältnis zur Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten der eintretende/umzuwandelnde Anleger. Der jeweils zu entrichtende Betrag ist mit Rechnungsstellung durch die Gesellschaft bzw. den von ihr beauftragten Dritten fällig.
- (10) Der eintretende bzw. im Falle der Umwandlung der umzuwandelnde Anleger stellt die Gesellschaft und die Gesellschafter von allen Nachteilen aufgrund des Gesellschafterwechsels oder der Umwandlung seiner Beteiligungsart, insbesondere von Nachteilen steuerlicher Art, frei.

#### § 20 Tod eines Direktkommanditisten/Treugebers

- (1) Verstirbt ein Direktkommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung mit allen Rechten und Pflichten auf seine Erben in Höhe der jeweiligen Erbquote und ggf. dann auf seine Vermächtnisnehmer über, soweit diese nicht entsprechend §§ 22 (1) d), f) oder g) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Gesellschaftsvertrag wird mit den nicht ausgeschlossenen Erben oder Vermächtnisnehmern unverändert fortgesetzt. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer können in diesem Zusammenhang mit Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin die Direktbeteiligung in eine Treugeberbeteiligung umwandeln. § 19 (6) gilt – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht Wochen – entsprechend.
- (2) Verstirbt ein Treugeber, so gehen seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag und dem Gesell-

Die Treugeber können gemäß § 5 (3) des Treuhandvertrages ihre Treugeberbeteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditisten umwandeln. In diesem Fall scheidet die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft mit dem für den betreffenden Treugeber gehaltenen Teil ihrer Einlage aus. Sofern und soweit die Treuhandkommanditistin ihre bisher für den umzuwandelnden Treugeber gehaltene Haftsumme nicht herabsetzt, ist der umzuwandelnde Treugeber ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister nicht mehr zur Freistellung der Treuhandkommanditistin gemäß § 4 des Treuhandvertrages verpflichtet, sofern der Anspruch nicht bereits vor seiner Eintragung als Direktkommanditist im Handelsregister entstanden ist.

schaftsvertrag und damit sein Anteil an der von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf seine Erben als Ganzes und ggf. dann auf seine Vermächtnisnehmer über, soweit diese nicht entsprechend § 22 (1) d), e), f) oder g) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Treuhandvertrag und der Gesellschaftsvertrag werden mit den nicht ausgeschlossenen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer können in diesem Zusammenhang mit Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin die Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung umwandeln. § 19 (6) dieses Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 5 (3) des Treuhandvertrages gilt – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht Wochen – entsprechend.

- (3) Die Erben und Vermächtnisnehmer eines Direktkommanditisten haben der Geschäftsführenden Kommanditistin oder einem von ihr beauftragten Dritten einen Erbschein oder einen sonst zum Beleg der Rechtsänderung beim Registergericht hinreichenden Nachweis, insbesondere gemäß § 12 Ziffer 1 Satz 3 HGB i. V. m. § 35 Grundbuchordnung („GBO“), im Original, in öffentlich beglaubigter Ausfertigung oder in öffentlich beglaubigter Abschrift, die zum Zeitpunkt der Handelsregisteranmeldung nicht älter als vier Wochen sein darf, sowie die erforderlichen Registervollmachten (vgl. § 6 (3)) vorzulegen. Im Falle nicht rechtzeitiger Vollmachtvorlage kann ein Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. 50 EUR je Mahnung berechnet werden, der mit Ansprüchen des Gesellschafters, z. B. auf Entnahmen (Ausschüttungen), verrechnet werden kann. Sofern ein Erbe oder ein Vermächtnisnehmer – auch nach Aufforderung der Treuhandkommanditistin – die Vollmacht nicht vorlegt, wird seine Beteiligung als Treugeberbeteiligung unter Zugrundelegung der Vorschriften des gleichzeitig abgeschlossenen Treuhandvertrages sowie dieses Gesellschaftsvertrages fortgeführt, sofern die Geschäftsführende Kommanditistin nicht von ihrem Recht gemäß § 22 (1) d) Gebrauch macht.
- (4) Die Erben und Vermächtnisnehmer eines Treugebers haben der Geschäftsführenden Kommanditistin oder einem von ihr beauftragten Dritten einen Erbschein oder einen sonst zum Beleg der Rechtsänderung hinreichenden Nachweis, insbesondere gemäß § 35 GBO, im Original oder in einer sonstigen von der Geschäftsführenden Kommanditistin oder dem Dritten geforderten Form vorzulegen.
- (5) Geht eine Beteiligung gemäß Ziffer (1) oder (2) auf mehrere Personen über, so sind diese im Fall von Ziffer (1) berechtigt bzw. im Fall von Ziffer (2) verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch Zahlungen entgegennimmt und leistet, für die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten aus der Beteiligung zu bestellen. Die Ausübung der Rechte und Pflichten aus der Beteiligung eines verstorbenen Anlegers durch einen Testa-

mentsvollstrecker ist zulässig. Bis zum Nachweis der Bestellung des Bevollmächtigten bzw. Testamentsvollstreckers ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung gemäß § 16 alle Rechte aus der Beteiligung. Ausschüttungen sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten bzw. Testamentsvollstrecker vorzunehmen.

- (6) Sofern im Fall von § 20 (2) durch Zahl und Quote der Erben oder Vermächtnisnehmer für jeden einzelnen von ihnen der Mindestzeichnungsbetrag von 10.000 USD unterschritten wird oder die Teilbarkeit durch 1.000 glatt nicht eingehalten werden kann, sind diese verpflichtet, sich derart auseinanderzusetzen, dass die Maßgabe des § 7 (1) – das Agio bleibt außer Betracht – für diejenigen erfüllt ist, die die Beteiligung ganz oder teilweise übernehmen. Diese Auseinandersetzung hat bis spätestens ein Jahr nach dem Tod des Erblassers – vorbehaltlich einer Fristverlängerung durch die Geschäftsführende Kommanditistin – zu erfolgen und ist ihr schriftlich anzuzeigen. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist nach freiem Ermessen berechtigt, eine Unterschreitung der 10.000 USD sowie der Teilbarkeit durch 1.000 ohne Rest im Einzelfall zuzulassen.

Im Übrigen bleibt die Möglichkeit einer Erbauseinandersetzung – auch mit Wechsel der Beteiligungsart – unbenommen, wenn die Geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin zustimmen. Ziffer (1) Satz 3 und 4 bzw. Ziffer (2) Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- (7) Soweit bei einer Mehrzahl von Erben oder Vermächtnisnehmern ein oder mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß §§ 22 (1) d) bis g) ausgeschlossen sind, wächst deren Anteil den verbleibenden Erben oder Vermächtnisnehmern zu. Soweit alle Erben/Vermächtnisnehmer gemäß §§ 22 (1) d) bis g) ausgeschlossen sind, wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Regelungen des § 24 gelten entsprechend. Eine Abfindung des oder der ausgeschlossenen Erben oder Vermächtnisnehmer findet nicht statt, soweit ihr Anteil den verbleibenden Erben oder Vermächtnisnehmern zugewachsen ist. Im Übrigen bleiben § 25 und § 26 unberührt.
- (8) Die Geschäftsführende Kommanditistin ist für sämtliche vorgenannten Fälle unwiderruflich bevollmächtigt, die Zustimmung im Namen aller anderen Gesellschafter zu erklären.
- (9) Die durch die vorgenannten Sachverhalte verursachten Kosten und Aufwendungen, insbesondere die des Vollzugs bei Notar und Gericht, sowie den Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. mindestens 250 EUR zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, die für jeden einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmer anfallen, tragen im Verhältnis zur Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Anlegers als Gesamtschuldner.

- (10) Eintretende Erben oder Vermächtnisnehmer stellen die Gesellschaft und die Gesellschafter von allen Nachteilen, insbesondere solchen steuerlicher Art, aufgrund des Gesellschafterwechsels aus einem Erbfall, einer Erbauseinandersetzung und einer Vermächtniserfüllung sowie einer damit verbundenen Umwandlung der Beteiligungsart frei.

### § 21 Kündigung/Ausscheiden der Treuhandkommanditistin nach § 5 (4) des Treuhandvertrages

- (1) Die Anleger können ihr Gesellschafterverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum 31.12.2027, danach mit der gleichen Frist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch ein an die Geschäftsführende Kommanditistin gerichtetes Übergabeeschreiben kündigen. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt den Zeitpunkt der erstmaligen Kündigung zweimal um ein Jahr zu verschieben. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Kündigungseinschreibens. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem er fristgerecht gekündigt hat, aus der Gesellschaft aus.
- (2) Die Treuhandkommanditistin hat für den Fall, dass sie als Treuhandkommanditistin aus dem Treuhandvertrag gemäß § 5 (4) des Treuhandvertrages ausscheidet, dies den Treugebern mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende anzuzeigen. Der Treuhandvertrag wird mit der Rechtsnachfolgerin fortgeführt.
- (3) Die Gesellschafter können ihr Gesellschafterverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund mit Übergabeeschreiben kündigen. Das Übergabeeschreiben ist an die Geschäftsführende Kommanditistin bzw. im Fall der Kündigung der Geschäftsführenden Kommanditistin an die Komplementärin zu richten. Die kündigenden Gesellschafter scheidern zum Zeitpunkt, zu dem der Geschäftsführenden Kommanditistin bzw. der Komplementärin das Kündigungseinschreiben zugeht, aus der Gesellschaft aus.
- (4) Wird die Gesellschaft gemäß § 27 (1) aufgelöst, nimmt auch der kündigende Gesellschafter innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem in § 27 (1) jeweils benannten Ereignis an der Liquidation teil.

### § 22 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, einen Anleger bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. einen Erwerber – ggf. auch anteilig, z. B. durch Reduzierung des Kapitalanteils – aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
- a) über das Vermögen eines Anlegers das Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

- b) in die Beteiligung oder in einzelne Ansprüche hieraus die Zwangsvollstreckung, auch nach ausländischem Recht, betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder ein Pfandrecht, auch nach ausländischem Recht, verwertet wird;
- c) der Anleger seine Einlage zzgl. Agio gemäß § 7 (3) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet;
- d) ein Direktkommanditist, ein umwandelnder Treugeber gemäß § 5 (3) des Treuhandvertrages, ein Erwerber, ein Erbe oder Vermächtnisnehmer, der der Treuhandkommanditistin oder einem von ihr beauftragten Dritten die Registervollmacht nicht nach Maßgabe der §§ 6 (3), 19 (3) oder 20 (3) dieses Gesellschaftsvertrages bzw. § 5 (3) des Treuhandvertrages (Frist, Form und Umfang) auf seine Kosten zur Verfügung stellt;
- e) die Auseinandersetzung der Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß § 20 (6) nicht in der dort genannten Frist bzw. nach Ablauf einer ggf. gewährten Fristverlängerung erfolgt;
- f) der Anleger dauerhaft oder zeitweilig die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht oder nicht mehr erfüllt, er die Voraussetzungen, aufgrund derer sein Beitritt ausnahmsweise gemäß § 5 (3) oder die Übertragung ausnahmsweise gemäß § 19 (2) Satz 2 zugelassen wurde, nicht oder nicht mehr erfüllt oder er den entsprechenden Mitteilungspflichten gemäß §§ 5 (5) und 29 (4) nicht oder nicht in der geforderten Form nachkommt. Das Gleiche gilt für Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß § 20 (1) bzw. § 20 (2). Sofern der Ausschlussgrund im Sinne dieses lit. f) in der Person von mittelbar – z. B. über Kapital- oder Personengesellschaften – Beteiligten oder – z. B. im Fall von Stiftungen – von mittelbar Begünstigten verwirklicht ist, bezieht sich der Ausschluss auf den jeweiligen unmittelbaren Anleger;
- g) die Beendigung der Geschäftsbeziehung nach § 6 (7) dieses Gesellschaftsvertrages i. V. m. dem GWG erforderlich ist, der Erbe oder Vermächtnisnehmer seiner Verpflichtung aus § 20 (3) bzw. (4) zur Vorlage eines Erbscheins oder eines sonst zum Beleg der Rechtsänderung hinreichenden Nachweises nicht nachgekommen ist oder der Anleger, Erbe oder Vermächtnisnehmer seiner Verpflichtung aus § 6 (8) nicht nachgekommen ist.

- (2) Der Ausschluss wegen der in Ziffer (1) dieses § 22 aufgeführten Gründe erfolgt in schriftlicher Form per Einschreiben an die betreffenden Direktkommanditisten, Treugeber, Erben, Vermächtnisnehmer oder Testamentsvollstrecker, und zwar an die Adressen, die die Betroffenen der Treuhandkommanditistin zuletzt schriftlich mitgeteilt haben. Das Ausscheiden aus der Gesellschaft

erfolgt mit Datum der Aufgabe des Einschreibens bei der Post.

- (3) Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss gemäß § 10 (3) c) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Gesellschafter unzumutbar geworden ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Er hat jedoch die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.
- (4) Der Ausschluss gemäß Ziffer (3) dieses § 22 erfolgt durch schriftliche Mitteilung (per Einschreiben) des Gesellschafterbeschlusses durch die Geschäftsführende Kommanditistin an die der Treuhandkommanditistin vom ausgeschlossenen Gesellschafter zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. Im Fall des Ausschlusses der Geschäftsführenden Kommanditistin erfolgt diese Mitteilung durch die Komplementärin. Mit Datum der Aufgabe des Einschreibens bei der Post scheidet der Betroffene aus der Gesellschaft aus. Im Fall des Ausschlusses der Komplementärin teilt die neue Komplementärin der bisherigen Komplementärin den Ausschluss mit.

### § 23 Ausscheiden der Komplementärin, der Geschäftsführenden Kommanditistin oder der Treuhandkommanditistin

- (1) Die Komplementärin scheidet ohne Beschlussfassung der Gesellschafter und ohne Ausschlussklärung mit Wirkung vom Beginn des Tages aus der Gesellschaft aus, an dem für sie mit Ausnahme einer durch die Insolvenz der Gesellschaft verursachten Insolvenz der Komplementärin – oder für eine andere Gesellschaft, in der sie die Stellung einer persönlich haftenden Gesellschafterin innehat – das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Das Gleiche gilt für die Geschäftsführende Kommanditistin bzw. die Treuhandkommanditistin, wenn in Bezug auf das Vermögen der Geschäftsführenden Kommanditistin bzw. der Treuhandkommanditistin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Mit Ausscheiden der Komplementärin tritt die WealthCap PEIA Sekundär GmbH mit Sitz in München als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft ein und die Gesellschaft wird mit dieser auf Grundlage des jeweils geltenden Gesellschaftsvertrages fortgesetzt. Die WealthCap Initiatoren GmbH als Anbieterin ist jedoch berechtigt, eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus dem Bereich der UniCredit Group zu benennen, die anstelle der WealthCap PEIA Sekundär GmbH die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Zeitpunkt des Ausscheidens der

Komplementärin übernimmt, wobei die eintretende Gesellschaft jeweils die Rechte und Pflichten der ausscheidenden Gesellschaft übernimmt.

Im Falle des Ausscheidens der Geschäftsführenden Kommanditistin ist die WealthCap Initiatoren GmbH verpflichtet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus dem Bereich der UniCredit Group zu benennen, die anstelle der WealthCap PEIA Management GmbH die Stellung der Geschäftsführenden Kommanditistin zum Zeitpunkt des Ausscheidens der WealthCap PEIA Management GmbH übernimmt, wobei die eintretende Gesellschaft jeweils die Rechte und Pflichten der ausscheidenden Gesellschaft übernimmt. Die Verpflichtung der WealthCap Initiatoren GmbH zur Benennung einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus dem Bereich der UniCredit Group gilt auch im Falle eines Ausscheidens der Treuhandkommanditistin.

- (2) Scheidet die Komplementärin bzw. die Geschäftsführende Kommanditistin aus anderen als den in § 23 (1) genannten Gründen aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft mit einer anderen persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. einer anderen Geschäftsführenden Kommanditistin aus dem Bereich der UniCredit Group fortgesetzt, die von der WealthCap Initiatoren GmbH bestimmt wird und die zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Komplementärin bzw. der Geschäftsführenden Kommanditistin in die Gesellschaft eintritt und anstelle dieser ab diesem Zeitpunkt deren jeweilige Rechte und Pflichten übernimmt.
- (3) Scheidet die Treuhandkommanditistin aus anderen als den in § 23 (1) genannten Gründen aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft mit einer anderen Treuhandkommanditistin aus dem Bereich der UniCredit Group fortgesetzt, die durch die WealthCap Initiatoren GmbH bestimmt wird und die zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Treuhandkommanditistin in die Gesellschaft eintritt und anstelle der ausscheidenden Treuhandkommanditistin ab dann deren jeweilige Rechte und Pflichten übernimmt, einschließlich der Eintritte in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern.
- (4) Bei Ausscheiden der Geschäftsführenden Kommanditistin ist die Treuhandkommanditistin, in den übrigen Fällen die Geschäftsführende Kommanditistin, unwiderruflich bevollmächtigt, die Zustimmung zum Gesellschafterwechsel im Namen aller anderen Gesellschafter zu erklären.
- (5) Die Regelungen dieses § 23 finden keine Anwendung, wenn für die Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

### § 24 Folgen des Ausscheidens

- (1) Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist in diesem Fall nach freiem Ermessen berechtigt,
  - a) das Kommanditkapital um die gezeichnete Einlage (Kapitalkonto I) des ausscheidenden Gesellschafters zu reduzieren. In diesem Fall wächst der Anteil des Ausscheidenden am Gesamthandvermögen den verbleibenden Kommanditisten sowie den verbleibenden Treugebern (über die Treuhandkommanditistin) an. Eine Rechtsnachfolge in die Beteiligung des ausscheidenden Anlegers findet nicht statt. Die Kapitalkonten gemäß § 13 werden nicht fortgeführt; oder
  - b) die gezeichnete Einlage (Kapitalkonto I) des ausscheidenden Anlegers gegen Einzahlung der nach Maßgabe des § 25 an den ausscheidenden Anleger von der Gesellschaft zu leistenden Abfindung selbst zu übernehmen oder durch eine andere Gesellschaft aus dem Bereich der UniCredit Group übernehmen zu lassen. In diesem Fall führt die Geschäftsführende Kommanditistin bzw. die andere Gesellschaft die Kapitalkonten des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 13 als dessen Rechtsnachfolger fort; oder
  - c) die Beteiligung des ausscheidenden Anlegers in dessen Namen auf dem Zweitmarkt zu veräußern.
- (2) Die Geschäftsführende Kommanditistin ist von allen anderen – auch den ausscheidenden – Gesellschaftern unwiderruflich bevollmächtigt, sämtliche in Ziffer (1) genannten Maßnahmen im Namen der Gesellschaft und aller anderen Gesellschafter umfassend wahrzunehmen, insbesondere notwendige Zustimmungen der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter zu erklären. Im Falle der Ziffer (1) c) ermächtigt der ausscheidende Anleger die Geschäftsführende Kommanditistin, die Beteiligung in seinem Namen und auf seine Rechnung zu veräußern, wobei der ausscheidende Anleger einen Anspruch auf den Veräußerungserlös nur nach Maßgabe des § 26 hat. Sofern ein Treugeber oder alle Erben oder Vermächtnisnehmer eines Treugebers aus der Gesellschaft ausscheidet/ausscheiden, scheidet die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft mit dem für den betreffenden Treugeber bzw. für die betreffenden Erben oder Vermächtnisnehmer gehaltenen Teil ihres Kommanditanteils aus, sofern die Geschäftsführende Kommanditistin von ihrem Veräußerungsrecht nach vorstehender Ziffer (1) c), ggf. i. V. m. § 20 (7), keinen Gebrauch macht.
- (3) Die durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Aufwendungen, insbesondere die des Vollzugs bei Notar und Gericht, sowie den Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. mindestens 250 EUR zzgl. ggf. anfallender

Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, die der Gesellschaft von einem von ihr beauftragten Dritten in Rechnung gestellt werden, trägt bzw. tragen im Verhältnis zur Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten der ausscheidende Anleger bzw. die ausscheidenden Erben oder Vermächtnisnehmer als Gesamtschuldner. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Ansprüche mit etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen zu verrechnen.

- (4) Scheidet die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin oder die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft aus, werden die dadurch verursachten Kosten von der WealthCap Initiatoren GmbH als Anbieterin getragen.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter bzw. die ausscheidenden Erben oder Vermächtnisnehmer stellen die Gesellschaft und die verbleibenden Gesellschafter von allen Nachteilen, die durch das Ausscheiden aus der Gesellschaft entstehen, insbesondere solchen steuerlicher Art, frei.

### § 25 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter – oder ggf. sein Erbe oder Vermächtnisnehmer unter Berücksichtigung der Ziffer (4) oder ein Erwerber – gemäß § 21 (1) oder (3) oder gemäß § 22 (1) a), b), c) Var. 2 oder Var. 3, d), e), oder f), jeweils i. V. m. § 22 (2), aus der Gesellschaft aus, erhält er, soweit er seiner Verpflichtung zur Einlageleistung gemäß § 7 (3) bereits vollumfänglich nachgekommen ist – ansonsten anteilig –, eine Abfindung, die sich nach dem um einen Abschlag von 10 % verminderten Verkehrswert seiner Beteiligung richtet, abzgl. der durch das Ausscheiden und die Wertermittlung bedingten Kosten und Ausgaben. Die Bestimmung des Verkehrswertes nimmt die Geschäftsführende Kommanditistin nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung eines auf dem Zweitmarkt für die Beteiligung zu erzielenden Kaufpreises vor. Bei mehreren innerhalb eines Jahres ermittelbaren Zweitmarktkursen ist der Durchschnittswert maßgeblich. Sollte für den Gesellschaftsanteil kein Verkehrswert ermittelbar sein, kann dieser von der Geschäftsführenden Kommanditistin geschätzt werden. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) bleibt in jedem Fall außer Ansatz.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 22 (1) c) Var. 1 i. V. m. § 22 (2) oder aufgrund eines insolvenzrechtlichen Sachverhaltes gemäß § 23 (1) aus, so erhält er keine Abfindung. Gleiches gilt für die Treuhandkommanditistin in dem Fall, dass sie von ihrem Recht nach § 5 (4) des Treuhandvertrages Gebrauch macht.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 22 (3) i. V. m. § 22 (4) aus der Gesellschaft aus, erhält der Gesellschafter eine Abfindung entsprechend Ziffer (1), jedoch mit der Maßgabe, dass der zur Ermittlung des Abfindungsguthabens anzusetzende Sicherheitsabschlag abweichend von obiger Ziffer (1) 30 % beträgt.

- (4) Scheidet ein Gesellschafter, Erbe oder Vermächtnisnehmer aufgrund von § 22 (1) g) i. V. m. § 6 (7) b), § 22 (1) g) i. V. m. § 20 (3) bzw. (4) oder § 22 (1) g) i. V. m. § 6 (8) aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung nach Maßgabe von § 25 (1), (5) bis (9). Scheidet ein Gesellschafter, Erbe oder Vermächtnisnehmer hingegen aufgrund von § 22 (1) g) i. V. m. § 6 (7) a) aus der Gesellschaft aus, richten sich die Folgen seines Ausscheidens allein nach § 6 (7) a).
- (5) Erben oder Vermächtnisnehmer, die gemäß §§ 22 (1) d) bis g), die Beteiligung nicht fortführen dürfen, erhalten die vorgenannte Abfindung unter der Maßgabe des § 20 (7) nur einmal, und zwar gemeinsam. Eine Auszahlung erfolgt erst dann, wenn alle Erben oder Vermächtnisnehmer der Geschäftsführenden Kommanditistin eine gemeinsame Bankverbindung schriftlich mitgeteilt haben. Die Geschäftsführende Kommanditistin bzw. ein von ihr beauftragter Dritter ist jedoch berechtigt, die Abfindung beim Amtsgericht am Sitz der Gesellschaft auf Kosten der Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu hinterlegen, sofern eine Einigung auf ein gemeinsames Konto nicht zeitnah stattfindet.
- (6) Eine Abfindung gemäß diesem § 25 ist grundsätzlich in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, wobei die erste Rate zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig wird. Soweit der Gesellschaft für eine Auszahlung zu diesen Zeitpunkten zu wenig Liquidität zur Verfügung steht, wird bereits jetzt die Stundung der Abfindung bis zu dem Zeitpunkt vereinbart, zu dem der Gesellschaft eine Zahlung unter Berücksichtigung dieser Punkte möglich wird. Sobald dies der Fall ist, werden zur Verfügung stehende Mittel ggf. anteilig auf Gläubiger solcher Ansprüche verteilt. Das Abfindungsguthaben ist ab Fälligkeit mit dem jeweiligen Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) p. a. zu verzinsen; die Zinsen sind zusammen mit den Hauptsacheraten zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben unter Abzinsung zu dem von der Bundesbank für die Abzinsung von Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 HGB monatlich berechneten und veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre vorzeitig auszuzahlen. Die einem Anleger nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages in Rechnung gestellten Kosten und Aufwendungen sowie der Bearbeitungsaufwandsersatz (vgl. insbesondere §§ 5 (5), 6 (4), 6 (8), 15 (5), 19 (3), 19 (9), 20 (3), 20 (9), 24 (3), 29 (7) jeweils ggf. i. V. m. § 31) können ebenso wie die von einem Anleger ggf. nach § 7 (3) geschuldeten Verzugszinsen mit dem Abfindungsanspruch eines Anlegers verrechnet werden.
- (7) Die Ermittlung eines Abfindungsguthabens hat so zu erfolgen, dass Auswirkungen über den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf die verbleibenden Gesellschafter möglichst vermieden werden.
- (8) Sofern sich die Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden nicht über die Höhe der Abfindung einigen, ist diese nach Maßgabe der vorstehenden Absätze für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermitteln, der bzw. die von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern auf Antrag eines Beteiligten zu bestimmen ist, sofern sich die Beteiligten über dessen/deren Person nicht verständigen. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung durch den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind von der Gesellschaft und dem ausgeschiedenen Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer in Ansehung ihrer letzten vor der Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schriftlich geäußerten Wertvorstellungen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 91 Zivilprozessordnung zu tragen.
- (9) Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Abfindungsguthabens verlangen. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistungen wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Geschäftsführende Kommanditistin können als höchstpersönliches gesellschafterliches Sonderrecht bei ihrem Ausscheiden Freistellung von der Forthaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen.

#### § 26 Abfindung im Falle der Weiterveräußerung

- (1) Scheiden Anleger bzw. deren Erben oder Vermächtnisnehmer aus der Gesellschaft aus und macht die Geschäftsführende Kommanditistin von ihrem Recht gemäß § 24 (1) c) ggf. i. V. m. § 20 (7) zur Veräußerung des Anteils auf dem Zweitmarkt Gebrauch, bemisst sich das Abfindungsguthaben abweichend von dem Vorgenannten nach dem auf dem Zweitmarkt erzielten Erlös abzgl. der bei der Geschäftsführenden Kommanditistin anfallenden Kosten. Ist der Anleger mit seiner Einlage oder seinem Agio im Verzug, beläuft sich die Abfindung auf höchstens den Betrag, der unter den Abfindungsregelungen des vorstehenden § 25 (1), (2) bzw. (3) ggf. zu zahlen wäre.
- (2) Die Abfindung gemäß Ziffer 1 wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Kaufpreises für den veräußerten Anteil fällig.

**§ 27 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
- a) unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend bestimmt,
  - b) wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen,
  - c) auch ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss sechs Monate, nachdem die Gesellschaft keine dem Gesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführende Kommanditistin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.
- (3) Ein nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös wird an die Anleger entsprechend den Regelungen über die Ausschüttungen verteilt.

**V. Verschiedenes****§ 28 Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB)**

Die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin sowie deren jeweilige Organe und die WealthCap Initiatoren GmbH sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Das gilt insbesondere auch für das Handeln im Rahmen der Beitrittserklärung sowie des Treuhandvertrages. Für Dritte, die von den in diesem § 28 genannten Personen beauftragt werden, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

**§ 29 Beteiligungsregister, Datenschutz, Datenmitteilung, Kommunikation auf elektronischem Weg**

- (1) Mit Annahme der Beitrittserklärung wird der Anleger von der Treuhandkommanditistin in ein von dieser geführtes Register eingetragen. Dieses Register enthält Name und Anschrift sowie ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Anlegers, die Höhe seiner Beteiligung, seine Steueransässigkeit, das für ihn zuständige Wohnsitzfinanzamt (ggf. Betriebsstättenfinanzamt) und seine Steuernummer, Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung, Daten des Personalausweises oder Reisepasses sowie eventuelle sonstige Angaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beteiligung. Bei einer Beteiligung von Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen, Gemeinschaften oder anderen Rechtsformen enthält das Register darüber hinaus unter anderem den Sitz, die Vertretungsbefugnisse und eine Angabe zu den Grundlagengeschäften.
- (2) Maßgeblich für Ausschüttungen und sonstige Auszahlungen an Anleger sind die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttungen oder Auszahlung in diesem Register eingetragenen Daten, soweit der Gesellschaft keine anders lautenden Erklärungen schriftlich vorliegen.
- (3) Der Anleger erhält einen Registerauszug. Er ist berechtigt, jederzeit über die über ihn im Register geführten Daten Auskunft zu verlangen. Ein Anspruch auf Mitteilung von Daten anderer Anleger besteht nicht. Der Komplementärin, der Geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin ist es nicht gestattet, Anlegern personenbezogene Daten über andere Gesellschafter zu übermitteln.
- (4) Der Anleger ist verpflichtet, der Gesellschaft auf Anfrage alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen sowie ggf. notwendige Formulare auszufüllen, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem mit Wirkung zum 01.01.2013 in den USA eingeführten besonderen Quellensteuerregime (sog. FATCA – Foreign Accounts Tax Compliance Act) oder einer entsprechenden Regelung für eine Vermeidung eines Quellensteuereinbehalts oder für eine Erstattung einbehaltener Steuern in den USA benötigt werden.

- (5) Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages, ggf. des Treuhandvertrages und der Beitrittserklärung, personenbezogene Daten EDV-mäßig gespeichert, innerhalb der WealthCap Gruppe übermittelt und verarbeitet werden.
- (6) Der Anleger willigt ein, dass Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten sowie Informationen und Nachweise im Sinne der Ziffern (4) und (5) von der Treuhandkommanditistin, der Komplementärin, der Geschäftsführenden Kommanditistin oder von sonstigen Unternehmen der WealthCap Gruppe nur an die Gesellschaft, die Treuhandkommanditistin, die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin oder an sonstige Unternehmen der WealthCap Gruppe, an die zuständigen inländischen und ggf. ausländischen Finanzbehörden, an die zuständigen inländischen und ggf. ausländischen Aufsichtsbehörden, an Kreditgeber (sofern vorhanden) oder an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Berater der Gesellschaft weitergegeben werden dürfen, soweit es für die Erfüllung von inländischen und/oder ausländischen gesetzlichen Verpflichtungen, von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus dem Treuhandvertrag, darüber hinausgehende administrative Aufgaben oder zur Erbringung von Serviceleistungen für die Anleger (z. B. Beantragung einer ausländischen Steuernummer) erforderlich oder zweckdienlich ist.

Dies gilt auch für die Weitergabe von Daten durch die Gesellschaft, die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin oder die Treuhandkommanditistin an eingesetzte Dienstleister und den Leasingnehmer des Flugzeuges.

Sofern die Empfänger der Auskünfte nicht von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, haben die Daten weitergebenden Unternehmen sicherzustellen, dass die Auskünfte von den Empfängern ebenfalls vertraulich behandelt werden.

Von diesen Regelungen unberührt bleiben gesetzliche Vorgaben.

- (7) Der Anleger ist verpflichtet, etwaige Änderungen der in Ziffer (1) und Ziffer (4) dieses § 29 genannten Daten der Treuhandkommanditistin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Änderungen sind darüber hinaus durch geeignete (ggf. nach Vorgabe der Treuhandkommanditistin) und aktuelle (nicht älter als vier Wochen) Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug, Bestätigung des Steuerberaters, bankbestätigte Kopie) unverzüglich nachzuweisen. Sollte ein Anleger dieser Pflicht nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, kann die Geschäftsführende Kommanditistin etwaige Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit

dieser Pflichtverletzung des Anlegers entstehen, dem entsprechenden Anleger in Rechnung stellen.

- (8) Maßgebend für jeglichen Postversand an den Anleger, der sein Gesellschaftsverhältnis betrifft, und zwar unabhängig davon, ob dieser von der Gesellschaft, der Komplementärin, der Geschäftsführenden Kommanditistin der Treuhandkommanditistin oder einem Geschäftsbesorgungsbeauftragten durchgeführt wird, ist immer die durch ihn zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. Das gilt ebenso für Bevollmächtigte, Testamentsvollstrecker, Erwerber, Erben und Vermächtnisnehmer. Dies erfasst insbesondere auch den Versand von Geschäftsberichten, Aufforderungen zur Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren, Ladungen zur Gesellschafterversammlung, Mitteilungen von Gesellschafterbeschlüssen, steuerlichen Ergebnissen sowie Kündigungs- oder Ausschlusschreiben. Die Korrespondenz (diese umfasst auch die Abstimmung bei Gesellschafterversammlungen) kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder im Treuhandvertrag ein Postversand mit Einschreiben vorgesehen ist. Die Geschäftsführende Kommanditistin entscheidet nach eigenem Ermessen über die konkrete technische Umsetzung, z. B. durch E-Mail-Information an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse über die passwortgeschützte Hinterlegung der jeweiligen Unterlagen im Internet. Für die Berechnung von Fristen steht der Tag, an dem die E-Mail-Information über die Hinterlegung von Unterlagen im Internet versandt wird, dem Tag der Aufgabe des Schreibens (Poststempel bzw. Aufgabe eines Einschreibens bei der Post) beim Versand von schriftlichen Unterlagen gleich. Die Teilnahme an der Korrespondenz auf elektronischem Weg setzt die vorherige schriftliche und jederzeit widerrufbare Zustimmung des Teilnehmers voraus.

### § 30 Schlichtungsvereinbarung/Ombudsverfahren

- (1) Die Anleger sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem damit begründeten Gesellschafterverhältnis sowie aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. anzurufen und gegen die Gesellschaft, die Geschäftsführende Kommanditistin, die Treuhandkommanditistin oder die WealthCap Initiatoren GmbH als Anbieterin ein Schlichtungsverfahren einzuleiten.
- (2) Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.
- (3) Geht eine Beteiligung an der Gesellschaft als Direktkommanditist oder als Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Anleger über, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Anleger. Ein ausscheidender Gesell-

schafter soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.

### § 31 Kostenerstattung und Verrechnung

- (1) Sofern einem Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer in diesem Gesellschaftsvertrag aufgrund eines vom Anleger verwirklichten Sachverhalts ein Bearbeitungsaufwandsersatz in Rechnung gestellt wird (vgl. §§ 6 (4), 6 (7) a), 19 (3), 19 (9), 20 (3), 20 (9), 24 (3)), bleibt dem Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass durch sein Verhalten überhaupt kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entstanden ist oder der entstandene Bearbeitungsaufwand wesentlich niedriger als die Pauschale war. Vorstehende Regelung gilt im Hinblick auf etwaige vom Anleger geschuldete Verzugszinsen (§ 7 (3)) entsprechend.
- (2) Der einem Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer nach Maßgabe von vorstehender Ziffer (1) in Rechnung gestellte Bearbeitungsaufwandsersatz, die geschuldeten Verzugszinsen (§ 7 (3)) oder nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages in Rechnung gestellte Kosten und Aufwendungen (vgl. insbesondere §§ 5 (5), 6 (4), 6 (8), 15 (5), 19 (9), 20 (9), 24 (3) oder 29 (7)) können mit Ansprüchen des Anlegers, Erben oder Vermächtnisnehmers, z. B. auf Entnahmen (Ausschüttungen) oder Erhalt einer Abfindung, verrechnet werden. Für Zwecke der Verrechnung erfolgt eine ggf. erforderliche Umrechnung der vorstehend genannten Beträge mit dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungsstellung veröffentlichten Wechselkurs (EUR zu USD) seitens der Deutschen Bundesbank.

### § 32 Anpassung an regulatorische Vorgaben

- (1) Für den Fall, dass die Tätigkeit der Gesellschaft oder die Tätigkeit einer für die Gesellschaft tätigen Person nur auf Grundlage einer Erlaubnis durch eine Aufsichtsbehörde aufgenommen oder fortgeführt werden darf, verpflichten sich die Gründungsgesellschafter, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um die erforderliche Erlaubnis für sich, die Gesellschaft und/oder eine dritte für die Gesellschaft tätige Person zu erlangen. Die Gründungsgesellschafter unternehmen zudem alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um alle weiteren aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit der Gesellschaft, der Gründungsgesellschafter oder dritter, für die Gesellschaft tätiger, Personen zu erfüllen. Soweit eine Erlaubnispflicht durch zumutbare Maßnahmen vermieden werden kann, werden die Gründungsgesellschafter im pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, ob solche Maßnahmen oder Maßnahmen zur Erlangung der Erlaubnis ergriffen werden sollen.

- (2) Jeder der Anleger bevollmächtigt hiermit die Geschäftsführende Kommanditistin unwiderruflich, alle erforderlichen und zumutbaren Änderungen und Anpassungen dieses Gesellschaftsvertrages (insbesondere hinsichtlich der Einschaltung einer Verwahrstelle, der Einrichtung einer regelmäßigen Bewertung, der Umgestaltung der Geschäftsführung – z. B. durch Austausch des geschäftsführenden Gesellschafters – und der Einrichtung von Risiko- und Liquiditätsmanagementsystemen) ohne Einhaltung der Regelungen der §§ 10 und 11 vorzunehmen, die notwendig sind, die Maßnahmen nach Ziffer (1) umzusetzen. Hierbei wird die Geschäftsführende Kommanditistin, soweit möglich, die Rechtsstellung der Anleger unangetastet lassen. § 10 (4) bleibt unberührt. Diese Ziffer 2 dieses § 32 gilt für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von anderen, das rechtliche Verhältnis zwischen den Anlegern, der Gesellschaft, den Gründungsgesellschaftern und den für die Gesellschaft tätig werdenden Dritten bestimmenden, Dokumenten (insbesondere Anlagebedingungen) entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführende Kommanditistin ist zudem im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftsführung ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung ermächtigt,
  - a) alle zur Umsetzung der Maßnahmen nach Ziffer (1) erforderlichen Erklärungen abzugeben und die entsprechenden Verträge auf Kosten der Gesellschaft abzuschließen, zu ändern und zu kündigen,
  - b) für die Gesellschaft ggf. erforderliche Erlaubnisse zu beantragen und die notwendigen Verwaltungsverfahren und eventuellen Gerichtsverfahren zu führen,
  - c) sämtliche für die Gesellschaft tätigen Personen bei der Beantragung notwendiger Erlaubnisse bestmöglich zu unterstützen.
- (4) Die Gesellschaft ersetzt den Gründungsgesellschaftern und eventuellen für die Gesellschaft tätigen oder aufgrund von Maßnahmen nach Ziffer (1) tätig werdenden Dritten alle zusätzlichen Aufwendungen, die den Gründungsgesellschaftern oder solchen Dritten aus der Umsetzung der Maßnahmen nach Ziffer (1) entstehen. Dieser Aufwandsersatz wird durch die Sondervergütungen nach § 15 weder ausgeschlossen noch wird er auf diese angerechnet.
- (5) Die Gesellschaft kann ihr aus den Maßnahmen nach Ziffer (1) erwachsende Mehraufwendungen in keinem Fall auf die Sondervergütungen der Gründungsgesellschafter anrechnen; diese Mehraufwendungen sind von der Gesellschaft zu tragen.

**§ 33 Schlussbestimmungen**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine andere Regelung gelten, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Ergänzungen und Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung dieser Klausel des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.
- (3) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.
- (4) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Grünwald. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Grünwald, den 17.10.2012

WealthCap PEIA Komplementär GmbH  
als KomplementärinDr. Rainer Krütten  
GeschäftsführerWinfried Schülken  
Geschäftsführer

München, den 17.10.2012

WealthCap Investorenbetreuung GmbH  
als TreuhandkommanditistinManfred Kollek  
GeschäftsführerTill Kaspar  
Geschäftsführer

München, den 17.10.2012

WealthCap PEIA Management GmbH  
als Geschäftsführende KommanditistinDr. Rainer Krütten  
GeschäftsführerWinfried Schülken  
Geschäftsführer

München, den 17.10.2012

WealthCap Initiatoren GmbH  
als AnbieterinDr. Rainer Krütten  
GeschäftsführerWinfried Schülken  
Geschäftsführer

**TREUHANDVERTRAG****WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG****§ 1 Treuhandvertrag**

- (1) Dieser Treuhandvertrag kommt mit Annahme der Beitrittserklärung des beitriftswilligen Anlegers („Treugeber“) zur WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG („Gesellschaft“) durch die WealthCap Investorenbetreuung GmbH („Treuhandkommanditistin“) zustande, ohne dass es dazu des Zugangs der Annahme beim Treugeber bedarf. Ungeachtet dessen wird die Treuhandkommanditistin den Anlegern eine informatorische Erklärung über die Annahme der Beitrittserklärung zusenden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Frist zur Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts des Treugebers gemäß § 312 d BGB erst mit dem Zugang der informatorischen Erklärung beim Treugeber beginnt. Ein Anspruch auf Annahme des Treuhandvertrages besteht nicht.
- (2) Die Treugeber bilden keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (3) Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft („Gesellschaftsvertrag“) entsprechend. Der Gesellschaftsvertrag liegt dem Treugeber vor und ist Vertragsbestandteil.
- (4) Macht der Treugeber von seinem Widerrufsrecht zulässig und wirksam Gebrauch, so wird auch der Treuhandvertrag aufgelöst, ohne dass es hierfür weiterer Erklärungen oder Handlungen bedarf.

**§ 2 Aufgaben der Treuhandkommanditistin**

- (1) Der Treugeber beauftragt die Treuhandkommanditistin, sich nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages, der Beitrittserklärung und des Gesellschaftsvertrages an der Gesellschaft zu beteiligen. Die Höhe des Anteils der Treuhandkommanditistin am Kommanditkapital der Gesellschaft ergibt sich aus dem in der Beitrittserklärung des Treugebers genannten Zeichnungsbetrag (ohne Agio).
- (2) Die Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Treugebers aus der Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere der Ansprüche auf Ausschüttungen und auf das Auseinandersetzungsguthaben, sowie die Ausübung der mit der Beteiligung verbundenen Stimm-, Auskunfts- und Kontrollrechte ist nicht Aufgabe der Treuhandkommanditistin. Im Innenverhältnis handelt die Treuhandkommanditistin ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers.
- (3) Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die ihr von dem Treugeber übertragenen Aufgaben auch für die anderen Treugeber, die sie mit der Übernahme von Kommanditanteilen an der Gesellschaft beauftragt haben oder beauftragen werden, zu übernehmen sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Fondsgesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen.
- (4) Die Treuhandkommanditistin ist zur Erbringung von Tätigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz weder berechtigt noch verpflichtet. Die Treuhandkommanditistin ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt zu überprüfen. Sie hat nicht einzustehen für den vom Treugeber beabsichtigten steuerlichen oder wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung, die Sicherstellung der Finanzierung des Investitionsvorhabens der Gesellschaft oder die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft. Ihr obliegt auch nicht die Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

### § 3 Treuhandvermögen

Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sämtliche Vermögensgegenstände, die sie bei der Ausführung des Treuhandvertrages erlangt hat und die ihr nicht selbst zustehen, wird sie entsprechend diesem Treuhandvertrag an den Treugeber herausgeben. Insbesondere wird sie alle Ausschüttungen und Zuflüsse aus der Gesellschaft umgehend an den Treugeber entsprechend seinem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil weiterleiten, soweit der Treugeber solche Zahlungen nicht direkt von der Gesellschaft erhält.

Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die ihr nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung jeweils anteilig zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf festgestellte Gewinne, beschlossene Ausschüttungen und Auseinandersetzungsguthaben im Falle ihres Ausscheidens oder der Beendigung der Gesellschaft, an den jeweiligen Treugeber abzutreten. Die Treuhandkommanditistin ist außerdem berechtigt, alle Ansprüche der Gesellschaft ihr gegenüber durch Abtretung ihrer Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Treugeber zu erfüllen. Sowohl die Treugeber als auch die Gesellschaft nehmen aufschließend bedingt durch die Ausübung des Abtretungsrechts durch die Treuhandkommanditistin die Abtretungen hiermit an, falls die Treuhandkommanditistin von diesen Abtretungsrechten Gebrauch macht. Die Abtretungserklärung der Treuhandkommanditistin gilt gleichzeitig als Abtretungsanzeige im Sinne des § 409 Abs. 1 BGB.

### § 4 Freistellung

Soweit nach den handelsrechtlichen Vorschriften für die im Auftrag des Treugebers im Handelsregister eingetragene Treuhandkommanditistin eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsteht, hat der Treugeber die Treuhandkommanditistin von dieser Haftung entsprechend seinem Anteil an der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung freizustellen. Sofern und sobald der Treugeber seine Treugeberbeteiligung gemäß § 19 (6) ggf. i. V. m. § 19 (1) bzw. § 20 (6) des Gesellschaftsvertrages und § 5 (3) dieses Treuhandvertrages in eine Beteiligung als Direktkommanditist umgewandelt hat und er im Handelsregister als Direktkommanditist eingetragen ist, entfällt die vorgenannte Freistellungsverpflichtung, es sei denn, der Freistellungsanspruch der Treuhandkommanditistin ist bereits vor der Eintragung des umwandelnden Treugebers im Handelsregister entstanden. Der Treugeber haftet nicht für entsprechende Verpflichtungen der anderen Treugeber gegenüber der Treuhandkommanditistin.

### § 5 Laufzeit und Beendigung des Treuhandvertrages

- (1) Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Treuhandvertrag endet durch wirksamen Widerruf (vgl. § 1 (4) dieses Treuhandvertrages) und nach den folgenden Bestimmungen mit Ausnahme des Absatzes (4) dieses § 5 oder wenn der Treugeber nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausscheidet. Im Übrigen endet der Treuhandvertrag ohne weiteres Zutun zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vollbeendigung der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.
- (3) Jeder Treugeber kann seine Beteiligung mit Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin durch Aufhebung des Treuhandvertrages im Einvernehmen mit der Treuhandkommanditistin in eine Direktbeteiligung umwandeln, sofern er das schriftlich mit einer Frist von acht Wochen bei der Geschäftsführenden Kommanditistin geltend macht und eine Registervollmacht einreicht, die den Anforderungen des § 6 (3) des Gesellschaftsvertrages entspricht, mit der Maßgabe, dass die Achtwochenfrist mit dem Tag beginnt, an dem der Treugeber durch die Treuhandkommanditistin schriftlich zur Vorlage dieser Registervollmacht aufgefordert wird. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar beteiligter Kommanditist (Direktkommanditist). Das Treuhandverhältnis besteht bis zu diesem Zeitpunkt fort. Sollte die Registervollmacht nicht entsprechend den vorgenannten Bestimmungen eingereicht werden, besteht Einvernehmen zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin, dass ihr Treuhandverhältnis unverändert zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft, die WealthCap PEIA Management GmbH, nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, den Treugeber gemäß § 22 (1) d) i. V. m. § 22 (2) des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft auszuschließen.
- (4) Die Treuhandkommanditistin kann – ohne dass es sich um eine Umwandlung im Sinne von § 5 (3) dieses Treuhandvertrages handelt – mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende den Treuhandvertrag in schriftlicher Form kündigen und als Treuhandkommanditistin ausscheiden, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls aus den Treuhandverträgen mit allen anderen Treugebern ausscheidet und eine andere Treuhandkommanditistin aus dem Bereich der UniCredit Group durch die WealthCap Initiatoren GmbH bestimmt wird, die anstelle der Treuhandkommanditistin in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern eintritt und diese fortführt.

- (5) Das Recht zur Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 6 Vergütung

Die Vergütung der Treuhandkommanditistin richtet sich nach § 15 (3) und (4) und § 32 des Gesellschaftsvertrages sowie § 7 des Treuhandvertrages und wird von der Gesellschaft getragen.

### § 7 Anpassung an regulatorische Vorgaben

- (1) Die Regelungen des § 32 des Gesellschaftsvertrages bleiben durch die Regelungen des Treuhandvertrages unberührt und umfassen ausdrücklich auch Änderungen dieses Treuhandvertrages. Dies gilt insbesondere auch für die Kostentragungsregelungen des § 32 (4) und (5).
- (2) Jeder der Treugeber bevollmächtigt hiermit die Treuhandkommanditistin unwiderruflich, alle erforderlichen und zumutbaren Änderungen und Anpassungen dieses Treuhandvertrages vorzunehmen, die notwendig sind, um die Maßnahmen nach Ziffer (1) dieses § 7 in Verbindung mit § 32 (1) des Gesellschaftsvertrages umzusetzen. Hierbei wird die Treuhandkommanditistin, soweit möglich, die Rechtsstellung der Anleger unangetastet lassen.

München, den 17.10.2012

WealthCap Investorenbetreuung GmbH  
für die in der Beitrittserklärung genannte Person



Manfred Kollek  
Geschäftsführer



Till Kaspar  
Geschäftsführer

München, den 17.10.2012

WealthCap Investorenbetreuung GmbH  
als Treuhandkommanditistin



Manfred Kollek  
Geschäftsführer



Till Kaspar  
Geschäftsführer

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Treuhandvertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine andere Regelung gelten, die dem angestrebten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Treuhandvertrages.
- (2) Ergänzungen und Änderungen dieses Treuhandvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung dieser Klausel des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.
- (3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die WealthCap Initiatoren GmbH als Anbieterin der Gesellschaft.
- (4) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist München. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

München, den 17.10.2012

WealthCap PEIA Management GmbH  
als Geschäftsführende Kommanditistin für die WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG



Dr. Rainer Krütten  
Geschäftsführer



Winfried Schülken  
Geschäftsführer

München, den 17.10.2012

WealthCap Initiatoren GmbH  
als Anbieterin



Dr. Rainer Krütten  
Geschäftsführer



Winfried Schülken  
Geschäftsführer





**Sonstige Angaben nach der Verordnung  
über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte  
(VermVerkProspV)**



## Sonstige Angaben nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV)

- Da bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gesellschafter aus der Emittentin ausgeschieden sind, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Ansprüche ehemaligen Gesellschaftern aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen (§ 4 Satz 1 Nr. 1 a VermVerkProspV).
  - Die WealthCap Initiatoren GmbH als Anbieterin, die WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG als Emittentin, die WealthCap Investorenbetreuung GmbH als Treuhandkommanditistin, die Wealth Management Capital Holding GmbH („WealthCap“) und auch keine andere Person übernehmen keine Zahlung von Steuern für den Anleger (§ 4 Satz 1 Nr. 2).
  - Zahlstelle für sämtliche bestimmungsmäßigen Zahlungen an den Anleger (z. B. Ausschüttungen oder Rückzahlungen des Kapitals) ist die WealthCap Investorenbetreuung GmbH, Am Eisbach 3, 80538 München (§ 4 Satz 1 Nr. 4).
  - Zahlstelle, die den Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe an die Anleger bereithält, ist die Wealth Management Capital Holding GmbH, Am Eisbach 3, 80538 München (§ 4 Satz 1 Nr. 4).
  - Die Vermögensanlage wird nur in der Bundesrepublik Deutschland angeboten (§ 4 Satz 1 Nr. 8).
  - Ein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle wurde nicht abgeschlossen (§ 4 Satz 3).
  - Bei der Emittentin handelt es sich nicht um ein Konzernunternehmen (§ 5 Nr. 6).
  - Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Wertpapiere noch Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz ausgegeben (§ 6 Satz 1 Nr. 2).
  - Da die Emittentin weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, können über das Kapital der Emittentin zusätzlich keine Angaben über den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen, angegeben werden. Nähere Angaben zu den Bedingungen und dem Verfahren für den Umtausch oder den Bezug können daher nicht gemacht werden (§ 6 Satz 2).
  - Die Emittentin bzw. deren Geschäftstätigkeit oder Ertragslage ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig. Im Rahmen ihrer geplanten Tätigkeit ist auch nicht zu erkennen, dass zukünftig Patente und Lizenzen oder neue Herstellungsverfahren benötigt werden.
- Die Emittentin ist von den folgenden Verträgen abhängig:
- Kaufvertrag über das Flugzeug, am 16.10.2012 abgeschlossen und erfüllt (vgl. S. 103)
  - Leasingvertrag über das Flugzeug, am 16.10.2012 abgeschlossen (vgl. S. 103 ff.)
  - langfristiger Darlehensvertrag, am 16.10.2012 abgeschlossen (vgl. S. 110 ff.)
  - Eigenkapitalzwischenfinanzierungsvertrag, am 10.09.2012 abgeschlossen (vgl. S. 112)
  - Rahmenvertrag, am 16.10.2012 abgeschlossen (vgl. S. 112 ff.)
  - Sicherheitenverträge, jeweils am 16.10.2012 abgeschlossen (vgl. S. 115 f.)
  - Asset Management-Vertrag, am 07.09.2012 abgeschlossen, ergänzt durch Ergänzungsvereinbarung vom 12.10.2012 (vgl. S. 116 f.)
  - Remarketing-Vertrag, am 07.09.2012 abgeschlossen (vgl. S. 117 f.)
  - Konzeptions- und Strukturierungsvertrag, am 17.10.2012 abgeschlossen (S. 120)
  - Eigenkapitalvermittlungsvertrag mit der Wealth Management Capital Holding GmbH, am 17.10.2012 abgeschlossen (S. 121)
  - Eigenkapitalvermittlungsvertrag mit der UniCredit Bank AG und UniCredit Luxembourg S.A., zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen (S. 121 f.)
  - Platzierungs- und Einzahlungsgarantievertrag, am 17.10.2012 abgeschlossen (S. 122)
- Sollten die Vertragspartner der vorgenannten Verträge eine oder mehrere der ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig erfüllen bzw. sollte(n) sich einer oder mehrere der vorgenannten Verträge als unwirksam oder nicht durchsetzbar herausstellen, ist die Emittentin darauf angewiesen, entsprechende Verträge kurzfristig zu vergleichbaren Konditionen abzuschließen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf

die Eigenkapitalvermittlungsverträge mit der UniCredit Bank AG und UniCredit Luxembourg S.A., wenn – entgegen den Planungen der Emittentin – kein Vertragsabschluss zustande kommen sollte. Sollte dies nicht gelingen, wird die Emittentin die in der Prognoserechnung auf den S. 74 ff. abgebildeten Erträge nicht erwirtschaften können. Der genaue Umfang der Abhängigkeiten von den verschiedenen Verträgen im Einzelnen wird im Kapitel „Wesentliche Risiken“, Unterabschnitte „Allgemeine flugzeugbezogene Risiken“, S. 21 f., „Besondere flugzeugbezogene Risiken“, S. 21 f., „Abhängigkeit von Singapore Airlines/keine Diversifikation“, S. 23, „Anschlussleasing“, S. 23, „Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital durch die Emittentin“, S. 24 f., „Austausch der Triebwerke und Pooling von Triebwerken“, S. 24, „Fremdwährungsrisiko“, S. 26, „Abhängigkeit von den Fähigkeiten des Managements und der Berater“, S. 29, „Kostentragung und Kostensteigerung“, S. 26 f., „Rechtliche Risiken“, S. 31, „Interessenkonflikte“, S. 31 f., „Rückabwicklungsrisiko“, S. 33, „Vertragsgemäße Leistung von Vertragspartnern und Sicherheitennehmern“, S. 33 f., „Undurchführbarkeit eines oder mehrerer Verträge“, S. 34, „Risiken im Zusammenhang mit der WealthCap Cash-Pool GbR“, S. 35, und „Majorisierung“, S. 38 f., dargestellt.

Darüber hinaus ist die Emittentin von keinen weiteren Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2).

- Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren anhängig, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können (§ 8 Abs. 1 Nr. 3).
- Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine über den auf S. 103 geschilderten Erwerb des Flugzeuges hinausgehenden laufenden Investitionen der Emittentin (§ 8 Abs. 1 Nr. 4).
- Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden (§ 8 Abs. 2).
- Einen Vorstand, Beirat oder sonstige Aufsichtsgremien sieht der Gesellschaftsvertrag der Emittentin nicht vor, sodass kein Beirat oder Aufsichtsgremium gegründet wurde oder wird (§ 12 Abs. 1 Nr. 1).
- Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflussen haben, existieren nicht (§ 12 Abs. 6).
- Bei der angebotenen unternehmerischen Beteiligung handelt es sich um eine Vermögensanlage, für deren Verzinsung oder Rückzahlung keine juristische Person oder Gesellschaft eine Gewährleistung übernommen hat (§ 14).

## ANGABEN NACH § 7 (GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG)

Die Komplementärin WealthCap PEIA Komplementär GmbH, die geschäftsführende Kommanditistin WealthCap PEIA Management GmbH sowie die Treuhandkommanditistin WealthCap Investorenbetreuung GmbH sind sowohl die Gründungsgesellschafter der Emittentin als auch die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (vgl. das Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Beteiligung“, Abschnitt „Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“).

Die WealthCap PEIA Komplementär GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der WealthCap PEIA Management GmbH. Die WealthCap PEIA Management GmbH ist eine 6%ige Tochter der UniCredit Bank AG und eine 94%ige Tochter der weiteren Prospektverantwortlichen WealthCap, die auch als Vertriebspartner und Platzierungsgarantin fungiert sowie die Eigenkapitalzwischenfinanzierung ausgereicht hat. WealthCap wiederum ist ebenfalls eine 100%ige Tochter der UniCredit Bank AG.

Über die auf S. 141 beschriebene Funktion der WealthCap Investorenbetreuung GmbH als Treuhandkommanditistin hinaus existieren keine weiteren Treuhänder im Sinne von § 12 Abs. 5 VermVerkProspV im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage.

Die Treuhandkommanditistin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der H.F.S. Hypo-Fondsbeteiligungen für Sachwerte GmbH, München. Diese ist wiederum eine Tochtergesellschaft von WealthCap und der UniCredit Bank AG. Zudem sind Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann als Mitglieder der Geschäftsführungen der Anbieterin, der WealthCap und der geschäftsführenden Kommanditistin und damit der Emittentin auch Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin. Dr. Rainer Krütten und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind zudem auch Geschäftsführer der Komplementärin. Aus diesen Verflechtungen können Interessenkonflikte entstehen. Im Übrigen existieren keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Treuhandkommanditistin begründen können (§ 12 Abs. 5 Nr. 5).

Da es sich bei der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin als Gründungsgesellschafter der Emittentin, die im Übrigen zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, um juristische Personen handelt, können keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen der Gründungsgesellschafter bzw. Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des

Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten sein (§ 7 Abs. 1 Nr. 4).

Ausländische Verurteilungen der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin als Gründungsgesellschafter der Emittentin, die im Übrigen zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, wegen einer Straftat, die mit den im vorstehenden Absatz genannten Straftaten vergleichbar sind, liegen nicht vor (§ 7 Abs. 1 Nr. 5).

Über das Vermögen der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin als Gründungsgesellschafter der Emittentin, die im Übrigen zugleich Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 a)).

Die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin als Gründungsgesellschafter, die im Übrigen zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 b)).

In Bezug auf die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin als Gründungsgesellschafter, die im Übrigen zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, wurde keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben (§ 7 Abs. 1 Nr. 7).

Die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin als Gründungsgesellschafter, die im Übrigen zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt oder für solche Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3) und/oder der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3) und/oder im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3).

Die WealthCap PEIA Management GmbH erbringt als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gemäß dem Gesellschaftsvertrag entsprechend ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung des Anlageobjektes (vgl. das Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Beteiligung“, Abschnitt „Die geschäftsführende Kommanditistin“). Darüber hinaus sind die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin als Gründungsgesellschafter, die im Übrigen zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt

(§ 7 Abs. 4 Nr. 1), sie stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital (§ 7 Abs. 4 Nr. 2) und erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes keine Lieferungen oder Leistungen (§ 7 Abs. 4 Nr. 3).

## ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE (§ 9 ABS. 1)

Die Anlagestrategie der Emittentin besteht darin, die Anleger über Ergebniszuzuweisungen und Ausschüttungen an den Erträgen aus der langfristigen Vermietung sowie aus einem möglichen Verkauf eines Flugzeuges vom Typ Airbus A380 anteilig partizipieren zu lassen (Anlageziel). Die Emittentin hat hierfür einen Airbus A380 mit der Hersteller-Seriennummer 071 nebst vier Triebwerken des Typs Rolls-Royce Trent 970-84 erworben und das erworbene Flugzeug sowie die Triebwerke an Singapore Airlines Ltd. vermietet (Anlagepolitik).

Das Projekt hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung den Realisierungsgrad erreicht, dass die Emittentin die in dem Kapitel „Wesentliche Verträge“ geschilderten Verträge abgeschlossen, das Eigentum an dem Flugzeug erworben, das Flugzeug am 16.10.2012 übernommen und dieses wiederum an die Leasingnehmerin übergeben hat. Die für den Erwerb des Flugzeuges am 16.10.2012 erforderlichen Eigenmittel wurden durch WealthCap zwischenfinanziert (vgl. hierzu ausführlich S. 71, Abschnitt „Eigenkapitalzwischenfinanzierung“).

Eine Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik in diesem Sinne bedarf als Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend § 10 Abs. 2 e), Abs. 3 desselben der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Zudem hat sich die Emittentin vertraglich verpflichtet, keinen anderen oder weiteren Investitionstätigkeiten als den in diesem Verkaufsprospekt geschilderten nachzugehen (vgl. Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Rahmenvertrag“, Unterabschnitt „Garantien und Verpflichtungserklärungen“).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften nicht geplant. Das Zinssicherungsgeschäft (Swap), das erforderlich ist, um das von der Emittentin aufgenommene langfristige Darlehen mit einem fixen Zinssatz zu versehen, wurde durch den Darlehensgeber und nicht durch die Emittentin abgeschlossen.

Die Nettoeinnahmen, die sich aus der von den Anlegern geleisteten Einlage inkl. Agio abzgl. der auf Ebene der Emittentin zu zahlenden fondsspezifischen Nebenkosten ergeben, werden nach der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für die Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung verwendet.

Da der Erwerbspreis des Flugzeuges (inkl. der Anschaffungsnebenkosten) ca. 190,7 Mio. USD beträgt, genügen die Net-

toeinnahmen allein zur Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik nicht. So hat die Emittentin den im Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Darlehensverträge“ dargestellten Vertrag über die langfristige Finanzierung mit der Vanda Joaquim Pte. Ltd. („Darlehensgeber“) für den Erwerb des Flugzeuges abgeschlossen.

Darüber hinaus werden Teile der Nettoeinnahmen und Rückflüsse als Liquiditätsreserve gehalten sowie für die Begleichung laufender Kosten und für Ausschüttungen an Anleger verwendet. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke verwendet.

## ANLAGEOBJEKT (§ 9 ABS. 2)

Anlageobjekt der Emittentin ist das Flugzeug vom Typ Airbus A380 mit der Hersteller-Seriennummer 071 nebst vier Triebwerken des Typs Rolls-Royce Trent 970-84. Die im Flugzeug verbaute Innenausstattung ist hierbei nicht Bestandteil des Anlageobjekts. Nähere Informationen zum Anlageobjekt finden Sie im Kapitel „Markt, Investitionsobjekt, Leasingnehmer und Asset Management“ in dem Abschnitt „Der Airbus A380 der Emittentin (Anlageobjekt) im Detail“ auf S. 51 ff. (§ 9 Abs. 2 Nr. 1).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen weder der Anbieterin/Prospektverantwortlichen oder der weiteren Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern oder den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, noch den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin oder der Treuhandkommanditistin Eigentum oder sonstige dingliche Berechtigungen an dem Anlageobjekt oder dessen wesentlichen Teilen zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2).

Über das dem Security Trustee eingeräumte erstrangige dingliche Verwertungsrecht (vgl. Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Sicherheitenverträge“, Unterabschnitt „Einräumung einer Flugzeughypothek“) bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts (§ 9 Abs. 2 Nr. 3).

Aufgrund seiner Größe, seines Gewichtes und seiner Konstruktion kann das Flugzeug nicht auf jedem Flughafen landen. Die Flughäfen müssen im Hinblick auf die Beschaffenheit ihrer Landebahn(en) und sonstigen Infrastruktur bestimmten Anforderungen genügen, um eine Landung und Abfertigung sowie einen Start des Flugzeuges zu ermöglichen. Aus den von der Emittentin zum Erwerb, der Finanzierung des Erwerbs sowie dem Verleasen des Flugzeuges abgeschlossenen Verträgen ergeben sich insoweit rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Flugzeuges, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, als das Flugzeug während der Laufzeit des Leasingvertrages nicht an eine andere Fluggesellschaft verleast oder veräußert werden kann. Zudem setzt der Betrieb eines A380 durch den jeweiligen Leasingnehmer oder auch potenziellen Erwerber voraus, dass dieser eine entsprechende Betriebsgenehmigung be-

sitzt, insbesondere ein diesbezügliches Luftverkehrsbetreiberzeugnis. Daneben können potenzielle Leasingnehmer oder Erwerber auch weiteren internationalen oder nationalen regulatorischen Anforderungen unterliegen, die die Zahl der möglichen Leasingnehmer oder Erwerber und damit die tatsächlichen Vermietungs- und ggf. Veräußerungsmöglichkeiten einschränkt. Weitere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Flugzeuges, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, sind den Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt (§ 9 Abs. 2 Nr. 4).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erfordern die Anlageziele und die Anlagepolitik der Emittentin keine behördliche Genehmigung (§ 9 Abs. 2 Nr. 5). Die Prospektverantwortlichen gehen davon aus, dass entweder die Emittentin oder eine zur Geschäftsführung der Emittentin berufene Gesellschaft eine Erlaubnis benötigen wird, wenn die AIFM-Richtlinie bis spätestens 22.07.2013 in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Solche Genehmigungen können erst nach der entsprechenden Anpassung des deutschen Rechts erlangt werden und liegen deshalb im Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor. Die Emittentin oder die zur Geschäftsführung der Emittentin berufene Gesellschaft wird die Erlangung der dann erforderlichen Erlaubnis anstreben, die Erlaubnis beantragen und soweit zumutbar möglich alle Voraussetzungen für die Erlangung einer Erlaubnis schaffen. Zu den hierzu in § 32 des Gesellschaftsvertrages enthaltenden Regelungen siehe im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Beteiligung“ den Abschnitt „Anpassung an regulatorische Vorgaben“, zu den Risiken vgl. im Kapitel „Wesentliche Risiken“ den Abschnitt „Risiken aus der Umsetzung der AIFM-Richtlinie und der Einführung weiterer Regulierungen“. Für den Betrieb des Flugzeuges durch den Leasingnehmer sind verschiedene nationale und auch internationale Genehmigungen (z. B. Betriebsgenehmigungen) erforderlich, deren Einholung ohne Kontrolle und Wissen der Emittentin durch den Leasingnehmer erfolgt und deren Nichtvorliegen nach den vertraglichen Regelungen keinen Einfluss auf die Zahlung der Leasingraten hat.

Die Emittentin hat am 16.10.2012 einen Kaufvertrag (vgl. Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Kaufvertrag“, S. 103) und am selben Tag einen Rahmenvertrag (vgl. Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Rahmenvertrag“, S. 112 ff.) abgeschlossen. Weitere Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon hat die Emittentin nicht abgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6).

Die Anbieterin übernimmt im Rahmen eines Konzeptions- und Strukturierungsvertrages bestimmte Aufgaben für die Emittentin (vgl. hierzu Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Konzeptions- und Strukturierungsvertrag“). Des Weiteren gewährt die WealthCap als weitere Prospektverantwortliche und Platzierungsgarantin der Emittentin ein Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Kapitaleinzahlungen der Anleger (vgl. hierzu Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Darlehensverträge“, Unterabschnitt „Eigenkapitalzwischenfinanzierungsvertrag“). Im Übrigen erbringen weder die Anbieterin/Prospektverantwortliche noch die wei-

tere Prospektverantwortliche noch die Gründungsgesellschafter oder die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch die Treuhandkommanditistin noch Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann als Mitglieder der Geschäftsführung Lieferungen und Leistungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 8).

### ANGABEN ZUR ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHEN UND ZUR WEITEREN PROSPEKTVERANTWORTLICHEN (§ 12 ABS. 6)

Da es sich bei der WealthCap Initiatoren GmbH als Anbieterin/Prospektverantwortliche und der Wealth Management Capital Holding GmbH als weitere Prospektverantwortliche um juristische Personen handelt, können keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen der Gründungsgesellschafter bzw. Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten sein (§ 12 Abs. 6, Abs. 1 Nr. 3).

Ausländische Verurteilungen der WealthCap Initiatoren GmbH und der Wealth Management Capital Holding GmbH wegen einer Straftat, die mit den im vorstehenden Absatz genannten Straftaten vergleichbar sind, liegen nicht vor (§ 12 Abs. 6, Abs. 1 Nr. 4).

Über das Vermögen der WealthCap Initiatoren GmbH und der Wealth Management Capital Holding GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden (§ 12 Abs. 6, Abs. 1 Nr. 5 a)).

Die WealthCap Initiatoren GmbH und die Wealth Management Capital Holding GmbH waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 12 Abs. 6, Abs. 1 Nr. 5 b)).

In Bezug auf die WealthCap Initiatoren GmbH und die Wealth Management Capital Holding GmbH wurde keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben (§ 7 Abs. 1 Nr. 7, § 12 Abs. 6, Abs. 1 Nr. 6).

Die WealthCap Initiatoren GmbH, die eine 100%ige Tochter der Wealth Management Capital Holding GmbH ist, erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung des Anlageobjektes aufgrund des zwischen ihr und der Emittentin am 17.10.2012 abgeschlossenen Konzeptions- und Strukturierungsvertrages (vgl. Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Konzeptions- und Strukturierungsvertrag“). Ferner ist die Wealth Management Capital Holding GmbH mit dem

Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut (vgl. Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Eigenkapitalvermittlungsverträge“) und stellt der Emittentin auf Basis des am 10.09.2012 abgeschlossenen Eigenkapitalzwischenfinanzierungsvertrages Fremdkapital zur Verfügung. (vgl. Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Darlehensverträge“, Unterabschnitt „Eigenkapitalzwischenfinanzierungsvertrag“). Zudem hat die Wealth Management Capital Holding GmbH gegenüber der Emittentin eine Platzierungs- und Einzahlungsgarantie übernommen (vgl. Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Platzierungs- und Einzahlungsgarantievertrag“) und ist zudem der Geschäftsführer der WealthCap Cash-Pool GbR (vgl. Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Cash Pool“). Darüber hinaus haben die Anbieterin/Prospektverantwortliche WealthCap Initiatoren GmbH und die weitere Prospektverantwortliche Wealth Management Capital Holding GmbH keine Funktion bei der Emittentin. Über die vorstehenden Beziehungen hinaus sind weder die WealthCap Initiatoren GmbH noch die Wealth Management Capital Holding GmbH mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt oder für solche Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind (§ 12 Abs. 6, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3) und/oder der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen (§ 12 Abs. 6, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3) und/oder Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes erbringen (§ 12 Abs. 6, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3). Auch sind sie über den geschilderten Umfang hinaus nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt (§ 7 Abs. 4 Nr. 1, § 12 Abs. 6, 2 Nr. 1, Abs. 3), stellen über den geschilderten Umfang hinaus der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung, vermitteln der Emittentin hierüber hinaus kein Fremdkapital (§ 7 Abs. 4 Nr. 2, § 12 Abs. 6, 2 Nr. 2, Abs. 3) und erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes keine darüber hinausgehenden Lieferungen und Leistungen (§ 7 Abs. 4 Nr. 3, § 12 Abs. 6, 2 Nr. 3, Abs. 3).

Die Anbieterin/Prospektverantwortliche hat Anspruch auf die im Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Konzeptions- und Strukturierungsvertrag“ dargestellten Zahlungen. Die weitere Prospektverantwortliche hat Anspruch auf die im Kapitel „Wesentliche Verträge“ in den Abschnitten „Eigenkapitalvermittlungsverträge“, „Eigenkapitalzwischenfinanzierungsvertrag“, „Platzierungs- und Einzahlungsgarantievertrag“ und „Cash Pool“ dargestellten Zahlungen. Über die dort dargestellten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen hinaus stehen der Anbieterin/Prospektverantwortlichen und der weiteren Prospektverantwortlichen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art, zu.

## ANGABEN ZU DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN (§ 12 ABS. 1 BIS ABS. 4)

Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin WealthCap PEIA Management GmbH und damit der Emittentin. Dr. Rainer Krütten und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind zudem Geschäftsführer der Komplementärin und auch als solche Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (§ 12 Abs. 1 Nr. 1).

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann, stehen im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu (§ 12 Abs. 1 Nr. 2).

Die Führungszeugnisse von Winfried Schülken, Dr. Rainer Krütten, Hendrik Pelckmann und Gabriele Volz, die nicht älter als sechs Monate sind, enthalten keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 3).

Winfried Schülken, Dr. Rainer Krütten, Hendrik Pelckmann und Gabriele Volz besitzen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die deutsche Staatsbürgerschaft (§ 12 Abs. 1 Nr. 4).

Über die Vermögen von Winfried Schülken, Dr. Rainer Krütten, Hendrik Pelckmann und Gabriele Volz wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 a)). Auch waren sie nach Kenntnis der Anbieterin/Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 b)).

In Bezug auf Winfried Schülken, Dr. Rainer Krütten, Hendrik Pelckmann und Gabriele Volz wurde keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Neben ihrer Tätigkeit als Geschäftsführung der geschäftsführenden Kommanditistin und damit der Emittentin sind Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wir-

kung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann auch Geschäftsführer bei dem Vertriebspartner, Platzierungsgaranten, Fremdkapitalgeber (Zwischenfinanzierung) und weiteren Prospektverantwortlichen Wealth Management Capital Holding GmbH, bei der Treuhandkommanditistin WealthCap Investorenbetreuung GmbH und bei der Anbieterin/Prospektverantwortlichen WealthCap Initiatoren GmbH. Für nähere Erläuterungen zur Tätigkeit der Anbieterin/Prospektverantwortlichen und der weiteren Prospektverantwortlichen siehe den vorletzten Absatz des Abschnitts „Angaben zur Anbieterin/Prospektverantwortlichen und zur weiteren Prospektverantwortlichen (§ 12 Abs. 6)“. Dr. Rainer Krütten und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind zudem Geschäftsführer der Komplementärin WealthCap PEIA Komplementär GmbH und auch als solche Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind darüber hinaus nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt oder für solche Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut oder beauftragt sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3), die der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3) oder die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3), noch sind sie mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt (§ 12 Abs. 4 Nr. 1), stellen der Emittentin Fremdkapital zu Verfügung oder vermitteln der Emittentin Fremdkapital (§ 12 Abs. 4 Nr. 2) oder erbringen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes (§ 12 Abs. 4 Nr. 3).

## ANGABEN ZU DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHEN, DER WEITEREN PROSPEKTVERANTWORTLICHEN UND DER TREUHANDKOMMANDITISTIN UND ZU DEN MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATS DER WEITEREN PROSPEKTVERANTWORTLICHEN (§ 12 ABS. 6 I.V.M. ABS. 1 BIS ABS. 4)

Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind Geschäftsführer der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, der weiteren Prospektverantwortlichen und der Treuhandkommanditistin und damit Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, der weiteren Prospektverantwortlichen und der Treuhandkommanditistin. Ihre Geschäftsanschrift ist Am Eisbach 3, 80538 München. Zudem sind Till Kaspar und Manfred Kollek Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin und damit Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin. Hans-Jürgen Danzmayr, Peter Hofbauer, Peter Buschbeck und Andrea Umberto Varese sind Mitglieder des Verwaltungsrats der weiteren Prospektverantwortlichen und damit Mitglieder des Aufsichtsgremiums der weiteren Prospektverantwortlichen. Ein Vorstand, Beirat oder weitere sonstige

Aufsichtsgremien bestehen bei der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, der weiteren Prospektverantwortlichen und der Treuhandkommanditistin nicht. (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6).

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, der weiteren Prospektverantwortlichen und der Treuhandkommanditistin sowie den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums der weiteren Prospektverantwortlichen stehen im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6).

Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, der weiteren Prospektverantwortlichen und der Treuhandkommanditistin sowie der Mitglieder des Aufsichtsgremiums der weiteren Prospektverantwortlichen, die nicht älter als sechs Monate sind, enthalten keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 6).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, der weiteren Prospektverantwortlichen und der Treuhandkommanditistin sowie das Mitglied des Aufsichtsgremiums der weiteren Prospektverantwortlichen Peter Buschbeck besitzen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die deutsche Staatsbürgerschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums Hans-Jürgen Danzmayr, Peter Hofbauer und Andrea Umberto Varese besitzen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Ausländische Verurteilungen Hans-Jürgen Danzmayrs, Peter Hofbauers und Andrea Umberto Vareses wegen einer Straftat, die mit den Straftaten nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar sind, liegen nicht vor (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 6).

Über die Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, der weiteren Prospektverantwortlichen und der Treuhandkommanditistin sowie der Mitglieder des Aufsichtsgremiums der weiteren Prospektverantwortlichen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 a i. V. m. Abs. 6). Auch waren sie nach Kenntnis der Anbieterin/Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 b i. V. m. Abs. 6).

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, der weiteren Prospektverantwortlichen und der Treuhandkommanditistin sowie die Mitglieder des Aufsichtsgremiums der weiteren Prospektverantwortlichen wurde keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Neben ihrer Tätigkeit in der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen WealthCap Initiatoren GmbH, des Vertriebspartnerin, Platzierungsgarantin, Fremdkapitalgeberin (Zwischenfinanzierung) und der weiteren Prospektverantwortlichen Wealth Management Capital Holding GmbH und der Treuhandkommanditistin WealthCap Investorenbetreuung GmbH sind Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann auch Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin und damit Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Für nähere Erläuterungen zur Tätigkeit der Anbieterin/Prospektverantwortlichen und der weiteren Prospektverantwortlichen siehe den vorletzten Absatz des Abschnitts „Angaben zur Anbieterin/Prospektverantwortlichen und zur weiteren Prospektverantwortlichen (§ 12 Abs. 6)“. Dr. Rainer Krütten und – bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.2012 – Winfried Schülken sowie – mit Wirkung seiner Bestellung zum 01.01.2013 – Hendrik Pelckmann sind zudem Geschäftsführer der Komplementärin und auch als solche Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Neben ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin sind Till Kaspar und Manfred Kollek auch Angestellte der weiteren Prospektverantwortlichen. Hans-Jürgen Danzmayr, Peter Hofbauer, Peter Buschbeck und Andrea Umberto Varese sind neben ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsgremiums der weiteren Prospektverantwortlichen auch als Vorstand der UniCredit Bank AG und Hans-Jürgen Danzmayr und Andrea Umberto Varese als Aufsichtsrat der UniCredit Luxembourg S.A. tätig, die jeweils mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen beauftragt werden sollen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, der weiteren Prospektverantwortlichen und der Treuhandkommanditistin sowie die Mitglieder des Aufsichtsgremiums der weiteren Prospektverantwortlichen sind darüber hinaus nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt oder für solche Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut oder beauftragt sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 6), die der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6) oder die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, Abs. 6) noch sind sie mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt (§ 12 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6), stellen der Emittentin Fremdkapital zu Verfügung oder vermitteln der Emittentin Fremdkapital (§ 12 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 6) oder

erbringen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes (§ 12 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 6).

## FINANZINFORMATIONEN (§ 15 VERRINGERTE PROSPEKTANFORDERUNGEN)

### Verringerte Prospektanforderungen nach § 15 VermVerkProspV

Da es sich bei der Emittentin um eine junge Gesellschaft handelt, die am 27.03.2012 wirtschaftlich neu gegründet wurde (vgl. Kapitel „Vertragspartner und personelle Verflechtungen“, Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Beteiligung, Abschnitt „Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“) werden für die Emittentin gemäß § 15 VermVerkProspV abweichend von § 10 VermVerkProspV verringerte Angaben hinsichtlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemacht. Da noch kein geprüfter Jahresabschluss der Emittentin vorliegt und keine Geschäfte getätigt wurden, sind folgende Prospektanforderungen nach § 15 VermVerkProspV einschlägig.

### Prognosen

Dieser Verkaufsprospekt enthält bestimmte Annahmen und in die Zukunft gerichtete Aussagen einschließlich Angaben unter Verwendung von Begriffen wie „glaubt“, „könnte“, „sollte“, „müsste“, „erwartet“, „geht davon aus“ oder Formulierungen ähnlicher Art. Es handelt sich dabei ausschließlich um die gegenwärtigen Erwartungen, Schätzungen und Prognosen der Prospektverantwortlichen der hierin angebotenen Vermögensanlage im Hinblick auf künftig mögliche Entwicklungen. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächlich eintretenden Entwicklungen wesentlich von der prognostizierten Lage abweichen. Zudem nimmt die

### Eröffnungsbilanz der WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG zum 27.03.2012 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Aktiva	27.03.2012 in Tsd. USD	27.03.2012 in Tsd. EUR
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Eingeforderte ausstehende Einlagen auf das Kommanditkapital	2,0	1,5
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,0	0,0
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	0,0	0,0
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>2,0</b>	<b>1,5</b>
<b>Passiva</b>	<b>27.03.2012 in Tsd. USD</b>	<b>27.03.2012 in Tsd. EUR</b>
<b>I. Eigenkapital</b>		
1. Kapitalanteil der Komplementärin	0,0	0,0
2. Kapitalanteile der Kommanditisten	2,0	1,5
<b>II. Verbindlichkeiten</b>		
Sonstige Verbindlichkeiten	0,0	0,0
<b>Summe der Passiva</b>	<b>2,0</b>	<b>1,5</b>

Prognosesicherheit mit zunehmender Dauer des Prognosezeitraums ab. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin (vgl. Kapitel „Wesentliche Risiken“, Abschnitt „Prognose- und anlagegefährdende Risiken“, sowie insbesondere auch den Unterabschnitt „Ungewissheit bezüglich zukünftiger Resultate“).

Aus diesem Grunde sollten Personen, die auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts eine Beteiligung an der Emittentin erwerben, die mit solchen Prognosen verbundenen Unsicherheiten berücksichtigen. Die Prospektverantwortlichen trifft außerhalb gesetzlicher Vorgaben keinerlei Pflicht, die Prognosen zu aktualisieren oder zu ergänzen.

### Eröffnungsbilanz der Emittentin

Die Eröffnungsbilanz wurde zum 27.03.2012, dem Tag der wirtschaftlichen Neugründung, erstellt. Die eingeforderten Pflichteinlagen der Gesellschafter zu diesem Zeitpunkt betragen 2.000 USD, was bei einem Wechselkurs am 27.03.2012 von 1,3333 USD zu 1 EUR einem Betrag i. H. v. ca. 1.500 EUR entsprach. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz betrug das Bankguthaben der Emittentin 0 USD.

### Zwischenbilanz der Emittentin

#### Aktiva

Im Anlagevermögen wird das von der Emittentin am 16.10.2012 erworbene Flugzeug ausgewiesen.

### Zwischenbilanz der WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG zum 23.11.2012 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Aktiva	23.11.2012 in Tsd. USD	23.11.2012 in Tsd. EUR
<b>I. Anlagevermögen</b>		
Sachanlagen (Flugzeug)	186.000,0	142.572,4
<b>II. Umlaufvermögen</b>		
Guthaben bei Kreditinstituten	3.760,3	2.912,9
<b>III. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	21,9	17,0
IV. Nicht durch Vermögensanlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	616,9	1.993,3
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>190.414,8</b>	<b>147.505,5</b>
<b>Passiva</b>	<b>23.11.2012 in Tsd. USD</b>	<b>23.11.2012 in Tsd. EUR</b>
<b>I. Eigenkapital</b>		
1. Kapitalanteil der Komplementärin	0,0	0,0
2. Kapitalanteile der Kommanditisten	2,0	1,6
3. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-621,9	-1.994,9
4. Nicht durch Vermögensanlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten (Ausweis unter Aktiva IV.)	619,9	1.993,3
<b>II. Verbindlichkeiten</b>		
Sonstige Verbindlichkeiten	189.214,9	146.575,6
<b>III. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	1.200,4	929,9
<b>Summe der Passiva</b>	<b>190.414,8</b>	<b>147.505,5</b>

Unter Guthaben bei Kreditinstituten wird das Guthaben auf den Bankkonten der Emittentin kumuliert dargestellt.

Die vorschüssig zu zahlenden Verwaltungskosten der Vanda Joaquim Pte. Ltd., die von der Emittentin zu tragen sind, werden zeitanteilig unter der Position Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

#### Passiva

Die Treuhandkommanditistin und die geschäftsführende Kommanditistin haben ihre auf eigene Rechnung gehaltenen Einlagen i. H. v. je 1.000 USD am 16.05.2012 erbracht (je ca. 785 EUR bei einem Wechselkurs von 1,2738 USD zu 1 EUR). Die Einlagen wurden vollständig auf das Konto der Emittentin geleistet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen somit keine Einlagen aus (vgl. Kapitalanteile der Kommanditisten). Die Komplementärin leistet plangemäß keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

Der dargestellte Jahresfehlbetrag ermittelt sich insbesondere aus der Differenz der erhaltenen Leasingraten und der für die aufgenommenen Darlehen aufzuwendenden Zinsen und Bereitstellungsprovisionen sowie den sonstigen von der Emittentin getragenen Kosten (jeweils ggf. periodengerecht abgegrenzt). In der EUR-Betrachtung wurden ferner Währungsdifferenzen berücksichtigt.

#### Zwischen-Gewinn-und-Verlust-Rechnung der WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG (27.03.2012 bis 23.11.2012) gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Ertrag	in Tsd. USD	in Tsd. EUR
1. Umsatzerlöse aus Vermietung	1.943,9	1.527,4
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,2	0,0
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0
<b>Summe Ertrag</b>	<b>1.944,1</b>	<b>1.527,6</b>
<b>Aufwand</b>		
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	0,0	0,0
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.578,2	2.746,3 <sup>1</sup>
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	987,8	776,2
<b>Summe Aufwand</b>	<b>2.566,1</b>	<b>3.522,5</b>
<b>Jahresüberschuss/ -fehlbetrag</b>	<b>-621,9</b>	<b>-1.994,9</b>

1 Davon 1.506,2 Tsd. EUR aus Währungsverlusten.

Das von der Vanda Joaquim Pte. Ltd. gewährte langfristige Darlehen sowie die von WealthCap zur Verfügung gestellte Eigenkapitalzwischenfinanzierung (inkl. der bereits aufgelaufenen Zinsen sowie der Bereitstellungsprovision) werden als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die von Singapore Airlines vorschüssig an die Emittentin geleistete Leasingrate wird unter Rechnungsabgrenzungsposten entsprechend zeitanteilig ausgewiesen.

#### Voraussichtliche Vermögenslage/Planbilanzen für die Jahre 2012 bis 2015 der WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG (PROGNOSE)

Aktiva	31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015	
	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR
<b>I. Anlagevermögen</b>								
Sachanlagen (Flugzeug)	182.125	130.089	166.625	119.018	151.125	107.946	135.625	96.875
<b>II. Umlaufvermögen</b>								
Guthaben bei Kreditinstituten	2.821	2.015	160	114	187	134	211	151
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>184.946</b>	<b>132.105</b>	<b>166.785</b>	<b>119.132</b>	<b>151.312</b>	<b>108.080</b>	<b>135.836</b>	<b>97.026</b>
<b>Passiva</b>								
<b>I. Eigenkapital</b>								
1. Kapitalanteil der Komplementärin	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Kapitalanteile der Kommanditisten								
a. Kapitalkonto I (Festkapital)	2	1	79.302	56.644	79.302	56.644	79.302	56.644
b. Kapitalkonto II (Agio)	0	0	3.965	2.832	3.965	2.832	3.965	2.832
c. Kapitalkonto III (Verrechnungskonto)	0	0	-6.146	-4.390	-12.094	-8.638	-18.041	-12.887
d. Kapitalkonto IV (Gewinne und Verluste)	-4.560	-3.257	-19.272	-13.766	-20.565	-14.689	-21.582	-15.416
<b>II. Verbindlichkeiten</b>								
1. Langfristige Verbindlichkeiten	116.906	83.504	108.936	77.812	100.704	71.931	92.192	65.852
2. Sonstige Verbindlichkeiten	72.598	51.856	0	0	0	0	0	0
<b>Summe der Passiva</b>	<b>184.946</b>	<b>132.105</b>	<b>166.785</b>	<b>119.132</b>	<b>151.312</b>	<b>108.080</b>	<b>135.836</b>	<b>97.026</b>

Am 17.12.2012 wurde durch Singapore Airlines die Leasingrate für den Zeitraum zwischen dem 16.12.2012 und dem 15.01.2013 vertragsgemäß gezahlt. Die EK-Leasingrate i. H. v. 560.717,67 USD abzgl. Bankgebühren i. H. v. 13,26 USD ist hierbei auf das Konto der Emittentin geflossen, während die FK-Leasingrate i. H. v. 1.004.967,07 USD von Singapore Airlines direkt auf das Konto des Darlehensgebers überwiesen

wurde (vgl. zur Aufteilung der Leasingrate in EK- und FK-Leasingrate das Kapitel „Wesentliche Verträge“, Abschnitt „Leasingvertrag“, Unterabschnitt „Leasingrate“). Weitere bilanz- oder erfolgswirksame Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle haben sich zwischen dem Stichtag der Zwischenbilanz und dem Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht ereignet.

### Voraussichtliche Finanzlage/Kapitalflussrechnung für die Jahre 2012 bis 2015 der WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG (PROGNOSE)

Kapitalzfluss	27.03.2012–31.12.2012		01.01.2013–31.12.2013		01.01.2014–31.12.2014		01.01.2015–31.12.2015	
	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR
Liquiditätsreserve (Vorjahr)	0	0	2.821	2.015	160	114	187	134
1. Gründungskommanditisten	2	1	0	0	0	0	0	0
2. Komplementärin	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Anleger (inkl. Agio)	0	0	83.265	59.475	0	0	0	0
4. Zwischenfinanzierungsdarlehen	71.000	50.714	0	0	0	0	0	0
5. Langfristiges Darlehen	118.200	84.429	0	0	0	0	0	0
6. Mieteinnahmen	4.710	3.364	18.788	13.420	18.788	13.420	18.788	13.420
<b>Summe Kapitalzfluss</b>	<b>193.912</b>	<b>138.509</b>	<b>104.875</b>	<b>74.910</b>	<b>18.948</b>	<b>13.535</b>	<b>18.975</b>	<b>13.554</b>
<b>Kapitalabfluss</b>	<b>27.03.2012–31.12.2012</b>	<b>01.01.2013–31.12.2013</b>	<b>01.01.2014–31.12.2014</b>	<b>01.01.2015–31.12.2015</b>				
	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR
1. Erwerb des Flugzeuges	186.000	132.857	0	0	0	0	0	0
2. Bedienung der Finanzierung	2.736	1.954	84.732	60.523	12.060	8.614	12.060	8.614
3. Konzeptionsgebühr/ sonstige Verwaltungskosten	2.355	1.682	13.836	9.883	754	539	756	540
4. Ausschüttungen	0	0	6.146	4.390	5.948	4.248	5.948	4.248
<b>Summe Kapitalabfluss</b>	<b>191.091</b>	<b>136.493</b>	<b>104.714</b>	<b>74.796</b>	<b>18.761</b>	<b>13.401</b>	<b>18.764</b>	<b>13.403</b>
<b>Liquiditätsreserve</b>	<b>2.821</b>	<b>2.015</b>	<b>160</b>	<b>114</b>	<b>187</b>	<b>134</b>	<b>211</b>	<b>151</b>

### Planzahlen für die Jahre 2012 bis 2015 der WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG (PROGNOSE)

	2012		2013		2014		2015	
	in Tsd. USD	in Tsd. EUR						
Investition	186.000	132.857	0	0	0	0	0	0
Umsatz	4.710	3.364	18.788	13.420	18.788	13.420	18.788	13.420
Produktion	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	-4.560	-3.257	-14.713	-10.509	-1.293	-924	-1.017	-726

### Voraussichtliche Ertragslage/Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung für die Jahre 2012 bis 2015 der WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG (PROGNOSE)

Ertrag	27.03.2012–31.12.2012		01.01.2013–31.12.2013		01.01.2014–31.12.2014		01.01.2015–31.12.2015	
	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR
1. Umsatzerlöse aus Vermietung	4.710	3.364	18.788	13.420	18.788	13.420	18.788	13.420
2. Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Ertrag</b>	<b>4.710</b>	<b>3.364</b>	<b>18.788</b>	<b>13.420</b>	<b>18.788</b>	<b>13.420</b>	<b>18.788</b>	<b>13.420</b>
<b>Aufwand</b>	<b>27.03.2012–31.12.2012</b>	<b>01.01.2013–31.12.2013</b>	<b>01.01.2014–31.12.2014</b>	<b>01.01.2015–31.12.2015</b>				
	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR	in Tsd. USD	in Tsd. EUR
3. Zinsaufwand	1.442	1.030	5.763	4.116	3.827	2.734	3.548	2.534
4. Abschreibungen	3.875	2.768	15.500	11.071	15.500	11.071	15.500	11.071
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.953	2.824	12.238	8.742	754	539	756	540
<b>Summe Aufwand</b>	<b>9.270</b>	<b>6.621</b>	<b>33.501</b>	<b>23.929</b>	<b>20.081</b>	<b>14.344</b>	<b>19.805</b>	<b>14.146</b>
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-4.560</b>	<b>-3.257</b>	<b>-14.713</b>	<b>-10.509</b>	<b>-1.293</b>	<b>-924</b>	<b>-1.017</b>	<b>-726</b>

### **Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Planzahlen**

#### **Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge**

Die dargestellte Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage sowie die Planzahlen der Emittentin sind im Wesentlichen abhängig von der planmäßigen Einzahlung des Kommanditkapitals, den regelmäßigen Einnahmen der Leasingraten sowie den Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag. Aus Gründen der Vereinfachung wurde ein fester Wechselkurs von EUR/USD unterstellt, ggf. bestehende Wechselkursdifferenzen und daraus resultierende Gewinne bzw. Verluste wurden nicht berücksichtigt.

Für die Finanzlage wurde angenommen, dass die Einzahlung des gesamten Kommanditkapitals im Jahr 2013 erfolgen wird und damit das Zwischenfinanzierungsdarlehen in diesem Jahr vollständig getilgt werden kann. Die Liquiditätsreserve eines Jahres ergibt sich aus der Liquiditätsreserve des Vorjahres zzgl. aller Kapitalzuflüsse und abzgl. aller Kapitalabflüsse. Die wesentlichen Kapitalzuflüsse stammen aus dem Zwischenfinanzierungs- und langfristigen Darlehen im Jahr 2012 sowie den laufenden Einnahmen aus dem Leasingvertrag. Wesentliche Abflüsse stellen die Kaufpreiszahlung des Flugzeuges im Jahr 2012, die Tilgung der Zwischenfinanzierung im Jahr 2013 sowie die regelmäßige Bedienung der

Finanzierung und die jährliche Ausschüttung an die Anleger dar.

Die Planzahlen umfassen den Kauf des Flugzeuges im Jahr 2012 als Investition und die laufenden Mieteinnahmen als Umsatz, wobei diese im Jahr 2012 zeitanteilig anfallen. Das Ergebnis spiegelt die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen eines Jahres wider.

Die Planzahlen basieren auf den abgeschlossenen Verträgen und den der Prognoserechnung zugrunde liegenden Annahmen.





A photograph of a large commercial airplane on a runway. The plane is white with a large engine visible on the wing. The background shows a clear sky and a green field. A red rectangular box is overlaid on the right side of the image, containing white text.

## Verbraucherinformationen über den Fernabsatz

## Verbraucherinformationen über den Fernabsatz

### 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

#### Emittentin

**WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG**

#### Geschäftsanschrift

**Bavariafilmplatz 3  
82031 Grünwald**

Telefon 0800 962 8000 (kostenfrei)  
Telefon Ausland +49 89 678 205-500  
Telefax +49 89 678 205 555-500  
E-Mail info@wealthcap.com

#### Handelsregister

Amtsgericht München, HRA 96348

#### Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung der Emittentin ist nach § 9 (2) des Gesellschaftsvertrages die geschäftsführende Kommanditistin WealthCap PEIA Management GmbH (vgl. unten „Geschäftsführende Kommanditistin“) grundsätzlich allein berechtigt und verpflichtet.

#### Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand der Emittentin ist der Erwerb, die Verwaltung und die Vermietung eines Flugzeuges des Typs Airbus A380.

#### Persönlich haftende Gesellschafterin/Komplementärin

**WealthCap PEIA Komplementär GmbH**

#### Geschäftsanschrift

**Bavariafilmplatz 3  
82031 Grünwald**

Telefon 0800 962 8000 (kostenfrei)  
Telefon Ausland +49 89 678 205-500  
Telefax +49 89 678 205 555-500  
E-Mail info@wealthcap.com

#### Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 78414  
USt-IdNr. DE277336379

#### Geschäftsführung

**Dr. Rainer Krütten**  
**Winfried Schülken (bis zum 31.12.2012)**  
**Hendrik Pelckmann (ab dem 01.01.2013)**

#### Hauptgeschäftstätigkeit

Verwaltung von Vermögenswerten aller Art; insbesondere zählen dazu die Verwaltung bebauter und unbebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte und die Wahrnehmung der Komplementärfunktion in Personen- und Fondsgesellschaften der WealthCap Gruppe. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Dienstleistungen durchführen, die den Gesellschaftszweck fördern, ergänzen oder ihm dienen.

**Treuhandkommanditistin**  
**WealthCap Investorenbetreuung GmbH**

**Geschäftsanschrift**  
**Am Eisbach 3**  
**80538 München**

Telefon 0800 962 8000 (kostenfrei)  
Telefon Ausland +49 89 678 205-500  
Telefax +49 89 678 205 555-500  
E-Mail info@wealthcap.com

**Handelsregister**  
Amtsgericht München, HRB 100536  
USt-IdNr. DE205370947

**Geschäftsführung**  
**Till Kaspar, Manfred Kollek, Dr. Rainer Krütten,**  
**Gabriele Volz**  
**Winfried Schülken (bis zum 31.12.2012)**  
**Hendrik Pelckmann (ab dem 01.01.2013)**

**Hauptgeschäftstätigkeit**

Betreuung der Beteiligungen von Investoren, die sich unmittelbar oder mittelbar an Kapital- oder Personengesellschaften mit Sitz im In- und Ausland beteiligen, und sämtliche damit verbundenen Verwaltungsaufgaben; Besorgung der mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundenen laufenden Geschäfte eines Treuhandkommanditisten von Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Übernahme der Funktion des Treuhandkommanditisten bei Fondsgesellschaften, und Besorgung sämtlicher in Treuhandverträgen mit Treugebern vereinbarten Tätigkeiten im eigenen Namen auf Rechnung der Treugeber; Halten von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften mit Sitz im In- und Ausland im eigenen Namen auf eigene Rechnung.

**Anbieterin**  
**WealthCap Initiatoren GmbH**

**Geschäftsanschrift**  
**Am Eisbach 3**  
**80538 München**

Telefon 0800 962 8000 (kostenfrei)  
Telefon Ausland +49 89 678 205-500  
Telefax +49 89 678 205 555-500  
E-Mail info@wealthcap.com

**Handelsregister**  
Amtsgericht München, HRB 196354  
USt-IdNr. DE204823778

**Geschäftsführung**  
**Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz**  
**Winfried Schülken (bis zum 31.12.2012)**  
**Hendrik Pelckmann (ab dem 01.01.2013)**

**Hauptgeschäftstätigkeit**

Die Entwicklung und Konzeption von geschlossenen Fonds für Wirtschaftsgüter, insbesondere in Form von Kommanditgesellschaften; der Erwerb, die Errichtung, die Veräußerung und die Verwaltung von Immobilien, Sachanlagen, Beteiligungen und sonstigen Wirtschaftsgütern, die Betreuung von eigenen und fremden Vermögenswerten; die Finanzierung einschließlich Leasing von Wirtschaftsgütern, insbesondere im Rahmen geschlossener Fondsstrukturen, sowie nationales und internationales Leasinggeschäft für eigene und fremde Rechnung sowie die Beteiligung an Unternehmen, die im Finanzierungs- bzw. Leasinggeschäft tätig sind; der Vertrieb von geschlossenen Fonds, die Vertriebsunterstützung und Schulung von Vertriebsmitarbeitern; die Betreuung bereits platzierter geschlossener Fonds inkl. der Abwicklung von Zweitmarktgeschäften.

**Geschäftsführende Kommanditistin**  
**WealthCap PEIA Management GmbH**

**Geschäftsanschrift**  
**Am Eisbach 3**  
**80538 München**

Telefon 0800 962 8000 (kostenfrei)  
 Telefon Ausland +49 89 678 205-500  
 Telefax +49 89 678 205 555-500  
 E-Mail info@wealthcap.com  
 Internet www.wealthcap.com

**Handelsregister**

Amtsgericht München, HRB 68384  
 USt-IdNr. DE811223802

**Geschäftsführung**

**Dr. Rainer Krütten, Gabriele Volz**  
**Winfried Schülken (bis zum 31.12.2012)**  
**Hendrik Pelckmann (ab dem 01.01.2013)**

**Hauptgeschäftstätigkeit**

Die Entwicklung und Konzeption von geschlossenen Fonds für Wirtschaftsgüter, insbesondere in Form von Kommanditgesellschaften; der Erwerb, die Errichtung, die Veräußerung und die Verwaltung von Immobilien, Sachanlagen, Beteiligungen und sonstigen Wirtschaftsgütern, die Betreuung von eigenen und fremden Vermögenswerten; die Finanzierung einschließlich Leasing von Wirtschaftsgütern, insbesondere im Rahmen geschlossener Fondsstrukturen, sowie nationales und internationales Leasinggeschäft für eigene und fremde Rechnung sowie die Beteiligung an Unternehmen, die im Finanzierungs- bzw. Leasinggeschäft tätig sind; der Vertrieb von geschlossenen Fonds, die Vertriebsunterstützung und Schulung von Vertriebsmitarbeitern; die Betreuung bereits platzierter geschlossener Fonds inkl. der Abwicklung von Zweitmarktgeschäften.

**Name und Anschrift des für die**  
**Anbieterin handelnden Vermittlers**  
**Siehe Eintragungen auf der Beitrittserklärung.**

Dieser Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot „Wealth-Cap Aircraft 25 GmbH & Co. KG“ vom 19.12.2012 – nachfolgend „Prospekt“ genannt – sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Zu näheren Einzelheiten wird nachfolgend auf diese Dokumente verwiesen.

**Wesentliche Leistungsmerkmale, Informationen zum Zustandekommen des Vertrages**

Der Anleger beteiligt sich entweder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin (vgl. Abschnitt „Treuhandkommanditistin“) oder unmittelbar als Direktkommanditist an der Emittentin. Gegenstand der Emittentin ist der Erwerb, die Verwaltung und die Vermietung eines Flugzeuges des Typs Airbus A380.

Die Anleger partizipieren über Ergebnisuweisungen und Ausschüttungen der Emittentin an den Erträgen aus dem zwischen der Emittentin und der Fluggesellschaft Singapore Airlines abgeschlossenen Leasingvertrag über ein Flugzeug des Typs Airbus A380. Die weiteren Einzelheiten zu den vorgenannten wesentlichen Leistungsmerkmalen sind dem Prospekt zu entnehmen.

Anleger, die ihre Einlage zzgl. Agio bis spätestens 28.02.2013 vollständig oder teilweise eingezahlt haben, wird im Rahmen der Ergebnisverteilung ein Frühzeignervorteil von einmalig 8 % p. a. auf den das vollständig gezahlte Agio übersteigenden Betrag, maximal auf die vollständige Einlage (ohne Agio), gewährt. Entsprechendes gilt in Bezug auf solche Einlagen, die zwar nach dem 28.02.2013, jedoch bis spätestens zum 31.05.2013 vollständig oder teilweise eingezahlt werden mit der Maßgabe, dass der einmalige Frühzeignervorteil 5 % p. a. beträgt. Der jeweilige Anspruch entsteht mit dem tatsächlichen Zahlungseingang bei der Treuhandkommanditistin und endet am 30.06.2013. Die Berechnung der Verzinsung erfolgt taggenau auf einer 30/360-Basis<sup>1</sup>. Der Anspruch auf diesen Frühzeignervorteil entfällt bzw. reduziert sich anteilig bei Ausschluss eines Anlegers oder Herabsetzung der Einlage eines Anlegers. Der Frühzeignervorteil wird bei den Ausschüttungen vorrangig berücksichtigt. Nach Berücksichtigung des Frühzeignervorteils erfolgen die Ausschüttungen im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I, erstmals voraussichtlich im Jahr 2014. Im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums nach § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages erhalten im Jahr 2014 nur Anleger, die bis zum 31.12.2013 beigetreten sind, eine etwaige Ausschüttung und diese beträgt maximal 7,75 % (inkl. des maximalen Frühzeignervorteils) des am 31.12.2013 eingezahlten Kommanditkapitals.

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung an die Treuhandkommanditistin (vgl. Abschnitt „Treuhandkommanditistin“) ein für ihn bindendes Angebot auf den Abschluss des Treuhandvertrages mit dem Auftrag, für ihn eine Kommanditbeteiligung an der Emittentin zu begründen, oder auf Erwerb einer Beteiligung als Direktkommanditist an der Emittentin ab.

<sup>1</sup> 30/360-Basis: siehe Glossar.

Der Beitritt zur Emittentin wird wirksam, wenn die Treuhandkommanditistin dieses Angebot durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung im eigenen Namen und im Namen sämtlicher anderer Gesellschafter der Emittentin annimmt. Auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet der Anleger. Allerdings wird die Treuhandkommanditistin dem Anleger die Annahme der Beitrittserklärung schriftlich mitteilen.

#### **Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen**

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet (§ 18 (2) des Gesellschaftsvertrages). Die Anleger können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum 31.12.2027, danach mit der gleichen Frist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, kündigen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt den Zeitpunkt der erstmaligen Kündigung zweimal um ein Jahr zu verschieben. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Des Weiteren kann ein Anleger auch aus bestimmten Gründen aus der Emittentin ausgeschlossen werden (z. B. bei Insolvenz oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, bei Nichtleistung, Zuwenigleistung oder verspäteter Leistung seiner Einlage und/oder des Agios, Nichterbringung oder verspätetem Zurverfügungstellen von notwendigen Unterlagen, Auftreten von Tatsachen, bei deren Vorliegen ein Anleger nicht der Emittentin hätte beitreten können, oder wenn der Anleger, trotz schriftlicher Abmahnung, seine Verpflichtungen in grober Weise verletzt und eine weitere Fortsetzung des Gesellschafterverhältnisses unzumutbar geworden ist). Einzelheiten bestimmen §§ 21–24 des Gesellschaftsvertrages.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Emittentin bestimmt sich das Abfindungsguthaben des Anlegers nach §§ 25, 26 des Gesellschaftsvertrages.

Der Treuhandvertrag, der zwischen dem mittelbar an der Emittentin beteiligten als Treugeber beitretenden Anleger und der Treuhandkommanditistin geschlossen wird, gilt für unbestimmte Zeit (§ 5 (1) des Treuhandvertrages). Der Treuhandvertrag endet durch wirksamen Widerruf (§ 1 (4) dieses Treuhandvertrages), wenn der Treugeber seine Beteiligung gemäß § 5 (3) des Treuhandvertrages in eine Direktbeteiligung umwandelt, durch Ausscheiden der Treuhandkommanditistin gemäß § 23 (1) und (3) des Gesellschaftsvertrages oder wenn der Treugeber nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aus der Emittentin ausscheidet. Die Treuhandkommanditistin kann – ohne dass es sich um eine Umwandlung im Sinne von § 5 (3) des Treuhandvertrages handelt – aus dem Treuhandvertrag ausscheiden, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls aus den Treuhandverträgen mit allen anderen Treugebern ausscheidet und eine andere Treuhandkommanditistin aus dem Bereich der UniCredit Group durch die WealthCap Initiatoren GmbH bestimmt wird, die anstelle der Treuhandkommanditistin in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern eintritt

**und diese fortführt. Das Ausscheiden und der Eintritt der neuen Treuhandkommanditistin ist gegenüber den Treugebern in schriftlicher Form mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende anzukündigen (vgl. § 5 (4) des Treuhandvertrages).**

**Im Übrigen endet der Treuhandvertrag ohne weiteres Zutun zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vollbeendigung der Emittentin im Handelsregister eingetragen wird.**

Jeder Treugeber kann seine Beteiligung mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin durch Aufhebung des Treuhandvertrages im Einvernehmen mit der Treuhandkommanditistin in eine Direktbeteiligung umwandeln, sofern er das schriftlich mit einer Frist von acht Wochen bei der geschäftsführenden Kommanditistin geltend macht und eine Registervollmacht einreicht, die den Anforderungen des § 6 (3) des Gesellschaftsvertrages entspricht, mit der Maßgabe, dass die Achtwochenfrist mit dem Tag beginnt, an dem der Treugeber durch die Treuhandkommanditistin schriftlich zur Vorlage dieser Registervollmacht aufgefordert wird. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar beteiligter Kommanditist (Direktkommanditist). Das Treuhandverhältnis besteht bis zu diesem Zeitpunkt fort. Sollte die Registervollmacht nicht entsprechend den vorgenannten Bestimmungen eingereicht werden, besteht Einvernehmen zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin, dass ihr Treuhandverhältnis unverändert zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die geschäftsführende Kommanditistin der Emittentin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, den Treugeber gemäß § 22 (1) d) i. V. m. § 22 (2) des Gesellschaftsvertrages aus der Emittentin auszuschließen.

Direktkommanditisten können ihre Beteiligungen mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit der Treuhandkommanditistin in eine Treugeberbeteiligung umwandeln, sofern sie das schriftlich bei der geschäftsführenden Kommanditistin acht Wochen vor der geplanten Umwandlung geltend machen. Die Achtwochenfrist beginnt mit dem Zugang des Schreibens bei der geschäftsführenden Kommanditistin. In diesem Fall gelten die vorgenannten Regelungen ebenfalls.

#### **Leistungsvorbehalte**

Grundsätzlich richtet sich dieses Angebot nur an einzelne natürliche Personen. Eine Beteiligung von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepartnern ist ausgeschlossen. Ebenso sind natürliche Personen, die eine Beteiligung über andere Treuhänder als die Treuhandkommanditistin halten, die im Wettbewerb zur Emittentin stehen, die bereits aus einer anderen Emittentin aufgrund des Vorliegens besonderer Sachverhalte ausgeschieden sind oder die durch die Beteiligung 5 % oder mehr an dem durch den Einzahlungs- und Platzierungsgarantievertrag zwischen der

Wealth Management Capital Holding GmbH und der Emittentin garantierten Kommanditkapital auf sich vereinigen würden, grundsätzlich von einer Beteiligung an der Emittentin ausgeschlossen. Ausnahmen daran kann die geschäftsführende Kommanditistin zulassen (vgl. § 5 (3) des Gesellschaftsvertrages).

Ausnahmslos von einer Beteiligung ausgeschlossen sind – auch mittelbar beteiligte – natürliche Personen, die in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) unbeschränkt steuerpflichtig sind, z. B. weil sie die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben oder Inhaber einer Green Card sind und/oder in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben, sowie solche natürlichen Personen, die nicht in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Ein Anspruch des Anlegers auf Aufnahme in die Emittentin besteht nicht.

Soweit sich nach Platzierungsschluss herausstellt, dass mehr Kommanditkapital verfügbar ist als für den Erwerb des Flugzeuges vom Typ Airbus A380, die Konzeption der Emittentin, die Haftungsübernahme, die Platzierungs- und Einzahlungsgarantie, die Vermittlung der Anteile an der Emittentin und die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve erforderlich ist, so ist die geschäftsführende Kommanditistin für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Platzierungsschluss berechtigt, diejenigen Anleger, deren Beitrittserklärungen zuletzt angenommen wurden, wieder aus der Gesellschaft auszuschließen bzw. deren Einlagen so herabzusetzen, dass das Kommanditkapital auf die erforderliche Höhe reduziert wird. Die geschäftsführende Kommanditistin kann zu diesem Zweck alle dazu erforderlichen Erklärungen, auch im Namen der hiervon betroffenen Anleger, abgeben und entgegennehmen. Die betroffenen Anleger werden schriftlich benachrichtigt. Bereits geleistete Einlagen einschließlich des jeweiligen Agios werden im Falle des Ausschlusses vollständig bzw. nach Maß der Herabsetzung erstattet. Am Ergebnis der Gesellschaft nehmen die betroffenen Anleger, ggf. hinsichtlich des Betrages, um den ihr Anteil herabgesetzt wurde, nicht teil. Im Übrigen erhält der von einem solchen Ausschluss oder einer solchen Herabsetzung betroffene Anleger von der Gesellschaft die tatsächlichen für seine bereits geleistete Einlage sowie das Agio erzielten Anlagezinsen, wobei die Gesellschaft zu einer zinstragenden Anlage dieser Beträge nicht verpflichtet ist. Sofern ein Anleger, der einen Anspruch auf einen Frühzeichnervorteil nach § 16 (2) des Gesellschaftsvertrages hätte, von einem solchen Ausschluss oder einer solchen Herabsetzung betroffen ist, entfällt der entsprechende Anspruch (ggf. anteilig). Fallen bei einem Direktkommanditisten als Folge des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung seiner Einlage bzw. der damit verbundenen Reduzierung seiner Haftsumme Notar- und Gerichtskosten an, werden ihm diese von der Gesellschaft nicht erstattet.

Die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin unterliegen den Vorschriften des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GWG). Können sie die daraus resultierenden Sorgfaltspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, weil der betreffende Anleger die nach dem GWG zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt, können die geschäftsführende Kommanditistin oder die Treuhandkommanditistin während des Beitrittszeitraums die Annahme der Beitrittserklärung versagen. Sollte ein Anleger bereits als Treugeber oder als Direktkommanditist in die Emittentin aufgenommen worden sein, ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, diesen gemäß § 22 (1) lit. g) i. V. m. § 6 (7) des Gesellschaftsvertrages aus der Emittentin auszuschließen. Diese Berechtigungen der geschäftsführenden Kommanditistin bestehen auch über den Platzierungsschluss der Emittentin hinaus, soweit es sich um Angaben handelt, die für die Annahme der Beitrittserklärung notwendig wären und die nachzureichen sind, der Anleger diese Angaben jedoch endgültig nicht beibringt. Der ausgeschlossene Anleger erhält seine Einlage zzgl. Agio (soweit eingezahlt) zurück. Bereits empfangene Ausschüttungen (sofern es solche zum Zeitpunkt des Ausschlusses gab) sowie durch das Ausscheiden verursachte Kosten und Aufwendungen und ein Bearbeitungsaufwandsersatz werden von dem an den ausgeschlossenen Anleger zu zahlenden Betrag in Abzug gebracht. Unabhängig von der Möglichkeit des Ausschlusses eines Anlegers ist die geschäftsführende Kommanditistin auch berechtigt, Ausschüttungen an den betreffenden Anleger solange nicht vorzunehmen, solange dieser die notwendigen Angaben nicht nachgeholt hat. Die vorstehend geschilderten Befugnisse der geschäftsführenden Kommanditistin gelten entsprechend, wenn ein Anleger nicht seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Vorlage eines sog. Certificate of Residence gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur oder anderer Informationen oder Nachweise, die die Inland Revenue Authority of Singapore (IRAS) als die zuständige Steuerbehörde Singapurs als erforderlich erachten sollte für den Beleg der Berechtigung des Anlegers, Vergünstigungen aus einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen, nachgekommen ist (vgl. § 6 (8) des Gesellschaftsvertrages).

#### Preise

Der Anleger hat seine Einlage zzgl. eines Agios i. H. v. 5 %, bezogen auf die in der Beitrittserklärung gezeichnete Einlage, zu leisten.

#### Zahlung und Erfüllung der Verträge, Verzugszinsen, weitere Vertragsbedingungen

Die Einzahlung der Einlage zzgl. des Agios i. H. v. 5 % der gezeichneten Einlage hat spätestens zum Monatsende des auf die Annahme der Beitrittserklärung folgenden nächsten Monats (Valuta des Geldeingangs bei der Treuhandkommanditistin) ohne jegliche Abzüge auf das Konto der Treuhandkommanditistin (WealthCap Investorenbetreuung GmbH), Kontonummer 15387509, geführt bei der UniCredit

Bank AG, Hamburg, BLZ 200 300 00, SWIFT HYVEDEMM300, IBAN DE87200300000015387509, zu erfolgen. Sowohl die gezeichnete Einlage als auch das Agio sind in US-Dollar zu leisten.

Bei nicht fristgerechter Leistung der in der Beitrittserklärung gezeichneten Einlage sowie des darauf entfallenden Agios ist die Emittentin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p. a. zu verlangen und den Anleger aus der Emittentin auszuschießen. Sie kann darüber hinaus weitergehende Verzugschäden geltend machen. Dem Anleger ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein Verzugschaden oder ein wesentlich niedriger Verzugszinsen entstanden ist.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie aus dem Gesellschaftsvertrag und, im Falle eines Beitritts als Treugeber, aus dem Treuhandvertrag der Emittentin.

Die von der Treuhandkommanditistin zu erbringenden Leistungen sind im Treuhandvertrag und ggf. im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Leistungen der Emittentin sind im Gesellschaftsvertrag geregelt.

#### Widerrufsrechte

**Gibt der Anleger seine Beitrittserklärung ab, so kann er diese innerhalb der bestehenden Widerrufsfrist widerrufen. Wegen weiterer Einzelheiten zu den Widerrufsrechten, insbesondere zu den Widerrufsfristen und den Rechtsfolgen, wird auf die „Widerrufsbelehrungen“ in der Beitrittserklärung verwiesen.**

#### Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten, zusätzliche Telekommunikationskosten

Bei einer Beteiligung des Anlegers als Direktkommanditist in angenommener Höhe der Beteiligung von 10.000 USD entstehen Notar- und Registerkosten für die Handelsregistereintragung sowie die Kosten der notariellen Beglaubigung seiner Registervollmacht i. H. v. ca. 150 EUR, die vom Anleger zu tragen sind. Im Falle nicht rechtzeitiger Vollmachtsvorlage kann ein Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. 50 EUR je Mahnung berechnet werden, der mit Ansprüchen des Anlegers z. B. auf Entnahme (Ausschüttungen) verrechnet werden kann. Dem Anleger ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand oder ein wesentlich niedriger Bearbeitungsaufwand entstanden ist.

Im Falle des Ausscheidens des Anlegers oder ggf. eines sonstigen aus dem Anteil Berechtigten (z. B. des Rechtsnachfolgers) aus der Emittentin, einer Übertragung des Anteils (auch von Todes wegen) sowie einer Umwandlung eines treuhänderisch gehaltenen Anteils in eine Direktbeteiligung bzw. einer Direktbeteiligung in einen treuhänderisch gehaltenen Anteil entstehen neben den ggf. anfallenden Notar- und Registerkosten und den ggf. anfallenden Kosten für die Registervollmacht weitere aufwandsbezogene Kosten für die Bearbeitung von jeweils mindestens 250 EUR zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, sofern der betref-

fende Anleger nicht nachweist, dass kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Aufwand entstanden ist (vgl. §§ 19 (9), 20 (9), 24 (3) und 31 des Gesellschaftsvertrages). Diese Kosten und Aufwendungen bzw. dieser Bearbeitungsaufwandsersatz können mit Ansprüchen des Anlegers, z. B. auf Entnahmen (Ausschüttungen), verrechnet werden.

Im Falle nicht rechtzeitiger Vorlage einer Registervollmacht kann aufgrund des zusätzlichen Aufwandes Bearbeitungsaufwandsersatz i. H. v. 50 EUR je Mahnung berechnet werden, sofern der betreffende Anleger nicht nachweist, dass kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Bearbeitungsaufwand entstanden ist. Der Anspruch auf Bearbeitungsaufwandsersatz kann mit Ansprüchen des Anlegers, z. B. auf Entnahme (Ausschüttungen), verrechnet werden.

In jedem Fall findet eine Freistellung der verbleibenden Gesellschafter/Anleger und der Emittentin von sämtlichen Nachteilen, insbesondere solchen steuerlicher Art, durch den Anleger oder einen sonstigen aus dem Anteil Berechtigten (z. B. den Rechtsnachfolger) statt (vgl. §§ 19 (10), 20 (10), 24 (5) des Gesellschaftsvertrages). Soweit nach den handelsrechtlichen Vorschriften für die im Auftrag des Treugebers im Handelsregister eingetragene Treuhandkommanditistin eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsteht, hat der Treugeber gemäß § 4 des Treuhandvertrages die Treuhandkommanditistin von dieser Haftung entsprechend seinem Anteil an der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung freizustellen.

Anleger, die aufgrund eines geldwäscherechtlichen Sachverhalts (vgl. hierzu den Abschnitt „Leistungsvorbehalte“) aus der Emittentin ausgeschlossen werden, haben die damit verbundenen Ausschlusskosten, wie z. B. Notar- und Gerichtskosten, selbst zu tragen. Im Falle des Ausschlusses während des Beitrittszeitraums (vgl. § 6 (7) a) i. V. m. § 24 (3) des Gesellschaftsvertrages) beträgt der zudem zu zahlende Bearbeitungsaufwandsersatz mindestens 500 EUR zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Bei späterem Ausschluss aus der Emittentin wegen eines geldwäscherechtlichen Sachverhalts (vgl. § 6 (7) b) des Gesellschaftsvertrages) beträgt der Bearbeitungsaufwandsersatz mindestens 250 EUR zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. In beiden Fällen ist dem Anleger ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand oder ein wesentlich niedrigerer Bearbeitungsaufwand entstanden ist. Entsprechendes gilt, wenn ein Anleger nicht seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Vorlage eines sog. Certificate of Residence gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur oder anderer Informationen oder Nachweise, die die Inland Revenue Authority of Singapore (IRAS) als die zuständige Steuerbehörde Singapurs als erforderlich erachten sollte für den Beleg der Berechtigung des Anlegers, Vergünstigungen aus einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen, nachkommt (vgl. § 6 (8) des Gesellschaftsvertrages).

Für Anleger, die aufgrund einer Ausnahmeregelung in die Emittentin aufgenommen wurden, können weitere Kosten

entstehen, z. B. Beratungskosten für nicht deutsches Gesellschafts- oder Steuerrecht (vgl. § 5 (3) des Gesellschaftsvertrages).

Des Weiteren kann die Emittentin einem Anleger im Fall der Verletzung der Informations- und Mitteilungspflichten aus den §§ 5 (5), 6 (8) und 29 (7) des Gesellschaftsvertrages die mit dieser Pflichtverletzung verbundenen Kosten der Emittentin in Rechnung stellen.

Ggf. anfallende Kosten für Quellensteuermeldungen und Quellensteuerabführungen sind vom betreffenden Anleger zu tragen und werden von den Ausschüttungen an diesen Anleger abgezogen (vgl. § 15 (5) des Gesellschaftsvertrages). Zahlungen an den Anleger oder sonstigen Berechtigten auf Auslandskonten werden unter Abzug sämtlicher entstehenden Gebühren geleistet.

Eigene Kosten für die Einsichtnahme in die Bücher der Emittentin, für Rechtsberatung sowie für Telefon, Internet, Porto, Überweisungen etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Die durch die Einsichtnahme eines gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten des Vertreters sind von dem veranlassenden Gesellschafter zu tragen.

Zu weiteren Kosten vgl. Kapitel „Beteiligungsangebot im Überblick“, Abschnitt „Für den Anleger entstehende weitere Kosten“.

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung auf den Anleger wird auf die Ausführungen im Prospekt, insbesondere auf das Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption“, verwiesen. Bei Fragen sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

#### **Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen**

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Sie sind während der Dauer des öffentlichen Angebots wirksam und werden während dieses Zeitraums ggf. durch einen Nachtrag zum Verkaufsprospekt aktualisiert. Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

## 2. BESONDERE INFORMATIONEN ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN

### Hauptgeschäftstätigkeit/Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit jeder Gesellschaft ist unter „1. Allgemeine Informationen“ beschrieben.

### Nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist für die vorgenannten Gesellschaften die Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen.

### Spezielle Risiken der Beteiligung

Die Beteiligung unterliegt den üblichen Risiken, die mit einer Investition in geschlossene Fonds verbunden sind. Eine ausführliche Darstellung der mit der Beteiligung verbundenen Risiken, inkl. der strukturellen Risiken, findet sich im Kapitel „Wesentliche Risiken“.

### Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für Verträge und sonstige Schuldverhältnisse, die für die Beteiligung des Anlegers maßgeblich sind, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben. Ansonsten ist als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag sowie für den Treuhandvertrag, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.

### Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch.

### Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten, unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank  
Schlichtungsstelle  
Postfach 11 12 32  
60047 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 23 88-19 07  
Fax +49 69 23 88-19 19  
E-Mail [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)  
Internet [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bei bestimmten Streitigkeiten, die das Rechtsverhältnis zur Anbieterin des geschlossenen Fonds, zur Emittentin und/oder zur Treuhandgesellschaft sowie alle mit der Verwaltung ihrer Beteiligung im Zusammenhang stehenden Sachverhalte betreffen, können die Anleger, unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, zudem ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einleiten, eingerichtet bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. Die Voraussetzungen für den Zugang zur Schlichtungsstelle regelt die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. Ein Merkblatt sowie die Verfahrensordnung sind erhältlich bei:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.  
Postfach 64 02 22  
10048 Berlin

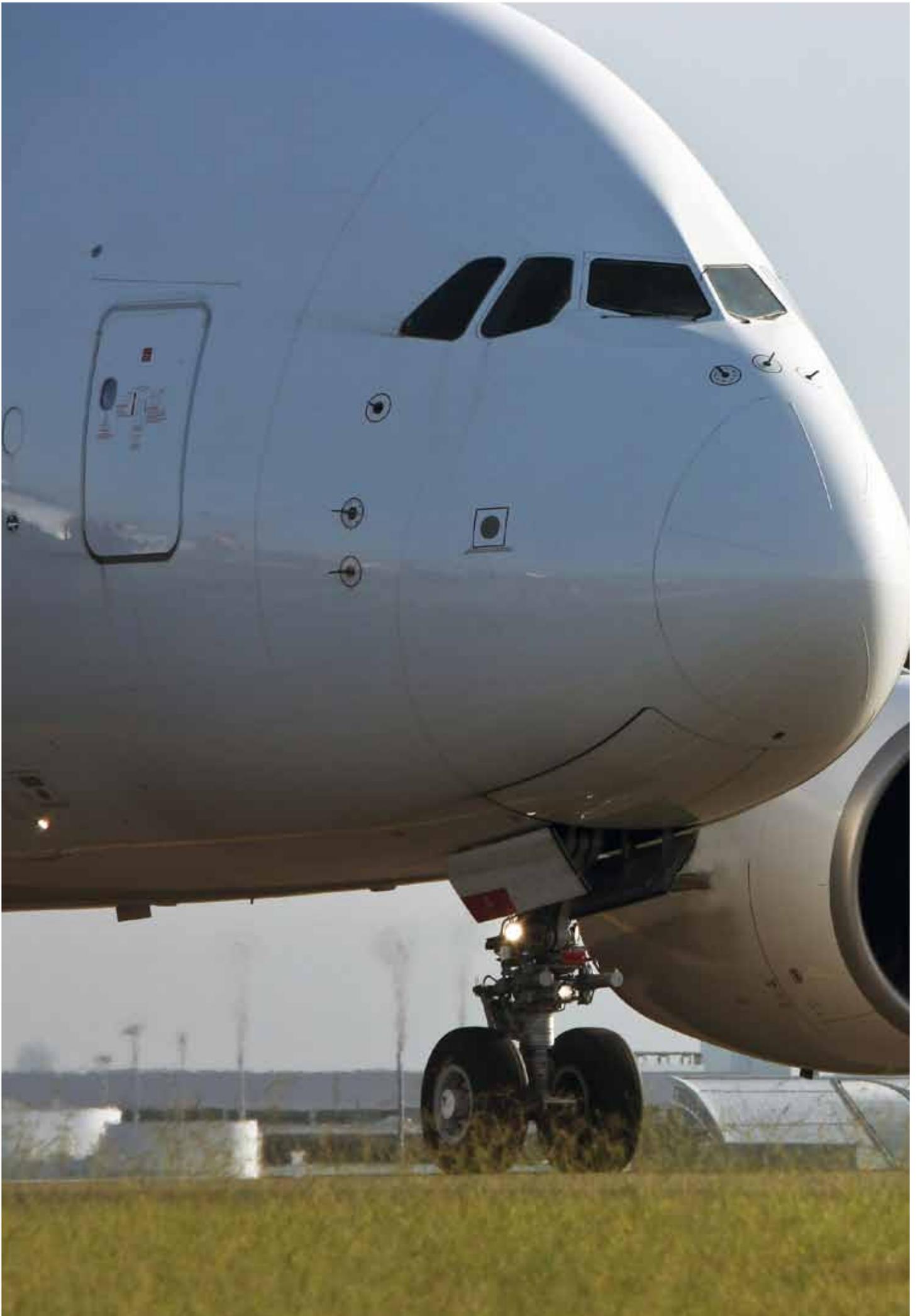
Telefon +49 30 25 76 16 90  
Fax +49 30 25 76 16 91  
E-Mail [info@ombudsstelle-gfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-gfonds.de)  
Internet [www.ombudsstelle-gfonds.de](http://www.ombudsstelle-gfonds.de)

Die jeweiligen Beschwerden sind schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis der Beschwerde notwendigen Unterlagen bei der Ombudsstelle einzureichen. Die Anleger haben zudem zu versichern, dass sie in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen haben. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder per Fax eingereicht werden; eventuell erforderliche Unterlagen sind dann per Post nachzureichen. Anleger können sich im Verfahren vertreten lassen.

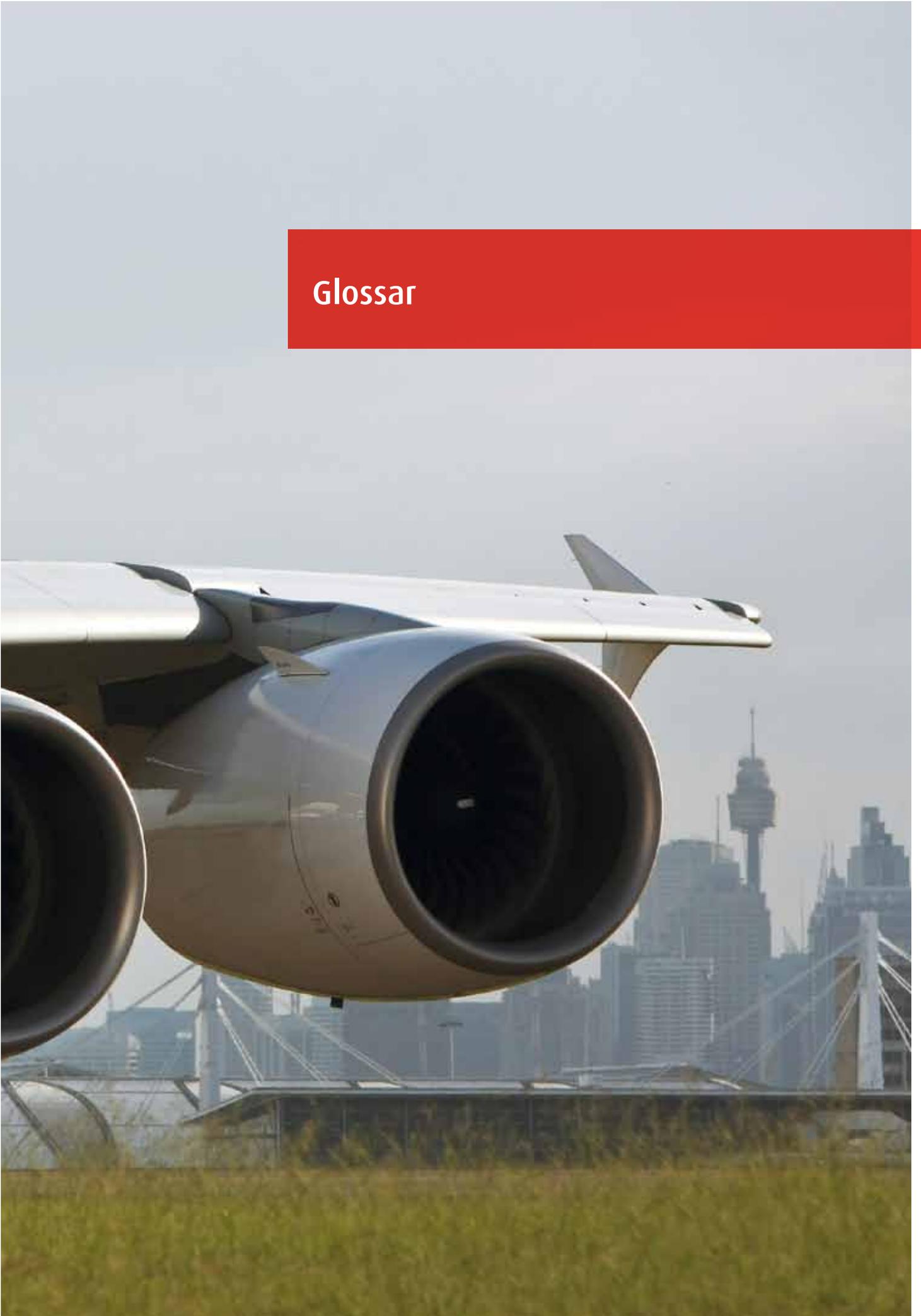
### Einlagensicherung

Es besteht kein Garantiefonds oder eine vergleichbare Sicherung der Einlagen der Direktkommanditisten und der Treugeber.

### Ende der Verbraucherinformation für den Fernabsatz.



# Glossar



## Glossar

### 30/360-Basis

Der Zinsmonat umfasst bei dieser Zinsberechnungsmethode 30 Tage und das Zinsjahr 360 Tage. Nur bei Geschäften, die im Februar enden, werden die Tage dieses Monats kalendergenau gezählt. Je nach Anlageart wird entweder der erste Anlagentag oder der letzte Anlagentag verzinst und der andere nicht.

### A-Noteholder

Inhaber von Schuldscheinen, den sog. A-Notes, durch die sich der Darlehensgeber zum Teil finanziert.

### Abzinsung

Auch Diskontierung genannt. Finanzmathematisches Verfahren der Zinseszinsrechnung, bei dem der Barwert unter Berücksichtigung einer Verzinsung mit Wiederanlage der Zinsen ermittelt wird.

### act/360

Die Zinstage werden bei dieser Zinsberechnungsmethode kalendergenau ermittelt und das Zinsjahr umfasst 360 Tage. Demnach können die Monate Zinstage von 30 und 31 Tagen haben, wobei der Februar Zinstage von 28 und 29 (Schaltjahr) haben kann.

### Administrative Agent

Beauftragter, der die Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Flugzeugerwerbs übernimmt, so beispielsweise die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. (hier: Australia and New Zealand Banking Group Limited).

### Agio

Aufgeld, das zusätzlich zum Zeichnungsbetrag zu zahlen ist.

### Anbieterin

WealthCap Initiatoren GmbH: Anbieterin, die mit der Konzeption der Vermögensanlagen beauftragt war und insbesondere den Verkaufsprospekt sowie die benötigten Verträge erstellt hat bzw. diese erstellen ließ.

### Anleger

Ein der Emittentin beigetretener Direktkommanditist bzw. ein über die WealthCap Investorenbetreuung GmbH („Treuhandkommanditistin“) beteiligter Treugeber.

### B-Noteholder

Inhaber von Schuldscheinen, den sog. B-Notes, durch die sich der Darlehensgeber zum Teil finanziert. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: Singapore Airlines.

### BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

<sup>1</sup> Quelle: „Wirtschaftslexikon“ auf [www.handelsblatt.com](http://www.handelsblatt.com).

<sup>2</sup> Quelle: [www.deutsche-versicherungsboerse.de](http://www.deutsche-versicherungsboerse.de).

### Barwert

Der Barwert ist ein Begriff aus der Finanzmathematik und entspricht dem Wert, den zukünftig anfallende Zahlungsströme in der Gegenwart besitzen. Der Barwert berechnet sich aus der Summe aller mit einem bestimmten Abzinsungsfaktor abgezinsten künftigen Zahlungsströme.

### BFE

Buyer Furnished Equipment: Die nach individuellen Standards der jeweiligen Fluggesellschaft eingebaute Innenausstattung eines Flugzeuges.

### BFH

Bundesfinanzhof.

### Boroskopuntersuchung

Untersuchung von Teilen eines Flugzeuges mit Hilfe eines dünnen Rohres, das im Inneren mit einer Linsenoptik ausgestattet ist und tief in einen zu untersuchenden Hohlraum eingeführt werden kann. Dadurch liefert die Boroskopuntersuchung Bilder von Orten, die ohne die Demontage größerer Bauteile nicht zugänglich wären.

### D&O-Versicherung

Die sog. „Directors and Officers“-Versicherung ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Organe und leitenden Angestellten abschließen kann. Der Versicherungsschutz gilt in der Regel für alle Organe und leitenden Angestellten einer Gesellschaft, die die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen haben. Die Versicherung deckt Sorgfaltspflichtverletzungen, die ohne Vorsatz bzw. wissentliche Pflichtverletzung im Innen- oder Außenverhältnis gemacht wurden.<sup>1</sup>

### Direktkommanditist

Anleger, der sich direkt an der jeweiligen Emittentin beteiligt und deshalb – im Unterschied zu einem Treugeber – namentlich ins Handelsregister eingetragen wird.

### Diversifikation

Diversifikation bedeutet im Bereich der Kapitalanlage die Streuung des Vermögens auf unterschiedliche Beteiligungsformen bzw. Anlagewerte. Ziel der Diversifikation ist ein Portfolio mit einer möglichst hohen Rendite bei gleichzeitig möglichst geringem Risiko.

### E&O-Versicherung

E&O steht für „Errors and Omissions“. Eine E&O-Police sichert die Versicherten gegen Schadensersatzansprüche aus dem operativen Geschäft ab, die beispielsweise durch falsche Angaben in Verkaufsprospekten entstehen können.<sup>2</sup>

**EASA**

European Aviation Safety Agency: Europäische Agentur für Flugsicherheit, die sich um die Förderung gemeinsamer Sicherheits- und Umweltstandards in der europäischen Luftfahrt kümmert.

**Eigenkapital**

Summe des von den Anlegern zum Zeichnungsschluss gezeichneten Kapitals einschließlich des darauf entfallenden Agios.

**Einlage**

Sowohl Pflichteinlage der Direktkommanditisten als auch Einlage der über die Treuhandkommanditistin beteiligten Treugeber.

**EK-Leasingrate**

Anteil der Leasingrate, die von Singapore Airlines an die Emittentin in US-Dollar ausgezahlt wird.

**Emittentin**

WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG.

Fondsgesellschaft, an der sich der Anleger unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt.

**FAA**

Federal Aviation Administration: Luftfahrtbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich um die Flugsicherheit im US-amerikanischen Luftraum kümmert.

**Financial-Lease-Modell**

Beteiligungsangebote, bei denen ein Flugzeug an einen Leasingnehmer (Fluggesellschaft) für eine bestimmte Laufzeit vermietet wird und zum Vertragsende bestimmte Konditionen für Andienungsrechte, Abstandszahlungen, Ankaufspflichten etc. vereinbart werden. Hier wird durch die Zahlungsverpflichtung des ersten Leasingnehmers (Fluggesellschaft) bereits die Zielrendite gewährleistet. Das Risiko der Werterhaltung und der Wiedervermarktung des Flugzeuges (Restwertrisiko) trägt beim Finanzierungsleasing im Wesentlichen der Leasingnehmer (Fluggesellschaft).

**FK-Leasingrate**

Anteil der Leasingrate, die von Singapore Airlines in Singapur-Dollar ausgezahlt wird, um die Zins- und Tilgungsleistungen aus dem langfristigen Darlehen zu bedienen.

**Flagcarrier**

Fluggesellschaft, die in Größe und Bedeutung andere Fluggesellschaften des gleichen Landes übertrifft und durch die hervorgehobene Stellung das Image des Staates mitprägt.

**Fondsliquidation**

Siehe „Liquidation/Liquidieren“.

**Gesamtinvestitionssumme**

Höhe der von der Emittentin geplanten Investitionen, insbesondere Anschaffungskosten für das Anlageobjekt sowie Anschaffungs- und Fondsnebenkosten.

**Geschäftsführende Kommanditistin**

WealthCap PEIA Management GmbH: Kommanditistin, die mit der Geschäftsführung der Emittentin WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG beauftragt ist.

**Gesellschafterversammlung**

Jährliche, regelmäßige (ordentliche) oder seltener unregelmäßige (außerordentliche) Versammlung der Gesellschafter (hier Direktgesellschafter und Treugeber) der Emittentin. Wesentliches, durch den Gesellschaftsvertrag geregeltes Forum der Anlegermitbestimmung. Wird häufig im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt.

**Gewinn-und-Verlust-Rechnung**

Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung (auch GuV) ist ein zwingender Bestandteil des Jahresabschlusses. In ihr werden sämtliche Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes saldiert. Der Endsaldo der GuV ist eine Kennzahl für die Entstehung des betrieblichen Ergebnisses und gibt Auskunft über die Ertragslage eines Unternehmens.<sup>1</sup>

**Haftsumme**

Der Betrag, mit dem ein Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist und der die Haftung dieses Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Kommanditgesellschaft begrenzt. Die Haftsumme kann erheblich niedriger sein als die zwischen den Gesellschaftern vereinbarte Kommanditeinlage (oftmals nur 1 % oder 10 % der Kommanditeinlage). Hat der Kommanditist die Haftsumme (also seine Kommanditeinlage bis zur Höhe der Haftsumme) nicht in das Vermögen der Kommanditgesellschaft eingezahlt oder sie später zurückerhalten, so haftet er den Gläubigern der Kommanditgesellschaft bis zur Höhe der Haftsumme unmittelbar persönlich.

**half-life condition**

Bedeutet, dass sich durchschnittlich alle Bauteile des Flugzeuges in der Mitte zwischen zwei Wartungsintervallen be-

<sup>1</sup> Quelle: Wirtschaftslexikon auf [www.handelsblatt.com](http://www.handelsblatt.com).

finden bzw. Verschleißteile 50 % ihrer Nutzungsdauer erreicht haben.

#### **IATA**

International Air Transport Association: Dachverband der Fluggesellschaften.

#### **ICAO**

International Civil Aviation Organization: Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die die Planung des zivilen Luftverkehrs durchführt.

#### **IRR**

Die Renditeangabe nach der Interner-Zinsfuß-Methode (IRR-Methode, englisch: Internal Rate of Return) gibt an, wie hoch die Verzinsung ist, die in jedem Zahlungszeitpunkt auf das dann noch rechnerisch gebundene Kapital erzielt werden kann. Nach dieser Methode wird neben der Höhe der Zu- und Abflüsse auch deren zeitlicher Bezug berücksichtigt. In der Renditeberechnung ist die Kapitalrückzahlung enthalten. Diese Form der Renditeberechnung ist mit sonstigen Renditeberechnungen anderer Kapitalanlagen, bei denen keine Änderung des gebundenen Kapitals eintritt (z. B. festverzinsliche Wertpapiere), nicht unmittelbar vergleichbar. Denn bei herkömmlichen Renditeangaben bezieht sich die Rendite immer auf das anfänglich eingesetzte und während der Laufzeit nicht veränderliche Kapital. Ein Vergleich ist deshalb nur unter Einbeziehung des jeweilig durchschnittlich gebundenen Kapitals bezogen auf die Vermögensanlagen, des Gesamtertrages und der Anlagedauer der jeweiligen Investition möglich. Soweit auf die IRR-Methode verwiesen wird, gilt die vorstehende Erläuterung.

#### **Kapitalkonto**

Die Einlagen der Gesellschafter der Emittentin sowie weitere Geschäftsvorfälle werden auf internen Konten der Emittentin in Bezug auf jeden Gesellschafter verbucht, z. B. die Einlage auf dem Kapitalkonto I und das von den Anlegern zu zahlende Agio auf dem Kapitalkonto II des jeweiligen Anlegers. Alle Kapitalkonten sind in § 13 des Gesellschaftsvertrages, abgedruckt im Kapitel „Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag“, aufgeführt.

#### **Kommanditgesellschaft**

Eine Kommanditgesellschaft ist eine Personengesellschaft, die aus (mindestens einem) Kommanditisten und (mindestens einem) Komplementär besteht. Während Komplementäre unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen haften, ist die Haftung für Kommanditisten auf eine bestimmte, im Handelsregister eingetragene Einlage beschränkt.

#### **Kommanditkapital**

Summe aus dem von den Anlegern zum Zeichnungsschluss gezeichneten Kapital (ohne Berücksichtigung des Agios) und der Einlage der Gründungskommanditisten von insgesamt 2.000 USD.

#### **Komplementärin**

WealthCap PEIA Komplementär GmbH: Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin, d. h. sie haftet den Gläubigern unbegrenzt, persönlich und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Emittentin.

#### **Konfiguration**

Räumliche Anordnung der Bestuhlung. Eine Ein-Klassen-Konfiguration bedeutet, dass alle Stühle der Passagiere im Flugzeug identisch sind und es aufgrund der Bestuhlung keine Unterscheidung der Klassen gibt. Bei einer 3-Klassen-Konfiguration wird die Bestuhlung in der Regel unterschieden in First-, Business- und Economy-Class.

#### **Leistungsbilanz**

Gegenüberstellung der prospektierten und tatsächlichen Fondsergebnisse eines Initiators (Anbieters). Ermöglicht dem Anleger die Überprüfung, ob Ausschüttungen, Tilgungen etc. der Fonds eines Initiators (Anbieters) im, über oder unter Plan liegen.

#### **LIBOR**

London Interbank Offered Rate (LIBOR) ist ein täglich festgelegter Referenzzinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird.

#### **Liquidation/Liquidieren**

Nach Veräußerung der Investitionsobjekte wird die Emittentin liquidiert (aufgelöst) und die Gesellschafter erhalten ggf. anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander Liquidationsausschüttungen (vgl. § 16 (4) i. V. m. (1) des Gesellschaftsvertrages).

#### **Liquiditätsreserve**

Geldmittelreserve der Emittentin für laufende und/oder unvorhergesehene Ausgaben.

#### **Lufttüchtigkeitsanweisung**

Von den für die Lufttüchtigkeit zuständigen Behörden (in Deutschland: Luftfahrt-Bundesamt) erlassene Weisung zur Beseitigung eines bei einem Flugzeugtyp nach der Zulassung entdeckten Mangels. Mittels der Lufttüchtigkeitsanweisungen soll sichergestellt werden, dass die Flugzeuge den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen.

#### **Mach**

Die Mach-Zahl wird in der Luftfahrt zur dimensionslosen Angabe der Fluggeschwindigkeit als Maßeinheit verwendet.

#### **MSN**

Manufacturer's Serial Number: Hersteller-Seriennummer.

#### **Note Trustee**

Hält und verwaltet die vom Darlehensgeber ausgegebenen Notes, dies umfasst beispielsweise die Ausschüttungen an die Noteholder (hier: ANZ Fiduciary Services Pty Limited).

**Operating-Lease-Modell**

Bei einem Operating Leasing gibt die Fluggesellschaft das Flugzeug am Ende der Laufzeit ohne weitere Verpflichtungen zurück. Der Leasinggeber muss sich dann um die Weitervermietung oder den Verkauf des Flugzeuges kümmern, weil die Investition durch das erste Leasingverhältnis noch nicht vollständig amortisiert und die geplanten Einnahmen noch nicht erwirtschaftet sind. Vom Verkauf des Flugzeuges bzw. der Weitervermietung hängt ganz wesentlich der wirtschaftliche Erfolg des Leasinggebers im Zusammenhang mit dem Leasingverhältnis ab. Das Risiko der Werterhaltung und der erneuten Vermarktung des Flugzeuges (Restwertrisiko) trägt beim Operating Lease der Leasinggeber.

**Original Hedge Counterparty**

Vertragspartei mit der der Darlehensgeber bei Erwerb des Flugzeuges ein Zinnsicherungsgeschäft abgeschlossen hat (hier: Australia and New Zealand Banking Group Limited, Singapore Branch).

**Passagierkilometer**

Anzahl der ertragbringenden Passagiere multipliziert mit den von ihnen geflogenen Kilometern (englisch: Revenue Passenger Kilometers, abgekürzt: RPK).

**Pflichteinlage**

Zeichnungsbetrag eines Kommanditisten (ohne Agio).

**Platzierungsgarantie**

Eine Platzierungsgarantie beziffert das Mindestvolumen eines Beteiligungsangebotes und gewährleistet somit, dass ein Investitionsvorhaben auch durchgeführt werden kann, wenn das hierfür erforderliche Kommanditkapital nicht bei Anlegern eingeworben werden kann.

**Portfolio**

1. Ausdruck für den Gesamtbestand und die Zusammensetzung eines Vermögens, das aus verschiedenen Vermögenspositionen (z. B. Wertpapiere, Edelmetalle oder Immobilien) besteht.

2. Der Begriff Portfolio, selten Portefeuille, bezeichnet eine Sammlung von Objekten eines bestimmten Typs. Die Finanzwelt versteht unter Portfolio ein Bündel von Investitionen, das im Besitz einer Institution oder eines Individuums ist. Dem Aufbau eines Portfolios geht i. d. R. eine umfangreiche Analyse voraus. Ein Portfolio zu besitzen ist in der Regel Teil einer Strategie, die Risiken finanzieller Investitionen durch Streuung zu senken.

**Prognoserechnung**

Einnahmen-und-Ausgaben-Rechnung, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren einen Überblick über die zu erwartende Liquiditätsentwicklung der Emittentin gibt und darstellt, in welchem Umfang die prognostizierten Ausschüttungen erwirtschaftet werden. Die Prognoserechnung beruht zu einem großen Teil auf Prognosen, Annahmen und Schätzungen der Prospektverantwortlichen, die wiederum

teilweise aus Annahmen sowie Angaben oder Gutachten Dritter resultieren.

**Rating**

Bonitätseinstufung durch ein Analyseunternehmen, das unter anderem das Ausfallrisiko von Marktteilnehmern bewertet.

**SARS**

Severe Acute Respiratory Syndrome: schweres akutes Atemwegssyndrom, eine ansteckende Infektionskrankheit.

**Security Trustee**

Der Security Trustee hält und verwaltet die von der Emittentin gegebenen Sicherheiten treuhänderisch für die Parteien, deren Forderungen durch die Sicherheitenverträge besichert werden (hier: ANZ Fiduciary Services Pty Limited).

**SGD**

Singapur-Dollar.

**Single-Aisle**

Bezeichnung für Flugzeuge mit kleinem Rumpfdurchmesser und einem Gang zwischen den Sitzreihen.

**Sonderwerbungskosten**

Individuelle Aufwendungen eines Anlegers, die im direkten Zusammenhang mit seiner Beteiligung stehen und ggf. steuerlich abzugsfähig sind.

**SOR**

Swap Offer Rate: Zinssatz, den Banken in Singapur im Bereich der gewerblichen Finanzierungen anbieten, der ebenfalls Währungsschwankungen (US-Dollar/Singapur-Dollar) berücksichtigt und von der Bankenvereinigung Singapurs festgesetzt wird.

**Star Alliance**

Luftfahrtallianz von derzeit 27 Fluggesellschaften (unter anderem Singapore Airlines, Lufthansa, US Airways, United Airlines und Air New Zealand).

**Treugeber**

Anleger, der sich über die Treuhandkommanditistin an der Emittentin beteiligt. Statt dem Treugeber wird die Treuhandkommanditistin ins Handelsregister eingetragen.

**Treuhandkommanditistin**

WealthCap Investorenbetreuung GmbH: Sie übernimmt die Betreuung der Beteiligungen von Anlegern, die sich unmittelbar an der Emittentin beteiligen, sowie sämtliche damit verbundenen Verwaltungsaufgaben. Ferner hält sie als rechtlicher Inhaber (Gesellschafter) den Anteil an der Emittentin wirtschaftlich für Rechnung der Anleger, die sich mittelbar als Treugeber an der Emittentin beteiligen, und wird als Direktkommanditist im Handelsregister eingetragen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Treuhänder und Treuhandkommanditistin werden im Treuhandvertrag sowie den entsprechend geltenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages festgelegt.

**Treuhandvertrag**

Regelt die Rechte und Pflichten von Treuhänder (Treunehmer) und Treugeber.

**Twin-Aisle**

Bezeichnung für Flugzeuge mit großem Rumpfdurchmesser und zwei Gängen zwischen den Sitzreihen.

**UniCredit Group**

Internationale, in 22 Ländern operativ tätige Bankengruppe mit ca. 162.000 Mitarbeitern und ca. 10.000 Geschäftsstellen. In Deutschland sind unter anderem die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, und damit die Wealth Management Capital Holding GmbH, München, Mitglied der UniCredit Group.

**USD**

US-Dollar.

**Verbundwerkstoff**

Werkstoff aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Materialien. Der Verbundwerkstoff besitzt andere Werkstoffeigenschaften als seine einzelnen Komponenten.

**VermVerkProspV**

Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte.

**Very Large Aircraft**

Bezeichnung für Flugzeuge, die sowohl über zwei Gänge als auch über ein zweites Passagierdeck verfügen.

**WealthCap**

Wealth Management Capital Holding GmbH, München.

**Zeichnungsbetrag**

Die vom Anleger laut Beitrittserklärung übernommene Einlage (ohne Agio) in die Emittentin.

**Zinssicherungsgeschäft**

Bezeichnung für Termingeschäfte, die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken vorgenommen werden.

**Zweitmarkt**

Markt, der es dem Anleger eines geschlossenen Fonds ermöglicht, seinen Fondsanteil zu veräußern, ohne den frühestmöglichen Kündigungstermin oder die Auflösung der Emittentin abwarten zu müssen. Eine Garantie für die Veräußerbarkeit von bestimmten Anteilen kann jedoch nicht übernommen werden. Es kann auch schwer prognostiziert werden, welcher Veräußerungserlös bei einem Verkauf über den Zweitmarkt erzielt werden kann.







## Schritte zu Ihrer Beteiligung

## Schritte zu Ihrer Beteiligung

### 1 INFORMATION

Bitte lesen Sie vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung den Verkaufsprospekt – insbesondere auch die Kapitel „Wesentliche Risiken“ ab S. 20 und „Verbraucherinformationen über den Fernabsatz“ ab S. 199 – sorgfältig.

Bei Fragen steht Ihnen Ihr Berater oder der WealthCap Kundenservice unter unten genannter Nummer gern zur Verfügung.

### 2 DIE BEITRITTSERKLÄRUNG

Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus (vgl. S. 226 f.: „Ausfüllanleitung zur Beitrittserklärung“).

Unterschreiben Sie die Beitrittserklärung inkl. Widerrufsbelehrung an den dafür vorgesehenen Stellen (Ort und Datum nicht vergessen).

Geben Sie das Dokument an Ihren Berater weiter.

### 3 LEGITIMATION

Zur Legitimation wird eine bestätigte Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes mit Foto (Reisepass/Persalausweis) von Ihnen benötigt.

Weitere Kontoinhaber oder ein von Ihnen abweichender wirtschaftlich Berechtigter sind ebenfalls zu legitimieren.

Die Bestätigung der Ausweiskopie können Sie durchführen lassen durch:

- ein vertreibendes deutsches Kreditinstitut bzw. ihren Bankberater sowie durch ein anderes deutsches Kreditinstitut
- einen beauftragten Drittvermittler
- das Postident-Verfahren
- einen Notar oder die ausstellende Behörde (Beglaubigung)

Bitte beachten Sie, dass dafür eventuell anfallende Kosten von Ihnen zu tragen sind.

### 4 PRÜFUNG DER BEITRITSUNTERLAGEN, BEITRITT UND ANNAHMEINFORMATION

Nach Eingang der Beitrittsunterlagen bei WealthCap werden diese von der WealthCap Investorenbetreuung GmbH auf Vollständigkeit geprüft. Sind alle Beitrittsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin, womit Ihr Beitritt zur Emittentin vollzogen ist. Bitte haben Sie Verständnis, dass zwischen Ihrer Unterschrift und der Information über die Annahme Ihrer Beitrittserklärung etwas Zeit vergehen kann.

### 5 WELCHE DOKUMENTE ERHALTEN SIE NACH DEM BEITRITT?

#### Beitritt als Treugeber

Nach Aufnahme in die Emittentin werden Sie möglichst zeitnah durch Übersendung eines gegengezeichneten Exemplars Ihrer Beitrittserklärung und die Mitteilung Ihrer individuellen Beteiligungsnummer über Ihren Beitritt zur Emittentin informiert. Darüber hinaus erhalten Sie einen Auszug aus dem Treugeberregister.

#### Beitritt als Direktkommanditist

Nach der Annahme Ihrer Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin erhalten Sie möglichst zeitnah ein gegengezeichnetes Exemplar Ihrer Beitrittserklärung zusammen mit einer Handelsregistervollmacht. Diese wird für die Eintragung im Handelsregister benötigt, wenn Sie sich als Direktkommanditist an der Emittentin beteiligen möchten. Bitte senden Sie diese Vollmacht mit notariell beglaubigter Unterschrift wieder an uns zurück. Bitte beachten Sie, dass das Formular von einem Notar mit Amtssitz in Deutschland zu beglaubigen ist. Die Unterschrift ist vor dem Notar zu leisten. Die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Vollmacht sowie der Eintragung im Handelsregister sind von Ihnen zu tragen bzw., sofern diese verauslagt werden, von Ihnen zu erstatten. Über die erfolgreiche Eintragung im Handelsregister werden Sie im Anschluss informiert.

## 6 EINZAHLUNG DES ZEICHNUNGSBETRAGES (INKL. AGIO)

Die Einzahlung ist zum Monatsende des auf Ihren Beitritt folgenden Monats zur Zahlung fällig. Der in US-Dollar zu entrichtende Zeichnungsbetrag (inkl. Agio) gilt mit Gutschrift auf dem unten genannten Konto als erbracht.

### Die Bankverbindung der Treuhandkommanditistin lautet:

Kontoinhaber:  
WealthCap Investorenbetreuung GmbH  
UniCredit Bank AG, Hamburg  
Konto-Nr. 15387509  
BLZ 200 300 00

Für Zahlungen aus dem europäischen Ausland verwenden Sie bitte:

IBAN DE87200300000015387509  
SWIFT/BIC HYVEDEMM300

Bitte beachten Sie bei verspäteten Zahlungen die Regelungen gemäß Gesellschaftsvertrag § 7 (3).

## KUNDENBETREUUNG Betreuung nach Ihrem Beitritt



Natürlich werden wir Sie während Ihrer Beteiligungszeit regelmäßig mit umfassenden Informationen zu Ihrer Beteiligung an der Emittentin versorgen (z. B. jährlicher Geschäftsbericht, erstmals im Jahr 2014 bzw. – im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums nach § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages – erstmals im Jahr 2015).

Unser wichtigstes Ziel ist Ihre Zufriedenheit. Daher stehen wir Ihnen gerne mit einer umfassenden Kundenbetreuung zur Seite. Bei allen auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice.

### Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.30 bis 17.30 Uhr.

Telefon: 0800 962 8000 (kostenfrei)  
Telefon Ausland: +49 89 678 205-500  
Telefax: +49 89 678 205 555-500  
E-Mail: info@wealthcap.com

Postanschrift: WealthCap Investorenbetreuung GmbH  
Am Eisbach 3  
80538 München





**Beitrittserklärung  
und Ausfüllanleitung**



## ANLAGEKLASSE LUFTVERKEHR

**WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG**

## Beitrittserklärung

**Anleger**

---

Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
----------	---------	--------------	------------

**Wohnortadresse** (abweichende Versandadresse auf separatem Antrag vermerken)

Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort	Telefon (tagsüber)	Telefax
--------	----------	-----	-----	--------------------	---------

Personalausweis/Reisepass mit amtlicher Nummer	Ausstellungsdatum	Ausstellungsort	Gültig bis	Ausstellende Behörde
--	-------------------	-----------------	------------	----------------------

Wohnsitzfinanzamt	Steuernummer und Steuer-ID <sup>1</sup>	Staatsangehörigkeit/Land
-------------------	---	--------------------------

**Bankverbindung** (für die Überweisung der Ausschüttungen bitte kein Sparbuch, nur Kontokorrentkonto)

Konto-Nr.	BLZ	Bank
-----------	-----	------

IBAN	SWIFT/BIC
------	-----------

**Kontoinhaber** (Falls der Anleger nicht alleiniger Kontoinhaber ist, ist eine persönliche Identifizierung der weiteren Kontoinhaber durchzuführen.)

Zahlungen werden grundsätzlich nur auf ein Konto geleistet, bei dem der Anleger (Mit-)Inhaber ist.

 Ich bin alleiniger Kontoinhaber Ich bin nicht alleiniger Kontoinhaber

Weitere Kontoinhaber

**Beteiligung**

---

Ich, der/die Unterzeichnende (nachfolgend „Anleger“), beabsichtige, mich an der **WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG** mit Sitz in Grünwald (nachfolgend „Emittentin“) in nachfolgender Höhe zu beteiligen. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 96348 eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin (nachfolgend „Komplementärin“) ist die WealthCap PEIA Komplementär GmbH, Grünwald. Geschäftsführende Kommanditistin ist die WealthCap PEIA Management GmbH, München.

**Zeichnungsbetrag** (mindestens 10.000 USD bzw. durch 1.000 ohne Rest teilbarer höherer Betrag) \_\_\_\_\_ **USD****Zzgl. 5 % Agio** auf den Zeichnungsbetrag \_\_\_\_\_ **USD****Gesamtbetrag** (inkl. Agio, Einzahlungsverpflichtung) \_\_\_\_\_ **USD**Die Haftsumme lautet auf Euro und entspricht 1 % des Zeichnungsbetrages bei einem angenommenen Wechselkurs von 1 EUR zu 1 USD.  
Der Zeichnungsbetrag zzgl. Agio ist spätestens zum Monatsende des auf die Annahme der Beitrittserklärung folgenden Monats fällig.

**1. Ich wähle folgende Form der Beteiligung**

(Bitte ankreuzen; ohne Ankreuzen beteiligen Sie sich als Treugeber.)

**Treugeber („Treugeberbeteiligung“)**

Ich biete der WealthCap Investorenbetreuung GmbH, München (nachfolgend „Treuhandkommanditistin“) den Abschluss des Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge abgedruckten Treuhandvertrages an, der mit Gegenzeichnung dieser Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin zwischen mir und der Treuhandkommanditistin zustande kommt. Ich beauftrage die Treuhandkommanditistin, meine Beteiligung an der Emittentin treuhänderisch für mich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages zu erwerben und zu halten. Die Treuhandkommanditistin oder ein von ihr beauftragter Dritter ist unter Befreiung von § 181 BGB bevollmächtigt, in meinem Namen alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die für meine Beteiligung notwendig und zweckdienlich sind oder in Zukunft werden.

**Direktkommanditist („Direktbeteiligung“)**

Ich biete allen Gesellschaftern der Emittentin den Erwerb einer Beteiligung als Direktkommanditist gemäß dem im Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge abgedruckten Gesellschaftsvertrag an, der mit Gegenzeichnung dieser Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin für sich selbst und in Vertretung für die übrigen Gesellschafter zustande kommt. Ich verpflichte mich, der Treuhandkommanditistin oder einem von ihr beauftragten Dritten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht (Vordruck wird nach Eingang des Antrags zugesandt) – ggf. unter Einholung einer Apostille – gemäß § 6 (3) des Gesellschaftsvertrages zu erteilen. Die diesbezüglichen Kosten sowie die Kosten meiner Handelsregisteranmeldung und -eintragung zzgl. gesetzlich anfallender Umsatzsteuer werden von mir übernommen.

2. Die Annahme meiner Beitrittserklärung setzt voraus, dass ich der Treuhandkommanditistin die Beitrittserklärung im Original ordnungsgemäß ausgefüllt und von mir zweifach (Beitrittserklärung und Widerrufsbelehrung) unterzeichnet zur Verfügung gestellt habe. Hiermit verzichte ich auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Annahme, inkl. des Annahmedatums, wird mir jedoch informatorisch mitgeteilt. Ebenso werde ich umgehend in Kenntnis gesetzt, falls meine Erklärung nicht angenommen wird.

**3. Ich bestätige, dass**

(Bitte ankreuzen sofern zutreffend; ohne Ankreuzen kann die Beitrittserklärung nicht angenommen werden.)

**ich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig bin.**

**ich nicht in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig bin, ich nicht die US-amerikanische bzw. kanadische Staatsangehörigkeit besitze, ich keinen Wohnsitz in den USA/Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) habe und dass ich kein Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. „Green Card“) bin.**

**Andernfalls kann meine Beitrittserklärung nicht angenommen werden. Ich bin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, Änderungen meiner steuerlichen und persönlichen Verhältnisse in Bezug auf obige Angaben nach Zeichnung unverzüglich der Treuhandkommanditistin mitzuteilen.**

**4. Einzahlung des Zeichnungsbetrages<sup>1</sup>**

Ich verpflichte mich, den vorstehend festgelegten Zeichnungsbetrag zzgl. Agio in US-Dollar ohne Zahlungsaufforderung auf das Sonderkonto der Treuhandkommanditistin WealthCap Investorenbetreuung GmbH, München, bei der UniCredit Bank AG, Hamburg (ehemals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG), Konto-Nr. 15387509, BLZ 200 300 00, zu überweisen. Der Betrag muss bis spätestens zum Monatsende des auf die Annahme der Beitrittserklärung folgenden Monats (Valuta bei der Treuhandkommanditistin) in voller Höhe ohne jegliche Abzüge dort eingehen. Überweisungs- und sonstige Bankgebühren sind von mir zu tragen.

Für Zahlungen aus dem europäischen Ausland ist folgende Bankverbindung zu verwenden: IBAN DE8720030000015387509, SWIFT/BIC HYVEDEMM300.

5. Erfolgt der Geldeingang auf das in Ziffer 4 genannte Konto nicht fristgerecht, können Verzugszinsen gemäß § 7 (3) des Gesellschaftsvertrages ggf. i. V. m. dem Treuhandvertrag i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet werden. Darüber hinaus kann ich gemäß § 22 (1) c des Gesellschaftsvertrages ggf. i. V. m. dem Treuhandvertrag aus der Emittentin ausgeschlossen werden.

**6. Erklärung zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten<sup>2</sup>**

Ich bestätige hiermit durch Ankreuzen,

dass ich beim Erwerb der Beteiligung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handele. Ebenso bin ich der wirtschaftlich Berechtigte.

dass ich nicht für mich selbst, sondern für den nachfolgenden wirtschaftlich Berechtigten handele:

\_\_\_\_\_  
Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten<sup>3</sup>

7. Ich erkenne ausdrücklich an, dass für meine Beteiligung ausschließlich der Inhalt dieser Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung, der Inhalt des Verkaufsprospektes vom 19.12.2012, ggf. nebst Nachträgen mit Hinweisen zu wesentlichen Risiken und Verbraucherinformationen über den Fernabsatz, sowie der Gesellschaftsvertrag der Emittentin und zusätzlich im Fall der Treugeberbeteiligung der Treuhandvertrag maßgebend und rechtsverbindlich sind. Dies gilt auch im Verhältnis zu den Herausgebern des Verkaufsprospektes, zu Vertriebsbeauftragten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern und Vermittlern oder sonstigen Dritten, die an der Erstellung des Verkaufsprospektes und der Konzeption des Fonds mitgewirkt haben.

**8. Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung**

**Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung meiner in dieser Beitrittserklärung angegebenen personenbezogenen Daten durch die WealthCap Initiatoren GmbH als Anbieterin, die WealthCap Investorenbetreuung GmbH als Treuhandkommanditistin, die WealthCap PEIA Komplementär GmbH als Komplementärin, die WealthCap PEIA Management GmbH als geschäftsführende Kommanditistin, die Emittentin und die finanzierenden Banken sowie durch die von diesen mit der Durchführung und Verwaltung der Beteiligung beauftragten Stellen (dies sind insbesondere die Wealth Management Capital Holding GmbH als weitere Prospektverantwortliche sowie deren Gesellschafterin – die UniCredit Bank AG –, der Leasingnehmer des Flugzeuges, die Vertriebspartner, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) einverstanden. Die Daten werden nur im Rahmen der zur Durchführung der Beteiligung notwendigen Maßnahmen genutzt und verarbeitet.**

**Diese Einwilligung kann ich jederzeit und in dem Umfang widerrufen, soweit sie über § 28 Abs. 1 Ziffer 1 bzw. § 28 Abs. 2 Ziffer 2 a BDSG hinausgeht.**

Ich bestätige, dass ich diese Beitrittserklärung, den Verkaufsprospekt mit den Hinweisen zu wesentlichen Risiken, der Verbraucherinformation über den Fernabsatz, dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag sowie ggf. den Nachtrag vom

\_\_\_\_\_  
zum Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt **vor Abgabe dieses Beitrittsangebotes** erhalten habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anlegers

Die Treuhandkommanditistin nimmt das Angebot des Anlegers auf Erwerb der Beteiligung an der Emittentin im eigenen Namen und im Namen sämtlicher Gesellschafter, wozu sie gemäß § 6 (2) des Gesellschaftsvertrages berechtigt ist, sowie zusätzlich im Fall der Treugeberbeteiligung das Angebot zum Abschluss des Treuhandvertrages im eigenen Namen an.

\_\_\_\_\_  
München, den

\_\_\_\_\_  
WealthCap Investorenbetreuung GmbH

<sup>1</sup> Es sind nur Zahlungen von Konten eines Kredit- oder Finanzinstitutes mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zulässig.

<sup>2</sup> Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (§ 1 Abs. 6 GWG). Hierzu zählen insbesondere: 1. bei Gesellschaften jede natürliche Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder der Stimmrechte kontrolliert, 2. bei rechtsfähigen Stiftungen und treuhänderischen Vermögensverwaltungen oder -verteilungen jede natürliche Person, die 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert, auf sonstige Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt oder zu 25 % oder mehr begünstigt ist, 3. bei Handeln auf Veranlassung derjenige, auf dessen Veranlassung gehandelt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

<sup>3</sup> Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind ein aktueller Handelsregisterauszug und eine aktuelle Gesellschafterliste beizulegen. Sollte eine solche Gesellschafterliste nicht existieren, ist ein aktuelles nicht amtliches Verzeichnis über die Gesellschafter beizulegen.

Bitte nur die zutreffende Widerrufsbelehrung (Fernabsatz oder Haustürsituation) unterschreiben.

#### Widerrufsbelehrung Fernabsatz

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor dem Zugang der Mitteilung über die Annahme Ihrer Beitritts-erklärung und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

WealthCap Investorenbetreuung GmbH,  
Am Eisbach 3, 80538 München,  
Telefax +49 89 678 205 555-500, E-Mail info@wealthcap.com

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

##### Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ort

Datum

X

Unterschrift des Anlegers

#### Widerrufsbelehrung Haustürsituation

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

WealthCap Investorenbetreuung GmbH,  
Am Eisbach 3, 80538 München,  
Telefax +49 89 678 205 555-500, E-Mail info@wealthcap.com

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ort

Datum

X

Unterschrift des Anlegers

#### Vermittler/Bankberater/Identifizierender

Nachname

Vorname

Filiale (nur HVB)/Firma (extern)

Telefon

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

KSt. (nur HVB)/Vermittlernummer (extern)

Ich bestätige, dass der Anleger für die Identifizierung anwesend ist und ich die Angaben anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises überprüft habe. Eine Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt (wenn nicht zutreffend, z. B. im Postident-Verfahren, diesen Absatz bitte streichen).

Ort

Datum

Unterschrift

Gelb: Anleger (zum sofortigen Verbleib)

Rot: Vermittler

Original und 1. Durchschlag: WealthCap Investorenbetreuung GmbH





Bitte nur die zutreffende Widerrufsbelehrung (Fernabsatz oder Haustürsituation) unterschreiben.

<p><input type="checkbox"/> <b>Widerrufsbelehrung Fernabsatz</b></p> <p><b>Widerrufsrecht</b>                  Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor dem Zugang der Mitteilung über die Annahme Ihrer Beitritts-erklärung und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>WealthCap Investorenbetreuung GmbH,                  Am Eisbach 3, 80538 München,                  Telefon +49 89 678 205 555-500, E-Mail info@wealthcap.com</p> <p><b>Widerrufsfolgen</b>                  Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.</p> <p><b>Besonderer Hinweis</b>                  Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben können.</p> <p>Ort: _____ Datum: _____                  Unterschrift des Anlegers</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Widerrufsbelehrung Haustürsituation</b></p> <p><b>Widerrufsrecht</b>                  Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>WealthCap Investorenbetreuung GmbH,                  Am Eisbach 3, 80538 München,                  Telefon +49 89 678 205 555-500, E-Mail info@wealthcap.com</p> <p><b>Widerrufsfolgen</b>                  Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.</p> <p>Ort: _____ Datum: _____                  Unterschrift des Anlegers</p>
--	--

Vermittler/Bankberater/Identifizierender

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Filiale (nur HVB/Firma (jeder)) \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Haus-Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ KSt. (nur HVB/Mittelnummer (jeder)) \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass der Anleger für die Identifizierung anwesend ist und ich die Angaben anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises überprüft habe. Eine Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt (wenn nicht zutreffend, z. B. im Postident-Verfahren, diesen Absatz bitte streichen).

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: Unterschrift Vermittler

Original send. 1. Durchschlag WealthCap Investorenbetreuung GmbH. Bei Vermittler: Gelbe Anleger (zum Leihgegenstand)

**BITTE NICHT VERGESSEN!**

**Beitrittserklärung (weiß, 2-fach) vollständig ausgefüllt und 2-fach unterzeichnet senden an:**

**WealthCap Investorenbetreuung GmbH**  
**Am Eisbach 3**  
**80538 München**

**Vielen Dank für Ihr Vertrauen!**

## WealthCap Aircraft 25 GmbH & Co. KG

### **Prospektherausgeberin als weitere Prospektverantwortliche**

Wealth Management Capital Holding GmbH  
Am Eisbach 3  
80538 München

### **Anbieterin/Prospektverantwortliche**

WealthCap Initiatoren GmbH  
Am Eisbach 3  
80538 München

Telefon	0800 962 8000 (kostenfrei)
Telefon Ausland	+49 89 678 205-500
Telefax	+49 89 678 205 555-500
E-Mail	info@wealthcap.com